

Torsten Rademacher

Kants Antwort auf die Globalisierung

λογος

Die Open-Access-Stellung der Datei erfolgte mit finanzieller Unterstützung des Fachinformationsdiensts Philosophie (<https://philportal.de/>)



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.



DOI: <https://doi.org/10.30819/2610>

Torsten Rademacher

Kants Antwort auf die Globalisierung

Das kantsche Weltbürgerrecht als Prinzip einer normativen politischen Theorie
des weltpolitischen Systems zur Steuerung der Globalisierung

Logos Verlag Berlin



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

©Copyright Logos Verlag Berlin GmbH 2010

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-8325-2610-8

Logos Verlag Berlin GmbH
Comeniushof, Gubener Str. 47,
10243 Berlin
Tel.: +49 (0)30 42 85 10 90
Fax: +49 (0)30 42 85 10 92
INTERNET: <http://www.logos-verlag.de>

Für meinen Vater,
der Ordnung in das Chaos brachte.

Danksagung

Für meine Doktorarbeit schulde ich sehr vielen Menschen einen herzlichen Dank. Mein Dank gilt dabei besonders meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Meyers von der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Absprache mit ihm ermöglichte die Formulierung einer aktuellen und zugleich hochinteressanten Aufgabenstellung. Durch die kooperativen und im wahrsten Sinne des Wortes wegweisenden Gespräche mit Herrn Prof. Dr. Meyers entstand eine Atmosphäre, die mir die notwendige kreative Freiheit ermöglichte, ohne dabei den ebenfalls notwendigen und begrenzenden Rahmen aus den Augen zu verlieren. Die Gespräche waren stets getragen von einem anspruchsvollen, konstruktiven und unterhaltsamen Schöpfergeist. Das kommt meiner Meinung nach dieser Arbeit sehr zugute.

Herzlichen Dank möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Volker Gerhardt sagen. Es ist ein großes Glück für diese Arbeit, dass sich Herr Prof. Dr. Gerhardt als weltweit anerkannter Spezialist für Immanuel Kant und Lehrstuhlinhaber für praktische Philosophie, Rechts- und Sozialphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin bereitgefunden hat, das Zweitgutachten für diese Arbeit anzufertigen. Da sich die Arbeit mit Kants politischer Philosophie speziell in globaler Hinsicht befasst und Prof. Dr. Gerhardt selbst intensiv zu Kants politischer Philosophie Wegweisendes erarbeitet hat, ist sein Urteil von besonderer Bedeutung. Ihm verdanke ich auch den pragmatischen Hinweis, die Reihenfolge der Kapitel am Interesse der Leser zu orientieren, also Kant nicht zu weit hinten zu thematisieren. Deshalb freue ich mich sehr, ihn als Zweitgutachter gewonnen zu haben.

Des Weiteren möchte ich mich nochmals bei meinem Vater bedanken, ohne den ein Studium und eine Doktorarbeit niemals möglich geworden wären. Er war stets der Fels in der Brandung, ohne dabei den konstruktiven Fluss zu verhindern.

Ein unsagbar großer Dank gilt natürlich meiner Frau Almut Rademacher, an der ich immer wieder bewundere, wie sie es mit einem philosophisch denkenden Menschen aushält. Geradezu offensichtlich ist an meinen kleinen Söhnen Otto und Willy nämlich erkennbar, wie anstrengend es sein kann, wenn jemand fast andauernd etwas grundsätzlich hinterfragt. Das ewige tiefe „Warum und Wieso“ kostet eben auch Kraft. Vielen Dank für Deine unendliche Geduld.

1 EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG	9
1.1 Forschungsstand und Literaturspiegel	13
1.1.1 Die Globalisierung	14
1.1.2 Kants Weltordnungsmodell	16
1.1.3 Das Weltbürgerrecht	20
1.2 Theorie und Methode	25
1.3 Ausgangsthesen	27
1.4 Aufteilung der Untersuchung	31
2 GLOBALISIERUNG	33
2.1 Erscheinungskategorien	33
2.1.1 Die ökonomische Dimension	36
2.1.2 Organische Grenzignoranz	40
2.1.3 Kulturelle Vielheit in Einheit	42
2.2 Der ramponierte Nationalstaat und die Globalisierung der Politik	45
2.3 Die Entwicklung der Globalisierung	53
2.3.1 Die Phasen der Globalisierung	53
2.3.2 Aus Sicht der Kausalität von Politik und Wirtschaft	58
2.4 Bedingungen der Möglichkeit einer Globalisierung	63
2.5 Die privatisierte Globalisierung	65
2.6 Das Primat der Politik	69
2.6.1 Die Paradoxie des neoliberalen Erklärungsansatzes	69
2.6.2 Die Theorien des internationalen politischen Systems und die Zukunft des Staates	75
2.6.2.1 Der Realismus	76
2.6.2.2 Der Idealismus	78

2.6.2.3 Die Interdependenztheorie	80
2.7 Globalisierung-Segen oder Fluch?	83
3 HISTORISCHE WELTORDNUNGSEIDEN	85
3.1 Ideengeschichtlicher Grundlagenabriss	85
3.1.1 Von Platon bis Augustinus	86
3.1.1.1 Platon (427 – 347 v. Chr.)	86
3.1.1.2 Aristoteles (384/3 – 322/1 v. Chr.)	89
3.1.1.3 Die Stoa	91
3.1.1.4 Cicero (106 – 43 v. Chr.) und sein gerechter Krieg	94
3.1.1.5 Augustinus (354 – 430)	96
3.1.2 Mittelalter	98
3.1.2.1 Dante Alighieri (1265-1321)	99
3.1.2.2 Marsilius von Padua (1275 – 1343)	100
3.1.3 Die Neuzeit bis Immanuel Kant	102
3.1.3.1 William Penn (1644-1718)	102
3.1.3.2 Jeremy Bentham (1748-1832)	104
3.1.3.3 Abbe` Saint Pierre (1658-1743) und Jean Jacques Rousseau (1712-1778)	105
3.1.3.4 Montesquieu (1689 – 1755)	109
4 KANT (1724-1804)	111
4.1 Von der Garantie auf den ewigen Frieden	113
4.2 „Zum ewigen Frieden“ und die Kernelemente der politischen Theorie Kants	123
4.2.1 Einleitung und struktureller Aufbau	123
4.2.2 Die Präliminarartikel	126
4.2.3 Der Naturzustand und seine Überwindung	133
4.2.4 Erster Definitivartikel (Das Staatsrecht)	140
4.2.4.1 Der ursprüngliche Vertrag und das Rechtsprinzip	141
4.2.4.2 Die republikanischen Prinzipien	143
4.2.4.3 Die republikanische Verfassung und zwischenstaatlicher Frieden	147
4.2.4.4 Reform statt Revolution und die Verwirklichung der Republik	150
4.2.5 Zweiter Definitivartikel (Das Völkerrecht)	153

4.2.5.1 Der Völkerbund	154
4.2.5.2 Recht ohne Zwang (Völkerbund oder Weltrepublik)	159
4.3 Das Weltbürgerrecht als globales politisches Steuerungsprinzip	169
4.3.1 Das Recht auf grenzüberschreitende Interaktion	172
4.3.2 Die Psychologie des Weltbürgerrechts	182
4.3.3 Der Welthandel als Friedens- und Weltgemeinschaftsstifter	187
4.3.4 Weltbürgerrecht und Weltöffentlichkeit	190
4.3.5 Staatliche Souveränität und die Humanitäre Intervention	195
4.3.6 Maximen (des Weltbürgerrechts) für die praktische Politik	200
5 AKTUELLE WELTORDNUNGSMODELLE	203
5.1 Global Governance	205
5.1.1 Politik anders denken	206
5.1.2 Das prozessuale Mehr-Ebenen-Netzwerk	209
5.1.3 Die Nicht-Regierungsorganisation	210
5.1.4 Internationale Regierungsorganisationen	211
5.1.5 Internationale Regime	213
5.1.6 Universale Menschenrechte als völkerrechtliche Entwicklungsnormen und die Humanitäre Intervention	214
5.1.7 Weltwährungs- und Finanzordnung	217
5.1.8 Welthandelsordnung	219
5.1.9 Weltsozialordnung	221
5.1.10 Weltökologieordnung	222
5.1.11 Regionale Strukturen einbetten	223
5.1.12 Die Zukunft des Nationalstaates	224
5.1.13 Kritischer Schluss	226
5.2 Höffes subsidiäre föderale Weltrepublik	229
5.2.1 Normative Axiome und rechtsphilosophische Folgerungen	232
5.2.2 Transzendentaler Tausch	233
5.2.3 Menschenrechte	236
5.2.4 Der ursprüngliche Vertrag und die Gerechtigkeitsprinzipien	238
5.2.5 Normative Zwillinge: Staat und Weltrepublik	239

5.2.6 Die Ausgestaltung der Weltrepublik	243
5.2.7 Höffes Weltbürgerrecht und die Humanitäre Intervention	245
5.2.8 UNO-Reform und die Modernisierung des Staates	247
5.2.9 Weltbürgertugenden	249
5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt	250
5.2.11 Kritischer Schluss	259
6 KANTS POLITISCHES STEUERUNGSMODELL IM VERGLEICH	267
6.1 UNO und EU	267
6.2 Das falsch verstandene Weltbürgerrecht	273
6.3 Global Governance und Höffes Weltrepublik	281
6.4 Weltbürgerrecht und Selbstbestimmung (der Völker)	285
6.4.1 Das Monitoring-Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	292
6.4.2 Good Governance	296
8. LITERATURVERZEICHNIS	309

1 Einleitung und Problemstellung

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt.“¹

In diesem Zitat Kants aus seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795 wird bereits der Hauptaspekt des derzeit so kontrovers diskutierten Phänomens der Globalisierung deutlich, der unter dem Begriff der Schicksalsgemeinschaft gefasst wird. Das bedeutet, die Geschehnisse an irgendeinem Ort der Welt haben Folgen für jeden anderen Ort auf der Welt. Besonders eklatant wird der vorausschauende Charakter von Kants oben angeführter Forderung nach einem Weltbürgerrecht beim Vergleich mit der Definition der Globalisierung im Handwörterbuch der internationalen Politik: „G.[lobalisierung] kann allgemein als ein Prozess zunehmender Verbindungen zwischen Gesellschaften und Problembereichen dergestalt definiert werden, dass Ereignisse in einem Teil der Welt in zunehmendem Maße Gesellschaften und Problembereiche in anderen Teilen der Welt berühren.“² Diese wechselseitigen Abhängigkeit betreffen wirtschaftliche Verwerfungen ebenso wie ökologische Katastrophen oder sicherheitspolitische Fragen. Das zeigt nicht zuletzt die derzeitige sicherheitspolitische Weltlage mit einem entgrenzt handelnden Terrorismus sowie die Präventivkriegstheorie der USA aufgrund der Geschehnisse des 11. Septembers 2001. In diesem Kontext ist zudem die weltweite Finanz- und Bankenkrise 2008/2009 zu sehen, die zu einer noch nie da gewesenen global kooperierenden politischen Regulierung des Weltfinanzsystems unter anderem durch Teilverstaatlichung von Großbanken geführt hat. Dies leitet zu einer immer noch andauernden, intensiven Diskussion über die Notwendigkeit einer neuen globalen politischen Steuerung des Weltfinanz- und Weltwirtschaftssystems und zur Diskussion über die Notwendigkeit einer globalen Sicherheitsstrategie. Kurz: Es stellt sich die Frage nach politischer Steuerung der globalen Interaktionen auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Daran schließt sich logisch die Frage an, ob und inwiefern die Staaten als politische Hauptakteure auf diese zukünftigen,

¹ Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964. BA 44, 45, 46. Künftig zitiert als: Kant, ZeF. Im folgenden wird Kant, falls nicht anders vermerkt, grundsätzlich nach dieser Ausgabe zitiert.

² Varwick, Johannes, Globalisierung. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 136-146. Künftig zitiert als: Varwick, Globalisierung.

grenzüberschreitenden Gefahren durch eine Intensivierung der zwischenstaatlichen globalen Kooperation reagieren sollen.

Der Begriff der Globalisierung spielt in der politikwissenschaftlichen Diskussion deshalb eine immer größere Rolle. Denn diese Globalisierung bedeutet für viele eine völlig neue Ausrichtung des Politikbegriffs an sich. Bislang befasste sich die Politik im internationalen Bereich schwerpunktmäßig mit den Beziehungen auf zwischenstaatlicher Ebene auf der Grundlage territorial abgegrenzter, souveräner Staaten. Die Globalisierung stellt diese Staatsorientierung im internationalen Kontext und ebenso im innerstaatlichen Bereich durch eine Entgrenzung und Denationalisierung der Politik und aller anderen gesellschaftlichen Bereiche grundsätzlich infrage. Kein Teilbereich der Politikwissenschaft bleibt von der Erscheinung der Globalisierung unberührt. Sie ergreift alle politischen Handlungs- und Forschungsfelder.³ Dabei ist die Bedeutung der Globalisierung nicht auf einen Teilaspekt zu beschränken, da sie mehrdimensional ist. Die Teilbereiche sind dagegen identifizierbar und erklären als Konglomerat die Globalisierungsmechanismen, da allen gemeinsam ist, dass sie einen grenzüberschreitenden Charakter haben. Diese Mehrdimensionalität des Globalisierungsprozesses umfasst alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und greift somit weit über den Horizont der Politikwissenschaft hinaus. Insofern ist die Globalisierung kein rein forschungsorientiertes objektiv zu behandelndes Phänomen, denn es tangiert in seinen Folgen das Subjekt und beeinflusst die empirische Lebenswelt der Individuen. Die Beurteilung der Globalisierung tendiert in allen Wissenschaftszweigen zwischen zwei Extremen. Die Einen sehen in der Globalisierung den Heilsbringer auf dem Weg zur Verwirklichung des Traumes einer einzigen, in allen Bereichen zusammengehörigen Welt. Die Anderen prophezeien den Untergang der nationalstaatlichen Ordnung und den Verlust der Steuerungsmöglichkeit nationaler sowie internationaler Politik. Vor allem die wirtschaftliche Globalisierung wird in diesem Angstbild eines Verlustes der politischen Steuerungsfähigkeit ins Feld geführt. Denn Fakt ist, dass die wirtschaftlichen Faktoren der Globalisierung tatsächlich zum Souveränitätsverlust und zu Handlungseinschränkungen der Nationalstaaten beitragen und zu einem Standortwettbewerb der Staaten untereinander geführt haben. Es wird in diesem Sinne allen herkömmlichen Formen der Politik, insbesondere denen der liberaldemokratisch verfassten Staaten, eine durch die Globalisierung hervorgerufene Funktionsunfähigkeit attestiert.⁴ Der Nationalstaat sieht sich aufgrund der

³ Vgl. Deutscher Bundestag (Hg.), Globalisierung der Weltwirtschaft. Schlussbericht der Enquete-Kommission. Opladen 2002. S. 49. Künftig zitiert als: Deutscher Bundestag, Globalisierung.

⁴ Vgl. Narr, Wolf-Dieter, Die Verfassung der Globalisierung. Eine „Real“- und „Ideal“-Analyse. In: Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke (Hg.), Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen. Münster 2003. S. 128-160. Künftig zitiert als: Narr, Die Verfassung der Globalisierung.

Globalisierung somit Zwängen von außen unterworfen, die seine politische Handlungsfähigkeit nach Außen und im Inneren beeinträchtigen. Zu den Folgen und Zukunftsstrategien bezüglich dieser Entwicklungen gibt es verschiedene Erklärungsversuche und Ideen. Der Neoliberalismus, der davon ausgeht, dass der freie Markt den Wohlstand aller auch weltweit sichern wird und eine weitere Deregulierung des Marktes somit wünschenswert wäre, erklärt dieses Phänomen zu einer logischen und positiven Konsequenz der Notwendigkeit des freien Marktes. Dieser Sichtweise liegt die Annahme zugrunde, die Globalisierung sei von der Politik kaum steuerbar und unabhängig von politischen Entscheidungen. Eine andere Erklärung betont das Primat der Politik und behauptet, die Globalisierung sei kein Naturgesetz, sondern die Folge politischen Handelns und somit positiv steuerbar.

Einig ist man sich darüber, dass die Denationalisierung der politischen-, ökonomischen-, kulturellen- und sicherheitspolitischen Dimensionen immer stärker zur Auflösung der Übereinstimmung von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht beiträgt. Somit ist die Globalisierung zu der wichtigsten Herausforderung unserer Epoche für die Menschheit geworden.⁵ Betont werden muss, dass die Globalisierung kein abstraktes Problem darstellt. Denn die theoretischen ordnungspolitischen sowie die praktischen situativen Reaktionen auf die Globalisierungskonsequenzen auf der Basis eines bestimmten Weltbildes berühren jeden Einzelnen in seiner persönlichen Freiheit.

Die Globalisierung hat deshalb zum Wiederaufleben normativer Theorien geführt, die sich mit der Notwendigkeit einer politischen Weltordnung befassen. Es gibt viele Erklärungs- und Lösungsansätze für dieses Phänomen der Postmoderne in der Politikwissenschaft, Soziologie sowie in der Politischen Philosophie. Hierbei ist zu bemerken, dass die internationalen Beziehungen spätestens seit dem Westfälischen Frieden von 1648 durch die wissenschaftliche Diskussion über die mögliche Art und Weise einer normativen politischen Ordnung des internationalen anarchischen politischen Systems beeinflusst werden.⁶ Es wird in diesem Zusammenhang weiter unten noch zu zeigen sein, dass die philosophisch-politischen Ideen grenzüberschreitender ordnungspolitischer Strukturen indes bis weit in die Antike hineinreichen.

Wie das obige Zitat zeigt, ist bei Kant das Bewusstsein für die Problematik der Globalisierung bereits vorhanden. Deshalb wird in dieser Arbeit ein interdisziplinärer Ansatz von politikwissenschaftlicher Deskription und philosophischer kritischer Analyse der Globalisierung und

⁵ Vgl. Höffe, Otfried, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. München 1999. S. 13. Künftig zitiert als: Höffe, Globalisierung.

⁶ Vgl. Meyers, Reinhard, Grundbegriffe und theoretische Perspektiven der internationalen Beziehungen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Grundwissen Politik. 3. Auflage. Bonn 1997. (Schriftenreihe. Bd. 345). S. 313-435. Künftig zitiert als: Meyers, Grundbegriffe.

ihrer politischen Steuerungsmodelle gewählt. Evident ist die Notwendigkeit der philosophischen Perspektive innerhalb dieses Fragenkomplexes ohnehin. Denn sie fragt zurück bis zu den Grundstrukturen der Interdependenzen auf allen Ebenen des sozialen Austausches. Und ohne die tiefgreifende Kenntnis der Axiome der Globalisierung durch eine philosophische Analyse der globalen Interdependenzintensivierung ist keine Entwicklung eines internationalen ordnungspolitischen Modells denkbar.

Auf der Grundlage dieser kritischen Analyse wird die Idee einer politischen Steuerung der Globalisierung durch das rechtsphilosophische Prinzip des Weltbürgerrechtes bei Immanuel Kant synthetisiert. D.h., die Ausarbeitung wird speziell das Weltbürgerrecht Immanuel Kants als maßgebenden Ansatz einer politischen Steuerung der Globalisierung auf der politischen Systemebene behandeln. Denn dieses Weltbürgerrecht Kants ist in seiner Funktion als Grenzüberschreitendes definiert und überwölbt somit die Souveränität der Staaten im Gegensatz zum kantischen Staats- und Völkerrecht. Es geht um die weltbürgerrechtliche Idee Kants und deren Umsetzung in politische Strukturen und die von Kant im Recht immer schon angelegte Verbindung von Individualität und Universalität.

1.1 Forschungsstand und Literaturspiegel

In diesem Kapitel soll ein kurzer Überblick über den Forschungsstand und die einschlägige Literatur gegeben werden. Dadurch wird eine Übersicht über den Stand der derzeitigen wissenschaftlichen Diskussion zum Problem der Globalisierung im Zusammenhang mit der Politischen Philosophie Immanuel Kants erstrebt. Demgemäß wird deutlich werden, dass bereits viele Bereiche dieser Problematik wissenschaftlich behandelt worden sind. Aufgrund der Vielfalt an Literatur, die sich aus anderen Fragestellungen heraus mit der Globalisierung und der Politischen Philosophie Kants beschäftigen, werden an dieser Stelle nur die wichtigsten Beiträge genannt. Die vorliegende Untersuchung erhebt aufgrund der Literaturfülle denn auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der Lektüre bezüglich der Globalisierungsproblematik und ihrer möglichen Steuerung durch ein normatives politisches System. Insofern Texte und Analysen aber eine kritische Relektüre ihrer politikwissenschaftlichen- und politisch-philosophischen Ausführungen unter dem Gesichtspunkt der hier zu behandelnden Fragestellung ermöglichen, werden diese herangezogen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Globalisierungsproblematik mehrdimensional ist und viele Schriften sich deshalb mit einzelnen Teilbereichen befassen. Sei es aus der wirtschaftlichen, kulturellen, ökonomischen oder individuellen Perspektive. In dieser Untersuchung liegt der Schwerpunkt auf der Perspektive der Politischen Philosophie. Vorab seien hier einige allgemein für die Globalisierungsfrage interessante Texte benannt. Besonders anregend ist in diesem Zusammenhang die philosophische Untersuchungen von Rüdiger Safranski, in der er eine sehr differenzierte und interessante Analyse der Folgen der Globalisierung für die individuelle Lebenswelt und der daraus resultierenden möglichen Handlungsoptionen aufzeigt.⁷ Bemerkenswert ist, dass Safranski die politische Perspektive der Globalisierung mit dem Weltfriedensmodell Kants, trotz des individuell ausgerichteten Schwerpunktes seines Textes, verknüpft. Safranski erkennt zudem Kants Bewusstsein der Globalisierungsproblematik: „Zunächst einmal ist für Kant die Erde eine einzige Globalisierungsfalle“.⁸ Nicht unerwähnt lassen möchte ich Peter Sloterdijks kreative schriftliche Schöpfung zum Thema der Globalisierung. „Im Weltinnenraum des Kapitals“ ist in seiner wissenschaftlichen Ergiebigkeit zwar stark begrenzt, aber es eröffnet zumindest in wortakrobatischer Hinsicht so manch bereichernden Gedankengang. Seine von ihm als neu und große Erzählung titulierte These: dass die Globalisierung durch die Entdeckung des ganzen Globus mittels der Entdeckungsfahrten ihren Anfang genommen hat, ist jedoch alles an-

⁷ Vgl. Safranski, Rüdiger, *Wieviel Globalisierung verträgt der Mensch?* Frankfurt a. M. 2004. Künftig zitiert als: Safranski, *Globalisierung*.

dere als überraschend und neu.⁹ Es muss in diesem Kontext wohl nicht betont werden, dass ein Rückgriff auf das Gesamtwerk Kants aufgrund der Fragestellung selbstverständlich ist.

Im ersten Teil des folgenden Abschnittes werden Autoren und ihre Thesen benannt, die ihren Schwerpunkt auf die sozialwissenschaftliche und politikwissenschaftliche Deskription und Analyse der Globalisierung sowie deren politischer Steuerung gelegt haben. Der zweite Teil dieses Abschnittes befasst sich dann mit der Literatur über die verschiedenen ordnungspolitischen Modelle der Politischen Philosophie auf der Grundlage des politischen Systems von Immanuel Kant und seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“. Im anschließenden Teil sollen die Texte, die sich mit dem Weltbürgerrecht befassen und die in diesem Kontext zumindest in Teilen Kants rechtsphilosophischen Ansatz eines Weltbürgerrechtes thematisieren, kurz Erwähnung finden. Wobei es zu bemerken gilt, dass diese Aufsätze, die direkt und tatsächlich das Weltbürgerrecht Kants in „Zum ewigen Frieden“ thematisieren, rar gesät sind. Und das vor allem deswegen, weil die meisten der Aufsätze und Texte, die vorgeben, sich mit dem Weltbürgerrecht Kants zu befassen, nicht auf den tatsächlichen Inhalt des Weltbürgerrechtes bei Kant als Recht auf grenzüberschreitende Interaktion zu sprechen kommen, sondern das Weltbürgerrecht meistens in den Kontext des Völkerrechtes stellen oder es mit den Menschenrechten gleichsetzen. Warum das so falsch ist, wird diese Untersuchung beantworten.

1.1.1 Die Globalisierung

Die Bedeutung der Globalisierung, ihre Ursachen, Folgen und die Frage nach der Möglichkeit ihrer politischen Steuerung aus sozial- und politikwissenschaftlicher Deutungshoheit ist in vielerlei Hinsicht in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung behandelt worden. Die Menge der Literatur zu dem Thema der Globalisierung ist trotz der relativ kurzen Diskurszeit von fünfzehn bis zwanzig Jahren geradezu endlos. Insofern werden hier nur die Erwähnung finden, die der Fragestellung dienen oder aufgrund ihrer Originalität und ihres Interessantheitsgrades dem neugierigen Leser genannt werden sollten. Des Weiteren empfiehlt sich ein Blick in das Literaturverzeichnis.

Einer der Autoren, der sich mit der Frage der Globalisierung aus sozialwissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive intensiv auseinandersetzt und einige Einführungen zu

⁸ Ebd. S. 47.

⁹ Vgl. Figueroa, Dimas, Philosophie und Globalisierung. Würzburg 2002. S. 12. Künftig zitiert als: Figueroa, Philosophie und Globalisierung.

dem Thema herausgebracht hat, ist Ulrich Beck¹⁰. Neben den vielschichtigen Vorträgen in seiner Aufsatzsammlung „Politik der Globalisierung“ kommt Beck in seinen Ausführungen über die Globalisierung zu dem Schluss, dass die Nationalstaaten weiter eine wichtige Rolle in der internationalen Politik spielen werden, und setzt auf eine Intensivierung der internationalen Kooperation zur politischen Steuerung der Globalisierung. Interessant ist, dass er diese Steuerbarkeit als politische Aufgabe der demokratischen Nationalstaaten voraussetzt. Eine allgemeine gut verständliche Einführung in das Thema der Globalisierung bietet Klaus Müller mit seiner Schrift „Globalisierung“. Sie bietet einen sehr informativen Einblick in die aus politikwissenschaftlicher Sicht relevanten Aspekte der Globalisierung. Speziell und ausführlicher mit der Rolle des Nationalstaates im Zuge der Globalisierung befasst sich unter anderem Werner Link mit seiner Schrift „Die Neuordnung der Weltpolitik“, in der er die Globalisierung als ordnungspolitisches Paradox von Universalisierung und Differenzierung bezeichnet. Diese Entwicklung wird in der neueren Forschung auch als Globalisierung contra Glokalisierung bezeichnet und beinhaltet die beiden gegenläufig einhergehenden Entwicklungen von globaler Zentralisierung und Lokalisierung.¹¹ Für die im Globalisierungskontext zwingend zu behandelnde Frage der zukünftigen Rolle der Staaten im internationalen politischen System ist außerdem ein Studium von „Regieren jenseits des Nationalstaates, Globalisierung und Denationalisierung als Chance“ von Michael Zürn zu empfehlen. Der Staat wird im Zuge der Globalisierung seiner Meinung nach starken Veränderungen ausgesetzt sein. Um diese Veränderungen im Sinne des globalen Gemeinwohls zu lenken, bedarf es seiner Ansicht nach eines komplexen Systems des Weltregierens. Es bedarf aus seiner Warte der steuernden politischen institutionalisierten Reaktion auf die immer weiter fortschreitende Entwicklung des Steuerungsverlustes der Nationalstaaten in den Bereichen der Sicherheit, sozialen Wohlfahrt, demokratischen Legitimität und der kollektiven Identität.¹² „Daraus folgt die Notwendigkeit für ein Projekt komplexes Weltregieren, das mit Hilfe von internationalen und transnationalen Institutionen politische Regelungen ermöglicht, die die politische Handlungsfähigkeit zurückbringen und gleichzeitig demokratisch legitimiert sind.“¹³ Einen guten Gesamt-

¹⁰ Vgl. Beck, Ulrich, Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus-Antworten auf Globalisierung. Frankfurt a. M. 1997. Vgl. Ders., Weltrisikogesellschaft, Weltöffentlichkeit und globale Subpolitik. Wien 1997. Vgl. Ders., Perspektiven der Weltgesellschaft, Frankfurt a. M. 1998. Vgl. Ders., Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 2003.

¹¹ Vgl. Robert, Rüdiger, Globalisierung als Herausforderung des politischen Systems. In: Ders. (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 19-37. Künftig zitiert als: Robert, Herausforderung des politischen Systems.

¹² Vgl. Zürn, Michael, Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance. Frankfurt a. M. 1998. Künftig zitiert als: Zürn, Jenseits des Nationalstaates.

¹³ Ebd. S. 28f.

überblick über die Herausforderungen durch die Globalisierung für die verschiedenen politischen Teilbereiche der Europapolitik, Kulturpolitik oder für das Sozialstaatsmodell sowie für die politische Systemtheorie bietet die Aufsatzsammlung „Globalisierung als Herausforderung des politischen Systems“ von Rüdiger Robert. Um einen sehr detaillierten Einblick in die Problematik der wirtschaftlichen Globalisierung für die demokratischen Nationalstaaten zu erlangen, sei an dieser Stelle auf den umfangreichen Schlussbericht der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft“ des Deutschen Bundestages verwiesen. Der Schwerpunkt dieses Berichtes liegt zwar auf dem wirtschaftlichen Aspekt, er ist aber aufgrund der ausgedehnten und tiefgehenden Ausarbeitung der möglichen Steuerbarkeit der wirtschaftlichen Globalisierung durch die Politik äußerst ergiebig. Zudem wird in diesem ausführlich auf das Modell des sogenannten „Global Governance“ näher eingegangen, welches im Zuge der Untersuchung neben Otfried Höffes Modell der Globalisierungssteuerung durch eine normative politischen Ordnungsstruktur eine Rolle spielen soll. Dieses Modell des „Global Governance“ als ein Netzwerk internationalen Regierens in Kooperation der verschiedenen weltgesellschaftlichen Akteure hat im Globalisierungsdiskurs eine zentrale Funktion inne und taucht in verschiedenen Aufsatzsammlungen und Diskussionsbeiträgen auf. Genannt seien hier exemplarisch Franz Nuscheler und Dirk Messner als zwei der bekanntesten Vertreter dieser Theorie sowie James N. Rosenau und Ernst-Otto Czempiel mit ihrem Sammelband „Governance without Government, Order and Chance in World Politics“, der geradezu als theoretischer Grundlagenfundus für die Global Governance-Diskussion gelten kann. Das ist schon durch den sprichwörtlich gewordenen Titel erkennbar, der den Definitionsunterschied von Global Governance zu Global Government als Erkennungskriterium für Global Governance festlegt. Nämlich ist dieser das Fehlen einer zentralen globalen politischen steuernden Machtinstanz, welche das globale Netzwerk leitet.¹⁴

1.1.2 Kants Weltordnungsmodell

Dass Kant vor allem mit seiner Friedensschrift zuzüglich vieler Stellungnahmen innerhalb seines Gesamtwerkes ein politisches Weltordnungsmodell anstrebte, haben bereits einige bekannte Autoren wie z.B. Jürgen Habermas, Otfried Höffe, Wolfgang Kersting oder Volker Gerhardt, um nur einige zu nennen, festgestellt und diesbezüglich eigene Theoreme

¹⁴ Rosenau, N., James, Governance, Order and Change in World Politics. In: Ders. u. Ernst-Otto Czempiel, Governance without Government. Order and Chance in World Politics. Cambridge 1992. S. 1-29. Künftig zitiert als: Rosenau, Governance. Siehe für weitere Details 3.2.1 Global Governance.

formuliert.¹⁵ Die wichtigsten dieser Konzeptionen werden in dieser Arbeit weiter unten thematisiert. Es gibt zu diesem Thema der politischen Weltordnungsmodelle mittlerweile eine große Anzahl von Entwürfen. In allen diesen globalen politischen Systemkonzeptionen ist direkt oder indirekt ein Rückbezug auf Kants politische Philosophie nachweisbar.¹⁶ Alle wissenschaftlichen Vorstellungen über globale politische Ordnungsmodelle als Veränderung oder Bestätigung der bisherigen Theoreme der internationalen politischen Strukturen beruhen insofern bewusst oder unbewusst auf unterschiedlichen sich teilweise widersprechenden Auslegungen Kants politischer Philosophie und seines Friedensmodells in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Auseinandersetzung mit Kants politischer Philosophie die fruchtbarste Basis für den wissenschaftlichen Diskurs über eine zukünftige politische Weltordnung darstellt.

Eine Steuerungstheorie der Globalisierung stammt von David Heldt und greift die Prinzipien der politischen Philosophie Kants, sein politisches Konzept eines Weltsystems und deren Bedeutung für die Globalisierungsdiskussion aus kosmopolitischer Perspektive auf.¹⁷ Heldt fordert unter anderem eine kosmopolitische Demokratie mit einer größeren Machtkompetenz z.B. der Vereinten Nationen und eines Weltparlamentes. Das wohl ausführlichste Werk zur Globalisierungsproblematik auf der Grundlage der kantischen politischen Weltsystemtheorie ist die Arbeit „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“ von Otfried Höffe. In diesem entwickelt er die Idee Kants weiter zu einem Modell einer subsidiären föderalen komplementären Weltrepublik mit einem Gerechtigkeitsprinzip, das nicht mehr länger an Territorialität gebunden sein soll.¹⁸ Höffe stellt in seiner Schrift nicht nur sein weltpolitisches Modell als Weiterentwicklung Kants dar, sondern sie kann zudem als Exklusion seiner langjährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der politischen Philosophie Kants gelesen werden. Höffes Werk dient aufgrund seiner differenzierten analytischen Betrachtungsweise der Globa-

¹⁵ Vgl. Habermas, Jürgen, Die postnationale Konstellation. Politische Essays. Frankfurt a. M. 1998. Vgl. Höffe, Globalisierung. Vgl. Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Berlin 1984. (Quellen und Studien zur Philosophie. Bd. 20). Vgl. Gerhardt, Volker, Immanuel Kants Entwurf >Zum ewigen Frieden<. Eine Theorie der Politik. Darmstadt 1995.

¹⁶ Vgl. Cheneval, Francis, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. Über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. Basel 2002. (Schwabe Philosophica. Bd. 4). S. 25. Künftig zitiert als: Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung.

¹⁷ Vgl. Held, David, Democracy and the Global Order. From the Modern State to Cosmopolitan Governance. Cambridge 1995. Vgl. Ders., Political Theory and the Modern State. Cambridge 1991. Vgl. Ders., Kosmopolitische Demokratie und Weltordnung. Eine neue Tagesordnung. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 220-240. Künftig zitiert als: Held, Weltordnung. Vgl. Ders. Die Globalisierung regulieren? Die Neuerung von Politik. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 104-125. Künftig zitiert als: Held, Globalisierung regulieren?

¹⁸ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 227.

lisierungsproblematik und seiner synthetischen Konzeptionsschöpfung eines politischen Weltsystems in Verbindung mit Kants politischer Philosophie als ertragreiches Bezugsmittel für diese Arbeit. Interessanterweise spielt das Weltbürgerrecht bei Höffe eine äußerst untergeordnete Rolle. Er billigt diesem zwar einen kleinen Abschnitt in seiner Ausarbeitung zu, aber die in Kants politischer Philosophie enthaltene Tragweite dieses Weltbürgerrechts als politisches Steuerungsprinzip der Globalisierung durch die Demokratisierung der Staatenwelt erkennt Höffe nicht.¹⁹ Vielmehr passt das tatsächliche Weltbürgerrecht Kants aus „Zum ewigen Frieden“ als ein globales Recht auf Interaktion ohne Zwangsgewalt nicht in Höffes Gesamtkonzeption einer mit zentraler Zwangsmacht ausgestatteten Weltrepublik. Wie sich weiter unten noch zeigen wird, behandelt Höffe das kantsche Weltbürgerrecht insofern nicht so intensiv, wie sein Staats- und Völkerrecht und sieht in ihm auch kein Instrument zur politischen Steuerung der Globalisierung durch die Demokratisierung der Staatenwelt. Vielmehr ist diese Demokratisierung der Staatenwelt für Höffe gar nicht primäres Ziel zur Erreichung einer friedlichen Weltordnung. Aber dazu im Abschnitt zu Höffes Weltrepublik mehr. Äußerst verwunderlich ist diese Unterschlagung der konstruktiven Rolle des Weltbürgerrechtes Kants aber schon deshalb, da Kant ihm selbst die gleiche Wichtigkeit wie dem Staats- und Völkerrecht ausdrücklich zuspricht und sein weltpolitisches Ordnungsmodell seiner Ansicht nach nur als gleichberechtigter Gleichklang dieser drei Rechtsebenen gedacht werden kann:

„Wenn unter diesen drei möglichen Formen des rechtlichen Zustandes es nur einer an dem die äußere Freiheit durch Gesetze einschränkenden Prinzip fehlt, das Gebäude aller übrigen unvermeidlich untergraben werden, und endlich einstürzen muss.“²⁰

Das politische System Kants spielt im wissenschaftlichen Diskurs zumeist auf der Grundlage des Verhältnisses seines Staatrechtes zu seinem Völkerrecht eine Rolle. Dies ist auch bei Francis Cheneval zu beobachten. Eine besondere Bedeutung für unsere Fragestellung wird sein Werk „Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung“ trotzdem haben. Denn dort entwickelt Cheneval die These, dass Kants ganzes philosophisches Werk darauf ausgerichtet ist, den Verlauf der Menschheitsgeschichte als eine prozedurale Entwicklung hin zum Weltstaat zu verstehen. Für ihn ist Kants Philosophie somit in seiner Gesamtheit ein Entwurf für eine kosmopolitische Theorie. Unverständlicherweise liegt in seiner plausiblen und logisch schlüssigen Beweisführung der Schwerpunkt trotz des Titels „Weltbürgerlich“ nicht auf dem gleichnamigen Rechtsprinzip, sondern es steht die Bedeutung des Völkerrechts und die Interpretation des Naturzustandsmodells von Kant für eine Verrechtlichung eines politischen

¹⁹ Vgl. Ebd. S. 230-243. u. 335-346.

²⁰ Kant, Immanuel, Metaphysik der Sitten. A 161, B 191. S. 429. Künftig zitiert als: Kant, MdS.

Weltsystems im Vordergrund.²¹ Trotzdem ist die Untersuchung Chenevals von großer Kenntnis der kantischen politischen Philosophie gekennzeichnet und ist deshalb von großer Bedeutung für diese Ausarbeitung. Der Hauptstreitpunkt innerhalb der weltpolitischen Systemdiskussion konzentriert sich in der Forschung zudem häufig entweder auf die umstrittene Analogie von Individuum und Staat bei Kant und seiner Folgen für das Völkerrecht und das politische Weltsystem oder auf die Frage der Legitimation von humanitären Interventionen durch das kantische Modell im Zuge eines universalen weltbürgerlichen Menschenrechts.²²

Einen sehr guten historischen Gesamtüberblick über das Verhältnis von Philosophie und Globalisierung seit der Renaissance bietet Dimas Figueroa mit seiner umfangreichen Ausarbeitung „Philosophie und Globalisierung“. Obwohl er sich in seiner Annahme täuscht, sein Werk sei das Erste und Einzige, das mit Ausnahme von Otfried Höffes „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“, den Schwerpunkt auf das Verhältnis von Globalisierung und Demokratie legt²³, ist Figueroas differenzierte Bearbeitung des Verhältnisses von Philosophie und Globalisierung seit der Renaissance in dieser Ausführlichkeit neu und hilfreich. Auch Figueroa entwickelt trotz der von ihm im Zusammenhang mit der Globalisierung vielschichtig beschriebenen philosophischen Strömungen eine Theorie der Steuerung der Globalisierung, die auf Kants politische Philosophie zurückgreift:

„Für die Bezeichnung des erstrebenswerten Zustandes halten wir, im Kern mit Kant gedacht, am Begriff der internationalen Rechtsgemeinschaft fest, die empirisch-theoretisch die Faktizität der Globalität sieht, die Pathologien der Globalisierung beseitigt und das Lokale, das heißt das durch die Globalität beeinflusste Lokale im hegelischen Sinne aufhebt.“²⁴

Figueroa unternimmt ähnlich wie Cheneval den Versuch, Kants gesamtes philosophisches Wirken als ein kosmopolitisch orientiertes zu interpretieren, ohne dabei ebenso wie Cheneval das Weltbürgerrecht Kants in seiner philosophisch-politischen Wirkungsweise zu berücksichtigen. Das verwundert umso mehr, weil Figueroa Kant buchstäblich eine weltbürgerliche Ab-

²¹ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 574.

²² Vgl. Lillich, Richard, Kant und die Debatte über Humanitäre Intervention im Völkerrecht der Gegenwart. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 215-227. Künftig zitiert als: Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. Vgl. Simmons, John, Menschenrechte und Weltbürgerrecht – die Universalität der Menschenrechte bei Kant und Locke. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998, S. 91-115. Künftig zitiert als: Simmons, Weltbürgerrecht.

²³ Vgl. Safranski, Globalisierung. Vgl. Sloterdijk, Peter, Im Weltinnenraum des Kapitals. Für eine philosophische Theorie der Globalisierung. Frankfurt a. M. 2005. Künftig zitiert als: Sloterdijk, Weltinnenraum.

²⁴ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 15.

sicht unterstellt.²⁵ Es handelt sich bei Figueroa somit um einen kantischen weltbürgerlichen Horizont ohne Hinzuziehung des Weltbürgerrechts von Kant.²⁶

Zudem gibt es zum Themenbereich eines weltpolitischen Ordnungsmodells auf der Grundlage der kantischen Philosophie diverse sehr gute Aufsatzsammlungen, die hier nicht unterschlagen werden sollen.²⁷

Die vielen Arbeiten, die sich speziell der Schrift „Zum ewigen Frieden“ von Kant aus friedenspolitischer und philosophischer Betrachtungsweise widmen und die in diese Untersuchung einfließen werden, sollen an dieser Stelle nicht ausführlich Erwähnung finden. Sie werden im Verlauf der Untersuchung noch detailliert dargestellt und in Verbindung mit der Fragestellung eine differenzierte Betrachtung erfahren. Aufgrund der strukturellen Synonymität eines Weltordnungskonzeptes auf rechtsphilosophischer Basis und dem Modell eines Weltfriedens durch globale Rechtsstrukturen, wie es Kant verfolgt, ist ein direkter Zusammenhang von Weltfrieden und ordnungspolitischer Globalisierungssteuerung ohnehin nicht von der Hand zu weisen. Deshalb ist die Berücksichtigung der friedensphilosophischen Schriften zu Kants Modell eines „ewigen“ Friedens für diese Arbeit unerlässlich.

1.1.3 Das Weltbürgerrecht

Das Weltbürgerrecht Kants sowie dessen Verhältnis zur Globalisierung ist in der Forschung bisher nicht ausreichend behandelt worden. Eine Ausnahme bildet die Aufsatzsammlung von Klaus Dicke und Klaus-Michael Kodalle „Republik und Weltbürgerrecht“. Diese Aufsatzsammlung thematisiert die verschiedenen Grundlagen, die Kant zu einer internationalen Ordnungspolitik beigetragen hat intensiv und ausführlich. Diesbezüglich wird die Frage der Menschenrechte ebenso behandelt, wie der Beitrag Kants zur Friedensthematik und zur Demokratietheorie. Dabei wird auch das Weltbürgerrecht z. B. in seinem Bezug zur Forderung der „Universalität der Menschenrechte bei Kant und Locke“²⁸ thematisiert. Allerdings gibt dieser Aufsatz von John Simmons trotz des Titels keinen Einblick in das tatsächliche Verhältnis des kantischen Weltbürgerrechtes zu seinem Menschenrechtsverständnis als einzig angeborener

²⁵ Vgl. Ebd. S. 148–167.

²⁶ Dazu im vierten Teil und im sechsten dieser Untersuchung mehr.

²⁷ Vgl. Lutz-Bachmann, Matthias u. James Buhmann (Hg.), *Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik*. Frankfurt a. M. 2002. Vgl. Lutz-Bachmann, Matthias u. James Buhmann (Hg.), *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*. Frankfurt a. M. 1996. Vgl. Merkel, Reinhard u. Roland Wittmann, *Zum ewigen Frieden. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*. Frankfurt a. M. 1996. An dieser Stelle kann selbstredend nicht auf die vielen guten Einzelbeiträge näher eingegangen werden.

²⁸ Vgl. Simmons, *Weltbürgerrecht*. S. 91-115.

Freiheit vor der Willkür des Nächsten. Insofern bietet diese Aufsatzsammlung zur Bewusstmachung der verschiedenen Facetten eines weltpolitischen Ordnungsmodells auf der Basis des kantschen Denkens einen breiten Fundus. Auf die rechtsphilosophische Tiefe des Weltbürgerrechtes als Prinzip einer normativen Idee zur politischen Steuerung der Globalisierung wird nicht eingegangen. Auch die Verhältnisbestimmung der drei Rechtsebenen bei Kant ist trotz der aus dieser Bestimmung folgenden Konsequenzen z.B. für das Problem der „humanitären Intervention“ nicht eingehend problematisiert. Das Weltbürgerrecht bei Kant als philosophisches Strukturprinzip wird in seiner Bedeutung innerhalb des kantschen politischen Systems lediglich von Klaus Dicke selbst näher erörtert. Dabei macht er auf den Umstand der zu geringen Beachtung des Weltbürgerrechtes selbst aufmerksam:

„Internationale Konferenzen als ein Paradigma der Weltbürgergesellschaft – diese doch recht verbreitete Erfahrung lässt es etwas erstaunlich erscheinen, dass die Literatur über Kants „ewigen Frieden“ und über seine politische Theorie im Allgemeinen sich nicht intensiver mit dem dritten Definitivartikel [dem Weltbürgerrecht] befasst.“²⁹

Weder geht Dicke jedoch auf die Funktionen des Weltbürgerrechtes bei Kant als Vermittler zwischen Ideal und Status quo ein noch erkennt er das Weltbürgerrecht als Prinzip zur politischen Steuerung der Globalisierung. Was das bedeutet, wird vor allem im vierten Teil dieser Arbeit deutlich zum Vorschein kommen. Auch die Ableitung von handlungsleitenden Maximen aus dem Weltbürgerrecht für die praktische Politik ist in keiner Weise angedacht.³⁰ Zumindest erkennt Dicke in Ansätzen die Bedeutung des Weltbürgerrechtes und den Kooperationscharakter, den es hat. Aber daraus folgert Dicke lediglich eine analytische Funktion des Weltbürgerrechtes zur Untersuchung der politischen Geschichte, „inwieweit sie die kosmopolitische Verfassung hervorgebracht habe“.³¹ Auch erwähnt Dicke die Geschichtsphilosophie Kants und ihren teleologischen Charakter, der in dieser Arbeit noch thematisiert werden wird. Was den Kooperationscharakter des Weltbürgerrechtes tatsächlich ausmacht, welche politischen Maximen daraus abzuleiten sind und was das für ein weltpolitisches Modell zur Steuerung der Globalisierung bedeutet, thematisiert Dicke aber nicht. Der Titel der Aufsatzsammlung „Republik und Weltbürgerrecht“ ist insofern etwas missverständlich. Denn das Weltbürgerrecht Kants ist selbst kaum Thema. Wie Dicke selbst richtig anmerkt, gibt es lediglich noch einen weiteren Aufsatz, der sich mit dem Weltbürgerrecht Kants befasst. Dieser ist aber,

²⁹ Dicke, Klaus, Das Weltbürgerrecht soll auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitabilität eingeschränkt sein. In: Ders. u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 115-131. Künftig zitiert als: Dicke, Das Weltbürgerrecht.

³⁰ Vgl. Ebd.

wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre, nicht in der benannten Aufsatzsammlung. Reinhard Brandts Aufsatz: "Vom Weltbürgerrecht"³² geht über eine reine Beschreibung des Inhalts des Weltbürgerrechtes bei Kant nicht hinaus. Zumindest setzen er und Dicke das Weltbürgerrecht Kants nicht, wie so viele andere, mit dem Menschenrecht bei Kant gleich und gehen so auf den tatsächlichen Inhalt des kantschen Weltbürgerrechtes ein. Siegrid Thielking beschreibt das Phänomen des Weltbürgertums in ihrer Abhandlung aus historischer und schwerpunktmäßig literarisch-humanistischer Sichtweise.³³ Thielking setzt in ihrer Arbeit das Weltbürgertum mit der kosmopolitischen Idee gleich und erforscht dessen zeit- und ideengeschichtliches Erscheinen in politischen Essays und literarischen Entwürfen.³⁴ Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass sie auch auf das Weltbürgerrecht Kants zu sprechen kommt. Sie erkennt die gleichberechtigte Wichtigkeit dieses Weltbürgerrechtes in Kants ordnungspolitischem System.

„Zu den beiden Setzungen [...] tritt als drittes ein auf die Bedingungen allgemeiner Hospitabilität basierendes Besuchsrecht hinzu. Nicht eine philanthropische Geste, sondern ein [...] universal gültiger Rechtsgrundsatz wird darin festgeschrieben.“³⁵

Es bleibt bei Thielking trotz dieser logisch klaren Schlussfolgerung jedoch bei einer unvollständigen Beschreibung dieses Weltbürgerrechtes ohne rechtsphilosophische Analyse oder das Ansinnen, dieses kantsche Weltbürgerrecht als ein in seiner Struktur angelegtes politisches Steuerungsprinzip der Globalisierung zu interpretieren und sein Verhältnis zum Staats- und Völkerrecht bei Kant zu klären. Thielking geht es vielmehr um Herstellung des Zusammenhangs von Globalisierung und Kosmopolitismus im Allgemeinen.³⁶ In eine ähnliche Richtung zielt die Aufsatzsammlung „Weltbürgertum und Globalisierung“ von Norbert Bolz, Friedrich Kittler und Raimar Zons, die Kants Rolle im Zusammenhang von Weltbürgertum und Globalisierung in ihrer Einleitung hervorheben.³⁷ Zons macht in seinem Beitrag auf die Gefahr eines Weltbürgertums im Sinne einer Entdifferenzierung als universalistisches Rechtsprinzip ohne Berücksichtigung der anderen Rechtsprinzipien von Staats- und Völkerrecht aufmerksam:

³¹ ebd

³² Vgl. Brandt, Reinhard, Vom Weltbürgerrecht. In: Höffe, Otfried (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 133-148. Künftig zitiert als: Brandt, Vom Weltbürgerrecht.

³³ Vgl. Thielking, Siegrid, Weltbürgertum. Kosmopolitische Ideen in Literatur und politischer Publizistik seit dem achtzehnten Jahrhundert. München 2000. Künftig zitiert als: Thielking, Weltbürgertum.

³⁴ Vgl. Ebd. S. 9.

³⁵ Ebd. S. 27.

³⁶ Vgl. Ebd. S. 280f.

³⁷ Vgl. Bolz, Norbert, Friedrich Kittler, u. Raimar Zons, Einleitung. In: Dies. (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 7-9.

„Denn Weltbürgertum, so zu Ende gedacht, würde ja streng genommen ‚fremde Einmischung‘ gar nicht mehr kennen, wären doch sogenannte fremde Angelegenheiten immer schon seine eigenen. Können wir also demnächst einen militanten und militärischen Humanismus bei der Durchsetzung der Menschenrechte der Kurden oder Armerier beobachten? Welches Menschenbild würde er [der Interventionist] dabei propagieren und durchsetzen?“³⁸

Vertieft, analysiert und differenziert betrachtet wird das Weltbürgerrecht Kants aber auch in diesem Band nicht. Es geht vielmehr um das Weltbürgertum im Allgemeinen. Kants Weltbürgerrecht ist nicht Teil der Betrachtung über das Weltbürgertum im Zusammenspiel mit der Globalisierung.

Für jeden, der sich mit der Idee des Weltbürgers aus ideenhistorischer Sicht auseinandersetzt, ist die umfangreiche Arbeit von Peter Coulmas von Interesse. Hierbei verbindet Coulmas die historischen theoretischen Weltbürgerideen mit den politischen historischen Abläufen innerhalb der abendländischen Geschichte seit den griechischen Mythen bis ins Zeitalter der Globalisierung.³⁹ Wobei ein tiefes analytisches, politisch-philosophisches Verständnis von Kants Weltbürgerrecht in diesem Gesamtkomplex nicht zu erwarten ist. Der Gesamtüberblick mit der Möglichkeit der Erkenntnis von Entwicklungstendenzen auf der Grundlage von Weltbildern, also der Zusammenhang von Theorie und Praxis in ihrem historischen Verlauf, macht diese Arbeit aber interessant.

Aufschlussreich für unsere Fragestellung ist der Aufsatz von Jürgen Habermas „Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren“⁴⁰, in dem er eine Reformulierung des kantschen Weltbürgerrechtes vollzieht. Wir kommen, um uns mit Habermas Fehlinterpretation näher auseinanderzusetzen, auf diesen unter Punkt 6.2 „Das falsch verstandene Weltbürgerrecht“ zurück.

Schlussendlich lässt sich bezüglich der Literatur zum Weltbürgerrecht Kants resümieren, dass es einige wenige Schriften und Texte zum Weltbürgertum und auch zum Weltbürgerrecht Kants gibt. Die Autoren dieser Aufsätze und Texte befassen sich jedoch zumeist gar nicht tatsächlich mit den Inhalten des kantschen Weltbürgerrechtes, sondern legen andere Schwer-

³⁸ Zons, Raimar, Weltbürgertum als Kampfbegriff. In: Bolz, Norbert, Friedrich Kittler u. Raimar Zons (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 9-29. Künftig zitiert als: Zons, Weltbürgertum.

³⁹ Vgl. Coulmas, Peter, Weltbürger. Geschichte einer Menschheitssehnsucht. Hamburg 1990. Künftig zitiert als: Coulmas, Weltbürger.

⁴⁰ Vgl. Habermas, Jürgen, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 7-24. Künftig zitiert als: Habermas, Kants Idee.

punkte. Es ist fast amüsan zu beobachten, wie oft „Weltbürgerrecht“ oder „Weltbürgertum“ draufsteht und wie wenig Weltbürgerrecht trotzdem drin ist.

1.2 Theorie und Methode

Es wird in dieser Ausarbeitung ein interdisziplinärer Ansatz von Politikwissenschaft und Philosophie gewählt. Dies in der Überzeugung, dass die Synthetisierung einer eigenen politischen Steuerungstheorie der Globalisierung auf der Grundlage von Kants Weltbürgerrecht nur mit beiden Wissenschaftszweigen zu erfüllen ist. Denn zum Verständnis des Prozesses und der strukturellen Axiome der Globalisierung sowie ihrer möglichen politischen Steuerung ist die philosophische Untersuchung, die sich grundlegend mit den Bedingungen der Möglichkeit von Globalisierung und ihrer Steuerbarkeit befasst⁴¹, unentbehrlich.⁴² Der politikwissenschaftliche Aspekt konkretisiert die philosophischen Prinzipien und setzt sich mit den greifbaren politischen Handlungsmöglichkeiten auf der Basis dieser philosophischen Grundlagen auseinander. Die Wechselwirkung von Politikwissenschaft mit der kritischen Erforschung ihrer philosophischen Grundlagen zeitigt somit erneuerte Zugänge und Fragestellungen an aktuelle Herausforderungen der Politik wie z. B. der Globalisierung. Insofern ist die Evolution der Politikwissenschaft immer auch abhängig von der kontinuierlich-kritischen Erneuerung ihres ideengeschichtlichen und damit politisch-philosophischen Vergangenheitsbildes.⁴³ Der politikwissenschaftliche Diskurs sowie das konkrete politische Handeln findet folglich zwingend auf der Grundlage von philosophischen Denkweisen statt. Denn beidem liegen theoretische Prinzipien zugrunde, mit denen sich die als grundsätzlich zu charakterisierende Philosophie eo ipso auseinandersetzt. Eine ernstzunehmende wissenschaftliche Arbeit, die sich mit der Globalisierung und ihrer möglichen politischen Steuerung auf der Basis von Kants Weltbürgerrecht befasst, darf die philosophischen Grundlagen in der politischen Diskussion deshalb auf keinen Fall ausblenden. Denn die fehlende Berücksichtigung des ideengeschichtlichen Hintergrundes muss zwingend zu einem ungenügenden Ergebnis des Denkens führen.⁴⁴ Die zu starke Vernachlässigung der Untersuchung der politikwissenschaftlichen Konkretisierung dieser philosophischen Axiome muss ebenfalls ein unbefriedigendes Resultat zeitigen; denn eine solche Untersuchung hätte zwar einen hohen theoretischen Erkenntniswert, aber die praktische Umsetzung würde völlig außen vorbleiben. Cheneval zeigt in seiner philosophischen Abhandlung „Philosophie in weltbürgerlicher Absicht“ dementsprechend auch keinen politischen Handlungsrahmen auf, sondern er beauftragt andere damit. So heißt es am Ende seiner Untersuchung:

⁴¹ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 14.

⁴² Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung, S. 9.

⁴³ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 17.

⁴⁴ Vgl. Ebd.

„auszuarbeiten sind eher die konkrete, sozialwissenschaftliche Komponente und die empirisch angereicherte Ausformulierung der gesellschaftlichen Zwischenstufen zwischen Individuum und Völkerstaat sowie die nächsten Schritte hin zu einer kosmopolitischen Verfassung der Menschheit.“⁴⁵

Und das, obwohl er Kant dieses Defizit selbst vorwirft:

„Wo es darum geht, nicht Endzwecke zu setzen und den Imperativ von deren Realisierung zu begründen [...] muss Kants kosmopolitische Philosophie heute im sozialwissenschaftlichen und außeruniversitären Diskurs angereichert werden.“⁴⁶

Meiner Ansicht nach handelt es sich hierbei um ein wissenschaftliches Defizit seiner Arbeit. Denn das Fehlen eines Handlungsrahmens, der im Groben aufzeigt, was der Intention des theoretischen politisch-philosophischen Weltordnungsmodells von Kant zuwiderläuft, lässt Freiraum für Interpretationen und Handlungen, die der ursprünglichen Absicht entgegengesetzt sind. Es besteht demzufolge eine Interdependenz von Theorie und Praxis, der in dieser Arbeit Rechnung getragen werden soll. Denn Theorien sind handlungsleitend und enthalten eo ipso die Motivation der Beibehaltung oder Reformierung der bestehenden Realität. Normatives Denken hat Gestaltungskraft im Rahmen des Willens zur Umsetzung unter Mitberücksichtigung der gegebenen anthropologischen Voraussetzungen und der aus der Historie entstandenen aktuellen Situation. Weder bestimmt die gegebene politische Situation alleine deren weiteren Verlauf noch hat der Wille zur Umsetzung des normativen Denkens eine Formung der Realität im Sinne des normativen Modells in seiner Gänze zur Folge. Beides ist voneinander beeinflusst und ineinander verflochten. Es kommt also darauf an, die funktionalste Mischung im Sinne der verfolgten Zielsetzung zu finden. Das Verhältnis von globalen normativen Systemen und der realen Wirklichkeit wird auch bezeichnet als Reflexivität.⁴⁷ Theorien sind insofern nicht wirklichkeitsfremd, sondern sie tragen aktiv zur Gestaltung des menschlichen Verhaltens bei und prägen die Ursachen, aus denen dieses Gebaren sich speist.⁴⁸ Diese Arbeit verfolgt ein praktisches Erkenntnisinteresse, welches insofern nur im Zweiklang von Politikwissenschaft und politischer Philosophie zu leisten ist. Denn Abhandlungen der politischen Philosophie, die das praktische Erkenntnisinteresse völlig vernachlässigen, öffnen ihrer willkürlichen politischen Interpretation und daraus folgenden Handlungen Tür und Tor.

Aufgrund des Forschungsgegenstands handelt es sich in der vorliegenden Untersuchung unter anderem um eine kritische Analyse des Globalisierungsphänomens. Auf der Basis dieser kriti-

⁴⁵ Ebd. S. 635.

⁴⁶ Ebd. S. 625.

⁴⁷ Vgl. McGrew, Demokratie ohne Grenzen? S. 374-423.

schen Analyse, dem Einblick in die Ideengeschichte von Weltordnungsideen und der Beschreibung und Einschätzung der aktuellen politischen Weltlage, geht es in dieser Arbeit aber primär darum, die Idee einer politischen Steuerungstheorie der Globalisierung durch das Weltbürgerrecht von Immanuel Kant hermeneutisch zu entwickeln, um diese fruchtbar auf die gegenwärtigen tatsächlichen aktuellen Strukturen der internationalen Politik zu beziehen. Im Zuge dessen werden auch Zahlenmaterial und statistische Auswertungen Einzug in das Forschungsprojekt haben. Hauptsächlichste Untersuchungsmaterialien werden aber ausgewählte Printmedien (Zeitschriften, Bücher und eventuell Tageszeitungen) sein, deren Sinnverstehen handlungsleitend auf die Fragestellung bezogen werden.

1.3 Ausgangsthesen

Globalisierung ist ein struktureller Begriff⁴⁹, dessen Merkmale Kant bereits in seinem Weltbürgerrecht grundsätzlich ausformulierte und zu deren möglicher friedlichen Steuerung er bereits 1795 in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ mit seinem politischen Gesamtkonzept und vor allem durch sein Weltbürgerrecht Stellung bezog. Kant hat diesbezüglich aber nicht lediglich deskriptiv gearbeitet, sondern er hat uns vielmehr mit der Schaffung des Weltbürgerrechtes sogar die Werkzeuge zur politischen Steuerung der Globalisierung bereits mitgeliefert. Die Globalisierung ist kein Naturgesetz, dem die Menschheit aufgrund von unbeeinflussbaren ökonomischen, kulturellen oder gar ökologischen Faktoren ausgeliefert ist. Die Globalisierung ist politisch steuerbar. Anderslautende Behauptungen verfolgen selbst eine Beeinflussung der Globalisierung in ihrem Sinne und setzen somit deren Veränderbarkeit durch politisches Handeln voraus und sind folgerichtig selbstwidersprüchlich und damit unglaubwürdig. Denn aus dem Sein kann kein Sollen abgeleitet werden „und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was getan wird.“⁵⁰ Das Weltbürgerrecht Kants und das in ihm liegende Prinzip der Steuerung des Spannungsverhältnisses von Souveränität der Staaten und dem Universalismus des individuellen Rechtsprinzips ist ein Steuerungsprinzip der Globalisierung und wurde bisher nicht im Sinne der kantschen Zielsetzung einer friedlicher werdenden Welt eingehend erforscht.

Kants Antwort auf die Globalisierung ist das Weltbürgerrecht als friedliches Instrument zur prozessualen friedensschaffenden Republikanisierung der Staatenwelt. Denn gerade das

⁴⁸ Vgl. Ebd.

⁴⁹ Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 10.

Weltbürgerrecht Kants bezieht sich auf die Entgrenzung des Rechts und damit auf das Verhältnis des Staats- und Völkerrechtes zum universalistischen, individualistischen Gründungsprinzip des Rechts, den Menschenrechten. Es ist somit der rechtsphilosophische Mittler zwischen territorial organisierten Systemen und dem Individuum hin zu einem globalen republikanischen politischen System. Das Weltbürgerrecht ist also das Instrument zur friedlichen prozessualen Verbreitung des individualistisch fundierten Rechtsprinzips unter Berücksichtigung der unterschiedlich kulturell-, normativ- und politisch gegebenen Gesellschaftssysteme. Es umfasst somit die Bedingung der Möglichkeit einer friedlichen Verrechtlichung aller globalen gesellschaftspolitischen Interdependenzen. Das Weltbürgerrecht Kants ist ein Kooperationsrecht, das die in der Globalisierung immer wichtiger werdende Vorteilsnahme der Kooperierenden ermöglicht. Andersherum enthält das Weltbürgerrecht durch das mögliche Ausschließen einzelner aus der globalen Interaktion bei Nichteinhaltung der weltbürgerrechtlichen Standards einen Sanktionsmechanismus. Beides zusammen trägt dazu bei, dass das Weltbürgerrecht ein sich selbst verstärkendes Rechtsprinzip ist. Dementsprechend forciert es die friedliche Verbreitung des grundlegenden Rechtsprinzips von Kant, das als das einzige angeborene Recht, das Recht auf die Freiheit vor der Willkür des anderen⁵¹ unter einem allgemeinen Gesetz enthält. Dieses erste Rechtsprinzip Kants schließt zudem logisch das allen Rechtsebenen enthaltende anthropologische Axiom der Interdependenz ein, welchem das Weltbürgerecht auf globaler Ebene versucht Rechnung zu tragen. Denn die Freiheit vor der Willkür des anderen schließt immer auch den anderen als Existierenden und die Anerkennung seiner Freiheit ein. Somit ist meine Freiheit nur durch die Freiheit der anderen denkbar. Das Weltbürgerrecht enthält also die Bedingung der Möglichkeit von kooperativ gesteuerter gegenseitig vorteilhafter rechtlich gesicherter Interdependenz auf globaler Ebene und beinhaltet in seiner Struktur zudem einen Sanktionsmechanismus.

Außerdem birgt das Weltbürgerrecht als prozessuales Prinzip einer normativen Idee zur Steuerung der Globalisierung aufgrund seines Kooperationscharakters handlungsleitende Maximen für die praktische Politik. Beides ermöglicht eine Beeinflussung der dem Weltbürgerrecht zuwiderhandelnden Akteure. Durch die genaue Analyse der Bedeutung seines Weltbürgerrechtes wird deshalb ersichtlich, dass Kants politisches System, welches traditionell als die ideenhistorische Grundlegung des klassischen Idealismus wahrgenommen wird, vor allem als Grundlegung des modernen interdependenzorientierten Globalismus zu gelten hat.⁵²

⁵⁰ Kant, Immanuel, Kritik der reinen Vernunft. B 376, A 319. S 325. Künftig zitiert als: Kant, KdrV.

⁵¹ Vgl. Kant, Immanuel, MdS. A 33, B 33, B 34 u. AB 45.

⁵² Mehr zu den Theorien der internationalen Politik unter Punkt 2.6

Das Weltbürgerrecht als die Anerkennung des Rechtsstatus des nächsten über nationalstaatliche Grenzen hinweg ergibt sich nach Kant durch die Notwendigkeit der Kooperation für den Selbsterhalt und im Idealfall für ein Leben in Freiheit und Erfüllung. Diese Notwendigkeit ist eine grenzüberschreitende. Diese Kooperationsnotwendigkeit hebt aber nicht, wie von einigen Autoren gewollt oder beanstandet, die Souveränität der Staaten auf. Vielmehr braucht die Notwendigkeit der Kooperation die Grenzen bzw. die Souveränität der Staaten. Denn genauso wie die Kooperation unter Individuen einzelne Personen benötigt, braucht das Weltbürgerrecht sowie das Völkerrecht verschiedene Nationalstaaten für die internationale Kooperation. Um Individuen und Staaten in ein rechtlich (friedliches) kooperatives Miteinander zu bringen, bedarf es nach Kant also des Weltbürgerrechtes, welches die Interdependenzen auf globaler Ebene regelt und dynamisch verfriedlicht. Das Staatsrecht garantiert somit bei Kant die rechtlich (friedlich) gesicherte Kooperation zwischen den Individuen innerhalb des Nationalstaates. Das Völkerrecht garantiert die rechtlich (friedlich) gesicherte Kooperation zwischen den Staaten auf zwischenstaatlicher Ebene. Und das Weltbürgerrecht garantiert die rechtlich (friedliche) gesicherte Kooperation von Bürgern eines Staates mit einem ihnen fremden Staat und dessen Bürgern. Interdependenz in der Bedeutung Kants ist deshalb ein anthropologisches Axiom, dem das Weltbürgerrecht im Sinne einer Verfriedlichung der Weltordnung zum Vorteil aller Rechnung trägt.

Das Weltbürgerrecht ist hierbei nicht gleichbedeutend mit den Menschenrechten, sondern es ist das Instrument zur friedlichen Verbreitung der Menschenrechte als Republikanisierungskatalysator. Das ist ein entscheidender, und wie wir noch sehen werden, folgenreicher Unterschied. Denn das Weltbürgerrecht wird von Kant eingeführt, um eine Verbreitung der Menschenrechte zu erreichen, ohne gegen dieselben zu verstoßen. Das Weltbürgerrecht ist denkrichtig nicht gleichzusetzen mit dem angestrebten Ideal einer Welt, in der die Menschenrechte allgemein anerkannt und geschützt werden. Mittel und Zweck oder Weg und Ziel gilt es, nicht zu verwechseln. Kants Weltbürgerrecht hat in diesem Sinne nicht „nur“ eine wichtige Funktion innerhalb der politischen Philosophie und dem weltpolitischen Systemdenken, sondern seine Bedeutung hat als dynamischer Vermittler zwischen Ideal und Status quo ontologischen Charakter. Es ist das handlungsleitende Prinzip zwischen Sein und Sollen als ein gesteuertes Werden durch einen weltbürgerrechtlichen Vertrag und dessen Institutionalisierung in Form von internationalen kooperationsorientierten Organisationen. Dementsprechend orientiert sich Kants ganze ordnungspolitische Philosophie an der friedlichen Transformation der Weltgesellschaft hin zu einer Friedensföderation freier, durch das Weltbürgerrecht souveränitätsdiffundierender Einzelstaaten. Ohne dabei allerdings das Recht auf Souve-

ränität im Sinne der einzelstaatlichen Freiheit vor der gewalttätigen Willkür des anderen oder der anderen Länder prinzipiell infrage zu stellen. Doch muss festgestellt werden, dass Souveränität innerhalb eines Systems mit weiteren Souveränitäten nicht absolut gedacht werden kann. Genau so wenig, wie Freiheit innerhalb eines Systems als Freiheit mehrerer absolut vorgestellt werden kann. In einem Ganzen als gedachter Einheit müssen die sie konstituierenden Elemente wie Freiheit und Souveränität somit relativ sein; ansonsten würden die Elemente des Systems absolute Geltung fordern und würden das Ganze als Einheit bzw. als System selbst bereits beanspruchen. Insofern ist es nicht möglich, die Souveränität innerhalb eines Systems von verschiedenen Souveränitäten absolut zu setzen. Das Vorhandensein der verschiedenen Einzelstaaten macht also eine absolute Souveränität der Staaten unmöglich und zwingt sie logisch zum Teilen von Souveränitäten. Entgegen der Behauptung von Thomas Hobbes⁵³ ist das internationale politische System also nicht grundsätzlich durch den Kampf absolut getrennter Einheiten charakterisiert; denn allein aus der Logik des Begriffs der Souveränität lässt sich die Notwendigkeit zur Kooperation im internationalen politischen System ableiten. Die Behauptung absolut unabhängiger Teilbereiche innerhalb eines politischen Systems ist also falsch und Kants politische Theorie sowie sein Weltbürgerrecht ist immer schon eine politische Theorie der Interdependenz und seiner Steuerung gewesen. „Das Prinzip der Souveränität muss also so verstanden werden, dass eine Vermittlung zwischen den Rechten von Staaten, den Interessen der globalen Mitwelt und den Rechten von Individuen hergestellt wird.“⁵⁴

Nicht entweder Nationalstaaten oder die Individuen sind also die Axiome der globalen Ordnungspolitik und die Rechte des einen dürfen nicht willkürlich zuungunsten des anderen ausgeweitet werden, sondern Staaten und Individuen sind Axiome der internationalen Beziehungen und ihr Spannungsverhältnis wird durch das Weltbürgerrecht als dynamisches, republikanisierendes, friedensorientiertes Instrument im Gleichgewicht gehalten und dadurch konstruktiv friedlich politisch gesteuert. Durch sein dreigliedriges prozessuales Rechtssystem beschreitet Kant somit den Weg zu einem globalen ordnungspolitischen Frieden hin zu einer Weltföderation mit so geringem Konfliktpotential wie vernunftgemäß möglich. Dabei umfasst die regulative prozessuale Rechtsidee des Weltbürgerrechtes als friedensstiftender Kooperationsmechanismus die Beibehaltung des Wettbewerbes der Einzelstaaten untereinander. Denn der Selbsterhalt der Menschheit durch dessen rechtliche Sicherung ist nicht auf Kosten des Staats- und/oder des Völkerrechtes zugunsten eines allgemeinen universalistisch-

⁵³ Mehr zu Hobbes im Vergleich zu Kant unter Punkt 4.

⁵⁴ McGrew, Demokratie ohne Grenzen? S. 374-423.

individualistischen Rechtsprinzips zu haben, ohne dabei das Ziel Kants, den globalen Frieden, ad absurdum zu führen. Nur das gleichberechtigte Zusammenspiel aller drei Rechtsebenen ermöglicht die Annäherung an dieses Ziel. Dabei spielt das Weltbürgerrecht Kants in seiner tatsächlichen Form als globales Recht auf Interaktion und dessen dynamische politische globale Steuerungsfunktion zur Demokratisierung der Staatenwelt eine größere Rolle als ihm in der politischen Philosophie bisher zuerkannt wurde. Das soll mit dieser Ausarbeitung ein Ende haben.

1.4 Aufteilung der Untersuchung

Um die Fragestellung wissenschaftlich befriedigend behandeln zu können, ist es erforderlich, 6 Teilbereiche der Gesamtproblematik zu differenzieren und einzeln für sich zu behandeln. Die Reihenfolge der Teile dient der notwendig-schlüssig aufgebauten Argumentation zur epistemologisch befriedigenden Bearbeitung der Problemstellung. Dabei sind die Abschnitte in jeweils eigene Fragestellungen zergliedert.

Im zweiten Teil, der der Einführung in die Problemstellung folgt, wird es darum gehen, sich mit dem Phänomen der Globalisierung in allen seinen Facetten auseinanderzusetzen. Wodurch zeichnet sich die Globalisierung aus? Welche Ursachen hat sie? Was sind ihre Folgen? Gibt es einen Anfang der Globalisierung? Am Ende dieses Teils wird das Primat der Politik im Globalisierungsprozess postuliert und mit anderslautenden Annahmen konfrontiert.

Im dritten Teil wird der ideengeschichtliche Hintergrund von politischen friedensorientierten Weltordnungsmodellen näher beleuchtet. Denn um das friedensstiftende Weltordnungsmodell Kants und die aktuellen politischen Weltsystemtheorien kritisch untersuchen zu können, bedarf es der Kenntnis ihrer wichtigsten Vorgänger. Dabei sollen auch einige Autoren zu Wort kommen, die die Fundamente einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber einer möglichen friedensfundierten Weltordnung gelegt haben.

Im vierten Teil wird das politische System Kants beschrieben, analysiert und das Weltbürgerrecht in seiner von Kant tatsächlich intendierten Funktion herausgearbeitet. Daneben werden die Fragen geklärt, inwiefern Kant die Souveränität der Nationalstaaten absolut gesetzt hat, ob Kants politische Philosophie Humanitäre Interventionen legitimiert und ob Kant konsequenterweise nicht doch einen Weltstaat hätte postulieren müssen. Als synthetische Konsequenz der gegebenen Antworten wird das Weltbürgerrecht Kants als Prinzip einer normativen Theorie zur Steuerung der Globalisierung und ein politischer Handlungsrahmen bezüglich der ge-

stellten Fragen entwickelt. Dabei werden zudem handlungsleitende Maximen für die praktische Politik aus dem Weltbürgerrecht Kants gefolgert.

Um einen Vergleich mit Kant zu ermöglichen, werden im Anschluss daran im fünften Teil die wichtigsten, aktuellen, globalen normativen Ordnungsmodelle in ihren Hauptaspekten beschrieben. Dabei wird es sich um die Modelle des „Global Governance“ und die „subsidiäre föderale Weltrepublik“ von Otfried Höffe handeln. Diese beiden Modelle sind in ihrer Kombination für die Gesamtproblematik der Globalisierungssteuerung deshalb besonders ergiebig, weil sie die beiden Kontrapunkte des wissenschaftlichen Spektrums zum Thema Weltordnungssysteme darstellen. Denn fast ausnahmslos alle weiteren aktuellen Theorien zur Steuerung der Globalisierung bewegen sich zwischen den beiden Polen von „Global Governance“, das ein globales Regieren ohne Zentralstaatlichkeit fordert und dem andern Pol, der subsidiären föderalen Weltrepublik Höffes, die weltstaatliche Strukturen in Form einer globalen Zentralstaatlichkeit postuliert.

Darauffolgend werden im sechsten Teil die aktuellen Weltordnungsmodelle, die UNO und die EU sowie die Fehlinterpretationen des Weltbürgerrechtes auf der Grundlage von Kants politischem System mit dem Schwerpunkt auf dem friedensorientierten dynamischen Weltbürgerrecht als globales politisches Steuerungsprinzip kritisch hinterfragt. Durch diese Aufteilung ist es möglich, den visionären Charakter und zugleich die Realitätsnähe von Kants politischer Philosophie wirklich deutlich zu zeigen. Denn er ist seinen Vorgängern sowie seinen Nachfolgern aufgrund seiner tiefgründigen Analyse und der daraus gezogenen synthetischen handlungsleitenden theoretischen Konsequenzen immer noch weit voraus.

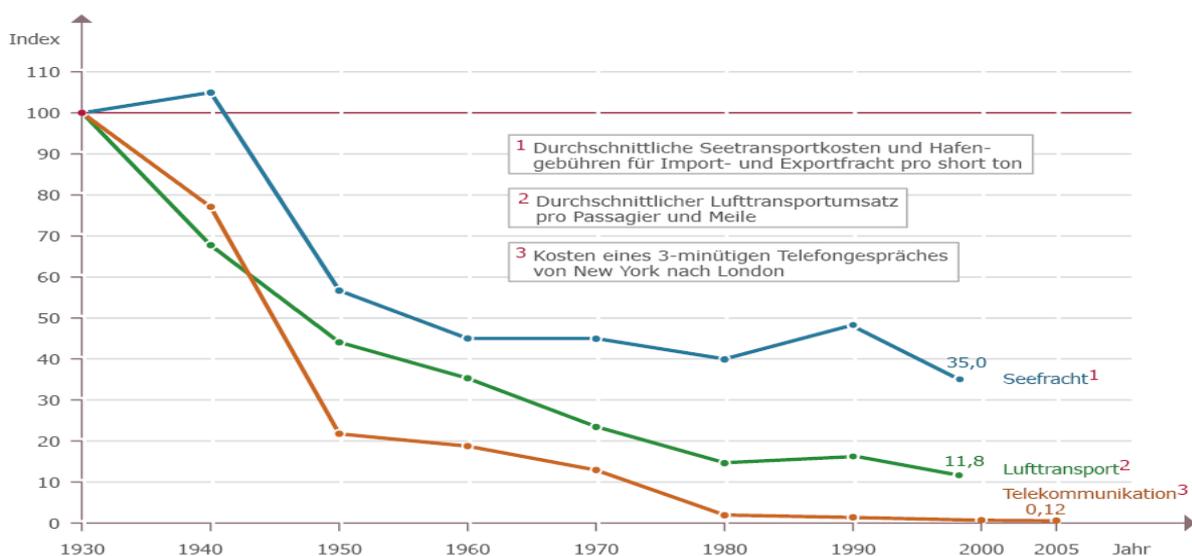
2 Globalisierung

Im folgenden Abschnitt wird es darum gehen, die Ursachen und Folgen der Globalisierung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu beschreiben und zu analysieren. Hierbei wird auch die Frage geklärt, ob es einen Anfang der Globalisierung gibt. Um diese Fragen zufriedenstellend beantworten zu können, bedarf es der Kenntnis der strukturellen Bedingungen der Möglichkeit der Globalisierung. Erst dadurch wird das Verständnis für dieses Geschehen umfassend. Außerdem ist es sinnvoll in diesem Umfeld herauszuarbeiten, ob die Globalisierung überhaupt politisch beeinflussbar ist. Dem Leser ist die Antwort kraft der oben ausgeführten Argumentationsfolge vermutlich selbst bereits präsent. Nämlich ist es vergebene Liebesmühe, ein Modell der politischen Steuerung der Globalisierung zu entwerfen, ohne die politische Beeinflussbarkeit dieser bereits vorauszusetzen. Angesichts des Anspruchs dieser Arbeit, eine schlüssige Beweisführung darzulegen, sollen trotzdem die wichtigsten Erklärungstheorien der Globalisierung, die zum Teil die politische Beeinflussung dieses Phänomens bezweifeln, und ihre Wertung, Einzug in diese Untersuchung haben. Im Zuge dessen wird bewiesen, dass die Globalisierung unter anderem selbst eine Folge politischen Handelns ist. Wie sich die Zukunft des Staatsmodells im Verlauf der Globalisierung darstellen wird, ist in diesem Zusammenhang voraussichtlich eine der interessantesten Fragen, die uns beschäftigen soll.

2.1 Erscheinungskategorien

■ Transport- und Kommunikationskosten

Index (1930 = 100), in konstanten Preisen, 1930 bis 2005



Quelle: Busse, Matthias: HWWA Discussion Paper Nr. 116; BDI: Außenwirtschaftsreport 04/2002.

Globalisierung hinterfragt nichts mehr als die Grundlagen der Moderne.⁵⁵ Diese Infragestellung geht logisch verknüpft einher mit der Transformation der individuellen Lebenswelt. Globalisierung betrifft insofern jeden einzelnen und alle zusammen. Denn unter anderem durch die enorm gesunkenen Kosten für die grenzüberschreitenden Transporte und Kommunikationen hat sich die Vernetzungsdynamik enorm vervielfacht. Alle verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche sind mithin betroffen. Der normative Stützpfeiler des internationalen politischen Systems, der Staat, spielt in diesem Prozess der Veränderung der Lebenswelt durch das Infragestellen ihrer normativen Grundlagen eine herausgehobene Rolle. Umstritten ist indes, ob seine Rolle innerhalb eines Schauspiels mit gutem Ausgang oder einer Tragödie spielt. Für jeden ist diese Entwicklung wahrnehmbar und ruft in vielerlei Hinsicht Ängste und Hoffnungen hervor. Das Leben der Menschen ist nicht mehr territorial begrenzt. Kriege finden immer seltener zwischen Staaten statt und sind zudem nicht mehr auf Regionen begrenzt, sondern die Gewalt hat sich privatisiert und ein international agierender Terrorismus ist weltweit vernetzt aktiv.⁵⁶ Die Formen der Gegenreaktionen durch die demokratisch fundierten Staaten, vor allem der USA, stellen indes teilweise selbst ein Problem für die rechtsstaatlichen Grundlagen dieser Länder dar und verletzen die rechtsstaatlichen Errungenschaften der Aufklärung wie die Menschenrechte.⁵⁷ Die Furcht vor Anschlägen mit globalen Folgen, zum Beispiel auf ein Atomkraftwerk oder mit gefährlichen Biowaffen ist allgemein präsent. So hat der einstige UN-Generalsekretär Kofi Annan vor der globalen Gefahr eines Missbrauchs von Biowaffen durch Terroristen gewarnt.⁵⁸ Unabhängig von ideologisierten terroristisch global agierenden Gruppen und Personen, die sich auf eine äußerst zweifelhafte fundamentale Interpretation des Islam berufen, hat sich längst auch die rein materialistisch orientierte Kriminalität über die Grenzen hinweg global organisiert.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Beck, Ulrich. Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? Eine Einleitung. In: Ders. (Hg.), Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 1998. S. 7-67. Künftig zitiert als: Beck, Zeitalter der Globalisierung. S. 7-67.

⁵⁶ Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 15. Vgl. zum Thema der Privatisierung der Gewalt: Eppler, Erhard, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt. Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt. Frankfurt a. M. 2002.

⁵⁷ Vgl. zu diesem Thema das äußerst interessant geschriebene Buch: Mann, Michael, Die ohnmächtige Supermacht. Warum die USA die Welt nicht regieren können. Frankfurt a. M. 2003.

⁵⁸ Vgl. Uno-Chef warnt vor Bioterrorismus. In: Handelsblatt Nr. 086 vom 04.05.2006. S. 10.

⁵⁹ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 16.

Gesellschaftliche Problemhorizonte überschreiten auch in anderen Bereichen die Grenzen der einzelnen Nationalstaaten. Umweltzerstörungen und damit einhergehend auch die Gefährdung menschlichen Lebens über Grenzen hinweg sind spätestens seit Tschernobyl allgegenwärtig. Ein Paradeexempel für die vielen Beispiele der grenzüberschreitenden Umweltprobleme ist die globale Klimaerwärmung, die definitiv keinen Unterschied zwischen Verursacher und Betroffenen mehr macht.⁶⁰ Die wirtschaftliche Globalisierung als grenzüberschreitende wirtschaftliche globale Interaktion wird in diesem Kontext zumeist als der wichtigste Aspekt und Hauptkriterium des Globalisierungsphänomens definiert, dessen Folgen von besonderer Schwere für den Nationalstaat sein sollen.⁶¹ Wobei andere Faktoren wie die Globalisierung der Politik oftmals unterschätzt werden. Denn wie von einigen Autoren richtig festgestellt, geht mit der Globalisierung der Wirtschaft längst auch die Globalisierung anderer gesellschaftlicher Phänomene wie der Politik durch die intensive Vervielfachung internationaler politischer Organisationen und internationaler Kooperationen einher.⁶² Außerdem ist eine gesellschaftliche-sowie kulturelle Entgrenzung mit vielfältigen Folgen zu verzeichnen, die zu der Behauptung einer Vereinheitlichung der Weltkultur in Richtung einer McDonaldisierung geführt hat.⁶³ In diesem Kontext ist auch die Hypothese zu beurteilen, die aufgrund des Globalisierungsphänomens intensiviertere Interaktion der territorial abgegrenzten Gesellschaften habe zu einer grenzüberschreitenden Verbreitung der Menschenrechte und anderer Rechtsgüter geführt.⁶⁴ Die Globalisierung ist als Phänomen nicht auf einen der benannten Teilbereiche zu beschränken. Im Gegenteil; man ist sich sogar innerhalb dieser Teilbereiche wie Wirtschaft, Ökologie, Politik, Kultur und Gesellschaft sowohl über die Ursachen als auch über die Folgen der Globalisierung oftmals uneins. Demgemäß wird in der wissenschaftlichen Diskus-

⁶⁰ Vgl. Thränhardt, Dietrich, Globale Probleme und Weltöffentlichkeit. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 131-136. Künftig zitiert als: Thränhardt, Globale Probleme.

⁶¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 227.

⁶² Vgl. Nuscheler, Franz u. Marianne Beisheim, Demokratie und Weltgesellschaft. In: Hauchler, Ingomar, Dirk Messner u. Franz Nuscheler. (Hg.), Globale Trends 2004/2005. Fakten, Analysen, Prognosen. Frankfurt a. M. 2003 (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 31-47. Vgl. Meyers, Reinhard, Der nationale Akteur in der Globalisierungsfalle? Verflechtung und Entgrenzung als Bestimmungsmomente internationaler Beziehungen. In: Konegen, Norbert, Paul Kevenhörster u. Wichard Woyke (Hg.), Politik und Verwaltung nach der Jahrtausendwende-Plädoyer für eine rationale Politik. Festschrift für G.W. Wittkämper. Opladen 1998. S. 82-124. Künftig zitiert als: Meyers, Globalisierungsfalle.

⁶³ Vgl. Gerlach, Irene, Politische Kultur und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 123-139. Künftig zitiert als: Gerlach, Kultur u. Globalisierung. S. 123-139. Vgl. Varwick, Globalisierung.

⁶⁴ Vgl. Von Plate, Bernard, Grundzüge der Globalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. (Hg.), Globalisierung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 3-6. Künftig zitiert als: Von Plate, Grundzüge. Vgl. Höffe, Globalisierung, S. 17.

sion zumeist die Schwierigkeit der begrifflichen Definition des Globalisierungsphänomens betont und auf die Konfusion im Umgang mit dem Begriff der Globalisierung hingewiesen.⁶⁵

„Globalisierung ist das am meisten gebrauchte – missbrauchte – und am seltensten definierte, wahrscheinlich missverständlichste, nebulöseste und politisch wirkungsvollste (Schlag- und Streit)-Wort der letzten, aber auch kommenden Jahre.“⁶⁶

So tendieren die Gefühle, die mit der Globalisierung in Verbindung gebracht werden, von großen Ängsten vor zum Beispiel dem sogenannten globalen Kasinokapitalismus, der das wirtschaftliche Fundament der demokratischen Einzelstaaten aushöhlt, bis zu der Hoffnung auf die kooperationsorientierte „Eine Welt“.⁶⁷ Die verschiedenen dem Prozess der Globalisierung unterworfenen Teilbereiche wie Wirtschaft, Politik, Kultur und Ökologie sind im Zuge einer Analyse mithin nicht unabhängig voneinander zu denken. Sie sind in ihrer Dynamik ineinander verwoben und beeinflussen sich gegenseitig. Eine einheitliche Definition von Globalisierung bleibt insofern ohne eingehende Analyse ihrer Teilbereiche und deren Wechselverhältnisse epistemologisch unbefriedigend. Die Entwicklungen der verschiedenen Sphären der Globalisierung haben eklatante Konsequenzen vor allem für die territorial verfassten Nationalstaaten. Diese Auswirkungen, die das Hauptproblem für die politische Philosophie im Umgang mit der Globalisierung darstellen, werden im Anschluss an die Analyse der Erscheinungskategorien intensiv untersucht.

2.1.1 Die ökonomische Dimension

Wie sich die Globalisierung der Wirtschaft darstellt, ist ein wichtiger Aspekt für das Verständnis des Phänomens der Globalisierung in seiner Gänze. Wobei umstritten ist, wie sehr die wirtschaftliche Globalisierung die anderen Dimensionen, vor allem die der Politik, mitbestimmt. Festzustellen ist, dass die Breite, Tiefe sowie Geschwindigkeit der globalen Handels-

⁶⁵ Vgl. Malanczuk, Peter, Globalisierung und die zukünftige Rolle souveräner Staaten. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 172-201. Künftig zitiert als: Malanczuk, Staaten.

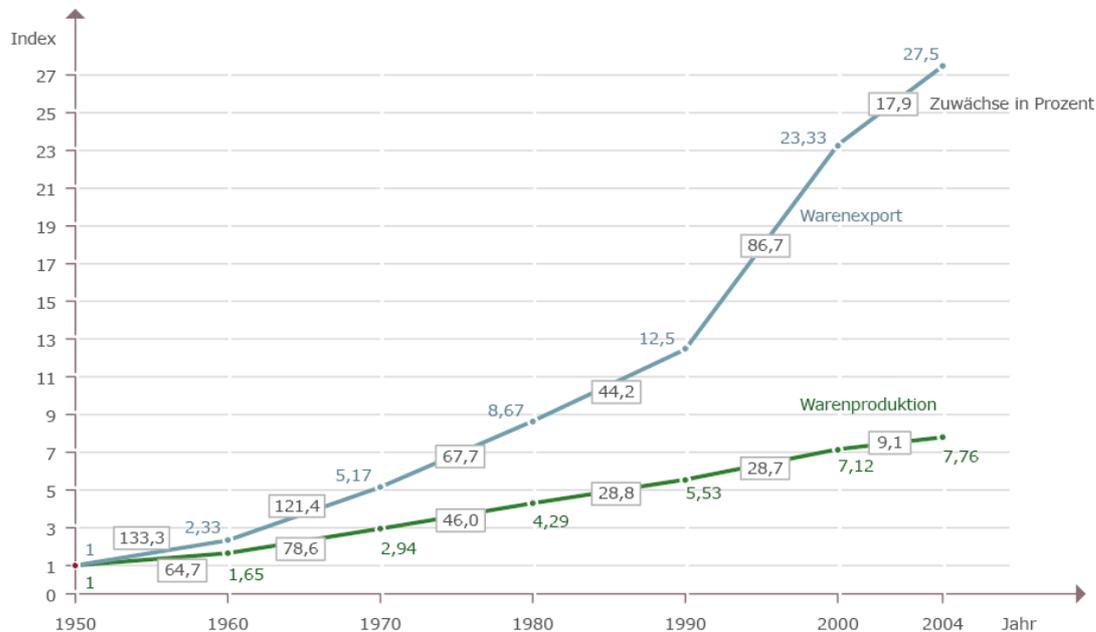
⁶⁶ Beck, Ulrich, Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus-Antworten auf Globalisierung. Frankfurt a. M. 1997. S. 42. Künftig zitiert als: Beck, Antworten auf Globalisierung.

⁶⁷ Vgl. Kevenhörster, Paul, Parlamentarische Demokratie unter dem Vorzeichen der Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 143-159. Künftig zitiert als: Kevenhörster, Vorzeichen der Globalisierung. Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 49.

verflechtung ständig zunehmen und zu einer vertikalen sowie horizontalen Entgrenzung wirtschaftlicher Entscheidungsstrukturen geführt haben.⁶⁸

■ Entwicklung des grenzüberschreitenden Warenhandels

Index (1950 = 1), in konstanten Preisen, Zuwächsen in Prozent, weltweit 1950 bis 2004



Quelle: World Trade Organisation (WTO): Internationale trade statistics 2005.

Insofern enthält die Globalisierung eine intensiviertere Transformation der globalen ökonomischen Konstruktion. Diese Entwicklung schließt unter anderem die Globalisierung der Produktion mit ein, was zum Beispiel eine immense Steigerung der ausländischen Direktinvestitionen zur Konsequenz hat.⁶⁹ Damit einher geht die Globalisierung der Finanzmärkte, deren globale Finanztransaktionen stetig und um ein mehrfaches temporeicher expandieren als die Weltproduktion und der Welthandel.⁷⁰ 90 Prozent des monetären Marktes hat kraft der weltweiten Digitalisierung der Finanzmärkte nichts mehr mit materiellen Gütern zu tun.⁷¹ Ein Stichwort, welches in diesem Kontext mehr als häufig verwendet wird, ist das der Global Players. Unter diesem ins anglizistische überführten Begriffspaar sind weltweit agierende Unternehmen zu verstehen, die ihre wirtschaftlichen Strukturen geographisch international verstreut organisieren. D.h., die Investitionstätigkeiten, Produktionsabläufe sowie die Steuer-

⁶⁸ Vgl. Konegen, Norbert, Marktwirtschaft und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 77-101. Künftig zitiert als: Konegen, Marktwirtschaft.

⁶⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 51.

⁷⁰ Vgl. Ebd.

⁷¹ Vgl. Von Plate, Grundzüge. S. 3-6.

abfuhr an den Staat finden an verschiedenen Orten der Welt statt;⁷² sodass sich die Global Players für jeden einzelnen Bereich ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten den für ihre Profitmaximierung besten Standort aussuchen. Die Anzahl dieser Global Players steigt kontinuierlich an, sodass in den 14 wohlhabendsten Industrienationen die Zahl der transnationalen Konzerne von 7000 im Jahr 1969 auf mehr als 24 000 im Jahre 1994 anstieg.⁷³ Die Welthandelskonferenz (UNCTAD) hatte 2002 bereits 63 000 transnationale Konzerne zu verzeichnen.⁷⁴ Das weltumspannend beweglich gewordene Kapital wird dort deponiert, wo die Profitmaximierung infolge der niedrigsten Steuersätze oder dem völligen Fehlen von Steuererhebungen am höchsten ist.⁷⁵ Die multinationalen Unternehmen benutzen angesichts dieser im Zuge der Globalisierung entstandenen Möglichkeiten Steuerabrechnungsverfahren, die ihre Steuerlast gegen null tendieren lassen.⁷⁶ Es haben sich, und das vor allem wegen der immer günstiger werdenden Transportkosten infolge des technischen Fortschritts, Dienstleistungen, Informationsaustausch, Güterverkehr sowie die Arbeitsteilung strukturell entgrenzt. In Kombinationswirkung mit der Entmaterialisierung der weltweiten Finanzmärkte hat das zu einer internationalen Arbeitsteilung und zur Entstofflichung der Weltwirtschaft geführt.⁷⁷ Kraft dieser Entwicklungen intensiviert sich die Entstehung eines Weltmarktes mit globalen Absatzmöglichkeiten um ein Vielfaches, in dem nur bestehen kann, wer trotz oder gerade wegen dieser weltumspannenden Handelsverflechtungen konkurrenzfähig ist. Auf der einen Seite bietet der Weltmarkt die positive Chance eines supranationalen Absatzmarktes; auf der anderen Seite folgt dadurch angesichts des global vorherrschenden Prinzips des Kapitalismus, der sich unter anderem durch das Prinzip der Konkurrenz definiert, ein enorm umkämpfter globaler Wettbewerb. Die wirtschaftliche Globalisierung umfasst unbestreitbar eine Steigerung der gegenseitigen Abhängigkeit der Produktionen und Märkte der verschiedenen Nationen.⁷⁸ Es lässt sich in diesem Kontext ein sich selbst verstärkender Kausalzusammenhang in der Form feststellen, dass eine Zunahme an grenzüberschreitender Interaktion eo ipso zu einer intensiveren Interdependenz der Beteiligten führt, was wiederum eine gesteigerte Interaktion hervorruft. Die ökonomische Dimension der Globalisierung umfasst also eine Denationalisierung des

⁷² Vgl. Beck, Zeitalter der Globalisierung. S. 7-67.

⁷³ Vgl. Malanczuk, Staaten. S. 172-201.

⁷⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 51.

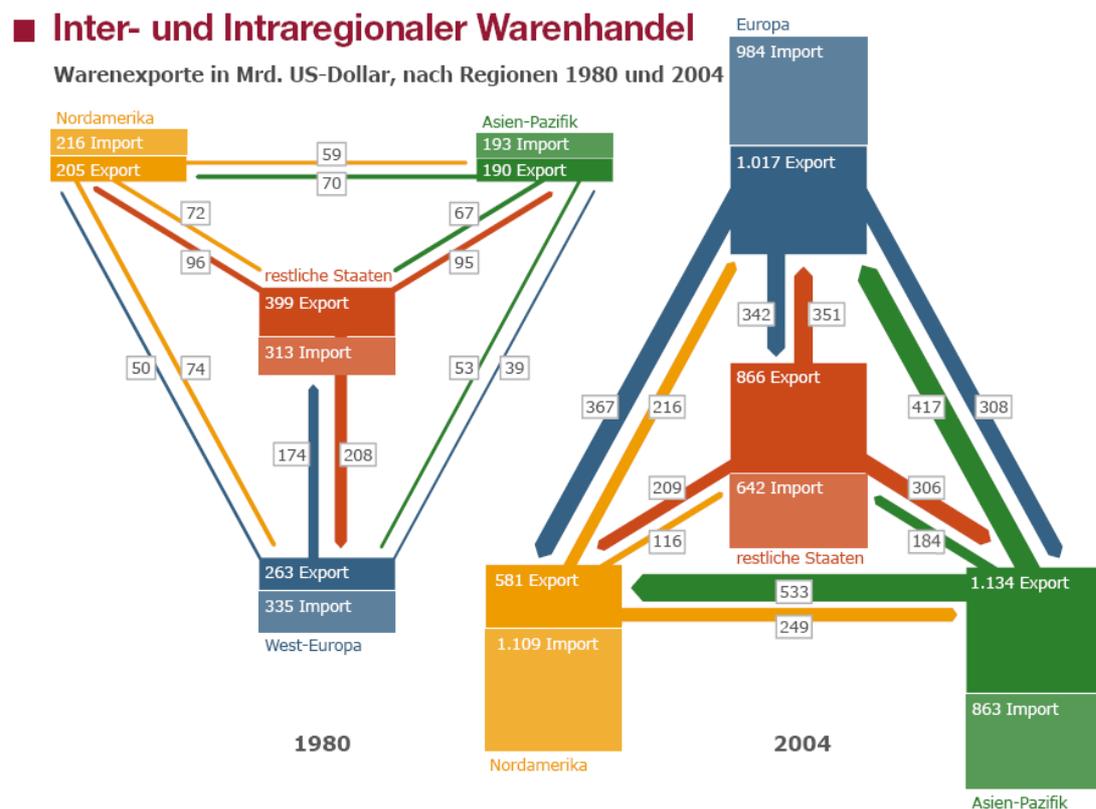
⁷⁵ Vgl. Müller, Klaus, Globalisierung. Bonn 2002. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 390). S. 49. Künftig zitiert als: Müller, Globalisierung.

⁷⁶ Ebd. S. 50.

⁷⁷ Vgl. Meyers, Reinhard, Internationale Organisationen und Global Governance – eine Antwort auf die internationalen Herausforderungen am Ausgang des Jahrhunderts? In: Woyke, Wichard (Hg.), Internationale Organisationen in der Reform. Schwalbach 1999. (Politische Bildung, Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis, Jg.32/1.) S. 8-28. Künftig zitiert als: Meyers, Internationale Organisationen.

⁷⁸ Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 16.

Handels, der Investitionen, der Finanzmärkte sowie des Handelns der Akteure. Daraus folgt zwingend eine kontinuierlich steigende gegenseitige Abhängigkeit der Märkte sowie der Akteure, die eine größere Sensibilität für den globalen Gesamtzusammenhang verlangt. Sloterdijk definiert diesen Umstand in seiner ihm eigenen Art so: „Es spricht sich herum, dass die Ausdrücke “Kooperation“ und “gegenseitige Behinderung“ dasselbe besagen.“⁷⁹



Quelle: UNCTAD: Handbook of statistics, verschiedene Jahrgänge, International trade statistics 2005.

Es kann jedoch nicht von einer Globalisierung im Sinne einer gleichen Beteiligung aller Regionen der Welt am Welthandel gesprochen werden. Vielmehr profitieren vor allem die drei großen Wirtschaftsregionen NAFTA, ASEAN und EU von dieser Entwicklung. Denn drei Viertel des weltweiten Handelsvolumens wird innerhalb dieser drei Regionen umgesetzt.⁸⁰ Hinzukommen noch die sogenannten Schwellenländer, die aufgrund ihrer innerstaatlichen Entwicklungen an der Globalisierung zumindest teilweise partizipieren können. Um den Fak-

⁷⁹ Vgl. Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 25.

⁸⁰ Vgl. Le Monde diplomatique (Hg.), Atlas der Globalisierung. Berlin 2003. S. 25. Künftig zitiert als: Le Monde, Atlas der Globalisierung.

ten entsprechend zu urteilen, müsste insofern im Wirtschaftsbereich eher von einer Triadisierung als von Globalisierung gesprochen werden.⁸¹ Angesichts der beobachtbaren Ausgrenzung der größten Teile Afrikas aus der Beteiligung am Welthandel ist es begrifflich zumindest fraglich, bezüglich der Weltwirtschaft von Globalisierung zu sprechen. Das ändert aber an der Analyse insofern nichts grundsätzlich, als dass ein Verständnis der Ursachen und Folgen einer Triadisierung im Wirtschaftsbereich strukturell synonym mit den Ursachen und Folgen der Globalisierung ist. Es ist allerdings wichtig festzuhalten, dass in beiden Fällen Afrika zum größten Teil ausgegrenzt ist. Globalisierung ist hier also nicht zu verstehen als ein Prozess von global zeitgleich stattfindenden gleichintensiven Vernetzungsintensivierungen. Wobei die Wichtigkeit einer politischen Steuerung der Globalisierung gerade aufgrund der teilweisen Ausgrenzung Afrikas um so dringender wird. Ziel einer politischen Steuerung der Globalisierung ist es nämlich, diese Ungleichzeitigkeiten auf friedlichem Wege so gering wie möglich zu halten. Hinzu kommt, dass der Handel zwar einen wichtigen Faktor, aber nicht den einzigen Aspekt der Globalisierung darstellt.

2.1.2 Organische Grenzignoranzen

Die Gefahren der wirtschaftlichen Entwicklung für die Ökologie sind seit der Nutzbarmachung der Umwelt durch den Menschen für seine Zwecke stets existent gewesen. Die technische Entwicklung, die stetig steigende Mobilität und das Bevölkerungswachstum, die alle ineinandergreifen, und die daraus resultierenden Umweltbelastungen sind allerdings durch die Effekte der Globalisierung Probleme von weltumspannender Bedeutung geworden. Denn diese Effekte haben in Verknüpfung mit der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert zu einem enormen Anstieg des Bedarfs an natürlichen Rohstoffen geführt, der wiederum eine stärkere Belastung der Umwelt bis hin zu existenzgefährdenden globalen Bedrohungen zur Folge hat.⁸²

„Selbst der Gefahr, dabei die Umwelt zu überlasten, erliegt die Menschheit schon seit Langem. Modern jedoch sind die Reichweite und die Tiefe ökologischer Schäden. [...] Erst seit der wissenschaftlichen Technik, verbunden mit einer Entfesselung der wirtschaftlichen Antriebskräfte und der Bevölkerungsexplosion, treibt man den Raubbau an der Natur gewissermaßen systematisch, überdies in globalem Maß.“⁸³

⁸¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 120.

⁸² Vgl. Thränhardt, Globale Probleme. S. 131-136. Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 325.

⁸³ Höffe, Globalisierung. S. 217f.

Die ökologische Globalisierung zeichnet sich aus durch eine weltweit steigende Interdependenz von ökologischen Problembereichen, die vielerorts bereits zu der Formulierung einer Weltumweltpolitik geführt hat.⁸⁴ Dabei forciert das Globalisierungsphänomen in vielfältiger Weise den existenzgefährdenden Raubbau an der Umwelt. Nämlich beinhaltet die Globalisierung durch die Intensivierung der internationalen Interaktionen aller gesellschaftlichen Bereiche einen enormen Anstieg des Ressourcenverbrauchs. Mobilität ist in dieser Hinsicht einer der Hauptfaktoren der Globalisierung und führt zu einer höheren Umweltbelastung durch mehr Kohlendioxid ausstoß und Landschaftsbelastung.⁸⁵ Die eindimensionale Ausrichtung der Volkswirtschaften auf das Prinzip des Kapitalismus als „Verallgemeinerung westlicher Konsummuster und der industriellen Produktionsweise“⁸⁶ hat in vielen Entwicklungsländern zur Überforderung der Böden im landwirtschaftlichen Anbau und in Teilen Afrikas bereits zur buchstäblichen Verwüstung ganzer Landstriche geführt. Das Axiom der Möglichkeit dieser grenzüberschreitenden Umweltgefährdungen ist die organische Struktur der Biosphäre der Erde, die keine territorialen Grenzen kennt und so Umweltkatastrophen von größerem Ausmaß eo ipso ein globales Problem darstellen. Folglich machen besonders die Folgen von Umweltschäden deutlich, dass die Orte der Entstehung nicht mehr zwingend die Orte der Betroffenheit darstellen. Damit einher geht das steigende Bewusstsein der Grenzüberschreitung der umweltpolitischen Probleme und der begrenzten Belastungsfähigkeit unseres Planeten.⁸⁷ Eines der gravierendsten, die ganze Menschheit betreffendes Problem ist die oben bereits angesprochene Klimaerwärmung, welche nach Meinung vieler Wissenschaftler zu gravierenden Einbußen bei der Ernte in den tropischen und subtropischen Gebieten und zu Wasserknappheit bei gleichzeitiger Erhöhung der Gefahr von schwerwiegenden Überschwemmungen in Küstengebieten durch den Anstieg des Meeresspiegels führen wird.⁸⁸

„Die für das 21. Jahrhundert vorausgesagten Klimaänderungen haben das Potenzial, in Zukunft zu großräumigen und möglicherweise unumkehrbaren Veränderungen in Systemen der Erde zu führen, deren Auswirkungen kontinentale und globale Auswirkungen erreichen.“⁸⁹

⁸⁴ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

⁸⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 325.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

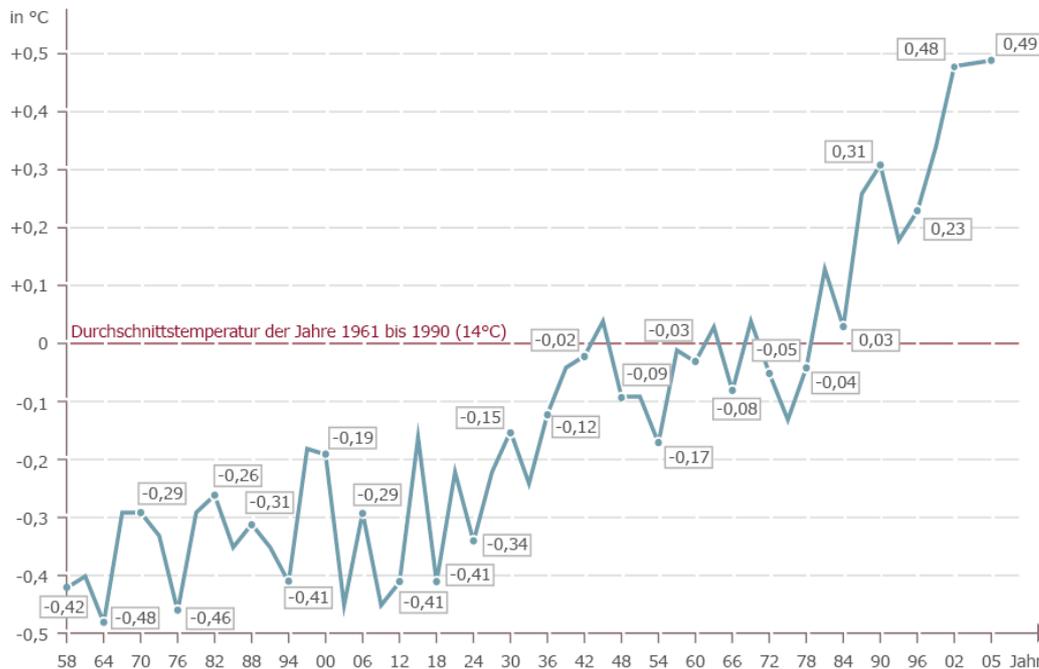
⁸⁸ Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Im Internet: http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_Klimapolitik/ipcc/doc/39274.php (Stand 17. November 2007). Künftig zitiert als: IPCC

Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 325. Vgl. Le Monde, Atlas der Globalisierung. S. 61.

⁸⁹ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 327. Vgl. IPCC. Vgl. Le Monde, Atlas der Globalisierung. S. 65. Vgl. Fues, Thomas, Klima und Energie. In: Hauchler, Ingomar, Dirk Messner u. Franz Nuscheler. (Hg.), Globa-

■ Erderwärmung

Differenz zw. globaler erdnahe Temperatur und der Durchschnittstemperatur von 1961 bis 1990 in °C



Quelle: Climatic Research Unit (CRU): www.cru.uea.ac.uk

Weitere Umweltschäden, die durch den Globalisierungseffekt forciert werden, sind das weltweite Waldsterben, die Dezimierung der biologischen Vielfalt, der zu erwartende Wassermangel sowie der Abbau der Ozonschicht, um nur einige zu nennen.

2.1.3 Kulturelle Vielheit in Einheit

Entgegen der Behauptung, die Globalisierung habe hauptsächlich einen ursächlich wirtschaftlichen Ursprung, umfasst dieser Prozess des Weiteren durch die Intensivierung interkultureller Begegnungen wesentlich die Durchdringung der kulturellen und sozialen Sphären. Das hat gravierende Veränderungskonsequenzen für die empirische Lebenswelt.

„Die fortschreitende „McDonaldisierung“ der Welt sprengt nicht nur die Grenzen ehemals verfeindeter Blöcke, ignoriert nicht nur die Einteilung in erste, zweite, dritte oder gar vierte Welt, sondern gibt darüber hinaus auch eine neue umfassende Werteorientierung vor.“⁹⁰

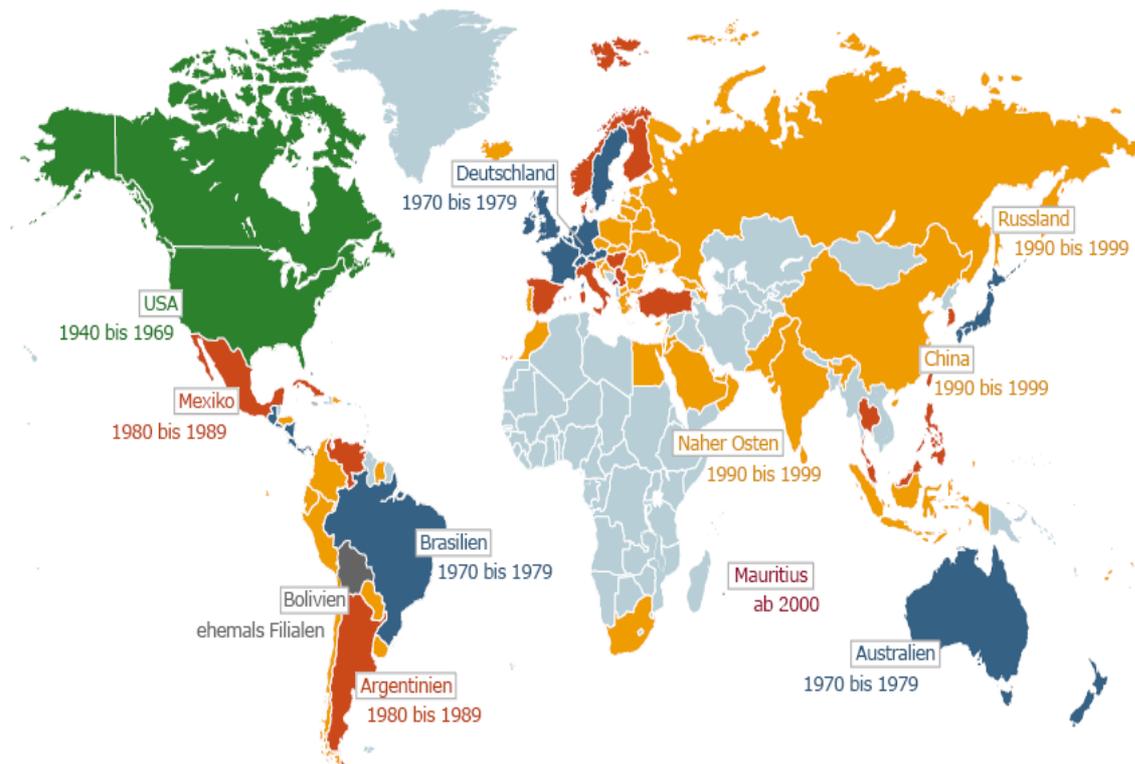
Höffe erklärt den Siegeszug der „westlichen“ Gesellschaftsform wie folgt:

le Trends 2004/2005. Fakten, Analysen, Prognosen. Frankfurt a. M. 2003. (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 195-213.

„weil sie [die westliche Zivilisationsform], gegen Glaubens- und Heilsfragen indifferent, sich mit den verschiedenen Religionen verträgt, ist sie sowohl globalisierungsfähig als auch globalisierungsberechtigt: Wegen ihrer ‚multireligiösen Verträglichkeit‘ mutet sie keiner Religion eine Demütigung zu.“⁹¹

■ Fast-Food

Eröffnungsjahr der jeweils ersten McDonald's-Filiale, 1940 bis 2005



Quelle: bestätigt durch McDonald's 2006.

Das kann insofern so nicht stehen bleiben, als dass diesem sogenannten „Westlichen Zivilisationsmodell“ nicht nur, wie Höffe es zumindest in diesem Kontext kritiklos voraussetzt, selbst rein indifferente Werte zugrunde liegen. Denn die Werte der Freiheit, Toleranz sowie der Rechtsstaatlichkeit basieren auf dem Ansatz der Aufklärung, die die normative sowie praktische Trennung von Staat und Religion postuliert. Diese Separation ist jedoch nicht innerhalb der Religionstheorie selbst immanent, sondern diese hat sich durch die realhistorische Emanzipation des Humanismus von der Vormundschaft der Religion entwickelt. Das bedeutet, dass nicht säkularisierte Gesellschaftsmodelle, die auf der Fundamentalontologie einer Religions-

⁹⁰ Gerlach, Kultur u. Globalisierung. S. 123-139.

⁹¹ Höffe, Globalisierung. S. 31

lehre als nicht kritisierbare Institution basieren, zwangsläufig gegenüber dem sogenannten „Westlichen Modell“ nicht indifferent sein können. Sonst müssten die religiös fundierten Staaten in diesem Zusammenhang ihre eigene Existenzgrundlage infrage stellen. Hinzu kommt, dass das demokratisch-westliche Zivilisationsmodell einhergeht mit einem konsumorientierten kapitalistischen Wertekanon, der ohne eine humanistische gewichtige Basis ebenfalls eine mögliche fundamentalisierte Gefahr für die Werte der Aufklärung als Basis der westlichen Demokratien darstellt.

„In diesem horizontalen Babylon wird das Menschsein zu einer Frage der Kaufkraft, und der Sinn von Freiheit enthüllt sich in dem Vermögen, zwischen Produkten für den Markt eine Wahl zu treffen – oder selbst solche Produkte zu erzeugen [...] der Verdacht gegen den ‚Kapitalismus als Religion‘ ist ausgesprochen und wartet auf Klärung.“⁹²

Die kulturelle Globalisierung zeichnet sich also nicht durch eine gradlinige zeitgleiche grenzüberschreitende Verbreitung der westlichen Kulturkategorien als Kombination von demokratischem Rechtsstaat und kapitalistischem Wirtschaftssystem aus. Vielmehr ruft die dominante Verbreitungsdynamik des westlichen Modells durch dessen Globalisierung vielerorts auch Gegenbewegungen und Abgrenzungsströmungen hervor.

„Eine für die politische Kultur äußerst folgenschwere Konsequenz der Globalisierung ist, dass traditionelle Wertesysteme miteinander konfrontiert werden [...] Dies ist vor allem bezüglich der allgemeinen Gültigkeit von Menschenrechten und deren Bedeutung für die Konzeption des demokratischen Staates festzustellen.“⁹³

Trotz dieser Analyse ist es allerdings unverkennbar, dass es eindeutigerweise eine grenzüberschreitende, globale Verbreitung von kulturellen Werten und Weltbildern mit einer eklatanten Vormacht des sogenannten westlichen Kulturmodells gibt. Damit einher geht auch die Verbreitung des Demokratiemodells nach dem Zusammenbruch des Ostblocks. Die Osterweiterung der EU ist dafür ein eindeutiges Beispiel. Im Zuge dessen kristallisiert sich zudem eine Weltöffentlichkeit heraus, die sich angesichts des immer größer werdenden und schneller zur Verfügung stehenden Fundus an Informationen über jeden Ort auf der Welt informieren kann, sich ein Bild der Weltlage macht und Urteile fällt.⁹⁴

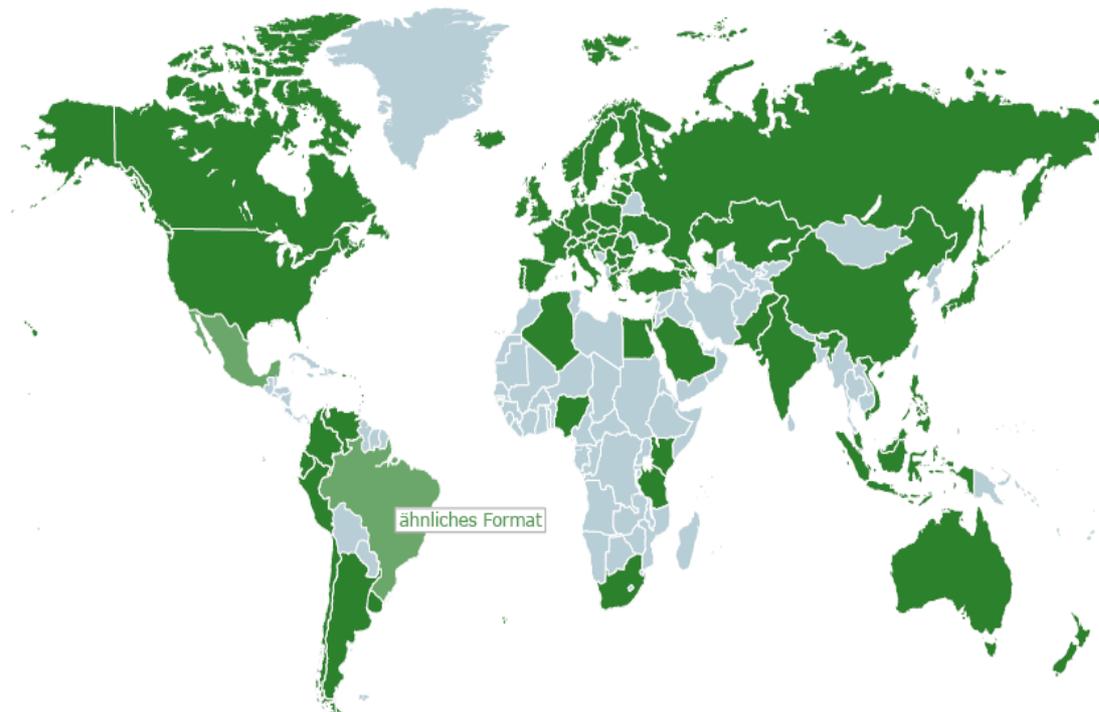
⁹² Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 27 u. 412. Vgl. Becker, Dirk, Kapitalismus als Religion. München 2003.

⁹³ Gerlach, Kultur u. Globalisierung. S. 123-139.

⁹⁴ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

■ Fernsehunterhaltung

Verbreitung des Sendeformats "Wer wird Millionär", 2006



Quelle: bestätigt durch die Firma Celador, die das Urheberrecht an der Sendung hat.

Somit rufen unter anderem Menschenrechtsverletzungen weltweiten Protest hervor, der durch die Zunahme an demokratischen Staaten in der Öffentlichkeit eine gestärkte Stellung durch die Globalisierung erfährt.⁹⁵ Die kulturelle Globalisierung zeichnet sich auch durch die weltumgreifende Interaktion der Wissenschaften, der Künste sowie der damit verbundenen Weltbilder aus. Dies führt allerdings aufgrund der Kollision verschiedener Wertesysteme auch zur zwangsläufigen Infragestellung traditionell überlieferter Lebensmodelle und berührt somit jeden einzelnen in seiner persönlichen Lebenswelt.

2.2 Der ramponierte Nationalstaat und die Globalisierung der Politik

Die oben angeführten Kategorien der Globalisierung unterhöheln nach einhelliger Meinung die Funktionsfähigkeit der Nationalstaaten, denn sie relativieren das politische Steuerungsprinzip des modernen Staates.⁹⁶ Dies gründet in der Territorialität des Nationalstaates, der ihn eo ipso an einen bestimmten Ort bindet und in Widerspruch zum Mobilitätsprinzip der Globa-

⁹⁵ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 17.

⁹⁶ Vgl. Müller, Globalisierung. S. 21. Vgl. Beck, Antworten auf Globalisierung. S. 14.

lisierung steht. Das äußert sich besonders in dem Autonomieverlust der Nationalstaaten in der Arbeits- und Sozialpolitik durch die oben beschriebene Globalisierung der Weltwirtschaft; denn infolge der Internationalisierung der Produktion entsteht ein Wettbewerb der Staaten untereinander.

„Der Schritt von der standortgebundenen Absatzkonkurrenz zur Standortkonkurrenz zwischen Staaten [...] macht das Eigentümliche dessen aus, was heute ‚Globalisierung‘ genannt wird.“⁹⁷

D.h., die Nationalstaaten werben um die Ansiedlung von arbeitsplatzschaffenden Firmen und Industrien, die sich angesichts der Globalisierung die Standorte für ihre Niederlassung, wie oben erläutert, aussuchen können. Es entsteht ein Standortwettbewerb zuungunsten der immobilen Faktoren wie der staatlichen Steuererhebungen und der Arbeitskraft.⁹⁸ Da der immobile Faktor Arbeit von den global mobilen Produktionsstrukturen dort in Anspruch genommen wird, wo er am kostengünstigsten ist, werden die hohen Arbeitslosenzahlen in den entwickelten Ländern unter anderem der Globalisierung der Weltwirtschaft und der internationalen Lohnkonkurrenz zugeschrieben.⁹⁹ Zudem hat diese Staatenkonkurrenz einen Negativwettbewerb um die niedrigsten Steuern zur Konsequenz, der die Nationalstaaten in ihrer Handlungsfähigkeit beschneidet. Denn die internationalen Firmen suchen sich die Länder für ihre Niederlassungen nach minimalen Lohnkosten und nach den geringsten Steuern aus. Diese Taktik der Global Players, Arbeit dort entlohnt zu nutzen, wo sie am günstigsten ist, wo die Steuern am geringsten sind und wo es am besten keine Umweltvorschriften gibt, hat in den Industrienationen nach Meinung vieler Wissenschaftler hohe Arbeitslosenzahlen, ein hohes Haushaltsdefizit, die Schwächung der Staatslegitimation und in den Entwicklungsländern die Gefährdung der Umwelt zur Konsequenz.¹⁰⁰ Die nationalstaatlichen Steuergesetzgebungen enden an ihren Grenzen, und die Wirtschaftsakteure agieren über diese Grenzen für sich selbst steuersparend hinweg.¹⁰¹ Die Globalisierung hat für die Nationalstaaten somit reduzierte Steuereinnahmen zur Folge, und diese können ihren originären Aufgaben aus Geldmangel immer schlechter nachkommen. Das hat negative Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme der entwickelten Länder, die sich diese aufgrund ihrer hohen Kosten immer weniger leisten können.

⁹⁷ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 226.

⁹⁸ Vgl. Ebd.

⁹⁹ Vgl. Von Plate, Grundzüge. S. 3-6.

¹⁰⁰ Vgl. Voigt, Rüdiger, Ende der Innenpolitik? Politik und Recht im Zeichen der Globalisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament. B. 29–30. 10. Juli 1998. S. 3-9. Künftig zitiert als: Voigt, Ende der Innenpolitik.

¹⁰¹ Vgl. Kessler, Wolfgang, Gesellschaften unter Globalisierungsdruck. In: Globalisierung, Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 27-33.

„Die weltweite Standortkonkurrenz wird auf diese Weise zur Bedrohung für die soziale Sicherheit des einzelnen, zumal dann, wenn er sich auf dem Arbeitsmarkt nicht behaupten kann.“¹⁰²

Die geschichtlich entstandene Balance von Lohnarbeit und Kapital gerät aus den Fugen und die darauf basierende Legitimation des Nationalstaates verliert anscheinend immer mehr an Gültigkeit und der Staat wird immer machtloser.¹⁰³ Mit der wirtschaftlichen Globalisierung wird insofern die Gefahr des Zusammenbruchs der politischen Handlungsfähigkeit der Staaten in Verbindung gebracht.¹⁰⁴ Die enorm wachsenden internationalen Kapital- und Finanzmärkte, die auf der Grundlage der technischen,-digitalen Errungenschaften geradezu zeitgleich an allen Orten der Welt interagieren, beinhalten zudem eine Loslösung der kapitalorientierten Akteure von den staatlich-wirtschaftspolitischen Regeln.¹⁰⁵ Das labile materiell entkoppelte Finanzgleichgewicht ohne staatlich organisiertes Reglement hatte in der Vergangenheit bereits regional übergreifende Finanzkrisen 1997/98 in Asien und 2002 in Argentinien zur Folge, weshalb zum Beispiel im Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages geeignete Regeln zur Stabilisierung dieses labilen globalen entstofflichten Finanzmarktes gefordert werden.¹⁰⁶ Für die sozialstaatlich organisierten Demokratien wie zum Beispiel Deutschland bedeutet dieser internationale Wettbewerbsdruck eine Gefährdung des sozialstaatlichen gesellschaftlichen Konsenses.¹⁰⁷ Die daraus resultierende gesellschaftliche Entsolidarisierung ist eine weitere schwere Bürde für die auf Solidarität gegründete kulturelle und gesellschaftliche Identität der Demokratien und führt zwangsläufig zu gesellschaftlichen Verwerfungen.¹⁰⁸ Die Reichweite nationaler Politik liegt angesichts der Globalisierung also unterhalb der Dimension globaler Wirtschaftsdynamiken und kann insofern auf diese nur bedingt Einfluss ausüben.¹⁰⁹

Die wirtschaftliche Globalisierung stellt nach Meinung vieler Wissenschaftler eine Gefahr für die westlichen industrialisierten Staaten mit ihren sozialen Sicherungssystemen und hohen

¹⁰² Robert, Herausforderung des politischen Systems. S. 19-37.

¹⁰³ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 153. Vgl. Robert, Herausforderung des politischen Systems. S. 19-37. Vgl. Habermas, Jürgen, Jenseits des Nationalstaates? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung. In: Beck, Ulrich (Hg.), Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 1998. S. 67-84. Künftig zitiert als: Habermas, Jenseits des Nationalstaates.

¹⁰⁴ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 168. Vgl. Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke, Editorial. Wider die Eindimensionalität. In: Dies. (Hg.), Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen. Münster 2003. S. 7-25. künftig zitiert als: Scharenberg u. Schmidtke, Eindimensionalität.

¹⁰⁵ Vgl. Konegen, Marktwirtschaft. S. 77-101.

¹⁰⁶ Vgl. Deutscher Bundestag. Globalisierung. S 52ff.

¹⁰⁷ Vgl. Habermas, Jenseits des Nationalstaates. S. 67-84.

¹⁰⁸ Vgl. Ebd. Vgl. Voigt, Ende der Innenpolitik. S. 3-9.

Lohnniveaus dar. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die westlichen Industrienationen, wie zum Beispiel Deutschland, trotz dieser Diagnose innerhalb des Globalisierungsprozesses wirtschaftlich immer noch auf der Gewinnerseite stehen.¹¹⁰ Denn das Handelsvolumen ist global nicht gleichberechtigt verteilt. Dies gründet in der bereits angesprochenen Triadisierung des Welthandels. Der Welthandel wird de facto von den großen drei Handelsblöcken der Europäischen Union (EU) der Nordamerikanischen Freihandelszone (Nafta) und Ostasiens dominiert.¹¹¹ Einige Schwellenländer, die sich vorwiegend in Ostasien befinden, profitieren ebenso von dieser Entwicklung. Das Ausgrenzen vieler Länder, vor allem Afrikas, forciert neben vielen anderen regionalen Faktoren wie Bürgerkriege und Staatszerfall die globale Diskrepanz zwischen Arm und Reich, die im Zuge des Globalisierungsverlaufs beobachtbar immer größer wird.¹¹² Wobei Armut und Elend wiederum die Basis für den sicherheitsgefährdenden fanatischen Terrorismus darstellen. Angesichts des Wettbewerbsdrucks auf die industrialisierten Länder und der daraus folgenden sozialen Konsequenzen sowie der globalen Ungleichverteilung der positiven Handelsprofite gibt es Gewinner und Verlierer innerhalb nationaler Volkswirtschaften und auch zwischen diesen.¹¹³

Als Reaktion auf diese globalen gesellschaftlichen Probleme und aufgrund historischer Entwicklungen quervernetzt sich zumindest in Teilen die internationale Politik in Form von internationalen Organisationen als Steuerungsmechanismus über die Territorien der Nationalstaaten hinweg. Denn der Staat ist aufgrund der oben beschriebenen Globalisierungsentwicklungen im sicherheitspolitischen, sozialstaatlichen sowie umwelttechnischen Bereich nicht mehr in der Lage, seiner Funktion als Garant für sozialen Frieden und Wohlstand alleine nachzukommen.¹¹⁴ Die nationale sowie internationale Politik leitet sich allerdings im klassischen Sinne immer noch aus der Territorialität der Staaten ab und der Nationalstaat ist insofern in seiner Funktion normatives Axiom für die Politikwissenschaft sowie für die praktische Politik gewesen. Deshalb wird bisher trotz aller Veränderungen die Innen- und Außenpolitik im internationalen System von den Nationalstaaten bestimmt.

Durch die Globalisierung der Politik im Sinne der Schaffung internationaler grenzüberschreitender politischer Entscheidungsstrukturen vermöge internationaler politischer Organisationen wie der Vereinten Nationen (UN), des Militärbündnisses Nato, der Organisation für Sicher-

¹⁰⁹ Vgl. Priddat, Birger, Globalisierung und Politikoordination. In: Bolz, Norbert, Friedrich Kittler u. Raimar Zons (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 161-181. Künftig zitiert als: Priddat, Politik-koordination.

¹¹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag. Globalisierung. S. 54.

¹¹¹ Vgl. Le Monde, Atlas der Globalisierung. S. 25. Vgl. Beck, Zeitalter der Globalisierung. S. 7-67.

¹¹² Vgl. Ebd. S. 50. Vgl. Deutscher Bundestag. Globalisierung. S. 54.

¹¹³ Vgl. Deutscher Bundestag. Globalisierung. S. 53. Vgl. Müller, Globalisierung. S. 60.

heit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäischen Union (EU), dem Internationalen Währungsfond (IWF), der Weltbank und der World-Trade-Organisation (WTO), um nur einige wenige zu nennen, wird die Einheit von Entscheidungsmacht und Entscheidungswirkung, die bisher beim Nationalstaat verortet wurde, jedoch grundsätzlich infrage gestellt.¹¹⁵ Weltweit gab es im Jahre 2003 bereits 350 internationale und damit zwischenstaatliche Organisationen und 1909 waren es noch 37.¹¹⁶ Insofern wird vor allem in den Demokratien deren legitimatorische Voraussetzung als demokratische Selbstbestimmung durch die Internationalisierung der politischen Entscheidungsstrukturen unterlaufen.¹¹⁷ Das der Demokratietheorie zugrundeliegende sogenannte Kongruenzprinzip als Entsprechung von Regierenden und Regierten wird vermittels dieser Entwicklung immer stärker relativiert, denn die Bürger unterliegen in immer größerem Maße den Entscheidungen fremder ihrem Heimatstaat nicht zugehörigen Organisationen.¹¹⁸ Rüdiger Voigt geht in diesem Kontext so weit zu behaupten, dass von der Souveränität des klassischen Nationalstaates im Zuge der Gründung internationaler politischer Gremien nicht viel übrig geblieben sei.¹¹⁹

Zuzüglich dieser politischen internationalen Organisationen entstehen immer mehr Nicht-Regierungsorganisation (NGO), wie zum Beispiel Amnesty international, Greenpeace, Ärzte ohne Grenze und viele andere, die versuchen, eine Weltöffentlichkeit für ihre politischen Ziele zu mobilisieren. Diese Nicht-Regierungsorganisation interagieren in einem internationalen Politiknetzwerk mit den oben beschriebenen internationalen politischen Organisationen über die Grenzen der Nationalstaaten hinweg, um ihre politischen Ziele zu forcieren. Die Staaten verlieren durch ihre nur partielle Mitgestaltungsfunktion innerhalb dieses Politiknetzwerkes an Souveränität über ihr eigenes Territorium.¹²⁰ Die politischen Entscheidungsstrukturen unterliegen insofern neben der Globalisierung der oben benannten Bereiche ebenfalls einer Internationalisierung.¹²¹

Die sogenannte „McDonaldisierung“ der Weltgesellschaft hinterfragt zudem die Funktion des Nationalstaates als Bewahrer einer kulturellen Identität. Anders als die gesetzgebende Funktion des Staates, ist die kulturelle Identität einer Gesellschaft aufgrund ihres großen und schnell-

¹¹⁴ Vgl. Robert, Herausforderung des politischen Systems. S. 19-37. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 160ff.

¹¹⁵ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

¹¹⁶ Vgl. Le Monde, Atlas der Globalisierung. S. 40.

¹¹⁷ Vgl. Schmidtke, Oliver, Globalisierung. Demokratie und die Heiligsprechung des Nationalen. In: Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke (Hg.), Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen. Münster 2003. S. 160-182. Künftig zitiert als: Schmidtke, Demokratie.

¹¹⁸ Vgl. Kevenhörster, Vorzeichen der Globalisierung. S. 143-159.

¹¹⁹ Vgl. Voigt, Ende der Innenpolitik. S. 3-9.

¹²⁰ Vgl. Priddat, Politikkoordination. S. 161-181.

¹²¹ Vgl. Beck, Antworten auf Globalisierung. S. 18.

len kontinuierlichen Veränderungspotentials und ihrer zumindest in demokratischen Staaten großen Toleranzbreite nicht trennscharf zu definieren. Nichtsdestotrotz enthalten die gesellschaftlichen kulturellen Normen eines Nationalstaates anerkanntermaßen realhistorisch gewachsene kulturelle Eigenheiten, die sie von anderen Kulturen unterscheiden. Insofern schließt zum Beispiel der Begriff der politischen Kultur klassisch seine Fundierung in einem Nationalstaat mit ein.¹²² Die Globalisierung als Inbegriff der Mobilität und des intensivierten Austausches auch der kulturellen Eigenheiten der verschiedenen Nationen im Zuge der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verflechtungskonzentration unterminiert ein solches Verständnis von Kultur als einer territorial nationalstaatlich begründeten Gemeinschaft. „Von daher stellt das Begriffspaar politische Kultur und Globalisierung, beides im klassischen Sinne, eine Dichotomie reinsten Qualität dar.“¹²³ Die Globalisierung führt insofern nicht „lediglich“ im politischen, ökonomischen und ökologischen Kontext zur Zersetzung der Vorstellung des Nationalstaates als einzig legitimierten Bewahrer von Frieden, Freiheit und Wohlstand, sondern eine ihrer Folgen ist zudem die Erosion der kulturellen Identifikationsfunktion des Staates. Denn Globalisierung bedeutet Entgrenzung und politische Kultur bedeutet Abgrenzung.¹²⁴ Des Weiteren unterliegen die Nationalstaaten im Zuge der Globalisierung aufgrund des immer größer werdenden Gefälles von armen und reichen Ländern und den damit einhergehenden sozialen Verwerfungen Migrationsströmen, die vor allem in den wohlhabenden Ländern immer mehr zunehmen und so die kulturell-ethnische Identität der betroffenen Staaten relativieren. So stieg die Zahl der Menschen, die nicht mehr in dem Land leben, in dem sie geboren wurden, nach Daten des UN-Bevölkerungsfonds zwischen 1965 und 1990 von 75 Millionen auf 120 Millionen und lag im Jahr 2000 schließlich bei 150 Millionen.¹²⁵ Aus gesellschaftlicher Perspektive verlieren als Folge dieser Entwicklungen Traditionen und soziale Beziehungen in Form von Familien, Heimat, Sitte und Normen an Bindungskraft.¹²⁶ Das bedeutet, die Globalisierung wirtschaftlicher, kultureller und politischer Strukturen führt zu einem Kontrollverlust des Nationalstaates über seine innere und äußere Handlungsfähigkeit.¹²⁷ Und schlimmer noch wird der Staat als Identitätsstifter infrage gestellt. Überspitzt formuliert stellt sich vielen die Frage, ob wir den Staat überhaupt noch brauchen. Es destruiert insofern der Nationalstaat als normative und historisch gewachsene Kongruenz von Staats-

¹²² Vgl. Gerlach, Kultur u. Globalisierung. S. 123-139.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Vgl. Ebd.

¹²⁵ Vgl. Le Monde, Atlas der Globalisierung. S. 54.

¹²⁶ Vgl. Müller, Steffan u. Martin Kornmeier, Globalisierung als Herausforderung für den Standort Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament. B. 9. 23. Februar 2001. S. 6-14

¹²⁷ Vgl. Meyers, Internationale Organisationen. S. 8-28.

volk, Staatsmacht und Staatsgebiet.¹²⁸ Der Territorialstaat als politisches Axiom wird durch die Globalisierung im Sinne einer grenzüberschreitenden Verflechtung von wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und individuellen Interaktionen relativiert.¹²⁹ Der Einzelstaat als Nation stellt normativ sowie praktisch nicht mehr die unumstrittene Richtgröße dar.¹³⁰

„Allen Definitionsversuchen [der Globalisierung] ist allerdings gemein, dass die Vorstellung, in geschlossenen und abgrenzbaren Räumen von Nationalstaaten zu leben und zu handeln, der Vergangenheit angehört.“¹³¹

Prozesse und Akteure, die auf die Lebensumstände der Individuen stark einwirken und somit gesellschaftliche Rahmenbedingungen schaffen, verorten sich nicht mehr zwingend innerhalb nationalstaatlicher Territorialität und entziehen sich insofern der politischen Ausgleichssteuerung der einzelnen Regierungen.¹³² Die Folge ist der Verlust der Kongruenz von Entscheidungsmacht und Entscheidungsbetroffenen. Die Entflechtung von Kultur, Gemeinschaft und Gesellschaft aus dem Regelungsrahmen des Nationalstaates ist für die Politik dementsprechend alarmierend. Soziokulturell beinhaltet die Globalisierung die Auflösung gesellschaftspolitischer Normen und nationalstaatlich-historisch fundierter kultureller Werte, „die in jeder besonderen Lebenswelt das gesellschaftliche Handeln der Menschen adäquat zu regeln und zu orientieren haben.“¹³³ Die dadurch kontinuierlich nachlassende Problemlösungskompetenz der Nationalstaaten im Zeitalter der Globalisierung für die globalen politischen Herausforderungen, wie Sozial-, Sicherheits-, Umwelt-, Wirtschafts-, und Wettbewerbspolitik, die durch die internationale Verflechtung direkt auf den Nationalstaat rückgekoppelt sind, führt zur Infragestellung der eo ipso nationalstaatlich orientierten Politik insgesamt.

„In diesem Zusammenhang scheint der Begriff des Staates als eines selbstbestimmten, autonomen Organismus eher einen normativen Anspruch als eine Zustandsbeschreibung zu formulieren. Eine territorial begrenzte souveräne Gesetzgebung erscheint heute neben der transnationalen Organisation so vieler Aspekte von Wirtschaft und Gesellschaft wie eine Anomalie.“¹³⁴

¹²⁸ Vgl. Woyke, Wichard, Politisches System, Europa und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 39-58. Künftig zitiert als: Woyke, System, Europa und Globalisierung.

¹²⁹ Vgl. Meyers, Globalisierungsfälle. S. 82-124. Vgl. Thranhardt, Globale Probleme. S. 131-136.

¹³⁰ Vgl. Thielking, Weltbürgertum. S. 268.

¹³¹ Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

¹³² Vgl. Schmidtke, Demokratie. S. 160-182.

¹³³ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 11.

¹³⁴ McGrew, Demokratie ohne Grenzen? S. 374-423.

2.3 Die Entwicklung der Globalisierung

In diesem Abschnitt wird deutlich werden, dass die Entwicklung und die Frage des Anfangs der Globalisierung auch umstritten sind und die Teilbereiche der Globalisierungsentwicklung nicht unabhängig voneinander verstanden werden können. Vor allem die wirtschaftshistorischen Aspekte sind nicht unabhängig von den politischen Entwicklungen nachzuvollziehen. Beides bedingt sich gegenseitig und ist ineinander verzahnt. Die Intensität der Globalisierung steigert sich indes mit dem technischen Fortschritt als Optimierung der globalen Kommunikation und der globalen Mobilität. In diesem Abschnitt wird außerdem ersichtlich werden, dass die Globalisierung kein wirklich neues Phänomen ist, sondern verschieden intensive Wachstumsphasen durchlaufen hat.¹³⁵ Betont werden muss, dass die Globalisierung als strukturell-normatives-anthropologisches Interdependenzprinzip nicht nach einer historischen Klärung ihres Anfanges verlangt. Denn ein normatives Axiom ist zeitindifferent. Um den Bezug zum empirischen Phänomen der Globalisierung als politisch zu steuerndes jedoch nicht aus den Augen zu verlieren, gilt es, die historisch-politischen Hintergründe zu analysieren. Gerade der zweite Teil dieses Abschnittes stellt deshalb die politisch-wirtschaftlichen Intensivierungsur-sachen für ein genaueres Verständnis der „modernen“ Globalisierung und ihrer möglichen Steuerung vor.

2.3.1 Die Phasen der Globalisierung

Sloterdijk unterscheidet drei Phasen der Globalisierung. Die erste zeichnete sich seiner Ansicht nach durch ein bestimmtes Weltbild, beziehungsweise durch eine bestimmte metaphysische Sichtweise auf die Welt aus. Dieser Bezug involviert die ideengeschichtlich-philosophischen Urwurzeln unserer abendländischen Kultur, im Speziellen den des kosmischen Weltbildes als einer Welt, die durch die Vernunft durchwaltet ist und in der der vernunftbegabte Mensch insofern auch immer Weltbürger ist.¹³⁶

„Darum haben wir¹³⁷ mit edler Beherztheit uns nicht in die Mauern einer einzelnen Stadt eingeschlossen, sondern die ganze Welt zu unserem Verkehrsfeld gemacht und uns zum Weltbürgertum bekannt“.¹³⁸

¹³⁵ Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 13. Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

¹³⁶ Vgl. Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 22.

¹³⁷ Gemeint sind hier die Stoiker.

¹³⁸ Seneca, Lucius Annaeus, Von der Gemütsruhe. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Wiesbaden 2004. Bd. 2. S. 79. Künftig zitiert als: Seneca, Gemütsruhe.

Aus historischer Betrachtungsweise handelt es sich hierbei um das Zeitalter der Antike. Sloterdijk kommt es allerdings nicht auf die intensiven und von Asien bis Europa existenten Handelsverflechtungen dieser Zeit als Anfang der Globalisierung an. Vielmehr ist für Sloterdijk der Globus als ein Ganzes materielles Axiom des Globalisierungsphänomens von eklatanter Bedeutung. Infolgedessen wertet er das Zeitalter der Antike zwar als theoretische Bewusstseinsgrundlage der Globalisierung, aber er misst zwei weiteren Globalisierungsepochen aufgrund ihres empirischen Charakters eine weitaus größere Bedeutung zu. „Es macht einen ontologischen Unterschied, ob man an den Kosmos denkt, der die Essenswelt im Ganzen beherbergt, oder an die eine Erde, die als Trägerin diverser Weltbildungen dient.“¹³⁹ Die zweite Phase ist als Folge dieser Herangehensweise für Sloterdijk die historisch eigentlich entscheidende. Diese ist gekennzeichnet durch die Entdeckung der Welt als ganze mittels der Entdeckungsfahrten der Europäer und der Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus.¹⁴⁰ Die dritte Phase ist nach Ansicht Sloterdijks die elektronische Globalisierung der heutigen Zeit.¹⁴¹ Auch Höffe unterteilt die Globalisierung in diese drei Phasen. Hierbei sei angemerkt, dass Höffe diese Einteilung weitaus präziser und differenzierter ausführt als Sloterdijk. Es verwundert zudem, dass Sloterdijk überhaupt keinen Bezug zu Höffe herstellt, obwohl Höffes Analysen vielen Thesen von Sloterdijk den Boden bereitet haben könnten und zu Zeiten Sloterdijks Ausarbeitung bereits vorlagen. Die Antike mit ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Mittelmeerstaaten und Asien umfasste nach Höffe mit ihren Handelswegen der Seidenstraße von China bis nach Afrika und Europa die erste Phase der empirischen Globalisierung. Im Zuge dessen entwickelte sich in dieser Zeit nach seinen Worten ein Welthandelsgebiet im Mittelmeerraum.¹⁴² Anders als Sloterdijk bewertet Höffe den Grad der Globalisierung in dieser Phase insofern nicht nur am theoretischen ideengeschichtlichen Hintergrund eines kosmologischen Denkens, sondern er bezieht die empirischen Handels- und Interaktionsstrukturen aller gesellschaftlichen Bereiche dieser Zeit in seine Analyse mit ein.

„In hellenistischer Zeit verschmelzen der Orient (einschließlich Indien und China) und der Mittelmeerraum (sogar bis Inner-Afrika) – in Annäherung-zu einem Welthandels-

Auf diesen Aspekt als ideengeschichtlicher Hintergrund der Globalisierungsdiskussion wird in dem entsprechend betitelten Kapitel noch näher einzugehen sein.

¹³⁹ Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 22.

¹⁴⁰ Vgl. Ebd. S. 20ff.

¹⁴¹ Vgl. Ebd. S. 21.

¹⁴² Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 21.

gebiet [...] Und vor allem ‚globalisieren sich‘ in und seit der Antike die Gestalten der natürlichen Vernunft: Philosophie, Wissenschaft, Medizin und Technik.“¹⁴³

Die zweite Phase stellt für Höffe ebenso wie für Sloterdijk das Zeitalter der Entdeckungen und der Kolonialisierung durch die Bildung von Weltreichen dar.¹⁴⁴ Anders als Sloterdijk, meint Höffe im Zuge dieser Entwicklungen die erste Verbindung von Globalisierung und Ungerechtigkeit feststellen zu können und er betont zudem die zeitgenössische Kritik an dieser Ungerechtigkeit von niemand anderem als von Kant.¹⁴⁵

„Vergleicht man hiermit das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handel-treibenden Staaten unseres Weltteils, so geht die Ungerechtigkeit, die sie in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit.“¹⁴⁶

Nach Höffe stand die zweite Phase der Globalisierung in Zusammenhang mit den damaligen technischen Entwicklungen. So erlaubte die Erfindung des Kompasses erstmals die Erdumseglung durch die Europäer und die Erfindung des Buchdrucks die schnellere grenzüberschreitende Verbreitung von Gedankengut.¹⁴⁷ Die gegenwärtige Globalisierung ist für Höffe denn auch unter anderem eine Folge der Erfindungen unserer heutigen Zeit, wie zum Beispiel der Digitalisierung des globalen Informationsaustausches und der modernen Transportmöglichkeiten.¹⁴⁸

Dimas Figueroa hat trotz seines primär strukturellen Ansatzes einen divergenten historischen Blickwinkel auf das Globalisierungsphänomen. Er verortet den Beginn der Globalisierung aus politisch-ökonomischer Betrachtungsweise im 16. bis 18. Jahrhundert im Zuge der Entdeckungsfahrten und der Kolonialisierung und der daraus folgenden Herstellung eines Weltmarktes.

„Mit der Entdeckung der Neuen Welt beginnt aber eine Globalisierung, die sich in jenem Prozess der Dezentralisierung der Welt zeigt, die in gewisser Weise bis heute durch die Befreiung von marginalisierten Völkern und die Raumfahrten fortgesetzt wird.“¹⁴⁹

Aus empirischer Orientierung legen insofern Sloterdijk sowie Figueroa den Schwerpunkt in der Frage nach dem Beginn der Globalisierung auf das Zeitalter der Entdeckungsfahrten und

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Vgl. Ebd. S. 23.

¹⁴⁵ Vgl. Ebd.

¹⁴⁶ Kant, ZeF. BA 41, 42. Vgl. , Kant, MdS. A 229-230, B 259-B 260. Vor allem diese Aussage Kants wird uns noch bei der Frage von militärischen Interventionen beschäftigen.

¹⁴⁷ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 23.

¹⁴⁸ Vgl. Ebd.

der Kolonialisierung. Der Bericht des Deutschen Bundestages interpretiert in diesem Kontext den europazentrierten Welthandel im Zeitalter der Entdeckungsfahrten und der darauffolgenden Kolonialisierung als eine „Vorläuferstufe“ der heutigen Globalisierung und vermeidet es so jedoch, einen Anfang der Globalisierung genau festzulegen.¹⁵⁰ Die zweite Phase der Globalisierung beginnt für Figueroa im 18. Jahrhundert mit der Verfestigung eines Weltmarktes und einer Systematisierung des Kolonialismus und Imperialismus und endet seiner Ansicht nach mit dem 20. Jahrhundert und der formellen Entkolonialisierung.¹⁵¹ Die letzte und gegenwärtige Phase der Globalisierung charakterisiert sich nach Figueroa ähnlich wie bei den vorgenannten Autoren durch eine Raum-Zeitverdichtung auf Grundlage der technischen und politisch-wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit. Sie hat eine geographische Dezentralisierung zur Folge, die so in den vorherigen Globalisierungsphasen nach Figueroa nicht vorhanden war.¹⁵² Es zeigt sich, dass Figueroa den Ansatz eines empirischen Globalisierungsbeginns in der Antike durch gesellschaftliche Interaktionsmechanismen in Verbindung mit der theoretischen Perspektive einer Globalisierung des Bewusstseins auf der Grundlage einer kosmologischen Vernunftphilosophie, wie es Höffe postuliert, trotz seiner philosophisch-strukturellen Denkweise nicht verfolgt. Das liegt vor allem daran, dass seine Arbeit in der von ihm so bezeichneten nachmetaphysischen Zeit, und damit nach der Renaissance einsetzt. Dieser Ansatz ist für eine umfassende philosophische Untersuchung aufgrund der philosophisch-theoretischen Ursprünge der kosmologischen Perspektive, die in der Antike zu verorten sind und die für eine fruchtbare Globalisierungsanalyse unerlässlich sind, nicht ausreichend. Von einigen Autoren wird der Beginn der Globalisierungsproblematik mit Karl Marx in Verbindung gebracht, der im Zuge der Industrialisierung die Dynamik des Kapitalismus als einen Globalisierungskatalysator voraussah.

„Das Bedürfnis nach einem stets ausgedehnten Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muss sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen [...] An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen voneinander. Und wie in materiellen, so auch in der geistigen Produktion.“¹⁵³

¹⁴⁹ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 13f.

¹⁵⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 49ff.

¹⁵¹ Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 13f.

¹⁵² Vgl. Ebd.

¹⁵³ Marx, Karl u. Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei. Berlin 1986. S. 16f.

In diesem wirtschaftsorientierten Sinne verortet Varwick die erste Phase der Globalisierung im Zeitalter der Industrialisierung.¹⁵⁴

Es wird mehr als deutlich, dass die Phaseneinteilungen und der Beginn der Globalisierung umstritten sind. Deshalb ist es bei allen Unterschieden wichtig zu erkennen, dass es für die Frage der politischen Steuerbarkeit der Globalisierung von großer Bedeutung ist, die empirische reale Wirkungsstärke und Wirkungsweise der Globalisierung zu erforschen. Es macht aber keinen Sinn, deren Anfang oder Ende festlegen zu wollen. Denn Globalisierung ist aus normativer Sicht in erster Linie ein struktureller Begriff und die Suche nach deren Beginn ist insofern eo ipso sinnlos. Aus geographisch-historischer Perspektive ist es zwar nicht falsch, die Entdeckungsfahrten und damit die empirische Erkundung der Erdkugel als ganzer als Anfang der Globalisierung zu postulieren, aber eine solche Einteilung ist für die hier zu behandelnde Fragestellung zum Ersten von untergeordneter Bedeutung und sie ist zum Zweiten zum Beispiel aus stoischer Sichtweise nicht tragbar. Denn nach dieser bestimmt unser Bewusstsein unser Sein und die Annahme eines einheitlichen Kosmos ist insofern in ihren Konsequenzen identisch mit der empirisch-bewiesenen Einheit der Welt als umrundeter Erdball. „Nicht die Dinge selbst, sondern die Meinungen von den Dingen beunruhigen die Menschen.“¹⁵⁵ Es zeigt sich, dass die Frage nach dem Anfang der Globalisierung mithin vom Standpunkt des Betrachters abhängig ist.

Insofern stellen wir fest, dass die oben benannten historischen Einteilungsmodelle der Globalisierung hilfreich zur Erforschung der realen historischen Intensität der Globalisierung sind, sie aber mit ihrem Anspruch einen Anfang der Globalisierung aufzeigen zu wollen, scheitern müssen. Deshalb gibt es auch ebenso viele Thesen zum Anfang der Globalisierung, wie es Definitionen des Begriffs „Globalisierung“ gibt.

¹⁵⁴ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

¹⁵⁵ Epiktet, Das Buch vom geglückten Leben. Handbüchlein der stoischen Philosophie. München 2005. (Kleine Bibliothek der Weltweisheit. Bd. 3). S. 15.

2.3.2 Aus Sicht der Kausalität von Politik und Wirtschaft

Es ist aus oben beschriebenen Gründen nicht Ziel dieses Abschnittes, einen genauen Zeitpunkt beweiskräftig festzulegen, ab dem die Verflechtungen von politischen Entscheidungen und globalen Wirtschaftsinteraktionen deren gegenseitige Abhängigkeit und die daraus resultierende gegenwärtige Qualität eines Globalisierungsschubs einleiteten. Denn aufgrund des empirischen Prozesscharakters der Globalisierung mit dem Hintergrund ihrer normativen Struktur auf der Basis des Axioms einer anthropologischen Interdependenz, ist die Frage nach dem genauen zeitlichen Beginn der gegenwärtigen Globalisierungsqualität epistemologisch nicht relevant und zudem nicht zu beantworten. Von großem Interesse im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit ist allerdings eine zeitliche Schwerpunktsetzung, die beispielhaft für die Intensivierung der politisch-wirtschaftlichen Verflechtungen der gegenwärtigen Globalisierungsphase steht. Denn für die gegenwärtige Globalisierungsperiode und die Möglichkeit, die Globalisierung politisch zu steuern, ist von besonderem Belang, in was für einem Kausalverhältnis die politischen Entscheidungen zur Wirtschaftssphäre stehen. Das heißt zum Verständnis des gegenwärtigen Globalisierungsphänomens gehört zwingend, neben den historisch-strukturellen Voraussetzungen, die politisch-wirtschaftlichen Ursachen für die aktuelle Globalisierungsproblematik zu kennen.

Der erste in der Moderne technisch-politisch initiierte Schub für den Welthandel vollzog sich bereits Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Industrialisierung und die theoretische sowie praktische Einsicht der Politik, dass ein grenzüberschreitender Handel unter den verschiedenen Volkswirtschaften zu Wohlfahrtsgewinnen für die beteiligten Länder führt.¹⁵⁶ Dies ermöglichte in der Folge eine Steigerung des globalen Handelsverkehrs von bis dahin unbekanntem Ausmaß.

„Die Globalisierung wurde seinerzeit unterstützt durch eine Verringerung von Handelsbeschränkungen und eine drastische Reduzierung der Transportkosten dank des Ausbaus der Eisenbahn und des Einsatzes von Dampfschiffen.“¹⁵⁷

Wie Safranski interessanterweise zu berichten weiß, empfanden die damaligen Zeitgenossen die Konsequenzen der technischen Entwicklungen ihrer Zeit ähnlich umwälzend wie wir heute die Unsrigen.¹⁵⁸

„Welche Veränderungen müssen jetzt eintreten in unserer Anschauungsweise und in unseren Vorstellungen: Sogar die Elementarbegriffe von Zeit und Raum sind schwan-

¹⁵⁶ Vgl. Von Plate, Grundzüge. S. 3-6.

¹⁵⁷ Malanczuk, Staaten. S. 172-201.

kend geworden. Durch die Eisenbahn wird der Raum getötet, und es bleibt noch die Zeit übrig [...] Mir ist als kämen die Berge und Wälder aller Länder auf Paris ange-rückt. Ich rieche schon den Duft der deutschen Linden; vor meiner Tür brandet die Nordsee.“¹⁵⁹

Die weltwirtschaftlichen Verflechtungsstrukturen vor dem ersten Weltkrieg entsprechen unter Berücksichtigung der Fakten bezüglich der damaligen Ausbildung von Welthandel, Weltproduktion, Kapitalmobilität dem Grad der heutigen Interaktionsstrukturen, jedoch auf einer sehr viel minimaleren Leistungsstufe das Handelsvolumen betreffend und mit einer geringeren Anzahl an beteiligten Ländern.¹⁶⁰ „In der Zeit der klassischen Goldwährung, also in den Jahren von 1887 bis 1914, bewegte sich aber zwischen den entwickelten Ländern der globale Handel etwa auf dem heutigen Niveau.“¹⁶¹ Die Interaktionsstruktur und die Welthandelsverflechtungen, die wir heute oftmals als Maßstab für die Besonderheit des gegenwärtigen Globalisierungsgrades heranziehen, waren demzufolge bereits am Ende des 19. Jahrhunderts existent. Die beiden Weltkriege setzten dieser Globalisierungsentwicklung ein vorläufiges Ende¹⁶², wobei der Protektionismus der 30iger Jahre den bereits bestehenden Globalisierungsgrad und die damit einhergehenden Interdependenzen gewaltsam aufzubrechen versuchte. Die Folge war eine Weltwirtschaftskrise.¹⁶³

„Während der Weltwirtschaftskrise versuchten fast alle Länder vergeblich, ihre interne Krise durch Autarkiepolitik, also durch die Abwehr von Importen sowie durch Währungsabwertungen zu meistern. Die Abschottungskrise hat sicherlich einen Teil zu den politischen Katastrophen in Deutschland und Europa beigetragen.“¹⁶⁴

Der Grad der Interdependenz durch die vorhergehende globale Interaktion in allen gesellschaftlichen Bereichen, vornehmlich im Wirtschaftssektor, war bereits zu hoch, als dass dessen schlagartige Beendigung ohne katastrophale Folgen hätte ablaufen können. Es muss an dieser Stelle wohl nicht betont werden, dass die Kriege sowie die Abschottungsversuche jeweils auf politische Entscheidungen zurückzuführen sind. Der Globalisierungsgrad der Weltwirtschaft ist demzufolge in seiner heutigen Struktur bereits Ende des 19. Jahrhunderts evident gewesen. Eine Feststellung, die auch Karl Jasper bereits 1949 zur folgenden Aussage inspirierte:

¹⁵⁸ Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 84

¹⁵⁹ Heine, Heinrich, *Lutetia. Berichte über Politik, Kunst und Volksleben*. In: Bertram, Mathias (Hg.), Heinrich Heine. Werke im Volltext. Berlin 1998. (Digitale Bibliothek. Bd. 7). S. 478f.

¹⁶⁰ Vgl. Beck, *Zeitalter der Globalisierung*. S. 7-67.

¹⁶¹ Höffe, *Globalisierung*. S. 24.

¹⁶² Vgl. Deutscher Bundestag, *Globalisierung*. S. 49.

¹⁶³ Vgl. Malanczuk, *Staaten*. S. 172-201.

„Unser technisches Zeitalter ist nicht bloß relativ universal [...], sondern absolut universal, weil planetarisch. Es ist nicht dem Sinn nach zueinander gehöriges, aber faktisch getrenntes Geschehen, sondern es ist in ständigem Verkehr ein Ganzes [...] Es gibt kein Außerhalb mehr.“¹⁶⁵

Nach den Katastrophen der zwei Weltkriege entwickelte sich in den Industrienationen die Überzeugung, dass man den destruktiv orientierten Nationalismus hinter sich lassen müsse und die Völkerverständigung durch die Wiederbelebung der globalen wirtschaftlichen Interaktionen zu stärken hätte.¹⁶⁶ Skeptiker könnten in diesem Kontext behaupten, dass rein wirtschaftsorientierte Motivationen zur Schaffung der darauffolgenden intensiven Wiederentwicklung der globalen Interaktionen geführt haben. Mit der Gründung der Vereinten Nationen als größte globale politische Organisation zur Sicherung des Weltfriedens und als institutionalisierte Völkerverständigung durch das Unterschreiben ihrer Charta am 26. Juni 1945 in San Francisco von 50 Staaten und den daraus hervorgehenden zahllosen politischen Organisationen,¹⁶⁷ ist die politische Grundmotivation der Wiederbelebung der Globalisierung nicht von der Hand zu weisen. Somit wurde der Ausbau der wirtschaftlichen Verflechtungen und die Ausdehnung des internationalen Handelsverkehrs eine der obersten politischen Zielsetzungen.¹⁶⁸ In diesem Sinne sind internationale politische und wirtschaftliche Verträge sowie Organisationen ins Leben gerufen worden, die eine Institutionalisierung der Verflechtungsintensivierung verfolgen. Eines der ersten und wichtigsten politisch-initiierten Vertragsabkommen war in dieser Zielsetzung das Bretton-Woods-Abkommen von 1944, welches „die institutionellen Grundlagen für die künftige internationale Wirtschaftszusammenarbeit gelegt“ hat.¹⁶⁹ Es beinhaltete die Einigung über die Schaffung eines relativ liberalen, marktorientierten Weltwirtschaftssystems. Diese Handelsliberalisierungen sollten zu internationaler Arbeitsteilung und zu stärkerer Integration zwischen den Ländern führen und taten dies auch. Zur Absicherung dieses Systems wurden internationale Institutionen gegründet, die selbst nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems 1973 weiter bestand hatten.¹⁷⁰ Dabei handelte es sich um die Weltbank und den internationalen Währungsfond (IWF). Es folgte die Schaffung weiterer Liberalisierungsabkommen wie zum Beispiel des General Agreement of Tariffs and Trade (Gatt) als allgemeines Zoll und Handelsabkommen 1947, welches 1995 mit dem Ziel

¹⁶⁴ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 49.

¹⁶⁵ Jaspers, Karl, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte. München 1949. S. 178f.

¹⁶⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 50.

¹⁶⁷ Siehe auch 2.2. Der ramponierte Nationalstaat und die Globalisierung der Politik.

¹⁶⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 50.

¹⁶⁹ Ebd. Vgl. Malanczuk, Staaten. S. 172-201. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 18.

des Abbaus von Handelshemmnissen in die World Trade Organization (WTO) aufging, um somit die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zu forcieren.¹⁷¹ Eine weitere wichtige Organisationsgründung war die der Organisation of European Economic Cooperation (OEEC) 1948, die sich 1960 in die europäübergreifende Organisation of Economic Cooperation and Development (OECD) weiterentwickelte.¹⁷²

Es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass die Globalisierung und damit vor allem auch die weltwirtschaftliche Verflechtungsintensivierung durch politisches Handeln auf unser heutiges Niveau gebracht wurde. Die wirtschaftliche Globalisierung ist insofern kein unbeeinflussbares Naturgesetz, sondern zum großen Teil die Folge von politischen Entscheidungen.¹⁷³

„Immerhin hat die Politik durch die Ratifizierung internationaler Abkommen, wie z. B. im Rahmen der WTO und GATS [General Agreement on Trade in Services], die gegenwärtigen institutionellen Bedingungen der ökonomischen Globalisierung selbst geschaffen.“¹⁷⁴

Das heißt, die globalen Handels- und Finanzmärkte sind nicht aus sich selbst heraus und aus rein wirtschaftlichen Gründen entstanden, sondern sie sind die Konsequenz politischen Willens und sie sind folglich auch weiterhin auf die Schaffung von Rahmenbedingungen durch die Politik angewiesen.¹⁷⁵

Die Qualität der gegenwärtigen Globalisierung ist trotz der Parallelen zu der Weltwirtschaftsaktivität vor den beiden Weltkriegen eine neue und wesentlich intensivere. Mehrere Aspekte sind für diese eklatante einmalige Intensitätssteigerung der gegenwärtigen Weltverflechtungen verantwortlich. Das Ende des Ost-West-Konfliktes und mit ihm die darauffolgende Demokratisierung vieler ehemaliger Ostblockländer hat einen wesentlich größeren Absatzmarkt als jemals zuvor geschaffen und führten zudem zu einem weiteren Arbeits- und Produktionsentstofflichungspotential.¹⁷⁶ Daneben hat der beispiellose Siegeszug des Demokratiemodells zur Verbreitung von Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Freiheit geführt, was aller Unkenrufe zum Trotz immer noch die Grundlage für langfristig, nachhaltig politisch

¹⁷⁰ Als weiterführende Lektüre zu dem Thema Bretton Woods: Tezlaff, Rainer u. Antonie Nord, Weltbank und Währungsfonds. Gestalter der Bretton-Woods-Ära. Opladen 1996. S. 41-89.

¹⁷¹ Vgl. Neuschwander, Thomas, Internationale Handelspolitik. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 163-171.

¹⁷² Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 18.

¹⁷³ Vgl. Von Plate, Grundzüge. S. 3-6. Vgl. Müller, Globalisierung. S. 9. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 18. usw.

¹⁷⁴ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 226.

¹⁷⁵ Vgl. Müller, Globalisierung. S. 15.

¹⁷⁶ Vgl. Beck, Zeitalter der Globalisierung. S. 7-67.

gesichertes Wirtschaften darstellt. Des Weiteren führte die Globalisierung der Politik nach dem zweiten Weltkrieg zu einem noch nie da gewesenen Vernetzungssystem von internationalen politischen Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisation, das mit dem 1919 gegründeten relativ machtlosen Völkerbund nicht mehr zu vergleichen ist. Zu einem besonders evidenten Globalisierungsschub im Wirtschaftsbereich hat außerdem der technische Fortschritt durch die Digitalisierung und die Entwicklung des Internets sowie die eklatante Verbesserung der Mobilität geführt. Es führt vielleicht zu weit, darauf aufmerksam zu machen, dass sogar das Internet auf staatlich geförderte Militärforschungsausgaben und damit auf politisches Handeln zurückzuführen ist, denn das Internet ging aus dem 1969 entstandenen Arpanet hervor, einem Projekt der Advanced Research Project Agency des US-Verteidigungsministeriums, aber es entspricht den Tatsachen. Infolge dieser Erfindungen hat eine unbestritten einmalig enorme Schrumpfung von Raum und Zeit eingesetzt.¹⁷⁷ Zeit spielt als Folge dessen auf den modernen Finanz- und Kapitalmärkten kaum noch die entscheidende Rolle.¹⁷⁸ Es ist, wie oben bereits erwähnt, zu kurz gegriffen, diese Globalisierungsintensivierung nach dem Zweiten Weltkrieg lediglich auf den wirtschaftlichen Bereich zu beschränken.¹⁷⁹

Ob man diese oben beschriebene Entwicklung der Weltwirtschaftsverflechtungen nun Triadisierung oder Globalisierung nennt, die dargestellten Folgen sind für die betroffenen Länder und Nationen die gleichen. Und diese aufgezeigten Auswirkungen sind die Konsequenz politischen Handelns oder Nichthandelns. Wobei sogar das bewusste Nichthandeln als politisch verstanden werden muss, weil diesem eine politische Motivation zugrunde liegt, die dieses Nichthandeln als politisch notwendig erscheinen lässt.

Um die Idee einer politischen Steuerung der Globalisierung zu entwerfen, reicht es jedoch nicht aus, die verschiedenen Erscheinungskategorien der Globalisierung und deren Ursachen zu verstehen und zu kennen. Vielmehr ist es unabdingbar, die Grundprinzipien des Globalisierungsphänomens selbst von Grund auf zu begreifen. Was sind die Axiome der Möglichkeit der Globalisierung? Denn nur mit Kenntnis dieser Bedingungen der Möglichkeit der Globalisierung kann man ihre Struktur und ihre Dynamik analysieren und die notwendigen Schlüsse daraus ziehen.

¹⁷⁷ Vgl. Meyers, Globalisierungsfälle. S. 82-124.

¹⁷⁸ Vgl. Beck, Zeitalter der Globalisierung. S. 7-67.

¹⁷⁹ Vgl. Meyers, Globalisierungsfälle. S. 82-124.

2.4 Bedingungen der Möglichkeit einer Globalisierung

Es ist oben bereits erwähnt worden, dass Kant in der Globalisierungsproblematik eine besondere Stellung einnimmt. Und das vor allem, weil er „die Globalisierung als epochales Grundproblem klar sieht und sich philosophisch-politisch am weltbürgerlichen Horizont orientiert.“¹⁸⁰ Diese Schlussfolgerung lässt sich mithin deswegen ziehen, weil Kant als Grundlage seiner politischen Theorie die Bedingung der Möglichkeit der Globalisierung klar analysiert, beschrieben und als unumgänglich erkannt hat. Vielmehr noch hielt Kant die Entwicklung einer globalen politischen Ordnungstheorie für eine Notwendigkeit, weil er die Unausweichlichkeit einer immer intensiver werdenden Globalisierung erkannt hatte. Demnach ist eine dem Menschen naturgegebene Grundvoraussetzung der Globalisierung die geographisch-objektive Endlichkeit der Erdkugel. Das scheint eine triviale Feststellung zu sein; aber für das Verständnis einer Interdependenz der Menschen untereinander und zum Nachvollziehen des Globalisierungsphänomens sowie für die Grundlegung jeglichen Rechts, ist dieses Faktum von eklatanter Wichtigkeit. Denn die Endlichkeit des Globus bedingt die zwangsläufige gegenseitige physische Wechselwirkung der auf der Erde lebenden Menschen und diese Wechselwirkung stellt somit ein anthropologisches Prinzip dar.

„Die Natur hat sie alle zusammen (vermöge der Kugelgestalt ihres Aufenthaltes, als Globus terraques) in bestimmte Grenzen eingeschlossen, und, da der Besitz des Bodens, worauf der Erdbewohner leben kann, immer nur als Besitz von einem Teil eines bestimmten Ganzen, folglich als ein solcher, auf den jeder derselben ursprünglich ein Recht hat, gedacht werden kann: so stehen alle Völker ursprünglich in einer Gemeinschaft des Bodens“¹⁸¹.

Es ist dem Menschen nicht möglich, sich autark absolut unabhängig von seinem Nächsten eine Existenz aufzubauen. Denn generell besteht auf der Grundlage der Endlichkeit des nutzbaren Raumes ein Interaktionspotenzial, welchem sich die Menschen stellen müssen.

„Vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen“¹⁸².

Dieses anthropologische Axiom der Interdependenz als Unausweichlichkeit von menschlicher Interaktion ist durch die oben beschriebenen empirischen Entwicklungen, wie Bevölkerungswachstum, Verstärkung der weltwirtschaftlichen Verflechtungen und der globalen Interakti-

¹⁸⁰ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 124.

¹⁸¹ Kant, MdS. A 229-230, B 259-B 260. Vgl. Kant, ZeF. BA 41-BA 42.

¹⁸² Ebd. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 21.

onsintensivierung aller gesellschaftlichen Bereiche für ein Grundverständnis des Globalisierungsphänomens von stetig steigender Bedeutung. Denn durch die weltweite dynamische Verflechtungsverstärkung aller gesellschaftlichen Bereiche im Zuge der Globalisierung wird das Bewusstsein über die Unausweichlichkeit der gegenseitigen Beeinflussung und Abhängigkeit aller Menschen auf der Erde von kontinuierlich größer werdender existentieller Relevanz und zwar proportional zum Grad der Interaktionsintensivierung.

Doch ist diese von Kant beschriebene Interdependenz als anthropologisches Axiom der Globalisierung nach Kants Ansicht als Voraussetzung für die Verflechtungsintensivierung der zwischenmenschlichen Interaktionen nicht allein ausschlaggebend. Hinzu kommt das anthropologische Axiom der Vernunftbegabung des Menschen, die ihm ermöglicht, die Interaktionsnotwendigkeit und deren rechtliche Regelung zur Sicherung seines Überlebens als Naturnotwendigkeit seines Daseins anzuerkennen.¹⁸³ Insofern verankert Kant den möglichen Fortschritt der Menschheit aufgrund seiner anthropologischen Vernunftbegabung konsequenterweise in der Gattung Mensch und nicht in der Vernunftbegabung des Einzelnen.

„Mithin [ist] die Menschengattung nicht als böse, sondern als aus dem Bösen zum Guten in beständigem Fortschreiten unter Hindernissen emporstrebende Gattung vernünftiger Wesen darzustellen; wobei dann ihr Wollen, im Allgemeinen, gut, das Vollbringen aber dadurch erschwert ist, dass die Erreichung des Zwecks nicht von der freien Zustimmung der einzelnen, sondern durch fortschreitende Organisation der Erdenbürger in und zu der Gattung als ein System, das kosmopolitisch verbunden ist, erwartet werden kann.“¹⁸⁴

Diese anthropologische Grundvoraussetzung als Vernunftbegabung hat die weltweite zwischenmenschliche Kommunikation¹⁸⁵ ebenso wie den globalen menschlichen Handelsgeist zur Konsequenz und stellt die zweite Bedingung der Möglichkeit von zwischenmenschlicher Interaktion, wie sie die Globalisierung intensiviert, dar. Insofern handelt es sich um zwei anthropologische Axiome der Globalisierung, die Kant bereits genauestens zu beschreiben wusste. Zum Ersten die zwangsläufige physische Wechselwirkung der Menschen aufgrund des endlichen Raumes auf der Erdkugel, definiert hier als anthropologische Interdependenz. Und zum Zweiten die Vernunftbegabung des Menschen als Bedingung der Möglichkeit von globaler zwischenmenschlicher Kommunikation und des weltweiten Handels. Es soll trotz der Fokussierung dieser Arbeit auf Kants Beitrag zur Lösung des Globalisierungsproblems durch

¹⁸³ Dazu im letzten Abschnitt dieser Arbeit mit dem Schwerpunkt auf Kants Weltbürgerrecht mehr.

¹⁸⁴ Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. A 334. B 332. S. Künftig zitiert als: Kant, ApH.

¹⁸⁵ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 21.

sein Weltbürgerrecht nicht unterschlagen werden, dass Kant bei Weitem nicht der erste Philosoph war, der die Endlichkeit der Welt und die Universalität der menschlichen Vernunft als anthropologische Grundprinzipien erkannte und das zweite als Instrument zur möglichen Verbesserung des weltgesellschaftlichen Status quo hervorhob. Denn, wie weiter oben bereits angedeutet, schließt Kant mit diesen Prinzipien an die Tradition der Stoa an.¹⁸⁶

„Lassen wir zwei Gemeinwesen uns vor die Seele treten, das eine groß und wahrhaft allgemein [...] wo uns zum Ausmaß des Ganzen die Sonne dient, das andere, an das uns der Zufall der Geburt gebunden hat¹⁸⁷ [...] Lobwürdig in ihm ist nur, was ihm nicht genommen, nicht gegeben werden kann. Und dies, was ist es? Der Geist und die in dem Geist zur Reife gelangte Vernunft. Denn der Mensch ist ein vernünftiges Geschöpf. Sein Vorzug erreicht also seine Vollendung, wenn er seine Bestimmung erfüllt.“¹⁸⁸

2.5 Die privatisierte Globalisierung

So abstrakt das Thema der Globalisierung vielen erscheint, so real und direkt sind ihre Auswirkungen für das Leben jedes einzelnen. „Obwohl sich die Menschheit zu einer globalen Schicksalsgemeinschaft entwickelt, spielt sich das Schicksal in vielerlei Hinsicht regional, kommunal und ganz individuell ab.“¹⁸⁹ Deshalb müssen die eklatantesten Folgen der Globalisierung für die individuellen Lebenswelten Teil einer genauen Analyse der Globalisierung sein. Die Ursachen für diese Veränderungen sind in den oben beschriebenen Strukturumgestaltungen der Gesellschaften durch den Globalisierungsprozess verankert. In diesem Abschnitt soll es speziell um die Modifikation des individuellen Wahrnehmens durch die Globalisierung und deren Folgen für jeden einzelnen gehen.

„Sein Kern liegt in der Beobachtung, dass die Bedingungen menschlicher Immunität sich auf der entdeckten, vernetzten, singularisierten Erde von Grund auf verändern.“¹⁹⁰ Sloterdijk

¹⁸⁶ Vgl. Meyers, Globalisierungsfälle. S. 82-124. Mehr dazu unter 3.1.1.3 Die Stoa

¹⁸⁷ Seneca, Lucius Annaeus, Von der Muße. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Bd. 2. Wiesbaden 2004. S. 52.

¹⁸⁸ Seneca, Lucius Annaeus, Briefe an Lucius. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Bd. 3. Wiesbaden 2004. Brief 41. S. 143. Künftig zitiert als: Seneca, Briefe. Vgl. zur Vertiefung der eindeutigen Parallelen der kantschen Philosophie zur Stoa: Nussbaum, Martha C., Kant und stoisches Weltbürgertum. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 45-75. Künftig zitiert als: Nussbaum, Weltbürgertum.

¹⁸⁹ Höffe, Globalisierung. S. 21.

¹⁹⁰ Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 15.

spielt in diesem Zitat auf die durch die Globalisierung veränderte Wahrnehmung der transzendentalen Größen von Raum und Zeit an, die den eindeutig intensivsten Einfluss auf die individuelle Wahrnehmung der Welt als Ganzes haben. Die weltweit nahezu zeitlos stattfindende Kommunikation durch die digitale Weltvernetzung und die enorm gestiegene Mobilität der Menschen durch den Fortschritt im Transportwesen lässt diese beiden Axiome unserer Wahrnehmung im wahrsten Sinne des Wortes schrumpfen. Das hat Konsequenzen für den subjektiven Umgang mit diesen Größen. Sie werden bis zur Unkenntlichkeit relativiert; denn das Ganze gewinnt die Oberhand über seine Teile. Als Folge dessen werden die Überwindung des Raumes und die dafür aufzubringende Zeit als lästige Randerscheinungen in der Wahrnehmung des Ganzen betrachtet. Zwischenstationen innerhalb von Start und Ziel werden so zu Unorten.

„Solche Orte mögen ihre Atmosphäre haben – doch existieren diese nicht in Abhängigkeit einer Bewohnerschaft oder einem kollektiven Selbst, das in ihnen bei sich wäre [...] Sie sind die abwechselnd überlaufenen und ausgestorbenen Niemandsorte, die Transit-Wüsten.“¹⁹¹

Und die für die Reise aufgebrauchte Zeit erscheint als notwendiges Übel. Diese Wahrnehmungsverschiebung ist in diesem Zusammenhang keine rein philosophische abstrakte Feststellung; denn sie hat direkte Konsequenzen für die Entwicklung der Lebensräume jedes einzelnen und den Anspruch, diese in Form von Gemeinschaften vorwiegend in Form von Nationalstaaten durch die Politik gestalten zu wollen.

„Im Gegensatz zum bisher territorial gebundenen Sozialprogramm der Moderne werden nunmehr gerade die kennzeichnende ‚Anwesenheit des Abwesenden‘ die möglichen Phantasien von Entterritorialisierung und multipler Urbiquität zum Paradigma des Transnationalen erhoben.“¹⁹²

Es entsteht der kulturelle Antrieb zur Enträumlichung als ein Erlebnis der Globalisierung, das jegliche gemeinschaftliche Organisation unterhalb der globalen Ebene und somit vor allem die vorwiegende Form der Nationalstaaten einer universellen Gemeinschaft opfert. Daraus entspringt eine subjektivierte Identitätskrise durch die Globalisierung und damit einhergehend das Infragestellen der bisherig vorherrschenden politischen Strukturen.¹⁹³

¹⁹¹ Ebd. S. 237.

¹⁹² Thielking, Weltbürgertum. S. 270. Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 85.

¹⁹³ Vgl. Scharenberg u. Schmidtke, Eindimensionalität. S. 7-25.

Die durch die Interaktionsintensivierung hervorgerufene Komprimierung von Raum und Zeit im Zuge der Globalisierung lässt zudem einen globalen Kausalzusammenhang deutlich werden, der vor der Intensität der heutigen Globalisierung so nicht vorhanden war.

„Die jeweilige Lebenswelt ist kein Schutzraum mehr. Fast jede Veränderung im Nahbereich – bei der Arbeit, beim Essen, im Verkehr, bei der Nutzung von Medien, im Gesundheitswesen – lässt sich jeweils als letztes Glied in einer Verursacherkette verstehen, [...] von der wir aber immerhin soviel wissen, dass sie weit zurückreicht ins überkomplexe globale Netz.“¹⁹⁴

Demzufolge sind Ursachen für die Veränderungen in der persönlichen Lebenswelt zumindest potentiell in den Umgestaltungen durch die Globalisierung begründet. Aufgrund des bisher sehr komplex dargestellten Globalisierungsphänomens fällt es vielen Menschen jedoch schwer, dieses globale Phänomen zu analysieren und damit zu durchschauen. Wegen dieses Verstehensdefizits ruft die Globalisierung bei vielen starke Ängste hervor. Denn sie wissen zwar um die Existenz dieses Zusammenhangs, können aber die Kausalkette im einzelnen nicht überschauen und fühlen sich so einer Entwicklung ausgeliefert, die sie nicht verstehen und die sie aus diesem Defizit heraus nicht vernunftgemäß behandeln können. Für jeden einzelnen modifiziert sich in dieser Entwicklungsdynamik der Globalisierung somit sein Verhältnis zum Ganzen in eklatanter Weise. „Globalität erscheint als Systemzusammenhang so gewaltig und letztlich subjektlos funktionierend, dass es fast schon obszön wirkt, an die Bedeutung des Individuums zu erinnern.“¹⁹⁵ Die Globalisierung als dynamisches Phänomen ruft bei den Menschen daher die größte Unsicherheit seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hervor. Sie relativiert die beiden Grundpfeiler der menschlichen Wahrnehmung und damit sein bisheriges Selbstverständnis. „Die ‚Menschheit‘ nach der Globalisierung – das sind in der Mehrheit die in der eigenen Haut Zurückgebliebenen, die Opfer des Standortnachteils Ich.“¹⁹⁶ Insofern muss es Aufgabe der Wissenschaft sein, das Globalisierungsphänomen transparent zu machen und zu zeigen, dass der Mensch der Globalisierung nicht hilflos ausgeliefert ist, sondern er selbst Urheber dieser Entwicklung ist und insofern im Umkehrschluss diese auch steuern kann.

¹⁹⁴ Ebd. S. 63.

¹⁹⁵ Ebd. S. 73.

¹⁹⁶ Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 231.

2.6 Das Primat der Politik

Wie unter Punkt 2.3.2 bereits deutlich gemacht, verfolgt diese Ausarbeitung nicht den Standpunkt, dass die Globalisierung ein durch den Menschen nicht weiter beeinflussbarer Prozess ist. Vielmehr ist es unter anderem das Ziel dieser Arbeit, deutlich hervorzuheben, dass die Globalisierung politisch steuerbar ist, da sie die Folge menschlichen Handelns ist. Diese Behauptung bedarf neben des unter Punkt 2.3.2 beschriebenen Kausalzusammenhangs politischen und wirtschaftlichen Handelns im Zuge der modernen Globalisierungsentwicklung der genaueren theoretischen Betrachtung. Denn diese These steht in Opposition zu einer anderen sehr wirkungsmächtigen Begründungstheorie der gegenwärtigen Globalisierung, die wiederum logisch andere Handlungsoptionen als die in dieser Arbeit bevorzugt. Es ist daher nicht lediglich der Vollständigkeit halber unabdingbar, die widerstreitenden verschiedenen Sichtweisen im Groben zu Wort kommen zu lassen, sondern die Glaubwürdigkeit dieser Arbeit bedarf der Thematisierung und Widerlegung der Theorie, die eine politische Steuerung der Globalisierung verneint. Sonst stünde eine der Kernaussagen dieser Arbeit auf einem unzureichenden Fundament.

Außerdem soll ein kurzer Einblick in die wichtigsten Theorien der internationalen Politik gegeben werden. Vermöge der Gegenüberstellung dieser Theorien wird nämlich ersichtlich, welche Entwicklung das internationale politische System nach Maßgabe der verschiedenen Theorien im Zuge der Globalisierung nehmen wird und welche Rolle der Nationalstaat dabei spielt. Eine solche kurze Übersicht über die Theoriengrundlage ist zum Verständnis der Fragestellung unabdingbar; denn dieses Verständnis ermöglicht nach Kenntnisnahme der Funktion des Weltbürgerrechtes von Kant die Optimierung der Einordnung seiner politischen Theorie in das Theorienspektrum der internationalen Politik.

2.6.1 Die Paradoxie des neoliberalen Erklärungsansatzes

Es soll in diesem Abschnitt darum gehen, die Behauptung zu untermauern, dass die Globalisierung politisch steuerbar ist, weil die Dynamik der Globalisierung definitiv nicht unabhängig von politischen Entscheidungen verläuft. Die Freiheit des globalen Marktes ist vielmehr stets die Folge des politischen Willens, keine globale Regulierung des Marktes durch globale Zusammenarbeit anzustreben. Im Zuge der Banken- und Finanzkrise 2008/2009 hat sich nun jedoch auch empirisch gezeigt, dass der globale Markt ohne politische Regulierung im Sinne

der berühmten unsichtbaren Hand¹⁹⁷ von Adam Smith nicht sicher zum Wohl des Marktes oder zum Wohl der Menschen agiert. Zurzeit ist das Gegenteil der Fall und die verantwortlichen Politiker der Einzelstaaten sehen sich gezwungen, global kooperierend in den weltweiten Finanzmarkt eingreifen zu müssen, um eine zweite Weltwirtschaftskrise zu verhindern.

Die idealtypische Annahme des Neoliberalismus geht aber davon aus, dass die Globalisierung eine dynamische, sich selbst verstärkende Entwicklung beinhaltet, die einer eigenen globalisierungsimmanenten Gesetzmäßigkeit gehorcht. Wobei diese Art von gesetzmäßiger Evolution hauptsächlich durch die oben bereits beschriebenen wirtschaftlichen Prozesse dirigiert wird.¹⁹⁸ Globalisierung ist demzufolge bestimmt durch den wirtschaftlichen Fortschritt und den mit ihm einhergehenden Prozessen.

„Triebfedern sind dabei vor allem [...] der Fortschritt der Produktivkräfte und die tiefgreifende Veränderung der Produktionsverhältnisse einschließlich der Entstehung transnationaler Konzerne, die Ausdifferenzierung der internationalen Arbeitsteilung [...] so verstanden ist Globalisierung [...] relativ unabhängig von politischen Entscheidungen.“¹⁹⁹

Diese neoliberale Denkschule verabsolutiert die freien internationalen Märkte zu den alles bestimmenden Faktoren im Globalisierungsprozess und sieht in der globalen Ökonomie die Hauptursache für alle weiteren zukünftigen globalen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen sowie kulturellen Strukturveränderungen.²⁰⁰ Das bedeutet, im Neoliberalismus ist wie im Kommunismus ein Historizismus enthalten, der den geschichtlichen Verlauf auf einige Gesetzmäßigkeiten reduziert, und so zukünftige Entwicklungen meint voraussagen zu können.²⁰¹ Dabei wird propagiert, dass die Loslösung der wirtschaftlichen Prozesse aus der staatlich-politischen Rahmensetzung einen Freiheitsgewinn für alle bedeuten würde, von dem langfristig zudem alle Menschen profitieren würden. Kurz gesagt: der Markt regelt die weltwirtschaftlichen Entwicklungen zum Vorteil aller aus sich selbst heraus und der „Staat, die

¹⁹⁷ Als wirtschaftswissenschaftliche Einführung zu diesem Thema ist folgende Arbeit lesenswert: Van Suntum, Ulrich, Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute. Berlin 1999.

¹⁹⁸ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 26. Vgl. Müller, Globalisierung. S. 13.

²⁰¹ Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die Falsifikation der inneren Logik des Historizismus hier weiter auszuführen. Es sei an dieser Stelle auf Karl Raimund Poppers ausführliche Widerlegung des Historizismus in seiner Schrift „Das Elend des Historizismus“ hingewiesen. Im Zuge dessen möchte ich auf das zweibändige Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ von Popper aufmerksam machen, in dem er den Historizismus mehr aus politischer als aus logischer Sichtweise kritisiert, diesen zudem eindrucksvoll widerlegt sowie dessen Folgen aufzeigt.

Gesellschaft, die Kultur, die Außenpolitik [sei] wie ein Unternehmen zu führen.“²⁰² Natürlich ist die Globalisierung auch den wirtschaftlichen Entwicklungen geschuldet.

Doch die Freiheit für eine solche Entwicklung ist eben nicht globalisierungsimmanent, sondern politisch gewollt und durchgesetzt. D.h., im Rahmen dieser durch die Politik geschaffenen Freiheit kann ein wirtschaftlicher Fortschritt als Globalisierungskatalysator erst entstehen.²⁰³ Bekanntermaßen liegt es in der Natur der Sache, dass dem Kapitalismus in erster Linie die Vermehrung des Kapitals systemimmanent ist und die Kapitalvermehrung oftmals den Wert des Menschen an zweite Stelle setzt. Denn entgegen der Behauptung der neoliberalen Vertreter sichert der Markt nicht die Grundlage des menschenwürdigen friedlichen Nebeneinanders der Menschen und durch einen freien ungebändigten Markt wird auch der wirtschaftliche Vorteil zugunsten aller Menschen nicht zwingend erreicht. Das ist nicht nur aus logischer Perspektive immanent, sondern wird durch den anschaulichen gegenwärtigen empirischen Zustand mehr als deutlich. „Auf keinen Fall kann von mehr Wohlstand die Rede sein, wenn die Verlierer des Standortwettbewerbs nicht nur relative Anteilsverluste, sondern sogar absolute Wohlstandsverluste hinnehmen müssen.“²⁰⁴ Daher enthält der neoliberale Globalisierungserklärungsansatz und die daraus zu ziehenden Handlungskonsequenzen „einen ökonomischen Imperialismus auf Kosten der rechtlich-, sozial-, und ökologischen schwer erkämpften Errungenschaften der Demokratien.“²⁰⁵ Hinzu kommt, dass die Steigerung von wirtschaftlicher Produktivität nicht mehr zwingend zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt. Im Gegenteil geht es aufgrund der verabsolutierten Kapitalorientierung der Wirtschaft, die Aktienkurse der Unternehmen zu steigern, hauptsächlich darum, den Gewinn kontinuierlich extrem anzuheben, ohne dass diese Profitmaximierung ins Endlose für den Erhalt oder die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Unternehmens zwingend notwendig wäre. Gewinnsteigerung bedeutet insofern nicht, wie von Neoliberalen behauptet, logisch eine Entwicklung zum Vorteil aller. Vielmehr hat sich das alte Motto: „Die Gewinne von heute sind die Investitionen vom Morgen und die Arbeitsplätze von übermorgen“²⁰⁶ in seine kontraproduktive Antithese verkehrt. „Weil die Gewinne von heute nie ausreichen, sind die Entlassungen von morgen die höheren Gewinne von übermorgen.“²⁰⁷ Die Basis für die Intensivierung der Weltwirtschaftsverflechtungen muss deshalb das Primat der Politik im Sinne Kants sein, das den Menschen ins Zentrum allen Handelns setzt.

²⁰² Beck, Antworten auf Globalisierung. S 27. Vgl. Müller, Globalisierung. S. 43.

²⁰³ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 226.

²⁰⁴ Ebd. S. 228.

²⁰⁵ Beck, Antworten auf Globalisierung. S. 25f.

²⁰⁶ Eppler, Auslaufmodell Staat? Frankfurt a. M. 2005. S. 57. Künftig zitiert als: Eppler, Auslaufmodell Staat?

„Der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muss in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.“²⁰⁸

Denn der Mensch ist mehr als ein Produkt zur Maximierung des Kapitals. Der Mensch darf demnach nicht Mittel zum Zweck sein, sondern er ist der Zweck selbst. Menschen brauchen darum die Freiheit vor der Willkür des Marktes, der zumindest potentiell die Maximierung des Kapitals aufgrund seiner Struktur logisch dem Wert des Menschen überordnet.

„Ökonomen können uns sagen, was die Wirtschaft braucht, auch, was sie nicht braucht. Sie können uns nicht sagen, was die Menschen brauchen, noch weniger, was sie wollen, und schon gar nicht, was sie wollen dürfen.“²⁰⁹

Weil die globale Verabsolutierung der Marktgesetze als Ersatz für die politische Rahmengesetzgebung die Sicherung der Freiheit als Grundlage eines nachhaltigen weltweiten Handels gefährdet, benötigt der Markt selbst diesen Schutz vor seiner eigenen Willkür. Primäre Aufgabe demokratischer Politik ist darum die Schaffung einer friedlichen freiheitlichen Ordnung, auf deren Grundlage die Wirtschaft erst florieren kann. Oberstes Axiom ist deshalb die Schaffung einer menschenrechtsorientierten freiheitlichen Ordnung, ohne die der Rahmen für wirtschaftlich freies Agieren nicht von nachhaltiger Dauer sein würde. Diesem obersten Zweck ist die wirtschaftliche Entwicklung zwingend nachgeordnet. Denn verletzt sie diesen obersten Zweck kontinuierlich, untergräbt sie ihre eigene Basis: nämlich die Sicherung der Existenz eines rechtlich gesicherten Rahmens, der das Recht auf Besitz und deren Vermehrung durch das kapitalistische System erst ermöglicht.

„Unternehmen verfügen über keine autonome Macht: Sie müssen sich zur Realisierung ihrer Globalisierungsstrategien auf politische Vorleistungen und internationale Verträge verlassen, die ihnen Rechtssicherheit, Eigentumsgarantien, technologische Standards, eine Infrastruktur und wohlausgebildetes ‚Humankapital‘ verschaffen.“²¹⁰

Obwohl Kant sich nicht intensiv mit wirtschaftswissenschaftlichen Themen auseinandersetzte, ist ihm die Wichtigkeit des Handels für die positive Fortentwicklung der Menschheit und vor allem die Prioritätensetzung zwischen Wirtschaft und Politik bereits zu seiner Zeit bewusst:

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. BA 64-BA 67. Künftig zitiert als: Kant, GzMdS.

²⁰⁹ Eppler, Auslaufmodell Staat? S. 81f.

²¹⁰ Müller, Globalisierung. S. 16.

„Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen, der Staatsmacht untergeordneten, Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverlässigste sein möchte.“²¹¹

Demnach ist die Wirtschaft dem obersten Zweck, nämlich dem Menschen, repräsentiert durch die „Staatsmacht“, unterzuordnen; auch zum Schutze ihrer eigenen Handlungsgrundlage. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Politik selbst sich durch ihre Deregulierungsanstrengungen eigene Spielräume genommen hat.

„Es ist die Politik selbst, jetzt freilich eine internationale Politik, die sich den Kräften des Marktes unterwirft oder aber sie, etwa durch eine Wettbewerbsordnung und soziale und ökologische Mindestkriterien, in einen fairen Rahmen zwingt.“²¹²

Höffe nennt die oben beschriebenen Folgen für den Nationalstaat daher „unbeabsichtigte Selbstentmachtung“.²¹³ Im Bericht des Deutschen Bundestages wird diese Frage der durch die Politik selbstverschuldete Machteinbuße auf Kosten der Nationalstaaten wohlweislich offen gelassen. Für eine zukunftsorientierte Analyse zum Zwecke der Verbesserung des politischen Umgangs mit dem Phänomen der Globalisierung wäre aber gerade die Behandlung dieser Frage sehr aufschlussreich.

Die neoliberale Ideologie schafft eine Art Selffulfilling Prophecy, mit der sie zielgerichtet die Zwänge schafft, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ihrer negativen Voraussagen vergrößert. Und zwar dadurch, dass alle negativen Entwicklungen mit dem Fehlen des freien Marktes und der Unfähigkeit des politischen Steuerns der Globalisierung begründet werden. Insofern enthält die neoliberale Sichtweise einen in sich logischen Widerspruch, der sie prinzipiell unglaubwürdig macht. Denn aus der Verneinung der möglichen Veränderung der Globalisierung durch menschlich-politisch organisiertes Handeln, folgt die Unmöglichkeit der Veränderung des Bestehenden durch den Menschen insgesamt; und zwar, weil auch wirtschaftliche Aktivitäten auf menschlich organisiertes Handeln zurückzuführen sind. Deshalb negiert die neoliberale Ideologie die von ihr so hochgeschätzte Handlungsfreiheit durch ihre herbeiargumentierten Erfahrungszwänge selbst.

„Denn welches der höchste Grad sein mag, bei welchem die Menschheit stehen bleiben müsse, und wie groß die Kluft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung not-

²¹¹ Kant, ZeF. A 64 u. B 65. Die Rolle des Handels in Kants Weltbürgerrecht als Teil der Idee einer Steuerung der Globalisierung wird im vierten und sechsten Teil der Arbeit noch mal eine größere Thematisierung erfahren.

²¹² Höffe, Globalisierung. S. 26.

²¹³ Ebd. S. 168. Vgl. Eppler, Auslaufmodell Staat? S. 63.

wendig übrig bleibt, sein möge, das kann und soll niemand bestimmen, eben darum, weil es Freiheit ist, die jede angegebene Grenze übersteigen kann.“²¹⁴

Wie in der Einleitung bereits kurz angesprochen, erkennt bereits Kant die Provokation und Widersprüchlichkeit einer Argumentation der Selbstentmachtung mit der Begründung einer postulierten Handlungsunmöglichkeit, die zum Vorteil der Verfolgung eigener Ziele genutzt wird und verurteilt diese scharf.

„In Ansehung der sittlichen Gesetze aber ist Erfahrung (leider!) die Mutter des Scheins, und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einzuschränken zu wollen, was getan wird.“²¹⁵

Insofern ist der neoliberale Erklärungsansatz logisch in sich paradox und wird zudem durch die empirischen Gegebenheiten grundsätzlich widerlegt. Weder führt die Verabsolutierung der Marktgesetze zu mehr Wohlstand für alle noch ist die Globalisierung in erster Linie Folge von globalisierungsimmanenten, im Kapitalismus begründeten Wirtschaftsgesetzmäßigkeiten. Wahrhaftig umfasst diese Ideologie die Zerstörung ihre eigenen Grundlagen, nämlich die Rechtssicherheit als Garantie der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und negiert diese Freiheit des Handelns und damit ihr theoretisches Axiom zugleich grundsätzlich.

Die derzeitige Globalisierung konnte sich erst durch die von den Staaten politisch geschaffenen Rahmenbedingungen zu dem heute überall präsenten gesellschaftlichen Phänomen entwickeln.

„Sie ist demnach kein ‚Naturgesetz‘, sondern folgt einer politischen Logik in Tradition der ‚idealistischen‘ Theorie der internationalen Beziehungen, die als Handlungsmilieu auf einen universalen Weltstaat mit horizontaler Schichtung zielt.“²¹⁶

²¹⁴ Kant, KdrV. B 374, A 317.

²¹⁵ Ebd. B 376, A 319. S. 32.

²¹⁶ Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

2.6.2 Die Theorien des internationalen politischen Systems und die Zukunft des Staates

Es ist nicht Aufgabe dieses Abschnittes, die vielen verschiedenen politischen internationalen Theorien im Detail zu analysieren und auf das Problem der Globalisierung zu beziehen.²¹⁷ Ziel ist es unter diesem Punkt vielmehr, die einschlägigsten Theorien der internationalen Politik kurz zu beschreiben, deren Unterschiede sich am deutlichsten in der zukünftigen Rolle des Staates im Zuge der Globalisierungsentwicklung zeigen. Denn die Festlegung der zukünftigen Funktion des Nationalstaates innerhalb des politischen internationalen Systems bedingt logisch eine bestimmte Struktur der internationalen politischen Ordnung und macht ersichtlich, ob sich als Folge der Globalisierung das internationale politische System in seiner Struktur tatsächlich substantiell verändert hat. Die verschiedenen Antworten der unterschiedlichen Theorien auf die Frage nach der zukünftigen Rolle des Staates spiegeln vernunftgemäß außerdem wider, ob sie einen internationalen politischen Handlungsbedarf überhaupt voraussetzen. Die Forschung tendiert bezüglich der Frage der politischen Steuerbarkeit der Globalisierung indes zwischen verschiedenen politischen Weltsystemmodellen hin und her. Dabei gehen die Lösungsansätze von einem demokratischen Weltstaat mit Zwangsmacht im prozeduralen Lauf der Menschheitsgeschichte über den Entwurf einer subsidiären föderal-komplementären Weltrepublik und dem Ordnungsmodell des „Global Governance“ bis zur lediglichen Forderung einer besseren internationalen Zusammenarbeit auf der Basis des bisherigen weltpolitischen Systems. Es wird deutlich werden, dass diesen verschiedenen Ordnungsmodellen unterschiedliche Theorien der internationalen Beziehungen zugrunde liegen.

Es wird im Zuge der gesamten Ausarbeitung außerdem gezeigt werden, dass Kants politisches System, welches traditionell als die ideenhistorische Grundlegung des klassischen Idealismus²¹⁸ wahrgenommen wird, durch die genauere Analyse der Bedeutung seines Weltbürgerrechtes verstärkt als Grundlegung des modernen interdependenzorientierten Globalismus zu gelten hat. Darum ist es sinnvoll die dementsprechend wichtigsten Theoreme kurz vorzustellen.

²¹⁷ Wer sich detailliert über die verschiedenen internationalen politischen Theorien im Zeitalter der Globalisierung informieren möchte, dem sei als fundierter Einstieg der bereits aufgeführte, diesbezüglich äußerst aufschlussreiche Aufsatz von Reinhard Meyers, „Grundbegriffe und theoretische Perspektiven der internationalen Beziehungen“, empfohlen. Vgl. Meyers, Grundbegriffe. S. 313-435. Ebenfalls von Reinhard Meyers, aber umfangreicher und tiefgreifender ist: „Die Lehre von den internationalen Beziehungen. Ein entwicklungsgeschichtlicher Überblick.“

²¹⁸ Siehe weiter unten.

2.6.2.1 Der Realismus

Der Realismus zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Nationalstaaten die einzigen souveränen Hauptakteure der internationalen Beziehungen darstellen.²¹⁹ Auf der Grundlage dieser Voraussetzung befinden sich die Staaten innerhalb des internationalen Systems bezüglich ihrer Beziehungen untereinander in einem Zustand der Anarchie. Die Idee eines Weltstaates oder irgendeiner den Staaten übergeordneten rechtschaffenden Macht ist im Realismus somit definitiv nicht vorgesehen.²²⁰

Der Begründer dieser Theorie, Hans Morgenthau²²¹, überträgt offensichtlich den hobbeschen Naturzustand, in dem ein potenzieller Krieg aller gegen alle herrscht,²²² auf die Staaten. Im internationalen System begründet dieser Naturzustand die Motivation der Nationalstaaten, die Sicherung und Durchsetzung von Nationalinteressen und das Verfolgen des Machterhaltes anzustreben.²²³ „Wo es einen Vorteil bringt, beruft man sich auf die Menschenrechte, wo es schadet, schiebt man ihren Anspruch beiseite.“²²⁴ Axiom dieser Annahmen ist das hobbsche Menschenbild, an welchem sich Morgenthau folgerichtig ebenfalls orientiert.²²⁵

Hobbes interpretiert den Menschen als ein absolut egoistisches und individualistisches Wesen, welches „nur“ darauf bedacht ist, seinen Leidenschaften zu folgen, sein eigenes Leben zu sichern, und dieses so angenehm wie möglich zu gestalten. Er ist durch seinen Egoismus ein isoliertes Wesen, denn für ihn ist das höchste Gut die eigene Selbsterhaltung, der sich alles andere unterordnet: „Das erste Gut ist für jeden die Selbsterhaltung.“²²⁶ Entsprechend der Übertragung des hobbschen Menschenbildes auf die Nationalstaaten und deren Verhältnis untereinander sind die Staaten gezwungen, sich selbst in ihrem Außenverhältnis auf die Verteidigung zu konzentrieren und mit den anderen Staaten um die Macht im internationalen System, beziehungsweise für ihren Selbsterhalt notfalls auch mit kriegerischen Mitteln zu kämp-

²¹⁹ Vgl. Meyers, Grundbegriffe. S. 313-435.

²²⁰ Vgl. Hartmann, Jürgen, Internationale Beziehungen. Opladen 2001. S. 26. Künftig zitiert als: Hartmann, Internationale Beziehungen. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 269.

²²¹ Seine Theorie ist nachzulesen in: „Morgenthau, Hans J. Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik“.

²²² Vgl. Hobbes, Thomas, Leviathan. Stuttgart 1970. (Universalbibliothek. Nr. 8348). S. 115. Künftig zitiert als: Th. Hobbes, Leviathan.

²²³ Vgl. Meyers, Reinhard, Theorien der internationalen Beziehungen. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 416-448. Künftig zitiert als: Meyers, Theorien

²²⁴ Höffe, Globalisierung. S. 269.

²²⁵ Vgl. Hartmann, Internationale Beziehungen. S. 26.

²²⁶ Hobbes, Thomas, Vom Menschen. Vom Bürger. Herausgegeben von Günther Gawlik. Hamburg 1959. S. 24. Künftig zitiert als: Th. Hobbes, Vom Menschen. Als weiterführende Literatur zu Hobbes sind folgende Ausarbeitungen empfehlenswert: Höffe, Otfried, Thomas Hobbes. Anthropologie und Staatsphilosophie sowie Kersting, Wolfgang, Thomas Hobbes zur Einführung.

fen.²²⁷ Folgerichtig sind Kriege als Vorkommnis innerhalb des internationalen politischen Systems nach Maßgabe des Realismus oftmals nicht zu vermeiden. Die Staaten befinden sich aus der Wahrnehmungsperspektive in einem von Gegnern und potentiellen Feinden umgebenem Umfeld und sind daher in ihrer äußeren Grundausrichtung eher konfliktorientiert und vornehmlich nicht kooperationszentriert. Aus diesem rechtlich unregulierten Nebeneinander der Staaten entsteht das sogenannte Sicherheitsdilemma, welches kontinuierliche Unsicherheit in sich birgt. Ein nachhaltiger positiver Frieden ist auf dem Fundament einer solchen Theorie eo ipso nicht denkbar. Die internationalen Beziehungen sind hierbei durch das sogenannte Nullsummenspiel charakterisiert, in dem der Machtzuwachs eines Landes immer zulasten eines anderen Landes geht.²²⁸ Das epistemologische Fundament dieser Realismustheorie ist die Orientierung an den vermeintlich tatsächlich empirisch wahrnehmbaren Umständen im internationalen politischen System und der daraus zu ziehenden Handlungskonsequenzen. Anders formuliert: Die Erfahrungswerte bestimmen das Weltbild. Ähnlich wie bei den Neoliberalisten wird hier die vermeintlich objektiv wiedergegebene Realität als normativer Gesetzgeber missbraucht. Kant hatte dafür direkte Worte:

„Denn nichts kann Schädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrungen, die doch gar nicht existieren würde, wenn jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus der Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht vereitelt hätten.“²²⁹

Ausgangspunkt ist das Sein, d.h., die Realisten setzen voraus, dass sie ein wissenschaftlich objektives Bild der Wirklichkeit wiedergeben, aus dem es gilt, zukünftige Handlungsmöglichkeiten abzuleiten. Da die „Theoretiker aber selbst als Handelnde an diesem [Bild] teilnehmen“²³⁰ und ihre kognitiven Voraussetzungen ihr Weltbild buchstäblich schafft, ist keine Theorie frei von selbstgesetzter Zweckhaftigkeit und die Realisten üben somit Einfluss auf die Wirklichkeit aus, die sie vorgeben, lediglich objektiv wiedergeben zu wollen. „Wie Clark bemerkt, sind Realisten deshalb die ‚wahrhaft erfolgreichen Utopisten, weil sie eine Welt nach ihrem eignen Bild geschaffen haben‘.“²³¹

²²⁷ Vgl. Meyers, Grundbegriffe. S. 313-435. Vgl. Hartmann, Internationale Beziehungen. S. 23. Vgl. Link, Werner, Hegemonie und Gleichgewicht der Macht. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München 2002. S. 33-53.

²²⁸ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 269.

²²⁹ Kant, KdrV. B 374, A 317.

²³⁰ McGrew, Demokratie ohne Grenzen? S. 374-423.

²³¹ Ebd.

Bezüglich einer Infragestellung der Rolle des Nationalstaates als einzigem souveränen Akteur durch die Globalisierung und eines daraus resultierenden Handlungsbedarfes bleibt die Realismustheorie gezwungenermaßen konservativ und modifiziert ihr starres anarchisches Bild des internationalen politischen Systems trotz Internationalisierung und Kooperationsintensivierung der Politik nicht. „Die Globalisierung hinterfragt in seiner Sicht in keiner Weise seine Grundprämisse, nämlich die territoriale Aufteilung der Welt in nationale Akteure und das die Konkurrenz dieser Akteure im internationalen Staatensystem fokussierende Nullsummenspiel um Macht, Einfluss und Ressourcen.“²³² Der Realismus hält insofern in keiner Weise, was er verspricht. Zum Ersten ist sein Anspruch auf objektive Wirklichkeitswiedergabe nicht möglich, da jede Theorie selbst bereits wirklichkeitsverändernd ist und zudem die Wahrnehmung der Realität bereits einer Wertung auf Grundlage eines Weltbildes unterliegt. Und zum Zweiten widerspricht die oben beschriebene Globalisierung der Politik und die internationale Interaktionsintensivierung unter anderem durch die enorme Zunahme an grenzüberschreitenden Nicht-Regierungsorganisation, der Grundannahme des Realismus, der Staat sei alleiniger, absolut souveräner politischer Akteur. Der Realismus ist nicht realistisch.²³³

2.6.2.2 Der Idealismus

Im Gegensatz zur Realismustheorie geht der klassische Idealismus von einem positiven Menschenbild aus, welches postuliert, dass der Mensch vernunftbegabt ist. Der Mensch „orientiert sein Handeln an vernunftbegründeten und deshalb für ihn einsehbaren Normen oder Idealen, die sein Handeln auf den Fortschritt zum Besseren verpflichten.“²³⁴ Dieses Menschenbild wurzelt, wie oben bereits erwähnt, in der Tradition der Stoa und ihrer Annahme, dass die Vernunftbegabung des Menschen ihn zu einem Leben in einer „alle Menschen umfassenden Rechtsgemeinschaft“²³⁵ fähig macht. Kant greift diesen innersten Grundgedanken der stoischen Philosophie auf, „nämlich die Idee [von] freien, vernünftigen, in ihrer Humanität gleichgestellten Wesen.“²³⁶ Dieses vernunftorientierte Menschenbild ist aber erst von Kant als die Grundprämisse eines rechtsphilosophischen Rahmens mit dem Ziel der Erreichung des Weltfriedens durch die Verrechtlichung des internationalen politischen Systems auf der Grundlage der drei Rechtsebenen eingeführt worden. Vor allem deshalb kann Kant als der

²³² Meyers, Globalisierungsfalle. S. 82-124. Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

²³³ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 276.

²³⁴ Meyers, Theorien. S. 416-448.

²³⁵ Meyers, Grundbegriffe. S. 313-435.

²³⁶ Nussbaum, Weltbürgertum. S. 45-75.

Begründer der Idealismustheorie gelten.²³⁷ Infolge dieses Menschenbildes ist es dem Idealismus eigen, seine epistemologische Ausrichtung mit dem Ziel zu verfolgen, durch die Überwindung des internationalen Naturzustandes den Weltfrieden zu schaffen, zu bewahren und zur Sicherung dieses Ziels eine internationale Rechtsordnung zu schaffen. Der Ausgangspunkt des Idealismus ist also das Sollen und nicht wie im Realismus das Sein; sei es in Form des Erstrebens eines Global Governance-Modells, einer föderalen subsidiären Weltrepublik oder einer kosmopolitischen Demokratie. Der politische Hauptakteur ist in der idealistischen Theorie folgerichtig nicht primär der Nationalstaat, sondern das Individuum und dessen soziale Vereinigungen, zu denen auch transnationale Nicht-Regierungsorganisation zählen können.²³⁸ Der Staat spielt als Akteur in diesem Sinne eine untergeordnete Rolle, denn der Sollen-Charakter des Idealismus auf der Grundlage einer vernunftorientierten Anthropologie bedingt die Erkenntnis, dass der Staat nicht wie im Realismus eine unveränderbare, sich selbst genügende, absolut souveräne Größe ist, sondern dass er im Gegenteil zur Erreichung seiner Ziele, nämlich der Sicherung der Freiheit, des Friedens und des Wohlstandes, der Kooperation mit anderen Staaten zwingend bedarf. Dementsprechend definiert sich der Idealismus nicht nach dem Prinzip, dass der Vorteil des einen immer zum Nachteil des anderen reichen muss.

„Internationale Beziehungen werden nicht – wie in der Perspektive des Realismus – zum Nullsummenspiel, sondern zum variablen Summenspiel, in dem Akteure eben durch Kooperation Gewinne erzielen, die ihnen bei einseitigem Handeln verwehrt blieben.“²³⁹

Zudem ist der Idealismus geprägt durch seine Annahme, die Vernunftbegabung des Menschen ermögliche einen kontinuierlichen Fortschritt in der Entwicklung der Menschheit durch Modernisierung hin zu einer weltgesellschaftlichen kosmologischen Friedensordnung. Infolgedessen muss der Staat im idealistischen Weltbild offen sein für Transformationsprozesse, die seine Funktion im internationalen politischen System weltgesellschaftstauglich und damit weltfriedenstauglich werden lässt. Damit einher geht die Verlagerung von Entscheidungsstrukturen vom Nationalstaat auf internationale Organisationen, welche die zwischenstaatliche Kooperation, im Sinne einer Verfriedlichung der Welt zum Vorteil aller, institutionalisieren. Es ist augenscheinlich, dass der Idealismus den Veränderungsprozessen der Globalisierung insofern offen gegenübersteht, da er eine Transformation der nationalstaatlichen Struktu-

²³⁷ Im vierten Teil dieser Ausarbeitung wird wesentlich intensiver auf Kants Menschenbild eingegangen.

²³⁸ Vgl. Meyers, Theorien. S. 416-448.

²³⁹ Meyers, Globalisierungsfalle. S. 82-124.

ren und die Verlagerung seiner Entscheidungskompetenzen auf internationale politische Ebenen, wie es in der Globalisierung nachweislich passiert, strukturell nicht ausschließt, sondern vielmehr systemimmanent selbst anstrebt. Die Frage, die sich insofern stellt, ist nicht, ob Realismus oder Idealismus dem Prozess der Globalisierung Rechnung tragen; denn es ist geradezu offensichtlich, dass der Realismus die Veränderungsprozesse der Globalisierung nicht berücksichtigt und der Idealismus diese prinzipiell in seiner eigenen Struktur unterstellt; sondern die Frage ist vielmehr, welches politische internationale Modell die Ziele des Idealismus realistischerweise am effektivsten umsetzen kann. Außerdem ist Kant nicht nur Mitbegründer der Idealismustheorie, sondern er ist auch Miturheber des interdependenzorientierten Globalismus. Da Kant der Steuerung der globalen Interdependenz, die durch die Globalisierung der Moderne eine ungeahnte Intensität erfahren hat, durch sein Weltbürgerrecht Rechnung tragen wollte, wird besonders diese Miturheberschaft an der Interdependenztheorie im Zuge der gesamten Arbeit immer deutlicher hervortreten.

2.6.2.3 Die Interdependenztheorie

Die Interdependenztheorie geht davon aus, dass gegenseitige Abhängigkeiten zwischen verschiedenen globalen gesellschaftlichen Akteuren, vornehmlich der Staaten untereinander bestehen, die in Zeiten der Globalisierung stetig zunehmen und deshalb von politisch Handelnden Berücksichtigung finden müssen. Die Gründe für die zunehmende Abhängigkeit sind die Zunahme der internationalen Wechselbeziehungen durch den globalen Austausch von Waren, Informationen und persönlichen Kontakten. Dabei ist die Interdependenztheorie als eine Antwort auf die unzureichende Theoriengrundlage zur Erklärung der politischen Umstrukturierungen durch die Globalisierung zu verstehen.²⁴⁰ Denn trotz der Offenheit des Idealismus für diese Entwicklungsprozesse beinhaltet er keine tiefgreifende Erklärung der intensiven Steigerung der gegenseitigen Abhängigkeiten im internationalen politischen System im Zuge der Globalisierung. Vielmehr fehlt diese Perspektive dem Idealismus trotz seiner weltgesellschaftlichen Orientierung, denn er reagiert nicht, wie es die Interdependenztheorie versucht, auf die

„Ausdifferenzierung der internationalen Gesellschaft als Chiffre eines eine Vielzahl staatlicher, quasi-staatlicher und nichtstaatlicher Einzel- und Gruppenakteure verknüp-

²⁴⁰ Vgl. Meyers, Grundbegriffe. S. 313-435.

fenden Geflechtes politischer, ökonomischer, gesellschaftlicher, kultureller und natürlicher Interdependenzen.²⁴¹

Die Interdependenztheorie trägt der ineinander verzweigten Verflechtungsintensivierung und der daraus gestiegenen Abhängigkeit aller Bereiche der Gesellschaft durch die Globalisierung Rechnung. Es geht nicht mehr nur um die politische Perspektive, sondern auch um das Ineinanderwirken vieler verschiedener gesellschaftlicher Akteure mit unterschiedlichen Interessenslagen.²⁴² Zurück geht die Interdependenztheorie auf Robert O. Keohane und Joseph S. Nye, die sie wie folgt definieren:

„Wo Interaktionen wechselseitige Kostenwirkung (die nicht notwendigerweise symmetrisch sein müssen) verursachen, liegt Interdependenz vor. Wo Interaktionen keine wesentlichen, kostspieligen Effekte haben, besteht einfache gegenseitige Verbundenheit.“²⁴³

Der Schwerpunkt dieser Theorie liegt, wie der Name schon sagt auf dem Begriff der Abhängigkeit. Das wirkt trivial, ist aber für das politische Handeln von eklatanter Bedeutung. Denn die Aktivitäten des einen bleiben unter diesem Gesichtspunkt immer an die Reaktionen des anderen oder der anderen geknüpft. D.h., als Akteur im internationalen politischen System sollte ich meiner Interdependenzstrukturen bewusst sein, um dieses Bewusstsein meinen Zielsetzungen und Handlungsweisen zugrunde zu legen; denn sonst ist mein Handeln potenziell kontraproduktiv. Infolgedessen ist logisch, „dass interdependente Beziehungen immer einen Preis mit sich bringen, da Interdependenz zwangsläufig einzelstaatliche Autonomie beschränkt.“²⁴⁴ Insofern gilt es eine Prioritätenverschiebung der Begrifflichkeiten innerhalb des politischen Systems festzustellen. „Sie heißen künftig Rückkoppelung, Multilateralität, Verantwortung. Dies sind die diskreten Herrinnen der nachgeschichtlichen Dichte, stets Fäden ziehend vom nahen A zum fernsten B.“²⁴⁵ Diese Theorie besagt jedoch weder, dass diese Interdependenz automatisch aus sich selbst heraus eine „neue Welt der Kooperation hervorbringt“, noch dass diese Interdependenz symmetrisch verläuft, denn „vielmehr sind es die Asymmetrien dieser Abhängigkeit, die den Akteuren am ehesten Einflussmöglichkeiten in ihren gegenseitigen Beziehungen einräumen.“²⁴⁶ Diese Abhängigkeiten können gemessen

²⁴¹ Ebd.

²⁴² Vgl. Hartmann, Internationale Beziehungen. S. 56.

²⁴³ Keohane, Robert O. u. Joseph S. Nye, Macht und Interdependenz. In: Kaiser, Karl und Hans-Peter Schwarz (Hg.), Weltpolitik. Strukturen-Akteure-Perspektiven. Bonn 1987. S. 74 – 88. Künftig zitiert als Keohane u. Nye, Interdependenz.

²⁴⁴ Ebd.

²⁴⁵ Sloterdijk, Weltinnenraum. S. 297.

²⁴⁶ Keohane/Nye, Interdependenz. S. 74 – 88.

werden, indem man jeden Akteur auf seine Empfindlichkeit und Verwundbarkeit auf das Verhalten des anderen Akteurs hin prüft. Empfindlichkeit meint hierbei

„den Grad der Reaktionsfähigkeit innerhalb eines gegebenen politischen Rahmens, die Frage also, wie rasch Veränderungen in einem Land kostenspielige Effekte in einem anderem hervorrufen und wie groß diese sind [und] die Verwundbarkeitsdimension der Interdependenz beruht [...] auf der relativen Verfügbarkeit und Kostenspieligkeit der Alternativen.“²⁴⁷

Die Interdependenztheorie schärft das Bewusstsein für die gestiegenen Abhängigkeiten durch die Globalisierung, sie beansprucht aber nicht im Sinne des Idealismus diese Abhängigkeiten weltfriedensorientierend zu organisieren. Denn sie ist ontologisch betrachtet eher empirisch-analytisch ausgerichtet. Jedoch relativiert der Interdependenzansatz sowohl die Rolle der Staaten als Träger internationaler Politik zugunsten nichtstaatlicher Akteure, als auch die Trennlinien zwischen Innen- und Außenpolitik. Die Interdependenztheorie ermöglicht so einen differenzierteren Blick auf das internationale politische System als ein komplexes ineinandergreifendes von Abhängigkeiten charakterisiertes Geflecht von Akteuren.

²⁴⁷ Ebd.

2.7 Globalisierung-Segen oder Fluch?

Im Zuge der Globalisierung steht die Existenz der Nationalstaaten als souveräne Hauptakteure der internationalen Politik ebenso zur Disposition wie der Politikbegriff selbst. Denn dieser basiert bisher auf der unumstrittenen Autorität des Staates als souveräne Handlungsmacht innerhalb des internationalen politischen Systems. Die Globalisierung verursacht das Problem einer Neudefinition des Politikbegriffs sowie die Ungewissheit der zukünftigen Rolle des Staates im internationalen politischen System. Dadurch ist sie der Prüfstein für die Theorien der internationalen Politik. Sie durchdringt zudem alle weiteren gesellschaftlichen Bereiche und berührt durch die Komprimierung von Raum und Zeit das individuelle Dasein in seinen Fundamenten.

Die Globalisierung ist auf Grundlage ihrer oben beschriebenen Axiome als deren Bedingungen ihrer Möglichkeit ein an die menschliche Interaktion geknüpft Phänomen. Will man die Globalisierungsprozesse in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen aufhalten oder sogar zurückdrehen, wäre das ein der menschlichen Natur widerstrebendes Unterfangen und hätte alleine im wirtschaftlichen Bereich aufgrund der bereits bestehenden Interdependenzen äußerst bedrohliche Konsequenzen.²⁴⁸ Ganz zu schweigen von der absolut unrealistischen Idee, die Globalisierung der Wissenschaften und Kulturen aufhalten oder rückgängig machen zu wollen. Die Globalisierung ist also die logische Konsequenz aus den zwei bereits von Kant erkannten anthropologischen Axiome der unausweichlichen Interdependenz der Menschen und ihrer Vernunftbegabung.²⁴⁹ Die Weltvernetzungsintensivierung ist als weltgesellschaftlicher Prozess demzufolge eo ipso nicht anzuhalten und erst recht nicht zurückzudrehen.²⁵⁰ Die Frage, die sich nun stellt, ist also nicht, ob die Globalisierung ein Fluch oder Segen für die Menschheit darstellt, sondern wie wir aus dieser unumkehrbaren Entwicklung einen Segen für die Menschheit machen. Welche politischen Ideen sind funktional, um die Globalisierung durch neue politische internationale Strukturen zu steuern? Im Bewusstsein der beiden benannten anthropologischen Axiome geht es simpel gesprochen um Folgendes: Wie muss die Idee einer friedensichernden globalen Weltordnung geschaffen sein, um eine friedliche politische Steuerung der Globalisierung strukturell tatsächlich umsetzen zu können. Die Frage, die

²⁴⁸ Ein solcher Entflechtungsversuch hat, wie oben bereits erwähnt, nach dem Ersten Weltkrieg durch den von vielen angestrebten Protektionismus zur ersten Weltwirtschaftskrise geführt.

²⁴⁹ Siehe auch Punkt 2.4. Bedingungen der Möglichkeit einer Globalisierung.

²⁵⁰ Eine der wenigen Behauptungen, die in der Wissenschaft so gut wie unumstritten scheint. Vgl. Von Plate, Grundzüge. S. 3-6.

bleibt, ist also nicht mehr, ob Kooperation sinnvoll ist, sondern wie diese am effektivsten zu gestalten ist.

3 Historische Weltordnungsideen

In diesem Abschnitt wird ein kurzer chronologischer Abriss der wichtigsten Impulse für die Idee des Weltordnungsmodells und der Ideen einiger der schärfsten Gegner eines Weltfriedens auf der Basis eines Weltordnungsmodells dargestellt. Dieser ideenhistorische Rückblick ist nicht nur deswegen so ergiebig für die Fragestellung, weil dadurch dem Anspruch Rechnung getragen wird, dass die Erneuerung der Politikwissenschaft und der Politischen Philosophie abhängig ist von der beständigen kritischen Aktualisierung ihrer ideengeschichtlichen Grundlagen, sondern weil dadurch deutlich wird, wo sich Kant sowie die aktuellen Autoren von Weltordnungsmodellen im Detail an ihren Vorgängern orientieren oder wo sie und warum sie diesen widersprechen. Außerdem wird ersichtlich, welcher grundsätzlichen philosophischen Ausrichtung Kant mit seinem politischen Steuerungsmodell folgt. Was zum Verständnis des politischen Ordnungssystems von Kant und dessen politischen Umsetzung nur hilfreich sein kann. Hinzu kommt, dass nur in Kenntnis dieses ideenhistorischen Rückblicks und der aktuellen Weltordnungsideen in Teil fünf dieser Arbeit klar wird, dass Kants Modell aus heutiger Sicht äußerst visionär und zugleich realistisch ist. Und zwar, weil seine politische Theorie zur Globalisierungssteuerung sogar über die aktuellen Weltordnungsmodelle hinausweist, ohne dabei die realpolitischen Notwendigkeiten zu übersehen. Kurz: Die Bedeutung von Kants globalem politischem Steuerungssystem durch sein Weltbürgerrecht als prozessuale Demokratisierung der Staatenwelt ist nur in Kenntnis dieses ideenhistorischen Rückblicks und der im Teil fünf thematisierten aktuellen Weltordnungsmodelle zu ermessen.

3.1 Ideengeschichtlicher Grundlagenabriss

Mit der Idee einer politischen Weltordnung geht die Idee eines Weltfriedens logisch einher. Denn ein Weltordnungsmodell postuliert eo ipso ein friedliches Miteinander der rivalisierenden Staaten und Akteure. Ansonsten würde es sich nicht um eine Ordnung im wahren Sinne des Wortes handeln, sondern um eine Unordnung, also um eine internationale Anarchie, die es gerade gilt zu überwinden; d. h., der Begriff des Friedens ist zwingend mit dem der Weltordnung verbunden. Es muss jedoch betont werden, dass es ebenso wie es unterschiedliche Staatsmodelle auch verschiedene politische Weltordnungsmodelle gibt, die in ihrer politischen Struktur evident unterschiedlich sind. Diese für die Fragestellung wichtige Unterschiedlichkeit zeigt sich vor allem durch die unterschiedliche Gewichtung des Friedens als Mittel

zur Erreichung desselben. Es hängt deswegen von der politischen Struktur des Systems ab, ob das Ziel einer friedensstiftenden Weltordnung auch in erster Linie oder gar grundsätzlich mit friedlichen Mitteln erreicht werden muss. Deshalb reicht das Spektrum der Weltordnungsmodelle von der imperialen Hegemonie, die den imperialen Frieden durch Eroberungskriege erreichen will, bis zur utopischen Annahme, der reine Wille zur Eintracht würde der Welt eine friedliche Weltordnung bescheren. Das bedeutet, es gibt innerhalb einiger politischer Systeme Diskrepanzen zwischen der Maxime des Ziels also dem Zweck und den Prinzipien des Weges hin zu diesem Ziel. Bei diesen Theorien ist im wahrsten Sinne des Wortes der Weg in keinem Fall das Ziel. Das wird nicht zuletzt aus dem ideenhistorischen Rückblick deutlich.

3.1.1 Von Platon bis Augustinus

Als sehr einflussreiche Gegner eines friedensorientierten Weltordnungsmodells sollen die beiden „Väter“ der griechischen abendländischen politischen Philosophie- Platon und Aristoteles- vorgestellt werden. Als zwei der einflussreichsten Philosophen unserer abendländischen Geschichte haben beide großen Einfluss auf die politische Philosophie gehabt.

Auf keinen Fall fehlen dürfen die Positionen der Stoa mit ihrer Forderung eines Weltbürgertums auf der Basis einer auf Vernunft begründeten Gemeinschaft. Sie können mit Fug und Recht als die Urheber der Idee einer Weltordnung auf der Grundlage eines weltweiten friedlichen, vernünftigen Miteinanders bezeichnet werden. Als Begründer der Idee eines theologischen Weltordnungsmodells soll Aurelius Augustinus` Konzept vertieft werden.

3.1.1.1 Platon (427 – 347 v. Chr.)

Die griechisch-politische Philosophie wurde von Platon durch seine Werke „Der Staat“ (Politeia) und „Die Gesetze“ (Nomoi) mitbegründet. Dabei ist es unumstritten, dass die politische Philosophie bis heute stark von Platons Gedanken beeinflusst wird.²⁵¹ Platon legt in seinen Werken zur Staatsphilosophie kein Weltordnungsmodell zur Friedensschaffung vor.²⁵² Es ist jedoch interessant zu analysieren, wie er versucht, den Frieden zu etablieren, welche Stellung der Frieden in der Tat dabei einnimmt und wie er trotzdem die Perspektive einer politi-

²⁵¹ Vgl. Koppe, Karl Heinz, Der vergessene Frieden. Friedensvorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart. Opladen 2001. (Friedens- und Konfliktforschung, Bd. 6). S. 95. Künftig zitiert als: K. Koppe, Der vergessene Frieden.

²⁵² Vgl. Höffe, Globalisierung, S. 231f.

schen Weltordnung in seiner politischen Philosophie völlig vernachlässigt.²⁵³ Dabei spielt seine Einstellung zum Krieg eine große Rolle.

Die Gründe für die Kriege unter den Menschen sind nach Platon ökonomischer Natur. „Also müssen wir uns vom Gebiet des Nachbarn etwas abtrennen, wenn wir genügend Land für Weide und Acker haben wollen, und die Nachbarn machen es ebenso bei uns [...] Dann werden wir also Krieg führen.“²⁵⁴ Wobei Platon an dieser Stelle explizit keine Aussage über die Wertigkeit des Krieges macht: „Noch wollen wir nichts darüber sagen, ob der Krieg Gutes oder Schlechtes bewirkt.“²⁵⁵ In den „Gesetzen“ bezieht Platon aber in dieser Hinsicht Stellung, indem er den Krieg nicht als gut an sich, sondern als notwendiges Übel bezeichnet.²⁵⁶ Dabei wird offensichtlich, dass die politische Tätigkeit nach Platon dem Frieden und der Eintracht dienen soll und nicht dem Krieg.

„Das Beste ist aber nicht der Krieg noch der Bürgerkrieg – man muss vielmehr darum beten, dass man ihn nicht nötig hat-, sondern gegenseitiger Friede und Freundschaft [...], ebenso würde wohl auch jemand [...] niemals ein wirklicher Staatsmann werden, wenn er nämlich sein Augenmerk allein und zuerst auf die auswärtigen Kriege richten würde.“²⁵⁷

Es ist nach Platon besser, Unrecht zu erleiden, als es zu tun. Aufgabe des gerechten Menschen kann es nicht sein, irgendjemandem Schaden zuzufügen, auch nicht dem Feind. „Ist der Gerechte gut? Natürlich! Dann kann seine Aufgabe nicht sein zu schaden [...] weder Freund noch Feind.“²⁵⁸ Platon bezieht diese Maxime auch auf die internationale Dimension; denn für ihn kann kein rechter Staatsmann sein, wer seine politischen Leitmotive dem Krieg der Staaten untereinander widmet und nicht dem Frieden.²⁵⁹ Die Ungerechtigkeit sät unabhängig von der organisatorischen Ebene nach Platon die Zwietracht, den Hass und den Kampf. Die Gerechtigkeit hat dagegen die Eintracht, Einheit und die Freundschaft zur Folge. „Unter keinen Umständen ist es gerecht, jemand zu schädigen [...] Die Ungerechtigkeit schafft doch, meint

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Platon, *Der Staat (Politeia)* Stuttgart 1999. (Universal Bibliothek. Nr. 8205). 373d-373e. Künftig zitiert als: Platon, *der Staat*.

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Vgl. Platon, *Die Gesetze (Nomoi)*. In: Heitsch, Ernst, Carl W. Müller u. Klaus Schöpsdau. *Platon Werke in Neun Bänden*. Bd. 2. Göttingen 1997. 628c-d. Künftig zitiert als: Platon, *Nomoi*. Vgl. K. Koppe, *Der vergessene Frieden*. S. 96.

²⁵⁷ Platon, *Nomoi*. 628c-d.

²⁵⁸ Platon, *Der Staat* 335d.

²⁵⁹ Vgl. Platon, *Nomoi*. 628c-d. Vgl. Fuchs, Harald, *Augustin und der Antike Friedensgedanke. Untersuchungen zum Neunzehnten Buch der Civitas*. Berlin 1926. S. 137. Künftig zitiert als: H. Fuchs, *Augustin*.

Thrasymachos, Zwistigkeiten, Hass und gegenseitigen Hader, die Gerechtigkeit Eintracht und Freundschaft.²⁶⁰

Trotz dieser Stellungnahme bleibt dagegen festzustellen, dass Platon den zwischenstaatlichen internationalen Frieden durch eine politische Weltordnung nicht anstrebte. Das verwundert in Kenntnis der benannten Textstellen, weil aus der inneren Logik des Eintrachtgedankens und Platons Verurteilung von kriegstreibenden Staatslenkern die Eintracht auf der Basis des Friedensgedankens auch auf die internationale politische Ebene bezogen werden müsste. Doch Platon favorisiert den Krieg als Mittel zum Erreichen des Friedens und schließt dadurch militärische Eroberungen nicht prinzipiell aus. Dabei ging es ihm in seinen politischen Überlegungen jedoch nicht um eine imperiale griechische Weltordnung, sondern um die Befriedung der griechischen Städte untereinander. Dies wird in einem Dialog zwischen einem Kreter und einem Athener in den Gesetzen deutlich.²⁶¹ Um einen innergriechischen Frieden zu schaffen, verfolgte Platon die "Humanisierung" des Krieges zwischen den Griechen und stellte dementsprechende Regeln auf. Diese Grundsätze des Krieges bezog Platon wiederum nur auf die innergriechisch kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Gefechte gegen die Barbaren sollten nach Platon mit unverminderter Härte ohne jegliches Reglement weitergeführt werden.²⁶² Besonders deutlich wird diese innergriechische Orientierung Platons politischen Denkens in seinem Ausspruch, dass Griechen und Barbaren von Natur aus Feinde seien.²⁶³ Alle Bestrebungen zur Herstellung einer friedensschaffenden politischen Ordnung sind von Platon somit auf die Griechen eingeschränkt und nicht universell zu verstehen.²⁶⁴ „Ich bin einverstanden: So haben sich unsere Bürger gegen die Gegner zu verhalten; den Barbaren aber so, wie es die Griechen jetzt untereinander tun.“²⁶⁵

Platon vertritt folglich die These einer Notwendigkeit des Krieges gegen die Barbaren und einer Eintracht der Griechen untereinander. Sein politisches Ordnungsdenken beschränkt sich demzufolge ausschließlich auf die Beendigung der griechischen Bürgerkriege. Mit der Etablierung einer Kriegerkaste im gesellschaftspolitischen System²⁶⁶ lässt Platon außerdem keinen Zweifel daran, dass der Staat verteidigungsbereit sein muss.²⁶⁷

²⁶⁰ Platon, Der Staat, 351d

²⁶¹ Vgl. Platon, Nomoi. 624a-632d. Vgl. Melamed, Samuel Max, Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Kulturphilosophische Wanderungen. Stuttgart 1909. S. 80. Künftig zitiert als: M. Melamed, Friedensidee. Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 98-99.

²⁶² Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden, S. 97.

²⁶³ Vgl. Platon, der Staat. 469b-471b.

²⁶⁴ Vgl. Safranski, Globalisierung, S. 43.

²⁶⁵ Platon, der Staat. 469b-471b.

²⁶⁶ Vgl. Platon, der Staat, 374a-374b.

²⁶⁷ Karl Raimund Popper geht in seiner Analyse Platons politischer Philosophie unter Berücksichtigung des platonischen Dreikastensystems von Arbeitern, Soldaten und Philosophen als Könige sogar davon aus, dass

Platons politische Philosophie beinhaltet aufgrund seines Eintrachtgedankens und der Verteilung des zwischenstaatlichen Krieges zwar Ansätze einer Internationalisierung seines politischen Ordnungsdenkens. Durch die Instrumentalisierung des Krieges als politisch opportunes Mittel gegenüber den Barbaren aber, also gegenüber allen Nichtgriechen, und durch die Begrenzung seines politischen Ordnungsdenkens auf das Griechentum, beschneidet Platon sein Denken jedoch selbst und bleibt eine internationale politische Perspektive in Form eines friedensfundierten Weltordnungsmodells schuldig. Vielmehr gehört Platon zu den Ideengebern, die den Weg zum Frieden nicht prinzipiell mit friedlichen Mitteln beschreiten wollen.

3.1.1.2 Aristoteles (384/3 – 322/1 v. Chr.)

Auch für Aristoteles ist der Frieden eine Aufgabe des Menschen, der ihm zufolge ein von Natur aus politisches Wesen ist und somit zur Gemeinschaftlichkeit geschaffen ist. „Denn das Ziel ist, wie schon oft erörtert, der Friede als das des Krieges und die Muße als das der Beschäftigung.“²⁶⁸ Um den Frieden im menschlichen Verhalten zu verankern, verfolgt Aristoteles eine pädagogische Herangehensweise. Weil die Menschen seiner Ansicht nach nicht von Natur aus tugendhaft sind und somit den Frieden nicht naturgemäß erstreben, ist es Aufgabe des Staates, die Bürger zur Tugend, zur Muße und zum Frieden zu erziehen.²⁶⁹ Die Menschen sind ihren Bedürfnissen so stark unterworfen, dass sie der Anleitung zum Frieden bedürfen. Aber zur Erreichung dieses Friedens nach außen favorisiert Aristoteles ebenso wie Platon den Krieg als Mittel. „Dass nämlich der Krieg um des Friedens willen [...] zu wählen ist. Demnach muss der Staatsmann im Hinblick auf dieses alle seine Gesetze erlassen.“²⁷⁰ Das Ausschlaggebende für die internationale politische Perspektive ist in Aristoteles' Argumentation, dass er den Krieg dadurch rechtfertigt, dass dieser den Zweck habe, die Menschen, die zur Unterwerfung geboren sind, in Knechtschaft zu halten.

„Deshalb wird wohl auch die Kriegskunst von Natur aus eine Erwerbskunst sein [...], die man im Hinblick auf die wilden Tiere zu verwenden hat und gegen diese Men-

Platon als einer der Hauptideengeber für die diktatorischen politischen Systeme zu gelten hat. Diese aufschlussreiche und äußerst überzeugende Analyse der platonischen politischen Philosophie und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in Karl Raimund Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*.

²⁶⁸ Aristoteles, *Politik*. Schriften zur Staatstheorie. Stuttgart 1989. (Universal Bibliothek. Nr. 8522). 1334a. Künftig zitiert als: Aristoteles, *Politik*.

²⁶⁹ Vgl. Ebd. 1333b. Vgl. M. Melamed, *Friedensidee*. S. 80. Vgl. K. Koppe, *Der vergessene Frieden*. S. 9.

²⁷⁰ Aristoteles, *Politik*. 1333a u. 1334a.

schen [...], die zwar von Natur aus dazu da sind, beherrscht zu werden, aber dazu aber nicht willens sind. Und doch ist dieser Krieg ein von Natur aus gerechter.“²⁷¹

Somit betrachtet Aristoteles den Krieg gegen Menschen, die es zu unterwerfen gilt, als eine Art Jagd oder Fischerei. Der Krieg gegen Nichtgriechen wird deshalb geradezu als Erwerbskunst gepriesen.²⁷² Das bedeutet, Aristoteles' politisches Ordnungsdenken beschränkt sich, wie schon bei Platon, auf die Griechen. Deshalb gehört für Aristoteles zur Außenpolitik auch die Bereitschaft, Krieg gegen die Nachbarstaaten führen zu können, indem man über dementsprechendes Kriegsgerät verfügt.²⁷³ Demgemäß bezeichnet er die geforderten Kriegshandlungen gegen Nichtgriechen und Sklaven als Kulturmission.²⁷⁴ Für ihn ist ein Krieg gegen Barbaren ein gerechter, erstrebenswerter Vorgang. Aristoteles verfolgt folglich kein politisches Ordnungsdenken im Sinne einer friedlichen Koexistenz, die über den griechischen Horizont hinausgehen würde. Er erstrebt aber auch keine Weltordnung im Sinne einer Hegemonie. Aristoteles ist daher in dreierlei Hinsicht in seinem Denken inkonsequent. Er zieht aus seinem Axiom, dass der Mensch von Natur aus ein gemeinschaftliches Wesen ist, nicht die logische Schlussfolgerung einer notwendigen Weltgemeinschaft aller Menschen. Außerdem endet seine Friedensorientierung trotz seiner grundsätzlichen Befürwortung des Friedens aufgrund seiner Rechtsgrundlegung innerhalb der griechischen Polis an den Grenzen des Griechentums²⁷⁵. Er zieht aus seiner menschenverachtenden Kriegsorientierung gegen Barbaren zudem nicht den Schluss der Notwendigkeit einer griechischen Hegemonie. Als Folge dieser Inkonsequenz gehört er zu denjenigen, die den Frieden nicht grundsätzlich mit friedlichen Mitteln erreichen wollen und die es an jeglicher internationalen oder gar globalen Orientierung im Denken fehlen lassen. Eine internationale oder globale Perspektive seines politischen Denkens ist somit nicht erkennbar, das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Platon sowie Aristoteles können also als die Väter einer nicht international ausgerichteten bzw. polisorientierten politischen Philosophie bezeichnet werden, die den Frieden normativ zwar für notwendig halten, diesen aber in der politischen Umsetzung wieder relativieren.²⁷⁶

²⁷¹ Aristoteles, Politik. 1256b.

²⁷² Vgl. Ebd. Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 101.

²⁷³ Vgl. Aristoteles, Politik. 1276a.

²⁷⁴ Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 80.

²⁷⁵ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 233.

²⁷⁶ Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 80. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 243. Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 101.

3.1.1.3 Die Stoa

Die Stoa ist unterteilt in die alte, die mittlere und die jüngere Stoa.²⁷⁷ Zwischen der alten und der jüngeren liegen ca. 500 Jahre. Die Begründung der stoischen Philosophie durch Zenon von Kition ist etwa um das Jahr 300 v. Chr. zu verorten.²⁷⁸ Dabei darf nicht unterschlagen werden, dass die Wurzeln der Stoa in der Philosophie der Kyniker zu finden sind.²⁷⁹ Zu diesen zählt unter anderem der Kyniker Diogenes Laertius. Dieser soll von der „Nutzlosigkeit der Waffen“ gesprochen, und die Bedürfnislosigkeit zur Mutter des Friedens erkoren haben.²⁸⁰ Nachweislich hat Diogenes außerdem als einer der ersten überlieferten Denker den Begriff des Kosmopoliten geprägt, der den Kerngedanken der daran anknüpfenden Stoa ausmacht.²⁸¹ Obwohl die verschiedenen zeitgeschichtlichen Phasen der Stoa durch verschiedene philosophische Schwerpunkte geprägt sind²⁸², ist die eigentliche Grund- und Ausgangsmaxime der Stoa, dass der Kosmos von der Vernunft (Logos) durchwaltet ist. Der Mensch stellt als vernunftbegabtes Wesen einen naturgegebenen Teil dieser als Gesamtorganismus zu verstehenden Welt dar. Durch die Zugehörigkeit aller Menschen zum vernunftdurchwaltetem Kosmos als das Weltganze folgt für die Stoiker als die primäre Heimat des Menschen das Ganze, die gesamte Welt. Das wird bei Plutarch, der in diesem Text über die verschollene Politeia Zenons berichtet, besonders deutlich:

„Dass wir nicht Polis und Völkerschaften gemäß leben sollen, die jeweils durch die eigene Vorstellung vom Gerechten getrennt sind, sondern alle Menschen für Volksgenossen und Mitbürger halten, damit ein einheitlich geordnetes Leben sei, wie das einer Herde, die nach einem gemeinsamen ganzen Gesetz weidet und sich nährt.“²⁸³

Hier wird die globale Perspektive der Stoa bezüglich der ganzen Menschheit als vernunftgemäße und damit naturgemäße Rechtsgemeinschaft bereits ausdrücklich ersichtlich. Der Verweis auf „ein einheitlich geordnetes Leben“ aller Menschen „nach einem gemeinsamen ganzen Gesetz“ lässt keinen anderen Schluss zu. Offenbar wird zudem, dass die Stoa naturrechtlich fundiert ist, indem sie das Handeln der Menschen der Natur verpflichtet, die als vernunftdurchwaltetem Kosmos die Gesetze vorgibt. Dem Ganzen wird insofern gegenüber

²⁷⁷ Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie. Freiburg 1991 S. 247f.

²⁷⁸ Vgl. Weinkauf, Wolfgang, Die Philosophie der Stoa. Ausgewählte Texte. Stuttgart 2001. (Universal-Bibliothek. Nr. 18123). S. 17.

²⁷⁹ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden, S. 104.

²⁸⁰ Vgl. Forscher, Maximilian, Stoa und Cicero über Krieg und Frieden. Barsbüttel. 1988. (Beiträge zur Friedensethik. Heft 2). S. 3. Künftig zitiert als: Forscher, Stoa. Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 104.

²⁸¹ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 235. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. 60. Vgl. Safranski, Globalisierung. S. 68.

²⁸² So liegt das Hauptaugenmerk der frühen Stoa auf der Epistemologie und der Physik, der Hauptgehalt der jüngeren Stoa in der Ethik.

den Einzelstaaten ein mindestens gleichberechtigter Platz eingeräumt.²⁸⁴ „Darum haben wir mit edler Beherztheit uns nicht in die Mauern einer einzelnen Stadt eingeschlossen, sondern die ganze Welt zu unserem Verkehrsfeld gemacht und uns zum Weltbürgertum bekannt.“²⁸⁵ Hinzu kommt die Annahme, dass alle Menschen dank ihrer Vernunftnatur in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen, die sie zu Verbündeten macht und den Respekt und die Toleranz vor dem anderen fordert.

„Haben wir das Denkvermögen gemein, so ist auch die Vernunft gemeinsam, kraft der wir vernünftige Wesen sind; ist dem so, so haben wir auch die Stimme gemein, die uns vorschreibt, was wir tun und was nicht tun sollen; ist dem so, so haben wir auch alle ein gemeinschaftliches Gesetz; ist dem so, so sind wir Mitbürger untereinander und leben zusammen unter derselben Regierung; ist dem so, ist die Welt gleichsam unsere Stadt; denn welchen anderen gemeinsamen Staat könnte jemand nennen, in dem das ganze Menschengeschlecht dieselben Gesetze hätte?“²⁸⁶

Die Menschheit wird in diesem Sinne als ein in sich interdependenter Verbund von Menschen verstanden, um nicht zu sagen als eine Schicksalsgemeinschaft. „Ebenso wenig kann ich dem, der mir verwandt ist, zürnen oder ihn hassen; denn wir sind zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit geschaffen, wie die Füße, die Hände, die Augenlider, wie die obere und die untere Kinnlade.“²⁸⁷

Aus diesen Grundgedanken der Stoa resultieren die mit ihr richtigerweise so oft in Verbindung gebrachten Begriffe wie Kosmopolit, Weltbürgertum, Weltstaat und Humanität. Der stoische Weltbürger erkennt die Würde seiner Mitmenschen an und strebt zudem nicht nach kriegerischer Auseinandersetzung zur Verbesserung zum Beispiel seiner materiellen Situation oder zur Machterweiterung im Sinne der Schaffung eines imperialen Weltstaates, was Plutarch im Zuge seiner Beschreibung der Eroberungen Alexanders gerne der Stoa unterstellen wollte.²⁸⁸ Die Stoa propagiert also ein Menschenbild, das zum eigenen Wohle und der eigenen Freiheit immer auch das Wohl des anderen mitdenkt, sogar das der Feinde. „Darum ist die Feindschaft der Menschen wider die Natur [und] es ist ein Vorzug des Menschen auch

²⁸³ Zitiert nach Forscher, Stoa. S. 3. Vgl. Nussbaum, Weltbürgertum. S. 45-75.

²⁸⁴ Vgl. Coulmas, Weltbürger. S. 200.

²⁸⁵ Seneca, Gemütsruhe. S. 79.

²⁸⁶ Aurel, Marc, Selbstbetrachtungen. Stuttgart 2005. (Universal-Bibliothek. Nr. 1241). Buch 4, 4. Künftig zitiert als: M. Aurel, Selbstbetrachtungen.

²⁸⁷ Ebd. Buch 2, 1.

²⁸⁸ Vgl. Forscher, Stoa. S. 3f. Cicero ist diesbezüglich die eklatante Ausnahme. Obwohl er sich als eindeutig der Stoa zugehörig definiert, modifiziert er die stoischen Grundgedanken im Sinne einer Rechtfertigung der römischen imperial orientierten Kriege. Siehe dazu Näheres im nächsten Abschnitt. Mit Ciceros Erfindung des gerechten Krieges hat er zudem starken Einfluss auf Augustinus' Kriegstheorie gehabt. Siehe dazu Augustinus.

diejenigen zu lieben, die ihn beleidigen [...] denn er hat die in dir herrschende Vernunft doch nicht anders gemacht, als sie zuvor war.“²⁸⁹

Es spielt somit keine Rolle, an welchem Ort man zufälligerweise geboren wurde. Es ist an jedem Platz der Welt die gleiche Maxime zu verfolgen, nämlich nach der Vernunft naturgemäß zu leben und dementsprechend Toleranz gegenüber anderen Nationalitäten, Klassen oder Ethnien zu üben.²⁹⁰ Die Stoa enthält somit im Gegensatz zu Platon und Aristoteles ein friedorientiertes Bild einer Gemeinschaft, die über die Grenzen der Polis hinaus auf die ganze Welt bezogen mit allgemeinen Grundsätzen verankert gedacht wird. Zudem stimmen Ziel und Weg normativ überein. Es ist aus stoischer Sicht logisch nicht vertretbar, den globalen Frieden durch eine Weltordnung mit dem Mittel des Krieges erreichen zu wollen.

Inwieweit diese politische Philosophie der Stoa tatsächlich als politische Theorie zu werten ist, inwieweit sie Rechtscharakter hat und wie sehr die Polis als Rechtsgemeinschaft durch diese relativiert wird, ist umstritten. Richtig ist, dass der Wert eines Staates für die Stoiker logisch davon abhängen musste, „wieweit das positive Recht mit dem allgemeinen Vernunftgesetz im Einklang war.“²⁹¹ Bei Chrysipp werden die Einzelstaaten als Rechtsgemeinschaften deshalb nicht sehr hoch geschätzt. Vielmehr beurteilt er sie als Ergebnis „der Habsucht, des Misstrauens und der Treulosigkeit der Menschen, die sich mit den Gesetzen der Natur nicht zufriedengeben und zum vermeintlichen Nutzen nach Sondergesetzen zu partikularen Gruppen verbinden.“²⁹² Das sagt aber noch nichts über die Struktur einer möglichen Weltordnung im Sinne der Stoa und der tatsächlichen Rolle der Polis in diesem Weltstaat aus. Nach Ansicht von Figueroa ist die Lehre der Stoa diesbezüglich so zu verstehen, dass die Welt vor der Polis²⁹³ als vernunftbegründete Rechtsgemeinschaft den Vorrang hat, die Polis aber dadurch nicht obsolet wird, sondern in die Weltordnung zu integrieren ist.²⁹⁴ Das stellt auch Höffe fest und erkennt darin die Vorstufe einer politisch gestuften Weltordnung.²⁹⁵ Diese Integration der Staaten ist unmissverständlich bei Marc Aurel nachzulesen. „Welchen Wert er [der Mensch] für das Ganze, welchen für den einzelnen Menschen habe, als Bürger jenes

²⁸⁹ M. Aurel, Selbstbetrachtungen. Buch 2, 1 und Buch 7, 22.

²⁹⁰ Vgl. Nussbaum, Weltbürgertum. S. 45-75.

²⁹¹ Zitiert nach Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 59. Vgl. auch Katsigiannopoulos, Evangelos, Die Grundlagen des Kosmopolitismus in der Stoa, Mainz 1979. S. 179.

²⁹² Forschner, Stoa. S. 4f.

²⁹³ Polis und Staaten werden hier im normativen Sinne synonym benutzt. Historisch handelt es sich natürlich um verschiedene politische Organisationsformen. Hier geht es aber darum, ob in der Stoa unterhalb der globalen Ebene grundsätzlich noch weitere politische gemeinschaftliche Organisationsformen zugelassen sein sollen, und welche Rolle sie innerhalb des stoischen Weltvernunftmodells inne haben.

²⁹⁴ Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 62.

²⁹⁵ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 235.

höchsten Staates, worin die übrigen Staaten gleichsam nur als Häuser anzusehen sind.“²⁹⁶ Somit ist der stoische Weltbürger nicht genötigt, seine durch die Polis definierte bürgerliche Identität gänzlich abzulegen.²⁹⁷ Höffe stellt jedoch fest, dass die Stoa keine politische Theorie darstelle, da sie keine Theorie politischer Institutionen vorzuweisen habe.²⁹⁸ Da die Vernunft der Stoa demnach „als ein – Göttern und Menschen-Bürgerschaft verleihender Staat [...], von dem alle Menschen Bürger sind, sodass der Mensch qua Mensch Kosmopolit, Bürger des Kosmos ist“, gedacht wird, schließt sich Figueroa dieser Wertung an und definiert die Stoa aufgrund ihres abstrakten, objektiven Vernunftbegriffs als apolitisch.²⁹⁹ Es ist zwar richtig, wenn Forscher darauf hinweist, dass wir aufgrund der Quellenlage nicht darüber urteilen können, inwieweit die Stoiker sich über die Institutionalisierung ihres Vernunftrechts in Form von positivem Recht als politische Theorie Gedanken gemacht haben; aber diese Quellenlage verlangt dann auch die Enthaltung über die Spekulation, dass die Stoa eine solche Theorie nie vorsah.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Stoa die Grundlagen für ein vernunftorientiertes Menschenbild gelegt hat, welches als Ausgangspunkt für die von der Stoa eingeforderte friedliche Weltordnung dient. Tatsächlich gibt die Quellenlage keine politische Theorie einer Weltordnung im Sinne einer Institutionalisierung wieder. Aber die Schaffung der Grundlagen eines vernunftorientierten Menschen- und Weltbildes und die daraus logisch gefolgerte Konsequenz einer friedlichen Weltordnung sind bei der Stoa eindeutig nachweisbar und nicht hoch genug zu bewerten. Kant lehnt sich eindeutig an diese Philosophie der Stoa an und folgt aufgrund der inneren Logik dieser vernunftorientierten Philosophie dem Ziel einer friedlichen Weltordnung, in der der Mensch Zweck an sich ist und den nächsten als Mitmenschen human behandelt.³⁰⁰

3.1.1.4 Cicero (106 – 43 v. Chr.) und sein gerechter Krieg

Ciceros Ethik und politische Philosophie sind an der Stoa orientiert. Seine Philosophie gründet im stoischen Kerngedanken einer vernunftdurchwalteten Welt, mit dem Menschen als Vernunftwesen, das auf der Basis der gegenseitigen Interdependenz dem Gemeinschaftsge-

²⁹⁶ M. Aurel, Selbstbetrachtungen. Buch 3, 11.

²⁹⁷ Vgl. Nussbaum, Weltbürgertum. S. 45-75.

²⁹⁸ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 235.

²⁹⁹ Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 62f. Vgl. Forscher, Stoa. S. 5.

³⁰⁰ Vgl. Gerhardt, Volker, Das Recht in weltbürgerlicher Absicht. Kants Zweifel am föderalen Weg zum Frieden. In: Ders. (Hg), Kant im Streit der Fakultäten. Berlin 2005. S. 286-305 (Fußn. S. 291f.). Künftig zitiert als: Gerhardt, Das Recht in weltbürgerlicher Absicht.

danken und dem gegenseitigen Wohl verpflichtet ist. „Anders der Mensch: weil er der Vernunft teilhaftig ist, durch die er Folgen absieht [...] diese Natur bringt auch kraft der Vernunft den Menschen mit Mitmenschen nahe zur Gemeinschaft der Reden und der Lebensgestaltung“³⁰¹. Insofern sind Ciceros politische Philosophie und die daraus abgeleiteten Normen im Naturrecht der Stoa verhaftet. Die Grundlagen des Staates sowie jeder anderen Gemeinschaft und das Handeln jedes einzelnen haben sich nach Cicero daran zu orientieren.³⁰² In Anbetracht dieser Theorieaxiome wäre, wie Höffe richtig feststellt, von Cicero im Grunde eine internationale politische Theorie zu erwarten gewesen;³⁰³ denn anders als die überlieferten vor ihm verfassten Texte der Stoa, verfolgte Cicero unter anderem mit seiner Schrift „de Republica“ das Ziel, institutionalisierte politische Rechtsgrundsätze zu schaffen. Obwohl Cicero der Stoa verpflichtet zu sein scheint, modifiziert er aber den in der Weltvernunft und Menschenverwandtschaft verankerten Friedensaspekt der Stoa. Er sabotiert diesen Aspekt als mögliche Grundlage für eine internationale politische Weltordnung in Form von Gleichberechtigung aller Akteure sogar zugunsten einer imperialen Kriegsberechtigung Roms.³⁰⁴ Cicero begründet nämlich den Begriff des gerechten Krieges, der nicht nur, wie von Nussbaum behauptet, die Selbstverteidigung und den Krieg als ultima ratio einschließt.³⁰⁵ Nussbaum verkennt Ciceros Kriegstheorie, wenn sie annimmt, dass er Kriege aus imperialer Motivation heraus grundsätzlich ablehnte.

„Aber solange die Herrschaft des römischen Volkes durch Wohltaten behauptet wurde [und] Kriege entweder für die Bundesgenossen oder um die Herrschaft geführt wurden, waren die Ergebnisse der Kriege entweder erträglich oder unausweichlich.“³⁰⁶

Cicero verfolgte mit seiner Theorie vom gerechten Krieg nichts anderes als die Verteidigung der imperialen kriegerischen Politik des Römischen Reiches und schmückte diese Weltvorrherrschaft Roms als „Schirmherrschaft“ aus.³⁰⁷ Ciceros politische Philosophie fundierte die paradoxe Verbindung des friedensorientierten Weltordnungsdenkens der Stoa mit dem Krieg als politisches Mittel. Aus dieser in sich paradoxen Kombination leitete er das Recht auf einen sogenannten gerechten Krieg ab. Cicero wendet außerdem die von ihm selbst postulierten

³⁰¹ Cicero, Marcus Tullius, Vom pflichtgemäßen Handeln. Stuttgart 2003 (Universal-Bibliothek Nr. 1889). Buch 1, 11f. Künftig zitiert als: Cicero, Vom pflichtgemäßen Handeln.

³⁰² Vgl. Forschner, Stoa. S. 8

³⁰³ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 237.

³⁰⁴ Vgl. Ebd. Vgl. Forschner, Stoa. S. 8

³⁰⁵ Vgl. Nussbaum, Weltbürgertum. S. 45-75. Nussbaum integriert Ciceros politische Philosophie ohne Berücksichtigung seiner These des gerechten Krieges in die naturrechtlich vernunftbegründete friedensorientierte Philosophie der Stoa.

³⁰⁶ Cicero, Vom pflichtgemäßen Handeln. Buch 2, 27.

³⁰⁷ Vgl. Ebd. Vgl. Forschner, Stoa. S. 11. Vgl. Höffe Globalisierung. S. 239.

Grundsätze der Gleichheit und Eintracht weder auf die nationale noch auf die internationale Ebene an und pervertiert die Gesetze der Stoa in ihrer Vernunftorientierung und ihrer Friedensintention. Weder wollte er nationale Ungleichheiten innerhalb des Römischen Reiches relativieren, noch setzte er sich für ein Völkerrecht von gleichberechtigten Staaten ein.³⁰⁸ Cicero strebte somit zwar nach einer politischen Weltordnung, aber auf der Grundlage eines durch imperiale Politik mit den Mitteln des Krieges geschaffenen römischen Weltreiches, eine Weltordnung durch die notfalls mit Gewalt diktierte Pax Romana. Außerdem schaffte Cicero durch die Theorie des gerechten Krieges die Grundlagen für die in der Geschichte immer wieder auftauchenden Verteidigungsversuche von Angriffskriegen. Der Erste, der diesen Gedanken dankbar aufgriff, war Aurelius Augustinus.

3.1.1.5 Augustinus (354 – 430)

Aurelius Augustinus gehört zu den ersten Friedenstheoretikern, der mit seinem Werk „Der Gottesstaat“ (De civitate dei) über ein Jahrtausend den größten Einfluss auf die Friedensdiskussion und deren Konsequenzen für eine Weltordnung hatte. Seine Quellen sind das Alte und das Neue Testament.³⁰⁹ Wichtigster Aspekt seiner Weltordnung als Gottesstaat ist ihr eschatologischer Charakter; denn Augustin verlegt den wahren Frieden in das Jenseits.

„Unser wahrer Friede jedoch ist von eigener Art. Es ist der Friede mit Gott [...] in jenem endgültigen Frieden aber [...] wird die [zur] Unsterblichkeit und Unvergänglichkeit genesene Natur keine Leidenschaften mehr kennen und keiner von uns mit einem anderen noch mit sich selbst streiten müssen.“³¹⁰

Augustin nennt den irdischen Frieden als Grundlage des weltweiten Miteinanders zwar ein großes Gut, das aber für das irdische Dasein des Menschen keine größere Bedeutung hat.³¹¹ Eine real existierende friedliche Weltordnung, die durch den Menschen selbst mithilfe politischer Handlungen erreicht werden könnte, ist für Augustin ein innerweltlicher Traumwunsch. Grundlage aller menschlichen irdischen Gemeinschaften ist die schuldhafte Sündigkeit des Menschen, die in seiner Natur verankert ist und aus dem Sündenfall folgt. Somit ist Kain, der

³⁰⁸ Vgl. Höffe Globalisierung. S. 237. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S 67.

³⁰⁹ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 248. Vgl. Maier, Hans, Augustin. In: Maier, Hans u. Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 1. München 2001. S. 65-78. Künftig zitiert als: H. M. Augustin.

³¹⁰ Augustinus, Aurelius, Vom Gottesstaat, Zürich 1955, Buch 19. S. 27. Künftig zitiert als: Augustin, Gottesstaat.

³¹¹ Vgl. Foerster, Rolf Hellmut, Europa, Geschichte einer politischen Idee. München 1967. S. 29. Künftig zitiert als: R. H. Foerster, Europa. Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 80. Vgl. Höffe, Globalisierung. 248f. Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 101.

Brudermörder nach Augustin der erste Begründer des irdischen Weltstaates.³¹² Zwar verurteilt Augustin den Kriege ruhm und den Krieg zu Expansionszwecken und verwirft zudem eine Weltherrschaft nach römischem Vorbild;³¹³ aber indem er den Frieden ins Jenseits verlegt, entzieht er den Menschen die Hoffnung auf die Umsetzung eines Friedens auf Erden durch eine wie auch immer strukturierte politische irdische Weltordnung. Außerdem macht Augustin die Erscheinung des Friedens auf Erden von der Gnade Gottes abhängig. Somit wird der irdische Frieden eine willkürliche Wohltat Gottes. „Denn er ist eine Wohltat Gottes, die er häufig wie Sonnenschein, Regen und anderes [...] zuteilwerden lässt.“³¹⁴ Infolgedessen wird der Frieden ein für den Menschen unerreichbares Gut, das abhängig ist von Gottes Gnaden und mit einer inneren sozialen und gesellschaftlichen irdischen Ordnung kaum mehr im Zusammenhang steht. Dadurch wird die Art des menschlichen Miteinanders stark entpolitisiert. Es liegt nach Augustin nicht in der Handlungsmacht des Menschen, Strukturen für ein friedliches Miteinander zu schaffen. Deswegen ist Augustin auch nur konsequent, wenn er den Krieg als ebenso Gott-gegeben bezeichnet: „Es ist doch das Los des Erdkreises, immer wieder von solchem Unheil heimgesucht zu werden.“³¹⁵ Augustin erkennt die weltlich politische Ordnung zwar als notwendiges Übel an, aber als eine der göttlichen gegenüber mangelhafte, ist sie stets nur dann funktionstüchtig und friedensschaffend, wenn sie sich an der göttlichen Ordnung der Dinge orientiert.³¹⁶ Dieses theokratische Denken verabsolutiert logisch die Herrschaft Gottes als die einzig legitime Herrschaft in Form eines Gottesstaates. Insofern beinhaltet Augustins Gottesstaat eine die weltlichen Herrschaftsräume relativierende Weltordnung. Es handelt sich nach Augustin bei der erstrebenswerten friedlichen Weltordnung deshalb um eine überirdische, im Jenseits durch Menschenhand nicht realisierbare Ordnung. Zu der daraus folgenden Entpolitisierung des menschlichen Daseins folgt zusätzlich eine Unschärfe für die Form des menschlichen Miteinanders. Des Weiteren entwirft Augustin eine Theorie des gerechten Krieges (*bellum iustum*), der ausschließlich dem irdischen Frieden dienen sollte, und führte damit Ciceros` Gedanken eines gerechten, erlaubten Krieges weiter. „Der Weise wird nur gerechte Kriege führen [...] nur die Ungerechtigkeit der gegnerischen Seite zwingt ja den Weisen zu gerechter Kriegführung.“³¹⁷

³¹² Vgl. H. M. Augustin. S. 65-78.

³¹³ Vgl. Augustin, Gottesstaat, Buch 3. S. 10 u. Buch 4. S. 15.

³¹⁴ Vgl. Ebd. Buch 3. S. 9. Vgl. H. M. Augustin. S. 65-78.

³¹⁵ Augustin, Gottesstaat, Buch 4. S. 22.

³¹⁶ Nitschke, Peter, politische Philosophie. Stuttgart 2002. S. 43. Künftig zitiert als: Nitschke, politische Philosophie.

³¹⁷ Augustin, Gottesstaat, Buch 19. S. 7. Vgl. Fehlau, Meinhard, Rechtsphilosophische Bezüge der Friedensbewegung. Bochum 1992. S. 5. Künftig zitiert als: M. Fehlau, Rechtsphilosophie.

Der augustinische Gottesstaat als theokratische Weltordnung mit dem eschatologischen Frieden als seinem Kernelement, besonders aber mit dem Mittel des gerechten Krieges, öffnet jeder willkürlichen Instrumentalisierung Tür und Tor. Jeder konnte von da an behaupten, dass er im Namen Gottes eine bestimmte Handlung verfolge und sein Krieg ein gerechter sei. Prädestiniert, Gott für sich in Anspruch zu nehmen, waren und sind folgerichtig die christlichen Autoritäten. Mit dieser Legitimation des Krieges wurden dementsprechend endlose Kriege auch unter Christen geführt.³¹⁸ In diesem Zusammenhang wird Augustin zu Recht unterstellt, den Krieg zugunsten machtpolitischer Interessen für die Christenheit zu instrumentalisieren.³¹⁹ Das Modell des augustinischen Gottesstaates und sein Friedensbegriff förderte die Entwicklung einer Kriegskultur und bereitete den idealen Hintergrund für ein Mittelalter voller Kriege im Namen Gottes. Folglich fehlte diesem Denken jegliche globale Perspektive im Verständnis einer politischen irdischen Weltordnung. Wäre Augustin konsequent in seiner Denkweise gewesen, hätte er sich außerdem jeglicher Beurteilung irdischen Daseins enthalten müssen. Denn nach seiner Sichtweise ist das irdische Dasein der Willkür Gottes ausgeliefert und alles irdische menschliche Handeln und Urteilen, auch das seinige, diesem unterworfen, also nichtig.

3.1.2 Mittelalter

Viele der Gelehrten, die sich unter anderem mit politischen Fragen befassten, folgten in ihrer Argumentation bezüglich des Weltordnungsproblems und der Frage des Friedens Augustin.³²⁰ Der Diskurs über ein Weltordnungsmodell im Mittelalter ist also durch Augustin stark eschatologisch vorgeprägt. Eine solche Prägung findet seinen Niederschlag in der Scholastik, z.B. bei Thomas von Aquin, der eine Weltherrschaft unter der Führung des Papstes postulierte und somit Augustins Gottesstaat theologisch institutionalisierte.³²¹ Es handelt sich bei Thomas von Aquin um ein Imperium Christianum, das mit dem Instrument des gerechten Krieges auf

³¹⁸ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden, S. 114.

³¹⁹ Vgl. M. Melamed, Friedensidee, S. 109. Vgl. Schlochauer, Hans-Jürgen, Die Idee des ewigen Friedens. Ein Überblick über die Entwicklung und Gestaltung des Friedensgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl. Bonn 1953. S. 10ff. Künftig zitiert als: Schlochauer, Die Idee des ewigen Friedens. In diesem Kontext ist auch die Antiterrorpolitik Bushs zu stellen, da George W. Bush sich selbst als von Gott beauftragten im Kampf gegen das Böse bezeichnete, und die Kriege der USA in Afghanistan und im Irak auch aufgrund dieser obersten Maxime begann. Vgl. George W. Bush, Gottes ergebener Krieger. In: <http://www.stern.de/politik/ausland/505633.html?nv=heads>. (Stand 23. März 2003). Vgl. Bush in göttlicher Mission, Der Kreuzzug des Georg W. Bush. In: Der Spiegel, Heft 8. 2003. S. 90-100. Vgl. Krieg aus Nächstenliebe. In <http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=26383998&top>. (Stand 17.02.2003).

³²⁰ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 101.

³²¹ Vgl. Schlochauer, Die Idee des ewigen Friedens. S. 13.

Expansion ausgerichtet ist.³²² Das Mittelalter ist in der Frage einer Weltordnung und dem damit einhergehenden internationalen Frieden insofern eschatologisch geprägt. Eine Sonderstellung innerhalb der Thematik einer friedensorientierten Weltordnung nehmen in diesem Zusammenhang Marsilius von Padua und Dante Alighieri ein, die deshalb in diesem Abschnitt erörtert werden sollen.

3.1.2.1 Dante Alighieri (1265-1321)

Dante Alighieri ist der Schöpfer der Idee einer Weltmonarchie mit dem Monarchen als obersten Herrscher. Sein ganzes politisches Denken ist auf dieses Ziel hin ausgerichtet und ist in seiner Schrift „Monarchia“ niedergelegt.³²³ Ziel dieses Universalstaates ist die Schaffung und der Erhalt des Weltfriedens, der die Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschen als Gattung darstellt.

„Aus dem Erklärten erhellt, auf welchem Wege die menschliche Gattung besser, ja sogar am besten das ihr eigentümliche Werk erreicht. Und folglich ist der geeignetste Weg deutlich, auf dem das erreicht wird, worauf als auf das letzte Ziel alle unsere Werke hingeeordnet sind: Dieser Weg ist der allgemeine Friede, der für die folgende Argumentation als Prinzip vorausgesetzt wird.“³²⁴

Dantes Grundmotivation war es, die Zwietracht innerhalb der politischen Welt seiner Zeit vor allem zwischen Papsttum und Kaisertum durch die Eintracht, den Frieden ersetzen zu wollen. Dazu bedurfte es seiner Ansicht nach der Herrschaft eines Monarchen innerhalb einer rein weltlichen Universalmonarchie. Der Kirche wird jegliche weltliche Herrschaftsberechtigung von Dante abgesprochen.³²⁵ Höffe stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Dante im Rückgriff auf den Vernunftgedanken an den Kosmopolitismus von Demokrit, Diogenes und Zenon anknüpft, und dem Gedanken Kants, dass sich die Vernunft „nicht im Individuum, sondern erst in der ganzen Menschengattung verwirklicht“, vorgreift.³²⁶ Dem ersteren kann nur bedingt zugestimmt werden; denn wie Höffe selbst richtig feststellt, zieht Dante aus der Vernunftbegabung der Menschen nicht den Schluss einer auf Recht und Toleranz gegründeten Weltordnung von weltweitem Ausmaß, in die alle Menschen dieser Erde eingebunden sein

³²² Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie. S. 5f.

³²³ Vgl. Alighieri, Dante, Monarchia. Stuttgart 1989 (Universal Bibliothek. Nr. 8531). Künftig zitiert als: Dante, Monarchia. Vgl. Ley, Klaus, Dante Alighieri. In: Maier, Hans und Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. I. München 2001. S. 95-107.

³²⁴ Dante, Monarchia. Buch 1. Kap. 5. S. 73. Vgl. Schlochauer, Die Idee des ewigen Friedens. S. 13.

³²⁵ Dante, Monarchia. Buch 3. Kap. 10. S. 217ff.

³²⁶ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 254.

sollten.³²⁷ Vielmehr ist für Dante die Konsequenz des Eintrachtgedankens die Notwendigkeit einer Universalmonarchie, die an den Grenzen des Christentums endet.³²⁸ Bemerkenswert ist allerdings, dass Dante, um den Frieden zu sichern, seine Universalmonarchie zwar mit Zwangsbefugnissen ausstattete, den politischen Status quo aber erhalten lassen wollte und er so zumindest den Ansatz eines föderalen Systems angedacht hat.

Letztlich bleibt Dante durch Form und Art seiner Universalmonarchie, die auf die Christenheit beschränkt sein sollte und mit einem Monarchen von Gottes Gnaden, im mittelalterlichen Denken verhaftet. Dante ist jedoch zugute zu halten, dass er die Frage der universalen globalen politischen Ordnung in der politischen Philosophie thematisierte, dass er den Zusammenhang von politisch gestufter Ordnung und Frieden hervorhob und dass er Ansätze verfolgte, die Politik weltlicher zu denken.

3.1.2.2 Marsilius von Padua (1275 – 1343)

Marsilius von Padua stützt sich zwar ebenso wie Thomas von Aquin auf die Lehre des Aristoteles, grenzt sich aber trotzdem mit seinem Werk „Verteidiger des Friedens“ (defensor pacis) von der theokratischen Friedensbegrifflichkeit ab. Marsilius' Friedensschrift bleibt freilich auf die Fürstentümer und Staatsgebilde geographisch begrenzt und lässt deshalb keinen direkten internationalen Bezug erkennen, aber seine Herstellung des Zusammenhanges von staats- und rechtsphilosophischen Überlegungen und dem Frieden ist besonders für das Verständnis des Weltordnungsmodells von Kant von eklatanter Bedeutung. Marsilius thematisiert den Frieden „im Sinne einer Ordnung des geregelten Ablaufs des Ganzen mit seinen Teilen.“³²⁹ Er legt damit das Fundament eines Politikbegriffs, der erstmals auf rechtstheoretischen Ansätzen basiert und den Frieden, den er mit der Ruhe gleichsetzt, an die erste Stelle des politischen und philosophischen Strebens stellt.

„Nun sind, wie gesagt, die Früchte des Friedens oder der Ruhe die besten, die Schäden des Gegenteils aber, des Streites, unerträglich; deshalb müssen wir Frieden wünschen, wenn wir ihn nicht haben, ihn gewinnen [...] und das Gegenteil, den Streit, mit allen Mitteln abweisen [...] aus der Bindung und dem Recht der menschlichen Gesellschaft.“³³⁰

³²⁷ Vgl. Ebd.

³²⁸ Vgl. Ebd.

³²⁹ Nitschke, politische Philosophie. S. 55

³³⁰ Padua, Marsilius von, Der Verteidiger des Friedens. Herausgegeben von H. Kusch und übersetzt von W. Kunzmann. Berlin 1958 (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter). Kap. 1. § 4. Künftig zitiert als: Marsilius v. Padua, Verteidiger des Friedens. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 253.

Marsilius' politisches Denken basiert auf der aristotelischen Ausgangsannahme, dass der Mensch von Natur aus ein Gesellschaftswesen ist. Daraus folgt für Marsilius zwingend die Etablierung einer politischen Ordnung, die jedoch die Unterschiedlichkeiten der Teile dieser Ordnung als differente anerkennt. Es geht ihm darum, durch die Schaffung einer ans Gesetz gebundenen Zentralgewalt, die durch das Volk ermächtigt wird, den Frieden in der Gesellschaft aufgrund der Anerkennung ihrer Vielfalt zu gewährleisten. Gemeint ist damit ein funktionstüchtiger Zustand der Gesellschaft, „in dem das natürlich-organologisch gedachte Gemeinwesen in seinen Bestandteilen ungehindert zusammenwirken kann.“³³¹

Der Grund für die andauernden Kriege seiner Zeit in Europa besteht für Marsilius von Padua in der ständigen Einmischung des Papstes und der Kirche in weltlich-staatliche Entscheidungsprozesse. „Diese unrichtige Meinung gewisser römischer Bischöfe nun und vielleicht ein verderbtes Streben nach der Herrschaft [...] ist jene besondere Ursache von Unruhe und Zwietracht in Stadt oder Staat.“³³² Somit ist es das Anliegen von Marsilius, die weltlichen Machtbestrebungen der Kirche aufs schärfste zurückzuweisen. „Weil jene verderbliche Pest³³³ [...] die übrigen Reiche der gläubigen Christen in der Welt aufs schwerste vergiften könnte.“³³⁴ Deshalb fordert Marsilius die Einsetzung der Bischöfe durch den Kaiser und begründet so das Fürstenrecht. In diesem Zusammenhang fordert Marsilius einen Rechtsstaat, der sich durch die Volkssouveränität konstituiert: „Ursache des Gesetzes ist das Volk oder die Gesamtheit der Bürger oder deren Mehrheit durch ihre Abstimmung oder Willensäußerung [...], die in einer Debatte zum Ausdruck kommt.“³³⁵ So liegt bei Marsilius von Padua eine rein weltliche Ordnungskonzeption vor, um den Zweck zu erfüllen, den Frieden zu errichten und zu bewahren. Der weltliche Gesetzgeber dieser Ordnung ist die Gesamtheit der Bürger, die den Herrscher, den Monarchen wählt. Marsilius verstand unter Bürgern jedoch nicht jeden Menschen innerhalb eines Gemeinwesens. Nicht jeder sollte berechtigt sein, über den Herrscher mitzuentcheiden. „Bürger nenne ich nach Aristoteles [...], wer in der staatlichen Gemeinschaft an der regierenden, beratenden oder richterlichen Gewalt teilhat, je nach seinem sozialen Rang.“³³⁶ Der Regent ist an die Gesetze, an die Vernunft, die Gerechtigkeit und das

³³¹ Lüdecke, Dirk, Marsilius von Padua. In: Maier, Hans u. Horste Denzer (Hg.), *Klassiker des politischen Denkens*. Bd. I. München 2001. S. 107-119. Künftig zitiert als: Lüdecke, Marsilius.

³³² Marsilius v. Padua, *Verteidiger des Friedens*, Kap. 19 § 12. Vgl. Lüdecke, Marsilius. S. 107-119.

³³³ Gemeint ist das Streben des Papstes nach der Weltherrschaft.

³³⁴ Marsilius v. Padua, *Verteidiger des Friedens*. Kap. 19 § 13. Vgl. Segall, Hermann, *Der >Defensor Pacis< des Marsilius von Padua. Grundfragen der Interpretation*. Wiesbaden 1959. (*Historische Forschungen*. Bd. 2). S. 34. Vgl. Lüdecke, Marsilius. S. 107-119.

³³⁵ Marsilius v. Padua, *Verteidiger des Friedens*. Kap. 12 § 3. Vgl. M. Melamed, *Friedensidee*. S. 136. Vgl. Lüdecke, Marsilius. S. 107-119.

³³⁶ Marsilius v. Padua, *Verteidiger des Friedens*. Kap. 12 § 4.

Gemeinwohl gebunden. Marsilius thematisiert in diesem Zusammenhang zwar kein Weltordnungsmodell, doch fügt Marsilius von Padua mit seiner Schrift „defensor pacis“ erstmals als Vorläufer Kants den Friedensbegriff als Zielvorstellung in ein rechtstheoretisches Konzept ein und stellt ihn in das Zentrum des politischen Denkens. Zudem greift er der Idee der Volkssouveränität von John Locke (1632-1704) voraus. Dadurch schaffte er die Grundlage für die Idee einer rechtsphilosophischen Theorie, die den Frieden als Zentrum einer politischen Ordnung über den Staat hinaus fordert. Von Marsilius' friedensphilosophischem Ansatz ging darum eine große Wirkung auch für die Diskussion eines weltpolitischen Modells aus. Er zeigte, dass der Frieden für jegliche Art der gesellschaftlichen Ordnung von großer Bedeutung ist.³³⁷

3.1.3 Die Neuzeit bis Immanuel Kant

In der Neuzeit gab es vor allem in der Aufklärung eine Großzahl von politischen Entwürfen, die sich mit der Struktur von politischen Ordnungen sowie mit der Friedensfrage befassten. Arbeiten wie die von Thomas Hobbes (1588-1679), John Locke (1632-1704), Montesquieu (1689-1755), Rousseau (1712-1778) und vielen anderen diskutieren die Frage, wie eine politische Gemeinschaft strukturiert sein muss, um Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten. Die internationale Perspektive und die Frage einer weltpolitischen Ordnung blieben oftmals unberücksichtigt. Allerdings lassen sich interessanterweise bei Autoren, die bisher eher nicht dafür bekannt waren, Ansätze erkennen, die eine internationalistische und globale politische Perspektive mitdenken. Vor allem Montesquieu ist hier eine Überraschung. Es gibt bis zum politischen Modell von Kant jedoch auch einige wenige Autoren, die sich im Zuge ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema eines globalen Friedens logisch mit der Frage nach einem Weltordnungsmodell intensiver auseinandersetzen. Mit diesen soll hier der Anfang gemacht werden. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang vor allem die verschiedenen Perspektiven, mit denen die Autoren an diese Thematik herangehen.

3.1.3.1 William Penn (1644-1718)

William Penn ist einer der beiden politischen Theoretiker aus Großbritannien, der hier erörtern werden soll. Er war Quäker und Gründer von Pennsylvania. Penn unternimmt es mit seiner Schrift „Entwurf zu einem gegenwärtigen und künftigen Frieden Europas“ den Friedens-

³³⁷ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 145. Vgl. H.M. und H.D., Klassiker des politischen Denkens S. 196ff.

begriff in den Mittelpunkt eines Rechts- und Staatskonzeptes mit internationaler Ausrichtung zu stellen.³³⁸ Seiner Ansicht nach ist die Gerechtigkeit in Form eines Rechtssystems der Garant für den Frieden. „Wie Gerechtigkeit ein Wahrer des Friedens ist, so ist sie auch sein Bringer [...] das Bestehen von Recht und Gerechtigkeit ist das Mittel des Friedens zwischen den Herrschenden und dem Volke, zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft.“³³⁹

Penn fordert Rechtsgrundsätze für den Staat, die seiner Ansicht nach logisch den Frieden bedingen. Von größter Bedeutung ist für die Frage einer möglichen weltpolitischen Ordnung, dass William Penn diesen Frieden durch Rechtsgrundsätze auch in der zwischenstaatlichen Ebene einfordert: „Denn was innerhalb eines Volkes den Bürgerkrieg verhindert ist dasselbe, was auch einen Krieg nach außen verhindern könnte, nämlich: Justiz.“³⁴⁰ Zur Sicherung eines solchen Friedens fordert Penn die Einführung eines regelmäßig tagenden europäischen Kongresses, der zum Ersten eine politisch-beratende und zum Zweiten eine Schiedsgerichtsfunktion beinhaltet.³⁴¹ Diese europäische Institution sollte zudem mit einer Zwangsgewalt gegenüber Fürsten und Staaten in Erscheinung treten können, die sich einem Schiedsspruch widersetzen.

„Und wenn eine der Hoheiten, die dieses Staatenhaus bilden, sich weigern sollte [...], so sollen alle anderen Hoheiten, zusammengeschlossen zu einer einheitlichen Macht, die Unterwerfung unter den Spruch und seine Erfüllung erzwingen.“³⁴²

Um der Friedensidee in Europa eine Rechtsgrundlage zu schaffen, hat William Penn in seinem politischen Ordnungsmodell zwar keinen universalistischen Ansatz gewählt und sich auf Europa beschränkt, aber die Ausweitung der Friedensstiftung durch die Schaffung eines grenzüberschreitenden politischen Systems mit Zwangsbefugnis auf der Grundlage des Rechts zwischen den Staaten Europas ist nicht hoch genug zu bewerten. Dadurch lieferte Penn einen der Grundgedanken für das kantsche politische Modell zur Steuerung der Globalisierung durch das Weltbürgerrecht. Er verankerte den Frieden in ein rechtsphilosophisches Ordnungsmodell, welches eo ipso seine Universalität einfordert. Besonders bemerkenswert ist, dass Penn Russland und die Türkei in dieses Europa integrieren wollte und sich so ein

³³⁸ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 164. Vgl. R. H. Foerster, Europa. S. 165-166. Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 10-11.

³³⁹ Penn, William, Ein Essay zum gegenwärtigen und künftigen Frieden von Europa durch Schaffung eines europäischen Reichstags, Parlaments oder Staatenhauses (1693). In: Kurt von Raumer (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953. (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 321-343. Künftig zitiert als: W. Penn. Künftiger Friede von Europa.

³⁴⁰ W. Penn. Künftiger Friede von Europa. S. 321-343.

³⁴¹ Vgl. Ebd. S. 326-327. Vgl. Schlochauer, Die Idee des ewigen Friedens. S. 21.

³⁴² W. Penn. Künftiger Friede von Europa. S. 321-343.

besseres Miteinander vor allem von Christen und Muslimen versprach.³⁴³ Er war der Überzeugung, dass eine Integration des islamischen Landes in Europa das Ansehen der Christen bei diesen wieder steigern würde und somit zukünftige Kriege zwischen den beiden Glaubensrichtungen vermieden werden könnten. Der Frieden als Folge einer auf Rechtsgrundsätzen basierenden politischen Ordnung war nach Penns Meinung die Grundvoraussetzung für wissenschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Entwicklung.³⁴⁴

3.1.3.2 Jeremy Bentham (1748-1832)

Ein Landesgenosse von William Penn, der sich auch mit der Problematik eines dauerhaften Friedens auf der Grundlage einer politischen Ordnung auseinandersetze, war Jeremy Bentham. Allerdings wählt er in seiner Schrift „Grundzüge für Völkerrecht und Frieden“ (A plan for universal and perpetual peace) einen anderen Schwerpunkt. Benthams Ausgangspunkt für die Idee einer politischen Ordnung innerhalb Europas liegt in den Gründen seiner ökonomischen Nützlichkeit.³⁴⁵ Seine Friedensphilosophie entsprach hierbei der utilitaristischen Denkschule, zu deren Gründern er gezählt wird.³⁴⁶ Für ihn ist die Notwendigkeit einer friedensschaffenden politischen Ordnung in Europa deshalb gegeben, weil sie förderlich für den Handel ist und sie infolgedessen den Wohlstand der Menschen fördert. Der Krieg dagegen ist zu meiden, da er das Gegenteil zur Folge hat.

„Man beachte den Kontrast. Jeder Handel ist in seinem Wesen vorteilhaft, auch für den Teil, für den er es am wenigsten ist. Jeder Krieg ist in seinem Wesen verderblich, und doch gehen die großen Anstalten der Regierung darauf aus, Gelegenheiten zum Kriege anzuhäufen und dem Handel Fesseln anzulegen.“³⁴⁷

Zur politischen Umsetzung des Friedens schlägt Bentham einige politische innerstaatliche Veränderungen und die Installation einer friedenssichernden politischen überstaatlichen Struktur vor. Konkret verlangt er die Streitkräfte der europäischen Nationen zu reduzieren, die Kolonien der europäischen Staaten in die Unabhängigkeit zu entlassen, einen europäischen Gerichtshof ohne Zwangsgewalt einzurichten und einen Kongress aller europäischen Staaten

³⁴³ Vgl. R. H. Foerster, Europa. S. 167f.

³⁴⁴ Ebd. S. 169f.

³⁴⁵ Vgl. Bentham, Jeremy, Grundsätze für Völkerrecht und Frieden. In: Kurt von Raumer (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 379-419. Künftig zitiert als: J. Bentham, Frieden.

³⁴⁶ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 42. Vgl. R. H. Foerster, Europa. S. 206. Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie. S. 25.

³⁴⁷ J. Bentham, Frieden. S. 379-419.

einzuberufen.³⁴⁸ Bemerkenswert ist außerdem, dass Bentham mit seiner Forderung nach Abschaffung der Geheimhaltung in auswärtigen Ämtern, Immanuel Kants Forderung nach Abschaffung der Geheimhaltung innerhalb der Regierungen vorgriff und eine allgemeine Pressefreiheit forderte.³⁴⁹ Des Weiteren war er der Überzeugung, eine Einigung zwischen England und Frankreich würde zu einem europäischen Gesamtfrieden führen.

Jeremy Bentham hat mit seinem Friedensentwurf den Utilitarismus mit in die Diskussion um politische Ordnungen gebracht und sich hierbei ebenso wie sein Landesgenosse auf Europa beschränkt und folglich die globale Dimension außen vor gelassen. Außerdem fällt er mit seinem Friedenskonzept hinter die universalistische rechtsphilosophische Begründungsstruktur eines William Penn zurück und bleibt mit der Beschreibung der Struktur seiner politischen Ordnung an der Oberfläche. Defizitär ist vor allem, dass er die Frage einer Zwangsbefugnis überhaupt nicht thematisiert und die sittlichen Werte an ihrem quantitativen Nutzen festmacht. Inkonsequent ist er deswegen, weil er sein normatives Utilitarismusprinzip nur auf die Staaten Europas beschränkt, obwohl der normative Charakter eo ipso universalistisch gedacht werden müsste. Historische Gesichtspunkte thematisierte Bentham erst gar nicht und erntete dafür viel Kritik.³⁵⁰ Die ökonomischen Vorteile einer friedensschaffenden politischen Ordnung für Europa schlüssig untermauert zu haben, ist ihm allerdings zugute zu halten. Auch der Gedankengang zur destruktiven Funktion der Geheimhaltung ist positiv zu bewerten und wird bei Kant noch näher zu erläutern sein. Ebenso wird das von Bentham vorausschauender Weise angesprochene Thema der Kolonien bei Kant nochmals aufgegriffen.

3.1.3.3 Abbe` Saint Pierre (1658-1743) und Jean Jacques Rousseau (1712-1778)

Der Friedensentwurf von Saint Pierre ist unmittelbar mit Rousseaus Denken verbunden. Rousseau brachte den Entwurf von Pierre in überarbeiteter Form „Auszug aus dem Plan des ewigen Friedens des Herrn Abbe` de Saint Pierre“³⁵¹ 1761 zur publikumswirksamen Neuveröffentlichung. Der Originalentwurf von Saint Pierre mit dem Namen „Projet de la paix perpetuelle“ umfasst drei Bände, wobei der dritte Band eine Zusammenfassung darstellt. In dieser Arbeit wird der dritte Band „Der Traktat vom ewigen Frieden“ von 1713 als Grundlage die-

³⁴⁸ Vgl. Ebd. S. 379-419.

³⁴⁹ Vgl. Ebd. S. 379-419. Vgl. Kant, ZeF. B 67, 68 u. B 98ff., A 92ff. Vgl. R. H. Foerster, Europa. S. 208.

³⁵⁰ Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie. S. 27.

³⁵¹ Rousseau, Jean Jacques, Auszug aus dem Plan des ewigen Friedens des Herrn Abbe` de Saint Pierre. In: Kurt von Raumer (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 343-369. Künftig zitiert als: Rousseau, Auszug.

nen.³⁵² Unabhängig von der Qualität der inhaltlichen Analyse Pierres ist sein literarischer Stil außerordentlich unprofessionell, langweilig und ermüdend. Rousseau bereitete seine Schrift so auf, dass sie lesbar und verständlich wurde. Äußerst wichtig ist es zu wissen, dass der Auszug Rousseaus den Entwurf Pierres inhaltlich nicht identisch wiedergibt. Im Gegenteil versucht Rousseau auf der Grundlage von Pierres Entwurf seine eigenen Vorstellungen einer politischen Ordnung zur Schaffung eines internationalen Friedens in dessen Form zu kleiden.³⁵³ Es gibt jedoch eklatante Unterschiede zwischen beiden.

Saint Pierre geht in seiner politischen Theorie zwar genau wie Hobbes von der Schlechtigkeit der menschlichen Natur aus, aber die Menschen treten seiner Ansicht nach um des Glückes Willen dennoch in einen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein.³⁵⁴ Aus den gleichen Gründen kommt es nach Pierre auch zum Zusammenschluss einer europäischen Republik der Völker.

„Die gleichen Beweggründe und Mittel, die damals hingereicht haben, um einen dauerhaften Bund aller deutschen Staaten herbeizuführen, sind auch für die heutigen Herrscher vorhanden und genügen zur Bildung eines dauernden Bundes aller christlichen Staaten Europas.“³⁵⁵

Pierre wollte sich anfänglich gar nicht auf einen Staatenbund für Europa beschränken, sondern zog aus seinem normativen Ansatz den konsequenten Schluss der Notwendigkeit einer politischen Weltordnung. Er grenzte aufgrund der zu erwartenden Kritik sein politisches Modell dann doch auf das christliche Europa ein. Er hatte jedoch die Hoffnung, der Eintritt der afrikanischen und asiatischen Fürsten in den Staatenbund würde diesen auf die ganze Welt ausbreiten.³⁵⁶

In dem Entwurf von Saint Pierre ist das Organ dieser europäischen Republik der Völker ein Gesandtenkongress oder Bundesrat. Um die Friedensicherung zu gewährleisten, hat der Bundesrat in allen Streitfällen zu entscheiden. Er basiert auf einem föderativen System, welches die Souveränität der Staaten nicht gefährdet. Saint Pierre geht in seiner Theorie davon aus, dass die Fürsten freiwillig aus Vernunftgründen diesem Rat beitreten.³⁵⁷ Will ein Fürst sich

³⁵² Vgl. Saint Pierre, Abbe` Castel De, Der Traktat vom ewigen Frieden. Herausgegeben plus Einleitung von Michael, Wolfgang. Berlin 1922 (Klassiker der Politik. 4). Künftig zitiert als: Saint Pierre, Frieden.

³⁵³ Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 192. Vgl. R. H. Foerster, Europa. 199. Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie. S. 15.

³⁵⁴ Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie. S. 14. Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 181. Vgl. Th. Hobbes, Vom Menschen. Kap. 11. S. 24ff. Für Hobbes ist die Angst vor dem gewaltsamen Tod die Motivation, um in einen Rechtszustand einzutreten.

³⁵⁵ Saint Pierre, Frieden. S. 6.

³⁵⁶ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 317.

³⁵⁷ Vgl. Saint Pierre, Frieden. S. 7.

diesem Bund trotzdem nicht anschließen, hat der Bund das Recht, ihn mit Gewalt dazu zu zwingen. „Ein Herrscher weigert sich, ihm beizutreten, so wird er für einen Feind der Ruhe Europas erklärt und bekriegt, bis er entweder dem Bund beigetreten oder völlig aus seinem Besitz verdrängt ist.“³⁵⁸ Des Weiteren garantieren in dem Entwurf alle Bundesmitglieder, den Status quo aller Staaten anzuerkennen. Ein solcher Bund sichert nach Saint Pierre den Frieden in Europa und ist zudem wirtschaftlich für alle Beteiligten vorteilhaft.³⁵⁹ Saint Pierre entfaltet in seinem Entwurf somit sehr deutlich die These, dass die Sicherheit der Einzelstaaten nicht von diesen als einzelnen garantierbar ist, sondern der Frieden unter den Staaten nur von einer permanenten Staatengesellschaft gewährleistet werden kann.³⁶⁰ Außerdem meint Pierre, dass eine solche Staatengemeinschaft ihren Sicherheitsanspruch nur mithilfe einer institutionalisierten Zwangsgewalt erfüllen kann. Er ordnet der Staatengemeinschaft deshalb eine „zentrale Administration und eine Armee“ zu.³⁶¹ Es ist besonders bemerkenswert, dass Pierre zuzüglich der Herstellung des Zusammenhangs von internationalem Frieden mit der Etablierung eines überstaatlichen politischen Rechtssystems, föderalistische Strukturen mit einer zentralen Zwangsgewalt, verbindet. Auffallend ist auch, dass Pierre den wirtschaftlichen Vorteil für alle innerhalb des Staatenbundes durch die Liberalisierung des Handels zur Steigerung des allgemeinen Wohlstandes hervorhebt und er sich von diesem Bund zudem eine kulturelle und wissenschaftliche Blüte verspricht.³⁶²

Die organisatorischen Bestimmungen dieses Bundes, wie den Erhalt des Status quo, den Erhalt des Friedens, und den Erhalt der Souveränität der Staaten zur Friedensicherung befürwortet auch Rousseau.³⁶³ Rousseau hat jedoch einen prinzipiell anderen Ansatz als Saint Pierre. Mit Vernunft und gutem Willen ist seiner Ansicht nach der Frieden in Europa mit den Fürsten an der Spitze der Länder nicht zu erreichen.³⁶⁴ Wesentlich deutlicher in seiner Kritik gegenüber dem Werk von Saint Pierre wird Rousseau in seinem „Urteil“ (Jugement) von 1782. Rousseau unterstützt auch in diesem zwar die Idee eines europäischen Friedens, kann aber die Ansicht, die Fürsten Europas würden diesen anstreben, nicht mit Saint Pierre teilen. „Sie gleichen einem wahnsinnigen Lotsen [die Fürsten], der [...] lieber während des Sturmes zwischen

³⁵⁸ Ebd. S. 98.

³⁵⁹ Vgl. Ebd. S. 7.

³⁶⁰ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 316.

³⁶¹ Ebd. S. 317

³⁶² Vgl. Ebd. S. 319.

³⁶³ Rousseau, Auszug. S. 343-369.

³⁶⁴ Vgl. K. Koppe, Der vergessene Frieden. S. 200.

Klippen umhertreiben möchte, als mit seinem Schiff vor Anker zu gehen.³⁶⁵ Das Problem in Saint Pierres Entwurf liegt für Rousseau insofern in seinem Vertrauen in die Fürsten. Grundbedingung für einen internationalen Friedenszustand auf der Grundlage eines überstaatlichen politischen Systems ist für ihn folglich die Veränderung der politischen Strukturen innerhalb der einzelnen Staaten, wie sie im "Contract Sozial" beschrieben sind. Da die Fürsten gar kein Interesse an einem Staatenbund haben, ist für Rousseau primär die Veränderung der inneren Struktur der absolutistisch geführten Fürstentümer notwendig, um Frieden zu schaffen und im Nachgang eine überstaatliche Ordnung anzustreben. Einer der Hauptgründe für Krieg zwischen den Staaten ist nach Rousseau eben gerade diese absolutistische Struktur innerhalb der Fürstentümer mit einem uneingeschränkten Herrscher, der zur Sicherung seiner Macht sich des Krieges nach außen bedient.³⁶⁶ Für ihn ist es in diesem Kontext legitim, diese Veränderungen im Innern der Staaten mit Gewalt herbeizuführen. „Was der Allgemeinheit nützlich ist, lässt sich selten anders als mit Gewalt einführen, weil nämlich die Sonderinteressen dem fast immer entgegenstehen.“³⁶⁷ Grundbedingung für die Verwirklichung eines friedenssichernden politischen Systems war für den Franzosen deshalb die Veränderung der innerstaatlichen Strukturen seiner Zeit im Sinne eines Gesellschaftsvertrages auf der Grundlage des Gemeinwillens aller im Staat lebenden Bürger.³⁶⁸ Deswegen wird oft betont, dass Rousseau einem Friedensbund auf europäischer Ebene und erst recht einem politischen Bund auf globalem Niveau eine Absage erteilt habe. Als Idee hat Rousseau eine internationalistische oder gar eine globale politische Perspektive jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen.³⁶⁹ Er überträgt die innere Struktur der Staaten, die er anstrebte und die die Freiheit der Bürger rechtlich sichern sollte, auch auf die Idee einer Weltgesellschaft. Wir „begreifen die Gesellschaft im allgemeinen nach dem Vorbild unserer Gesellschaften im besonderen. Die Gründung der kleinen Republik lässt uns von der großen träumen.“³⁷⁰ So kommt Cheneval zu dem Schluss, dass für Rousseau die erstrebenswerte globale politische Konstitution, die eines internationalen politischen Systems zur „Überwindung des zwischenstaatlichen rechtsfreien Zustands“ ist.³⁷¹ Bei genauerer Betrachtung zeigt sich nach Meinung Chenevals, dass Rousseau den Gedanken

³⁶⁵ Rousseau, Jean Jacques, Urteil über den ewigen Frieden. In: Kurt von Raumer (Hg.), ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 369-379. Künftig zitiert als: Rousseau, Urteil.

³⁶⁶ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 392.

³⁶⁷ Rousseau, Urteil. S. 369-379.

³⁶⁸ Vgl. Maier, Hans, Jean-Jacques Rousseau (1712-1778). In: Maier, Hans u. Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 2. S. 57-73.

³⁶⁹ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 396.

³⁷⁰ Rousseau, Jean-Jacques, Du Contract Social. Genfer Manuskript. S. 297. Zitiert nach Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 138.

³⁷¹ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 393.

einer globalen föderalistischen politischen Ordnung auf der Grundlage von Staaten, die nach seinem Modell organisiert sind, also nicht prinzipiell ausschloss. Vielmehr lässt sich seiner Ansicht nach der Schluss ziehen, Rousseau verfolgte die Absicht, die Struktur seines Staatsmodells auf die globale Ebene im Sinne einer Konföderation von Staaten zu übertragen.³⁷² Im weiteren Verlauf seiner Arbeit relativiert Cheneval diese These jedoch wieder.³⁷³ Höffe beurteilt Rousseaus politisches Konzept bezüglich der Idee einer politischen internationalen Gemeinschaft eindeutiger. Nach Höffe hielt Rousseau ein internationales politisches System zur Sicherung eines zwischenstaatlichen Friedens zwar für eine „moralische und politische Aufgabe“. Dessen tatsächliche institutionalisierte Umsetzung aber war nach Ansicht Höffes für Rousseau für die Zukunft undenkbar.³⁷⁴ Beide Interpretationen sind nicht endgültig zu widerlegen. Weder lässt sich schlüssig nachweisen, dass Rousseau prinzipiell gegen eine Internationalisierung seines politischen Systems des Gesellschaftsvertrages war, noch dass er eine solche internationalistische Perspektive anstrebte. Ersichtlich ist in jedem Fall, dass Rousseau der Souveränität der Einzelstaaten ein besonderes Gewicht gab und er sich auf die innere politische Struktur der Staaten konzentrierte. Besonders wertvoll für den weiteren ideenhistorischen Diskussionsverlauf ist Rousseaus schlüssige Argumentation, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen der inneren politischen Struktur der Einzelstaaten mit der zwischenstaatlichen politischen Struktur gibt, der beim Nachdenken über globale politische Ordnungen und die Schaffung eines zwischenstaatlichen Friedens Berücksichtigung finden muss.

3.1.3.4 Montesquieu (1689 – 1755)

Montesquieu ist in zweierlei Hinsicht von Interesse für die Fragestellung dieser Arbeit. Zu aller erst, und das ist zumeist übersehen worden, betont Montesquieu als einer der ersten politischen Denker die Rolle des Welthandels und des Handels im Allgemeinen für die Frage einer friedlichen internationalen Ordnung. Er versteht den Welthandel als einen wichtigen Faktor für eine positive Interdependenzintensivierung zwischen den Staaten, der die Funktion eines Zivilisierungs- und Friedenskatalysators einnimmt.

„Der Handel heilt uns von schädlichen Vorurteilen. Es ist eine nahezu allgemeingültige Regel: überall, wo milde Sitten herrschen, gibt es Handel, und überall, wo es Han-

³⁷² Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 366 u. 372. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 138f.

³⁷³ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 396.

³⁷⁴ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 257.

del gibt, herrschen milde Sitten [...] Friedensliebe ist die natürliche Folge des Handels. Zwei Nationen, die miteinander Handel treiben, werden voneinander gegenseitig abhängig.³⁷⁵

Für Montesquieu ist der Handel das hauptsächliche Instrument für eine Völkerverständigung.³⁷⁶ Interessant ist bezüglich der aktuellen Debatte über den Freihandel im Zeitalter der Globalisierung³⁷⁷ zudem folgende Aussage Montesquieus:

„Die Freiheit des Handels ist nicht etwa eine den Kaufleuten eingeräumte Erlaubnis, zu machen, was sie wollen. Das würde vielmehr die Knechtschaft des Handels bedeuten. Was den Handelsmann behindert, behindert deshalb noch nicht den Handel. Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern [...] Es behindert zwar die Kaufleute, aber zugunsten des Handels.“³⁷⁸

Montesquieu meint in diesem Zusammenhang zwar keine internationalen politischen Vereinbarungen zur Kontrolle des Handels zugunsten der Weltbevölkerung; aber aufgrund der reinen Kapitalorientierung der „Handelsmänner“ zuungunsten des Handels und der jeweiligen Bevölkerungen thematisiert er eindeutig die Wichtigkeit der Kontrolle des Handels durch politische Regelwerke und Institutionen zumindest auf nationalstaatlicher Ebene. Wichtig für die weitere Analyse ist es festzuhalten, dass Montesquieu dadurch einem Aspekt von Kants Weltbürgerrechtsprinzipien vorgriff; und zwar indem er den Handel als Interdependenzintensivierungsinstrument zwischen den handeltreibenden Staaten verstand, der aber eben nicht eo ipso, sondern durch politische Kontrolle den internationalen Frieden zwischen den Staaten und die Völkerverständigung steigert. Betont werden muss, dass Montesquieus Theorie des internationalen Handels zur Förderung des friedlichen Miteinanders auf der daraus folgenden Steigerung der Interdependenz der Staaten untereinander basiert. Kurz formuliert lässt sich seine These wie folgt ausdrücken: Je mehr zwischenstaatlicher politisch gelenkter Handel, desto größer der Wohlstand und die Interdependenz und desto friedensorientierter und internationalisierter die Interaktion zwischen den Handel treibenden Staaten. Außerdem ist Montesquieus` politisches Denken durch ein Naturrechtsdenken geprägt, welches die Gesetze als metaphysisches Fundament des menschlichen Miteinanders versteht.

³⁷⁵ Montesquieu, Vom Geist der Gesetze. Stuttgart 2003. (Universal Bibliothek. Nr. 8953). 20. Buch. 2. Kap. S. 327. Künftig zitiert als: Montesquieu, Gesetze.

³⁷⁶ Vgl. Montesquieu, Gesetze. 21. Buch. 5. Kap. S. 347.

³⁷⁷ Siehe Teil I dieser Arbeit.

³⁷⁸ Montesquieu, Gesetze. 20. Buch. 12. Kap. S. 335f.

„Die einzelnen Arten von Vernunftwesen können Gesetze haben, die von ihnen geschaffen wurden; aber sie haben auch welche, die sie nicht geschaffen haben [...] Bevor es Vernunftwesen gab, waren sie als Möglichkeit da. Mithin standen sie in möglichen Bezügen und hatten infolgedessen mögliche Gesetze.“³⁷⁹

Dieses philosophische Axiom eines überpositiven gesetzlichen Regelwerkes führt ihn in seiner Konsequenz zu der Forderung, dass es eine föderative Republik von Einzelstaaten geben müsste, um das Sicherheitsdilemma der Einzelstaaten untereinander langfristig zu beseitigen.³⁸⁰ Nämlich sind alle Vernunftwesen in ihrer Interaktion durch die metaphysische Gesetzmöglichkeit ihres Miteinanders an diese Gesetze gebunden. „Man muss daher Bezüge naturgegebener Rechtlichkeit einräumen, die dem positiven Gesetz voraufliegen, durch das sie verwirklicht werden.“³⁸¹ Daraus folgt für ihn die logische Konsequenz, die internationale Gesetzlosigkeit durch eine Internationalisierung des Gesetzes zu ersetzen.

„Das Gesetz gilt, allgemein hin, als Menschenverstand, insoweit er alle Völker der Erde regiert. Die staatlichen und bürgerlichen Gesetze jeder Nation dürfen nichts anderes sein als die speziellen Fälle, auf die dieser Menschenverstand angewendet wird.“³⁸²

Montesquieu schafft auf der Grundlage seines Naturrechtsdenkens mit seiner Idee eines Bundes der Republiken, der offen für Neueintritte sein soll³⁸³, und mit seiner These eines politisch zu kontrollierenden Handels als internationalem Friedenskatalysator zwei Ideenaspekte, die Kant in seine globale politische Gesamtkonzeption aufnimmt und im Sinne seines Völkerrechts und Weltbürgerrechts weiterentwickelt.³⁸⁴

4 Kant (1724-1804)

Warum das Weltbürgerrecht Kants als Prinzip zur politischen Steuerung der Globalisierung bisher nicht gewürdigt wurde, ist aufgrund der eindeutigen Zielsetzung dieses Weltbürgerrechtes unverständlich. Noch unverständlicher ist es, dass, wie wir noch sehen werden, viele Autoren das Weltbürgerrecht Kants mit dem völkerrechtsrelativierenden Ideal der Menschenrechte gleichsetzen. Das resultiert vermutlich zum einen aus den Wunschvorstellungen der jeweiligen Autoren und dem damit einhergehenden fehlenden Studium des wirklichen Inhaltes des kantschen Weltbürgerrechtes, zum zweiten aus der Fehlinterpretation der kantschen

³⁷⁹ Montesquieu, Gesetze. 1. Buch. 1. Kap. S. 98.

³⁸⁰ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 378f.

³⁸¹ Montesquieu, Gesetze. 1. Buch. 1. Kap. S. 98.

³⁸² Ebd. 1. Buch. 3. Kap. S. 104.

³⁸³ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 378f.

³⁸⁴ Siehe folgenden Teil.

politischen Philosophie oder drittens einfach aus der fehlenden Kenntnis der kantschen Philosophie insgesamt.³⁸⁵

Von vielen Autoren wird Weg und Ziel bei Kant verwechselt. Das hat für die politischen Forderungen dieser Autoren eklatante Folgen, die der Intention Kants zum Teil total zuwiderlaufen. Deshalb ist es umso wichtiger, diese Verwechslung von Weg und Ziel, Prozess und Ideal bzw. Werden und Sollen und die Unterschlagung des Weltbürgerrechtes als Instrument zur Steuerung dieses Werdens zu verhindern. Dafür bedarf es der Kenntnis der grundsätzlichen Ausrichtung der kantschen Philosophie und der politischen Theorie Kants im Besonderen; denn das Weltbürgerrecht ist in diese Gesamtkonzeption und die politische Theorie strukturell integriert. Eine umfassende, schlüssige, Kant nicht zuwiderlaufende Einsicht bedarf also einer angemessenen Kenntnis der kantschen Philosophie und der Disziplinierung eigener Wunschvorstellungen. Es soll versucht werden, dies im Folgenden zu leisten. Dabei macht die teleologische Geschichtsphilosophie Kants den Anfang; denn diese lässt den zielgerichteten prozessualen Charakter von Kants Philosophie allgemein und den politischen Steuerungsaspekt des Weltbürgerrechtes im Besonderen innerhalb dieses Werdens deutlich hervortreten.

³⁸⁵ Die Fehlinterpretationen werden in Teil 6.2 „Das falsch verstandene Weltbürgerrecht“ noch genauer thematisiert.

4.1 Von der Garantie auf den ewigen Frieden

Im ersten Zusatz „Von der Garantie des ewigen Friedens“ in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ versucht Kant zu beweisen, dass die Natur dem Menschen den Frieden garantiert. Aus dem Lauf der Natur lässt sich seiner Ansicht nach eine Zweckmäßigkeit erkennen.³⁸⁶ Dies ist jedoch nicht die einzige Schrift, in der Kant näher auf seine zweckmäßige Geschichtsphilosophie zu sprechen kommt. Vielmehr durchzieht die postulierte Zweckmäßigkeit der menschlichen Geschichte eo ipso das Gesamtwerk Kants; denn alles Denken und das aus diesem resultierende Handeln sind logisch mit dieser vorausgesetzten Zweckmäßigkeit der Natur verknüpft. Handeln wird zu Geschichte. Diesem Handeln liegt stets ein Weltbild, eine theoretische Konstruktion im Denken zugrunde. Denken und Handeln im Lichte einer angenommenen Zweckmäßigkeit ist deshalb vernunftgemäß immer verknüpft mit dieser selbst gesetzten Zweckmäßigkeit. Logisch kann es nämlich kein Denken und Handeln unabhängig von einer selbst gesetzten Zweckmäßigkeit geben, wenn diese die gesamte geschichtliche Entwicklung der Menschheit umfasst. Und das ist bei Kant der Fall. Demgemäß behandelt Kant dieses Thema auch nicht lediglich in der Schrift „Zum ewigen Frieden“. Kant selbst gibt seiner Teleologie in diesem Verständnis die herausragende Rolle als orientierende Fundierung seiner Philosophie, und mehr noch als Orientierung für die Gesamtheit allen menschlichen Strebens:

„Die formale Bedingung, unter welcher die Natur diese ihre Endabsicht allein erreichen kann, ist diejenige Verfassung im Verhältnisse der Menschen untereinander, wo dem Abbruche der einander wechselseitig widerstreitenden Freiheit gesetzmäßige Gewalt in einem Ganzen, welches bürgerliche Gesellschaft heißt, entgegengesetzt wird; denn nur in ihr kann die größte Entwicklung der Naturanlagen geschehen. Zu derselben wäre aber doch [...] ein weltbürgerliches Ganzes, d. i. ein System aller Staaten, die aufeinander nachteilig zu wirken in Gefahr sind, erforderlich.“³⁸⁷

Ein solcher Zustand des universalen Rechts als Fundierung eines internationalen Friedens ist nach Kant Endzweck der Geschichte und damit auch der Endzweck seiner Rechtslehre und vernunftgemäß das höchste politische Gut.

„Man kann sagen, dass diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft ausmache [...] Denn was kann mehr metaphysisch sublimiert sein,

³⁸⁶ Vgl. Kant, ZeF. BA 47ff.

³⁸⁷ Kant, Immanuel, Kritik der Urteilskraft. A 389, B 393. Künftig zitiert als: Kant, KdU.

als eben diese Idee, [...die...] in kontinuierlicher Annäherung zum höchsten politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.“³⁸⁸

Hierbei wird die prozessuale Ausrichtung im Begriffspaar der „fortdauernden Friedensstiftung“ innerhalb der teleologischen Geschichtsphilosophie Kants sehr deutlich, die eine Entwicklung der Menschheit hin zum Endzweck als moralische Pflicht postuliert.

„Hier haben wir nun eine Pflicht von ihrer eignen Art, nicht der Menschen gegen Menschen, sondern des menschlichen Geschlechts gegen sich selbst. Jede Gattung vernünftiger Wesen ist nämlich objektiv, in der Idee der Vernunft, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, nämlich der Beförderung des Höchsten, als eines gemeinschaftlichen Guts, bestimmt.“³⁸⁹

Kant macht unmissverständlich klar, dass die Erreichung dieses Endzweckes für die Menschen eine immerwährende Aufgabe bleibt und Denken sowie Handeln fortwährend leiten muss. Der Inhalt des Endzwecks ist normierende Denkungs- und Handlungsanleitung. Das Ziel bestimmt bei Kant, wie der Weg hin zum Ziel, der Prozess, auszurichten und zu gestalten ist. Ein Erreichen dieses Zieles wäre eine Übereinstimmung von Freiheit und Notwendigkeit, von Vernunft und Trieb, von Ideal und Realität, von Sollen und Sein. Deshalb muss das Ziel für den Menschen ein unerreichbares bleiben.

„Das höchste Oberhaupt soll aber gerecht für sich selbst, und doch ein Mensch sein. Diese Aufgabe ist daher die schwerste unter allen; ja ihre vollkommene Auflösung ist unmöglich: aus so krummen Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts Gerades gezimmert werden.“³⁹⁰

Anders gesagt ist es nach Kant aufgrund der Triebhaftigkeit des Menschen diesem nicht möglich, ein reines Wesen der Vernunft zu sein und damit das Sittengesetz und den Kategorischen Imperativ³⁹¹ im äußeren Handeln zu 100 Prozent zu leben, um damit das Recht als Freiheit aller unter einem allgemeinen Gesetz absolut umzusetzen. Der Mensch ist insofern ein widersprüchliches Wesen, in welchem sich der Antrieb zur kontinuierlichen Weiterentwicklung aus dem Paradox von triebhaftem Instinkt und Vernunft speist; denn „die Menschen [sind] in ihren Bestrebungen nicht bloß instinktmäßig, wie Tiere, und doch auch nicht, wie vernünftige Weltbürger, [die] nach einem verabredeten Plane, im Ganzen verfahren“.³⁹² Aber „die Annä-

³⁸⁸ Kant, MdS. A 235, B 265f.

³⁸⁹ Kant, Immanuel, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. A 127f, B 135f. Künftig zitiert als: Kant, RdGV.

³⁹⁰ Kant, Immanuel, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. A 398. Künftig zitiert als: Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht.

³⁹¹ „Handle so, dass die Maxime deiner Handlung ein allgemeines Gesetz werden könne.“ Vgl. Kant, MdS. A 19.

³⁹² Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 387.

herung zu dieser Idee [einer Weltrechtsordnung] ist uns von der Natur auferlegt.“³⁹³ Das ist nicht negativ als Defizit zu werten. Vielmehr ruft die Unerfüllbarkeit des Endzweckes die Motivation und die Pflicht im Menschen hervor, dieses Endziel erreichen zu wollen. Seine naturgegebene Aufgabe ist die Annäherung an den Endzweck, als eine „Weltgeschichte, die gewissermaßen einen Leitfaden a priori hat“.³⁹⁴ In diesem Sinne ist

„das Bindeglied zwischen Natur und Freiheit (...) das Recht, so dass der Naturprozess zur Ausbildung von Rechtsnormen führen muss, wie auch diese Rechtsnormen, damit sie durch Freiheit bestimmt werden, der Vernunft entsprechen müssen.“³⁹⁵

Der Annäherungscharakter, also die zielgerichtete Prozesshaftigkeit der menschlichen Entwicklung hin zur Verwirklichung der Idee der Vernunft als universales globales Recht bei Kant, wird in Zusammenhang mit dem oft diskutierten Problem der Notwendigkeit des Zwangscharakters des Rechts noch eine wichtige Rolle spielen. Es stellt sich nämlich denkrichtig die Frage, warum diese Prozesshaftigkeit als Weiterentwicklung der Menschheit weg von der Triebhaftigkeit hin zur Idee der Vernunft nicht in den Zusammenhang mit der Problematik des Zwangscharakters des Rechts gestellt wurde. Der Zwang ist im Recht bei Kant notwendig aufgrund der Triebhaftigkeit des Menschen und er ist möglich aufgrund der mündigen Vernunftkenntnis des Menschen, kein reines Vernunftwesen zu sein.³⁹⁶ Eine Hinentwicklung zum Ideal der Vernunft wirft deshalb logisch die Frage auf, bis zu welcher Entwicklungsstufe der Vernunft der Zwang noch Teil des Rechts sein muss und soll. Diese Frage soll, weil der fehlende Zwangscharakter von Kants Völkerbund freier Republiken und die fehlende Zwangsgewalt des Weltbürgerrechtes bei Kant oft im Zentrum der Kritik steht, im Zusammenhang mit dem Völkerrecht und dem Weltbürgerrecht weiter unten noch vertieft werden. Nun könnte eingewandt werden, die Zweckhaftigkeit der Natur ist in dieser gar nicht nachweisbar und deshalb eine willkürlich aufgestellte These ohne Evidenz. Es geht bei diesem Einwand um den Naturbegriff bei Kant und der Rolle des Menschen innerhalb dieses Verständnisses von Natur. In diesem Zusammenhang erhellt uns folgendes Zitat Kants: „Der Verstand schöpft seine Gesetze (a priori) nicht aus der Natur, sondern er schreibt sie dieser vor.“³⁹⁷ Die Natur als das, was der Mensch erkennen kann, hängt also vom erkennenden Subjekt ab. Der Beobachtende konstruiert notwendig die erkannte Natur selbst. Folglich kann die Natur nicht so erkannt werden, wie sie an sich ist, sondern wir können diese immer nur so

³⁹³ Kant, MdS. A 19.

³⁹⁴ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 410. Vgl. Thielking, Weltbürgertum. S. 26.

³⁹⁵ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 141.

³⁹⁶ Zur Gründung des Rechts bei Kant siehe unter Punkt 4.2. mehr.

erfassen, wie sie aufgrund unseres Wahrnehmungs- und Verstandesapparates und aufgrund unseres Weltbildes für uns erscheint. Insofern ist die Natur für den Menschen nicht unabhängig von sich selbst bzw. von seiner Verstandes- und Wahrnehmungstätigkeit zu denken. Deshalb ist die vom Menschen erkannte Natur im Sinne Kants immer die vom Menschen selbst geschaffene Umwelt. Somit ist die Natur des Menschen im Gegensatz zur Natur „an sich“, die er in ihrer objektiven Form nicht erkennen kann, immer durch Kunsthandeln bestimmt, „bis vollkommene Kunst wieder Natur [wie sie an sich ist] wird: als welches das letzte Ziel der sittlichen Bestimmung der Menschengattung ist.“³⁹⁸ Das menschliche Handeln ist somit geprägt von der ewigen künstlichen Annäherung an die objektive Natur. „Da nun keine freie Handlung möglich ist, ohne dass der Handelnde hierbei zugleich einen Zweck (als Materie der Willkür) beabsichtige“³⁹⁹, kann der Mensch laut Kant zudem nicht umhin, sich aufgrund seiner anthropologischen Handlungsorientierung selbst Zwecke zu setzen, welche logisch die Annahme eines Endzweckes erzwingen.

„Wesentliche Zwecke sind darum noch nicht die höchsten, deren (bei vollkommener systematischer Einheit der Vernunft) nur ein einziger sein kann. Daher sind sie entweder der Endzweck, oder subalterne Zwecke, die zu jenem als Mittel notwendig gehören. Der erstere ist kein anderer, als die ganze Bestimmung des Menschen“.⁴⁰⁰

Die vom Menschen durch seinen Wahrnehmungs- und Verstandesapparat erkannte und durch sein Weltbild konstruierte Natur, die er durch sein Handeln wiederum verändert, erzwingt aufgrund der anthropologischen Handlungsnotwendigkeit des Menschen die Existenz eines Endzweckes. Sogar beim Leugnen eines Zweckes ist die daraus folgende Handlung oder Nicht-Handlung doch an den Zweck der selbstgesetzten Zwecklosigkeit gebunden und somit zweckhaft.

„Es bleibt also von allen seinen Zwecken in der Natur nur die formale, subjektive Bedingung, nämlich der Tauglichkeit: sich selbst Zwecke zu setzen [...] Also kann nur die Kultur der letzte Zweck sein, den man der Natur in Ansehung der Menschengattung beizulegen Ursache hat“.⁴⁰¹

Es wird deshalb in dieser Ausarbeitung die Ansicht Francis Chenevals geteilt, dass sich Kants ganze Philosophie nur im Lichte seiner Teleologie in ihrem Sinn gänzlich offenbart und dass

³⁹⁷ Kant, Immanuel, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. A 113.

³⁹⁸ Kant, Immanuel, Mutmaßlicher Anfang der Menschheitsgeschichte. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964. A 18. Künftig zitiert als: Kant, Mutmaßlicher Anfang. Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 575.

³⁹⁹ Kant, MdS. A 19.

⁴⁰⁰ Kant, KdrV. A 840, B 868.

Kants Philosophie „grundsätzlich als kosmopolitisches philosophisches System betrachtet werden muss und von Kant selbst als Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung bezeichnet wurde.“⁴⁰² Richtigerweise macht Cheneval darauf aufmerksam, dass die anthropologische Handlungsnotwendigkeit des Menschen und die daraus folgende, unbedingte, auf einen Endzweck hin orientierte Zweckhierarchie nicht allein zwingend aus der teleologischen Geschichtsphilosophie Kants folgt, sondern, dass diese bereits in der „Logik“ Kants im Zusammenhang mit der Frage nach der Bedeutung der Philosophie durchscheint.

„Denn Philosophie in der letzten Bedeutung ist ja die Wissenschaft der Beziehung alles Erkenntnisses und Vernunftgebrauchs auf den Endzweck der menschlichen Vernunft, dem, als dem obersten, alle anderen Zwecke subordiniert sind und sich in ihm zur Einheit vereinigen müssen“⁴⁰³

Cheneval versteht die kantsche Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung und damit in ihrer Gänze als eine auf den Endzweck des menschlichen Daseins hin geordnete. Dieser Endzweck ist der weltbürgerliche Zustand im Sinne einer idealen globalen Rechtsordnung, der zudem die Vereinigung von Theorie und Praxis bzw. theoretischer und praktischer Philosophie beinhaltet.

„Das Ziel der weltbürgerlichen Philosophie Kants ist vielmehr die auf einem immanenten, rechtlich-politischen Begriff des höchsten Guts aufbauende Konzeption der Geschichte als Rechtsfortschritt im Hinblick auf die historische Verwirklichung einer weltbürgerlichen Gesellschaft.“⁴⁰⁴

Dem ist aufgrund der kantschen Feststellung, dass der Mensch die Natur, wie sie an sich ist, nicht erkennen kann, sondern dass er diese selbst generiert, grundsätzlich zuzustimmen. Insofern befindet sich der Mensch nämlich in einer Entwicklung von der subjektiven konstruktivistischen Naturwahrnehmung hin zur objektiven. Man könnte auch sagen, der Fortschritt hängt ab von der Fähigkeit, den Standpunkt des Ganzen mitzudenken. Aber dazu weiter unten mehr. Der Endzweck als idealer universeller Rechtszustand in Form einer weltbürgerlichen Gesellschaft ist allerdings nicht zu verwechseln mit dem kantschen Weltbürgerrecht. Wie sich im weiteren Verlauf der Arbeit noch zeigen wird, verfolgt Cheneval trotz seiner ansonsten schlüssigen Beweisführung die falsche Gleichsetzung eines idealen weltbürgerlichen Zustandes als weltweite Sicherung der Menschenrechte im Sinne einer idealen universellen Rechtsgemeinschaft mit dem Weltbürgerrecht Kants. Es ist äußerst wichtig darauf hinzuweisen, dass

⁴⁰¹ Kant, KdU. A 388, B 392.

⁴⁰² Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 403.

⁴⁰³ Kant, Immanuel, Logik. A 24, 25. Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 410.

die Natur des Menschen, die den möglichen Gebrauch der Vernunft hin zum Endzweck darstellt, sich nach Kant in Richtung dieses Ziels einer weltbürgerlichen Gesellschaft allerdings nur in der Gattung und nicht allein im Individuum entwickeln kann. Denn die Entwicklung der Vernunft kann sich nach Kant nur in der Gattung ihrer Naturanlage entsprechend vollziehen, „um von einer Stufe der Einsicht zur andern allmählich fortzuschreiten. Daher würde ein jeder Mensch unmäßig lange leben müssen, um zu lernen, wie er von allen seinen Naturanlagen vollständigen Gebrauch machen soll“.⁴⁰⁵ So dass

„die Menschengattung nicht als böse, sondern als eine aus dem Bösen zum Guten in beständigem Fortschreiten unter Hindernissen emporstrebende Gattung vernünftiger Wesen darzustellen [ist]; wobei dann ihr Wollen, im allgemeinen, gut, das Vollbringen aber dadurch erschwert ist, dass die Erreichung des Zwecks nicht von der freien Zustimmung der einzelnen, sondern nur durch fortschreitende Organisation der Erdenbürger in und zu der Gattung als einem System, d.i. kosmopolitisch verbunden ist, erwartet werden kann.“⁴⁰⁶

Das Recht wird bei Kant deshalb vom Individuum her als Freiheit vor der Willkür des Nächsten unter allgemeinen Gesetzen gedacht. Das Recht beinhaltet insofern die zwingende Verknüpfung der individuellen Freiheit mit der Notwendigkeit allgemeiner Gesetze im prozessualen Lauf der Geschichte als Entwicklung hin zur idealen weltbürgerlichen Gesellschaft. Der Weg hin zum Endzweck als kontinuierliche Etablierung dieses individualistischen Rechts auf Weltebene ist deshalb, wie das Zitat unmissverständlich deutlich macht, abhängig von der Entwicklungsfähigkeit der Menschheit insgesamt. D.h., der Fortschritt hängt davon ab, ob, wie umfangreich, und wie tiefgreifend die Menschengattung die gegenseitige Abhängigkeit der Individuen innerhalb ihrer Gattung vernunftgemäß anerkennt. Aus der Einsicht in die unumgängliche universelle Interdependenz aller Menschen folgt logisch die Einsicht in die Notwendigkeit, diese Wechselwirkung politisch aktiv zu formen. Das anthropologische Axiom der Interdependenz sowie das ebenfalls anthropologische Axiom der Vernunft sind somit nicht lediglich die von Kant bereits erkannte Grundvoraussetzung für die Bedingung der Möglichkeit der Globalisierung, sondern diese Axiome hat Kant als Basis für seine politische Philosophie, Rechtsphilosophie und für menschliches Handeln überhaupt gesetzt. Der Mensch ist bei Kant also nicht Opfer einer von ihm unabhängig zu denkenden Natur, sondern, wie oben bereits verdeutlicht, ist die Natur eine von ihm nicht unabhängig zu denkende. Die Ge-

⁴⁰⁴ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 410.

⁴⁰⁵ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 389.

⁴⁰⁶ Kant, ApH. A 334, B 332. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 128.

schichtsphilosophie Kants ist insofern eher eine anthropologische Begründung⁴⁰⁷ für die Notwendigkeit der politisch-rechtlichen Kooperation der Menschen untereinander und für die Ausgestaltung des politischen Miteinanders im Sinne eines gesteuerten prozessualen Rechtsfortschritts durch die Politik.

„Deshalb mündet Kants Geschichtsphilosophie in die Pflicht des Menschen, als Subjekt der Geschichte die bürgerliche Gesellschaft, oder besser: die Politik, zu betrachten – die Politik insofern, als diese das auf Vereinbarung beruhende und Generationen übergreifende Geschehen menschlicher Weltverantwortung darstellt.“⁴⁰⁸

Die Garantie auf einen ewigen Frieden ist also keine von außen an den Menschen herangetragene, sondern diese Garantie kann nur durch den Menschen selbst eingelöst werden. Dafür muss das Handeln der Menschen von der Vernunftkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit aller Menschen auf der Welt geleitet sein und dem Ziel einer weltbürgerlichen rechtlich gestalteten Weltgesellschaft dienen.⁴⁰⁹ Diese Aufgabe ist eine politische, denn der Endzweck ist das höchste politische Gut, der Weltfrieden, der keiner absoluten Harmonie gleichkommt und den konstruktiven, auch konfliktträchtigen Wettbewerb unter den Staaten nicht ausschließt, sondern diesen sogar fordert: „Damit die Kräfte der Menschheit nicht einschlafen, aber doch auch nicht ohne Prinzip der Gleichheit ihrer wechselseitigen Wirkung und Gegenwirkung [durch das Recht sind], damit sie einander nicht zerstören.“⁴¹⁰ Vielmehr definiert Kant den Antagonismus von Konflikt und Eintracht im zwischenmenschlichen Miteinander in seiner Gänze als naturgegebenes, dynamisches Spannungsfeld im Sinne eines Antriebs, der den Weg hin zum höchsten politischen Gut erst ermöglicht.

„Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zu Stande zu bringen, ist der Antagonism[us] derselben in der Gesellschaft, so fern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird. Ich verstehe hier unter Antagonism[us] die ungesellige Geselligkeit der Menschen; d.i. den Hang derselben, in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist. Hierzu liegt die Anlage offenbar in der menschlichen Natur.“⁴¹¹

⁴⁰⁷ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 410: Cheneval zieht in der Fußnote auf der benannten Seite den Schluss, dass Kants Philosophie in weltbürgerlicher Absicht, mit der er die Intention des gesamten Werkes von Kant meint, in letzter Konsequenz Anthropologie sei.

⁴⁰⁸ Dicke, Das Weltbürgerrecht.

⁴⁰⁹ Vgl. Dahrendorf, Ralf, Auf der Suche nach einer neuen Ordnung. Vorlesungen zur Politik der Freiheit im 21. Jahrhundert. München 2003 (Krupp-Vorlesungen zu Politik und Geschichte am kulturwissenschaftlichen Institut im Wissenschaftszentrum Nordrhein Westfalen). S. 136.

⁴¹⁰ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 402f.

⁴¹¹ Ebd. A 392.

In praktischer Hinsicht ist diese Zweckmäßigkeit der Natur nach Kant geradezu offensichtlich. Der Mensch hat sich durch Kriege in alle Teile der Welt verstreut und ist aufgrund der Endlichkeit des Globus trotzdem dazu gezwungen, in einen gesetzlichen, organisierten, geordneten staatlichen Zustand zu treten.⁴¹² Hier treten wieder die beiden anthropologischen Axiome der Interdependenz und der Vernunft auf; denn da sich die Menschen „nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere,“⁴¹³ macht ihnen ihre Vernunft die Pflicht zum Eintritt in den Rechtszustand einsichtig. Dieser Antagonismus hat zudem die Trennung durch Völkerschaften zur Folge und begründet zugleich die Zweckmäßigkeit des Völkerrechts und die Verhinderung einer Universalmonarchie, die nach Kant die konstruktive Konkurrenz unter den Staaten verhindern würde und in einen Despotismus enden müsste. Dieser wäre kontraproduktiv für das Streben nach Frieden.⁴¹⁴ Seine Natur wird den Menschen weiter dazu nötigen, sich auf den ewigen Frieden hin zu bewegen, indem die Zwietracht aufgrund der Vernunftbegabung des Menschen als Gattung ihn im Laufe seiner Entwicklung der Eintracht näher bringt. „Durch die Zwietracht der Menschen [wird] Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen.“⁴¹⁵ Diese Garantie entbindet den Menschen jedoch nicht von seiner Pflicht den Frieden anzustreben, denn diese Pflicht ist Teil der Zweckmäßigkeit seiner Natur und damit für ihn notwendig. Ein Denken und/oder Handeln gegen die Einsicht in diese Naturnotwendigkeit widerspricht insofern der Natur des Menschen, ist vernunftwidrig und verlängert das Leid auf dem Weg hin zum Endzweck. Sonst würde Kant die Menschheit aus ihrer Verpflichtung entlassen, diesen Frieden selbst anzustreben. Der Mensch ist Schöpfer seiner eigenen Geschichte und folglich liegt bei ihm die Verantwortung für eine positive oder negative Fortentwicklung seiner Gattung.⁴¹⁶ Es obliegt bei Kant also der Politik als Verwirklichung des Rechts im Sinne der kantschen Urteilskraft, diesen Weg ins Praktische umzusetzen und den Endzweck, den Weltfrieden im Sinne einer Weltbürgergesellschaft kontinuierlich anzustreben. Die Schrift „Zum ewigen Frieden“,

⁴¹² Vgl. Kant, ZeF. BA 52f. Vgl. M. Melamed, Friedensidee. S. 241.

⁴¹³ Kant, ZeF. BA 41.

⁴¹⁴ Vgl. Kant, Immanuel, Über den Gemeinspruch, Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. A 278f. Künftig zitiert als: Kant, Über den Gemeinspruch. Vgl. Kant, ZeF. A 62f, B 63f. Vgl. M. Fehlau, Rechtsphilosophie, S 37. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 134. An dieser Stelle soll nicht weiter auf die Ablehnung eines Weltstaates durch Kant eingegangen werden. Das Thema wird weiter unten zum Beispiel unter Punkt 4.2.1 Der Staatenbund von Republiken (Das Völkerrecht) noch intensiv bearbeitet werden. Allerdings ist es wichtig, den Zusammenhang von kantischer Geschichtsteleologie, Anthropologie und Begründung des Völkerrechtes erwähnt zu haben, um die Verhältnismäßigkeit der drei Rechtsebenen weiter unten genau verstehen zu können.

⁴¹⁵ Kant, ZeF. BA 47.

die sich den theoretischen und praktischen Grundlagen für die Beschreitung des Weges hin zum Endziel widmet, beinhaltet folgerichtig eine prozessuale politische Theorie als „ausübende Rechtslehre“.⁴¹⁷

„Erst bei Kant erfährt die geschichtliche Zeit und die politische Bewegung eine positive Konnotation in der Vorstellung einer geschichtlich-prozessualen Annäherung an die Idee des Rechts.“⁴¹⁸ Kants Rechtsphilosophie und, um mit Cheneval zu argumentieren, die Ausrichtung seiner ganzen Philosophie ist deshalb hin geordnet auf eine prozessuale, politische Theorie der internationalen Beziehungen und „unter diesem Gesichtspunkt rückt die scheinbar unbedeutende, in Wirklichkeit aber schon in der KrV [Kritik der reinen Vernunft] paradigmatische Politik wieder ins Zentrum des philosophischen Denkens Kants“.⁴¹⁹ Wie weiter oben bereits erwähnt, lässt Cheneval jedoch trotz dieser nachvollziehbaren Einsicht die Verhältnisbestimmung von philosophischer Theorie und politischer Praxis in theoretischer und praktischer Hinsicht völlig offen. D.h., der Willkür sind im Namen der Erreichung des Endzweckes alle Tore geöffnet; denn der Endzweck als Weltfriedendordnung ist ein anzustrebendes Ideal. Doch erklärt dieses Ideal für sich nicht, welche Prinzipien bei der Erreichung des Ideals eingehalten werden müssen, noch was politisch dem Ideal total zuwiderlaufen würde. Der politische und damit reale Nutzen einer Analyse der kantschen politischen Philosophie bleibt so außen vor. Das kann bei der Einsicht in die wichtige Stellung der Politik bei Kant nicht im Sinne einer fundierten Untersuchung sein. Vor allem, weil Kant selbst diese theoretischen und praktischen Prinzipien zur Beschreitung des Weges hin zur Weltbürgergesellschaft mitgeliefert hat. Diese theoretischen und praktischen Prinzipien werden im weiteren Verlauf der Arbeit zum Vorschein kommen und am Schluss dieses vierten Teils wird eine Verhältnisbestimmung von philosophischer Theorie und politischer Praxis und ein Handlungsrahmen für die praktische Politik stehen, welcher die handlungsleitenden theoretischen Grenzen für die praktische Politik auf dem Weg hin zum Endzweck nach Kant beschreibt.

Kenneth Baynes interpretiert die beschriebene Geschichtsphilosophie Kants als reine Spekulation.⁴²⁰ Tatsächlich ist diese in ihrer Bedeutung aber sogar mehr als reine Geschichtsphilosophie.

⁴¹⁶ Vgl. Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 390, 391. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 141.

⁴¹⁷ Kant, ZeF. B72f. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 133. Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 414.

⁴¹⁸ Brandt, Vom Weltbürgerrecht. S. 134.

⁴¹⁹ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 491.

⁴²⁰ Vgl. Baynes, Kenneth, Kommunitaristische und kosmopolitische Kritik an Kants Konzept des Weltfriedens. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 324-343. Künftig zitiert als: Baynes, Kritik an Kants Konzept.

sophie; denn sie begründet die anthropologische Notwendigkeit zur politischen Steuerung der Globalisierung. Es stellt sich im Folgenden also die Frage nach der politisch-prozessualen Verwirklichung der Annäherung an den Endzweck als der „größtmöglichen Freiheit unter partizipativ-selbstgegebenen Gesetzen“⁴²¹. Und zwar im Sinne der „Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft“, was die umfangreichste Herausforderung „für die Menschengattung [ist], zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt“.⁴²²

⁴²¹Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 624.

⁴²²Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 395.

4.2 „Zum ewigen Frieden“ und die Kernelemente der politischen Theorie Kants

4.2.1 Einleitung und struktureller Aufbau

Kant versucht mit seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ ein weltpolitisches Modell zu entwerfen, welches auf der Grundlage des Rechts den weltweiten Frieden schaffen und sichern kann. Auf der Grundlage des Rechts bedeutet, dass Kants Friedensideal nur denkbar ist durch die Schaffung einer globalen Rechtsgemeinschaft. Die größtmögliche Freiheit für jeden Menschen ist nur möglich in einer Ordnung unter Rechtsgesetzen, die gewährleistet, dass ein Konflikt friedlich gelöst wird. Dadurch wird die Freiheit jedes einzelnen vor der Willkür des Nächsten geschützt. Freiheit ist deshalb für jeden einzelnen nur kollektiv unter Gesetzen möglich. Kant macht damit deutlich, dass Frieden und Freiheit zwei untrennbare verbundene Qualitäten sind, die nur durch eine Rechtsordnung in notwendiger Kombination vernunftgemäß zu garantieren sind: „Eine Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, dass jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann.“⁴²³ Den globalen Frieden durch eine alle Rechteebenen einschließende Rechtsordnung auf der Grundlage eines normativen Systems praktisch zu schaffen und zu erhalten ist Aufgabe der Politik. Die „Politik [ist] als ausübende[r] Rechtslehre“⁴²⁴ insofern neben der praktischen Umsetzung auch Träger der Urteilskraft, die jeder Handlung vorausgeht, weil

„zwischen der Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Übergangs von der einen zur anderen erfordert werde, [...]]; denn, zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regel enthält [...] muß ein Actus der Urteilskraft hinzukommen, wodurch der Praktiker unterscheidet, ob etwas der Fall sei oder nicht“.⁴²⁵

Das Besondere an Kants Schrift ist nicht nur, dass er erstmals den Frieden als höchstes politisches Gut mit der Freiheit in einer Rechtsordnung als ein Weltordnungsmodell logisch verschränkt, sondern seine Schrift „Zum ewigen Frieden“ ist als normative Grundlage für die politisch Handelnden orientierungstiftend und handlungsleitend. Kant geht in seiner politischen Theorie zudem so weit, die Grenzen aufzuzeigen, in denen sich das politische Handeln im Sinne seiner Theorie abzuspielen hat. Diese Grenzen sind der politische Handlungsrahmen, der sich in diesem Teil der Arbeit herausentwickelt. Wird dieser politische Handlungsrahmen überschritten, ist das politische Handeln nicht mehr rechtens, nicht mehr vernunftgemäß, der Freiheit zuwiderlaufend und friedenszerstörend und damit nicht weltordnungsorien-

⁴²³ Kant, KdrV. A 316, B 373. Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 431.

⁴²⁴ Kant, ZeF. A 67, B 72.

⁴²⁵ Kant, Über den Gemeinspruch. A 201.

tiert. Die politische Theorie Kants ist deshalb mehr als „nur“ Aufgabe an die Politik; denn „Kant sagt nicht nur, worin die Aufgabe der Politik besteht, sondern auch, wie man sie auszuführen hat.“⁴²⁶ Gerhardt bemängelt in diesem Zusammenhang zu Recht, dass Kants zukunftsweisender und aufgrund der Globalisierung zugleich hoch aktueller Beitrag zur praktischen Politik immer noch nicht in der angemessenen Weise Berücksichtigung findet.⁴²⁷

Das Weltbürgerrecht umfasst überdies globale positive Prinzipien als allgemeine Rechtsregeln, die positive, den Frieden und die Freiheit fördernde politische Maximen intendieren. Kurz: „Zum ewigen Frieden ist nicht nur eine politische Theorie mit globaler Orientierung, sondern sie enthält eine positive Handlungsorientierung und einen globalen politischen Handlungsrahmen, in dem die Politik nicht anders kann, als sich durch die Weiterentwicklung der Vernunft, in der Gattung, dem Endzweck anzunähern. „Zum ewigen Frieden“ ist deshalb nicht „lediglich“ eine rechtsphilosophische Schrift, sondern gleichberechtigt eben auch eine politische Schrift.“⁴²⁸ „Das Rechtprinzip kann als Vernunftidee [...] nicht talis qualis umgesetzt werden, sondern [...] nur durch die dem reflektierenden Urteil unterliegende Politik.“⁴²⁹ Die Aufgabe der Politik innerhalb des von Kant vorgegebenen Handlungsrahmens ist geprägt durch „Versuche, Übung und Unterricht, um von einer Stufe der Einsicht zur andern allmählich fortzuschreiten.“⁴³⁰

Interessant ist, dass die meisten Autoren diesen Handlungsrahmen vor allem bezüglich des Weltbürgerrechtes nicht gesehen haben, oder nicht sehen wollten.⁴³¹ Sie haben also nicht verstanden, was das Weltbürgerrecht nicht ist. Aber dazu beim Weltbürgerrecht mehr. Die Schrift „Zum ewigen Frieden“ ist die einzige Schrift Kants, die sich ausschließlich mit der politischen Philosophie auseinandersetzt und umfasst als normative Handlungsgrundlage für die Urteilskraft der Politiker die Staats-Völker-sowie Weltebene. Da diese Schrift sich als theoretische Handlungsanleitung an die Politik wendet, ist die Form dieser Schrift die eines Friedensvertrages der damaligen Zeit.⁴³²

Die Schrift beziehungsweise der Vertrag ist in vier Abschnitte gegliedert. Bei dem ersten Abschnitt handelt es sich um die sechs Präliminarartikel, die als Verbots- und Erlaubnisgesetz-

⁴²⁶ Gerhardt, Volker, Immanuel Kants Entwurf >Zum ewigen Frieden<. Eine Theorie der Politik. Darmstadt 1995. S. 10. Künftig zitiert als: V. Gerhardt, ZeF.

⁴²⁷ Vgl. Gerhardt, Das Recht in weltbürgerlicher Absicht. S. 286-305.

⁴²⁸ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 489.

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 389.

⁴³¹ So Cheneval, Habermas und Figueroa. Weiteres dazu weiter unten.

⁴³² Vgl. Hennigfeld, Jochen, Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“. Der Friede als philosophisches Problem. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie. Bd. II. Stuttgart 1983. S. 23-39. Künftig zitiert als: J. Hennigfeld, ZeF.

ze⁴³³ die Vorbedingungen für eine zu errichtende friedensschaffende Weltordnung sein sollen und diese philosophisch begründen.⁴³⁴ Deshalb sind sie eine Art Handlungsaufforderung an die Politik zu Zeiten Kants.⁴³⁵ Die Präliminarartikel enthalten jedoch mehr als „nur“ die zeitbezogenen Vorbedingungen für die Definitivartikel. Wie sich zeigen wird, sind die philosophischen Begründungen in den Präliminarartikeln direkt auf die rechtsphilosophischen, politischen Prinzipien der Definitivartikel bezogen, bzw. bergen in sich diese Begründungen der Präliminarartikel die gleichen rechtsphilosophischen bzw. politischen Prinzipien.

Der zweite Abschnitt umfasst die Definitivartikel, die den rechtlichen Rahmen für einen nationalen sowie internationalen Frieden als politische Handlungsanleitung darstellen und somit die rechtsphilosophischen und politischen Grundsatzaussagen Kants enthalten.⁴³⁶ Der dritte Abschnitt enthält zwei Zusätze. Von der Garantie auf den ewigen Frieden als anthropologisch begründete Naturteleologie bzw. Geschichtsteleologie handelt der erste Zusatz, der bereits unter Punkt 4.1 „Von der Garantie auf den ewigen Frieden“ ausführlich behandelt wurde und deshalb nur im Gesamtzusammenhang nochmals Erwähnung finden wird. Im zweiten Zusatz wird die rechtphilosophische und politische Notwendigkeit der Publizität unter der ironischen Überschrift „Geheimer Artikel zum ewigen Frieden“ erörtert.

Der darauffolgende Anhang ist der vierte Abschnitt und setzt sich intensiv mit dem Verhältnis von Moral und Politik auseinander und thematisiert denkrichtig das Verhältnis von theoretischer Rechtslehre als Moral und ausübender Rechtslehre als Politik auch im Zusammenhang mit der Frage der transzendentalen Notwendigkeit der Publizität.⁴³⁷ Zusätze sowie der Anhang verfolgen letztendlich das Ziel, der Politik praktische Handlungsorientierung zu geben, damit der Frieden durch die Schaffung einer Weltrechtsordnung bei Befolgung des Friedensvertrages „Zum ewigen Frieden“ auch Aussicht auf politische Umsetzung hat. Das bedeutet konkret: Der erste Zusatz gibt grundsätzliche Orientierung durch die Ausrichtung des Handelns auf den Endzweck der Menschengattung als die Weltfriedensordnung. Der zweite Zusatz und der zweite Anhang verpflichten die Politik auf die rechtphilosophische Notwendigkeit des Verbots von Geheimnistuerei im öffentlichen Bereich. Und beide Anhänge verpflichten die Politik wiederum auf die Einhaltung des Handlungsrahmens als Moralrahmen im Sinne der theoretischen Rechtsprinzipien.

⁴³³ Vgl. Kant, ZeF. Fußn. BA 16.

⁴³⁴ Vgl. Geismann, Georg, Kants Rechtslehre vom Weltfrieden. In: Zeitschrift für philosophische Forschung. Bd. 37. Meisenheim 1983. S. 363-389. Künftig zitiert als: G. Geismann, Kants Rechtslehre. Vgl. J. Hennigfeld, ZeF. S. 23-39.

⁴³⁵ Vgl. Höffe, Otfried, Einleitung: Der Friede – ein vernachlässigtes Ideal. In: Ders. (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 5-31. Künftig zitiert als: Höffe, ZeF.

⁴³⁶ Ebd.

4.2.2 Die Präliminarartikel

Da es sich um einen Friedensvertrag im völkerrechtlichem Sinne handelt, „bedient sich Kant der aus dem herrschenden Völkerrecht für ‚Friedensverträge‘ bekannten Form des Doppelvertrages.“⁴³⁸ Doppelt ist der Vertrag durch die Aufteilung des Friedensvertrages in die negativen Bedingungen der Möglichkeit einer Weltfriedensordnung durch die Präliminarartikel⁴³⁹ und in die positiven Bedingungen der Möglichkeit einer globalen friedenssichernden Weltordnung durch die Definitivartikel. Die Präliminarartikel zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Vorbedingungen eines Friedens festlegen und diese philosophisch begründen. Somit bergen sie die Bedingungen der Möglichkeit für die Definitivartikel.⁴⁴⁰ Infolgedessen umfassen sie auch einen direkten Zeitbezug. D.h. Kant versucht durch die Aufstellung dieser Artikel die seinerzeit vorhandenen politischen Verhältnisse so zu gestalten, dass eine Friedensstiftung durch die Definitivartikel erst möglich wird. Die Präliminarartikel sind folglich auch ein philosophisch-politisches Programm zur Beseitigung jeglicher Friedenshindernisse, die zur Zeit Kants bestehen.⁴⁴¹

Kants philosophische Begründungen der Präliminarartikel sind zum Teil allerdings von normativem überzeitlichem Charakter. Das wird an Artikel Nr. 2 und Nr. 5, die von besonderer Bedeutung für die Fragestellung der Arbeit sind, noch zu erläutern sein. Außerdem bestehen einige der von Kant benannten praktischen Friedenshindernisse teilweise noch heute und die Forderungen Kants sind somit auch ohne expliziten normativen Anspruch zumindest bis heute von überzeitlicher Bedeutung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Kant hierbei zwischen den Verbotsgesetzen, die sofort umgesetzt werden müssen, und den Erlaubnisgesetzen, denen aufgrund der gegebenen politischen Verhältnisse eine variable Zeitspanne zur Umsetzung zugestanden wird, unterscheidet.

„Verbotsgesetze [...] sind doch einige derselben von der strengen, ohne Unterschied der Umstände geltenden Art (*leges strictae*), die sofort auf Abschaffung dringen [wie Nr. 1, 5, 6], andere aber [wie Nr. 2, 3, 4] [...] Erlaubnisse enthalten, die Vollführung aufzuschieben.“⁴⁴²

⁴³⁷ Vgl. J. Hennigfeld, ZeF. S. 23-39. Vgl. Höffe, ZeF. S. 5-31.

⁴³⁸ G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴³⁹ Vgl. Jaberg, Sabine, Kants Friedensschrift und die Idee kollektiver Sicherheit. Eine Rechtfertigungsgrundlage für den Kosovo-Krieg der Nato? In: IFSH (Hg.), Hamburger Beiträge. Hamburg 2002. (Schriftenreihe Heft 129). S. 8. Künftig zitiert als: Jaberg, Kants Friedensschrift.

⁴⁴⁰ G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴⁴¹ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 41.

⁴⁴² Kant, ZeF. BA 15.

Im Folgenden werden die Präliminarartikel entsprechend der Wichtigkeit für die Fragestellung der Arbeit mehr oder weniger intensiv vorgestellt. Den Anfang machen die sofort umzusetzenden Verbotsgesetze. Die Verbotsgesetze, die ohne jede Ausnahme nach sofortiger Umsetzung verlangen, sind die Artikel 1, 5 und 6.

Präliminarartikel 1 fordert die scheinbar selbstverständliche Wahrhaftigkeit der Friedensvertragsunterschreibenden, den Frieden auch tatsächlich und aufrichtig zu wollen: „denn alsdann wäre er ja ein bloßer Waffenstillstand, Aufschub der Feindseligkeiten, nicht Friede, der das Ende aller Hostilitäten bedeutet“.⁴⁴³ Dabei geht es um mehr als um die scheinbar profane Feststellung, dass der Friedensvertrag nur durch die Aufrichtigkeit der Unterschreibenden Bestand haben wird. Vielmehr geht es Kant auch hier um die Notwendigkeit der Vernunft als Grundlage des Willens zum Frieden; denn nicht mit der Motivation „der Staatsklugheit, in beständiger Vergrößerung der Macht, durch welche Mittel es auch sei, [wird] die wahre Ehre des Staates gesetzt“,⁴⁴⁴ sondern indem das kontinuierliche Streben vernunftgemäß auf das Endziel einer friedlichen Weltrechtsordnung hin gerichtet ist. Politik und Moral bzw. ausübende Rechtslehre und theoretische Rechtslehre als Vernunftverpflichtung sind also nicht unabhängig voneinander zu denken. „Die Einrichtung eines rechtsverbindlichen äußeren Zustands ist folglich von der inneren Einstellung der handelnden Personen nicht zu trennen.“⁴⁴⁵ Diese Vernunftausrichtung bedingt die Anerkennung des Status quo, d.h., die uneingeschränkte Achtung des anderen als gleichberechtigten Partner und der Verzicht Vergangenes als möglichen Grund für Feindseligkeiten überhaupt nur in Erwägung zu ziehen.⁴⁴⁶ Hennigfeld macht in diesem Zusammenhang zu Recht darauf aufmerksam, dass eine solche, von Kant als unabdingbar geforderte vernunftorientierte Grundeinstellung, eine grundsätzliche Absage an eine machtorientierte imperiale Politik einschließt und somit an Aktualität nichts verloren hat.⁴⁴⁷ Außerdem impliziert diese Orientierung eine bestimmte Wertigkeit des Staates innerhalb des kantischen politischen Systems, die zwar in den Definitivartikeln noch deutlicher ausgeführt wird, aber bereits in dem nächsten sofort umzusetzenden Artikel noch offensichtlicher hervortritt.

Präliminarartikel 5 fordert in diesem Sinne, dass die Souveränität der Einzelstaaten von allen grundsätzlich anerkannt werden muss. Und zwar selbst dann, wenn ein Staat im Inneren nicht grundsätzlich den Rechtsprinzipien, die in den Definitivartikeln noch ausführlich ausgeführt

⁴⁴³ Kant, ZeF. BA 5.

⁴⁴⁴ Ebd., BA 6.

⁴⁴⁵ V. Gerhardt, ZeF. S. 42.

⁴⁴⁶ Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴⁴⁷ Vgl. J. Hennigfeld, ZeF. S. 23-39.

werden, entspricht.⁴⁴⁸ Ein Unterlaufen dieser Forderung würde nämlich „die Autonomie aller Staaten unsicher machen“ und so die Freiheit und den Frieden zwischen den Staaten fundamental gefährden. Dies würde erkennbar der Intention des Rechts, dem Endzweck und der moralischen Verpflichtung der Menschheit als Gattung zuwiderlaufen. „Kein Staat soll sich [also] in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen.“⁴⁴⁹ Hierbei handelt es sich also um ein Interventionsverbot aufgrund der rechtlich notwendigen Anerkennung der Souveränität der Staaten zur Verfriedlichung der Welt. Die von Kant benannten Ausnahmen, in denen Interventionen erlaubt sein sollen, widersprechen dieser Souveränitätsorientierung jedoch nicht. Dazu im Abschnitt zur Humanitären Intervention und der Souveränität der Staaten bei Kant mehr.

Wie Gerhardt richtig feststellt, ist dieses Nichteinmischungsprinzip als Anerkennung der Souveränität fester Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen in Art 2, Ziffer 4 und damit aktuell.⁴⁵⁰ Aktuell ist der Artikel 5 vor allem aber deswegen, weil dieser ebenfalls eine eindeutige Absage an eine imperiale Machtpolitik ist, selbst wenn sie von der Motivation der Verbreitung von Demokratie und Menschenrechten geleitet sein sollte.⁴⁵¹

Das Interventionsverbot nach außen ist zudem Ausdruck der grundsätzlichen Reformorientierung Kants als vernunftbegründetes Rechtsprinzip, das deshalb bei Kant auch im Inneren des Staates als politische Evolution entgegen der gewaltigen Revolution seine Umsetzung findet.⁴⁵²

Präliminarartikel 6, der als Widerspruch zum normativen Anspruch auf Kriegsabwesenheit missverstanden werden könnte, verfolgt die empirische Notwendigkeit aufgrund der noch stattfindenden Kriege, Regeln zu schaffen, die eine friedliche prozessorientierte Übertragung des Weltordnungsideals in die Erfahrungswelt nicht unmöglich macht. Es handelt sich somit beim 6. Artikel um eine empirische situative Schadensbegrenzung⁴⁵³ innerhalb eines Entwicklungsprozesses hin zur Weltfriedensordnung. Der vordergründige Widerspruch zwischen empirischem Kriegsrecht und normativer Rechtsetzung durch die herbeigeführte Abwesenheit des Krieges hebt sich im Prozess hin zum Frieden auf. „Der Zweck des Kriegsrechts ist der Frieden.“⁴⁵⁴ Das erlaubt aber den Menschen und Staaten nicht, in der jeweiligen aktuellen Situation mit Hinweis auf den erst noch zu erreichenden Frieden, den Krieg im Namen des

⁴⁴⁸ Vgl. Kant, ZeF. BA 11f. Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴⁴⁹ Kant, ZeF. BA 11f.

⁴⁵⁰ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 62.

⁴⁵¹ Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴⁵² Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 63. Mehr dazu weiter unten.

⁴⁵³ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 66.

⁴⁵⁴ Ebd.

Friedens zu instrumentalisieren. Vielmehr „gibt es keinen möglichen Zweck, der eine Kriegseröffnung rechtfertigen könnte; und also gibt es keinen gerechten Krieg.“⁴⁵⁵ Haben die Triebe des Menschen also aufgrund von Unvernunft die Überhand gewonnen und der Krieg ist bereits im Gange, ist der 6. Präliminarartikel ein notwendiges Instrument zur Verhinderung der Unmöglichkeit eines zukünftigen Friedens. „Es soll kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen“.⁴⁵⁶ Auch dieser Artikel hat wegen der Verstöße gegen die Genfer Konventionen unter anderem von der USA im Irakkrieg, die nachweislich Folterverbrechen an Kriegsgefangenen beging, und der völkerrechtswidrigen Behandlung von Kriegsgefangenen in Guantanamo, traurige Aktualität. Ganz zu schweigen von den vielen (Bürger)Kriegen in Afrika, die alle denkbaren Vorstellungen sprengen.

Präliminarartikel 2 ist der erste der drei Artikel, dem eine gewisse Zeitspanne zur Umsetzung durch Kant zuerkannt wird; denn die Erlaubnisgesetze sind, wie bereits erwähnt, ein Zugeständnis an die bestehenden politischen Verhältnisse. Gleichwohl verlangt Kant auf lange Sicht auch deren Umsetzung.⁴⁵⁷ Die Möglichkeit des Aufschubs ist nicht der Willkür oder der Feinfühligkeit Kants gegenüber der Politik geschuldet. Vielmehr ist der mögliche Aufschub der Reformorientierung im Sinne einer gewaltlosen Entwicklung hin zum Frieden geschuldet, die keine dem Endzweck widersprechende vernunftwidrige Änderung der politischen Verhältnisse erlaubt. Kurz: Weg und Ziel müssen auch hier übereinstimmen. Die herbeigeführten Veränderungen dürfen also nicht den Status des bereits bestehenden Rechts gefährden und so den Fortschritt in Richtung Frieden in Frage stellen. Beide, Verbots- und Erlaubnisgesetze sind trotzdem allgemeiner Natur, also objektiv notwendig. „Ihre Einhaltung kann [deshalb] von jedem Staat verlangt werden.“⁴⁵⁸ Der Unterschied ist lediglich ein zeitlicher aber kein grundsätzlicher. Das Aufschieben der Erlaubnisgesetze ist also kein Freibrief für deren Nichtbefolgung. Im Gegenteil, die Veränderung der politischen Verhältnisse darf nur aus oben benannten Gründen hinausgezögert werden, „damit sie nicht übereilt und so der Absicht selbst zuwider geschehe“.⁴⁵⁹ Auch hier scheint der Prozesscharakter von Kants politischer Theorie durch, die gezielte Veränderungen im Lauf der Geschichte verfolgt, diese aber nicht auf Kosten des höchsten politischen Guts erlaubt, da dies ihrem eigentlichem Zweck zuwiderlaufen würde.

⁴⁵⁵ G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389. Mehr zur Unmöglichkeit einer Begründung eines Angriffskrieges oder eines gerechten Krieges bei Kant in den Definitivartikeln und dem Naturzustandsmodell.

⁴⁵⁶ Kant, ZeF. BA 13.

⁴⁵⁷ Ebd. BA 15.

⁴⁵⁸ V. Gerhardt, ZeF. S. 70.

Kommen wir zurück zum ersten Erlaubnisgesetz, dem 2. Präliminarartikel. Auch dieser betont wie der Artikel 5 die Notwendigkeit der Souveränität der Staaten. In diesem Fall geht es allerdings um die Perspektive der Souveränität eines Staates gegenüber einem innerstaatlichen Machthaber, der diese Souveränität als eine durch den Willen des Volkes definierte nicht akzeptiert. Da die Souveränität des Staates nur durch den Volkswillen gedacht werden kann⁴⁶⁰, kann nach Kant der Staat auch nicht „von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden“.⁴⁶¹ Der Staat als *volonte generale* stellt somit selbst eine moralische Person dar, der Zweck an sich ist, und er kann folglich nicht in irgendeiner Weise als Sache behandelt werden.⁴⁶² Der Staat ist „nämlich eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat.“⁴⁶³

Dieser Artikel enthält zudem direkt eine Kritik der damaligen Kolonialpolitik, die Staaten zu Sachen machte und damit „der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken lässt“⁴⁶⁴, widerspricht. Wie Artikel 5 enthält Präliminarartikel 2 also die Kritik an einer imperialen Politik.⁴⁶⁵ Beide Artikel sind wichtig für die noch folgende Diskussion zur Rolle der Souveränität der Staaten und der Frage der Humanitären Intervention bei Kant.⁴⁶⁶

Georg Cavallar macht in seiner Arbeit „Pax Kantiana“ zu Recht darauf aufmerksam, dass diese beiden Präliminarartikel durch ihr Nichteinmischungsprinzip nicht nur allgemeine Vorbedingung der Friedensstiftung durch die Definitivartikel sind, sondern dass sie eine direkte Grundlage für den freiwilligen Zusammenschluss von Republiken im kantschen Völkerrecht im 2. Definitivartikel darstellen und somit eine Weltrepublik mit Zwangsbefugnis gegenüber den zusammengeschlossenen Staaten ausschließen.⁴⁶⁷

Der 3. Präliminarartikel richtet sich gegen die Existenz von stehenden Heeren bzw. gegen das Aufrüsten im Allgemeinen, welches zu einem Wettrüsten und der Erhöhung der Kriegsgefahr führen muss. Und zwar, weil stehende Heere eines Staates die anderen Staaten davon überzeugen, dass eine Gefahr für sie besteht.⁴⁶⁸ Hier wird die hoch aktuelle Notwendigkeit der Ab-

⁴⁵⁹ Kant, ZeF. BA 15.

⁴⁶⁰ Siehe dazu 4.2.4.1 Der ursprüngliche Vertrag und das Rechtsprinzip.

⁴⁶¹ Ebd. BA 6.

⁴⁶² Vgl. Kant, ZeF. BA 7f. Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 70. Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁴⁶³ Kant, ZeF. BA 7f.

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ Vgl. J. Hennigfeld, ZeF. S. 23-39.

⁴⁶⁶ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 42.

⁴⁶⁷ Vgl. Cavallar, Georg, Pax Kantiana Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts). Köln 1992. S. 208ff. Künftig zitiert als: Cavallar, Pax Kantiana. Mehr dazu beim Völkerrecht.

⁴⁶⁸ Vgl. Kant, ZeF. BA 7f. Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

rüstung zur Verhinderung von Kriegen deutlich. Außerdem, und das scheint bedeutender, zeigt sich auch in diesem Artikel die Wichtigkeit der inneren Einstellung gegenüber dem anderen als Vertrauen in die Vernunft. Anders formuliert: Zur Schau gestelltes Misstrauen ruft Misstrauen hervor und vertrauensvolles vernunftorientiertes Handeln, zum Beispiel durch das Fehlen eines Heeres, das Angriffskriege durchführen kann, steigert zumindest die Wahrscheinlichkeit der vertrauensvollen Gegenreaktion.

Kant verfolgt jedoch keinen naiven Pazifismus, sondern er fordert im gleichen Artikel ein auf Verteidigung orientiertes Volksheer, welches dem Recht des Staates als moralischer Person im Verteidigungsfall Nachdruck verleihen soll.⁴⁶⁹ Der Staat muss in der Lage sein, sich selbst zu verteidigen, aber er soll aus Vernunftgründen nicht in der Lage sein, Angriffskriege zu führen.

In eine ähnlich politisch pragmatische Richtung⁴⁷⁰ wie die Abrüstungsforderung Kants zielt der vierte Präliminarartikel, der die Staaten verpflichtet, keine Staatsschulden zum Zwecke des Krieges zu machen;⁴⁷¹ denn Staatsschulden zum Zwecke des Krieges erhöhen eo ipso die Wahrscheinlichkeit eines Krieges.⁴⁷² Interessant ist, dass Kant in diesem als unscheinbar wirkenden Artikel die wirtschaftliche Wechselwirkung der heutigen Globalisierung bereits zum Teil als gegeben ansah und deshalb die Staaten dazu ermächtigen wollte, einen drohenden Staatsbankrott eines Staates durch die Aufnahme von Kriegsschulden zu verhindern;

„weil der endlich doch unvermeidliche Staatsbankrott manche andere Staaten unver schuldet in den Schaden mit verwickeln muss, welches eine öffentliche Läsion der letzteren sein würde. Mithin sind wenigstens andere Staaten berechtigt, sich gegen einen solchen und dessen Anmaßungen zu verbünden.“⁴⁷³

D. h. eine Gruppe von Staaten darf sich nach Kant zusammenschließen, um gegen den drohenden Staatsbankrott eines anderen Staates aufgrund von Kriegsschulden natürlich im Rahmen der Anerkennung der Souveränität dieses Staates vorzugehen.⁴⁷⁴

Wie sich gezeigt hat, enthalten die Präliminarartikel nicht nur der Zeit Kants geschuldete Forderungen, sondern auch normative Prinzipien ebenso wie konkrete und zugleich zeitübergreifende Ansprüche, die letztendlich doch alle auf das höchste politische Gut, die Weltfriedensordnung ausgerichtet sind. Primär sind die Präliminarartikel jedoch negative Grundlage für die Etablierung der friedensschaffenden Weltordnung. Um die Weltfriedensordnung tatsäch-

⁴⁶⁹ Vgl. Kant, ZeF. BA 9. V. Gerhardt, ZeF. S. 56.

⁴⁷⁰ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 59.

⁴⁷¹ Vgl. Kant, ZeF. BA 9, 10.

⁴⁷² Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 59.

⁴⁷³ Kant, ZeF. BA 11.

lich zu schaffen, bedarf es nach Kant der sogenannten Definitivartikel, die den vernunftrechtlichen Rahmen für die Umsetzung eines Friedens herstellen.

4.2.3 Die Definitivartikel

Die drei Definitivartikel beinhalten die rechtlichen Bedingungen der Möglichkeit einer nationalen sowie internationalen politischen friedensorientierten Ordnung. Sie stellen die rechtliche Norm für die Umsetzung und Sicherung eines Friedens im Sinne einer globalen Rechtsgemeinschaft dar.⁴⁷⁵ Aufgrund dessen enthalten sie die Ausformulierung aller vernunftrechtlichen Ebenen, die zur Schaffung einer globalen Gemeinschaft des Rechts als Sicherung des Friedens auf der ganzen Welt nach Ansicht Kants notwendig sind. Wobei jede Ebene einem Definitivartikel entspricht. Die drei Definitivartikel enthalten mit dem Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht folglich alle „drei allein denkbaren Grundbeziehungen des Politischen“.⁴⁷⁶ Somit ist die Rechtsphilosophie durch die von Kant vollzogene denkrichtig zwingende Verknüpfung von Recht und Frieden innerhalb der drei Definitivartikel immer auch politische Philosophie. Damit ist „Kants Friedensbegriff ein zutiefst politischer Begriff.“⁴⁷⁷

Der erste Definitivartikel behandelt das Staatsbürgerrecht, welches die Beziehungen der Menschen innerhalb eines Staatsraumes untereinander rechtlich regelt. „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“⁴⁷⁸

Im zweiten Definitivartikel setzt sich Kant mit den Grundlagen eines Völkerrechts auseinander, welches die rechtlichen Voraussetzungen für das Verhältnis der Staaten untereinander beinhaltet.⁴⁷⁹

Der letzte und dritte Definitivartikel beschreibt schließlich das in dieser Arbeit schwerpunktmäßig behandelte Weltbürgerrecht als rechtliche Festlegung der Beziehung der Menschen eines Staates zu den ihnen fremden Nationen und deren Bürger.⁴⁸⁰ Es umfasst damit die prozessual angelegte globale Dimension der Verrechtlichung aller zwischenmenschlichen Interaktionen auf Weltebene.

Kant macht gleich am Anfang der Definitivartikel im Sinne der oben benannten Eigenverantwortlichkeit der Menschheit darauf aufmerksam, dass diese rechtlichen Organisationsprinzipien, die den Frieden durch ihre politische Institutionalisierung implizieren, Stiftungscharak-

⁴⁷⁴ Dieser Punkt wird weiter unten noch vertieft.

⁴⁷⁵ Vgl. Cavallar, Pax Kantiana. S. 133.

⁴⁷⁶ Höffe, ZeF. S. 6.

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Kant, MdS. A 165, B 195. Vgl. Kant, ZeF. BA 20ff.

⁴⁷⁹ Vgl. Kant, ZeF. Fußn. BA 19, BA 28ff. Vgl. Kant, MdS, A 215ff, B 247ff. Vgl. Kant, Über den Gemeinspruch. A 278f.

ter haben und die rechtliche Ordnung als Friedenszustand somit kein natürlicher Zustand ist. „Der Friedenszustand unter Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Naturzustand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist.“⁴⁸¹ Bevor die Definitivartikel und die Bedeutung der Notwendigkeit ihrer gegenseitigen Verschränkung genau analysiert und beschrieben werden können, ist es deshalb erforderlich, erst einmal zu fragen, warum und auf welche Art und Weise der Mensch überhaupt aus dem Naturzustand in einen Rechtszustand gelangt, warum der Rechtszustand nach Meinung Kants zugleich ein Zustand des Friedens ist, und wie dieses Recht deshalb definiert ist.

4.2.3 Der Naturzustand und seine Überwindung

Das Naturzustandsmodell Kants basiert auf der staatsphilosophischen Systematik von Thomas Hobbes (1588-1679).⁴⁸² Dementsprechend ist es unausweichlich, bei der methodischen und inhaltlichen Analyse und Deskription des Naturzustandes von Kant an einigen Stellen die Urheberschaft von Thomas Hobbes im Blick zu halten. Das ist außerdem zum Verständnis des Vernunftbegriffs bei Kant äußerst lehrreich; denn die Unterschiede zwischen Hobbes und Kant in der Definition der Vernunft als Bedingung der Möglichkeit für den Austritt aus dem Naturzustand machen Kants Konzeption besonders verstehbar. Anders gesagt: macht die gegenseitige Abgrenzung beide inhaltlichen Ansätze konturschärfer; wobei es hier selbstredend hauptsächlich um den kantschen Ansatz geht.

Kant will mit dem Naturzustandsmodell beweisen, dass für den Menschen ein unausweichliches Erfordernis besteht, alle zwischenmenschlichen Interaktionen nicht rechtsfrei und willkürlich geschehen zu lassen. Aus diesem Anspruch folgt logisch, dass das Naturzustandsmodell als Rechtslegitimationsmodell für alles menschliche Miteinander auch als Begründung des Rechts auf allen Rechtsebenen dienen können muss; denn die zwischenmenschlichen Interaktionen sind nicht nur national und zwischenstaatlich, sondern im 21. Jahrhundert immer mehr global.

Weil Kant sich dessen bewusst ist, befasst er sich in den drei Definitivartikeln dementsprechend mit der Schaffung des Rechts auf allen drei Rechtsebenen und folgert schlüssig: „Alle

⁴⁸⁰ Vgl. Kant, ZeF. Fußn. BA 19, BA 40ff. Vgl. Kant, MdS, A 229ff, B 259ff.

⁴⁸¹ Kant, ZeF. BA 18. Vgl. Kant, MdS, AB 154ff.

⁴⁸² Vgl. Höffe, Otfried, Ethik und Politik. Grundmodelle und-probleme der praktischen Philosophie. Frankfurt a. M. 1979. S. 179. Künftig zitiert als: Höffe, Ethik u. Politik. Vgl. Herb, Karl Friedrich u. Ludwig, Bernd, Immanuel Kants Relativierung des „Ideal des Hobbes“. Naturzustand, Eigentum und Staat. In: Kant-Studien 84 Jahrg. Berlin 1993. (Philosophische Zeitschrift der Kant-Gesellschaft). S. 283-299. Künftig zitiert als: K. F. Herb u. B. Ludwig, Kants Relativierung.

Menschen, die aufeinander wechselseitig einfließen können, müssen zu irgendeiner bürgerlichen Verfassung gehören.⁴⁸³ Weil Kant aber der Unterschiedlichkeit der Ebenen in systematischer, theoretischer sowie in historischer Hinsicht Rechnung tragen will, folgt aus dem Naturzustandsmodell bei Kant nicht für jede Ebene das gleiche institutionelle Erfordernis. Das liegt vor allem daran, dass die drei Rechtsebenen nicht getrennt voneinander verglichen werden können, da sie ein sich ergänzendes Ganzes zur Schaffung eines Weltrechtsraumes darstellen. Deshalb werden diese drei Rechtsebenen hier nicht gegeneinander aufgewogen, sondern in ihrem notwendigen Zusammenspiel beschrieben. Die für alle Ebenen gleiche Konsequenz aus dem Naturzustandsmodell ist allerdings die Pflicht für den Menschen zur Schaffung des Rechts. Aber daraus, und das muss nochmals betont werden, folgen für Kant nicht die gleichen praktischen Erfordernisse für die Institutionalisierung des Rechts auf den verschiedenen Ebenen. Da alle drei Rechtsebenen als verschränktes System mit dem Endziel einer Weltrechtsordnung konzipiert sind, ist ein Vergleich der drei Ebenen logisch zudem völlig absurd. Trotzdem kommt es darauf an, die Rechtsebenen und ihre Begründung im einzelnen zu kennen, um deren Ineinandewirken besser verstehen zu können. Deshalb wird hier der Systematik Kants entsprechend erst einmal das Naturzustandsmodell zur Schaffung des Rechts a priori auf nationalstaatlicher Ebene beschrieben und analysiert.

Um die Notwendigkeit des Rechts als Staatsordnung, wie es der erste Definitivartikel postuliert, zu begründen, bedient sich Kant also des Naturzustandsmodells, welches jedoch nicht als historische Realität zu verstehen ist, sondern als gedankliches Konstrukt und reine Idee der Vernunft, die ein Zusammenleben der Menschen aufgrund ihrer Natur ohne jegliche staatliche Ordnung charakterisieren soll.⁴⁸⁴ Also hat der Naturzustand eine rein analytische Bedeutung als Grundlagenhypothese der daraus folgenden Argumentationsstruktur.

Ebenso wie für Hobbes ist dieser Zustand auch für Kant einer ohne rechtliche Ordnung oder öffentliche Gewalt „Der nicht-rechtliche Zustand, d.i. derjenige, in welchem keine austeilende Gerechtigkeit ist, heißt der natürliche Zustand“.⁴⁸⁵ Gleichermäßen wie in der Rechtstheorie von Hobbes ist dieser Naturzustand für Kant einer des Krieges aller gegen alle und das Gegenteil eines rechtlichen Zustandes und des Friedens. „Der Friedenszustand unter Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Naturzustand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist“.⁴⁸⁶ Das äußerst Interessante und Bemerkenswerte ist bei dieser Parallele zwischen

⁴⁸³ Kant, ZeF. Fußn. BA 19.

⁴⁸⁴ Vgl. Höffe, Otfried, Immanuel Kant. München 1983. (Große Denker). S. 226. Künftig zitiert als: Höffe, Kant.

⁴⁸⁵ Kant, MdS, A 156, B 155f. Vgl. Th. Hobbes, Leviathan. Kap. 13. S. 115.

⁴⁸⁶ Kant, ZeF. BA 18.

Hobbes und Kant, dass die Prämissen der beiden Philosophen, die diesen Zustand hervorbringen, sich sehr stark unterscheiden.

Da Kants Philosophie transzendental ist, und er folglich die Bedingungen der Möglichkeiten außerhalb der Erfahrung versucht zu ergründen, ist auch seine Rechtsphilosophie von dieser Vorgehensweise geprägt. Anders als Hobbes ist es sein Anliegen, die Rechtslegitimation rein rational a priori zu begründen.⁴⁸⁷ Für die Grundvoraussetzungen des Naturzustandes hat das weitreichende Folgen. Anders als bei Hobbes begründet sich der Naturzustand nicht in dem Streben des Menschen nach Selbsterhalt, sondern in der Idee der Vernunft, die den Zustand ohne Rechtsordnung zwangsläufig auch ohne böse Absichten der Menschen zu einem der latenten Gewalt macht.⁴⁸⁸ D.h., nicht die Natur des Menschen, sondern die Natur des Naturzustandes führt logisch zum Konflikt der Menschen untereinander. Die Rechtsunsicherheit des Naturzustandes resultiert also nicht aus dem Selbsterhaltungstrieb, sondern allein aus dem Faktum der fehlenden öffentlichen Ordnung. Der Naturzustand ist demzufolge eine reine Idee der Vernunft:

„so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, daß, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu tun, was ihm Recht und gut dünkt“.⁴⁸⁹

Für Kant besteht der Naturzustand demzufolge allein in dem Nichtvorhandensein einer rechtlichen Ordnung; aber nicht infolge des Erhaltungstriebes, sondern aufgrund des Faktums, dass die Willkürfreiheit der Menschen auf dem endlichen Land der Erde zwangsläufig zur Beeinflussung der Individuen untereinander führt. Wenn diese unausbleibliche Interaktion keinen rechtlichen Regeln unterworfen ist, sind die Bedingungen der Möglichkeit des Naturzustandes nach Kants Auffassung gegeben. Infolgedessen ist der Naturzustand die rationale Konsequenz der Willkürfreiheit der Menschen und des gemeinsamen Lebensraumes.⁴⁹⁰

Anders als bei Hobbes ist der Naturzustand Kants allerdings nicht notwendig auch ein Zustand kontinuierlicher Gewaltanwendung der Menschen untereinander. Es besteht „lediglich“ die andauernde Gefahr der Gewaltanwendung aufgrund der Rechtsunsicherheit. Kant hebt aber ähnlich wie Hobbes hervor, dass im Naturzustand den Gewalttätern gar kein Vorwurf der

⁴⁸⁷ Vgl. Höffe, Kant. S. 226.

⁴⁸⁸ Vgl. Kant, MdS. A 163ff, B 193ff.

⁴⁸⁹ Ebd. Vgl. Kant, RdGV. Fußn. B 135. Vgl. Höffe, Ethik u. Politik. S. 209.

⁴⁹⁰ Vgl. K. F. Herb u. B. Ludwig, Kants Relativerung. S. 283-299. Vgl. W. Kersting, Kants Rechtsphilosophie. S. 282-298. Vgl. Höffe, Ethik u. Politik. S. 210.

Ungerechtigkeit gemacht werden könne, da im Naturzustand ein jeder machen könne was er wolle, ohne einer öffentlich rechtlichen Ordnung zu unterstehen, die das Recht erst konstituiert.⁴⁹¹ Somit liegt es nach Kant in der Idee der Vernunft, dass der Zustand ohne Rechtsordnung zwangsläufig auch ohne böse Absichten der Menschen zu einem der latenten Gewalt wird.

Kant definiert den Naturzustand für den vernunftbegabten Menschen als einen unzulänglichen⁴⁹² und leitet das Heraustreten des Menschen aus dem Naturzustand ebenso wie Hobbes aus dieser Vernunftbegabung ab. Anders als bei Hobbes ist diese Vernunft jedoch nicht Mittel zum Erreichen eines Zweckes, sondern die unbedingte Vernunft.⁴⁹³ Diese Vernunft ist keine instrumentelle Vernunft, die Mittel zum Zweck wäre, sondern eine Vernunft, die um ihrer selbst willen gewollt wird. D.h., für Kant verpflichtet die praktische Vernunft den Menschen den Naturzustand zu verlassen und einen Zustand der öffentlichen Ordnung zu etablieren. Es ist die Pflicht des Menschen als vernünftiges Wesen a priori sich allgemeingültige Rechtsnormen zu geben.⁴⁹⁴ Dieses ist, wie oben bereits angedeutet, dann auch das Postulat, welches er allen drei Definitivartikeln zur Grundlage macht.⁴⁹⁵

Weil diese Vernunft bei Kant den Menschen erst vom Tier abhebt,⁴⁹⁶ ist dieser Punkt besonders hervorzuheben. Durch diesen unbedingten Anspruch der Rechtslegitimation gibt Kant der Etablierung des Rechts einen Maßstab zur kontinuierlichen Überprüfung der Richtigkeit öffentlicher Gesetze. Die Pflicht, sich als vernünftiges Wesen a priori öffentliche Gesetze zu geben, steht folgerichtig im Vordergrund der Motivation, den bürgerlichen Zustand zu wollen.⁴⁹⁷ Somit ist der rechtlose Zustand für den vernunftfähigen Menschen Grund genug sich zu verpflichten, diesen Zustand, in dem die Rechtsunsicherheit besteht, zu verlassen, und die bürgerliche Gesellschaft zu erstreben. „Du sollst in diesen Zustand treten.“⁴⁹⁸ Daraus ergibt sich nach Kant zur Gründung des Rechts a priori auch die Erlaubnis, seinen Nächsten zu diesem Schritt zu zwingen. „Und ich kann ihn nötigen [...], mit mir in einen gemeinschaftlich-

⁴⁹¹ Vgl. Kant, MdS. AB 157-AB 158.

⁴⁹² Vgl. Höffe, Ethik u. Politik. S. 211.

⁴⁹³ Vgl. W. Kersting, Kants Rechtsphilosophie. S. 282-298.

⁴⁹⁴ Vgl. Kant, ZeF. Fußn. BA 19. Vgl. Kant, MdS. A 163f, B 193ff.

⁴⁹⁵ Ebd.

⁴⁹⁶ Vgl. Meyer, Hans, Mensch und Tier aus der Sicht der Aufklärung. In: Philosophia Naturalis, Bd. 18, Meisenheim 1980. (Archiv für Naturphilosophie und die philosophischen Grenzgebiete der exakten Wissenschaften und Wissenschaftsgeschichte). S. 493-523.

⁴⁹⁷ Vgl. Kwon, Yong-Hyek, Überwindung von Hobbes 'Individualismus' im Konzept des Naturzustandes und Verbindlichkeitserweis der kommunikativen Einstellung. Bd. 359. Frankfurt a. M. 1991. (Europäische Hochschulschriften). S. 131. Künftig zitiert als: Y. H. Kwon, Überwindung von Hobbes.

⁴⁹⁸ Kant, MdS. AB 156.

gesetzlichen Zustand zu treten.“⁴⁹⁹ Da der Rechtszustand um seiner selbst willen verlangt wird, kann man sogar behaupten, dass das Fehlen des Rechtszustandes die Begründung für seine Errichtung darstellt.

Durch diese Argumentationsstruktur meint Kant, das öffentliche Recht legitimiert und folglich eine Grundlage für den ersten Definitivartikel gelegt zu haben. Zudem wird deutlich, dass die Definition des Rechtszustandes als Abwesenheit des Kriegszustandes logisch den Friedenszustand impliziert; denn das Recht ist die Bedingung der Möglichkeit des Friedens. Somit ist die Forderung nach dem Rechtszustand auch immer ein Postulat des Friedens.

Eine Besonderheit Kants ist es jedoch, eine weitere Begründung für die Errichtung der rechtlichen Ordnung durch das Postulat des Eigentums zu geben. Diese Begründung wird von einigen Autoren als die eigentlich ausschlaggebende bezeichnet.⁵⁰⁰ Kant begründet den notwendigen Austritt aus dem Naturzustand also nicht „lediglich“ im Bereich des öffentlichen Rechts, sondern auch im Bereich des Privatrechts. Hobbes hingegen erkennt dem Eigentum und dem Privatrecht keine Funktion im Legitimationsdiskurs des Rechts zu. Da es der Staat als Rechtsgarant erst schafft, ist das Eigentum bei Hobbes aufgrund der Staatslegitimation durch das Verlassen des Naturzustandes aus Furcht und Angst im bürgerlichen Zustand zwar gesichert, aber für die Legitimation als solche spielt es bei ihm keine Rolle.⁵⁰¹ Kant hingegen geht davon aus, dass es ohne einen rechtlichen Zustand den sog. provisorischen Besitz gibt, d.h. dass im Naturzustand ein Recht auf Besitz besteht, der aber nur provisorisch, also nicht gesichert ist. Gäbe es diesen provisorischen Besitz nicht, so dass kein Eigentum rechtlich geschützt werden müsste, so wäre ein Austritt aus dem Naturzustand nach Kant gar nicht geboten: „Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe [...] kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszutreten.“⁵⁰² Anders ausgedrückt kann das Recht also nur das garantieren, was zu einem gewissen Grad bereits vorhanden ist. Das Recht schafft folglich nicht den Besitz, sondern er sichert diesen. Ein jeder kann sich im Naturzustand also etwas aneignen, rechtlich gesichert ist dieser Besitz jedoch nicht.

„Mit einem Worte: die Art; etwas Äußeres als das Seine im Naturzustande zu haben, ist ein physischer Besitz, der die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn durch Vereini-

⁴⁹⁹ Kant, ZeF. Fußn. BA 19.

⁵⁰⁰ Vgl. Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit, Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Bd. 20. Berlin 1984. (Quellen und Studien zur Philosophie). S. 205. Künftig zitiert als: W. Kersting, Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Vgl. Höffe, Kant. S. 224.

⁵⁰¹ Vgl. W. Kersting, Kants Rechts- und Staatsphilosophie, S. 213.

⁵⁰² Kant, MdS. A 165, B 195

gung mit dem Willen aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen“.⁵⁰³

Warum der Mensch ein Recht auf Eigentum hat, begründet Kant mit der angeborenen Freiheit des Menschen vor der Willkür eines jeden anderen.

„Das angeborene Recht ist nur ein einziges. Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“.⁵⁰⁴

Weil diese Freiheit sich nur durch äußere Handlungen verwirklichen kann, ist der Mensch nach Kant befugt, Sachen, Gegenstände oder Zustände zu benutzen. Dürfte er dieses nicht, wäre er nicht frei zu handeln und damit aufgrund seiner Natur als handlungsorientiertem Wesen seinsunfähig.

„Es ist möglich, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als das meine zu haben; [...] denn ein Gegenstand meiner Willkür ist etwas, was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe.[...] Da nun die reine praktische Vernunft keine andere als formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde legt [...] kann sie in Ansehung eines solchen Gegenstandes kein absolutes Verbot seines Gebrauches enthalten, weil dieses ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst sein würde.“⁵⁰⁵

Da nun ein jeder im Naturzustand das Recht hat, etwas in seinen Besitz zu nehmen, also zu handeln, führt dieses beim Begehren eines Gegenstandes durch mehr als ein Individuum wiederum zum Konflikt. Aufgrund des Verlangens, das Erworbene behalten zu wollen, intendiert sich nach Kant allerdings bei jedem die Pflicht zur öffentlichen Ordnung, denn nur diese kann mir diesen Besitz als den meinigen garantieren. Ebenso wie bei der Begründung zum Austritt aus dem Naturzustand durch die Schaffung des öffentlichen Rechts leitet er im Privatrecht zur Gründung des Rechts a priori die Erlaubnis ab, den anderen zwingen zu dürfen, in den bürgerlichen Zustand einzutreten.

„Wenn es rechtlich möglich sein muß, einen äußeren Gegenstand als das Seine zu haben: so muß es auch dem Subjekt erlaubt sein, jeden anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Objekt kommt, zu nötigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.“⁵⁰⁶

⁵⁰³ Ebd. AB 75f.

⁵⁰⁴ Kant, MdS. AB 45.

⁵⁰⁵ Ebd. AB 57f. Vgl. Höffe, Kant. S. 222.

⁵⁰⁶ Kant, MdS. AB 73f.

Folgerichtig bedingt die Vernunftnotwendigkeit des Besitzes als zwingende Folge der anthropologischen Handlungsorientierung des Menschen die Notwendigkeit der öffentlichen Ordnung. Auf diese Weise leitet Kant die Rechtsgründung aus dem Privatrecht ab: „Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor“.⁵⁰⁷

Es soll an dieser Stelle betont werden, dass die Rechtsgründung bei Kant im Bereich des Privatrechtes besonders deutlich macht, welche Stellung die Natur des Menschen als handelndes Wesen innerhalb der Argumentation Kants zur Gründung des Rechts hat. Weil der Mensch nicht umhin kann, zu handeln und durch das Handeln immer eine äußere Aktivität durch Benutzung eines irgendwie gearteten Gegenstandes von statten geht, folgt für Kant aus dem anthropologischen Axiom der Interdependenz als unausweichliche Interaktion im Zuge einer solchen Aktivität und aus dem anthropologischen Axiom der Vernunft die Pflicht zur Einsicht in die Notwendigkeit einer rechtlichen Ordnung zur Ermöglichung der Handlungsfreiheit des Menschen innerhalb des unvermeidlich gemeinschaftlichen Horizontes.

Mehrere Philosophen haben sich dieses Naturzustandsmodells bedient, doch das Besondere und für die politische Philosophie äußerst Fruchtbare an Kants Ansatz ist, dass er den Austritt aus diesem Naturzustand nicht als Mittel zum Zweck versteht, sondern als logische Folge der Vernunft des Menschen, die ihn verpflichtet das Recht a priori selbst zu schaffen.⁵⁰⁸ Das Recht basiert also auf der durch die Vernunftbegabung vollzogenen Einsicht in die Notwendigkeit der Verrechtlichung aller konfliktmöglichen menschlichen Interaktionen. Insofern ist die Überwindung des Naturzustandes in allen Rechtsebenen durch menschliches Handeln zur Erreichung des Endzweckes vonnöten; denn nur so kommt der Mensch seinem Ziel näher, durch die Überwindung aller Naturzustände im Sinne der Kontrolle seiner Neigungen, durch die Vernunft die Weltrechtsordnung zu schaffen.

„Diese Anlagen aber, da sie auf den bloßen Naturzustand gestellt waren, durch fortgehende Kultur Abbruch leiden, und dieser dagegen Abbruch tun, bis vollkommene Kunst [Politik] wieder Natur wird: als welches das letzte Ziel der sittlichen Bestimmung der Menschengattung ist.“⁵⁰⁹

Wie wir noch öfter feststellen werden, ist es vor allem die globale Perspektive im Sinne eines kontinuierlichen weltweiten Verwirklichungsauftrags des Rechts, die Kants visionären und von heute aus betrachtet zugleich sehr realistischen Ansatz so wertvoll macht. Leider wird auch in diesem Kontext das Weltbürgerrecht nicht seiner Wichtigkeit entsprechend zur

⁵⁰⁷ Ebd. AB 157. Vgl. K. F. Herb u. B. Ludwig, Kants Relativerung, S. 283-299.

⁵⁰⁸ Vgl. Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt 1994. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft). S. 189. Künftig zitiert als: W. Kersting, politische Philosophie.

Kenntnis genommen. Dadurch wird nicht nur der wichtige Hinweis Kants, dass nur alle drei Rechtsebenen gleichberechtigt und gemeinsam eine globale friedensschaffende Rechtsordnung herstellen können, ignoriert, sondern es wird fatalerweise die globale Ebene ausgeblendet, da der Naturzustand zwischen den Menschen unterschiedlicher Nationen und das Verhältnis dieser Individuen zu den Institutionen der fremden Staaten nicht mitberücksichtigt wird. Figueroa macht in diesem Zusammenhang das Weltbürgerrecht zum Teil des Völkerrechtes und damit zum Instrument zur Überwindung des Naturzustandes zwischen den Staaten. Aber die Interaktion der Menschen mit fremden Nationen und mit deren Bürgern, die gerade die Globalisierung ausmacht, lässt er außen vor. Es wird hier bereits ansatzweise deutlich, wie unverhältnismäßig die Nichtberücksichtigung des Weltbürgerrechtes durch viele Autoren in dem Zeitalter der Globalisierung erscheinen muss. Darauf wird weiter unten noch intensiver einzugehen sein.⁵¹⁰

Wie will Kant diese drei Naturzustände, also den zwischen den Menschen innerhalb eines Staatsraumes, den zwischen den Staaten und den zwischen den Menschen aus verschiedenen Nationen und das rechtlose Verhältnis dieser Individuen zu den Institutionen der fremden Staaten⁵¹¹ mit seinen drei Rechtsebenen nun praktisch überwinden?

4.2.4 Erster Definitivartikel (Das Staatsrecht)

Wir wissen jetzt, warum nach Kant die Menschen den Rechtszustand erstreben und haben eine ungefähre Vorstellung von der Legitimationsstruktur der Notwendigkeit des Rechts als Postulat des Friedens. Wie dieser Rechtszustand sich inhaltlich manifestiert, um den innerstaatlichen Frieden zu konstituieren, wird jedoch erst in der genaueren Analyse des ersten Definitivartikels, der die Prinzipien dieses Rechtszustandes durch die Schaffung einer republikanischen Verfassung positiviert, deutlich. „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“⁵¹² Folglich ist das Recht, welches aus der Vernunft folgt, in seiner realen Umsetzung auf staatlicher Ebene nur in Form der Republik legitim. Diese Republik ist nämlich „die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrages hervorgeht.“⁵¹³

⁵⁰⁹ Kant, *Mutmaßlicher Anfang*. A 18.

⁵¹⁰ Siehe Punkt 6.2 Das falsch verstandene Weltbürgerrecht.

⁵¹¹ Vgl. Kersting, Wolfgang, *Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein*. In: Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*. Berlin 1995. (Klassiker auslegen). S. 87-109. Künftig zitiert als: Kersting, *Die Verfassung*. S. 87-109.

⁵¹² Kant, *ZeF*. BA 20.

⁵¹³ Ebd.

4.2.4.1 Der ursprüngliche Vertrag und das Rechtsprinzip

Mit dem Begriff des ursprünglichen Vertrages wird nochmals deutlich, dass Kant an das rechtsphilosophische Modell von Rousseau und Hobbes anschließt.⁵¹⁴ Dieser Gesellschaftsvertrag Kants, innerhalb dessen sich die Freiheit der Einzelnen aus deren Teilhabe am gemeinschaftlichen Willen konstituiert, basiert auf der rechtlichen Vernunft. Der Vertrag ist folgerichtig die Stiftung des Rechts überhaupt und beinhaltet die Vereinigung der Willkürfreiheit des einen mit der Freiheit der Willkür des anderen unter einem allgemeinen Gesetz. „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁵¹⁵

Aber, und das ist, wie Herb nachvollziehbar deutlich macht, die Besonderheit an Kants Vertragsmodell, geht es ihm doch in erster Linie darum, mit dem Gesellschaftsvertrag als Idee der Vernunft den Souverän an die Legitimation durch das Volk zu binden; denn legitim ist der Vertrag, weil er durch die Zustimmung aller gerechtfertigt ist⁵¹⁶ und weil der Souverän „als aus diesem Vertrag hervorgehend definiert und dementsprechend restringiert“ ist.⁵¹⁷ Der Vertrag als Idee der Vernunft legitimiert und verpflichtet den Staat somit zugleich; denn dieser ist ausschließlich dem Volkswillen verpflichtet und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

„Sondern es ist eine bloße Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Untertan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Proberstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes.“⁵¹⁸

Genauer im Verständnis der Idee der Vernunft gesagt, ist der Staat das Volk. Das Volk ist Herrscher und Beherrscher zugleich; denn „was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen.“⁵¹⁹ Der Staat geht da-

⁵¹⁴ Vgl. J. Hennigfeld. ZeF, S. 27.

⁵¹⁵ Kant, MdS. A 33, B 33f.

⁵¹⁶ Vgl. Ebd. A 166ff, B 196ff.

⁵¹⁷ Vgl. K. F. Herb u. B. Ludwig, Kants Relativierung. S. 283-299.

⁵¹⁸ Kant, Über den Gemeinspruch. A 250. Vgl. K. F. Herb u. B. Ludwig, Kants Relativierung. S. 283-299. Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵¹⁹ Kant, Über den Gemeinspruch. A 266f. Vgl. Kant, MdS. A 166ff, B 196ff. Vgl. Kant, ZeF. Fußn BA 21. Hobbes beurteilt diesen Sachverhalt anders und verpflichtet die Staatsgewalt nicht auf die Volkssouveränität, was Kant selbst kritisiert. Vgl. Kant, Über den Gemeinspruch. A 264. Vgl. Thomas Hobbes, Vom Menschen. Kap. 5. S. 128.

mit als friedenssichernde Institution des Rechts aus dem Vertrag als Idee der Vernunft hervor.⁵²⁰

Diese erste Ebene einer Volksgemeinschaft bedarf zudem zur Sicherung dieses Rechtsfriedens der Zwangsgewalt. Wichtig ist in diesem Kontext den genauen Wortlaut Kants wiederzugeben. Denn wie sich im Völker- und Weltbürgerrecht noch zeigen wird, ist der Zusammenhang von Rechtsgründung a priori und Rechtssicherung durch Zwang als Staatsgewalt ein sehr wichtiger. Und zwar, weil von einigen Autoren die Rechtsgründung a priori gleichgesetzt wird mit der prinzipiellen Notwendigkeit des Zwangs. Anders herum gesagt, nach Meinung dieser Autoren⁵²¹, ist kein Recht ohne die Befugnis staatlich zu zwingen denkbar. Aber lassen wir Kant sprechen:

„Nun ist alles was Unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d.i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d.i. Recht: Mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen verbunden.“⁵²²

D. h., der Zwang ist dann legitim, wenn er den Verstoß gegen das Recht als Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz verhindert bzw. bestraft. Im Umkehrschluss müsste aus globaler Perspektive formuliert werden können, dass eine Handlung kein Hindernis der Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz darstellt und es somit keines Zwanges bedarf, solange diese Handlung die Sicherung des Rechts, das erst bei Erreichen des Endziels als Weltrechtsordnung absolut sein kann, schwieriger macht, als es zum gegebenen Zeitpunkt ohnehin schon ist. D.h., die Rechtsicherung darf die Rechtsschaffung a priori nicht verunmöglichen. Eine Rechtsicherung darf in diesem Sinne den bereits vorhandenen qualitativen und quantitativen Status quo des Rechts also nicht gefährden. Alle Handlungen, die den Status quo des Rechts innerhalb einer Gemeinschaft nicht gefährden sind somit zur Steigerung der Qualität und der Quantität des Rechts erlaubt.

⁵²⁰ Vgl. Kant, MdS. A 169, B 199. Vgl. Höffe, Kant, S. 229.

⁵²¹ Zu diesen Autoren gehört unter anderem Otfried Höffe. Dieser Streitpunkt und die Meinungen der verschiedenen Autoren sollen aber im Kontext des Völkerrechtes noch näher erläutert werden. Deshalb wird hier das Problem nur angeschnitten.

⁵²² Kant, MdS. A 34, B 35-AB 36. Vgl. Kant, Über den Gemeinspruch. A 233, 234. Vgl. W. Kersting, politische Philosophie. S. 185.

4.2.4.2 Die republikanischen Prinzipien

Um die dem Vertrag entsprechende republikanische Verfassung zu konstituieren, sind drei Prinzipien notwendig, an die sich jeder, auch die Regierung selbst, zu halten hat.⁵²³ Diese Prinzipien sind das Fundament der Republik und deren Einhaltung ist der Garant für die positiven Folgen der Republik für Freiheit und Frieden. Diese Prinzipien sind somit der Prüfstein für jede Gesellschaft, die sich als freiheits- und friedensorientiert definiert.

Das erste ist das Prinzip „der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen).“⁵²⁴ Diese Freiheit folgt nach Kant logisch aus der Idee des ursprünglichen Vertrages als rechtlich gesicherte Freiheit auf der Grundlage des Heraustretens aus dem Naturzustand. Durch die allgemeine Unterwerfung unter ein Rechtsgesetz und die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag gibt man nach Kant zwar scheinbar die Freiheit erst einmal auf, gelangt aber durch die Sicherheitsgarantie des Rechtszustandes, der auf der Vereinigung der Willkür aller unter einem allgemeinen Gesetz basiert, erst zur tatsächlichen Freiheit als vernünftiges Wesen. „Er hat die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wieder zu finden.“⁵²⁵ Denn die allgemeingesetzliche Einschränkung der Freiheit um ihrer selbst willen begründet zu Recht das Allgemeinwesen.⁵²⁶ Somit etabliert die republikanische Verfassung die Freiheit aller durch deren Zustimmung zu einem allgemeinen Gesetz. „Sie ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung gegeben habe.“⁵²⁷ Anders ausgedrückt definiert sich die Freiheit durch die Akzeptanz der Freiheit der anderen und ist damit nur als rechtliche denkbar.⁵²⁸

Das zweite republikanische Prinzip „der Abhängigkeit aller von einer einzigen Gesetzgebung (als Untertanen)“⁵²⁹ impliziert rein vordergründig betrachtet „nur“ die Gleichheit aller Bürger der Gesellschaft vor dem Gesetz und ist somit anscheinend ausschließlich gegen eine Übervorteilung oder Diskriminierung gerichtet. Volker Gerhardt betont an dieser Stelle aber zu

⁵²³ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 79.

⁵²⁴ Kant, ZeF. BA 20. Vgl. Kant, MdS. A 166ff.

⁵²⁵ Kant, MdS. A 169, B 199.

⁵²⁶ Kant, Über den Gemeinspruch. A 233ff. Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre, S. 365.

⁵²⁷ Kant, ZeF. Fußn. BA 21. Auch diese Formulierung wird im Abschnitt zum Völkerrecht noch eine Rolle spielen; denn es stellt sich die Frage aus der globalen Perspektive nach dem Umgang mit Staaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen im Sinne der äußeren rechtlichen Freiheit Kants, nur den Gesetzen zu gehorchen, zu denen sie selbst ihre Beistimmung gegeben haben und die sich damit einer globalen Ordnung mit republikanischen Mindeststandards entziehen. Dürfen solche Staaten gezwungen werden, diese Mindeststandards zu befolgen? Oder widerspricht das nicht der kantischen Definition von äußerlicher rechtlicher Freiheit durch freiwillige Zustimmung, die durch Zwang erst gesichert werden soll?

⁵²⁸ Vgl. Kant, Über den Gemeinspruch. A 233-A 234. Vgl. Geismann, Georg, Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau. In: Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte. Bd. 21. Berlin 1982. S. 161-191. Künftig zitiert als: G. Geismann, Kant, Hobbes u. Rousseau.

Recht einen Aspekt des Begriffs der Abhängigkeit, der seiner Ansicht nach von vielen Autoren, die Abhängigkeit nur mit Gleichheit identifizierten, nicht berücksichtigt wurde. So macht Gerhardt einsichtig, dass der Begriff der Abhängigkeit zwar auch die Gleichheit enthalte, aber dessen Zielsetzung bei Kant vielmehr eine Bewusstmachung der Notwendigkeit einer Zugehörigkeit des Menschen zu einer Rechtsordnung verfolgt.⁵³⁰ Der Begriff der Abhängigkeit meint in diesem Sinne also eine nicht hintergehbare Einbezogenheit des Menschen zur politischen Sphäre⁵³¹ und enthält somit denkräftig die Bewusstmachung der zwischenmenschlichen unausweichlichen Interdependenz, die das Recht als Freiheit unter einem allgemeinen Gesetz notwendig macht. Das wird besonders deutlich in dem oben bereits verwendeten Zitat zum Prinzip der Freiheit. Darin heißt es: „Er hat die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wieder zu finden.“⁵³² Der Begriff der Abhängigkeit soll also den Fokus auf die notwendige Einsicht in die zwischenmenschliche Interdependenz richten, die das Recht zwingend macht. Gerhardt gibt folglich richtigerweise den Hinweis, dass im Zuge des Vorschreitens des Individualismus in der Moderne sogar die Herrschaftsfreiheit als mögliche politische Option gehandelt wurde, um dieser Abhängigkeit illusorischerweise zu entkommen.⁵³³ Insofern ist es bezüglich der Fragestellung der Arbeit wichtig, nochmals hervorzuheben, dass Kant mit der Abhängigkeit den universellen Aspekt der gegenseitigen Interdependenz der Menschen untereinander betonen wollte, um die Notwendigkeit des Rechts innerstaatlich, zwischenstaatlich sowie global nochmals zu bekräftigen. Die Abhängigkeit als republikanisches Prinzip, an das sich ein jeder halten muss, impliziert, wie Gerhard richtig erkennt, logisch also die globale Perspektive; und zwar, weil einerseits die Abhängigkeit zu einem Staat im globalen Kontext dem Bürger durch die Zugehörigkeit zu dem Heimatrechtssystem einen Schutz bietet, den das Weltbürgerrecht leisten soll und den Bürger somit auch im globalen Kontext trotz unterschiedlicher Rechtssysteme nicht rechtlos werden lässt.⁵³⁴ Und, weil andererseits dieser Schutz durch das Heimatrechtssystem immer auch die Einsicht in die globale Abhängigkeit voraussetzt, die logisch erst die Notwendigkeit des Schutzes der Bürger außerhalb ihres Landes durch das Weltbürgerrecht notwendig macht. Es gibt also keinen Weg vorbei an einem Miteinander; deshalb gilt es, dieses vernunftrechtlich-freiheitlich und damit friedlich zu organisieren. Wir sind, um Kant zu bemühen, „abhängig“ voneinander.

⁵²⁹ Kant, ZeF. BA 20.

⁵³⁰ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 83f.

⁵³¹ Ebd.

⁵³² Kant, MdS. A 169, B 199.

⁵³³ Ebd.

Das gilt es einzusehen. Der Begriff der Schicksalsgemeinschaft, der im Zuge der Globalisierung immer wieder bemüht wird, will offensichtlich das gleiche Bewusstsein schaffen, wie Kant dies mit dem Begriff der Abhängigkeit wollte. Wobei es Kant anscheinend für völlig abwegig hielt, dass man diese zwingende gegenseitige Abhängigkeit als Grund für die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem in Zweifel ziehen könnte. „(Vom Prinzip der rechtlichen Abhängigkeit, da dieses schon im Begriffe einer Staatsverfassung überhaupt liegt, bedarf es keiner Erklärung.)“⁵³⁵ Da die Friedensschrift explizit den globalen Frieden durch eine Weltrechtsordnung zum Ziel hat, erscheint die Betonung der Abhängigkeit als unausweichliche Interdependenz schlüssig.

Kant fährt fort mit der Erläuterung der Prinzipien und nennt die Gleichheit der Bürger als drittes Prinzip: „und drittens die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger)“⁵³⁶. Im Gegensatz zur Abhängigkeit, die die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, wie bereits erwähnt, auch impliziert, liegt bei der Gleichheit der Schwerpunkt tatsächlich darauf, eine Diskriminierung oder Andersbehandlung z.B. bestimmter Volksgruppen innerhalb eines Staates auszuschließen.⁵³⁷ Dieses Prinzip beinhaltet dementsprechend eine Gleichheit der Rechtsanwendung. Kant lag also vor allem daran, diesbezüglich deutlich zu machen, dass es keine rechtlichen Unterschiede geben dürfe, die zum Beispiel den Adel übervorteilen könnten. „Denn ein Edelmann ist darum nicht sofort ein edler Mann.“⁵³⁸ Außerdem ist diese Gleichheit auch eine der Gesetzgebungskompetenz, denn jeder Bürger ist berechtigt, sich an dieser zu beteiligen. Die Gleichheit als republikanisches Prinzip impliziert somit primär die Gleichstellung aller Menschen innerhalb eines Rechtssystems gegenüber dem Gesetz. Somit sind auch die Staatsmacht und elitäre Kreise, die die Gesetzgebung irgendwie mit beeinflussen, dem Recht gleich unterworfen. Aus heutiger und europäischer Sicht mag das trivial klingen; aber wie weiter oben bei Hobbes gezeigt, war das theoretisch und praktisch zu Zeiten Kants noch keine Selbstverständlichkeit. Und in praktischer sowie globaler Sicht ist dieser Anspruch der Gleichheit vor dem Gesetz ebenfalls noch lange nicht selbstverständlich.

Diese Prinzipien der republikanischen Verfassung sind nach Kant der Ursprung des Rechts schlechthin und garantieren aufgrund dessen den Frieden, wie keine andere Verfassung dieses könnte. Diese Prinzipien sind logisch als Idee der Vernunft bezogen auf alle Rechtssubjekte, gelten insoweit für die „Rechtssubjekte der Gemeinschaft des Völkerrechtes und Weltbürger-

⁵³⁴ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 83f.

⁵³⁵ Kant, ZeF. Fußn. BA 21.

⁵³⁶ Ebd. BA 20. Vgl. Kant, Über den Gemeinspruch. A 233-A 236.

⁵³⁷ Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵³⁸ Kant, ZeF. BA 23.

rechtes⁵³⁹ und stellen das Fundament des Rechts als Menschenrecht dar. Sie sind Menschenrechte, weil sie jedem Menschen von Natur aus zugehören. D.h., diese republikanischen Prinzipien sind dem Menschen von Geburt an zu eigen. Wobei Kant in der Metaphysik der Sitten und im Gemeinspruch die Abhängigkeit, die sich aus der zwingenden Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem der äußeren Freiheit logisch ergibt, nicht extra hervorhebt.

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.- Die angeborne Gleichheit, d. i. die Unabhängigkeit nicht zu mehreren von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; [...] alle diese Befugnisse liegen schon im Prinzip der angeborenen Freiheit und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Einteilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden.“⁵⁴⁰

Somit sind die drei republikanischen Rechtsprinzipien das menschenrechtliche Fundament einer jeden Rechtsordnung, an deren Maßstab sich somit auch jede Rechtsordnung messen lassen muss. Kant hebt in ungewöhnlicher Intensität die für ihn übergroße Bedeutung der Menschenrechte in Zusammenhang mit der Verantwortung des Souveräns, diese Menschenrechte zu schützen, hervor; denn in der Kenntnis,

„daß er [der Herrscher] ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nämlich das Heiligste, was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen, zu verwalten, und diesem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu sein [er] jederzeit in Besorgnis stehen muß.“⁵⁴¹

Insofern sind diese Prinzipien eo ipso universal und damit global. Allerdings, und darauf wurde bereits verwiesen, zieht Kant für alle Rechtsebenen aus systemtheoretischen sowie aus historischen Gründen und aufgrund der obersten Zielsetzung einer friedenssichernden Weltrechtsordnung verschiedene Konsequenzen. Der Weg zur Erreichung ihrer Durchsetzung ist auf den verschiedenen Ebenen folglich unterschiedlich. Da sie aus Funktionalitätsgründen im Sinne der Zielerreichung logisch ineinander greifen müssen, ist das schlicht einsichtig. Die Quelle dieser Prinzipien ist die menschliche Vernunft und damit das Vernunftrecht.⁵⁴² Und

⁵³⁹ G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁵⁴⁰ Kant, MdS. AB 45f.

⁵⁴¹ Kant. ZeF. Fußn. BA 27. Vgl. Cavallar, Pax Kantiana. S. 232.

⁵⁴² Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 80.

die Anwendung des Vernunftrechts durch die Schaffung der Republik birgt somit die Chance auf eine Annäherung an den Endzweck der Menschheit.⁵⁴³

4.2.4.3 Die republikanische Verfassung und zwischenstaatlicher Frieden

Kant weist insofern direkt darauf hin, dass die republikanischen Prinzipien nicht ausschließlich einen innerrepublikanischen Frieden zur Folge haben, sondern dass

„die republikanische Verfassung, außer der Lauterkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu sein, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden [hat].“⁵⁴⁴

Der Hauptgrund, den Kant für seine Überzeugung angibt, dass die republikanische Verfassung den Frieden fördere, liegt im Eigeninteresse der Menschen.⁵⁴⁵ Das klingt erst einmal paradox, wird aber verständlich durch die in der republikanischen Verfassung verankerte Volkssouveränität als Gesetzgebungskompetenz aller. Da nach Kants Ansicht die Bürger diejenigen sind, die im Falle eines Krieges am meisten zu leiden haben, geht er davon aus, dass diese ihre Macht über den Beschluss eines Krieges nutzen, um diesen abzuwenden und den Frieden zu erhalten.

„Wenn (wie es in dieser Verfassung nicht anders sein kann) die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, 'ob Krieg sein solle oder nicht', so ist nichts natürlicher, als dass, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müssten (als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich lässt, kümmerlich zu verbessern; zum Übermaße des Übels endlich noch eine, den Frieden selbst verbittende [...] Schuldenlast zu übernehmen,) sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen.“⁵⁴⁶

Über die These, dass Republiken bzw. die heutigen freiheitlichen Demokratien nach Kant logisch friedfertiger seien, als andere Staatsformen, wird in der heutigen Wissenschaft immer noch sehr kontrovers diskutiert. Die wichtigsten Einwände gegen Kants These und deren Widerlegung werden im Abschnitt zu Höffes Weltordnungsmodell ausführlich dargestellt.⁵⁴⁷ Deshalb sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass es Kant hier vor allem darum geht, den Bürgern einer Republik die Mündigkeit zuzusprechen, auch über die Vernünftigkeit

⁵⁴³ Vgl. Kant, ZeF. BA 23f.

⁵⁴⁴ Ebd. BA 23.

⁵⁴⁵ Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109. Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 87.

⁵⁴⁶ Kant, ZeF. BA 23ff.

⁵⁴⁷ Vgl. 5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt.

eines zwischenstaatlichen Friedens und die Unvernünftigkeit eines Angriffskrieges im Vollzug der Volkssouveränität mit einem Parlamentsheer vernunftgemäß urteilen zu können. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, dass es Kant in seiner Argumentation nicht um Selbstverteidigungskriege geht, sondern um Angriffskriege.⁵⁴⁸ Kant ist sich hierbei bewusst, dass aufgrund der Triebhaftigkeit des Menschen daraus keine Garantie auf Frieden resultiert, aber der republikanische Verfassungsstaat birgt zumindest die Chance, dass seine Bürger durch die gelebten Prinzipien der Freiheit, Abhängigkeit und Gleichheit in der Tendenz durch ihre Vernunftfähigkeit auch nach außen diesen Prinzipien folgen.

Daraus folgt denkrichtig ein weiteres wichtiges systemtheoretisches Argument, das die Friedensorientierung der Republik nach außen logisch erscheinen lässt. Die Friedenssicherung durch die republikanische Verfassung nach innen ist dadurch garantiert, dass diese durch das Rechtsprinzip, welches die Vereinigung der Willkürfreiheit aller unter einem allgemeinen Gesetz ist und die Kompetenz alle zur Einhaltung dieses Prinzips zu zwingen beinhaltet, den Frieden im inneren logisch impliziert; denn wer diesen inneren Frieden stört, der wird auf der Grundlage des Rechts zur Einhaltung der drei aus dem Vernunftrecht folgenden Prinzipien gezwungen. Diese Festlegung impliziert, dass das Recht in Form der Republik die einzig legitimierte oberste Machtinstanz des Staates sein kann und sein darf. Dadurch wird als erster Schritt zumindest im Gebiet dieser Republik die Bedingung der Möglichkeit für ein friedliches Miteinander geschaffen.⁵⁴⁹ Volker Gerhardt macht in diesem Kontext zu Recht darauf aufmerksam, dass dieses Staatsrecht als Republik nicht lediglich staatszentrisch verstanden werden darf. Die Republik schafft zwar primär den innerstaatlichen Frieden. Dieser innere Frieden ist aber zugleich „die erste und wichtigste Realbedingung für den globalen Frieden.“⁵⁵⁰ Es ist nämlich irrig anzunehmen, ein globaler Friede sei möglich zwischen Staaten, deren inneres politisches System noch nicht mal die Minimalbedingungen für die Bedingung der Möglichkeit eines inneren Friedens garantieren.⁵⁵¹ Deshalb besteht ein von Kant bereits erkannter direkter Zusammenhang zwischen innerstaatlichem Frieden durch das System der Republik und dem Weltfrieden, „so dass er den Frieden bei der Rechtsordnung im Inneren der Staaten beginnen lässt.“⁵⁵² In der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ geht Kant noch davon aus, dass die republikanische Verfassung Ergebnis der äüße-

⁵⁴⁸ Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵⁴⁹ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 79.

⁵⁵⁰ Ebd.

⁵⁵¹ Vgl. 5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt und Punkt 6.3 Global Governance und Höffes Weltrepublik.

⁵⁵² V. Gerhardt, ZeF. S. 79.

ren Staatsverhältnisse ist und nicht deren Grundlage.⁵⁵³ In „Zum ewigen Frieden“ kommt er aber eben zu dem Schluss, dass die erste Stufe der Friedensschaffung durch die Republik vielmehr der erste Schritt zur Verfriedlichung der zwischenstaatlichen und globalen Umstände ist und damit der aktive Friedensimpuls im Inneren der Staaten beginnt und dieser von da aus durch das Völker- und Weltbürgerrecht durch Stiftung weiterverbreitet werden muss.

Systemtheoretisch gesprochen hängt die Struktur des höheren Systems von der Struktur des niederen Systems ab bzw. die Zielsetzung und Gestaltung des Ganzen ist abhängig von der Zielsetzung und Gestaltung seiner Teile. Das ist insofern von größter Bedeutung, als dass Weltordnungsmodelle, die eine Demokratisierung der Staaten völlig außen vor lassen, die Bedingungen der Möglichkeit für einen globalen Frieden durch eine Weltrechtsordnung nicht berücksichtigen und damit ihr eigenes primäres Ziel verfehlen. Wieder systemtheoretisch gesprochen folgt nämlich im Umkehrschluss, dass die Struktur des höheren Systems nicht im Widerspruch zu der Struktur der niederen Systeme sein kann, bzw., dass die Zielsetzung und Gestaltung des Ganzen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu der Zielsetzung und Gestaltung seiner Teile sein kann, wenn das Gesamtsystem funktionieren soll. Eine Demokratisierung der Staatenwelt ist somit zwar keine Garantie für eine friedlichere Welt, aber es ist die erfolgversprechendste Vorgehensweise. Ganz abgesehen davon, dass eine globale Weltrechtsordnungen bestehend aus Unrechtsstaaten undenkbar ist und jede Weltrechtsordnung, die das nicht berücksichtigt, unglaubwürdig ist. Die Staaten die nicht republikanisch und damit nicht freiheitlich und nicht friedensfundiert sind, geben somit nicht bloß nach innen keine Garantie auf friedfertige Konfliktregelung durch das Recht, sondern sie sind auch nach außen kein verlässlicher Friedensstifter und somit ein Hindernis für das Ziel einer Weltrechtsordnung auf dem Fundament der Menschenrechte.

Kants Verdienst ist es, bei der Rechtsgründung durch die Republik neben einer fundierten Begründung des Staatsrechtes bereits den globalen Aspekt mit in Rechnung gestellt zu haben, der deutlich macht, „dass ein langfristig gesicherter Friede nur zwischen rechtsstaatlich-verfassten parlamentarischen Demokratien geschlossen werden kann.“⁵⁵⁴ Und das schlicht aus dem Grund, weil ein enger „Zusammenhang zwischen der Verfassung eines Staates und seinem Verhalten zu anderen Staaten besteht“.⁵⁵⁵ Kants erster Definitivartikel ist deshalb über das Staatsrecht hinausweisend, ohne die Fundierung des innerstaatlichen Rechts dabei zu ver-

⁵⁵³ Vgl. Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 399f.

⁵⁵⁴ V. Gerhardt, ZeF. S. 90.

⁵⁵⁵ Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

nachlässigen.⁵⁵⁶ Im Gegenteil, der notwendige Zusammenhang von Staats-Völker sowie Weltbürgerrecht wird gerade durch die intensive Ausarbeitung des Staatsrechtes deutlich und macht einsichtig, warum die Rechtsebenen nicht unabhängig voneinander behandelt werden dürfen, geschweige denn gegeneinander aufgewogen werden können. Kant ist sich der Anschlussfrage, die sich aus dieser These ergibt, anscheinend bewusst. Aufgrund der zur Zeit Kants auch in Europa kaum vorhandenen Republiken folgt nämlich logisch eine Ungewissheit: wie denn aus den zumeist eher aristokratisch regierten Staaten Republiken im Sinne Kants werden sollen. Diese Frage hat aus globaler Perspektive trotz eines zum größten Teil demokratischen⁵⁵⁷ Europas nichts an Aktualität eingebüßt. Kant setzt sich in Kenntnis dieses Problems mit dieser Frage auseinander. Diesbezüglich wird ein kantsches, auch den globalen Bereich betreffendes Grundprinzip deutlich, welches auch im Zuge des Völker- und Weltbürgerrechtes noch eine fundamentale Rolle spielen wird.

4.2.4.4 Reform statt Revolution und die Verwirklichung der Republik

Die politische Umsetzung dieser Prinzipien soll nach Kant, indem er diese nicht abhängig von der Herrschaftsform macht, durch Reformierung und nicht durch politische Verwerfung oder gar Gewalt vonstatten gehen. Ihm geht es hierbei um eine prinzipielle Art der Veränderung von politischen Verhältnissen, die auf keinen Fall die Modifikation der bereits bestehenden Rechtsregeln innerhalb eines Staates durch Gewalt fördern oder gar ermöglichen darf. Denn Zielsetzung der Republik ist der innerstaatliche Frieden durch innerstaatliches Recht sowie das Ziel des politischen Gesamtsystems von Kant ein globaler Frieden durch eine Weltrechtsordnung ist. Eine Veränderung im staatlichen oder globalen System durch Gewalt herbeiführen zu wollen, wäre demnach dem Ziel aller Bemühungen zuwider und damit absolut sinnwidrig.

„Der Grund der Pflicht des Volks einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen, liegt darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß.“⁵⁵⁸

⁵⁵⁶ Ebd.

⁵⁵⁷ Wobei bereits bei der Frage der Notwendigkeit eines Parlamentsheeres darüber zu streiten wäre, wie republikanisch im Sinne Kants die Demokratien in Europa denn tatsächlich sind. Demokratietheoretisch bleibt diese Frage somit auch aus europäischer Sicht aktuell.

⁵⁵⁸ Kant, MdS. A 176ff, B 206ff.

Kant verurteilt deshalb in besonders scharfen Worten die Anwendung von Gewalt gegen den Machthaber, selbst wenn dieser nicht dem Volkswillen entsprechend regieren sollte.

„Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staats gibt es also keinen rechtmäßigen Widerstand des Volks; [...] Der geringste Versuch hierzu ist Hochverrat (*proditio eminens*), und der Verräter dieser Art kann als einer, der sein Vaterland umzubringen versucht (*parricida*), nicht minder als mit dem Tode bestraft werden.“⁵⁵⁹

Kants Absicht besteht also nicht darin, die Staaten durch revolutionäre Aktivitäten in Republiken zu verwandeln. Er ist vielmehr strikt gegen revolutionäres Vorgehen. Jegliche angestrebte Veränderung der politischen Verhältnisse hin zur Republikanisierung muss deshalb bei Kant den Status Quo anerkennen und von diesem aus gewaltlos reformorientiert durchgeführt werden. Seine Strategie ist im Sinne seiner Zielsetzung als Frieden durch Recht die Reformation der Staaten.⁵⁶⁰ Ein revolutionäres Vorgehen hätte eventuell rechtlich gesehen eher Rückschritte als Fortschritte zur Folge.

„Dies sind Erlaubnisgesetze der Vernunft, den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereift, oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden: weil doch irgend eine rechtliche, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige, Verfassung besser ist als gar keine, welches letztere Schicksal (der Anarchie) eine übereilte Reform treffen würde.“⁵⁶¹

Er verfolgt also eine „innere Verwandlung durch Republikanisierung.“⁵⁶² D.h., die republikanischen Rechtsgrundsätze sind seiner Ansicht nach auch unter einer autokratischen oder aristokratischen Herrschaft umsetzbar.⁵⁶³ Kant unterscheidet an dieser Stelle zwischen Staatsform und Regierungsart. Entscheidend ist für das Vorliegen einer republikanischen Verfassung im Sinne Kants ausschließlich die Regierungsart. Republikanisch ist demzufolge ein Staat, in dem Legislative und Exekutive voneinander getrennt existieren. „Der Republikanism[us] ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt von der gesetzgebenden.“⁵⁶⁴ Ein Despotismus definiert sich nach Kant somit aus der fehlenden Gewaltenteilung.⁵⁶⁵ Kant geht davon aus, dass die Regierungsart durch die republikanischen Prinzipien und ihrem reformatorischen Charakter letztendlich auch zur republikanischen Herrschaftsform führen muss.

⁵⁵⁹ Ebd.

⁵⁶⁰ Vgl. Ebd. A 178, B 208.

⁵⁶¹ Kant, ZeF. Fußn. A 74, B 79.

⁵⁶² Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵⁶³ Vgl. Kant, ZeF. S. BA 25ff. Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵⁶⁴ Kant, ZeF. BA 25.

⁵⁶⁵ Vgl. Ebd. BA 26.

„Und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben.“⁵⁶⁶ Er verfolgt somit die innere friedliche prozessuale Verwandlung der Staaten, so dass ein despotischer Machthaber zwar versuchen kann, sich an der Macht zu halten, ohne eine Revolution fürchten zu müssen; aber weder kann er sich auf das Gottesgnadentum berufen noch kann er seine Vorgehensweise argumentativ legitimieren.⁵⁶⁷ Das ist nur möglich, wenn er im Sinne der Rechtsprinzipien der Republik dem Volkswillen entsprechend regiert. Dadurch kommt er unter Reformdruck, der nach Kant langfristig die Staaten zur Republik hin entwickeln lässt. Kant verfolgt die Republikanisierung auf nationalstaatlicher Ebene somit in Form des Ausgleichs von historischer Realität als Status Quo mit dem vernunftrechtlichen Anspruch auf Notwendigkeit der Republik⁵⁶⁸ durch die prozessuale Reformkraft, die in den republikanischen Prinzipien allein aufgrund ihrer vernünftigen Einsichtigkeit enthalten ist. Dieses Spannungsfeld zwischen der republikanischen Verfassung als kriegsentfernendes Ideal⁵⁶⁹ der nationalstaatlichen Konstitution und den willkürlich historisch entstandenen aktuell vorhandenen Staaten hat eine prozessuale, reformorientierte Dynamik in Richtung Republikanisierung der Staaten zur Folge und ist demzufolge „das Phänomen nicht einer Revolution, sondern [...] der Evolution einer naturrechtlichen Verfassung“.⁵⁷⁰

Dieses Prinzip der prozessualen Steuerung einer gezielten reformorientierten Veränderung der politischen Verhältnisse liegt, wie noch herausgearbeitet werden wird, allen drei Definitivartikeln zugrunde und wird daher noch öfter Thema sein. Das unter anderem deswegen, weil dieser prozessuale Reformcharakter das Verständnis für die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Rechtsebenen wesentlich erhöht. Zudem ist es in Kenntnis dieses kantschen prozessualen Reformprinzips leichter zu erkennen, welche Interpretationen des kantschen Völker- sowie Weltbürgerrechtes diesem widersprechen und eine Fehlinterpretation darstellen. Das betrifft die Frage der Humanitären Intervention oder die kriegerische Verbreitung von Menschenrechten und Frieden ebenso wie die Forderung nach Präventivkriegen zum Schutz vor dem internationalen Terrorismus.

Der Demokratie erteilt Kant als Herrschaftsform, die durch Reformen zur Republik geführt werden könnte, eine klare Absage; denn diese ist seiner Meinung nach durch die fehlende Gewaltenteilung und dem nicht vorhandenen Repräsentationsmechanismus sowie der ausübenden Herrschaft aller notwendig ein Despotismus, der nur durch eine gewaltsame Revolu-

⁵⁶⁶ Kant, ZeF. BA 27f.

⁵⁶⁷ Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

⁵⁶⁸ Vgl. Ebd.

⁵⁶⁹ Vgl. Kant, Streit der Fakultäten. A 155-A 156. Künftig zitiert als: Kant, Streit.

⁵⁷⁰ Ebd. A 147-A 149. Vgl. Vgl. Kersting, Die Verfassung. S. 87-109.

tion zur Republik werden könnte. „Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie [...], die nicht repräsentativ ist [...], notwendig ein Despotismus[us]“, in dem es „unmöglich anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommenen Verfassung“ kommt.⁵⁷¹ Volker Gerhardt hat, wie bereits erwähnt, neben einer großen Anzahl anderer Autoren deutlich gemacht, dass Kants republikanisches System unserer heutigen repräsentativen liberalen Demokratie gleichkommt.⁵⁷² Insofern ist Kants Ablehnung der Demokratie keine Ablehnung unserer heutigen Form der Demokratie; denn diese enthalten die drei Rechtsprinzipien und den von Kant eingeforderten Repräsentativmechanismus sowie die Gewaltenteilung. Die Verdammung der Demokratie durch Kant ist aus heutiger Sicht nur deshalb missverständlich, weil der heutige Demokratiebegriff entgegen seiner Ursprungsbedeutung als reine Volksherrschaft den Repräsentationsmechanismus und die Gewaltenteilung mit enthält. Wollte man begriffstechnisch genau sein, so müssten die heutigen Demokratien als Republiken im Sinne Kants bezeichnet werden.⁵⁷³ Es sei noch darauf hingewiesen, dass Kant die Republik als eine Vereinigung der Menschen zur Sicherung des Rechtsprinzips versteht, die nicht in irgendeiner weitergehenden Form den Bürgern das Wohlsein und die Art Glücks vorgibt oder für dieses zuständig ist. „In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staates; worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihrer Glückseligkeit verstehen muss.“⁵⁷⁴ Aber die Republik muss die Grundlagen schaffen, friedlich miteinander leben zu können. Was einen gewissen Grad an Grundversorgung der Menschen innerhalb der Gemeinschaft sicher einschließt. Wobei hier offen bleiben soll, ob und welchen Grad an sozialen Versorgungsmechanismen dies erfordert.

4.2.5 Zweiter Definitivartikel (Das Völkerrecht)

Aufgrund der bisherigen Ausführungen ist ersichtlich geworden, dass Kant versucht, das Rechtsprinzip innerhalb eines Staates zu etablieren, um so den Frieden zwischen den Menschen eines Staatsraumes zu sichern. Da er mit seiner Schrift eine politische Weltfriedensordnung anstrebt, wäre allerdings zu klären, in welchem Verhältnis dieser Staatsfrieden des ersten Definitivartikels zum System der Sicherung des internationalen Rechtzustandes durch das Völkerrecht steht und wie sich jener zwischenstaatliche Friedenszustand auf völkerrechtlicher Ebene aufgrund dessen konstituiert. Es wird in diesem Kontext immer wieder erklärt, dass das Völkerrecht Kants der wichtigste Teil seines politischen Modells sei vor allem in seiner

⁵⁷¹ Ebd. BA 29. Vgl. V. Gerhardt, ZeF, S. 89.

⁵⁷² Vgl. V. Gerhardt, ZeF, S. 89. Vgl. Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. S. 215-227.

⁵⁷³ Deshalb auch Bundesrepublik Deutschland und nicht Bundesdemokratie Deutschland.

⁵⁷⁴ Kant, MdS. A 173, B 203.

Schrift „Zum ewigen Frieden“.⁵⁷⁵ Dazu drei Anmerkungen. Da zu Zeiten Kants kaum ein Staat weltweit existierte, der als Republik im kantschen Sinne hätte gelten können, liegt es nahe, dass Kant dem Staatsrecht als erstem Reformschritt hin zur Weltfriedensordnung mindestens die gleiche Bedeutung zugemessen hat wie dem Völkerrecht. Wenn man außerdem Kants Aussagen über die Gleichrangigkeit und das ideale Hauptziel einer globalen Rechtsordnung zur Sicherung des Friedens ernst nimmt, macht es gar keinen Sinn, eine Rechtsebene zu bevorzugen. Und selbst bei einer temporalen subjektiven Bevorzugung kann das Völkerrecht im Zeitalter der Globalisierung das Weltbürgerrecht, welches sich mit allen zwischenmenschlichen Interaktionen auf globaler Ebene beschäftigt, nicht zweitrangig oder drittrangig erscheinen lassen. Vielmehr noch müsste man im Zeitalter der Globalisierung, wenn man temporär argumentieren wollte, dem Weltbürgerrecht die aktuell wichtigste Rolle einräumen. Rechtstheoretisch und im Verständnis der kantschen Zielsetzung betrachtet sind allerdings alle Rechtsebenen im Zusammenhang nicht unabhängig voneinander priorisierbar. Alle Ebenen haben zwar ihre spezifische Funktion; aber sie sind als Teil eines Ganzen Systems definiert. Deshalb sind die Rechtsebenen nur in ihrem zielorientierten ineinandergreifen zu verstehen.

4.2.5.1 Der Völkerbund

Von Kant wird behauptet, er verfolge im „Gemeinspruch“ und in der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ noch die Idee eines Weltstaates mit Zwangsmacht und favorisiert in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ und in der „Metaphysik der Sitten“ den freiwilligen Völkerbund freier Republiken, um den zwischenstaatlichen Friedenszustand durch ein Völkerrecht zu schaffen.⁵⁷⁶ Diese Meinungsänderung wird ihm oft als widersprüchlich und inkonsequent ausgelegt. Wobei, falls eine Meinungsänderung tatsächlich unterstellt werden kann, was hier noch offen gelassen wird, eine Meinungsänderung auf Grundlage einer intensiveren und genaueren Untersuchung eines Sachverhaltes, die eine nachvollziehbare und gut begründete Schwerpunktverschiebung zur Folge hat, jedem forschenden Geist zuerkannt werden sollte, ohne ihm deswegen Inkonsequenz vorzuwerfen. Alles andere wäre dem Ziel der Forschung insgesamt zuwider. Diese verfolgt nämlich den Fortschritt durch das Aufstellen von Hypothesen und dem Versuch, diese zu widerlegen, um in der Erkenntnis immer weiter voranzuschreiten. Also muss die Widerlegung der Thesen auch oder

⁵⁷⁵ Vgl. Höffe, Völkerbund oder Weltrepublik? S. 109-132.

⁵⁷⁶ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 567.

gerade demjenigen gestattet sein, der diese Thesen selbst formuliert hat. Das ist das Wesen der Wissenschaft im Sinne des kritischen Rationalismus, dem auch diese Arbeit verpflichtet ist. Also ist eine Meinungsänderung auf der Grundlage eigener begründeter Zweifel an dem Bisherigen nicht Anlass für Unglaubwürdigkeit, sondern vielmehr ein Zeichen dafür, dass sich der Autor über die Notwendigkeit der Richtigkeit seiner Thesen im Klaren ist und an Falschem nicht aus falschem Stolz festhält.

Unabhängig davon ist Kant, wie Cheneval richtig feststellt und wie im folgendem plausibel gemacht wird, jedoch gar keine Meinungsänderung nachzuweisen.

Kant fordert im zweiten Definitivartikel, der das Völkerrecht umfasst, also einen Völkerbund. Weil Kant in der „Metaphysik der Sitten“ und im „Zum ewigen Frieden“ keine zentrale globale Zwangsgewalt fordert, ist sein Völkerbund kein Weltstaat. Aufgrund Kants Anspruch, einen bürgerlichen Gesellschaftsvertrag als Fundament des Völkerbundes zu fordern, scheint dieser Verzicht auf eine allgemeine Machtzentrale, oberflächlich betrachtet, nicht nachvollziehbar oder gar widersprüchlich. Diese scheinbare Widersprüchlichkeit rührt daher, dass Kant die Notwendigkeit des Völkerbundes analog zu der Notwendigkeit der Republik als Austritt aus dem Naturzustand begründet. Denn die Pflicht der Menschen, den Naturzustand zu verlassen und die Republik zu schaffen, ist aus globaler Perspektive für die Staaten nach Ansicht Kants die gleiche. Folglich befinden sich die Staaten analog zu den Menschen ohne rechtliche Ordnung im Naturzustand. „Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d. i. in der Unabhängigkeit von äußeren Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren.“⁵⁷⁷ Aufgrund dieser Gleichstellung von Staat und Individuum ist die Forderung Kants für die Staaten dieselbe wie für die Menschen innerhalb eines rechtlich unregulierten Zustandes.⁵⁷⁸ Um den Frieden der Staaten untereinander also zu gewährleisten, müssen die Menschen aus Vernunft zu der Einsicht gelangen, auch diesen internationalen Naturzustand zu verlassen und einen zwischenstaatlichen Rechtsraum zur Schaffung und Sicherung des Weltfriedens zu etablieren. „Jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann.“⁵⁷⁹ Der Völkerbund schafft insofern das Recht zur Erreichung des zwischenstaatlichen Friedens analog zu der Rechtsschaffung innerhalb der Republik. Die Welt bedarf folgerichtig einer friedenssichernden Rechts-

⁵⁷⁷ Kant, ZeF. BA 30-BA 31. Vgl. Kant, MdS. A 215-A 216, B 245-B 246.

⁵⁷⁸ V. Gerhardt, ZeF. S. 92.

⁵⁷⁹ Kant, ZeF. BA 31. Vgl. Kant, MdS. A 215-A 216, B 245-B 246.

vereinbarung.⁵⁸⁰ Bei der Rechtsgründung innerhalb der Republik ist aber der Zwang das Instrument der Rechtssicherung. Kant wird in diesem Zusammenhang deshalb vorgeworfen, er wäre inkonsequent, weil er den Austritt aus dem Naturzustand für Individuen und Staaten analog begründet, aber daraus für die Republik die Notwendigkeit einer Zwangsmacht fordert, dies aber für die Staaten im Völkerrecht verneint; denn Kant weist ausdrücklich darauf hin, dass der Völkerbund auf einem Vertrag basiert, der nicht auf Zwangsgesetzen beruhen darf und somit eine freiwillige Übereinkunft ist. Diese hat wie die Republik die Sicherung der rechtlichen Freiheit zum Ziel; aber ohne übergeordneten Zwang.

„Was das Völkerrecht betrifft.-Nur unter Voraussetzung irgend eines rechtlichen Zustandes (d. i. derjenigen äußeren Bedingung, unter der dem Menschen ein Recht wirklich zu Teil werden kann) kann von einem Völkerrecht die Rede sein: [...] und dieser *status iuridicus* muß aus irgend einem Verträge hervorgehen, der nicht eben (gleich dem, woraus ein Staat entspringt) auf Zwangsgesetze gegründet sein darf, sondern allenfalls auch der einer fortwährend-freien Assoziation sein kann, wie der oben erwähnte der Föderalität verschiedener Staaten.“⁵⁸¹

Folglich sind die Staaten von Kant dazu aufgerufen, auf der Grundlage der Idee des Gesellschaftsvertrages freiwillig eine gemeinschaftliche Rechtsordnung zu schaffen und einzusehen, „dass ein Völkerbund, nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages, notwendig ist.“⁵⁸² Die Staaten sind insofern gleichberechtigte Partner und es wird von Kant explizit klar gemacht, dass sie zum Zwecke der Vergrößerung nicht in einen solchen Völkerbund gezwungen und durch Gewalt „in diesem gehalten werden dürfen“.⁵⁸³

Jaberg macht zu Recht darauf aufmerksam, dass es aus praktischer Sicht heute selbstverständlich ist, dass die Staaten freiwillig zum Beispiel der EU oder der UNO beitreten.⁵⁸⁴ Aus begründungstheoretischer Sicht ist aber die Frage der Freiwilligkeit immer noch sehr relevant. Zum einen fordern aktuelle Weltordnungsmodelle, wie das von Höffe, eine zentrale Zwangsmacht auch auf globaler Ebene und stellen somit den Sinn eines freiwilligen Völkerbundes in Frage. Er begründet das mit der Handlungsunfähigkeit der UNO sowie mit der angeblichen Widersprüchlichkeit von Kants Völkerrechtsbegründung. D.h., Höffe fordert einen Weltstaat mit Zwangscharakter, dem Kant so nie zugestimmt hätte und meint dies sogar aus Kants Mo-

⁵⁸⁰ Vgl. W. Kersting, politische Philosophie. S. 212. Vgl. J. Hennigfeld, ZeF. S. 31.

⁵⁸¹ Kant, ZeF. A 98, B 104.

⁵⁸² Kant, MdS. A 217, B 247f. Vgl. Kant, ZeF. BA 31.

⁵⁸³ Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 12.

⁵⁸⁴ Vgl. Ebd.

dell ableiten zu können.⁵⁸⁵ Und zum Zweiten ist es für das Gesamtverständnis des kantischen Modells und für die Einsichtigkeit in die These der Notwendigkeit des Weltbürgerrechtes als Prinzip zur politischen Steuerung der Globalisierung bei Kant wichtig, die Rolle der Freiwilligkeit der Rechtsschaffung im Völker- und Weltbürgerrecht zu verstehen.

Auch bezüglich der Frage, ob die Souveränität der Einzelstaaten ein äußeres Einschreiten prinzipiell ausschließt, ist die Freiwilligkeit des Völkerbundes von Belang und hoch aktuell. Dazu weiter unten mehr. Kant äußert sich zudem über die notwendige innere Verfasstheit der Staaten, die diesem freiwilligen Völkerbund beitreten wollen. „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“⁵⁸⁶ Die Staaten des kantischen Völkerbundes müssen also frei im Sinne der republikanischen Prinzipien sein, freiwillig ein-oder austreten können und sie bleiben auch innerhalb des Völkerbundes souverän, so

„daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; [...] die zu jeder Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muss“.⁵⁸⁷

Als Ausgangsbasis für diesen Völkerbund reicht Kant ein einziger einflussreicher republikanisierter Staat, dessen Republikanisierung von innen heraus als Signalwirkung weitere Staaten diesem Bund anschließen lässt. Die Bedingung der Möglichkeit für diesen Bund freier Republiken ist also nach Kant die Existenz zumindest einer Republik. Aus dem Zusammenschluss einiger Republiken wiederum resultiert eine „Zugkraft, die dem Beispiel der sich mit dem Ziel eines dauernden Friedens zu einem Bund zusammenschließenden republikanischen Staaten innewohnt.“⁵⁸⁸ Auf dieser Grundlage soll der Völkerbund sich „nach und nach immer weiter ausbreiten“ und damit logisch globalen Charakter annehmen.⁵⁸⁹

Warum besteht aber im Gegensatz zu der Behauptung von Höffe kein Widerspruch zwischen Kants „älterer“ Aussage der Notwendigkeit eines Weltstaates mit Zwangsmacht und der „neueren“ Aussage der Notwendigkeit eines freiwilligen Völkerbundes freier Republiken und was von beiden gilt es, politisch umzusetzen. Kant weist explizit darauf hin, dass das Ender-

⁵⁸⁵ Dazu weiter unter mehr.

⁵⁸⁶ Kant, ZeF. BA 30.

⁵⁸⁷ Kant, MdS. A 217, B 247-B 248. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 13.

⁵⁸⁸ Delbrück, Jost, „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ – Kant und die Entwicklung internationaler Organisationen. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 181-215. Künftig zitiert als Delbrück, Das Völkerrecht. Vgl. Kant ZeF. BA 36-BA 37. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 14. Wobei Delbrück diese Zugkraft als zu gering einschätzt, als dass sie eine Demokratisierung der ganzen Staatenwelt herbeiführen könnte. In Kenntnis dessen hat es Kant deshalb, und das stellt Delbrück eben nicht in Rechnung, auch nicht dabei belassen und das Weltbürgerrecht als Demokratisierungsmotor geschaffen.

⁵⁸⁹ Vgl. Kant ZeF. BA 37. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 14.

gebnis eines sich immer weiter ausbreitenden Völkerbundes zwar als Ideal eine Weltrechtsordnung als Weltrepublik darstellt, der es sich kontinuierlich anzunähern gilt, an deren Stelle aber als realer prozessualer Handlungsauftrag hin zur Weltrechtsordnung „das negative Surrogat eines Krieg abwehrenden, bestehenden, und sich immer ausbreitenden Bundes“⁵⁹⁰ steht. Der Völkerbund kann nach Kant somit nicht den ewigen Frieden garantieren, wie es die Weltrepublik könnte, sondern er ist dazu in der Lage die „feindseligen Neigungen aufzuhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs“.⁵⁹¹ Insofern ist der Völkerbund ausschließlich dafür zuständig die „Sicherung der Freiheit eines Staats, für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten“ zu leisten, allerdings ohne Zentralmacht und ohne das Ziel irgendeiner Machterweiterung.⁵⁹²

Jaberg liegt richtig mit ihrer These, dass die von Kant benannte immerwährende Ausbreitung des Völkerbundes logisch dessen Unvollständigkeit als Axiom voraussetzt. Deshalb ist der ewige Friede als kontinuierlicher Auftrag zur globalen Verbreitung des Rechts eine regulative Idee der Vernunft, die als Motivation für prozessuales Handeln hin zur Erweiterung des Bundes dient.⁵⁹³

Hier tritt insofern wieder der Endzweck als Handlungsziel in Erscheinung, der aber eben nicht dessen reale Umsetzung enthält, sondern vielmehr gerade eben als Ideal dessen reale Umsetzung ausschließt, um die Handlungsmotivation und Orientierung für die prozessuale Weiterentwicklung hin zum Ideal ermöglichen zu können. Das Ideal, also die Weltrepublik, in ihrer idealen Form als Idee der Vernunft direkt in die Realität umsetzen zu wollen, würde somit nicht nur dessen Funktion als Handlungsorientierung negieren, sondern die Notwendigkeit einer zeitintensiven prozessualen Weiterentwicklung leugnen. Die Einheit von Sein und Sollen bzw. von Freiheit und Notwendigkeit würde gewollt, ohne den Weg hin zu dieser angestrebten Einheit zu berücksichtigen. Neben den negativen und logisch nicht tragbaren Folgen, die Kant ausdrücklich benennt und die nun Thema sein werden, führt eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Ideals in die Realität somit logisch zur Republikanisierungsunmöglichkeit; denn Veränderung durch menschliches Handeln ist idealorientierte bzw. zielorientierte Aktivität und benötigt so zwingend das Spannungsfeld von real und ideal. Der wichtige und unumgängliche, vermittelnde politisch real umzusetzende Weg zwischen beiden ist bei Kant die kontinuierliche, freiwillige und damit friedliche Erweiterung des Völkerbundes in Form des Weltbürgerrechtes hin zum ewigen Endzweck. Cheneval macht richtigerweise darauf auf-

⁵⁹⁰ Kant ZeF. BA 40.

⁵⁹¹ Ebd.

⁵⁹² Vgl. Kant ZeF. BA 36. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 14.

merksam, dass der Widerspruch von Weltrepublik und Völkerbund bei Kant insofern gar keiner ist und

„dass auch für den späten Kant der Völkerstaat die Vernunftidee und somit Fluchtpunkt und Ziel der Geschichte bleibt [und] dass [für Kant] eine Vernunftidee als Endzweck nicht ein direktes Mittel der Politik sein kann.“⁵⁹⁴

Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass auch das Ideal der bürgerlichen Republik bei Kant logisch die immerwährende, reformorientierte, friedliche prozessuale Entwicklung hin zu diesem Ideal auf Staatsebene intendiert: „Die Staatsweisheit wird sich also in dem Zustande, worin die Dinge jetzt sind, Reformen dem Ideal des öffentlichen Rechts angemessen zur Pflicht machen.“⁵⁹⁵

4.2.5.2 Recht ohne Zwang (Völkerbund oder Weltrepublik)

Kant wird von vielen Autoren, wie bereits erwähnt, Widersprüchlichkeit und Inkonsequenz vorgeworfen, weil er das Recht in der Republik, durch Zwangsmacht institutionalisiert, schützen lässt und das für die globale Ebenen durch einen freiwilligen Bund freier Republiken nicht tut.⁵⁹⁶ Quintessenz all dieser Kritiken ist, dass Kant, wenn er konsequent argumentiert hätte, aufgrund seiner eigenen Prämissen in Form des Analogieargumentes den zwangsfähigen Weltstaat hätte fordern müssen.⁵⁹⁷ Jaberg sieht die beiden Hauptprobleme in diesem Kontext, wie viele andere, in der Wirkungsschwäche des Völkerbundes durch die fehlende Zwangsmacht sowie in der Widersprüchlichkeit der Analogie von Individuum und Staat als Begründung für den Austritt aus dem zwischenstaatlichen Naturzustand.⁵⁹⁸

Interessanterweise ist es Höffe selbst, der darauf aufmerksam macht, dass die Analogie von Individuum und Staat „allein in der für die Friedensfrage wesentlichen, rechtstheoretischen Hinsicht“⁵⁹⁹ zu verstehen ist. Rechtstheoretisch besteht aber aufgrund des idealen Charakters

⁵⁹³ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 14.

⁵⁹⁴ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 567 u. 568.

⁵⁹⁵ Kant, ZeF. Fußn. A 74, B 79.

⁵⁹⁶ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 569. Cheneval gibt hier einen guten Überblick über die kritischen Stimmen.

⁵⁹⁷ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 567. Vgl. Habermas, Kants Idee. S. 7-24. Vgl. Höffe, Otfried, Völkerbund oder Weltrepublik? In: Ders. (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 109-132. Künftig zitiert als: Höffe, Völkerbund oder Weltrepublik?. Vgl. Lutz-Bachmann, Matthias, Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik. In: Ders. u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 25-45.

⁵⁹⁸ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 15. Vgl. Habermas, Kants Idee. S. 7-24. Vgl. Höffe, Völkerbund oder Weltrepublik? S. 109-132.

⁵⁹⁹ Höffe, Völkerbund oder Weltrepublik? S. 109-132.

der Weltrepublik und des realen Charakters des Völkerbundes als prozessuale Handlungserfüllung hin zum Endzweck kein Widerspruch. Die ideale Weltrepublik kann als Ideal folglich rein rechtstheoretisch die Zwangsmacht enthalten, bzw. sie muss es logisch sogar. Der real umzusetzende politische Prozess in der Form des freiwilligen Völkerbundes freier Republiken beinhaltet aber genauso logisch keine Zwangsmacht.

Interessant ist, dass Jaberg die scheinbare Widersprüchlichkeit des Analogiearguments auch als „Spannungsreichtum“ bezeichnet.⁶⁰⁰ Diese Spannung stellt aber die notwendige Grundvoraussetzung für die prozessuale Hinentwicklung zum idealen Endzweck durch den freiwilligen Völkerbund dar. Die Spannung ist somit gewollt und ermöglicht die politische Evolution hin zum Ideal. Kant führt in diesem Argumentationszusammenhang fundamentale Argumente für das Weglassen einer Zwangsmacht an, die sich in dieses Bild des notwendigen Spannungsverhältnisses einfügen.

Erstens ist seiner Ansicht nach die Voraussetzung für ein Völkerrecht das Vorhandensein einer Vielfalt von verschiedenen Völkern, die in einem Weltstaat ihrer staatlichen Identität beraubt werden würden.⁶⁰¹ „Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten voraus“⁶⁰². Es ist logisch nämlich nicht möglich, ein Völkerrecht zu fordern und zugleich dessen Voraussetzung, die Völker als Rechtsgemeinschaften in einem Weltstaat aufgehen lassen zu wollen. Ein Völkerrecht setzt insofern schon allein aus der Logik des Begriffs heraus die Existenz verschiedener Völker voraus.⁶⁰³ Logisch anders wäre es, wenn man das Völkerrecht als obsolet einstufen würde und die republikanischen Rechtsprinzipien als Menschenrecht direkt der Verantwortung einer Weltregierung unterstellen würde. Das Staatsrecht wäre identisch mit dem globalen Menschenrecht. In diesem Fall wäre das globale Menschenrecht tatsächlich identisch mit einem Weltbürgerrecht, welches wiederum ein Staatsrecht werden würde. „Denn in einer Weltrepublik bedürfte es des Weltbürgerrechtes nicht. Zwar sind alle Staatsbürger dann auch Weltbürger; aber ihr Recht als Weltbürger fiele mit dem Recht als Staatsbürger zusammen.“⁶⁰⁴ Die Rechtsgründung durch die Schaffung der Republik wäre aber in diesem Fall wiederum nicht möglich; denn die Gründung des Rechts bedarf einfach aus theoretischen und praktischen Gründen der Rechtsgemeinschaft unterhalb der globalen Ebene. Das hat aber wiederum die Notwendigkeit eines

⁶⁰⁰ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 15.

⁶⁰¹ Vgl. Steiger, Heinhard, Frieden durch Institutionen. Frieden und Völkerbund bei Kant und danach. In: Lutz-Bachmann, Matthias. u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 140-170. Künftig zitiert als: Steiger, Frieden und Völkerbund.

⁶⁰² Kant, ZeF. A 62f, B 63f.

⁶⁰³ Kant, ZeF. BA 31f. Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 95 u. 104.

⁶⁰⁴ V. Gerhardt, ZeF. S. 104.

Völkerrecht zur Folge und macht zudem deutlich, dass das Weltbürgerrecht Kants nicht identisch mit dem Menschenrecht sein kann, weil das Weltbürgerrecht als Demokratisierungsmotor im Gegensatz zum Menschenrecht die Vielfalt der Staaten ebenso benötigt wie das Völkerrecht. „Die Staatenvielfalt ist somit die Sinngebung des Weltbürgerrechtes.“⁶⁰⁵ Es gibt also keine Möglichkeit, eine globale Rechtsgemeinschaft ohne Völkerrecht zu denken. Der Status Quo als Vorhandensein verschiedener Völker ist deshalb bei Kant als theoretisches Axiom des Völkerrechts unabdingbar. Die Negierung des Völkerrechtes durch die Zielsetzung desselben in einem Weltstaat aufzugehen, ist somit widersprüchlich und ein direkter Verstoß gegen das theoretische Begründungsfundament des Völkerrechtes und damit undenkbar.

Außerdem ist durch eine zentrale globale Zwangsgewalt die schon vorhandene Souveränität der Staaten gefährdet.⁶⁰⁶ Ein überstaatlicher Zwang gefährdet aber, weil er die Souveränität der Staaten in Frage stellt, logisch die Gründung des Rechts überhaupt durch den Staat und damit den Endzweck des Rechts als Schaffung des Friedens.⁶⁰⁷ Der Unterschied zwischen dem Staatsrecht und dem Völkerrecht ist nämlich der, dass der Staat die Gründung des Rechts überhaupt erst ermöglicht und das Völkerrecht zur Sicherung des friedlichen Status Quo dieses bereits vorhandenen begründeten Rechts auf zwischenstaatlicher Ebene dient. Die Rechtssicherung auf zwischenstaatlicher Ebene darf nicht die Grundlage jeglicher Rechtssicherung, nämlich die Rechtsschaffung durch den Staat, gefährden. Die Zwangsmacht des Staates ist somit die Bedingung der Möglichkeit, „dass sich Individuen als Selbstzwecke realisieren können.“⁶⁰⁸ Die Aufhebung der souveränen Zwangsmacht der Staaten hat somit zwingend die Abschaffung der Bedingung der Möglichkeit des Rechts überhaupt zur Folge. Wer also verlangt, einen Weltstaat durch Zwang herbeizuführen und diesem erlauben will, durch Zwang die Souveränität anderer Staaten einzuschränken, macht den zweiten Schritt vor dem ersten. Deshalb ist die Analogie von Staat und Individuum nicht institutionalistisch sondern rein moralisch und rechtstheoretisch zu verstehen; denn

„gleichwohl aber von Staaten nach dem Völkerrecht nicht eben das gelten kann, was von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, `aus diesem Zustande herausgehen zu sollen` (weil sie als Staaten innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und also dem Zwange anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter ei-

⁶⁰⁵ Ebd.

⁶⁰⁶ Vgl. die Verbotsgesetze der Präliminarartikel . Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 93.

⁶⁰⁷ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 571.

ne erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind), indessen daß doch die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt“.⁶⁰⁹

Die Rechtsicherung als Zwangsmacht eines Weltstaates würde also auf Kosten der Rechtsgründung überhaupt stattfinden. Das wäre nicht im Sinne des Endzweckes als friedenssichernde Weltrechtsordnung und würde den Völkerbund als Verfriedlichungsinstrument unmöglich machen. Vielmehr bestünde infolge der Zentralgewalt eines Völkerstaates die Gefahr der Aufhebung der Rechtsgewalt der einzelnen Staaten, wodurch der Ursprung des Rechts insgesamt gefährdet werden würde.⁶¹⁰

Volker Gerhard macht in diesem Kontext zu Recht darauf aufmerksam, dass es zur Durchsetzung des Völkerrechtes außerdem gar keiner überstaatlichen Gewalt bedürfe, da ein Staat sich zur Einhaltung des Völkerrechtes verfassungsmäßig selbst verpflichten könne und dieses mit den eigenen Zwangsmitteln durchsetzen könnte. Das ist, wie Gerhard weiter richtig feststellt, in der Bundesrepublik durch Artikel 25, in dem es heißt: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor“, praktisch der Fall.⁶¹¹ Da die Funktion dieser Staaten die Schaffung des Rechts überhaupt ist, und diese Rechtsgründung schon durch den ursprünglichen Vertrag der Einzelstaaten und deren Sicherung durch die Zwangsmacht gegeben ist, bedürfen die Staaten somit gar keiner zentralen globalen Zwangsmacht. Das vor allem deshalb, weil der Völkerbund nach Kant eben explizit einer von freien Republiken sein muss. Eine Republik im Sinne Kants von außen zwingen zu wollen, sich nach Innen und Außen nach den republikanischen Prinzipien zu verhalten, würde voraussetzen, dass es sich gar nicht um eine Republik handelt. Das ist aber ein Widerspruch in sich; denn der Völkerbund Kants besteht explizit aus Republiken. Republiken zu zwingen, republikanisch zu sein, ist eo ipso überflüssig und, wie Kant plausibel macht, kontraproduktiv. Insofern vollzieht Kant mit dem zwanglosen Völkerbund lediglich den logischen Schluss aus dem Faktum, dass der Bund aus Republiken bestehen muss.

Ein normatives Produkt wie der republikanische Staat, der nach Kant kein natürlicher, sondern ein künstlicher ist, muss außerdem nicht, wie der zum Teil triebhafte Mensch, zur Rechteinhaltung von außen gezwungen werden. Und zwar, weil er aufgrund seines normativen Charakters als rechtsfundierend die Triebhaftigkeit des Menschen, die der Ausgangs-

⁶⁰⁸ Kyora, Stefan, Kants Argumente für einen schwachen Völkerbund heute. In: Bialas, Volker u. Hans-Jürgen Häbeler (Hg.), 200 Jahre Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Idee einer globalen Friedensordnung. Würzburg 1996. S. 96-108. Künftig zitiert als: Kyora, Völkerbund heute.

⁶⁰⁹ Kant, ZeF. BA 35f.

⁶¹⁰ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 93. Vgl. G. Geismann, Kant, Hobbes u. Rousseau. S. 161-191.

grund für den Rechtszwang innerhalb eines Staates ist, gar nicht besitzt. Anders formuliert: Die Analogie von Mensch und Staat ist ausschließlich moral- und rechtstheoretisch begründet und nicht absolut. Die Analogie ist von Kant nicht absolut gedacht, weil er den ontologischen Unterschied zwischen Mensch und Staat in Rechnung stellt. Der republikanische Staat als Idee der Vernunft ist normativ begründet eo ipso trieblos und muss deswegen nicht mehr zum Recht gezwungen werden. Seine innere Struktur ist bereits die der friedlichen Konfliktlösung durch Recht und bedarf somit nicht mehr des äußeren Zwanges.

Würde man die Analogie vom Staat und dem Menschen tatsächlich im Wortsinne absolut denken, was Kant explizit nicht tut, müsste der Mensch, wie der republikanische Staat als Idee der Vernunft, ein inneres Sittengesetz besitzen, welches den Menschen befähigt, grundsätzlich sein Handeln danach auszurichten, indem er andersartige Anwandlungen durch eine innere Rechtsprechung zu verhindern weiß. Wäre dem so, so wäre aber logisch kein Staatszwang mehr notwendig. Denn die Menschen wären dazu in der Lage ihre Triebhaftigkeit der Vernunft grundsätzlich zugunsten des friedlichen Miteinanders unterzuordnen. Ein Mensch, der dazu in der Lage wäre, prinzipiell dem inneren Sittengesetz entsprechend zu handeln, sei es durch einen wie auch immer gearteten inneren Sanktionsmechanismus, wäre der Analogie mit dem republikanischen Staat als Idee der Vernunft "würdig". Der Mensch ist aber keine normative Idee, sondern ein lebendiges, vernunftbegabtes und eben auch triebhaftes Wesen. Also ist die Analogie, wie es Kant selbst tut, zu relativieren und nicht eine reale Zwangsmacht über den republikanischen Staaten als ein wirklich politisch umgesetzter Weltstaat zu fordern. Das einzelne Individuum hat deshalb bei Kant auch gar nicht die Anlagen, dem Sittengesetz eines Tages real grundsätzlich entsprechend zu handeln. Nur als Gattung können die Menschen gemeinsam dem Vernunftideal nahe kommen, und zwar in Form eines sich kontinuierlich ausbreitenden Völkerbundes. Der Mensch, der ideale Vernunft leben könnte, wäre demnach kein Mensch im kantschen Sinne mehr. Und profan gesprochen: in wessen Weltbild wäre ein solcher Mensch nicht bereits ein Heiliger.

Kants rechtsphilosophisches System geht in diesem Sinne davon aus, dass die Menschen durch die Entwicklung ihrer Vernunftbegabung als Gattung den Weg hin zum Endzweck beschreiten können. Da dies nur als Gattung möglich ist, besteht auch hier die unhintergehbare Interdependenz. Wichtig an dieser Stelle ist es zu erkennen, dass eine Vernunftentwicklung der Gattung Mensch als prozessuale Steigerung des Vernunftniveaus erstens Rückschläge und Stillstände nicht ausschließt und zweitens mit dem Steigen des Vernunftgrades die Zwangs-

⁶¹¹ Vgl. V. Gerhardt, ZeF. S. 93f. Vgl. Kyora, Völkerbund heute. S. 96-108.

notwendigkeit durch Gewalt logisch sinkt; denn je höher der Grad der Vernunft, desto niedriger ist die Notwendigkeit, die Triebhaftigkeit von außen durch Zwangsgewalt zu verhindern. Und da Kant die Vernunftentwicklung von der Entwicklung der Menschheit als Ganzes abhängig macht, sinkt der Grad der Notwendigkeit zur Zwangsgewalt im Verhältnis zur quantitativen und qualitativen Ausbreitung des Rechts aus Vernunftensicht. D. h., je umfassender und qualitativ hochwertiger das Rechtsverständnis, desto weniger ist die Zwangsgewalt notwendig. Je größer die Verbreitung und die Qualität der Vernunftensicht in die Rechtsnotwendigkeit global werden, desto niedriger ist die Notwendigkeit der Zwangsgewalt zur Rechtsdurchsetzung. Das bedeutet, mit der Steigerung der Qualität und Quantität der Vernunftensicht steigt die Möglichkeit zur Umsetzung von komplexeren Rechtsstrukturen mit immer weniger Zwang, und je komplexer eine Rechtsstruktur real und effektiv funktioniert, desto weniger Zwangsgewalt ist für ihr Wirken notwendig.

Die Anerkennung des Völker-sowie Weltbürgerrechtes stellt bei Kant einen solchen Grad an quantitativer und qualitativer Vernunftensicht dar, dass diese Rechtsebenen oberhalb der Nationalstaaten die Zwangsgewalt nicht mehr benötigen. Unter anderem deshalb sind Völker-sowie Weltbürgerrecht bei Kant auf Freiwilligkeit aufgebaut. Insofern bedürfen die Staaten nicht, wie die Menschen innerhalb der Republik, der Zwangsmacht. Die Republik enthält zudem als normatives Produkt bereits den inneren Zwang zum Recht, der Mensch aber als natürliches Lebewesen ist keine Idee der Vernunft und bedarf deshalb des Zwangs zur Rechtssicherung überhaupt.

Aufgrund dieser Voraussetzungen kommt Kant zu dem Schluss, dass ein Weltstaat zwar als Ideal theoretisch erstrebenswert ist. Der kontinuierlich politisch umzusetzende dynamische, friedliche, kooperative Weg in Form des Weltbürgerrechtes hin zu diesem Ideal führt aber zu dem einzig real möglichen freiwilligen Völkerbund gleichberechtigter Staaten.⁶¹² Somit muss der Zwang auf überstaatlicher Ebene durch Freiwilligkeit ersetzt werden, wenn dessen Durchführung dem Ziel des Rechts, nämlich dem Frieden, entgegensteht. Das ist, wie Kant plausibel macht, auf globaler Ebene eine Tatsache.⁶¹³

Recht ist also nicht prinzipiell gleich Zwang. Rechtsschaffung und Rechtssicherung können durch einen höheren Vernunftgrad wie beim Völkerbund und beim Weltbürgerrecht auf Freiwilligkeit basieren. Ganz abgesehen davon, dass gerade die Rechtsschaffung durch den republikanischen Vertrag als eine Art Interessenübereinkunft aus Vernunftensicht in die eigene Unzulänglichkeit des Menschen freiwillig vonstatten geht. Lediglich die Sicherung des

⁶¹² Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 571.

⁶¹³ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 589.

Rechts innerhalb der Republik unterliegt aufgrund der Leiblichkeit des Menschen, der keine normative Idee der Vernunft sein kann, dem Zwang, aber nicht die Gründung des Rechts.

„Nun haben wir oben gesehen: daß ein föderativer Zustand der Staaten, welcher bloß die Entfernung des Krieges zur Absicht hat, der einzige mit der Freiheit derselben vereinbare rechtliche Zustand sei.“⁶¹⁴

Es wird also kein positiver Frieden durch Zwang, sondern ein negativer dynamischer Frieden durch Freiwilligkeit geschaffen, dessen dynamische Entwicklung hin zu einem positiven Frieden der ewige Weg ist, den Kant mit seinem Weltbürgerrecht steuern will. Somit ist Kants realistischer Anspruch ein freiwilliger negativer Frieden, der sich durch die Vernunftentwicklung der ganzen Menschheit in Richtung eines positiven Friedens kontinuierlich entfalten kann. Wobei eben gerade diese notwendige Vernunftentwicklung nur aus der Freiwilligkeit heraus entstehen kann.⁶¹⁵ Diese Dynamik ist aber im Völker- sowie Weltbürgerrecht nur auf Grundlage eines freiwilligen negativen Friedens möglich, der sich im Rahmen des Weltbürgerrechts hin zum Fluchtpunkt eines positiven Friedens bewegt. Insofern ist Bedingung der Möglichkeit, sich zu einem positiven Frieden hinzuentwickeln gerade die Tatsache, diesen nicht ad hoc real herstellen zu können. Oder anders: Einem positiven Frieden in Form einer Weltrechtsordnung kann man sich nur kontinuierlich annähern, wenn man akzeptiert, dass der Anspruch, diesen sofort in Realität umsetzen zu wollen, seine Zielsetzung, nämlich den globalen Frieden, ad absurdum führen würde.

Insofern ist es nur logisch, dass Kant auf den Anspruch eines realen positiven Friedens verzichtet und statt dessen einen negativen freiwilligen Frieden fordert, der aufgrund seiner vernunftorientierten Freiwilligkeit kontinuierlich dem Ideal des positiven Friedens entgegenstrebt. Nur so ist eine Entwicklung überhaupt erst denkbar. Ein globaler Zwang als realer positiver weltweiter Frieden würde also zum Ersten die Sicherung des innerstaatlichen Friedens durch den Staatszwang gefährden und außerdem zum Zweiten die notwendig freiwillige vernunftorientierte Entwicklung hin zu einem positiven Frieden verhindern und damit die Grundlage eines positiven sowie negativen globalen Friedens insgesamt zerstören. Voraussetzung einer Dynamik hin zur Weltrechtsordnung ist insofern nach Kant die Schaffung eines kriegsabwehrenden negativen Friedens durch einen Völkerbund freier Republiken, der sich mithilfe des Weltbürgerrechtes kontinuierlich hin zum positiven Frieden in Form eines idealen Weltrechtszustandes entwickeln kann. Bedingung der Möglichkeit eines idealen positiven Friedens ist also die Unmöglichkeit, diesen real aktuell absolut schaffen zu können.

⁶¹⁴ Kant, ZeF. A 102, B 108f. Vgl Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 593.

⁶¹⁵ Mehr dazu unter Punkt 4.3.2 Die Psychologie des Weltbürgerrechts.

Kants negativer Frieden ist deshalb mithilfe des Weltbürgerrechtes prozessual orientiert in Richtung des Ziels eines kontinuierlich zu erstrebenden positiven Friedens. Man könnte auch sagen: Der negative Frieden ist die Grundlage für die darauffolgende ewige Aufgabe eines positiven Friedens. Kant schließt damit den positiven Frieden durch die Forderung nach einem realen negativen Frieden nicht aus. Im Gegenteil macht er durch diese Konzeption die Abhängigkeit beider Friedenszustände klar und macht den realen negativen Frieden zur Bedingung der Möglichkeit, den idealen positiven Frieden überhaupt wollen zu können.⁶¹⁶ Also ist auf globaler Ebene der negative Frieden die einzig real umsetzbare, kontinuierlich verbesserungswürdige Möglichkeit. Das resultiert letztendlich daraus, dass der Zweck des Rechts nicht der Zwang ist, sondern die Erreichung des Friedens im Einklang mit der äußeren Freiheit.⁶¹⁷ Staat und Recht sind insofern nicht austauschbar, denn das Recht hat den Zweck der Friedensschaffung durch den Einklang der äußeren Freiheit der Individuen und der Staat ist aufgrund der Fehlbarkeit der Menschen die notwendige Sicherung dieses Rechts auf nationalstaatlicher Ebene. Ist eine Rechtsicherung der Rechtsgründung zuwider, kann nicht nur, sondern muss auf Zwang verzichtet werden. Eine Gefährdung der Rechtsgründung durch den überstaatlichen Zwang hätte somit die Gefahr des Krieges zur Folge und wäre dem Ziel des Rechts zuwider. „Das Verbot des mit Zwangsmitteln ausgestatteten Überstaats folgt in hypothesi aus dem praktischen Kriegsverbot im Recht.“⁶¹⁸ Zudem macht die Freiwilligkeit logisch keinen Zwang notwendig.

Ganz abgesehen davon, dass der Zwang zur Rechteinhaltung daher rührt, dass zuvor das Individuum freiwillig der Rechtsschaffung als Austritt aus dem Naturzustand zugestimmt hat. Insofern ist der Zwang nicht die Schaffung des Rechts, sondern lediglich dessen nachgeordnete Sicherung in Folge der freiwilligen Unterwerfung des Menschen unter diesen Zwang aufgrund seiner Einsicht in die eigene Unzulänglichkeit, die dem Staate innerhalb des Völkerbundes aber aufgrund seiner normativen republikanischen Struktur nicht anhaftet.

Falls die Individuen diese freiwillige Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag nicht mehr nachvollziehen können oder wollen, ist auch die Rechtssicherung auf nationaler Ebene durch einen Zwang nicht mehr zu gewährleisten; denn dieser basiert auf der Rechtsgründung als Einsicht in die Vernünftigkeit des Gesellschaftsvertrages. Wie Cheneval richtig feststellt, hat das keine Straflosigkeit von Individuen gegenüber überstaatlichen Rechtsinstitutionen zur Folge.⁶¹⁹

⁶¹⁶ Dazu mehr unter Punkt 4.3, Punkt 6.2 und Punkt 7.

⁶¹⁷ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 593.

⁶¹⁸ Ebd. S. 605f.

⁶¹⁹ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 610.

Es geht Kant vielmehr darum, dass Staaten als Rechtsgemeinschaften nicht kollektiv in Haftung genommen werden dürfen, weil dadurch deren Souveränität und damit die Rechtsschaffung an sich in Frage gestellt werden würde. Wie Thomas Pogge richtigerweise feststellt, ist deshalb „eine rechtlich geregelte Koexistenz [...] auch ohne eine uneingeschränkte Letztinstanz möglich.“⁶²⁰

Es gibt insofern auf globaler Ebene keine endgültige Rechtssicherheit, aber eine höchstmögliche. Es bedarf somit keiner Weltregierung, sondern einer rechtlich geregelten Kooperation. Außerdem würden nach Ansicht Kants bei einer Erlaubnis auf globaler Ebene zum Recht zu zwingen, zwei weitere Probleme entstehen. Zum einen würde sich vermutlich irgendein Staat berufen fühlen, die anderen nichtrepublikanischen Staaten mit Gewalt zur Demokratie zwingen zu wollen, was aber wiederum Krieg bedeuten würde und damit dem Recht zuwider wäre und damit die Gefahr der Diktatur heraufbeschwören könnte.⁶²¹

Zum anderen bestünde die Gefahr der Regierungsunmöglichkeit aufgrund der Größe des Weltstaates. Für Kant ist sogar das Fehlen eines Völkerbundes insofern immer noch besser als die Gefahr eines unkontrollierbaren Weltstaates.⁶²²

In diesem Zusammenhang wird bei Kant der Unterschied zwischen der zwangsbefugten Weltrepublik als Endzweck in Form einer friedensschaffenden Weltrechtsordnung als real unausführbare Orientierungsidee und dem politisch umsetzbaren Völkerbund freier Republiken als eine Art Friedensregime noch mal besonders deutlich:

„Weil aber bei gar zu großer Ausdehnung eines solchen Völkerstaats über weite Landstriche die Regierung desselben, mithin auch die Beschützung eines jeden Gliedes endlich unmöglich werden muß, eine Menge solcher Korporationen aber wiederum einen Kriegszustand herbeiführt: so ist der ewige Friede (das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts) freilich eine unausführbare Idee. Die politischen Grundsätze aber, die darauf abzwecken, nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen, als zur kontinuierlichen Annäherung zu demselben dienen, sind es nicht, sondern, so wie diese eine

⁶²⁰ Pogge, Thomas, Kosmopolitanismus und Souveränität. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 125-172. Wobei Pogge diese Konsequenz aus einem behaupteten Widerspruch von Kants Souveränitätsverständnis zur internationalen Ebene zieht, die aus einer Unkenntnis oder Fehlinterpretation des kantschen Völkerrechtes und der Analogiefrage herrührt. Die gezogene Konsequenz ist insofern korrekt; aber nicht aufgrund von Kants Widersprüchlichkeit, sondern gerade aufgrund von Kants logischem Aufbau.

⁶²¹ Vgl. Steiger, Frieden und Völkerbund. S. 140-170. Zu diesem Punkt der Demokratisierung von außen beim Weltbürgerrecht mehr.

⁶²² Vgl. Kant. ZeF. A 62f, B 63f.

auf der Pflicht, mithin auch auf dem Recht der Menschen und Staaten gegründete Aufgabe ist, allerdings ausführbar.“⁶²³

Der Völkerbund und die Weltrepublik haben insofern logisch eine Gestaltungsdifferenz in der Form der Friedensherbeiführung. Die Weltrepublik als orientierende Idee der Vernunft garantiert positiv den zwischenstaatlichen Frieden durch eine Zwangsmacht oberhalb der Staaten und der nach Kant real kontinuierlich zu erweiternde Völkerbund wehrt „lediglich“ negativ den Krieg als rechtsvernichtend ab. Folglich besteht im Sinne einer ewigen Hinentwicklung zur Idee der Weltrepublik kein Widerspruch zwischen derselben und dem freiwilligen Völkerbund freier Republiken. Politisch umsetzbar ist allerdings ausschließlich der Völkerbund.

„So kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren sein soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden [...] Bundes den Strom der rechtsscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten.“⁶²⁴

Es ist deshalb völlig richtig, wenn Cheneval behauptet, dass Kant in seiner Philosophie „die Verrechtlichung der Welt als Idee eines politischen Integrationsprozesses“⁶²⁵ verstand. Cheneval ist es insofern zu verdanken, die Kritiken an Kants Völkerrecht durch den Hinweis auf den prozessualen friedlichen, zwanglosen Impetus des Völkerbundes und durch den Hinweis auf den idealen orientierenden Zwangscharakter der Weltrepublik widerlegt zu haben. Den letzten und aus globaler Sicht wichtigsten Schritt aber, nämlich das Weltbürgerrecht als Instrument der Intensivierung der zwischenstaatlichen Kooperation als Integrationsprozess zum Ausbau des republikanischen Völkerbundes hin zum Endzweck deutlich zu machen und bei Kant zu identifizieren, hat Cheneval, wie alle anderen Autoren, versäumt.

⁶²³ Kant, MdS. A 227f, B 257.

⁶²⁴ Kant, ZeF. BA 40.

⁶²⁵ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. 571.

4.3 Das Weltbürgerrecht als globales politisches Steuerungsprinzip

Aus der fehlenden Erlaubnis, die Staaten in den Völkerbund durch gewaltsame Demokratisierung zwingen zu dürfen, resultiert freilich gerade in Kenntnis des Völkerrechtes bei Kant die Frage, wie denn die nicht-demokratischen Staaten, die dem kantschen Völkerbund logisch nicht angehören können, von den Republiken von außen dazu bewegt werden können und bewegt werden dürfen, sich zu republikanisieren, um so dem Ideal der Weltrepublik durch eine Erweiterung des Völkerbundes näher zu kommen. Kants Antwort darauf ist sein Weltbürgerrecht. Aus diesem geht nämlich hervor, dass die Einflussnahme auf einen Staat zur Änderung seiner Regierungsform nicht durch willkürliche Gewalt geschehen darf und daß diese Beeinflussung von außen vor allem zudem niemals zur Aufhebung der staatlichen Souveränität des Beeinflussten führen darf. Das letztere betont Kant bereits in seinem Völkerrecht. Deshalb folgt aus der rein moralisch und rechtstheoretisch verstandenen Analogie von Individuum und Staat, wie bereits aus dem zweiten Präliminarartikel hervorgeht, dass kein Staat wie eine Sache behandelt werden darf; denn er ist keine

„Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber [...] einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben, und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken lässt.“⁶²⁶

Und die Idee des ursprünglichen Vertrages als Rechtsgründung basiert auf dem einzigen, dem Menschen angeborenen Recht auf Freiheit vor der Willkür des Nächsten in Form der Rechtsprinzipien, was impliziert, dass

„der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen als Zweck an sich selbst [existiert], nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern [er] muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.“⁶²⁷

D.h., weder der Mensch noch der Staat dürfen als moralische Person als Mittel zu irgendetwas missbraucht werden. Die gewaltsame, erzwungene Demokratisierung eines Staates wäre demnach rechtswidrig und für Kant absolut inakzeptabel. Für Kant ist also die durch Zwangsgewalt von außen herbeigeführte Demokratisierung eines Staates, was im Extrem bis zu der Aufhebung der Souveränität des Gezwungenen führen kann, weltbürgerrechtswidrig und da-

⁶²⁶ Kant, ZeF. BA 7.

⁶²⁷ Kant, GzMdS. BA 64-BA 65.

mit rechtswidrig und politisch untragbar. Insofern hätte Kant die völkerrechtlich nicht legitimierte Intervention der USA im Irak für rechtswidrig, politisch falsch und moralisch verwerflich gehalten. Aufgrund der fehlenden Beweiskraft der Behauptung der USA, der Irak habe Massenvernichtungswaffen, handelte es sich auch nach Kants Maßstäben nämlich um eine weltbürger- und völkerrechtlich nicht legitimierbare Demokratisierungsintervention. Wobei es äußerst fraglich bleiben muss, ob Kant bei einer Zustimmung des Sicherheitsrates die Intervention für legitimierbar gehalten hätte. Und das einfach aufgrund der undemokratischen Strukturen der UNO und des Sicherheitsrates⁶²⁸.

Grundsätzlich wird hier der Reformcharakter von Kants weltpolitischem Modell wieder deutlich, der das Staatsrecht, wie oben gezeigt, sowie das behandelte Völkerrecht und, wie wir noch sehen werden, das Weltbürgerrecht in ihren politischen Handlungsoptionen eingrenzt. Diese Reformorientierung ist insofern die politisch handlungsbegrenzende, verbindende Basis der drei Rechtsebenen, die auch deren Zusammengehörigkeit und deren Ergänzungscharakter im Zielhorizont auf die Weltrechtsordnung hin erklärt. Die gewaltsame Umformung eines Staates von innen in eine Republik (Staatsrecht) sowie die gewaltsame Umformung eines Staates in eine Republik von außen (Völker- und Weltbürgerrecht) ist nach Kant deshalb nicht erlaubt und vielmehr noch dem Endzweck als Weltfriedensordnung zuwider. Kant ist jedoch weit davon entfernt, die gewaltsamen Umbrüche im Veränderungsprozess der Staatenwelt zu ignorieren. Entsprechend des prozessualen Charakters seines politischen Systems hin zum Ideal der Weltrechtsordnung kann und will er aber logisch nur den friedlichen Reformfortschritt rechtlich legitimieren. Dass ihm bewusst ist, dass politische Umbrüche bisher auch oftmals mit Gewalt einhergehen, ist vielmehr gerade der Ausgangsgrund für den Reformcharakter seines politischen Systems hin zum Ideal der Weltrechtsordnung. Insofern weiß er nicht nur um deren Bedeutung, sondern er integriert sie in sein Konzept, indem er das Auftreten von Gewalt im Veränderungsprozess als Grund für die notwendige Verfriedlichung der politischen Sphäre nimmt. Diesem Verständnis ist auch der 6. Präliminarartikel gewidmet, der dem tatsächlichen Auftreten von Kriegen versucht Rechnung zu tragen, ohne diese zu legitimieren.⁶²⁹ Denn Kant macht, wie bereits oft erwähnt, sehr deutlich, dass man aufgrund des Auftretens von Gewalt in der Erfahrungswelt nicht darauf schließen darf, was sein soll und was als Folge dessen das eigene Handeln leiten sollte; denn aus dem Sein kann kein Sollen abgeleitet werden „und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von dem-

⁶²⁸ Siehe dazu wesentlich intensiver Punkt 4.3.5. und 6.1. dieser Arbeit.

⁶²⁹ Vgl. 4.2.2 Die Präliminarartikel.

jenigen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was getan wird.“⁶³⁰ Ein Kardinalfehler ist es nach Kant insofern zu glauben, dass politische Veränderungen der Gewalt zwingend bedürfen, „nur“ weil dies in der Vergangenheit oft der Fall war. Vielmehr muss das Potential des Reformprinzips voll ausgeschöpft werden und es darf nicht durch selbst erzeugte Skepsis gegenüber seiner Effektivität geschwächt und begrenzt werden. Es gilt die Kraft des friedlichen Reformprozesses anzuerkennen und deutlich werden zu lassen, dass Gewalt oberflächlich betrachtet zwar der schneller Weg hin zur Veränderung ist. Diese Veränderung hat aber eben nach Kant nicht die Gewünschte Folge. Nämlich eine nachhaltige Verfriedlichung der politischen Sphäre. Das wird besonders bei der Deskription, Analyse und Entwicklung des Weltbürgerrechts von Kant noch sehr eindrucksvoll klar werden.

Offensichtlich werden wird auch, wie Kant gedenkt, die notwendige reformorientierte Umformung der Nicht-Republiken in republikanische Staaten zur Erweiterung des freiwilligen Völkerbundes von Republiken zu gewährleisten. Oder anders: Was soll auf globaler Ebene zur schnellst-möglichen Demokratisierung der Staatenwelt führen? Diese Frage folgt logisch aus dem Defizit des Völkerrechts, welches eben nicht alle möglichen Ebenen der Interaktionen auf globaler Ebene umfasst und in seinen Rechtsregeln einen eher statischen Charakter hat. Es enthält zwar die Zielsetzung eines föderalen Völkerbundes als realistisches Endziel und die globale Rechtsgemeinschaft als idealen ewigen Zielhorizont mit den damit verbundenen zwischenstaatlichen Regeln für den Erhalt des Status Quo und dem daraus folgenden statischen negativen Frieden. Aber es enthält kein Instrument zur tatsächlichen dynamischen Erweiterung des Völkerbundes durch eine Demokratisierungsstrategie für die Nicht-Demokratien. Das Völkerrecht hat insofern aus politisch-gestaltender Sicht einen eher statischen negativen Abgrenzungscharakter zur Schaffung eines beruhigenden Status Quo zwischen den Staaten. Es ist insofern statisch, negativ international, aber eben nicht dynamisch, positiv global. Das Völkerrecht beschreibt also das ideale und das reale Ziel sowie die notwendig einzuhaltenden rechtlichen Grundbedingungen zur Vermeidung von politischen Handlungen im zwischenstaatlichen Bereich, die diesen beiden Zielen zuwider sein könnten. Zwar werden im Weltbürgerrecht die statischen Normen zur Verhinderung von kontraproduktivem politischen Handeln durch drastische Beispiele von Kant sogar noch wesentlich deutlicher gemacht; aber es enthält im Gegensatz zum Völkerrecht eben ein positiv-gestalterisch-dynamisch global interagierend orientiertes Rechtsprinzip als globales Kooperationsrecht zur Demokratisierung der Staatenwelt. Dieses bisher fehlende Kooperationsrecht zur Verbreitung

⁶³⁰ Kant, KdrV. B 376, A 319. S 325.

der Demokratie mit friedlichen reformorientierten Mitteln wird von Kant im dritten Definitivartikel durch das Weltbürgerrecht, welches von Cheneval und vielen anderen fälschlicherweise mit dem Menschenrecht verwechselt wird, geschaffen. Um auch die letzte Ebene des möglichen mit Gewalt verbundenen Konfliktes durch die Rechtssetzung zu befrieden, entwickelt Kant dieses Weltbürgerrecht. In diesem geht es im Detail um die Regelung des Verhältnisses der Menschen eines Staates zu fremden Staatsgebilden und deren Bürger.

4.3.1 Das Recht auf grenzüberschreitende Interaktion

„Das Weltbürgerrecht soll auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitabilität eingeschränkt sein.“⁶³¹ Kant macht gleich im Anschluss an die Formulierung dieses Rechtsgrundsatzes deutlich, dass es sich bei diesem globalen Rechtsprinzip nicht um eine zu vernachlässigende, eventuell sogar überflüssige, lediglich menschenfreundliche Forderung handelt. Vielmehr betont Kant hier wiederholt die Gleichrangigkeit des Weltbürgerrechts mit den bisher fundierten Rechtsprinzipien des Staats- und Völkerrechtes.⁶³² Das Weltbürgerrecht ist deshalb notwendiger Teil einer stufenförmig aufgebauten Rechtsgemeinschaft, die alle denkbar möglichen Verhältnisse verrechtlicht und damit letztendlich den globalen Frieden als Weltrechtsgemeinschaft durch den realen Völkerbund freier Republiken schaffen soll. Es ist simpel. Ohne das Weltbürgerrecht ist der Weg hin zum globalen Frieden nicht beschreitbar. Ohne globalen Frieden bzw. die Abwesenheit von Krieg wird es keine Sicherheit für die Staaten geben und der zwischenstaatliche Krieg bleibt eine immerwährende Entwicklungsbremse der Menschheit. Und ohne den zwischenstaatlichen Frieden wird auch die Sicherheit der Individuen innerhalb der Staaten nie von Dauer sein; denn deren individuelle Freiheit kann nur ein Staat garantieren, dessen Existenz nicht durch Kriege selbst immer wieder gefährdet wird. Alle Rechtsebenen sind somit ineinander verschränkt, gleich wichtig, nicht vergleichbar und zusammen ein holistisches Konzept zur Erreichung des globalen Friedens durch die Sicherung der Freiheit jedes einzelnen Individuums in Berücksichtigung der empirischen Gegebenheiten. Keine Rechtsebene ist folglich wichtiger als die andere. Vielmehr hat die Vernachlässigung des Weltbürgerrechtes aus oben beschriebenem Zusammenhang heraus immer auch die Gefährdung des Staats- und Völkerrechtes zur Folge. Es kann genauso wenig auf die Durchsetzung des Weltbürgerrechtes wie auf die Durchsetzung zum Beispiel des Staatsrech-

⁶³¹ Kant, ZeF. BA 40.

⁶³² Vgl. Dicke, Das Weltbürgerrecht. S. 115-131.

tes verzichtet werden, um den Naturzustand als Rechtlosigkeit in allen Verhältnissen zu beenden.⁶³³

Kant scheint aber bereits vorausgesehen zu haben, dass dem Weltbürgerrecht als dynamisch-zukunftsweisendem Rechtsgrundsatz, weil es diesen mit dieser Intention bis dato noch nicht gab, eventuell die Existenzberechtigung als rechtliches Prinzip streitig gemacht werden könnte. Deshalb betont er in „Zum ewigen Frieden“ sowie in der „Metaphysik der Sitten“ den unbestreitbaren Rechtscharakter des Weltbürgerrechtes als Rechtsnorm für die globale Interaktion zwischen den Menschen verschiedener Nationen und für die Interaktion der Menschen mit den Regierungen fremder Länder, mit denen sie interagieren. Das Weltbürgerrecht ist somit die Verrechtlichung der globalen Interaktionen als „Vernunftidee einer friedlichen, wenn gleich noch nicht freundschaftlichen, durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden, die untereinander in wirksame Verhältnisse kommen können“.⁶³⁴

Konkret ist dieses Weltbürgerrecht deshalb auf die Hospitabilität eingeschränkt bzw. es enthält ein positives Besuchsrecht, verbunden mit der Garantie auf Unversehrtheit des Besuchers und ein negatives Rechtsverbot der Erzwingung dieses Rechtes auf Besuch in einem fremden Land. D. h., das Weltbürgerrecht fundiert positiv das Recht, sich einem anderen fremden Land mit der Garantie der Achtung seiner Menschenrechte zum wechselseitigen Verkehr anzubieten und es fundiert negativ das Verbot, im Zuge eines solchen Anbietens aus diesem Besuchsrecht einen Interaktionszwang als eine Art Gastrecht abzuleiten. Wird mir dieses Besuchsrecht von einem fremden Land zuerkannt, enthält es somit logisch das Recht, „von diesem (fremden Land) nicht feindselig behandelt zu werden.“⁶³⁵ Während des Besuches, der vorher von dem Gastland gestattet worden sein muss, darf also der Besucher weder willkürlich eingesperrt, gefoltert, ausgeraubt oder andersartig menschenrechtswidrig behandelt werden,⁶³⁶ Ansonsten wäre ein solches Verhalten des Gastlandes weltbürgerrechtswidrig. Ich habe als Besucher aber nicht das Recht, dem fremden Land und seinen Menschen meinen Besuch aufzuzwingen und deshalb kann die fremde Nation den Besucher „abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann; solange er aber auf seinem Platz sich friedlich verhält, [darf es ihm] nicht feindlich begegnen.“⁶³⁷ Insofern beinhaltet das Weltbürgerrecht auf der einen Seite ein allen Menschen global zukommendes Besuchsrecht als Recht, sich global zur wechselseitigen Interaktion anzubieten, mit der Garantie bei Besuchserlaubnis von dem

⁶³³ Ebd.

⁶³⁴ Kant, MdS. A 229, B 259. Vgl. Kant, ZeF. BA 40.

⁶³⁵ Kant, ZeF. BA 40.

⁶³⁶ Vgl. Dicke, Das Weltbürgerrecht. S. 115-131.

⁶³⁷ Kant, ZeF. BA 40. Vgl. Kant, MdS. A 230, B 260.

fremden Land als Rechtsperson behandelt zu werden und auf der anderen Seite ein Verbot der gewalttätigen Erzwingung eines solchen Besuches. Somit enthält das Weltbürgerrecht die notwendige Anerkennung der Menschenrechte des Besuchers als einem Fremden; aber es enthält eben nicht das Recht, dieses Menschenrecht global universal auf Kosten der Grenzen der Länder und des Friedens mit Gewalt herstellen zu wollen; denn das wäre ein Verstoß gegen das Recht der Menschen im fremden Land, sich den Grad von Rechtsstaatlichkeit in ihrem eigenen Land aus Vernunftgründen selbstbestimmt zu geben. Und dies wäre wiederum eine Verletzung dieses individuellen Rechts auf Freiheit vor der Willkür des nächsten als Gründungsprinzip des Rechts aus Vernunftgründen und der daraus hervorgehenden Volkssouveränität. Das wäre aber eine Unmöglichmachung von Recht insgesamt. Insofern ist das Weltbürgerrecht mit Absicht kein das Staats- und Völkerrecht relativierendes universales Menschenrecht.

Das Weltbürgerrecht als Recht auf globalen Verkehr in seiner positiven sowie negativen Differenzierung leitet Kant aus der evidenten Tatsache ab, dass wir als Menschen in zwingender Gemeinschaft des Bodens leben.

„Die Natur hat sie alle zusammen (vermöge der Kugelgestalt ihres Aufenthalts, als globus terraqueus) in bestimmte Grenzen eingeschlossen, und da der Besitz des Bodens, worauf der Erdbewohner leben kann, immer nur als Besitz von einem Teil eines bestimmten Ganzen, folglich als ein solcher, auf den jeder derselben ursprünglich ein Recht hat, gedacht werden kann; so stehen alle Völker ursprünglich in einer Gemeinschaft des Bodens, nicht aber der rechtlichen Gemeinschaft des Besitzes (communio) und hiermit des Gebrauchs, oder des Eigentums an denselben, sondern der physischen möglichen Wechselwirkung (commercium), d.i. in einem durchgängigen Verhältnisse, eines zu allen anderen, sich zum Verkehr untereinander anzubieten, und haben ein Recht, den Versuch mit demselben zu machen, ohne daß der Auswärtige ihn darum als einen Feind zu begegnen berechtigt wäre.“⁶³⁸

Aus diesem Textabschnitt geht zudem ein sehr wichtiger Bedeutungsunterschied zwischen dem Weltbürgerrecht und dem Völkerrecht bezüglich der Rechtsverhältnisse hervor, die durch dieselben geregelt werden. Das ist insofern von größter Relevanz, weil dadurch erst die von Kant angestrebte rechtliche Regelung aller möglichen Beziehungen komplettiert und verständlich wird, und weil dadurch zudem der eigentliche Charakter des Weltbürgerrechtes als dynamisches, demokratisierendes globales Kooperationsrecht verständlicher wird. Das Staats-

⁶³⁸ Kant, MdS. A 230, B 260.

recht verrechtlicht die Wechselwirkung zwischen den Menschen innerhalb eines Staates bzw. innerhalb einer Nation. Das Völkerrecht verrechtlicht die globale Wechselwirkung zwischen den Völkern, repräsentiert durch ihre Regierungen. D. h., das Völkerrecht sagt „nur“ etwas aus über das rechtliche Verhältnis der bestehenden Regierungen zueinander. Logisch übrig bleiben insofern die rechtlichen Regelungen der globalen Verhältnisse zwischen den einzelnen Individuen verschiedener Länder und das Verhältnis der einzelnen Individuen zu den Regierungen fremder Nationen. Diese regelt das Weltbürgerrecht; denn ein Recht, sich als Einzelperson zum Verkehr global anzubieten enthält in einem globalen Rechtssystem mit Staats- und Völkerrecht als Anerkennung von Menschen und Staaten als souveräne Rechtspersonen, die nicht verzweckt werden dürfen, logisch die rechtliche Regelung des Verhältnisses dieser einzelnen Person zu den Personen fremder Staaten und zu den Regierungen der fremden Staaten. Deshalb betrifft das Weltbürgerrecht folglich in beiden Verhältnismäßigkeiten letztendlich die Wahrung der Rechte jedes einzelnen Menschen gegenüber allen Rechtselementen, die nicht zu ihrer Heimatnation gehören. Der Bereich dieser geregelten Rechtsverhältnisse, welcher den individuellen Menschen als Rechtsperson betrifft, umfasst somit stets das Recht der Freiheit des einzelnen Menschen vor der Willkür des nächsten außerhalb seiner eigenen Nation.

Betont werden muss hier der Begriff „außerhalb“, und zwar deshalb, weil das Weltbürgerrecht logisch nichts über das Rechtsverhältnis zwischen den Regierungen der verschiedenen Nationen oder über das Verhältnis zwischen den Menschen innerhalb ihrer eigenen Heimatnationen aussagt. Dafür sind das Staatsrecht sowie das Völkerrecht konzipiert. Das Weltbürgerrecht kann insofern auch nicht genutzt werden, um die Rechtsqualität innerhalb der verschiedenen Staaten miteinander zu vergleichen oder diese in Beziehung zu setzen. Das würde voraussetzen, dass das Weltbürgerrecht auch bezogen ist auf das Verhältnis der verschiedenen Rechtsqualitäten innerhalb der verschiedenen Staaten. Oder anders gesagt, müsste das Weltbürgerrecht bezogen sein auf die zwischenstaatliche Wechselwirkung der Verhältnisse zwischen den Menschen innerhalb ihrer eigenen Länder. Insofern beinhaltet das Weltbürgerrecht logisch nicht die globale Wahrung der Menschenrechte durch eine gewaltsame Einflussnahme zur Durchsetzung von Menschenrechten gegen den Willen der Regierung eines anderen Landes und/oder ihrer Bürgerinnen und Bürger; denn es betrifft die globalen Verhältnisse der Menschen eines Staates zu allen anderen Menschen und zu den Regierungen fremder Nationen und nicht das wie auch immer geartete Verhältnis der Bürger zu ihrem eigenen Staat.

Der Anspruch also, das Weltbürgerrecht müsste eigentlich die Verhältnisse zwischen den Nationen so rechtlich organisieren, dass die rechtlich höher entwickelten bzw. demokratischeren

Staaten den rechtlich weniger entwickelten die Qualität der internen Rechtsverhältnisse im Notfall aufzwingen dürfen, verfehlt völlig den notwendigen Stufenaufbau von Staats-Völker und Weltbürgerrecht sowie die Zielsetzung Kants einer friedlichen, reformorientierten Demokratisierung der Staatenwelt. Auch verfehlt ein so verstandenes Weltbürgerrecht als global zu erzwingendes Menschenrecht den Schutz der Menschenrechte der Individuen innerhalb der rechtlich- und demokratisch weniger entwickelten gezwungenen Nationen; denn die Anerkennung der Menschenrechte der Menschen eines anderen Landes enthält logisch auch die Anerkennung des Rechtes dieser Menschen, den Grad der Rechtsstaatlichkeit ihres eigenen Landes selbst zu bestimmen. Diesen Menschen einen bestimmten Grad an Rechtsstaatlichkeit durch äußerliche Gewaltanwendung ohne deren Einverständnis aufzwingen zu wollen, ist demzufolge eo ipso eine Verletzung der Menschenrechte. Was wiederum ein Widerspruch in sich selbst wäre. Daraus folgt notwendig die Unmöglichkeit, einen Zwang zur globalen Interaktion durch zum Beispiel eine Okkupation eines Landes rechtlich zu legitimieren. Mit globaler Interaktion im Sinne des Weltbürgerrechtes sind hier deshalb immer die rechtlichen Regelungen der beiden globalen Verhältnismäßigkeiten, wie Kant es wollte, gemeint. Nämlich die globale Wechselwirkung der Menschen verschiedener Staaten und die globale Wechselwirkung der Menschen zu den Regierungen fremder Nationen.

Daraus folgt für Kant einsehbar das Verbot an Dritte, eine solche Interaktion zum Beispiel im Sinne von wirtschaftlichem Handel durch Schiffs-oder anderen Handelsverkehr zwischen den Menschen der verschiedenen Staaten zu verhindern. Kant betont deswegen die Unrechtmäßigkeit, unbewohnte Flächen wie Meere und Wüsten, die für diesen Verkehr genutzt werden müssen, nicht für eine solche Interaktion freizugeben. Eine solche Verhinderung der möglichen globalen Interaktion widerspricht nämlich der globalen Gemeinschaft des Bodens aller Völker als ein Recht, „welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt, [die Erdoberfläche] zu einem möglichen Verkehr zu benutzen.“⁶³⁹

Dass die Verhinderung des wechselseitigen globalen Verkehrs im Sinne des Weltbürgerrechtes rechtswidrig ist, intendiert jedoch keinesfalls, und das betont Kant an dieser Stelle besonders, die Erlaubnis des Missbrauchs des Rechts auf Interaktion; denn die Gefahr dieses Missbrauchs wird seiner Ansicht nach mit der durch das Weltbürgerrecht unterstützten Intensivierung der Interaktion größer.⁶⁴⁰

„Dieser mögliche Missbrauch kann aber das Recht des Erdenbürgers nicht aufheben, die Gemeinschaft mit allen zu versuchen, und zu diesem Zweck alle Gegenden der Er-

⁶³⁹ Kant, ZeF. BA 40.

⁶⁴⁰ Vgl. Kant, MdS. A 230, B 260.

de zu besuchen, wenn es gleich nicht ein Recht der Ansiedlung auf dem Boden eines anderen Volks (*ius incolatus*) ist, als zu welchem ein besonderer Vertrag erfordert wird.“⁶⁴¹

D.h., das Weltbürgerrecht enthält die Maßgabe, dass der durch Personen global stattfindende Verkehr, der einen Aufenthalt Fremder zur Folge haben kann, eingeschränkt ist auf die Bedingung der Möglichkeit, sich als Besucher lediglich zur Interaktion anzubieten.

Das Weltbürgerrecht enthält also ein globales Recht auf Interaktion, welches allerdings die freiwillige Willensentscheidung der Beteiligten voraussetzt, interagieren zu wollen. Es kann deshalb logisch keinen Zwang zur Interaktion geben. Das Weltbürgerrecht als Recht auf globale Interaktion setzt folglich die rechtliche Gleichwertigkeit der Interagierenden als anerkannte Rechtspersonen im Sinne des Rechtsprinzips als Freiheit vor der Willkür des Nächsten bereits voraus. Nur diese friedliche und freiwillige Auffassung eines Rechts auf globale friedliche Interaktion entspricht der prozessualen Wegbeschreibung im Sinne des idealen Endzwecks einer weltbürgerlichen Verfassung und dem real erreichbaren Ziel eines globalen Völkerbundes. Anders ist nach Kant eine friedliche Entwicklung als ewiger Weg hin zu einer idealen weltbürgerlichen Verfassung gar nicht zu denken.

„Dieses Recht, so fern es auf die mögliche Vereinigung aller Völker, in Absicht auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs, geht, kann das weltbürgerliche (*ius Cosmopolitikum*) genannt werden.“⁶⁴²

Diese Aussage ist eindeutig. Die Betonung liegt hier aus Gründen der Unmissverständlichkeit auf dem Begriff der „Möglichkeit“. Und zwar der „Möglichkeit“ einer Vereinigung aller Völker durch das allgemeine Gesetz des Weltbürgerrechtes, welches die „Absicht“ zu dieser Möglichkeit der Vereinigung aller Völker eben explizit enthält. Das Weltbürgerrecht ist insofern kein Garant für eine zukünftige Vereinigung aller Völker in einem Völkerbund oder idealerweise in einer globalen Rechtsgesellschaft. Es ist noch viel weniger ein Rechtsprinzip einer ideal irgendwann bestehenden oder auch real angenommenen, bereits existierenden Vereinigung aller Völker im Sinne eines globalen Menschenrechtes, das innerhalb einer Weltrepublik logisch zum Staatsrecht derselben würde. Vielmehr ist das Weltbürgerrecht bei Kant gewollt die Bedingung der Möglichkeit, den Weg hin zu einer Vereinigung aller Völker überhaupt denken und beschreiten zu können. Das mag für diejenigen, die sich eine schnelle Verbesserung der Menschenrechtsslage weltweit wünschen, zu bescheiden klingen. Doch hat Kant sein Weltbürgerrecht wohlweislich in dieser Form als Bedingung der Möglichkeit einer

⁶⁴¹ Ebd.

⁶⁴² Kant, MdS. A 230, B 260.

Vereinigung aller Völker so konzipiert, dass die Demokratisierung der Staatenwelt friedlich und damit menschenrechtskonform vonstatten geht. Es enthält deshalb die friedliche, dynamische Verrechtlichung der globalen Interaktion zwischen allen Menschen verschiedener Nationen und zwischen den Menschen und den Regierungen fremder Länder, und das durch den rechtlichen Anspruch auf Interaktion bei gleichzeitiger Gewähr der Anerkennung der Menschenrechte des Interaktionspartners durch das Verbot von Gewaltanwendung zum Beispiel im Sinne von Eroberung. Das Weltbürgerrecht ist in diesem Sinne, genau wie Kants Völkerrecht, antiinterventionistisch. Allerdings, und das muss an dieser Stelle betont werden, nicht auf Kosten des Selbsterhaltes der jeweiligen Rechtsträger, wie Mensch, Staat und Menschheit. Insofern ist Kants Antiinterventionismus nicht absolut zu denken, sondern von der notwendigen Existenz der Rechtsträger her eingeschränkt.⁶⁴³ Das Weltbürgerrecht ist insofern ein verfriedlichendes Kooperationsrecht zur prozessualen Republikanisierung aller Völker der Welt.

„Auf diese Art können entfernte Weltteile miteinander friedlich in Verhältnisse kommen, die zuletzt öffentlich gesetzlich werden, und so das menschliche Geschlecht endlich einer weltbürgerlichen Verfassung immer näher bringen können.“⁶⁴⁴

Das Weltbürgerrecht basiert somit wie das Völkerrecht auf Freiwilligkeit und schließt⁶⁴⁵ Gewalt auch im Sinne eines Rechtszwanges aus. Das bedeutet nicht, dass damit zum Beispiel politische, wirtschaftliche, psychologische oder irgendeine andersartige gewaltlose und damit rechtskonforme Einflussnahme auf ein Land durch Interaktion untersagt wäre. Im Gegenteil; denn mit Ausnahme der Gewalt ist jedes Mittel der Interaktion erlaubt, um die Staaten zur Demokratisierung zu bewegen.

Kant lässt sich über das gewaltvolle völker-sowie weltbürgerechtwidrige Verhalten der westlichen Staaten seiner Zeit im Zuge der Kolonialisierung deshalb mit für ihn sehr scharfen Worten aus. Diese Passagen lassen sich nicht anders verstehen, als dass es für ihn kaum Schlimmeres gibt als dieses absolut weltbürgerrechtwidrige Verhalten der westlichen Welt gegenüber den heute sogenannten Entwicklungsländern.

„Vergleicht man hiermit das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handel-treibenden Staaten unseres Weltteils, so geht die Ungerechtigkeit, die sie in dem Be-

⁶⁴³ Dazu unter Punkt 4.3.5, 6 und 7 mehr.

⁶⁴⁴ Kant, ZeF. BA 42.

⁶⁴⁵ Kant kennt zwei Ausnahmen, die militärischer Gewalt im Sinne einer Humanitären Intervention erlauben. Dazu mehr unter dem nächsten Punkt.

such fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit.“⁶⁴⁶

Ein solches imperiales, koloniales Verhalten ist weltbürgerrechtswidrig und damit dem Ziel des Friedens durch die kontinuierliche Weiterentwicklung des freiwilligen Völkerbundes mit Hilfe des Weltbürgerrechtes entgegengesetzt.

Das Recht auf Interaktion ist insofern schon deshalb auf das Besuchsrecht beschränkt, weil der Zwang zur Interaktion z. B. durch Besetzung, den Gezwungenen seines einzig angeborenen Rechtes auf Freiheit vor der Willkür des Nächsten durch einem ihm Fremden also berauben würde. D.h., wenn ich ein Land, selbst aufgrund der Motivation, es demokratischer machen zu wollen, in irgendeiner Weise mit Gewalt dazu zwingen und die Menschen des Landes so zu ihrem „Glück“ nötigen, widerspreche ich dem Fundament des Rechts überhaupt und mache bewusst oder unbewusst das Gegenteil von dem, was meine Motivation vorgibt zu wollen.

Kant macht sehr klar, dass keine noch so gut gemeinte Absicht in dem Sinne, „dass eine solche Gewalttätigkeit zum Weltbesten gereiche“⁶⁴⁷, ein weltbürgerrechtswidriges Verhalten in Form einer Erzwingung von Interaktion rechtfertigt. Weder die Missionierung noch die kulturelle oder politische Fortentwicklung des okkupierten Landes berechtigen zur Gewalt; „denn alle diese vermeintlich guten Absichten können doch den Flecken der Ungerechtigkeit in den dazu gebrauchten Mitteln nicht abwaschen.“⁶⁴⁸

Sogar die Begründung, dass ohne Gewaltanwendung es gar keinen Anfang des Rechts in der Welt überhaupt gegeben hätte und es ohne reale Gewalt in Form der ersten Erkämpfung des Rechts nirgends Rechtsstaaten geben würde, berechtigt nicht zur Aufhebung der bereits vorhandenen, wenn auch ungenügenden Rechtsprinzipien- und Institutionen, durch Gewalt. Und das weder auf nationaler noch auf globaler Ebene. Selbst wenn diese Gewalt dazu dienen soll, „um nachher die Gerechtigkeit desto sicherer zu gründen und aufblühen zu machen.“⁶⁴⁹

Es kann nach Kant also keine Begründung gedacht werden, die eine gewalttätige rechtswidrige Herbeiführung eines entwickelteren Rechtszustandes in einem Land durch eine erzwungene Interaktion rechtfertigt; es sei denn, und darauf wird weiter unten noch genauer eingegangen, ein Land ist als solches in keiner Weise irgendwie rechtlich als Gemeinschaft organisiert und es handelt sich somit beim „Land“ des Interaktionspartners um eine totale Anarchie und keine Nation im üblichen Sinne. Wobei der Begriff der höheren Entwicklung die Existenz

⁶⁴⁶ Kant, ZeF. BA 42.

⁶⁴⁷ Kant, MdS. A 232, B 262.

⁶⁴⁸ Ebd.

eines bestimmten Grades von Entwicklung auch im weniger entwickelten Land logisch voraussetzt. In einem solchen Fall handelt es sich somit auch nicht um eine Interaktion zwischen Menschen von unterschiedlichen Nationen oder um eine Interaktion zwischen Menschen mit den Regierungen fremder Nationen; denn Nationen und Länder im Sinne Kants besitzen immer schon einen gewissen Grad an Rechtsverständnis.

Das Fundament des Rechts bei Kant als Menschenrecht und dessen Akzeptanz ist im globalen Verkehr somit zwingend unabhängig von dem rechtlichen Entwicklungsgrad des jeweilig anderen Nationalstaates, mit dem interagiert wird. Das bedeutet, dass ein demokratisch höher entwickeltes Land und deren Menschen, die mit einer anderen rechtsstaatlich weniger entwickelten Nation und ihren Menschen interagieren, die Menschenrechte der Menschen des anderen Landes wahren und respektieren müssen, selbst wenn dies in dem anderen Land durch die eigene Regierung nicht geschieht.

Und zur Akzeptanz der Menschenrechte der Menschen in dem rechtsstaatlich weniger entwickelten Land gehört es logisch, dass das rechtsstaatlich höher entwickelte Land keinen irgendwie gearteten gewalttätigen Zwang innerhalb der Interaktion ausübt; denn dadurch würde den Menschen des fremden Landes ihr Recht abgesprochen, den Grad der Rechtsstaatlichkeit ihres Staates durch einen eigenen Gesellschaftsvertrag selbst zu bestimmen. Das wiederum würde eine Verletzung des Menschenrechtes als Freiheit vor der Willkür des nächsten unter einem allgemeinen Gesetz bedeuten.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, inwiefern ein vermeintlich rechtsstaatlich höher entwickeltes Land als ein solches tatsächlich bezeichnet werden darf, wenn es durch Eroberung oder militärische, vom anderen Staat nicht erbetene Gewalt, innerhalb der Interaktion eine Beachtung der Menschenrechte der Menschen des rechtsstaatlich unterentwickelten Landes nicht einhält. Außer der rechtlich nicht legitimierten Gewalt in der globalen Interaktion ist jede Art von Einflussnahme zur Demokratisierung eines Staates durch eine demokratisch höher entwickelte Nation nach Kant erlaubt und sogar gefordert.

Kant will also durch das Recht auf globalen Verkehr und durch das Verbot willkürlicher Gewalt in der globalen Interaktion die Staatenwelt friedlich allmählich demokratisieren. Das nicht zuletzt dadurch, dass innerhalb dieser Interaktion die demokratischen Staaten, durch ihre Vorbildfunktion im Sinne der Einhaltung der Menschenrechte innerhalb ihres Landes und der Einhaltung der Menschenrechte innerhalb des globalen Verkehrs nach außen, ein positives Beispiel abgeben. Deshalb verurteilt Kant auch bei jeder Gelegenheit und mit äußerst scharfen

⁶⁴⁹ Ebd.

Worten das Kolonialverhalten der sogenannten „gesitteten“ Staaten der westlichen Welt seiner Zeit. Kant macht im Zuge der Verurteilung des weltbürgerrechtswidrigen Verhaltens der westlichen Welt durch Kolonialisierung denn auch keinen Hehl daraus, dass es ihm geradezu Recht ist, dass dieses Verhalten nicht den erwarteten Profit abwirft.

„Das ärgste hierbei (oder, aus dem Standpunkte eines moralischen Richters betrachtet, das beste) ist, daß sie dieser Gewalttätigkeit nicht einmal froh werden, daß alle diese Handlungsgesellschaften auf dem Punkte des nahen Umsturzes stehen, dass die Zuckerinseln, dieser Sitz der allergrausamsten und ausgedachtsten Sklaverei, keinen wahren Ertrag abwerfen.“⁶⁵⁰

Sie sind nicht nur kein Vorbild, sondern sie handeln rechtswidrig sowie sinnwidrig; denn ihr weltbürgerrechtswidriges Vorgehen ist nicht lediglich Unrecht, sondern es resultiert aus diesem Fehlverhalten zusätzlich dreierlei.

Erstens fördern die vermeintlich demokratischeren Staaten durch ein solches, nicht an ihren propagierten Prinzipien orientiertes Verhalten, die Kräfte in dem anderen Land, die den Demokratien Unglaubwürdigkeit vorwerfen und das menschenrechtswidrige Regime in ihrem eigenen Land unterstützen.

Zweitens folgt daraus wiederum eine Schwächung der demokratischen Kräfte innerhalb des weniger rechtsstaatlichen Landes und drittens bringt das demokratischere Land dadurch kurz- wie auch langfristig nicht mehr Frieden und Freiheit im Sinne von mehr Rechtsstaatlichkeit in die Welt. Im Gegenteil; denn die in der Interaktion gewaltanwendende Demokratie respektiert die Voraussetzung für jede rechtsstaatliche Fortentwicklung nicht, die gleichzeitig, wie ausführlich dargelegt, die Grundlage für Frieden ist, nämlich die Menschenrechte der Menschen des Interaktionspartners. Wenn aber das Recht der Menschen eines anderen Landes, sich den Grad ihrer Rechtsstaatlichkeit innerhalb ihres Staates selbst zu geben, nicht geachtet wird, wird diesen zugleich logisch das Recht genommen, das Recht innerhalb ihres Landes überhaupt erst zu schaffen; denn die Bedingung der Möglichkeit von Recht ist die Freiheit vor der Willkür des Nächsten. Die Willkür wäre in dem Fall das menschenrechtsverletzende Vorgehen eines Staates gegenüber den Menschen innerhalb des gezwungenen anderen Staates.

Deshalb ist das Weltbürgerrecht als Besuchsrecht verbunden mit der notwendigen Anerkennung der Menschenrechte der Menschen eines fremden Landes innerhalb der Interaktion und die Bedingung der Möglichkeit für diese Menschen, die Vorteile eines demokratischen menschenrechtskonformen Umgangs kennenzulernen und daraus auch Schlüsse für ihr inner-

⁶⁵⁰ Kant, ZeF. BA 45.

staatliches System zu ziehen. Nur so ist der Weg hin zum primären Ziel des Weltbürgerrechtes, nämlich die Menschheit zur friedlichen Einheit zu bringen⁶⁵¹, überhaupt erst beschreitbar. Kant verfolgt die Weltbürgerrechtsidee genauso prinzipiell wie in den beiden vorherigen Rechtsebenen. Deshalb fordert Kant wie für alle bisherigen Rechtsebenen einen allgemeinen verbindlichen Vertrag,

„weil es als ein öffentliches Recht, die Publikation eines, jedem das Seine bestimmenden, allgemeinen Willens schon in seinem Begriffe enthält, und dieser status iuridicus muß aus irgend einem Vertrag hervorgehen.“⁶⁵²

Erst durch diese Forderung Kants nach einem solchen globalen weltbürgerrechtlichen Vertrag aller Nationen wird, wie Cavallar richtig feststellt, das Weltbürgerrecht allgemein verbindlich eingeführt.⁶⁵³

4.3.2 Die Psychologie des Weltbürgerrechts

Kants Grundauffassung, dass ein weltbürgerrechtswidriges Verhalten nicht zum Ziel eines friedlichen Völkerbundes führen kann und das Einhalten des Weltbürgerrechtes die Demokratisierung vorantreibt, resultiert in Kenntnis seines Gesamtwerkes auch aus einer bestimmten Psychologie des Lernens beim Menschen, die sich logisch aus dem Begriff der Vernunft bei Kant ableitet. Kant ist der Überzeugung, dass der Entschluss zum Gebrauch der Vernunft nicht durch äußeren Zwang herbeigeführt werden kann. Das folgt zwingend aus der Vernunftdefinition bei Kant als die unbedingte Vernunft.

„Dies liegt schon in dem ursprünglichen Rechte der menschlichen Vernunft, welche keinen anderen Richter erkennt, als selbst wiederum die allgemeine Menschenvernunft [...] und, da, von dieser alle Besserung, deren unser Zustand fähig ist, herkommen muß, so ist ein solches Recht heilig, und darf nicht geschmälert werden.“⁶⁵⁴

Es bedarf zur Entwicklung hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit in diesem Sinne der Einsicht in die Vernünftigkeit eines Mehr an Rechtsstaatlichkeit. Dies setzt wiederum die Vernunft in Form von Einsicht in die Notwendigkeit von mehr Rechtsstaatlichkeit voraus. Diese kann eo ipso aber nicht von außen erzwungen werden; denn die Einsicht in die Richtigkeit der Vernunft ist ein freiwilliger Akt, der bereits einen gewissen Grad an Vernunftfähigkeit erfordert und somit selbst ein Akt der Vernunft ist. Kant gesteht bekanntermaßen dem Menschen eine solche Ver-

⁶⁵¹ Vgl. Dicke, Das Weltbürgerrecht. S. 115-131.

⁶⁵² Kant, ZeF. A 97, B 103.

⁶⁵³ Vgl. Cavallar, Pax Kantiana. S. 226. Vgl. G. Geismann, Kants Rechtslehre. S. 363-389.

⁶⁵⁴ Kant, KdrV. A 752, B 780.

nunftfähigkeit nicht nur zu, sondern macht sie zum Angelpunkt seines ganzen philosophischen Systems und der Fähigkeit des Menschen, sich zum Guten weiterzuentwickeln. D.h., die Vernunftfähigkeit des Menschen ermöglicht ihm durch deren freiwilligen Gebrauch, sich aus seiner unvernünftigen Unreife herauszuentwickeln.

„Ich antworte: der öffentliche Gebrauch seiner Vernunft muß jederzeit frei sein, und der allein kann Aufklärung unter Menschen zu Stande bringen; [...] wenn denn die Natur unter dieser harten Hülle den Keim, für den sie am zärtlichsten sorgt, nämlich den Hang und Beruf zum freien Denken, ausgewickelt hat: so wirkt dieser allmählich zurück auf die Sinnesart des Volks (wodurch dieses der Freiheit zu handeln nach und nach fähiger wird) und endlich auch sogar auf die Grundsätze der Regierung, die es ihr selbst zuträglich findet, den Menschen, der nun mehr als Maschine ist, seiner Würde gemäß zu behandeln.“⁶⁵⁵

Die Vernunft kann also nicht von außen erzwungen werden. Ihr Gebrauch gründet sich eo ipso aus der Freiwilligkeit, sie gebrauchen zu wollen. Somit ist sie unbedingt und wird um ihrer selbst willen gewollt. Was wiederum jeglichen Zwang zu ihrem Gebrauch unmöglich macht.

Da sich ein Mehr an Rechtsstaatlichkeit aufgrund der Ableitung des Rechts bei Kant aus der Vernunftfähigkeit des Menschen als Vernunftrecht bzw. Naturrecht, somit nur durch ein Mehr an Vernunft Einsicht realisieren lässt, ist ein Zwang zur Entwicklung hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit undenkbar. Das betrifft die innerstaatliche Dimension ebenso wie die globale.

„Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschließen darf, das darf noch weniger ein Monarch über das Volk beschließen; denn sein gesetzgebendes Ansehen beruht eben darauf, daß er den gesamten Volkswillen in dem seinigen vereinigt. Wenn er nur darauf sieht, da alle wahre oder vermeinte Verbesserung mit der bürgerlichen Ordnung zusammen bestehe: so kann er seine Untertanen übrigens nur selbst machen lassen, was sie um ihres Seelenheils willen zu tun nötig finden; das geht ihn nichts an, wohl aber zu verhüten, daß nicht einer den andern gewalttätig hindere, an der Bestimmung und Beförderung desselben nach allem seinem Vermögen zu arbeiten.“⁶⁵⁶

D.h., auch innerstaatlich kann es keinen Zwang zu einem größeren Vernunftgebrauch im Sinne von mehr Rechtsstaatlichkeit geben: auch nicht durch die Regierung hier in Form eines Monarchen. Die Regierung und ihre vom Volk legitimierte Zwangsmacht ist somit Garant für den Erhalt des rechtsstaatlichen Status quo, auf den sich ein Volk innerhalb ihrer Grenzen

⁶⁵⁵ Kant, Immanuel, Was ist Aufklärung. A 485 u. A 494.

⁶⁵⁶ Ebd. A 490-A 491

geeinigt hat. Aber diese Zwangsmacht enthält, wie Kant explizit betont, keine Möglichkeit, die Menschen zu einem größeren Vernunftgebrauch zu nötigen. Die Regierung kann eben nicht einen höheren Grad an Rechtsstaatlichkeit gegen den Willen des Volkes durchsetzen, wenn diesem die Vernünftigkeit des höheren Grades von Rechtsstaatlichkeit nicht einsichtig ist. Denn das Volk bestimmt durch den Vertrag den Grad der Rechtsstaatlichkeit, der wiederum Folge des Vernunftniveaus des Volkes ist. Und dieses Niveau ist aufgrund der Unmöglichkeit, von außen zur Vernunft zu zwingen, abhängig von dem Volkswillen zur Vernunft.

Die Einigung des Volkes auf einen Gesellschaftsvertrag und die daraus legitimierte Zwangsgewalt des Staates ist insofern unmissverständlich a priori ein freiwilliger Akt der Vernunft. Ich stimme aus der vernünftigen Einsicht in die Notwendigkeit einer rechtstaatlichen Zwangsmacht, dieser aus freien Stücken zu und werde dadurch Teilnehmer des für alle vorteilhaften Vertrages. Die Zwangsmacht freiwillig anzuerkennen ist darum aus der Vernunft begründet und selbst nicht von außen erzwungen. Aus der Vernunftkenntnis des Menschen, ein vernunft- und triebfähiges Lebewesen zu sein, akzeptieren die Teilnehmer des Vertrages den durch das Volk legitimierten Zwang in Form von Gesetzen zur Bändigung der Triebhaftigkeit zugunsten der ganzen Gesellschaft.

In diesem Sinne ist es außerdem vernunftwidrig, eine Regierung mit Gewalt von innen absetzen zu wollen, um nicht den Grad der Rechtsstaatlichkeit von innen durch Reform allmählich anzustreben, sondern durch die vernunftwidrige Anwendung von Gewalt schnell erreichen zu wollen. Denn nach Kant birgt die gewalttätige Gesellschaftsumformung immer die Gefahr der Anarchie und deswegen ist ein „obgleich durch viel willkürliche Gewalt verkümmertes Recht besser [...] als gar keines.“⁶⁵⁷

Zum einen ist die Unmöglichkeit zur Vernunft von außen zu zwingen ein im Begriff enthaltenes transzendentes Prinzip und damit grundsätzlich gültig. Und zum zweiten sind de facto zu Zeiten Kants sowie momentan und voraussichtlich auch zukünftig die Rechtsstaatsniveaus der verschiedenen Staaten unterschiedlich, was sich logisch aus den unterschiedlichen kulturellen Entwicklungen ableiten lässt. Aus diesen beiden Aspekten lässt sich bereits zwingend erkennen, dass kein Staat aus Vernunftgründen über dem anderen stehen kann.

„Ein Staat ist nämlich nicht [...] eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat.

⁶⁵⁷ Kant, ZeF. Fußn. B 74. Kant geht in dieser Fußnote auf den vermeintlichen Widerspruch von Theorie und Praxis ein, der eine gewalttätige Revolution rechtfertigen soll. Da das Ideal einer Rechtsgesellschaft nach Meinung der Kritiker nicht anders erreichbar sei. Doch diese Kritiker stellen eben die von Kant hervorgehobene Notwendigkeit eines langen Weges hin zum Rechtsstaat aufgrund der logischen Unmöglichkeit ein Ideal Realität

[...]. Kein Staat soll sich [deshalb] in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.⁶⁵⁸

Infolgedessen ist der gewalttätige Zwang zur Demokratisierung eines anderen Landes und/oder deren Menschen als nötigende rechtliche Weiterentwicklung im Sinne eines höheren Vernunftgrades nicht nur widersprüchlich, sondern verstärkt das Gegenteil seiner Grundvoraussetzung; nämlich die Uneinsichtigkeit in die Richtigkeit des Rechts als Vernunftgebot. Der Entschluss zur Verrechtlichung der globalen Interaktion basiert ebenso wie der Entschluss zur Verrechtlichung der innerstaatlichen Interaktion auf der subjektiven Einsicht in die Vernünftigkeit des Rechts überhaupt. Wird diese Vernunfteinsicht nicht durch friedliche Einflussnahme in Form der Vorbildfunktion gefördert, sondern versucht man die Vernunfteinsicht in die Richtigkeit von mehr Rechtsstaatlichkeit von außen zu erzwingen, ist das zum einen nicht nur aus dem Verständnis von Vernunft unmöglich.

Es ist zudem zum zweiten absolut kontraproduktiv und dem Ziel einer friedlicheren, demokratischeren globalen Struktur entgegengesetzt. Es muss dem Gezwungenen völlig sinnwidrig erscheinen, dass er zu einem Recht, das Gewalt und Krieg durch auf Vernunft basierende friedliche Konfliktlösungen ersetzen soll, durch Krieg und Gewalt von außen gezwungen wird. Aus psychologischer Sicht hat insofern ein Zwang zur Vernunft als eine von außen gegen die Menschen eines Landes durch Gewalt erzwungene Demokratisierung den gegenteiligen politischen Effekt. Dem Gezwungenen wird nicht vernunftgemäß vorgelebt, wie Vernunft zu mehr Rechtsstaatlichkeit führt, sondern das Gegenteil wird getan und dadurch erreicht. Eine Unglaubwürdigkeit der Rechtsstaatlichkeit und die Behinderung, wenn nicht gar die Zurückentwicklung weg von der Vernunft hin zu mehr Unvernunft, im Sinne von Gewalt und Krieg ist die Folge.

Andersherum ermöglicht eine friedfertige Interaktion auf globaler Ebene, die wie gesagt jegliche Art von politischem Druck außer der vernunftwidrigen Anwendung von Gewalt zur Demokratisierung erlaubt, durch die Vorbildfunktion und die gewaltlose Einflussnahme eine globale Entwicklung hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit der weniger demokratischen Länder. Deshalb ist der Machthabende verpflichtet, sich dieser reformorientierten Demokratisierungsstrategie innerstaatlich sowie global zu verschreiben, „um in beständiger Annäherung zu dem Zwecke (der nach Rechtsgesetzen besten Verfassung) zu bleiben“.⁶⁵⁹

werden zu lassen nicht in Rechnung. Die Kritiker wollen eine sofortige Veränderung der Realität ins Ideal ohne den dafür notwendigen ewigen Prozess. Das ist logisch nicht denkbar.

⁶⁵⁸ Kant, ZeF. BA 7 u. BA 11.

⁶⁵⁹ Ebd. A 72, B 78.

Insofern ist das Weltbürgerrecht Kants ein dynamisches Demokratisierungsinstrument, das den psychologischen Aspekt der Vorbildfunktion und die psychologische Notwendigkeit der Glaubwürdigkeit als Voraussetzung für die Einsicht in die Richtigkeit der Vernunft verfolgt. Anders gesagt ist es das Ziel des Weltbürgerrechtes zu verhindern, dass die Mittel, die zur Erreichung einer friedlichen demokratischen globalen Ordnung eingesetzt werden, nicht dem Ziel entsprechen und damit das Ziel als solches bei den Menschen unglaubwürdig wird, und sie dieses deshalb nicht mehr mit friedlichen Mitteln anstreben, sondern mit den kontraproduktiven Mitteln der willkürlichen Gewalt.

Es ist im Grunde ganz einfach. Nach Kant ist es nicht möglich, den anderen zur Vernunft zu zwingen, da die Vernunft aus der eigenen Erfahrung und dem eigenen Denken nur freiwillig entstehen kann. Und daraus resultiert eben zusätzlich, dass ein durchgeführter Zwang zur Vernunft die Entwicklung beim anderen hin zur Vernunft nicht nur verhindert, sondern diese Entwicklung im schlimmsten Fall in ihr Gegenteil verkehrt. Deshalb besteht Kant auf der Reformorientierung der Veränderung von politischen Systemen; und das national sowie global. Alles andere ist seiner Meinung nach aus oben beschriebenen psychologischen Gründen eben nicht zielführend. Deswegen mahnt er zur Geduld:

„Dies sind Erlaubnisgesetze der Vernunft, den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereift, oder durch friedliche Mittel der Reife gebracht worden; weil doch irgend eine rechtliche, obzwar nur im geringem Grade rechtmäßige Verfassung besser ist als gar keine, welches letztere Schicksal (der Anarchie) eine übereilte Reform treffen würde.“⁶⁶⁰

In diesem Sinne darf grundsätzlich und auch aus psychologischer Sicht kein Staat von außen weltbürgerrechtswidrig mit Gewalt gezwungen werden sich zu demokratisieren, um seine despotische Verfassung rechtsstaatlicher zu gestalten.⁶⁶¹ Die Betonung der friedlichen Mittel zur „Umwälzung“ stellt die Notwendigkeit der Veränderung zudem erstens nicht infrage und lässt zweitens sehr deutlich werden, dass Kant alles Gewaltlose an Einflussnahme zur Demokratisierung von innen und außen geradezu fordert. Das Weltbürgerrecht ist deshalb auch ein psychologisch begründetes dynamisches Instrument zu Demokratisierung der Staatenwelt.

⁶⁶⁰ Kant, ZeF. Fußn. A 74, B 79.

⁶⁶¹ Vgl. Ebd. A 73, B 79.

4.3.3 Der Welthandel als Friedens- und Weltgemeinschaftsstifter

Kant hebt den Handel vor allem aus globaler Perspektive als integralen Teil seines Weltbürgerrechtes hervor, der wiederum als eine Ursache sowie als Wirkung nach Ansicht Kants den globalen Frieden und damit das reale Ziel eines globalen friedlichen Völkerbundes aufgrund seiner Interdependenzintensivierung fördert. Das Recht darauf, sich global zur Interaktion anzubieten, enthält nämlich logisch das Recht, diese Interaktion für den Handelsaustausch zu nutzen. Aus diesen Handelsverflechtungen entstehen laut Kant wiederum das globale Rechtssystem fördernde „Handels- und Freundschaftsverträge“.⁶⁶² Deshalb weist er, wie weiter oben bereits gezeigt, in seinem Weltbürgerrecht darauf hin, dass eine Unterbrechung des globalen Handels durch Dritte in Form von See- oder Landnahme von ursprünglich zum Verkehr notwendig freien Gebieten weltbürgerrechtswidrig wäre.⁶⁶³

Das Weltbürgerrecht birgt insofern die globale Interaktion als Wechselseitigkeit in Form des Handels, der ganz im Sinne dieses Weltbürgerrechtes eo ipso gewaltlos vonstattengehen muss und soll; denn ein Handel definiert sich dadurch, dass er aus freiwilligen Stücken immer zum Vorteil aller Handlungsteilnehmer ist. Deshalb ist der Handel als Bestandteil des Weltbürgerrechtes nach Kant in seiner freiwilligen friedlichen Form immer auch friedensfördernd.

„Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen, der Staatsmacht untergeordneten Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverlässigste sein möchte, so sehen sich die Staaten (freilich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität) gedrungen, den edlen Frieden zu befördern, und, wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittlungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnissen ständen; denn große Vereinigungen zum Kriege können, der Natur der Sache nach, sich nur höchst selten zutragen, und noch seltener glücken.“⁶⁶⁴

Durch die friedliche Handelsintensivierung durch das Weltbürgerrecht entsteht somit ein globales Klima der friedlichen Interaktion, das den Frieden fördert und damit die Demokratisierung der Staatenwelt hin zu einem freiwilligen Völkerbund von freien Republiken stärkt.

Kant macht deutlich, dass der Handel sogar bei Nichteinhaltung des Weltbürgerrechtes aufgrund des Eigennutzes aller Beteiligten ein starker Motivator zur Erreichung eines globalen friedlicheren politischen Systems ist. „[S]o vereinigt sie [die Natur] auch andererseits Völker,

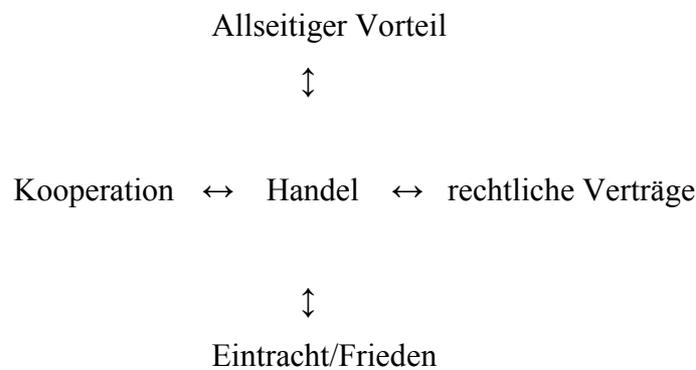
⁶⁶² Dicke, Das Weltbürgerrecht. S. 115-131. Vgl. Kant, MdS. A 230, B 260.

⁶⁶³ Kant, ZeF. BA 41.

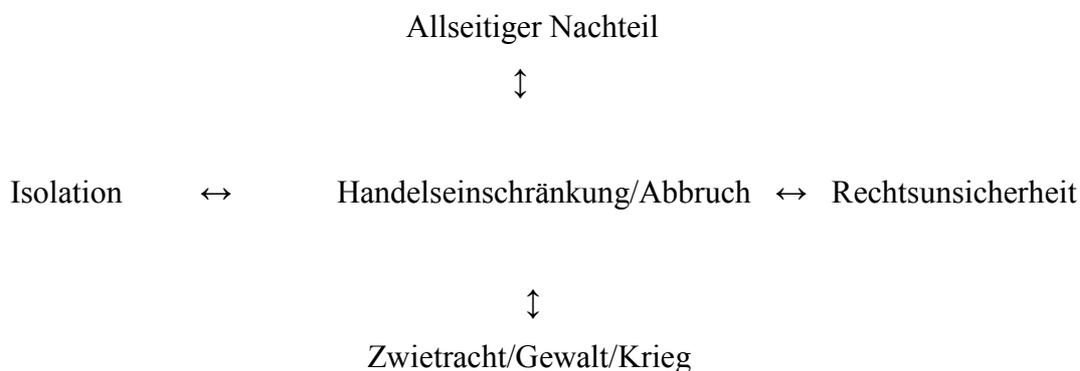
⁶⁶⁴ Ebd. A 65, B 66.

die den Begriff des Weltbürgerrechtes gegen Gewalttätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben, durch den wechselseitigen Eigennutz.⁶⁶⁵ Der globale Handel setzt insofern auch aus Eigeninteresse, und nicht „lediglich“ aufgrund der Anerkennung des Weltbürgerrechtes, einerseits die Freiwilligkeit aller Handelsbeteiligten und damit einen gewissen Grad an Eintracht voraus, und fördert andererseits dadurch wiederum die Interdependenz aller Beteiligten und deren Eintracht und Friedensbereitschaft.

Es handelt sich somit beim Handel als integralem Bestandteil des Weltbürgerrechtes um einen sich selbst verstärkenden Mechanismus, der die weltweite Demokratisierung und einen globalen Völkerbund im Sinne Kants auch aus Eigennutz vorantreibt. Diesen selbstverstärkenden Zyklus kann man auf folgende Formel bringen:



Eine gegenteilige Entwicklung, die den Handel einschränkt oder gar beendet, hat logisch den entgegengesetzten Effekt:



⁶⁶⁵ Ebd.

Diese stark vereinfachenden Darstellungen sind faktisch äußerst komplex und die verschiedenen Komponenten stehen in einer dynamischen nichtlinearen Wechselwirkung.

Wichtig ist hierbei zu erkennen, dass Kant diese Wechselwirkung und die daraus resultierende steigende Interdependenz bereits erkannt hatte und er diese mit dem Weltbürgerrecht in diesem Fall in Form des Rechts auf friedlichen und freien globalen Handel politisch nutzen also steuern wollte.

„Jetzt sind die Staaten schon in einem so künstlichen Verhältnisse gegeneinander, dass keiner in der inneren Kultur nachlassen kann, ohne gegen die andern an Macht und Einfluss zu verlieren [...] Ferner: bürgerliche Freiheit kann jetzt auch nicht sehr wohl angetastet werden, ohne den Nachteil davon in allen Gewerben, vornehmlich dem Handel, dadurch aber eine Abnahme der Kräfte des Staates im äußeren Verhältnisse, zu fühlen. Wenn man den Bürger hindert, seine Wohlfahrt auf alle ihm selbst beliebige Art, die nur mit der Freiheit anderer zusammen bestehen kann, zu suchen: so hemmet man die Lebhaftigkeit des durchgängigen Betriebes, und hiermit wiederum die Kräfte des Ganzen.“⁶⁶⁶

In Folge der von Kant angestrebten Handelsintensivierung im Rahmen des Weltbürgerrechtes wird im Zuge der Globalisierung denn auch die gegenseitige Abhängigkeit logisch immer größer. Ein feindliches, gar ein gewalttätiges Verhalten gegenüber einem anderen Staat und die daraus resultierenden Handelseinschränkungen, gereichen somit immer auch zum eigenen Nachteil. Und dieser Nachteil steigt im Verhältnis zur Intensivierung der Abhängigkeiten durch die Globalisierung. Wobei ein handelseinschränkendes Verhalten oder gar das Einsetzen von Handelssanktionen in Kenntnis des dynamischen Systems der Abhängigkeiten nach Kant immer auch genutzt werden kann, um im Sinne der friedlichen Einflussnahme politischen Veränderungsdruck auszuüben. Und zwar,

„weil der endlich doch unvermeidliche Staatsbankrott [in diesem Fall aufgrund von Kriegskosten] manche andere Staaten unverschuldet in den Schaden mit verwickeln muß, welches eine öffentliche Läsion der letzteren sein würde. Mithin sind wenigstens andere Staaten berechtigt, sich gegen einen solchen und dessen Anmaßungen zu verbünden.“⁶⁶⁷

Kant ist sich also der Wirtschaftsinterdependenz bereits zu seiner Zeit bewusst und zieht aus dieser den Schluss, dass ein Verhalten, das das globale wirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet, dazu berechtigt, gegen dieses Fehlverhalten gemeinschaftlich vorzugehen. Dieses Vorge-

⁶⁶⁶ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 406

⁶⁶⁷ Kant, ZeF. B 67.

hen muss sich selbstredend in den Bahnen des Staats-Völker-sowie Weltbürgerrechtes bewegen und schließt somit eine gewalttätige Verletzung der Souveränität und der Menschenrechte des betreffenden Staates aus. Aber außer diesem rechtswidrigen Vorgehen ist alles erlaubt und sogar gewollt, um in Kenntnis der Interdependenz politischen Druck auszuüben.⁶⁶⁸ D.h., kooperierendes politisches Handeln zum Beispiel in Form von Handelssanktionen ist nach Kant ein erlaubtes Mittel zur Ausübung von Einfluss auf unverantwortlich handelnde Staaten.

Kant setzt also zu seiner Zeit einen gewissen Grad an globaler Interdependenz bereits voraus und will den Handel als Bestandteil des Weltbürgerrechtes zur Intensivierung dieser Interdependenz genutzt wissen, um dem politischen Ziel des friedlichen freiwilligen Völkerbundes von Republiken mit allen friedlichen Mitteln so schnell wie vernunftgemäß möglich näher zu kommen. Das Weltbürgerrecht verfolgt handelsorientiert deshalb „weltweite Handelsbeziehungen und ein universal gültiges Handelsrecht“.⁶⁶⁹ Der Handel ist hierbei nach Kant als menschliche Anlage zuzüglich seiner Funktion innerhalb des Weltbürgerrechtes folglich zwar kein Garant für die Erreichung einer friedlichen globalen Ordnung, aber der Einsatz von friedlichem Handel in Form von Verträgen steigert doch zumindest die Möglichkeit einer globalen friedlicheren kooperativen, Gemeinschaft proportional zu der Pflichterfüllung im Sinne einer dem Weltbürgerrecht entsprechenden globalen Interaktion.⁶⁷⁰

4.3.4 Weltbürgerrecht und Weltöffentlichkeit

Kant ist von Grund auf der Auffassung, dass ein weltbürgerrechtswidriges Verhalten nicht zum Ziel eines friedlichen Völkerbundes führen kann. Vor allem auch deshalb, weil ein weltbürgerrechtswidriges Vorgehen im Zuge einer nach Meinung Kants bereits vorhandenen Weltöffentlichkeit global inakzeptabel bzw. als grundlegend ungerecht verspürt wird. Das wird aus dem Schlüsselzitat Kants deutlich, in dem das Grundprinzip der Globalisierung und der dynamische Entwicklungscharakter seines Weltbürgerrechtes nochmals deutlich werden. Primäres Augenmerk gilt dem Aspekt der Weltöffentlichkeit hier als weltweit empfundene Ungerechtigkeit.

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern

⁶⁶⁸ Vgl. Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 407

⁶⁶⁹ Dicke, Das Weltbürgerrecht. S. 115-131.

eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats-als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“⁶⁷¹

Weil es also nach Ansicht Kants eine Weltöffentlichkeit gibt, die ungerechtes Verhalten als solches wahrnimmt, ist der Weg in Form des Weltbürgerrechts hin zum realen Völkerbund freier Republiken und zum idealen ewigen Ziel einer globalen Rechtsgesellschaft im Sinne der Menschenrechte nicht mehr bloß ein Wunschtraum, sondern eine rechtliche und realistische Unentbehrlichkeit. Kant betont in diesem Kontext im Abschnitt zum Weltbürgerrecht in der „Metaphysik der Sitten“ dementsprechend die wichtige Rolle der Weltöffentlichkeit als Gerechtigkeitsindikator im Zuge eines weltbürgerechtwidrigen Verhaltens, wie zum Beispiel die illegitime Inbesitznahme von fremdem Boden.⁶⁷²

Die Weltöffentlichkeit ist hierbei zugleich Ursache und Folge einer gesteigerten globalen Interaktion mit der Begleiterscheinung einer Intensivierung der globalen Interdependenz und der damit einhergehenden Steigerung des globalen Gerechtigkeitsempfindens. Insofern ist die Weltöffentlichkeit als integraler funktionaler Bestandteil des Weltbürgerrechtes auch Motor für die Hinentwicklung zum kriegsabwehrenden Völkerbund freier Republiken. D. h., das Weltbürgerrecht behauptet die Existenz einer gerechtigkeitsempfindenden Weltöffentlichkeit und fördert diese zugleich durch das Recht auf globale Interaktion und dem Verbot der willkürlichen Gewalt innerhalb dieser globalen Interaktion. Die Weltöffentlichkeit als dem Weltbürgerrecht innewohnend erfüllt so zum einen die Möglichkeit einer globalen Verurteilung eines weltbürgerechtwidrigen Verhaltens und löst dadurch zum zweiten einen erhöhten Druck zum demokratischen Verhalten weltweit aus.

Doch Kant geht mit dem Prinzip der Publizität noch weiter, indem er es als ein transzendentes Axiom des öffentlichen Rechts überhaupt postuliert.⁶⁷³ Das Recht kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn es öffentlich ausgeübt wird.

„So bleibt mir noch die Form der Publizität übrig, [...] weil ohne jene es keine Gerechtigkeit (die nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann), mithin auch kein Recht, das nur von ihr erteilt wird, geben würde.“⁶⁷⁴

⁶⁷⁰ Vgl. Kant, ZeF. A 65f, B 66f.

⁶⁷¹ Ebd. BA 44ff.

⁶⁷² Vgl. Kant, MdS. A 230, B 260.

⁶⁷³ Vgl. Castillo, Monique, Moral und Politik, Misshelligkeit und Einhelligkeit. In: Höffe, Otfried (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 195-221. Künftig zitiert als: M. Castillo, Moral u. Politik.

⁶⁷⁴ Kant, ZeF. A 92, B 98.

Da die Publizität ein transzendentes Prinzip des Rechts im Allgemeinen ist, betrifft sie logisch alle Rechtsebenen und wird damit zum Prüfstein für die Rechtmäßigkeit einer Handlung auf nationaler sowie auf globaler Ebene. „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität vertrage, sind Unrecht.“⁶⁷⁵ Eine Rechtsforderung, die nicht der Publizität teilhaftig sein kann, ohne ihre Wirksamkeit einzubüßen, ist deshalb zwingend Unrecht; denn diese Publizitätsunfähigkeit einer Forderung kann sie „nirgend wovon anders, als von der Ungerechtigkeit her haben, womit sie jedermann bedroht.“⁶⁷⁶ Ohne Öffentlichkeit ist deshalb keine Gerechtigkeit denkbar und ohne Gerechtigkeit gibt es kein Recht.

Kant macht sich denn auch die Mühe, die Publizitätsfähigkeit als Beurteilungskriterium für die Rechtskonformität einer Handlung mit vielen Beispielen zu verdeutlichen. Hier interessieren in erster Linie die Beispiele, die erklären, welches Verhalten dem Publizitätsprinzip auf globaler Ebene als Weltöffentlichkeit nicht entspricht und somit dem Weltbürgerrecht zuwider ist. Das vor allem deswegen, weil dadurch zuzüglich der bereits beschriebenen Bestandteile des Weltbürgerrechtes besonders deutlich wird, welches Verhalten weltbürgerrechtswidrig oder weltbürgerrechtskonform und damit dem Endzweck als realem Völkerbund oder als idealer Weltrechtsgesellschaft abträglich bzw. zuträglich ist.

Vorab aber soll noch eine Bemerkung gemacht werden, welche die Publizitätsnotwendigkeit auf Staatsebene bei Kant kurz thematisiert; weil damit, wie in den bisherigen Bestandteilen, nochmals deutlich wird, wie wichtig für Kant der Reformcharakter seines politischen Systems insgesamt ist. Er fragt nämlich in diesem Zusammenhang, ob ein gewalttätiger Volksaufstand gegen die Machthabenden dem Beurteilungskriterium der Publizität als Gerechtigkeitsindikator standhalten würde, oder ob ein solcher Aufstand aufgrund seiner Publizitätsunfähigkeit logisch ein Unrecht sein muss.⁶⁷⁷ Er macht deutlich, dass eine Art von gewalttätiger Revolution nur Aussicht auf Erfolg hätte, wenn sie im Geheimen vorbereitet würde, da ansonsten die Machthabenden Gegenmaßnahmen ergreifen könnten und das Vorhaben zum Scheitern verurteilt wäre. Insofern kann das Verhalten der Aufständischen dem Publizitätsprinzip nicht standhalten. Eine Veröffentlichung des Vorhabens hätte nämlich logisch dessen mögliches Scheitern zur Konsequenz. Das folgt daraus, dass ein solches Verhalten keine Maxime ist, die ein allgemeines Gesetz sein könnte; denn dieses Verhalten als allgemeines öffentliches Gesetz müsste in Form einer Regierung durchgesetzt werden, welche aufgrund des Rechtes zum Um-

⁶⁷⁵ Ebd. A94, B 100.

⁶⁷⁶ Ebd.

⁶⁷⁷ Ebd. A 98ff, B 104ff.

sturz dazu wiederum nicht in der Lage wäre. Das Recht auf einen innerstaatlichen gewalttätigen Widerstand ist insofern aus Sicht des Rechts selbst widersprüchlich und deswegen unrecht: „Das Unrecht des Aufbruchs leuchtet also dadurch ein, dass die Maxime desselben dadurch, dass man sich öffentlich dazu bekennte, seine eigene Absicht unmöglich machen würde.“⁶⁷⁸ Somit ist die Rechtmäßigkeit eines solchen Aufstandes gegen das bestehende, wenn auch rechtsstaatlich defizitäre System, rechtswidrig. Einzig legitimer Weg hin zu mehr innerstaatlicher Rechtsstaatlichkeit ist deshalb auch im Sinne des Publizitätsprinzips des Rechts die friedliche reformorientierte, vernunftgemäße Hinentwicklung durch den politischen Willen des Volkes.

Das Völker-sowie Weltbürgerrecht betreffend und damit global orientiert, verdeutlicht Kant die Unrechtmäßigkeit eines aus gefühlter Bedrohung begangenen Präventivkrieges gegen einen großen und mächtigen Staat, der eben aufgrund seiner Macht und Größe eine potentielle Gefahr für ein kleineres Land zu sein scheint. D.h., das kleinere Land beginnt aus der Vermutung einer ihm drohenden Gefahr durch das mächtige Nachbarland einen gegen diese Nation gerichteten Krieg. Kant fragt nun mithilfe des Publizitätsprinzips des Rechts als Gerechtigkeitsindikator nach der Rechtmäßigkeit eines solchen Präventivkrieges.⁶⁷⁹ Dabei wird offensichtlich, dass die Verlautbarung der Maxime der kleineren Nation vor ihrem Vorhaben, dieses Vorgehen zunichtemachen würde, da der mächtigere Staat dem Vorhaben durch eigene Kriegshandlungen zuvorkäme. Somit ist die Maxime eines aus vermuteter oder tatsächlicher Bedrohung notwendig geheim gehaltenen Präventivkrieges Unrecht. Und zwar deshalb, weil deren Veröffentlichung ihre gleichzeitige Verunmöglichung wäre. „Diese Maxime der Staatsklugheit, öffentlich erklärt, vereitelt also notwendig ihre eigene Absicht, und ist folglich Unrecht.“⁶⁸⁰

Kant macht andersherum zudem klar, dass ein größerer Staat, der einen kleineren zu seiner eigenen Existenzsicherung notwendig braucht, diesen trotzdem nicht durch Gewalt erobern bzw. erwerben darf, weil es aufgrund des Publizitätsprinzips des Rechts eindeutig als Unrecht kenntlich zu machen ist. Die Veröffentlichung des Vorhabens der Eroberung oder Erwerbung des kleineren Staates durch einen größeren würde nämlich das Vorhaben zum Beispiel durch den Zusammenschluss von mehreren kleineren Staaten oder durch das Zuvorkommen eines

⁶⁷⁸ Ebd. A 97, B 103.

⁶⁷⁹ Vgl. Ebd. A 100, B 106.

⁶⁸⁰ Ebd.

anderen großen Staates durchkreuzen. Demgemäß ist ein solches Vorgehen nicht publizitätsfähig und damit nach Kant ebenfalls rechtswidrig.⁶⁸¹

Er macht unmissverständlich klar, dass weder aus einer vorgestellten oder tatsächlichen Bedrohungslage noch aufgrund von territorialen Eroberungsmotivationen ein präventiver Verstoß gegen die Souveränität eines anderen Staates durch Gewalt erlaubt sein kann. Ein solches Vorgehen ist insofern prinzipiell unrechtmäßig und damit verurteilungswürdig.

Eine Ausnahme, die bei genauer Betrachtung der Wortbedeutungen keine ist, besteht im Fall eines tatsächlichen kriegerischen Angriffs gegen das eigene Land. In einer solchen Situation ist es nach Kant nachweislich erlaubt, Gewalt gegen den Aggressor einzusetzen. Da das Verteidigungsvorgehen in einem solchen Fall logisch keine präventives mehr wäre, handelt es sich genau betrachtet jedoch nicht um eine Ausnahme der Präventivkriegsverbotsregel, sondern um einen anders zu behandelnden Sonderfall.⁶⁸²

Egal welche Motivation oder Vorstellung einen präventiven Kriegsakt also leitet und egal welches Ausmaß dieser Akt hat; er ist aufgrund seiner Publizitätsunfähigkeit nicht als allgemeine Maxime ohne Selbstwiderspruch möglich und dadurch grundsätzlich ein Verstoß gegen das Recht; denn auch „ein klein Objekt der Ungerechtigkeit hindert nicht, daß die daran bewiesene Ungerechtigkeit sehr groß sei.“⁶⁸³

Es ist evident, dass die Weltöffentlichkeit als immanenter Bestandteil des Weltbürgerrechts insofern zweierlei Funktionen hat. Zum einen stellt sie eine rechtmäßige Beurteilungsmöglichkeit für die Weltbürgerrechtskonformität einer Handlung dar und zum zweiten ist sie infolgedessen durch den Akt der globalen öffentlichen Verurteilung einer rechtswidrigen Handlung zwangsläufig in gewissem Grad ein Gerechtigkeitskorrektiv und ein Demokratisierungskatalysator.

Diese beiden Funktionen sind indes global nur möglich aufgrund ihrer stets steigenden Bedeutung durch das dynamische Weltbürgerrecht im Sinne des Rechts auf globale Interaktion und dem Verbot des Missbrauchs dieser durch willkürliche Gewalt. Anders gesagt ist das Weltbürgerrecht Bedingung der Möglichkeit einer kritischen Weltöffentlichkeit und intensiviert diese zugleich kontinuierlich. Dadurch ist die Weltöffentlichkeit wiederum Ursache und Wirkung der Intensivierung der globalen Interdependenzen durch die Interaktion auf Weltenebene.

⁶⁸¹ Vgl. Ebd. A 101, B 107.

⁶⁸² Siehe dazu folgenden Punkt.

⁶⁸³ Kant, ZeF. A 101, B 107.

Das Publizitätsprinzip ist folglich ein weiteres dynamisches globales Demokratisierungsinstrument des Weltbürgerrechtes; und zwar durch die Schaffung der Bedingung der Möglichkeit von globaler Öffentlichkeit überhaupt und durch die öffentliche Billigung weltbürgerrechtskonformen Verhaltens und der öffentlichen Verurteilung weltbürgerrechtswidrigen Verhaltens.

4.3.5 Staatliche Souveränität und die Humanitäre Intervention

Es ist deutlich geworden, dass Kant weder einen reinen theoretischen Idealismus im Sinne eines jetzt sofort in die Realität umzusetzenden Sollens verfolgt, noch dass er der Erfahrung als Praxis im Sinne des aktuellen Seins den Vorzug gibt. Vielmehr beschreitet Kant den buchstäblichen Weg der Vermittlung beider in Form des Weges vom Sein zum Sollen durch das Weltbürgerrecht hin zum ewigen Ideal der Weltrechtsgesellschaft und dem realen Ziel des Völkerbundes freier Republiken. Dieser Weg ist als Reform auf allen Rechtsebenen stets durch friedliche Mittel charakterisiert: beim Staats-Völker-sowie Weltbürgerrecht. Daraus folgt vernunftgemäß für die politische Praxis nicht nur ein Präventivkriegsverbot, „sondern auch [...] das Revolutions- und Interventionsverbot.“⁶⁸⁴

Cheneval macht in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf aufmerksam, dass die Pflicht zum Einsatz von friedlichen Mitteln allerdings prinzipiell davon abhängt, ob alle an einer Interaktion Beteiligten dieser Pflicht huldigen bzw. diese befolgen. Kant redet insofern keinesfalls dem absoluten Pazifismus das Wort, indem der Träger dieses Pazifismus bereit ist, seine Existenz zugunsten der Ideale zu opfern; sei es ein Individuum oder ein Staat. Insofern geht es Kant als Vermittlung von Sein und Sollen um eine dynamische Entwicklung, die das Existenzrecht der moralischen Personen, sei es ein Mensch oder ein Staat, allem voranstellt; denn sie sind die Bedingung der Möglichkeit von Recht überhaupt und damit Grundlage jeglicher Entwicklung hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit. Anders und simpel formuliert, bedarf es zur Weiterentwicklung eines Vernunftpotenzials zwingend zu aller erst eines vernunftbegabten Wesens. Deshalb ist der strikte Einsatz von friedlichen Mitteln bei Kant bezogen auf eine Interaktion, in der alle Beteiligten „freiwillig und gewaltlos zu einem Vertrag kommen oder dieser bereits besteht.“⁶⁸⁵

Es ist wichtig zu erkennen, dass infolgedessen die Maxime, sich dem Rechtsprinzip entsprechend zu verhalten, bei einem kriegerischen Angriff aufgrund des Selbstverteidigungsrechtes

⁶⁸⁴ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 626.

⁶⁸⁵ Ebd.

nicht mehr angewandt werden kann. Dieses Selbstverteidigungsrecht Kants entspricht dem heutigen Art 51 der UN-Charta, der ein Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines Angriffs eindeutig vorsieht. Die Pflicht zum rechtskonformen Verhalten endet also dort, wo die Existenz des Rechtsträgers tatsächlich durch aktive Gewaltanwendung gefährdet ist. Insofern ist die Anarchie oder der Krieg, durch den ich mich im kontinuierlichen Selbstverteidigungsfall befinde, auch das Ende der Pflicht, dem Rechtsprinzip entsprechend zu handeln. Deshalb kann „das Rechtsprinzip [...] nicht unvermittelt auf rechtsfreie Verhältnisse angewandt werden.“⁶⁸⁶

Cheneval interpretiert Kant interessanterweise so, dass der Weg hin zum Endziel Zwischenstufen der Entwicklung erlaubt, wie zum Beispiel die eines freiwilligen Völkerbundes, der militärische Interventionen vornimmt. Cheneval sagt aber in diesem Kontext nichts über die Bedingungen der Erlaubnis zu einer solchen militärischen Intervention bzw. darüber, welche Grenzen der Gewalt Kant für einen solchen Völkerbund wohl festgelegt hätte. Die Frage ist also, welche Zwischenstufen innerhalb der Entwicklung den Mitteln und damit dem Endzweck Kants widersprechen. Das muss gefragt werden, ansonsten wäre es auch denkbar, sich eine legitime Zwischenstufe der Entwicklung zu denken, die eine Weltdiktatur darstellt, um mithilfe einer revolutionären gewalttätigen Gegenbewegung der Weltrechtsgesellschaft wieder näher zu kommen.

Also bedarf es Toleranzgrenzen innerhalb des Spektrums der Entwicklung, die Kant auch explizit benannt hat. Diese Toleranzgrenzen betreffen die Erlaubnis oder das Verbot von Gewalt innerhalb von Interaktion überhaupt, und damit das Verhältnis zwischen der Souveränität von Staaten und einer humanitären und/oder militärischen Intervention. Dabei ist Kants Ausgangspunkt einfach und oben bereits mehrmals beschrieben worden. Der Staat ist eine moralische Person und darf deshalb nicht als Sache behandelt werden. Einen anderen Staat durch Eroberung oder Erwerbung sich aneignen zu wollen, widerspricht somit dem Fundament des Rechts überhaupt. Das gilt auch, wenn sich ein Staat „durch seine Gesetzlosigkeit“⁶⁸⁷ selbst großen Schaden zufügt. Das Interventionsverbot Kants ist in diesem Sinne sehr streng.

Ein militärisches Eingreifen in einen anderen Staat ist nach Kant deshalb nur erlaubt, wenn dadurch der Rechtsstatus in dem anderen Staat nicht gefährdet wird. Das bedeutet, ein militärisches Eingreifen in einen anderen Staat ist nur dann legitim, wenn es sich im rechtstheoretischen Sinne gar nicht mehr um einen Staat handelt, sondern in diesem betreffenden

⁶⁸⁶ Ebd.

⁶⁸⁷ Kant, ZeF. BA 12.

Land der Naturzustand herrscht und es dort absolut keine staatliche Ordnung mehr gibt.⁶⁸⁸ Insofern ist eine solche Intervention nur erlaubt, „wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußeren Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern (denn es ist alsdann Anarchie) angerechnet werden könnte.“⁶⁸⁹ Weiter ist ein militärisches Eingreifen zum Beispiel eines Völkerbundes nach Kant berechtigt, wenn das Verhalten eines oder mehrerer Staaten den rechtlichen Status quo auf Weltebene gefährdet. D.h., wenn ein Staat durch sein Vorgehen den Weltfrieden gefährdet oder diesen durch sein Verhalten in Form eines Verbrechens gegen die Menschheit für die Zukunft unmöglich machen könnte. Allerdings, und das betont Kant, darf eine solches Vorgehen nicht in der Einverleibung des betreffenden Landes enden, um diesen

„gleichsam auf der Erde verschwinden zu machen, denn das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann, sondern es eine neue Verfassung annehmen zu lassen, die ihrer Natur nach, der Neigung zum Kriege ungünstig ist.“⁶⁹⁰

Erlaubt und zum Teil sogar notwendig sind nach Kant also militärische Interventionen, wenn es sich bei der Nation, in die militärisch eingegriffen werden soll, aufgrund von anarchischen Zuständen im Grunde gar nicht mehr um eine Nation handelt und wenn der Weltfrieden durch z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb eines Landes bedroht ist. Die militärische Intervention aufgrund der Feststellung, dass es sich um eine Anarchie oder um eine Bedrohung des Weltfriedens handelt, kann aber nach Kant nur unter der Bedingung des gemeinsamen Handelns der Völker zulässig sein.⁶⁹¹

Es geht für die politische Praxis also darum zu definieren, wann diese Kriterien erfüllt sind. Denn nur wenn dies der Fall ist, handelt es sich nach Kant um legitimes militärisches Intervenieren. Kyora gibt hier zum einen das Beispiel Somalia für das legitime militärische Eingreifen der UNO in eine Anarchie an.⁶⁹² Zum anderen gibt er das militärische Eingreifen der Alliierten gegen das Naziregime wegen ihrer Verbrechen gegen die Menschheit an.⁶⁹³

Aufgrund der undemokratischen Strukturen der UNO lassen sich ihre Entscheidungen für militärisches Intervenieren insgesamt schwer mit Kants Völkerbund freier Republiken, wie er

⁶⁸⁸ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 51.

⁶⁸⁹ Kant, ZeF. BA 12. Vgl. Kyora, Völkerbund heute. S. 96-108. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 44.

⁶⁹⁰ Kant, MdS. A226, B 256. Vgl. Kyora, Völkerbund heute. S. 96-108.

⁶⁹¹ Ebd.

⁶⁹² Lillich gibt auch Somalia als Beispiel für ein Eingreifen in eine Anarchie an und fügt dem noch Bosnien hinzu. Vgl. Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. 215-227.

⁶⁹³ Vgl. Kyora, Völkerbund heute. S. 96-108.

sich diesen vorstellte, vergleichen;⁶⁹⁴ denn die UNO ist eindeutig kein Verbund von Republiken, der somit logisch auf dem Fundament von rechtsstaatlichen Prinzipien und Demokratie funktioniert. Insofern ist es einzig denkbar, die internationalen militärischen Interventionen unabhängig von der jeweiligen internationalen Organisation, die sie durchführt, nach den Erlaubniskriterien Kants zu überprüfen. Es ist deshalb falsch, wenn Lillich die UNO mit Kants Völkerbund gleichsetzt und es ist zugleich richtig, wenn Lillich festhält, dass Kant kein prinzipieller Gegner von humanitären Interventionen ist.⁶⁹⁵ Jedoch grenzt er deren Einsatz gewollt und absichtlich stark ein.

Hier sollen jetzt nicht alle bisherigen militärischen Interventionen der UNO diesbezüglich überprüft werden. Dieser Streit soll im Detail an dieser Stelle einer empirisch-theoretischen, politischen Vergleichsstudie überlassen bleiben. Über den grundsätzlichen Zusammenhang von rechtsphilosophischen Grundlagen und der praktischen Politik bei Kant werden weiter unten Untersuchungen folgen.

Es gilt hier erst einmal festzuhalten, dass alle Arten von militärischen Interventionen in andere Staaten, die nicht diesen beiden Kriterien entsprechen nach Kant illegitim sind. Hierbei muss der Annahme Lillichs, Kants Interventionsverbot sei „abhängig von der Befolgung des ersten und zweiten Definitivartikels“⁶⁹⁶ grundsätzlich und energisch widersprochen werden; denn Lillich leitet daraus die Erlaubnis ab, den Grad der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in einem fremden Land im Sinne der Verbreitung von Menschenrechten mithilfe von willkürlicher Gewalt gegen den Willen der betroffenen Menschen und deren Regierungen herbeiführen zu dürfen. Das widerspricht nun eindeutig allen Grundprinzipien, denen Kant mit seinem politischen System zum Durchbruch verhelfen wollte. Das ist aus dem bisher Thematisierten unmissverständlich erkennbar. Schon alleine die äußerst vehemente Verurteilung der Kolonialpolitik seiner Zeit und die Verurteilung eines europäischen Kulturimperialismus spricht diesbezüglich eine eindeutige Sprache.⁶⁹⁷ Wer meint, Kant hätte mit seinem politischen System eine gewalttätige militärische Verbreitung von Menschenrechten, aus welchen Gründen auch immer, dienen wollen, hat ihn falsch verstanden; denn Kant will die Menschenrechte durch deren Einhaltung verbreiten und schützen, und willkürliche präventive Gewalt, zu welchem Zwecke auch immer, ist menschenrechtswidrig. Bis auf die beiden benannten Ausnahmen ist es somit eindeutig nicht mit Kant zu begründen, militärisch gegen die Souveränität

⁶⁹⁴ Zum Vergleich von Kants politischem globalem Modell mit der UNO, der EU und anderen Weltsystemtheorien siehe Punkt 6. Kants Steuerungsmodell im Vergleich.

⁶⁹⁵ Vgl. Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. S. 215-227.

⁶⁹⁶ Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. S. 215-227.

⁶⁹⁷ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 47.

eines Staates und gegen die Souveränität der Menschen dieses Staates durch willkürliche Gewaltanwendung mit welchem Ziel auch immer zu verstoßen. Lillich soll hier aber dennoch insoweit recht gegeben werden, dass Kant mit dem Prinzip, das in Art 39 Art 41 und 42 der UN-Charta zum Ausdruck kommt, wahrscheinlich einverstanden gewesen wäre. Dass nämlich eine Gruppe von Staaten erstens dazu berechtigt sein muss festzustellen, welches Verhalten eines Aggressors den Weltfrieden bedroht (Art 39). und dass zweitens dieser Gruppe von Staaten das Recht zukommt, dem Aggressor mit ökonomischen oder militärischen Maßnahmen zu begegnen (Art. 41, 42).⁶⁹⁸ Voraussetzung für einen derartigen Beschluss des Rates ist jedoch, dass "andere Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben". Auch wäre es im Sinne Kants, wenn eine solche Gruppe von Staaten im Falle einer eindeutigen Anarchie den dortigen Menschen im Sinne einer Humanitären Intervention zu Hilfe kommen würde. Aber, und das muss nochmals betont werden, ist die UNO, die solche Beschlüsse aktuell fassen darf, nicht vergleichbar mit dem von Kant angestrebten Völkerbund freier Republiken. Insofern wäre Kant mit den Prinzipien hinter den Artikeln einverstanden. Ob er allerdings das Handeln eines undemokratisch organisierten Völkerbundes im Sinne der UNO zugestimmt hätte, ist mehr als fraglich. Vor allem deshalb, weil die UNO eben machtpolitisch gesteuert wird, also nicht demokratisch-vernunftgemäß. Im Sinne der Fragestellung ist an dieser Stelle für die Existenz der Staaten als Akteure weiter die Frage von Bedeutung, was Kant unter Souveränität der Staaten denn genau verstand. Wenn diese absolut verstanden werden würde, wäre eine Interaktion, welcher Art auch immer, nämlich gar nicht möglich. Insofern ist es wichtig zu erläutern, welchen Grad an Durchlässigkeit der Begriff der Souveränität bei Kant enthält. Welche Art der Interaktion ist im Sinne des Souveränitätsverständnisses bei Kant. Die Souveränität des Staates bei Kant bezieht sich einzig auf das Recht des Staates als Freiheit vor der Willkür des nächsten durch einen rechtlichen Vertrag des Völker- und Weltbürgerrechtes. Anders als beim Staatsrecht enthalten diese Verträge jedoch nicht die Funktion einer zentralen Zwangsmacht. Warum, wurde weiter oben ausführlich dargestellt. Diese Willkür meint in der Praxis die durch Gewalt angewendete Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, der diese Einmischung logisch als willkürliche Gewalt empfinden muss, wenn er diesem Eingreifen nicht explizit zugestimmt, oder dieses sogar erbeten hat. Alles, was also außerhalb dieser gewalttätigen Willkür in Form von Einflussnahme innerhalb der globalen Interaktion geschieht, ist nach Kant keine Verletzung der Souveränität von Staaten. Kants Verständnis von Souveränität schließt insofern das Einsetzen von militärischer Gewalt mit Aus-

⁶⁹⁸ Lillich, Kant und die Humanitäre Intervention. S. 215-227.

nahme der beschriebenen Fälle von Selbstverteidigung, von Anarchie und Verbrechen gegen die Menschheit aus und ist dementsprechend definiert. Alle Arten von Einflussnahme, die dem Diktum der friedlichen Mittel huldigen, sind insofern nach Kant auch kein Verstoß gegen die Souveränität eines Staates. Demnach ist es im kantschen Sinne zum Beispiel erlaubt, Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Land öffentlich anzuprangern, um durch die Reaktion der Weltöffentlichkeit Druck auf das andere Land auszuüben. Vielmehr verlangt Kants weltbürgerrechtlich orientiertes globales Politikverständnis sogar ein solches kritisches Verhalten. Das Verbot von Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates betrifft bei Kant also prinzipiell „nur“ das Verbot von ungerechtfertigter erzwungener militärischer Intervention, nicht aber die Einflussnahme zum Beispiel durch Handelssanktionen. Vielmehr ist gerade das Weltbürgerrecht als Vernetzungsintensivierungsinstrument zur friedlichen Verbreitung von Rechtsstaatlichkeit darauf ausgerichtet, die gegenseitigen Abhängigkeiten durch friedliche Einflussnahme zu verstärken, um dadurch die Souveränitäten bis zur Grenze der willkürlichen Gewalt immer weiter aufzuweichen. Wobei „Aufweichen“ Kant betreffend ein, eher unzutreffender Begriff ist; denn Kant verstand die Souveränität eben lediglich als eine das Recht auf Freiheit vor der Willkür des nächsten betreffende Größe. „Aufweichen“ wird hier folglich deshalb verwandt, weil Kants Souveränitätsverständnis aus heutiger Sicht eine vermutlich sehr zurückhaltende Definition von Souveränität ist. Insofern zielt Kants Weltbürgerrecht explizit nicht auf die Abschaffung der zwischenstaatlichen Grenzen. Vielmehr ist es von diesen abhängig, da es darauf ausgelegt ist, „eine sehr spezifische Durchlässigkeit dieser Grenzen“⁶⁹⁹ zu ermöglichen. Er schließt also die gewalttätige Einflussnahme in die Verfassung eines anderen Staates, mit Ausnahme der beschriebenen Sonderfälle, aus. Jede andere Art von Einmischung und Einflussnahme in die Verfassung des anderen Staates ist damit aber rechtens und im Sinne seines Souveränitätsprinzips.

4.3.6 Maximen (des Weltbürgerrechts) für die praktische Politik

Natürlich ist es aus praktisch-politischer Sicht äußerst wichtig, sich darüber zu streiten, welche Verbrechen gegen die Menschheit gerichtet sind und welche Länder sich im Zustand der Anarchie befinden, weil nur durch einen solchen Streit sichergestellt ist, dass die politische Umsetzung von Kants rechtsphilosophischen Grundprinzipien in politisches Handeln mündet, das den Betroffenen zugutekommt und die Welt verfriedlicht. Doch ist es von Bedeutung, die

⁶⁹⁹ Maus, Ingeborg, Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: der Niedergang der Demokratie. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltre-

Grenzen zu beschreiben, an denen ein solcher Streit enden muss. Der Streit muss nämlich da enden, wo Kants rechtsphilosophische Prinzipien als theoretische Grundlage der praktischen Politik derselben eindeutige, nicht relativierbare Grenzen setzt. D.h., die rechtsphilosophischen Prinzipien geben der praktischen Politik einen Rahmen, in deren Spektrum sie sich entfalten kann und darf. Geht sie über diesen Rahmen hinaus, begeht sie Rechtsbruch und ist keine ausführende Rechtslehre im Sinne Kants. Die Politik wird dann selbst zur Anarchie und zum Problem für das Recht, welche eigentlich Grundlage und zugleich Ergebnis der Politik ist. Somit sind die Grenzen der praktischen Politik innerhalb der theoretisch festgelegten rechtsphilosophischen Grundsätze bestimmt. Daraus lässt sich ein Handlungsrahmen ableiten, der zeigt, welche Handlungen nicht legitim sind und der aufzeigt, welches politische Verhalten den Rechtsgrundsätzen am nächsten kommt. Innerhalb dieses Rahmens muss sich Politik bewegen. „[m]ithin kann es keinen Streit der Politik, als ausübende Rechtslehre, mit der Moral, als einer solchen, aber theoretischen (mithin auch kein Streit der Praxis mit der Theorie) geben“.⁷⁰⁰ Zwischen philosophischer Theorie und politischer Praxis besteht insofern eine handlungsnormierende Verhältnisbestimmung, die sich bei Kant in seiner Reformorientierung und der Ausrichtung der Politik an der Vernunft festmachen lässt. Im Folgenden soll deshalb kurz gezeigt werden, welche Maxime für die politische Praxis auf der einen Seite des Spektrums dem kantschen Optimum entspricht und welche diesem widerspricht und dadurch die negative Grenze des Spektrums verdeutlicht.

Kant untersucht dieses Handlungsspektrum anhand der Unstimmigkeiten, die zwischen Moral und Politik entstehen. Besonders deutlich macht Kant diese Diskrepanz zwischen Moral und Politik am Beispiel der Eigenschaften des jeweiligen Typus von Politikern. Der politische Moralist hat nur seinen persönlichen Nutzen zum Ziel. Er ist durch ein negatives Menschenbild und den fehlenden Respekt vor den Rechtsprinzipien geprägt.⁷⁰¹ Zudem verfolgt dieser die Taktik, Fakten zu schaffen und seine egozentrischen Handlungen im Nachhinein moralisch zu begründen. „Er greife die günstige Gelegenheit sich weit leichter und zierlicher nach der Tat vortragen und die Gewalt beschönigen lassen.“⁷⁰² Um sich einer Schuldzuweisung zu entziehen, ist es nach Kants Ansicht zudem die Vorgehensweise eines politischen Moralisten seine eigenen Fehler und Missetaten dem Volk oder der Natur des Menschen zuzusprechen.⁷⁰³ Diese Art des politischen Stils muss auf dem Weg zum ewigen Frieden nach Kant definitiv

publik. Frankfurt a. M. 2002. S. 226-260.

⁷⁰⁰ Kant, ZeF. A 67. B 72.

⁷⁰¹ Vgl. Ebd. A 67ff, B 72ff.

⁷⁰² Ebd.

⁷⁰³ Vgl. Ebd.

scheitern; denn der politische Moralist ordnet die rechtlichen Grundsätze zur Erreichung des Friedens seinen eigenen Interessen unter und handelt somit willkürlich. „Die wahre Politik kann [...] keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben.“⁷⁰⁴ Ein solches moralwidriges politisches Verhalten überschreitet demnach das Spektrum in negativer Richtung, da der Politiker nicht mehr den Rechtsgrundsätzen entsprechend zum Wohle der Gemeinschaft handelt. Diese Art der Politik birgt insofern auch die Gefahr von fehlgeleiteten politischen Aktionen wie einer völkerrechts- und weltbürgerrechtswidrigen Demokratisierungsintervention; denn auch eine solche Aktion würde sich nicht an den Rechtsprinzipien orientieren, sondern aus anderen persönlichen Motivationen gegen diese verstoßen „und so zerrinnen nun alle Pläne der Theorie, für das Staats-, Völker-, und Weltbürgerrecht, in sachleere unausführbare Ideale“.⁷⁰⁵ Im Gegensatz dazu weiß zwar auch der moralische Politiker um die Notwendigkeit der Staatsklugheit, aber er ordnet diese dem Rechtsprinzip und damit dem kategorischen Imperativ unter und handelt prinzipiell in dem rechtsphilosophisch vorgegebenen Rahmen. „Handle so, dass du wollen kannst, deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden (der Zweck mag sein welcher er wolle).“⁷⁰⁶ Deshalb bringt er die Staatsklugheit mit der Moral in Einklang. Der moralische Politiker richtet die Ziele folglich nicht nach seinen eigenen Interessen aus, sondern orientiert diese an den Rechtsprinzipien. Außerdem ordnet er seine eigenen Wünsche diesen unter und fördert somit die Entwicklung zur Demokratisierung der Staatenwelt und zum ewigen Frieden. Aufgrund dessen fördert er die Idee einer freiwilligen Staatenföderation und handelt dem Staats-Völkerrecht-sowie Weltbürgerrecht entsprechend. Das schließt logisch militärisches Intervenieren mit Ausnahme der beiden Sonderfälle oder die Relativierung irgendeiner Rechtsebene zuungunsten einer anderen aus. Erst durch eine friedenssichernde Föderation freier Republiken wird der real mögliche, höchste Grad an Übereinkunft von Moral und Politik, also das Optimum innerhalb des Spektrums, erreicht.⁷⁰⁷ Die Maximen einer weltbürgerrechtsentsprechenden Politik sind in diesem Sinne positiv auf ein Höchstmaß an rechtskonformer Kooperation und negativ in der Vermeidung von zwischenstaatlicher willkürlicher Gewalt festgelegt. Alles politische Handeln innerhalb dieses Spektrums ist weltbürgerrechtsentsprechend und könnte auf folgende Grundmaxime verkürzt werden: Demokratisierungstransformation der Staatenwelt durch gewaltlose, zielgerichtete, beeinflussende, im Zweifelsfall druckvolle Kooperation. Diese Kooperation enthält also auch, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit von politischem, wirtschaftlichem und öffentlichem

⁷⁰⁴ Ebd. A 91, B 97.

⁷⁰⁵ Ebd. A 70, B 75.

⁷⁰⁶ Ebd. A 82f, B 88f.

Druck zur Demokratisierungstransformation. Kant weiß um die Notwendigkeit, in der Politik auch strategische Aspekte mit einbeziehen zu müssen, um den konkreten Situationen entsprechend handeln zu können. Insofern verlangt er keine prinzipielle Übereinstimmung von Politik und Moral, sondern einen möglichst hohen Grad an Übereinstimmung im Einklang mit der Staatsklugheit. Kant erteilt der Forderung Platons, dass die Philosophen Könige sein sollten, insofern nicht nur deswegen eine klare Absage, weil der Besitz der Macht ihnen das freie Urteil der Vernunft verderben würde,⁷⁰⁸ sondern, weil der Philosoph aufgrund seiner Prinzipienorientierung der konkreten Situation innerhalb der politischen Welt als Kunst des Möglichen eventuell nicht gewachsen wäre. Insofern ist das Postulat Kants, Politiker sollten bei politischen Entscheidungen Philosophen öffentlich sprechen lassen,⁷⁰⁹ nicht nur dem Prinzip der Publizität geschuldet, sondern es ist zudem der Versuch, prinzipielle Vernunftorientierung mit den Notwendigkeiten einer konkreten Situation zu verbinden und in diesem Sinne zu verhindern, dass die moralischen Prinzipien zu übereilten, rein idealistischen Handlungen führen und beim konkreten Handeln die Prinzipien der Moral nicht außen vorbleiben. Es geht also um den Einklang von Theorie und Praxis als dynamischen, friedlichen und reformorientierten Weg hin zum Völkerbund freier Republiken.

„Da nun die Zerreiung eines Bandes der staats-oder weltbrgerlichen Verneigung, ehe noch eine bessere Verfassung an die Stelle derselben zu treten in Bereitschaft ist, aller, hierin mit der Moral einhelligen, Staatsklugheit zuwider ist, so wre es zwar ungerimt, zu fordern, jenes Gebrechen msse sofort mit Ungestm abgendert werden; aber da wenigstens die Maxime der Notwendigkeit einer solchen Abnderung dem Machthabenden innigst beiwohne, um in bestndiger Annherung zu dem Zwecke (der nach Rechtsgesetzen besten Verfassung) zu bleiben, das kann doch von ihm gefordert werden.“⁷¹⁰

5 Aktuelle Weltordnungsmodelle

In diesem Abschnitt werden die zwei aktuell wichtigsten Weltordnungsmodelle kurz vorgestellt, analysiert und einer Kritik unterzogen. Dabei handelt es sich um die Modelle des „Global Governance“ und die Weltrepublik von Otfried Hffle. Diese beiden Modelle sind im direkten Vergleich von besonderem Interesse fr die Fragestellung, weil sie die beiden Gegen-

⁷⁰⁷ Vgl. M. Castillo, Moral u. Politik. S. 195-221.

⁷⁰⁸ Kant, ZeF. A 66, B 71.

⁷⁰⁹ Ebd.

⁷¹⁰ Ebd. A 72, B 78.

sätze darstellen, zwischen denen sich die gegenwärtigen verschiedenen Vorstellungen von Weltordnungsmodellen bewegen. Das Global Governance-Modell postuliert nämlich ein globales Regieren ohne Zentralstaatlichkeit und die subsidiäre föderale Weltrepublik Höffes verlangt weltstaatliche Strukturen. Die Auswahl der Literatur zu diesen beiden politischen Welt-systemmodellen orientiert sich an der möglichen Ergiebigkeit für die Fragestellung dieser Arbeit. Das ist aus Effektivitätsgründen dringend geboten. Denn die vorhandene Menge der Literatur zur weltpolitischen Perspektive sprengt jedes Forschungsprojekt.

Mit der Kenntnis der beschriebenen ideengeschichtlichen Grundlagen und der nun folgenden aktuellen politischen Weltordnungsmodelle wird der Rückgriff Kants auf seine Vorgänger sowie der Rückgriff der aktuellen Modelle auf Kant und der visionäre und zugleich realistische Charakter seines politischen Systems besonders deutlich; denn er verbindet Vision und Status quo durch das prozessuale Weltbürgerrecht als politisches Steuerungsinstrument. Erst auf der Grundlage dieser Einblicke in die politische Philosophiegeschichte und in die derzeit wichtigsten politischen Weltsystemideen kann zudem der außergewöhnliche Aspekt des Weltbürgerrechts bei Kant als Ursprung für eine Idee zur politischen Steuerung der Globalisierung gewürdigt werden.

5.1 Global Governance

Der Analyse und Bewertung des Global Governance Konzeptes liegt hauptsächlich das prozessuale Konstrukt von Dirk Messner und Franz Nuscheler zugrunde. Ihre Global Governance-Forschung wird gestützt durch das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF), welches kontinuierlich Texte zu diesem Thema veröffentlicht. Als Grundlage für die Diskussion über Global Governance wird ihr Konzept vor allem deshalb gewählt, weil ihr Ansatz aufgrund seiner pragmatischen Ausrichtung in der Forschungslandschaft der durchsetzungsfähigste scheint. Das dürfte auch der Grund dafür sein, dass der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages dieses Global Governance-Konzept von Messner und Nuscheler als den wichtigsten Problemlösungsweg heranzieht und diesem ein ganzes Kapitel in dem Bericht widmet.⁷¹¹ Des Weiteren entsprechen sich die Form und der Inhalt ihres Modells in ihrer Struktur, was das Konzept aus wissenschaftstheoretischer Perspektive besonders interessant macht. D.h. Nuscheler und Messner versuchen durch die interdisziplinäre Zielsetzung ihrer Forschung und das stetige Einbinden neuer Denkansätze in ihr Global Governance-Konzept nicht nur inhaltlich mehrdimensional und ergebnisoffen zu denken, sondern die Struktur ihrer Theorie selbst ist mehrdimensional und integrationsorientiert im Sinne eines prozessualen und auf Interdependenz ausgerichteten Wissenschaftsverständnisses. Ihr Konzept basiert außerdem nach eigenen Aussagen auf den Ideen von Kant und ist alleine deshalb für die Fragestellung dieser Arbeit von großem Interesse. Wobei noch zu klären sein wird, inwiefern und wie stark Kant diesem Konzept bereits vorgegriffen hat. Warum es unumgänglich ist, dieses politische Konzept innerhalb des Kontextes dieser Ausarbeitung zu thematisieren, verdeutlicht sich zudem zwangsläufig bei dem Versuch, den Zweck und die Ziele dieses Konzeptes näher zu erläutern. Obwohl Global Governance als Begriff und Forschungskonzept selbst umstritten ist, lässt sich doch eine eindeutige Zielsetzung feststellen. Global Governance hat das Ziel

„institutionelle Mittel und Wege zur kooperativen Bearbeitung von Weltproblemen (issues of global concern) und politischen Gestaltung der Globalisierung aufzuzeigen. Zweck und Ziel von Global Governance können deshalb vorläufig definiert werden als
`Einwicklung eines Institutionen- und Regelsystems und neuer Mechanismen interna-

⁷¹¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung, S. 415-451.

tionaler Kooperation, die die kontinuierliche Problembearbeitung globaler Herausforderungen und grenzüberschreitender Phänomene erlauben`.⁷¹²

Das setzt logisch die in dem ersten Kapitel aufgestellte These voraus, dass die Welt aufgrund der Globalisierung nicht mehr mit dem bisherigen politischen Ideenfundament regierbar scheint. Insofern beziehen sich Nuscheler und Messner, wie viele andere auch, auf die viel zitierte Frage im Bericht des Club of Rome von Yehezkel Dror „Ist die Welt noch regierbar?“⁷¹³ Messner und Nuschler stimmen der Antwort zu, die eine Unregierbarkeit der Welt mit den politischen Mitteln und Ideen des westfälischen Staatensystems im Zeitalter der Globalisierung voraussetzt. Global Governance will also „den Prozess der Globalisierung politisch gestalten.“⁷¹⁴ Die globalen Probleme, die in diesem Zusammenhang von den Vertretern des Global Governance-Konzeptes als Begründung für die Notwendigkeit einer globalen politischen Steuerung beschrieben werden, sind dementsprechend die im ersten Teil beschriebenen Phänomene der Globalisierung, inklusive der Krise der Politik und des Handlungsverlustes der Nationalstaaten. Global Governance soll die politische Steuerung der Globalisierung ermöglichen und birgt zu diesem Zweck ein neues, anderes Politikverständnis, das sich nicht mehr an dem traditionellen politischen Denken im Sinne des Staatensystems des Westfälischen Friedens orientiert.⁷¹⁵

5. 1.1 Politik anders denken

Global Governance hält die Nationalstaaten nicht für die einzigen Akteure, die durch ihre Kooperation oder die Austragung von Konflikten die globale politische Dimension beherrschen bzw. die internationale Politik definieren. Sie sind in diesem Verständnis nicht die einzigen, die für die innerstaatliche und außerstaatliche politische Dimension verantwortlich sind. D. h., Politik wird im Nationalstaat ebenso wie zwischen diesen Nationalstaaten nicht, wie im System des Westfälischen Friedens vorausgesetzt, alleinig durch das Handeln der Staaten gestaltet. Die innerstaatliche Dimension sowie die Interaktion zwischen den Nationalstaaten, in welcher Art und Form auch immer, ist im Global Governance-System somit nicht

⁷¹² Messner, Dirk u. Franz Nuscheler, Das Konzept Global Governance – Stand und Perspektiven. In: Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg.), Global Governance für Entwicklung und Frieden. Perspektiven nach einem Jahrzehnt. Sonderband zum 20-jährigen Bestehen der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn 2006. S. 18-75. Künftig zitiert als: Messner, Nuscheler, Das Konzept.

⁷¹³ Nuscheler, Franz, Global Governance, Entwicklung und Frieden. Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. In: Ders., Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 367). S. 239-263. Künftig zitiert als: Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen.

⁷¹⁴ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 418.

mehr als eine Art Billiard-Ball-Modell der Einzelstaaten zu verstehen. Global Governance setzt voraus, dass Politik aufgrund der Globalisierungsentwicklungen nicht mehr alleinig staatlich souverän fundiert sein kann. Weder kann der Staat absolut souverän nach innen noch absolut souverän nach außen agieren. Demzufolge ist Global Governance durch seine hervor-gehobene Abgrenzung vom bisherigen Politikverständnis, das den Staat als einzigen souveränen politischen Akteur anerkannte, tatsächlich ein „neues Politikmodell“.⁷¹⁶ Fraglich ist diesbezüglich, ob das bisherige Politikverständnis mit der vorausgesetzten absoluten Souveränität der Einzelstaaten nach innen und außen tatsächlich den Ideen ihrer vermeintlichen Urheber entspricht. Gerade Kant wird unterstellt, als theoretischer Ideengeber für das System des Westfälischen Friedens diese absolute Souveränität nach innen und außen unter anderem fundiert zu haben. Dabei wird sich im Zuge des Vergleichs von Kants Modell mit dem hier behandelten Global Governance-Konzept noch zeigen, dass Kant vielmehr die staatliche Souveränität als eine notwendig durchlässige und relative definiert hat. Aber dazu weiter unten mehr.⁷¹⁷

Im Global Governance-Konzept von Messner und Nuscheler fungieren zwei Grundprämissen als Axiome ihrer politischen Theorie, die ihrer Überzeugung nach ein neues politisches Denken zur Konsequenz haben müssen. Zum Ersten wird erklärt, dass die Einzelstaaten aufgrund der Globalisierungsphänomene als Intensivierung aller gesellschaftlichen globalen Interdependenzen den Status der weltpolitischen Hauptdarsteller nicht mehr behaupten können,

„sondern sie sind infolge politischer, militärischer, ökonomischer und kultureller Verflechtungen zusammen mit privatwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren in ein dichtes Geflecht von transnationalen Interaktionen eingebunden.“⁷¹⁸

Zum Zweiten ist aufgrund der weltweit stetig steigenden Abhängigkeiten zwischen allen politischen, gesellschaftlichen und privaten Akteuren der Einzelstaat nicht mehr dazu fähig, seine Kernkompetenzen als „Wahrung von Sicherheits- und Wohlstandsinteressen“ innerhalb seiner geographischen Grenzen ohne internationale Kooperation effektiv und überzeugend wahrzunehmen.⁷¹⁹ Das Global Governance-Konzept setzt folglich eine Kooperationsnotwendigkeit

⁷¹⁵ Vgl. Woyke, System, Europa und Globalisierung. S. 39-58.

⁷¹⁶ Vgl. Von Braunmühl, Claudia u. Uta Von Winterfeld, Global Governance. Eine begriffliche Erkundung im Spannungsfeld von Nachhaltigkeit, Globalisierung und Demokratie. Wuppertal 2003. (Wuppertal Papers. Nr. 135). S. 1. Künftig zitiert als: Von Braunmühl u. Von Winterfeld, Global Governance.

⁷¹⁷ Siehe dazu Punkt 6.3

⁷¹⁸ Messner, Dirk u. Frank Nuscheler, Das Konzept Global Governance, Stand und Perspektiven. Duisburg 2003. (INEF Report. Heft Nr. 67) S. 8. Diese Ausarbeitung eignete sich zudem sehr gut für einen intensiveren Einblick in die wissenschaftliche Entwicklungsgeschichte von Global Governance und seiner Verortung in den verschiedenen internationalen politischen Theorien. Künftig zitiert als: Messner u. Nuscheler, Global Governance.

⁷¹⁹ Vgl. Ebd.

aufgrund von gestiegenen globalen Abhängigkeiten voraus. Es ist deshalb denkrichtig, es der politischen Interdependenztheorie zuzuordnen. Die Interdependenztheorie definiert das „internationale politische System als ein komplexes, ineinandergreifendes von Abhängigkeiten charakterisiertes Geflecht von Akteuren.“⁷²⁰ Messner und Nuscheler übertragen deshalb konsequent das staatzentrische Denken nicht auf die internationale Ebene, um so dem Verlust an nationaler Handlungsfähigkeit entgegenzuwirken. Sondern sie streben als politisches Konstrukt zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Einzelstaaten und Steuerung von globaler Politik ein kooperatives prozessuales Mehr-Ebenen-Netzwerk ohne Zentralmacht an. Das ist der Kernpunkt dieses Global Governance-Konzepts, das infolgedessen als neues politisches Denken reklamiert wird. Es basiert auf dem theoretischen Konstrukt von Rosenau und Czempiel in ihrem bereits erwähnten Sammelband „Governance without Government“. Sie sind es, die globales Regieren durch ein globales Netzwerk von Akteuren ohne globale politische Zentralstaatlichkeit zuerst theoretisch intensiv thematisierten und so den Begriff Global Governance als „Governance without Government“ in die Diskussion brachten.⁷²¹ Politische Steuerung in Kooperation unter Gleichen ohne zentrale Steuerungsfunktion schien bisher nämlich nicht im politischen Denken präsent zu sein, im Gegenteil:

„Die Transnationalisierung von politischen Entscheidungsprozessen gerät mit zentralen Prämissen des traditionellen Politikverständnisses, in dem allein der Nationalstaat als territorial konstituierte Organisationseinheit für seine Staatsangehörigen verbindliche Entscheidungen treffen konnte, in Konflikt.“⁷²²

Darauf verweist der Begriff Governance, denn „im Unterschied zum Regieren durch Regierungen zielt Governance auf das Vorhandensein von Regelungen, nicht aber auf einen a priori definierten Handlungsträger.“⁷²³ Messner und Nuscheler machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass dieses Fehlen einer machtpolitischen zentralen Handlungsinstanz auf internationaler Ebene in ihrem globalen politischen Steuerungskonzept bereits von Kant eingefordert wurde und der eine Weltregierung für nicht realisierbar und zudem im rechtsphilosophischen Sinne für vernunftwidrig gehalten hat.⁷²⁴ Vielmehr geben Messner und Nuscheler den eindeutigen Hinweis, dass Kant mit seiner Forderung nach einer „Föderation

⁷²⁰ Siehe 2.6.2.3 Die Interdependenztheorie.

⁷²¹ Vgl. Rosenau, Governance. S. 1-29. Vgl. Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 11.

⁷²² Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 37.

⁷²³ Mürle, Holger, Global Governance, Literaturbericht und Forschungsfragen. Duisburg 1998. (INEF Report. Heft Nr. 32). S. 4., Vgl. Rosenau, Governance. S. 1-29.

⁷²⁴ Siehe den Teil zu Kant.

freier Republiken“ der Ideengeber eines solchen dezentralisierten globalen politischen Steuerungssystems ist.⁷²⁵

„Die Global Governance-Architektur versteht sich dabei als ein an die Netzwerktheorie angelehntes Mehrebenenmodell, wodurch eine mit traditionellen, zwischenstaatlichen Kategorien operierende Politik überwunden werden soll.“⁷²⁶

Doch wie soll man sich die Struktur dieses politischen Netzwerkes zur Steuerung der Globalisierung konkret vorstellen und welche Akteure sind wie miteinander verzahnt, bzw. welche Rolle wird welchem Akteur zugewiesen?

5.1.2 Das prozessuale Mehr-Ebenen-Netzwerk

Global Governance stellt ein prozessuales System dar, in dem verschiedene Akteure verschiedener politischer Ebenen, sei es lokal, national, regional oder international, in kooperativer Weise verzahnt miteinander globale Politik gestalten, „wobei die einzelnen Ebenen nicht mehr ohne die anderen voll funktionsfähig sind.“⁷²⁷ Zu den im traditionellen Verständnis von internationaler Politik agierenden Nationalstaaten gesellen sich folglich weitere wichtige Akteure und zu der bisher einzigen wichtigen politischen Ebene für globale Politik, nämlich der internationalen Ebene, gesellen sich weitere politische Ebenen, die für die globale politische Steuerung als wichtig erachtet werden. Geradezu modisch wird in diesem Zusammenhang der Satz „Global denken, lokal handeln“ als Verdeutlichung dieses neuen Mehrebenen Denkens verwandt. In diesem Ausspruch wird die starke gegenseitige Abhängigkeit der verschiedenen Ebenen betont. Gesetzgeberische Entscheidungen zum Beispiel auf europäischer Ebene haben innerstaatliche Folgen für die europäischen Staaten und erfordern Handlungen von deren lokalen Organisationseinheiten, wie zum Beispiel den Kommunen in Deutschland. Und global beschlossene umweltpolitische Richtlinien zum Schutz der Umweltressourcen bleiben völlig gegenstandslos, wenn die Staaten in Zusammenarbeit mit ihren Untergliederungen, wie zum Beispiel den Kommunen, diese Richtlinien nicht umsetzen und verteidigen. Vor diesem Horizont agieren die Akteure, die im Global Governance-System als Konglomerat die globale Politik durch die verschiedenen politischen Ebenen hindurch gestalten. Kurz formuliert handelt

⁷²⁵ Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 15. Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 419. In diesem Zusammenhang wird Kant oft vorgeworfen, dass zwischen seiner rechtsphilosophischen Gründung des Nationalstaates durch sein Staatsrecht mit der Forderung nach einer Zentralmacht und seiner Ablehnung einer solchen auf globaler Ebene ein inakzeptabler Widerspruch vorhanden sei. Siehe den Teil zu Kant.

⁷²⁶ Reder, Michael, Global Governance. Philosophische Modelle der Weltpolitik. Darmstadt 2006. S. 42. Künftig zitiert als: Reder, Philosophische Modelle.

⁷²⁷ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 420.

es sich bei diesem Konglomerat um kooperativ agierende staatliche und nicht-staatliche sowie privatwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure, die ihr Agieren auf allen Politikebenen koordinieren.⁷²⁸

5.1.3 Die Nicht-Regierungsorganisation

Die sogenannten Nicht-Regierungsorganisation (NRO)⁷²⁹ nehmen im Global Governance-Konzept eine sehr wichtige Rolle ein. Ihnen wird in diesem kooperativen Mehrebenensystem ein großer gestalterischer Stellenwert beigemessen. Amnesty International, Greenpeace oder Human Rights Watch sind nur Beispiele einer unzähligen Menge von solchen Nicht-Regierungsorganisation. Sie „drängen in die Vorhöfe der Macht, um an Herrschaftswissen zu gelangen und politische Entscheidungen zu beeinflussen.“⁷³⁰ Diese NRO erfüllen verschiedene Funktionen innerhalb des Mehrebenensystems zur Steuerung der globalen Politik. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den handelnden Staaten. So haben zum Beispiel die alljährlichen Berichte und Kampagnen der Menschenrechtsorganisationen zwar nicht das sofortige korrigierte Handeln des angeprangerten Staates im Sinne der Menschenrechte zur Folge, sie erhöhen aber eindeutig den politischen internationalen Druck auf die menschenrechtswidrig handelnden Staaten. Durch die allgemein zugänglich gemachten Berichte über die Verletzungen der Menschenrechte in einem bestimmten Land fühlen sich nämlich viele Regierungen anderer Länder und deren Öffentlichkeit dazu berufen, die betroffenen Staaten zu kritisieren und unter politischen Druck zu setzen.⁷³¹ Der Fall des Gefangenenlagers auf Kuba in Guantanamo ist diesbezüglich ein deutliches Beispiel. Die USA stehen aufgrund der Publimachung der dortigen Menschenrechtsverletzungen durch zum Beispiel Amnesty International im Zentrum der Kritik und verlieren unter anderem auch deshalb immer mehr an internationalem Ansehen und politischem Handlungsspielraum. Die Europäische Union hat denn auch das Lager in Guantanamo als menschenrechtswidrig verurteilt und dessen Schließung gefordert. Solche Missstände in die Öffentlichkeit zu tragen und dort zu halten, um Handlungsmotivation zu schaffen, sind die wichtigsten politischen

⁷²⁸ Vgl. Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 12. Vgl. Von Braunmühl u. Von Winterfeld, Global Governance. S. 15. Vgl. Rosenau, Governance. S. 1-29.

⁷²⁹ Die englische Abkürzung NGO, die oft vorkommt, leitet sich von Non-Governmental Organization ab.

⁷³⁰ Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 17.

⁷³¹ Wobei die kritisierenden Länder oftmals selbst Menschenrechtsverletzungen begehen.

Funktionen der NRO.⁷³² Dementsprechend wird die Rolle der NRO durch die Vereinten Nationen als bedeutungsvoll eingeschätzt. Deshalb erhielten „etwa 2000 von ihnen [...] bei den Vereinten Nationen Beobachterstatus und treten bei Weltkonferenzen als Akteure der internationalen Politik auf.“⁷³³ NRO sind also, wie Messner und Nuscheler richtig feststellen, wichtige einflussreiche Akteure innerhalb des globalen politischen Netzwerkes und beeinflussen die politische Gestaltung auf allen politischen Ebenen. Demzufolge „leistet die geduldige und unparteiische Überwachung der Menschenrechte durch NRO wie Amnesty International einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Annäherung an das Ziel der globalen Durchsetzung der Menschenrechte.“⁷³⁴ NRO vertreten im Umwelt-, Menschenrechts-, Entwicklungspolitischen und vielen anderen Bereichen globale Interessen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Interessen gegen andere Motivationen stehen können und dass viele NRO Privatinteressen vertreten, die nicht zwingend im Sinne der Allgemeinheit sind.

5.1.4 Internationale Regierungsorganisationen

Mit dem Anspruch, durch das Global Governance-Konzept die globale Politik netzwerkartig steuern zu wollen, geht die Notwendigkeit einer Einbindung bereits bestehender internationaler politischer Regierungsorganisationen (IRO)⁷³⁵ und Institutionen einher. Diese internationalen Regierungsorganisationen stellen institutionalisierte normativ untermauerte Verbindungen zwischen Staaten dar, deren Ziel die Lösung gemeinsamer Probleme durch Kooperation ist. Messner und Nuscheler versuchen, der Existenz dieser internationalen Regierungsorganisationen Rechnung zu tragen, indem sie diese globalen politischen Regierungsorganisationen in ihr Konzept integrieren. Diese IRO, „deren Strukturen und Entscheidungsformen auf dem Völkerrecht aufbauen“⁷³⁶, sind vielmehr noch in ihrer Gesamtheit der notwendigste Stützpfiler der Global Governance-Architektur. Dementsprechend ist das System der Vereinten Nationen als wichtigster Knotenpunkt dieser internationalen Organisationen für Messner und Nuscheler „weiterhin im Mittelpunkt globaler Strategiekonzepte.“⁷³⁷ Um in umstrittenen Fra-

⁷³² Vgl. Brozus, Lars u. Michael Zürn, Regieren im Weltmaßstab. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Globalisierung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 56-62. künftig zitiert als: Brozus u. Zürn, Weltmaßstab.

⁷³³ Messner, Dirk u. Franz Nuscheler, Global Governance. Herausforderungen an die deutsche Politik An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Bonn 1996. (Stiftung Entwicklung und Frieden. Policy Paper. Nr. 2). S. 7. Künftig zitiert als: Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert.

⁷³⁴ Brozus u. Zürn, Weltmaßstab. S. 56-62.

⁷³⁵ Die englische Abkürzung IGO, die oft verwendet wird, leitet sich von International Governmental Organization ab.

⁷³⁶ Reder, Philosophische Modelle. S. 48.

⁷³⁷ Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 7.

gen zu einer globalen Gemeinschaftsentscheidung zu gelangen, übernehmen die bereits bestehenden internationalen Regierungsorganisationen innerhalb des Mehr-Ebenen-Netzwerkes die wichtige Aufgabe, die Kooperation und Koordination zwischen den Akteuren und Ebenen zu dirigieren.⁷³⁸ Ihre Funktion ist die des Verknüpfens der verschiedenen Interessenslagen im Sinne einer allgemein akzeptierten Lösungsfindung. Die internationalen Organisationen, allen voran die Vereinten Nationen und deren Regelwerk, können in ihrer derzeitigen Form und Handlungsfähigkeit jedoch diesen Anspruch als Manager des globalen politischen Interdependenzsystems nicht effektiv und zielführend erfüllen. Demgemäß bleiben die Vereinten Nationen zwar „im Zentrum des Multilateralismus, da nur sie sich auf eine universelle Repräsentativität berufen können und zumindest vom Anspruch her eine umfassende Regelungskompetenz besitzen“, aber sie unterliegen aufgrund ihres enormen Demokratiedefizits und ihrer häufigen Handlungsunfähigkeit einem „dauernden Reformdruck, wollen sie nicht diese Legitimität verlieren.“⁷³⁹ In diese Richtung zielt die Forderung von unter anderem Messner und Nuscheler, dass die Vereinten Nationen als effektiver Baustein von Global Governance institutionell und völkerrechtlich reformiert werden müssen.⁷⁴⁰ Die Reformbestrebung enthält in erster Linie die Forderung nach höherer Effektivität im administrativen und organisatorischen Bereich sowie den Anspruch einer Demokratisierung aller politischen Entscheidungsstrukturen.⁷⁴¹ Diese Reformideen haben vor allem das Ziel, die Umsetzung der gemeinschaftlich beschlossenen Entscheidungen ernsthaft zu gewährleisten und die Legitimität der Vereinten Nationen im Zeitalter der Globalisierung zu verbessern. Dabei gehen die Vorschläge von einem größeren Gewaltmonopol und der damit verbundenen besseren finanziellen und personellen Ausstattung über die Idee einer zweiten Kammer als Vertretung der Weltgesellschaft bis zur Reformierung des Sicherheitsrates im Sinne einer demokratisch legitimierteren Sitzverteilung, die nicht mehr an dem überalterten Nachkriegsweltbild orientiert ist.⁷⁴² Die strukturellen Reformforderungen betreffen im Übrigen auch den Internationalen Währungsfond

⁷³⁸ Vgl. Messner u. Nuscheler, Global Governance. S. 15. Vgl. Ramphal, Sheridath, Global Governance. Die Notwendigkeit einer Weltordnungspolitik. In: Europa Archiv. Zeitschrift für internationale Politik. Bonn 1998. 53. Jg. Heft 11. S. 3-10.

⁷³⁹ Hummel, Hartwig, Bedeutungswandel des Multilateralismus. In: Debiel, Tobias, Dirk Messner u. Franz Nuscheler (Hg.), Globale Trends 2007. Frieden, Entwicklung, Umwelt. Frankfurt a. M. 2006. (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 61-81.

⁷⁴⁰ Vgl. Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 9. Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁴¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 430.

⁷⁴² Vgl. Ebd. Vgl. Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 9. Für detaillierte Informationen zum Thema seien folgende Bücher empfohlen: Warwick, Johannes u. Andreas Zimmermann, Die Reform der Vereinten Nationen-Bilanz und Perspektiven. Berlin 2006 und Chancen für eine Reform der Vereinten Nationen? Bilanz zum 60. Geburtstag der Weltorganisation. 7. Potsdamer UNO-Konferenz vom 24. bis 25. Juni 2005. Potsdam 2006.

(IWF), die Welthandelsorganisation (WTO) und die Weltbank; deshalb wird zum Beispiel „eine Änderung des Stimmrechtes in IWF und Weltbank“ gefordert und soll den NRO „zum Zwecke einer stärkeren Kontrolle und Transparenz [...] ein Konsultativstatus bei IWF, Weltbank und WTO zugesprochen werden.“⁷⁴³

5.1.5 Internationale Regime

Verknüpft mit diesen strukturellen Reformanforderungen der institutionalisierten Zusammenarbeit von Staaten sind vernunftgemäß alle inhaltlichen normativen vertraglich festgelegten Grundlagen dieser internationalen Regierungsorganisationen. Alle Institutionen dieser Art basieren auf den gemeinschaftlichen Vereinbarungen, auf die sich alle Mitglieder des jeweiligen Vertragswerkes verpflichtet haben. Diese Vertragswerke sind die sogenannten internationalen Regime, die das politische Streben nach Kooperation in allgemeinverbindliche Vereinbarungen gießen und auch als „Verregelung internationaler Beziehungen“ bezeichnet werden können.⁷⁴⁴ Wobei diese internationalen Regime als normative Regelwerke auch auf alle anderen Bereiche der gesellschaftlichen internationalen Zusammenarbeit bezogen sein können. Ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb des Global Governance-Systems ist in diesem Kontext die Forderung nach der Weiterentwicklung bereits bestehender Regime und die Schaffung von weiteren zur „Verregelung“ der internationalen Interdependenzstrukturen. Denn „solche Regime bilden die Keimzellen, aus denen sich internationale tragfähige Säulen der Welt-Ordnungspolitik entwickeln.“⁷⁴⁵ Nuscheler und Messner folgern die Notwendigkeit einer internationalen Wettbewerbsordnung, einer Weltwährungs- und Finanzordnung, einer Weltökologieordnung sowie einer Weltsozialordnung.⁷⁴⁶ Dabei wird die Notwendigkeit dieser neuen weltpolitischen Ordnungen unter anderem mit den problematischen Widersprüchlichkeiten zwischen den bereits bestehenden fragmentierten internationalen Regimen begründet. „So kann etwa der in der WTO verankerte Patentschutz auf Medikamente zur AIDS-Bekämpfung mit dem Menschenrecht auf Gesundheit in Konflikt geraten.“⁷⁴⁷ Nach Ansicht von Messner und Nuscheler darf beim Versuch der Schaffung besserer widerspruchsfreier globaler Stan-

⁷⁴³ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 427f.

⁷⁴⁴ Vgl. Meyers, Internationale Organisationen. S. 8-28. Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263. Vgl. Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 11. Vgl. Müller, Harald, Institutionalismus und Regime. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München 2002. S. 87-105. Künftig zitiert als Müller, Institutionalismus und Regime.

⁷⁴⁵ Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 11.

⁷⁴⁶ Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263. Vgl. Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 10f. Vgl. Woyke, System, Europa und Globalisierung. S. 39-58.

⁷⁴⁷ Messner, Nuscheler, Das Konzept. S. 18-75.

dards aber die notwendige Vielfalt und der konstruktive Wettbewerb der Staaten untereinander nicht verloren gehen.⁷⁴⁸ Die Gestaltung und Reform der internationalen Regime zur besseren politischen Steuerung der Globalisierung ist folglich ein Balanceakt im Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Interessenslagen der unterschiedlichen Akteure.

Im Kooperationsbereich der Staaten untereinander steht allem voran selbstredend das Völkerrecht als wichtigstes global anerkanntes Rechtsvertragswerk. Doch auch dieses bedarf nach Ansicht von Nuscheler und Messner der Reformierung zur Verwirklichung des Global Governance –Entwurfs. Im folgenden Abschnitt sollen die Reformansätze kurz erwähnt und die Debatte der politischen Philosophie über das Verhältnis von Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht, noch mal kurz angesprochen werden. Zu dieser Frage wird im Zuge des sechsten Teils noch mal ausführlich Stellung bezogen.⁷⁴⁹

5.1.6 Universale Menschenrechte als völkerrechtliche Entwicklungsnormen und die Humanitäre Intervention

Für Messner und Nuscheler verlangt diese Reform des Völkerrechtes vor allem die Stärkung des Völkerrechtes durch eine intensivere Verrechtlichung der internationalen Beziehungen mit dem Ziel eines globalen rechtlichen Rahmens ohne Zentralstaatlichkeit auf der Grundlage der universellen Menschenrechte.⁷⁵⁰ Durch diesen Anspruch ergibt sich die Frage nach den Konsequenzen eines solchen Weltinnenrechts für die Souveränität der Staaten. Ein solches auf den Menschenrechten basierendes Völkerrecht mit legislativem und exekutivem Anspruch würde als Schutzfunktion vor Menschenrechtsverletzungen den Vereinten Nationen das Recht und die Pflicht von Interventionen in menschenrechtsverletzende Staaten auferlegen.⁷⁵¹ Macht man Menschenrechte zur absoluten normativen Richtschnur, ohne die realen empirischen Gegebenheiten und normativen Rechtsebenen zu berücksichtigen und vollzieht man den Schutz der Menschenrechte in diesem Sinne, müsste die UNO eine militärisch unterstützte Demokratisierungspolitik betreiben. Messner und Nuscheler sind unter anderem deshalb gegen ein glo-

⁷⁴⁸ Vgl. Ebd.

⁷⁴⁹ Die Forderung nach einer Reform des Völkerrechtes zielt in erster Linie auf die stärkere Verrechtlichung der internationalen Beziehungen ab, die bereits Kant als grundlegende Notwendigkeit für ein friedensorientiertes Miteinander der Staatenwelt einforderte. Und zwar in Form seines Weltbürgerrechtes. Siehe den Teil zu Kant.

⁷⁵⁰ Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen, S. 239-263. Vgl. Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 10.

⁷⁵¹ Vgl. Debiel, Tobias, Vereinte Nationen und Weltfriedensordnung. Bilanz und Perspektiven zur Jahrtausendwende. In: Nuscheler, Franz (Hg.), Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 367). S. 222-237. Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung, S. 433f. Diese Frage wurde im vierten Teil bereits intensiv thematisiert und wird auch im sechsten Teil noch mal Thema sein.

bales Gewaltmonopol, da es die staatszentristische politische Struktur nur auf die globale übertragen würde und somit die Empirie der Theorie unverhältnismäßig unterordnen würde und nach Kant zudem rechtsphilosophisch widersinnig wäre.⁷⁵² D.h. aber nicht, dass Messner und Nuscheler prinzipiell gegen das Instrument der humanitären Intervention zur Herstellung von menschenrechtsentsprechenden Umständen in Ländern sind, die ein solches Vorgehen notwendig machen. Die Humanitäre Intervention ist indes unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

„Es handelt sich um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, die mit Zwangsmitteln, insbesondere militärischer Gewalt und ohne die Zustimmung der Regierung erfolgt, sofern die Einmischung sich gegen massive Menschenrechtsverletzungen richtet.“⁷⁵³

Nach Messner und Nuscheler gibt es indes „fünf Gruppen von Tatbeständen, bei denen nach der jüngsten völkerrechtlichen Entwicklung Zwangsmaßnahmen bis hin zur militärischen Intervention grundsätzlich begründbar sind.“⁷⁵⁴ Hierbei handelt es sich, das soll noch mal betont werden, um prinzipiell begründbare Fälle und nicht um die Beschreibung der Begründbarkeit von Einzelfällen.⁷⁵⁵ Bei diesen Tatbeständen handelt es sich um „völkerrechtliche Straftatbestände“, wie bei den Tribunalen „von Nürnberg und Tokio nach dem zweiten Weltkrieg“, um „massive Verletzungen menschenrechtlicher Fundamentalnormen“, wie zum Beispiel „Sklaverei, Rassismus und Apartheid“, um humanitäre Katastrophen im Zuge eines Staatenzerfalls, um „grenzüberschreitende Flüchtlingsströme“, wie zum Beispiel aktuell in Sudan/Darfur und um die „Wiederherstellung demokratischer Herrschaft“.⁷⁵⁶ Gerade der letzte Tatbestand ist, wie Debiel selbst hervorhebt eher „vorwärtsweisend, völkerrechtlich noch wenig relevant“ und im Sinne von machtpolitischen Interessen äußerst leicht instrumentalisierbar.⁷⁵⁷ Um der Gefahr einer menschenrechtlich begründeten Militarisierung der globalen politischen Strukturen entgegenzuwirken, ohne die weitere Verbreitung der Menschenrechte zu hintertreiben, setzen Messner und Nuscheler auf ein Mehr an globaler Rechtsstaatlichkeit als ein Span-

⁷⁵² Siehe 3.2.1.2 Politik anders denken und Teil vier dieser Arbeit.

⁷⁵³ Höffe, Globalisierung, S. 393.

⁷⁵⁴ Debiel, Tobias, UN-Friedensoperationen in Afrika. Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen. Sonderband der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn 2003. S. 54. Künftig zitiert als: Debiel, Weltinnenpolitik und die Realität.

⁷⁵⁵ „Die prinzipielle Begründbarkeit nimmt freilich nicht die jeweils notwendige Einzelfallprüfung vorweg (...) und sagt wenig über die politische Legitimität und Wirksamkeit einer möglichen Intervention aus.“ Vgl. Debiel, Weltinnenpolitik und die Realität, S. 54 Fußn.

⁷⁵⁶ Ebd. S. 54.

⁷⁵⁷ Wichtig für die Fragestellung ist das Verständnis des Prinzips der Relativierung der Souveränität der Staaten aufgrund von gravierenden Menschenrechtsverletzungen, die ein solches Vorgehen begründen. Siehe auch 3.2.2.7 Höffes Weltbürgerrecht und die Humanitäre Intervention.

nungsverhältnis zwischen der Souveränität der Einzelstaaten und den rechtskräftigen Kompetenzen internationaler Regime, ohne dabei einen Weltstaat anzustreben.⁷⁵⁸ Zur weiteren Verrechtlichung der internationalen Beziehungen gehört daneben ein wesentlich höheres Maß an Umsetzungswillen der Konventionen durch die Nationalstaaten, die erst dadurch wirklich rechtskräftig werden, und die notwendige Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes.⁷⁵⁹ Dessen Einrichtung „war [bereits] ein wichtiger Schritt zur Zivilisierung der internationalen Beziehungen, obwohl sich gerade einige Weltführungsmächte (USA, Russland, China) dem Gründungsbeschluss verweigerten“.⁷⁶⁰

Die Menschenrechte sind nach Messner und Nuscheler folglich die Entwicklungsnormen, an denen sich eine weitere Verrechtlichung der globalen politischen Strukturen unter Berücksichtigung der friedlichen Veränderbarkeit der gegebenen politischen Umstände orientieren muss. Mit Ausnahme der humanitären Intervention, die aus dieser Konzeption heraussticht, da sie nicht auf eine friedliche Verbreitung der Menschenrechte durch die Veränderung der bestehenden globalen rechtlichen und politischen Strukturen hinarbeitet, sondern als rechtlich gerechtfertigte, notwendige, situative militärische Hilfeleistung den friedlichen Reformcharakter des Global Governance-Systems aus Gründen der Mitmenschlichkeit als rechtsgründende Moral durchbricht. Die Humanitäre Intervention ist im Global Governance-Konzept trotzdem in die UN-Struktur eingebettet und unterwirft „regional durchgesetzte Zwangsmaßnahmen [...] einer Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat [...], der aber ein nicht mandatiertes Vorgehen in der Vergangenheit wiederholt toleriert oder nachträglich legitimiert hat.“⁷⁶¹ Die rechtliche Legitimität solcher Zwangsmaßnahmen leidet aufgrund der undemokratischen Strukturen der UN also stark und hängt von der machtpolitischen Lage im Sicherheitsrat ab. Nicht zuletzt deshalb fordern neben Nuscheler, Messner und Höffe noch viele andere die notwendige Reform des UN-Sicherheitsrates.⁷⁶²

⁷⁵⁸ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 48.

⁷⁵⁹ Vgl. Ebd.

⁷⁶⁰ Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁶¹ Debiel, Weltinnenpolitik und die Realität, S. 65

⁷⁶² Siehe auch 5.2.8 Uno-Reform und die Modernisierung des Staates.

5.1.7 Weltwährungs- und Finanzordnung

Die Weltwährungs- und Finanzordnung hat das Ziel, die negativen Konsequenzen des sogenannten "Raubtierkapitalismus"⁷⁶³ durch globale politische Regelungen auf ein Minimum zu reduzieren.⁷⁶⁴ In diesem Kontext ist es allgemein anerkannt, dass die zum größten Teil unregulierten Finanz- und Devisenmärkte aufgrund ihrer jetzigen Struktur vielerorts fundamentale Finanzkrisen in ganzen Regionen ausgelöst haben. Aufgrund der Bank- und Finanzkrise 2008/2009, die die größten gesellschaftlichen Verwerfungen seit der Weltwirtschaftskrise in den 1930iger Jahren zur Folge hat, ist nochmals nachdrücklich offenbar geworden, dass das globale Finanz-Banken- und Wirtschaftssystem zum Wohle der Gemeinschaft aber auch zum Erhalt der eigenen Funktionsfähigkeit der politischen Regulierung bedarf. Diese Einsicht hat sogar dazu geführt, dass viele Staaten wie zum Beispiel die USA, die bisher eine Verstaatlichung oder Teilverstaatlichung von privaten Banken strikt ablehnten, eine solche Verstaatlichung von Großbanken als Krisenmanagement aktiv betreiben. Weiterhin ist auf die sogenannte Asienkrise von 1997 hinzuweisen, aus der sich negative Folgen für den ganzen Weltfinanzsektor entwickelten. „Realwirtschaftliche Konsequenz für die am stärksten betroffenen Regionen waren [...] dramatische Wachstumseinbrüche bis hin zu tiefer Rezession, ganz zu schweigen von gravierenden politischen, gesellschaftlichen Folgewirkungen.“⁷⁶⁵ Auch auf die Krise in Argentinien von 1994 muss verwiesen werden, in der sich „aus der Währungskrise eine Finanzkrise, eine Bankenkrise, eine Wirtschaftskrise und schließlich eine schwere politische Krise“ entwickelte.⁷⁶⁶ Diese Anfälligkeit des weltweiten Devisen- und Finanzmarktes rührt daher, dass die Interdependenz der verschiedenen staatlichen und regionalen Devisen- und Finanzmärkte sich um ein Vielfaches verstärkt hat. Falls in

„Japan oder in Südkorea Banken staatlich gestützt werden müssen, dann gibt es Kursreaktionen beispielsweise an der Wall Street; wenn etwa Russland oder Argentinien ihre fälligen Zinszahlungen in ausländischer Währung nicht leisten können, dann reagieren fast alle Finanzzentren der Welt. Denn fast überall ist ausländisches Kapital involviert.“⁷⁶⁷

⁷⁶³ Vgl. Schmidt, Helmut, Die Mächte der Zukunft. Gewinner und Verlierer in der Welt von morgen. München 2006. S. 45. Künftig zitiert als: Schmidt, Helmut, Mächte der Zukunft.

⁷⁶⁴ Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁶⁵ Jochimsen, Reimut, Anforderungen an eine Weltfinanzordnung. Grenzen nationaler Alleingänge und Effizienz internationaler Instrumente. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 159-176. Künftig zitiert als: Jochimsen, Weltfinanzordnung.

⁷⁶⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 97.

⁷⁶⁷ Schmidt, Helmut, Mächte der Zukunft. S. 46.

Gerade in dem sensiblen Bereich der volkswirtschaftlichen Abläufe ist die gegenseitige globale Abhängigkeit innerhalb des weltweiten Finanzmarktes so immens gestiegen, dass es an politische Verantwortungslosigkeit grenzt, die eklatanten Risiken eines völlig freien Marktes nicht zum Schutze der Volkswirtschaften einzugrenzen. Darum sind viele konkrete Vorschläge zur Regulierung der globalen Devisen- und Finanzmärkte in der Diskussion. Dass ein höherer Regelungsbedarf besteht und die bisherigen globalen Vereinbarungen durch Bretton-Woods, den Internationalen Währungsfond (IWF) und die Weltbank nicht mehr ausreichen, haben sogar der IWF, andere große Finanzorganisationen und ebenso Großspekulant anerkannt.⁷⁶⁸ In der Diskussion ist zum Beispiel die Einführung der sogenannten Tobinsteuer auf Devisenumsätze, die „eine lenkungs- und eine fiskalische Funktion“ haben soll.⁷⁶⁹ Deren Einführung ist jedoch unter Fachleuten extrem strittig bis hin zu der Annahme, ihre Einführung wäre gesamtwirtschaftlich eher schädlich als nützlich.⁷⁷⁰ Ebenso zur Debatte stehen Good Governance-Regeln für Finanzmarktakteure und die Harmonisierung der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen. Vor allem aber wird eine bessere Weltfinanzmarktaussicht und mehr Transparenz betreffend der Aktivitäten des IWF und der Weltbank gefordert.⁷⁷¹ Diese Institutionen handeln nämlich größtenteils nicht öffentlich und verfolgen ihre eigene einflussreiche weltweite ökonomische Politik und knüpfen an ihre Kreditvergabe politische Forderungen. So setzt der IWF mit seinen Bedingungen „Regierungen und Gesellschaften unter Druck, die sozialpolitische Errungenschaften gefährden und die ferner in den armen Ländern der Welt letztlich über die Lebenschancen von Abermillionen entscheiden.“⁷⁷² Nuscheler und Messner fordern deswegen die Reformierung der internationalen Finanzregime- und Institutionen. Vor allem die Reform des IWF wird postuliert, der den Maximen von Nachhaltigkeit und mehr globaler Gerechtigkeit verpflichtet werden muss und im Sinne einer Krisenverhinderungsstrategie handeln soll.⁷⁷³ Auch die Politik kommt zu einem ähnlichen Schluss:

„Es ist denkbar, dem IWF die Aufgabe zu übertragen, ein weltweites Konzept für faire Ordnung und Stabilität an den Finanzmärkten vorzulegen; er könnte darüber hinaus mit der Überwachung beauftragt werden. Denn straffere, internationale abgestimmte Standards zur

⁷⁶⁸ Vgl. Nuscheler, Franz, Kritik der Kritik am Global Governance-Konzept. In: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 30. Jg. Nr. 1. Münster 2000. S. 151-157. Künftig zitiert als: Nuscheler, Kritik der Kritik. Vgl. auch Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁶⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. 97ff. Die verschiedenen Aspekte dieser Idee werden in dem Bericht äußerst informativ und umfangreich dargestellt.

⁷⁷⁰ Vgl. Jochimsen, Weltfinanzordnung. S. 159-176.

⁷⁷¹ Vgl. Ebd.

⁷⁷² Hartmann, Internationale Beziehungen. S. 212ff.

⁷⁷³ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 103ff. Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

Regulierung und zur Aufsicht über Banken, Investmentfonds, Versicherungen usw. sind fast überall zu wünschen.⁷⁷⁴

5.1.8 Welthandelsordnung

Mit der WTO gibt es bereits ein wirkungsmächtiges globales Welthandelsregime. Die WTO, als Nachfolgeorganisation der Gatt, ist dafür geschaffen worden, „einen internationalen Rahmen für Verhandlungen, für die Vereinbarungen von Handelsregeln sowie für die Streitbeilegung bereitzustellen.“⁷⁷⁵ Diese Rahmensetzung enthält außer den Regelungen über die weltweiten Warenhandlungen auch die internationalen Geschäfte im Dienstleistungsbereich und das weltweite Patentrecht.⁷⁷⁶ Trotz kontinuierlichen Ausbaus der Verantwortlichkeiten der WTO oder gerade deswegen besteht in vielerlei Hinsicht nach Meinung nicht nur von Nuscheler und Messner Reformbedarf auch in diesem Regelwerk. Das bisherige WTO– Vertragswerk entspricht nach Ansicht vieler Autoren nicht dem Zweck, dem es dienen sollte; nämlich der Herstellung einer gerechteren weltweiten Verteilung der Chancen auf Handelsprofite. Vielmehr forciert die WTO in ihrer derzeitigen Struktur eher eine globale Gerechtigkeitsschieflage und verschärft teilweise globale soziale und ökologische Probleme, als diese zu mindern. Bisher übervorteilt die WTO eindeutig die starken Industrieländer zum Beispiel bei weltweiten Zöllen und benachteiligt hierbei die wirtschaftlich-sowie politisch-schwächeren Entwicklungsländer. Diese sind durch den Zwang zur Liberalisierung ihrer Märkte durch die WTO zusätzlich auf ihren eigenen nationalen Märkten immer höherem Konkurrenzdruck ausgeliefert.

„So wirft das Welthandelsregime die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit oder Fairness auf, indem es Bereiche zügig liberalisiert, wo der Wegfall der Handelschranken im Interesse der wirtschaftlich stärkeren Akteure liegt, diejenigen jedoch ausspart oder nachrangig behandelt, in denen starke protektionistische Interessen das Interesse der Industrieländer an der Öffnung dämpfen, etwa bei landwirtschaftlichen Produkten oder in der Textilindustrie.“⁷⁷⁷

Da die ärmeren Länder unter solchen Bedingungen ihrer Ansicht nach nur durch den Verzicht auf soziale und ökologische Mindeststandards, wie zum Beispiel Mindestlöhne und CO² Aus-

⁷⁷⁴ Schmidt, Helmut, Mächte der Zukunft. S. 48.

⁷⁷⁵ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 156. Vgl. Müller, Institutionalismus und Regime. S. 87-105.

⁷⁷⁶ Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁷⁷ Müller, Institutionalismus und Regime S. 87-105. Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

stoßgrenzen, wirtschaftlich bestehen können, sind es paradoxerweise zumeist diese Länder, die unter diesen Weltmarktbedingungen solche Mindeststandards, unter denen vornehmlich ihre Bevölkerungen leiden, zu verhindern suchen.⁷⁷⁸ Überspitzt könne man formulieren: Die ärmeren Länder der Welt sind genötigt, umweltschädigend und sozialfeindlich zu produzieren, um wenigstens ein wenig vom Weltmarkt zu profitieren. Die Alternative wäre, sich zwar umweltfreundlich und menschenwürdig zu gebaren, sich aber als Konsequenz daraus ökonomisch ins totale globale Aus zu manövrieren. Dies wäre ein Totaldesaster für die Entwicklungsländer, die gerade aufgrund ihrer im Kolonialzeitalter durch die Kolonialherren geschaffenen landwirtschaftlichen, exportorientierten Monostrukturen vom Export ihrer Produkte äußerst abhängig sind.

Aufgabe der WTO muss es insofern nach Ansicht von Nuscheler und Messner sowie vieler Kritiker der WTO-Strukturen sein, einen fairen und gerechten Welthandel zugunsten aller Länder der Welt zu gewährleisten, und niemanden auf Kosten anderer zu bevorzugen.⁷⁷⁹ Zwar gilt in der WTO mittlerweile ein System, in dem jedes Mitglied eine Stimme hat, aber die Entwicklungsländer sind trotzdem nicht ihrem zahlenmäßigen Gewicht entsprechend einflussreich und haben auch nicht die Möglichkeiten, an allen WTO-Verhandlungen regelmäßig teilzunehmen. So sind zum Beispiel „20 Entwicklungsländer, die WTO-Mitglied sind, in Genf nicht ständig vertreten.“⁷⁸⁰ Vorrangige Reformanforderungen an die WTO sind daher: mehr Transparenz, mehr demokratische Legitimität und eine neue gerechtere internationale Architektur mit mehr Kohärenz. „Fair Trade [...] müsste zum Leitprinzip einer Welthandelsorganisation werden, der es nicht nur um Handelsliberalisierung, sondern auch um die Ökologisierung und Humanisierung der Weltwirtschaft geht.“⁷⁸¹ Ziel soll es also sein, ein Weltwirtschaftssystem zu etablieren, das den ärmeren Ländern die Möglichkeiten gibt, Umweltstandards zu etablieren, ohne das Risiko einer Ausgrenzung auf dem Weltmarkt zu riskieren.⁷⁸² Kurz: Durch mehr globale Handelsgerechtigkeit mehr Nachhaltigkeit und Wohlstand ermöglichen.

⁷⁷⁸ Vgl. Hartmann, Internationale Beziehungen. S. 219. Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁷⁹ Vgl. Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁸⁰ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 157.

⁷⁸¹ Nuscheler, Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. S. 239-263.

⁷⁸² Kulesa, Margareta E., Leitplanken für eine umwelt(v)erträgliche Welthandelsorganisation. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 176-190.

5.1.9 Weltsozialordnung

In direktem Zusammenhang mit der Forderung nach einem „Fair Trade“ in dem oben beschriebenen Sinne steht der Anspruch, eine globale soziale Ordnung zu schaffen, die weltweite soziale Mindeststandards für jeden Menschen garantiert und auf eine Verwirklichung und Weiterentwicklung der „im ‘Sozialpakt’ kodifizierten sozialen Menschenrechte, der ebenfalls völkerrechtlich verbindlichen ILO (Internationale Arbeitsorganisation)-Standards und der in der Kinderkonvention normierten Schutzrechte für Kinder“ hinausläuft.⁷⁸³ Eine Weltsozialordnung hat das Ziel, zum einen von den Staaten ein innerstaatliches Mindestmaß an Sozialstandards für seine Bürger abzufordern und zum anderen auf internationaler Ebene durch internationale Kooperation darauf hinzuwirken, dass die verschiedenen Akteure sich an die bereits vereinbarten Sozialstandards halten. Außerdem intendiert diese Weltsozialordnung eine Weiterentwicklung dieser Sozialstandards im Sinne einer sozial gerechteren Weltgesellschaft.⁷⁸⁴ Dazu gehört vor allem, dass Unternehmen nicht von den ILO-Normen auf Kosten von Menschen- und Kinderrechten zur weiteren Profitmaximierung abweichen. Messner behauptet zudem, dass eine globale Etablierung von Sozialstandards im Handels- und Arbeitsbereich vermutlich effektiver durch eine netzwerkartige Zusammenarbeit zwischen transnationalen Konzernen, internationalen politischen Organisationen, Nicht-Regierungsorganisation und Gewerkschaften, als durch politische globale Vereinbarung von Regierungsinstitutionen zu schaffen sei.⁷⁸⁵ Wobei das Einbinden der transnationalen Unternehmen nicht lediglich in diesem Zusammenhang für eine globale Steuerung von Politik von Bedeutung ist, sondern bei allen internationalen Regimen immer mitgedacht werden muss. Denn es besteht ein direkter Zusammenhang von ökonomisch-verantwortungsvollem Verhalten und politischer Steuerbarkeit eines Systems. Dieser Zusammenhang ist, unabhängig von der Größe des politischen Systems, in alle gesellschaftlichen Bereiche mit einzubeziehen. Neben der Interdependenz zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Welt besteht eben auch die Interdependenz zwi-

⁷⁸³ Vgl. Ebd. Die ILO (engl.: International Labour Organization), mit Sitz in Genf, wurde 1919 mit dem Ziel gegründet, weltweite Armut und Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, zu sozialem Ausgleich und sozialer Gerechtigkeit beizutragen, sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen. Seit 1946 ist die ILO eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit 177 Mitgliedstaaten (2005). Alle Organe der ILO sind dem Prinzip der Dreigliedrigkeit verpflichtet, d.h. sie sind jeweils mit Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt. Vgl.: Schubert, Klaus und Martina Klein, Das Politiklexikon. 4. aktual. Aufl. Bonn 2006. Unter ILO.

⁷⁸⁴ Weiterführend und detaillierter zum Thema ist folgender Beitrag: Sauttier, Hermann. Die internationale Sozialordnung. Notwendigkeit, Funktionsbedingungen und Ansätze einer Realisierung. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367) S. 190-208.

⁷⁸⁵ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 53.

schen den gesellschaftlichen Teilbereichen, wie zum Beispiel Ökonomie und Ökologie.⁷⁸⁶ Eine Weltsozialordnung benötigt überdies eine entwicklungspolitische Komponente, die den ärmeren Ländern die Möglichkeiten gibt, entgegen dem globalen Wohlstandsgefälle, ökonomisch und damit auch sozial aufzuschließen, um so dem Teufelskreis von Armut, Elend und Krieg zu entkommen. „Dazu gehören auch höhere Leistungen für die internationale Entwicklungspolitik und Initiativen zu einem umfassenden Schuldenregime.“⁷⁸⁷

5.1.10 Weltökologieordnung

Die Folgen der Erderwärmung durch die erhöhten CO²-Emissionen, die der Mensch hervorruft, haben zur Konsequenz, dass gegen diese zu erwartende selbstverschuldete Umweltkatastrophe nur durch weltweite koordinierte Vereinbarungen etwas auszurichten ist. Umweltprobleme machen eindeutig an den Grenzen der Nationalstaaten nicht halt und diese Folgen haben über kurz oder lang alle zu tragen.⁷⁸⁸ Unter anderem führte diese Motivation zur Schaffung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Dieses UNEP ist jedoch „nur“ ein Nebenorgan der Vollversammlung ohne rechtliche Verbindlichkeiten.⁷⁸⁹ Außerdem gibt es im globalen Umweltsektor bereits viele verschiedene globale Vereinbarungen, die unterschiedliche umwelttechnische Bereiche betreffen.⁷⁹⁰ Am bekanntesten ist das sogenannte Kyoto-Protokoll zur Eindämmung der weltweiten Treibhausgasemissionen. Diesem sind jedoch weder die USA noch China beigetreten. Der aktuellste 4. Uno-Klimabericht vom Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) prognostiziert indes dramatische Veränderung unserer Umwelt aufgrund der Erderwärmung, die, wie der Bericht eindeutig belegt, vom Menschen verursacht ist. Es sind demnach Überschwemmungen, Wirbelstürme, Dürrekatastrophen mit katastrophalen Folgen für Tiere, Menschen und Pflanzenwelt zu erwarten.⁷⁹¹

⁷⁸⁶ Siehe auch 2.1 Erscheinungskategorien: „Die verschiedenen dem Prozess der Globalisierung unterworfenen Teilbereiche wie Wirtschaft, Politik, Kultur und Ökologie sind [...] mithin nicht unabhängig voneinander zu denken“. S. 34.

⁷⁸⁷ Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S. 11.

⁷⁸⁸ Siehe auch 2.1.2. Organische Grenzignoranzen.

⁷⁸⁹ Vgl. Simons, Udo E., Architektur einer Weltorganisation für Umwelt und Entwicklung. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 367). S. 209-221. Künftig zitiert als: Simons, Architektur für Umwelt und Entwicklung.

⁷⁹⁰ Vgl. Jakobeit, Cord, Irreführende Geisterdebatte oder funktionale Notwendigkeit? Regimetheoretische Überlegungen zur Re-Regulierungsdiskussion am Beispiel der Weltumweltordnung. In: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 30. Jahrgang. Nr. 1. Münster 2000. S. 107-123.

⁷⁹¹ Vgl. IPCC

Es steht zu hoffen, dass dieser Bericht die Handlungsmotivation und den Willen zur globalen umweltpolitischen Kooperation verstärkt, wie von vielen Politikern selbst bezeugt.⁷⁹²

Ganz in diesem Verständnis ist es eine Forderung von Nuscheler und Messner ein Weltumweltregime zu schaffen, welches die globale Kooperation zum Schutze der für alle lebensnotwendigen Ressource Umwelt in handlungsorientierte Vereinbarungen fasst. Eine konkrete Hauptforderung ist die Integration der verschiedenen Umweltregime in eine mit Handlungskompetenzen ausgestattete „Weltorganisation für Umwelt und Entwicklung“, die eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen sein soll.⁷⁹³

5.1.11 Regionale Strukturen einbetten

Wie oben bereits angemerkt, geht mit der Globalisierung eine Interdependenzverdichtung mit dementsprechenden intensiveren Reglementierungsbestrebungen in den Systemebenen unterhalb der globalen Stufe einher. Zum Teil als emanzipatorische Gegenbewegung zur Globalisierung, aber zugleich auch als deren Verstärkung, bilden sich lokal-, national- und regionalorientierte Interessensverbände mit unterschiedlich starker Regelmäßigkeit. Will man in der Netzwerkterminologie bleiben, könnte man diese organisatorischen Einheiten unterhalb der Weltebene vom globalen Standpunkt aus als Netzwerkknotenpunkte bezeichnen. Vor allem auf regionaler Ebene haben sich solche „regionale Integrationsprojekte (wie die EU, NAFTA; ASEAN; Mercosur)“ gebildet.⁷⁹⁴ Nuscheler und Messner erkennen in dieser Tendenz zur Regionalisierung jedoch mehr als eine Folgerscheinung der Mit- und Gegenentwicklungen zur Globalisierung. Vielmehr betonen sie deren Nutzen als organisatorische Kernelemente innerhalb einer subsidiären globalen Struktur zur Schaffung des Global Governance-Systems. „Die Global Governance-Architektur kann nur funktionsfähig werden, wenn die unteren Ebenen solide gebaut sind.“⁷⁹⁵

Diese regionalen organisatorischen Einheiten, wie zum Beispiel die Europäische Union als wohl fortgeschrittenste, sollen zudem als vermittelnde Zwischeninstanz von Lokalem und Globalem fungieren.⁷⁹⁶ Das subsidiäre Systems erfüllt nach Ansicht von Messner und Nuscheler nämlich am ehesten die Notwendigkeit, dass die politischen Probleme auf der Ebe-

⁷⁹² Vgl. Alarmierender Klimabericht, "Die Welt muss aufwachen". Im Internet: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,463908,00.html> (Stand 2. Februar 2007)

⁷⁹³ Vgl. Simons, Architektur für Umwelt und Entwicklung. S. 209-221.

⁷⁹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 422.

⁷⁹⁵ Nuscheler, Fanz, Global Governance. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München. 2002. S. 71-87. Künftig zitiert als: Nuscheler, Governance.

⁷⁹⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 422.

ne gelöst werden, auf der sie effektiv gelöst werden können.⁷⁹⁷ Das Interessante an diesen regionalen Zusammenschlüssen für die Fragestellung ist, dass diese bereits eine Art von überstaatlichem Governance darstellen. Demgemäß geben sie ein Beispiel für die positiven wie auch für die negativen Entwicklungen, die durch das Regieren „jenseits des Nationalstaates“ auftreten können. Die EU als Struktur von Regional Governance kann somit als

„fortgeschrittenes Laboratorium für die Fähigkeit zu Global Governance verstanden werden: Ihre Mitgliedstaaten treten Teilsouveränitäten ab, um durch gemeinsames Handeln eine größere Problemlösungsfähigkeit zu bekommen.“⁷⁹⁸

Die EU weist insofern mit ihren Schwierigkeiten auf die wahrscheinlichen Hauptprobleme eines Global Governance-Systems hin. Eine gemeinsame einheitliche Außenpolitik zu formulieren, der enormen Bürokratisierung, der Bürgerentfremdung, dem Legitimationsdefizit aufgrund von Demokratiemängeln oder der fehlenden Transparenz Herr zu werden, gelingt der EU bisher kaum. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung des Vertrages von Lissabon mit einer eindeutig größeren Einflussmacht des Parlamentes dem abhilft. Diese Probleme sind folglich zu erwartende Schwierigkeiten innerhalb eines Global Governance-Systems.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die bereits bestehenden regionalen Zusammenschlüsse trotz ihrer Defizite in den verschiedenen Regionen der Welt zu den tragenden Säulen für die Global Governance-Architektur gehören. Nuscheler und Messner heben hierbei vor allem die Rolle der EU gegenüber der USA hervor. Sollte die EU ihrer Probleme Herr werden, ist sie einer der Garanten für die Stärkung des Multilateralismus und des Prinzips der Kooperation zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen auf globaler Ebene.⁷⁹⁹

5.1.12 Die Zukunft des Nationalstaates

Doch was passiert innerhalb der Global Governance-Architektur mit dem in der politischen Philosophie und Politikwissenschaft bisher alles bestimmenden Konstrukt des Staates, der die internationalen Beziehungen als Lenkungsfaktor theoretisch wie auch praktisch bislang eindeutig dominierte? Da Global Governance darauf ausgelegt ist, die Souveränität der Staaten zugunsten eines globalen Kooperationsnetzwerkes einzuschränken, steht die Frage nach dem Ende des Nationalstaates im Raum.⁸⁰⁰ Die neuen Kooperationsformen und das Regieren durch

⁷⁹⁷ Vgl. Reeder, Philosophische Modelle. S.49.

⁷⁹⁸ Messner u. Nuscheler, An der Schwelle zum 21. Jahrhundert. S.7.

⁷⁹⁹ Vgl. Reeder, Philosophische Modelle. S. 50.

⁸⁰⁰ Siehe auch 2.2 Der ramponierte Nationalstaat und die Globalisierung der Politik und 2.6.2 Die Theorien des internationalen politischen Systems und die Zukunft des Staates

ein Mehr-Ebenen-Netzwerk mit verschiedenen Akteuren, welches Global Governance auszeichnen, führen tatsächlich zur Transformation des Staates. Global Governance bedeutet aber nicht den Exitus des Nationalstaates. Vielmehr ist es, oberflächlich betrachtet, das paradoxe Anliegen von Global Governance, dem Nationalstaat durch Abgabe von Souveränitäten wieder mehr Handlungsfähigkeit zurückzugeben. Global Governance will Kompetenzen und Souveränitäten zu Kooperationszwecken verlagern, um dem Nationalstaat „Handlungskompetenz zurückzugeben, wo er diese durch Globalisierungsprozesse zu verlieren droht.“⁸⁰¹ Er ist aber nicht mehr alleiniger bestimmender Faktor innerhalb des internationalen politischen Systems und gibt Souveränitäten an untere und obere politische Ebenen sowie an andere Akteure ab. Der Staat nimmt jedoch weiterhin nach innen und außen eine wichtige Funktion innerhalb des Global Governance-Systems ein. Er ist trotz Transformation immer noch verantwortlich für den „innerstaatlichen Interessensausgleich, die Koordination verschiedener Akteursgruppen, für autoritative Entscheidungen und für die Umsetzung der auf internationaler Ebene getroffenen Entscheidungen.“⁸⁰² In globaler Perspektive übernimmt der Staat insofern nach außen eine Art Schnittstellenfunktion und fungiert als „Interdependenzmanager“.⁸⁰³ In diesem Kontext wird deutlich, dass der Unterschied von Außen- und Innenpolitik, orientiert am dominierenden Faktor Nationalstaat, nicht mehr wie bisher, klar und eindeutig getrennt werden kann und nach Maßgabe des Global Governance-Systems auch gar nicht mehr scharf getrennt werden sollte. Das heißt, es muss globale, kooperative politische Steuerungsfähigkeit über die Grenzen der Nationalstaaten hinweg dort geschaffen werden, wo sie zum Lösen von globalen Problemen von Nöten ist. Doch bleibt der Staat innerhalb dieses globalen Netzwerkes der koordinierende Hauptakteur. „Politik heißt nicht nur Staat, aber ohne handlungsfähige Staaten wäre die ganze Global Governance-Architektur ein Luftschloss.“⁸⁰⁴ Seine Funktion wird den Notwendigkeiten entsprechend umdefiniert.

„Er wird eingebettet [...] in unterschiedliche Formen grenzüberschreitender Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, kollektiver Problemidentifikation, Analyse von Problemzusammenhängen, Entscheidungsfindungsprozessen und Politikimplementierung.“⁸⁰⁵

Konkret bedarf es deshalb eines konstitutionellen Umbaus der Staaten, der diesen Veränderungsnotwendigkeiten durch eine institutionelle grenzüberschreitende Vernetzung Rechnung

⁸⁰¹ Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 420.

⁸⁰² Varwick, Globalisierung. S. 136-146.

⁸⁰³ Von Braunnühl u. Von Winterfeld, Global Governance. S. 19. Vgl. Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 420.

⁸⁰⁴ Nuscheler, Kritik der Kritik. S. 151-157.

trägt.⁸⁰⁶ „Die Staaten müssen jedoch diese Verfahren und Verhaltensweisen erst noch lernen, weil das Denken in den traditionellen Kategorien von Staatlichkeit und Souveränität zählebig ist.“⁸⁰⁷

5.1.13 Kritischer Schluss

Es gibt viele Einwände gegen das Global Governance-Konzept und noch viele offene Fragen, die hier aber nicht alle Gegenstand der Untersuchung sein sollen. Vielmehr sollen die beachtet werden, die am elementarsten sind und die als defizitäre, zu vervollständigende Grundlagen, die Notwendigkeit von tiefgreifenden synthetischen Lösungsideen von Kants Weltbürgerrecht erkennen lassen.

Einer der Hauptkritikpunkte ist die fehlende demokratische Legitimation der internationalen Nicht-Regierungsorganisation, der internationalen Konzerne und der internationalen Regierungsorganisationen, wie zum Beispiel der Vereinten Nationen, die nach Global Governance immer mehr Handlungsbereiche der Nationalstaaten innerhalb des Mehrebenensystems übernehmen sollen.⁸⁰⁸ Diese treffen Entscheidungen im Global Governance-Konzept zwar mit einem Höchstmaß an Kooperation, aber ohne dabei durch die von der Entscheidung betroffenen Bürger dazu demokratisch legitimiert worden zu sein. Da es keine zumindest mittelbare angestrebte Kongruenz zwischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsbetroffenen auf internationaler Ebene bei Global Governance mehr gibt, entsteht eindeutig ein eklatantes Demokratiedefizit. Nuscheler und Messner sind sich dieser Kritik bewusst und bieten keine fertige theoretische Lösung in ihren Erwiderungen an. Vielmehr erkennen sie dieses eklatante Defizit erfrischenderweise selbst als äußerst problematisch. „Wir erkannten das Problem und denken über Lösungen nach“.⁸⁰⁹ Ein Ansatz, der diesem Defizit entgegensteuern soll, ist indes nach Nuscheler und Messner der Ausbau der parlamentarischen Kontrolle der internationalen Entscheidungsträger und die Intensivierung der Überwachungsfunktion durch die Nicht-Regierungsorganisation.⁸¹⁰ Wobei auch hier die Frage nach der demokratischen Legitimation der Nicht-Regierungsorganisation offen bleibt und das Problem des Demokratiedefizits so

⁸⁰⁵ Meyers, Internationale Organisationen. S. 8-28.

⁸⁰⁶ Konkrete Vorschläge dazu sind unter anderem eine verstärkte politische Verflechtung der Regierungen, Ministerien und Parlamente der verschiedenen Länder. Weitere Vorschläge siehe: Deutscher Bundestag, Globalisierung. S. 415-451.

⁸⁰⁷ Nuscheler, Governance. S. 71-87.

⁸⁰⁸ Vgl. Warwick, Globalisierung. S. 136-146. Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 58. Vgl. Nuscheler, Franz, Eine neue Weltpolitik. Multilateralismus statt Pax Americana. In: Europa Archiv. Zeitschrift für internationale Politik. Bonn 1998. 53. Jg. Heft 11. S. 10-17.

⁸⁰⁹ Nuscheler, Kritik der Kritik. S. 151-157.

definitiv nicht gelöst werden kann. Es wird von den Autoren außerdem verkannt, dass die Souveränitätsverlagerung vom Nationalstaat weg auf undemokratischere Akteure, die Demokratie als politisches Ordnungssystem, das bisher hauptsächlich durch das Institut des Nationalstaates getragen wird, zusätzlich schwächen könnte. Es besteht so die Gefahr einer doppelten Entdemokratisierung. Einer durch die Schwächung der Nationalstaaten im Zuge der Globalisierungsphänomene und einer durch die gewollte Souveränitätsverschiebung vom demokratischen Nationalstaat auf demokratiedefizitäre Akteure.⁸¹¹

Es ist daneben verwunderlich, dass die Autoren sowie deren Kritiker ein weiteres eklatantes Demokratiedefizit innerhalb des Global Governance-Systems nicht erkannt haben, obwohl es sich im Diskurs über die Legitimität von Global Governance geradezu aufdrängt. Die Frage nach dem Demokratiedefizit oberhalb der nationalstaatlichen Ebene wird zwar erörtert, aber dass ein Großteil der Nationalstaaten als Hauptsäulen von Global Governance selbst keine oder kaum demokratische Strukturen aufweisen, wird erst gar nicht thematisiert. Der Bezug zu Kants Weltföderation als Grundlage des Global Governance-Systems durch Nuscheler und Messner ist folglich aus diesem Zusammenhang heraus nicht korrekt. Kant meinte eine Föderation von Republiken, die in ihren Strukturen den heutigen Ansprüchen an eine repräsentative Demokratie entsprechen.⁸¹² Einer der weiteren wichtigen Kritikpunkte ist die Behauptung, Nuscheler und Messner würden den Machtaspekt innerhalb ihres Konstruktes nicht genug berücksichtigen und so den realen politischen Gegebenheiten, und damit der Existenz einer unilateral handelnden Großmacht wie der USA, nicht Rechnung tragen. Vielmehr wird den bisherigen internationalen Strukturen nach Ansicht der Kritiker bereits eine konstruktive Kooperationsmotivation unterstellt, die so nicht realistisch ist.⁸¹³ Nuscheler und Messner wehren sich intensiv gegen diesen Vorwurf und betonen ausdrücklich, nicht unkritisch „gegenüber hegemonialen Herrschaftsstrukturen in der Weltwirtschaft und Weltpolitik“ in ihrem Konzept gewesen zu sein, da sie gerade in diesen Strukturen eine von ihnen immer hervorgehobene Blockade des Global Governance-Systems erkannt haben.⁸¹⁴ Insofern ist das Defizit in der Umsetzung des Global Governance-Systems nicht einer fehlenden Realitätsnähe anzulasten, sondern der fehlenden Bereitschaft der Weltgemeinschaft zur multilateralen Kooperation.

⁸¹⁰ Vgl. Ebd.

⁸¹¹ Vgl. Von Braunmühl u. Von Winterfeld, Global Governance. S. 16.

⁸¹² Siehe Teil vier und sechs.

⁸¹³ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S.60

⁸¹⁴ Vgl. Nuscheler, Kritik der Kritik. S. 151-157.

„Die von Global Governance anvisierte multilaterale Kooperationskultur ist antihegemonial – und weil sie das ist, bekommt sie Probleme.“⁸¹⁵

Ein interessanter Kritikpunkt ist daneben die Unschärfe in der Art und Weise der Vernetzung der verschiedenen Akteure und politischen Ebenen. Es wird in diesem Zusammenhang der Vorwurf erhoben, die Beschreibung der Vernetzung der verschiedenen Akteure und Ebenen sei aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der tatsächlichen Machtstrukturen zu unkonkret und somit nicht praktikabilitätsstauglich.⁸¹⁶ Es bedarf vielmehr weitreichender institutioneller und politischer Veränderungen, die kraftvolles Handeln voraussetzen. „`Schau'n m'r mal' reicht hier nicht aus.“⁸¹⁷

Nuscheler und Messner begegnen all diesen Kritiken mit dem Hinweis, dass Global Governance eben kein fertiges Weltregierungskonzept darstellt, sondern ein „evolutionäres“ Gebilde ist und dass der „Problemdruck Global Governance in gradualistischen Schritten voranbringt.“⁸¹⁸

Diese Begründung für bestehende Defizite ist problematisch, da sie die im „Jetzt“ gestellten Fragen mit prognostizierten Entwicklungen im Verlauf der Globalisierungsdynamik beantwortet, nach dem Motto: Der Verlauf der Zeit wird uns recht geben. Prinzipiell ist gegen ein entwicklungsorientiertes Wissenschaftsverständnis, das im Sinne des kritischen Rationalismus keine absoluten Wahrheiten für sich in Anspruch nimmt, von einem vernunftorientierten, antidogmatischen Geist, zu befürworten. Es darf aber nicht dazu führen, Problemlösungen nicht weiter intensiv anzustreben und die Lösungen den vermeintlichen Entwicklungen in der Zukunft anzuvertrauen. Bei Nuscheler und Messner bleiben deshalb zwei Fragen offen. Erstens: Wie lässt sich das Bewusstsein über die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation zur politischen Steuerung der Globalisierung weltweit stärken? Denn die notwendige Bewusstseinsstärkung für eine weltweite Kooperationskultur zur Steuerung der Globalisierung, dieser selbst zu überlassen, ist vermutlich nicht im Interesse der Autoren. Und zweitens: Mit welchen Mitteln ist eine Demokratisierung der Global Governance-Strukturen und vor allem eine Demokratisierung der demokratiedefizitären Nationalstaaten innerhalb des Mehr-Ebenen-Netzwerkes zu erreichen? Erst wenn das Global Governance-System die Demokratisierungsnotwendigkeit der Nationalstaaten als Hauptakteure des Systems mit berücksichtigt, wird die eigentliche Grundidee Kants, nämlich die der Weltföderation freier Republiken, angestrebt. Im Global Governance-Konzept offenbart sich dieses zweite Defizit durch das Fehlen einer

⁸¹⁵ Ebd.

⁸¹⁶ Vgl. Varwick, Globalisierung. S. 136-146. Vgl. Meyers, Internationale Organisationen. S. 8-28.

⁸¹⁷ Zürn, Jenseits des Nationalstaates. S. 336.

Global Governance-Entwicklungspolitik im Sinne einer Demokratieentwicklungsstrategie. „Auf Demokratisierungsstrategien als solche wird verzichtet.“⁸¹⁹ Aus beiden offenen Fragen wird der maßgebliche Mangel des Global Governance-Systems deutlich. Es fehlt ein normativer transzendentaler Rahmen, welcher die Annahme einer kooperativen Entwicklung der Menschheit hin zu einem demokratisierenden weltpolitischen Ganzen, realistisch erscheinen lässt. Was bewegt den Menschen wirklich dazu, die Kooperation dem Konflikt vorzuziehen. Beziehungsweise, welche anthropologische Voraussetzung bringt der Mensch mit, die eine solche Entwicklung hin zur Einsicht der Notwendigkeit einer globalen Kooperation in den Bereich des Möglichen rückt. Kurz: Es fehlt ein philosophischer Unterbau, der als Basis des weltpolitischen Modells insofern unabdingbar ist, da die Philosophie zu den Ausgangsgründen zurückfragt, auf denen die synthetische Entwicklung eines weltpolitischen Modells erst einsichtig und nachvollziehbar wird.

5.2 Höffes subsidiäre föderale Weltrepublik

Höffes Weltordnungsmodell basiert auf einem solchen philosophischen Unterbau. Er geht davon aus, dass gerade die Philosophie prädestiniert dafür ist, das Problem der Globalisierung und deren politische Steuerung befriedigend zu lösen. Nach Höffe ist Philosophie nämlich gekennzeichnet durch die Suche nach allgemeingültigen, universellen Aussagen mit den Mitteln der Vernunft und Sprachfähigkeit, die die anthropologischen Voraussetzungen für den philosophischen Diskurs wie für die Globalisierung darstellen. Insofern sind die anthropologischen Bedingungen der Möglichkeit der Globalisierung identisch mit denen der Bedingungen der Möglichkeit der Philosophie. Die Globalisierung ist Universalisierung trotz oder gerade durch die Integration von Besonderheiten, ohne diese zwingend zu assimilieren und die Philosophie untersucht die Prinzipien dieser Universalisierung, um diese für eine Weiterentwicklung der Menschheit zu nutzen. Sie ist insofern nach Höffes Verständnis ein „Anwalt der Menschheit“.⁸²⁰ Als ein solcher Anwalt

„unterwirft sich die Philosophie einem Universalitätsanspruch: Zu generellen, oft universalen Problemen sucht sie mittels universal gültiger Argumente ebenso universal gültige Aussagen.“⁸²¹

⁸¹⁸ Nuscheler, Kritik der Kritik. S. 151-157.

⁸¹⁹ Von Braunmühl u. Von Winterfeld, Global Governance. S. 20.

⁸²⁰ Höffe, Globalisierung. S. 34.

⁸²¹ Ebd.

Folge dieses universalen Ansatzes ist es, dass man zwar allgemeingültige Prinzipien als Handlungsleitlinien bekommt, aber die konkrete Ausgestaltung in der philosophischen Untersuchung offen lässt. Das hat nach Ansicht Höffes zwar den Effekt der fehlenden Konkretisierung der Prinzipien, es birgt dafür aber einen enormen Vorteil. Denn

„die Prinzipien sind einerseits alternativlos gültig und bleiben andererseits, bei der konkreten Ausgestaltung, für Erfahrungen, Klugheit und die jeweiligen Randbedingungen, einschließlich der Traditionen und Gesellschaftsentwürfe, offen.“⁸²²

Höffes Konzept ist insofern schwerpunktmäßig normativer Natur. Es basiert nach Meinung Höffes auf universalisierbaren Vernunftgründen, die für alle Menschen aufgrund ihrer Vernunftfähigkeit einsichtig sein sollten.⁸²³ Die empirischen Untersuchungen dienen in diesem Verständnis „der Verdeutlichung von Problemen, Fragen und dem Aufweis der Notwendigkeit, Lösungen zu finden“.⁸²⁴ Die Lösungen selbst aber werden aus der Vernunft synthetisiert. Bei der praktischen Umsetzung dieser Prinzipien bedarf es nach Höffe der äußersten Vorsicht im Sinne eines interkulturellen Diskurses, der die kulturellen Eigenheiten berücksichtigt, ohne die Zielvorgaben der gewonnenen Vernunftprinzipien aufzugeben. Er bemüht in diesem Kontext das Bild eines Schiffes, das, während es sich auf hoher See befindet, mit größter Sorgfalt und Achtsamkeit umgebaut werden muss, um das Schiff oder die Besatzung nicht zu gefährden.

„Der Umbau der Weltgesellschaft darf weder die bestehenden Vorteile gefährden – dass glücklicherweise an vielen Orten schon Demokratien bestehen und Friede herrscht-, noch darf das Schiff je in Gefahr geraten zu sinken.“⁸²⁵

So meint Höffe, eine realistische Balance zwischen den Zielen seiner normativen Theorie und deren praktischer Umsetzung zu erhalten.

Im Zuge seiner durchgeführten Analyse der Globalisierung, die hier aufgrund des ausführlichen Teils zur Globalisierung nicht gänzlich wiedergegeben werden soll, meint Höffe drei universelle weltgemeinschaftliche Problemfelder aus der Globalisierungsentwicklung ableiten zu können. Es handelt sich um drei grundsätzliche Kategorien von Problemen globalen Ausmaßes. Zum Ersten offenbart sich im Zuge der Globalisierung die Problematik der Weltgemeinschaft. Unter dieser subsumiert Höffe die globale Kriegsgefahr, die globale Kri-

⁸²² Ebd.

⁸²³ Vgl. Steiger, Heinhard, Brauchen wir eine Weltrepublik? In: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht. 42 Bd. Berlin 2003. S. 249-266. Künftig zitiert als: Steiger, Weltrepublik.

⁸²⁴ Ebd.

minalität, globale Umweltschäden aber auch ein konstruktives kritisches Weltgedächtnis bezüglich in der Vergangenheit begangener Gewalttaten von globaler Bedeutung.⁸²⁶ Überdies existiert zum Zweiten bereits ein enormes sich durch die Globalisierung selbstverstärkendes globales Kooperationsniveau, das Höffe veranlasst, von einer globalen Kooperationsgemeinschaft zu sprechen. Unter dieser versteht er alle wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen sowie politischen Kooperationen über die Grenzen der Nationalstaaten hinweg.⁸²⁷ Zum Dritten meint Höffe feststellen zu können, dass die Globalisierung die Weltgemeinschaftlichkeit von Not und Leid als eine Schicksalsgemeinschaft deutlich dartut. Diese zeichnet sich durch Menschenrechtsverletzungen, Hunger, Armut, fehlende Entwicklungsmöglichkeiten, Umwelt- und Naturkatastrophen, Bürgerkrieg und viele andere leidvolle Geschehnisse und Entwicklungen aus.⁸²⁸ Diese drei Dimensionen von weltgemeinschaftlichen Entwicklungen hebt Höffe hervor, um zu verdeutlichen, dass die Globalisierung eben nicht, wie oft behauptet, ein rein ökonomisches Phänomen darstellt.⁸²⁹ Eine These, die aufgrund der Globalisierungsanalyse im ersten Teil der Arbeit der vollen Zustimmung würdig ist. Höffe zufolge erfordert es nicht nur eine normative Theorie zur Steuerung der ökonomischen Globalisierung, sondern es bedarf einer alle Dimensionen der weltgesellschaftlichen Entwicklung im Zuge der Globalisierung umfassenden, richtungsweisenden, fundamentalen rechtsphilosophisch begründeten Theorie.⁸³⁰ Diese drei Dimensionen sind, wie im ersten Teil der Arbeit deutlich gemacht, nicht unabhängig voneinander zu denken. Genauso wie der wirtschaftliche Fortschritt friedliche und rechtlich sichere Rahmenbedingungen braucht, um zu gedeihen, ist eine Gesellschaft ohne soziale Stabilität aufgrund von Hunger und Leid weder langfristig friedensstüchtig noch kulturell oder ökonomisch entwicklungsfähig. Weil es zur Überwindung der Kriege in der globalen Gewaltgemeinschaft einer globalen Rechts- und Friedensordnung bedarf, und weil es zur gerechten Ausgestaltung des internationalen Kooperierens vor allem im wirtschaftlichen Bereich bis hin zum Schutz der Umwelt durch nachhaltiges Verhalten, eines fairen

⁸²⁵ Höffe, Otfried, Subsidiäre und föderale Weltrepublik. Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. In: Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für politische Wissenschaft. Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 36. Wiesbaden 2006. S. 204-229. Künftig zitiert als: Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts.

⁸²⁶ Vgl. Höffe, Otfried, Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 8-32. künftig zitiert als: Höffe, Weltrepublik.

⁸²⁷ Vgl. Ebd.

⁸²⁸ Vgl. Höffe, Otfried, Globalisierung und Demokratie. Für und Wider eine föderale Weltrepublik. Vortrag in der Sitzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft“ am 22. Januar 2001. S. 28. In: www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv14/welt/weltto/weltto115_stell003.pdf. Künftig zitiert als: Höffe, Globalisierung und Demokratie.

⁸²⁹ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 168. Fußn.

⁸³⁰ Vgl. Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229.

Handlungsrahmens bedarf, und nicht zuletzt, weil die Menschheit dem Hunger, der Armut und dem Leid mit globaler Gerechtigkeit, Solidarität und Menschenliebe begegnen sollte, besteht nach Ansicht Höffes insofern umfassender Handlungsbedarf.⁸³¹ Die Globalisierung erfordert deshalb nach Höffe ein global umgreifendes normatives Modell zur politischen Steuerung aller globalen problematischen Gemeinschaftsentwicklungen. Eine solche umfangreiche politische Steuerung ist im Sinne Höffes nur mit dem rechtsphilosophisch fundierten Modell einer subsidiären föderalen Weltrepublik möglich.

„Die vielfältige Globalisierung schafft oder verschärft einen Handlungsbedarf, der, soll er den Ansprüchen von Recht, Gerechtigkeit und Demokratie genügen, nach einer Rahmenordnung verlangt, die an die Stelle der Gewalt das Recht setzt, das Recht auf Gerechtigkeitsprinzipien verpflichtet und das gerechte Recht einer subsidiären und föderalen Weltrepublik überantwortet.“⁸³²

5.2.1 Normative Axiome und rechtsphilosophische Folgerungen

Höffe lehnt sich in seiner Argumentation stark an Kant und in der Struktur an vertragstheoretische Überlegungen zur Gründung einer Rechts- und Demokratiegemeinschaft an.⁸³³ Höffe geht es diesbezüglich um eine „politische Fundamentalphilosophie“⁸³⁴, die die möglichen und tatsächlichen menschlichen Interaktionen gänzlich dem Demokratie- und Rechtsgebot verpflichtet und die Menschenrechte transzendental verankert.

„Hier von Kant inspiriert, geht es mir um Gerechtigkeitsgrundsätze, die für jede Kultur gültig sind und nur deshalb den Rang von veritablen Menschenrechten haben.“⁸³⁵

Daher steht am Anfang einer Ausformulierung der Rechtsprinzipien die klassische vertragstheoretische Frage nach der Herrschaftslegitimation und der daraus folgenden Zwangsbefugnis. Fast jeder Mensch lebt in einer Gemeinschaft, die in irgendeiner Weise rechtlich strukturiert ist. Für die meisten ist die Gegenwart eines solchen geordneten Zustandes eine absolut natürliche Situation, die keiner weiteren Erklärung bedarf. Um sich jedoch seiner persönlichen Situation in einer Gruppe und dem Verhältnis vom Bürger zum Staat und zu überstaatlichen Organisationen bewusst zu werden und z.B. herauszufinden, warum der Staat das Recht

⁸³¹ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 34.

⁸³² Ebd. S. 433.

⁸³³ Vgl. Höffe, Otfried, Erwiderung. In: Kersting, Wolfgang (Hg.), Gerechtigkeit als Tausch. Frankfurt a. M. 1997. S. 331-357. Künftig zitiert als: Höffe, Erwiderungen. Dieser Sammelband ist zudem für jeden, der sich mit der philosophischen Gründung des Rechtsstaates bei Höffe durch die Denkfigur des transzendentalen Tausches näher befassen möchte, eine Pflichtlektüre.

⁸³⁴ Höffe, Globalisierung. S. 45. Vgl. Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 387.

haben soll, mir etwas verbieten zu dürfen, muss ich Fragen stellen, die die Begründungen dafür suchen, wie und warum die jeweilige gemeinschaftliche Ordnung gerade so strukturiert ist, wie sie ist. Warum soll ich dem Staat gehorchen? Was ist gerecht und was ist ungerecht? Für Höffe ergibt sich aus diesen Fragen zur Staatsphilosophie eine zweistufige Begründungsstrategie für die Legitimation von staatlichem Durchsetzungszwang. Grundlegend muss im ersten Schritt das Recht selbst legitimiert werden; denn „den Inbegriff der regelförmigen Zwangsbefugnisse bildet das Recht.“⁸³⁶ Im zweiten Schritt geht es um die Begründung der Institutionalisierung des Rechts durch eine staatliche Zwangsmacht.⁸³⁷ Demzufolge geht es Höffe bei der normativen Grundlegung einer Weltrepublik erst einmal um die grundsätzliche Rechtfertigung von Herrschaft.

5.2.2 Transzendentaler Tausch

Höffes Rechtsphilosophie hat ihren Ursprung in einer anthropologischen sowie ethischen Argumentationsgrundlage. „Das Grundmuster der politischen Legitimation heißt insgesamt: Anthropologie plus Ethik.“⁸³⁸ Aus diesen leitet er das universale Rechts- und Demokratiegebot ab.

Die ethische Dimension der Legitimation von öffentlicher Zwangsmacht gründet im distributiv-kollektiven Vorteil des Bestehens einer solchen Zwangsmacht. Legitim ist die Zwangsmacht, wenn sie „für die Betroffenen, und zwar für jeden einzelnen der Betroffenen vorteilhafter ist als [deren] Nichtbestehen.“⁸³⁹ Da der Vorteil jedem einzelnen zugutekommen muss, ist die Gründung einer Rechtsordnung a priori zwar vom Individuum her zu denken, aber dieser distributiv-kollektive Vorteil hat nach Höffe aufgrund seines kollektiven Gerechtigkeitsimpetus zudem moralischen Charakter.⁸⁴⁰ Der distributive-kollektive Vorteil vereinigt das egoistische Selbstinteresse mit dem Allgemeininteresse zu einer im Bereich der menschlichen Interessen transzendentalen Begründungsfigur für die Legitimation der Zwangsmacht. Da die Interessen aller und die Interessen jedes einzelnen berücksichtigt sind, bleiben keine Interessen außen vor. Durch die freiwillige Zustimmung jedes einzelnen und zugleich aller aufgrund dieses distributiven-kollektiven Vorteils ist die Zwangsmacht legitim. Die Zwangsbefugnis

⁸³⁵ Höffe, *Erwiderungen*. S. 331-357.

⁸³⁶ Höffe, *Globalisierung*. S. 40f.

⁸³⁷ Vgl. Ebd.

⁸³⁸ Höffe, Otfried, *Den Staat braucht selbst ein Volk von Teufeln. Philosophische Versuche zur Rechts- und Staatsethik*. Stuttgart 1988. (Universal-Bibliothek. Nr 8507). S. 59. Künftig zitiert als: Höffe, *Zur Rechts- und Staatsethik*.

⁸³⁹ Ebd. S. 60.

wird insofern notwendigerweise von der Gerechtigkeit her begründet. „Ansonsten verüben die Gemeinwesen, die sie [die Zwangsmacht] ja trotzdem beanspruchen, gegen ihre Mitglieder Gewalt und tun ihnen Unrecht an.“⁸⁴¹ Doch welcher Art ist dieser Vorteil, den alle und zugleich jeder durch seine Zustimmung zu einem rechtsförmigen Gemeinwesen erhält?

Höffe bemüht zur Verdeutlichung seiner Legitimationsargumentation die in der Vertragstheorie oft herangezogene und vor allem von Kant ausdifferenzierte Begründungsfigur des Naturzustandes.⁸⁴² Dabei unterscheidet Höffe, analog zu seiner geteilten Begründung der Zwangslegitimation durch die primäre Rechts- und sekundäre Staatsrechtfertigung, einen primären Naturzustand und einen sekundären Naturzustand. Wie oben bereits erwähnt, liegt der Ausgangsgrund für die Legitimation des Staates nach Höffe zu aller erst beim Individuum. Ihm gegenüber ist die Zwangsmacht vor allem anderen rechtfertigungsschuldig. Höffe nennt dies dementsprechend den „Legitimatorischen Individualismus“.⁸⁴³ Darum ist die Rechtfertigung des Staates dem des Rechts nachgeordnet und die staatlich organisierte Zwangsmacht auf die Einhaltung dieses Rechtes verpflichtet. Denn „legitimationstheoretisch gesehen spielt er [der Staat] eine subsidiäre Rolle.“⁸⁴⁴ Als virtuelle Idee definiert sich der primäre Naturzustand im Sinne Höffes demgemäß als „rechts-als auch staatsfrei“⁸⁴⁵ und der sekundäre Naturzustand verkörpert einen Zustand der Rechtsgegenwart ohne deren institutionelle Sicherung durch eine Staatsstruktur. Der distributiv-kollektive Vorteil entsteht infolgedessen vermöge der rationalen Überwindung dieser beiden Naturzustände durch den Verzicht auf die eigene Willkürfreiheit zugunsten einer jedem einzelnen und allen zukommenden Freiheit vor der Willkür des anderen unter einem allgemeinen Gesetz. Die Individuen tauschen den Verzicht auf ihre Willkürfreiheit zugunsten einer rechtlich gesicherten Freiheit innerhalb einer Gemeinschaftsordnung. Im Gegensatz zum vorherigen rechtlosen sowie staatslosen Zustand profitieren aus der gemeinsamen Ordnung alle Individuen durch den distributiv-kollektiven Vorteil als einem Tausch von Freiheitsverzichten.⁸⁴⁶ Dieser Tausch verlangt folglich eine Wechselseitigkeit zwischen allen am Tausch Beteiligten und enthält als gegenseitigen Verzicht auf Willkürfreiheit „die Übertragung von Rechten und Pflichten [...] und steht unter keinem Befristungsvorbehalt, sondern gilt auf Dauer.“⁸⁴⁷ Diese Tauschgerechtigkeit produziert den wechselseitigen

⁸⁴⁰ Ebd.

⁸⁴¹ Höffe, Globalisierung. S. 45.

⁸⁴² Siehe 4.2.3 Der Naturzustand und seine Überwindung.

⁸⁴³ Höffe, Globalisierung. S. 45.

⁸⁴⁴ Höffe, Erwiderungen. S. 331-357. Vgl. Höffe, Zur Rechts- und Staatsethik. S. 62.

⁸⁴⁵ Höffe, Globalisierung. S. 52.

⁸⁴⁶ Vgl. Höffe, Otfried, Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München 2001. S. 70ff. Künftig zitiert als: Höffe, Gerechtigkeit. Vgl. Höffe, Zur Rechts- und Staatsethik. S. 63.

⁸⁴⁷ Höffe, Globalisierung. S. 53.

Verzicht, „Leib und Leben, die Religionsausübung bzw. die Gewissens- und Meinungsfreiheit und das Eigentum anderer mit Gewalt zu bedrohen.“⁸⁴⁸ Der Tausch ist Höffe zufolge a priori und damit Bedingung der Möglichkeit von Gemeinschaftlichkeit überhaupt trotz oder besser gerade wegen des legitimatorischen Individualismus. Denkrichtig ist dieser Tausch nach Höffe ein transzendentaler. Dadurch stellt sich innerhalb dieses Argumentationskontextes die Frage nach den anthropologischen Bedingungen für einen solchen Tausch, der nur dann transzendental sein kann, wenn er vor aller Erfahrung in der Natur des Menschen gegeben ist. Die Beantwortung dieser Frage ist umso wichtiger, weil Höffe mit seiner anthropologischen Begründungsthese versucht, den transzendentalen Tausch als einen für den Menschen unvermeidbaren darzustellen. Welche natürlichen Grundvoraussetzungen bringt der Mensch also mit, die ihm einen solchen Tausch als distributiv-kollektiv-Vorteilhaften geradezu aufzwingen? Solche anthropologischen Voraussetzungen sind nach Höffe transzendente Interessen des Menschen als Bedingung der Möglichkeit seiner Handlungsfähigkeit.⁸⁴⁹ Diese Interessen ergeben sich also „aus einer insoweit transzendentalen Handlungstheorie und können-relativ – transzendente Interessen heißen.“⁸⁵⁰ Die Verzicht auf die Willkürfreiheiten sind danach die Bedingung dafür, dass Handlungsfähigkeit im sozialen Kontext erst möglich wird. Und da sich die menschliche Existenz prinzipiell in sozialer Wechselwirkung abspielt, ist der Verzicht auf Willkürfreiheit zugunsten der rechtlich gesicherten Freiheit die Bedingung für die Möglichkeit von menschlicher Handlungsfähigkeit überhaupt. Höffe nennt seine transzendente Anthropologie deshalb eine partial- und ateleologische Anthropologie.⁸⁵¹ Ateleologisch ist sie aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung auf die Bedingungen der Möglichkeit des Menschseins und folglich auf die nicht weiter hintergehbaren Voraussetzungen von Handlungsfähigkeit insgesamt. Und partiell ist sie, weil sie nicht ein Menschenrecht im Sinne eines glücklichen Lebens beansprucht, sondern sich sparsam an den Folgebedingungen des transzendentalen Tausches als wechselseitigen Freiheitsverzicht orientiert. Als Beispiel eines solchen transzendentalen Interesses gibt Höffe das Interesse „an Leib und Leben“ an. Dieses Interesse ist deshalb ein transzendentales, selbst wenn der Mensch es anderen Interessen unterordnen sollte, weil es eine Bedingung der Handlungsfähigkeit darstellt.

„Denn auch wer nicht sonderlich am Leben hängt, hat deshalb ein Interesse daran, weil er andernfalls weder etwas begehren noch sein Begehren zu erfüllen trachten kann. Das Leben ist eine notwendige Voraussetzung für ein handlungsorientiertes Be-

⁸⁴⁸ Höffe, *Erwiderungen*. S. 331-357.

⁸⁴⁹ Vgl. Höffe, *Zur Rechts- und Staatsethik*. S. 69.

⁸⁵⁰ Höffe, *Globalisierung*. S. 55.

gehren. Das Leben ist eine notwendige Bedingung für Handlungsfähigkeit, eine condition of agency.“⁸⁵²

Das ethische Begründungsmuster betont die gerechtigkeitsorientierte Ausrichtung des distributiv-kollektiven Vorteils durch den legitimatorischen Individualismus in sozialer Perspektive. Das anthropologische Begründungsmuster hebt die fundamentale nicht weiter hintergehbare transzendente Verankerung des Verzichts auf Willkürfreiheit im Sinne des distributiv-kollektiven Vorteils als transzendentes Interesse hervor. Beide sind ineinander verschränkt und verdeutlichen den fundamental philosophischen Ansatz von Höffes Rechts- und Staatslegitimation. Das Individuum ist in diesem Sinne als handlungsorientiertes Wesen innerhalb einer ihm vorgegebenen Wechselseitigkeit mit anderen Individuen nämlich nur innerhalb einer rechtlich organisierten Gesellschaft seiner Natur entsprechend existenzfähig.

„In diesem Fall, wo Interessen unverzichtbar und zugleich an Wechselseitigkeit gebunden sind, überträgt sich die Unverzichtbarkeit auf die Wechselseitigkeit; der entsprechende Tausch ist seinerseits unverzichtbar.“⁸⁵³

Da die Etablierung des Rechts und dessen Schutz durch den Staat die Bedingung der Möglichkeit für den Menschen schafft, als handlungsorientiertes Wesen seiner Natur gemäß zu sein, ist die Zwangsmacht des Rechtsstaates legitim, und erfüllt diese im Sinne der politischen Gerechtigkeit.

5.2.3 Menschenrechte

Dieser transzendente Tausch als allseitiger Tausch von Willkürfreiheitsverzichten enthält neben der Legitimation von rechtsförmiger Zwangsbefugnis die anthropologische und ethische Begründung der Menschenrechte. Da der Tausch als ein wechselseitiger aus einem Geben und Nehmen besteht, verpflichtet er die Menschen zur gegenseitigen Anerkennung der Menschenrechte. „Als Bedingung der Möglichkeit menschlicher Handlungsfreiheit in sozialer Perspektive und weil sie sich aus einem wechselseitigen Tausch ergeben, heißen solche Freiheitsrechte auch Menschenrechte.“⁸⁵⁴ Deshalb sind die Menschenrechte bei Höffe anthropologisch und moralisch im Sinne des Tausches von Freiheitsverzichten fundiert. Folglich sind

⁸⁵¹ Vgl. Höffe, Erwidern. S. 331-357. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 56.

⁸⁵² Höffe, Otfried, Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte? In: Gosepath, Stefan u. Georg Lohmann (Hg.), Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M. 1998. S. 29-48. Künftig zitiert als: Höffe, Transzendentaler Tausch. Vgl. Höffe, Otfried, Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen, Politische Ethik, Biomedizinische Ethik. Frankfurt a. M. 1981. S. 33.

⁸⁵³ Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Ein philosophischer Entwurf. Frankfurt a. M. 1999. S. 55.

die Menschenrechte nach Ansicht Höffes jedem Menschen angeboren, unverzichtbar und vorstaatliche Rechte und somit kulturindifferent sowie weder subsumierbar noch historisch relativierbar.⁸⁵⁵ Entsprechend einer dreiteiligen Spezifizierung der anthropologischen Voraussetzungen, die den Menschen als Lebewesen definieren, das Leib und Leben braucht, sich als Denk- und Sprachwesen offenbart und nur in Abhängigkeit von Gemeinschaftlichkeit leben kann, folgert Höffe die Dreiteilung der Menschenrechte. „Den drei Grundbestimmungen entsprechen drei Gruppen von Menschenrechten.“⁸⁵⁶ Um in der Begründungsmetapher des transzendentalen Tausches zu bleiben: Der negative Tausch von Willkürfreiheitsverzichteten entspricht dem Menschenrecht auf Leib und Leben. Der positive Tausch von Leistungen, „der positive Freiheitsrechte bzw. Sozialrechte begründet“⁸⁵⁷, stimmt mit den sozialen Menschenrechten überein. Und die Gegenseitigkeit von politischer Mitwirkung als Tausch von politischer Bevollmächtigung ist kongruent mit dem Menschenrecht auf politische Partizipation.⁸⁵⁸ Menschenrechte sind also logisch überpositive Rechte, die vorstaatlich der Legitimation des Staatszwanges vorausgehen. Sie sind also aufgrund des transzendentalen Tausches bereits durch den Ausgang des Menschen aus dem primären Naturzustand in den sekundären Naturzustand legitimiert und sind für den Staatszwang somit rechtskonstruierend und rechtsnormierend zugleich. Infolgedessen wird durch deren „Nichtanerkennung jede positive Rechtsordnung als illegitim, als Unrecht disqualifiziert.“⁸⁵⁹ Anders ausgedrückt ist also der Verstoß gegen die Menschenrechte das Sägen an dem Ast, auf dem jeder Rechtsstaat sitzt. Im Verständnis Höffes geht es jedoch um noch Grundsätzlicheres. Beim Verstoß gegen Menschenrechte beraubt man sich selbst und seinesgleichen nicht lediglich des Rechtszustandes, sondern man beschädigt die Handlungsfähigkeit überhaupt. Diese ist laut Höffe nämlich nur in der unverzichtbaren Anerkennung der Wechselseitigkeit im Sinne des transzendentalen Tausches als Rechts- und Demokratiegebot möglich. Menschenrechtsverletzungen sind somit ein Angriff auf das Recht als solches und ein Schritt in Richtung Naturzustand bzw. Kriegszustand und kommen zudem einer Selbstdestruktion gleich. Menschenrechtsverletzungen im Namen des Rechts sind deshalb eo ipso widersprüchlich, zwingend kontraproduktiv und erreichen das Gegenteil von dem, was vorgegeben wird, mit diesen Verletzungen erreichen zu

⁸⁵⁴ Höffe, Zur Rechts- und Staatsethik. S. 69.

⁸⁵⁵ Vgl. Höffe, Otfried, Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt a. M. 1996. S. 67. Vgl. Höffe, Transzendentaler Tausch. S. 29-48. Vgl. Höffe Globalisierung. S. 63.

⁸⁵⁶ Höffe, Otfried, Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung. München 2004. S. 162. Künftig zitiert als: Höffe, Weltbürger. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 65. Vgl. Höffe, Zur Rechts- und Staatsethik. S.69.

⁸⁵⁷ Höffe, Globalisierung. S. 65.

⁸⁵⁸ Vgl. Höffe, Weltbürger, S. 162.

⁸⁵⁹ Höffe, Globalisierung. S. 63.

wollen. Das Recht des Menschen wird nicht gestärkt, sondern im Gegenteil in seinen Grundfesten massiv angegriffen. Der Mensch macht sich so nicht nur rechtlos, sondern verurteilt sich zur Handlungsunfähigkeit.

5.2.4 Der ursprüngliche Vertrag und die Gerechtigkeitsprinzipien

Höffes politische Theorie ist, wie die Denkfigur des Naturzustandes zeigt, fest im vertragstheoretischen Denken verhaftet. Folglich ist es von ihm nur konsequent, den wechselseitigen Tausch von Freiheitsverzichten als Legitimationsfigur für Recht und Staatszwang als Vertrag zu deuten.

„Das Muster einer freiwilligen Selbstverpflichtung liegt im Vertrag. Die politische Legitimation läuft daher auf einen speziellen Vertrag hinaus, auf einen ursprünglichen, Recht und Staat begründenden Vertrag, auf einen politischen Urvertrag.“⁸⁶⁰

Genauso wie die Figur des transzendentalen Tausches oder des Naturzustandes, handelt es sich nicht um einen realen historischen Vertrag, sondern um eine zeitlose normative Idee, die als „die primäre, rechts- und staatslegitimierende Gerechtigkeit: die Rechtmäßigkeit von Recht und Staat überhaupt ausweist.“⁸⁶¹ Entsprechend der zweistufigen Naturzustandsargumentation und der daraus folgenden zweistufigen Legitimation von Zwangsmacht ist Höffes Vertragstheorie zweigeteilt und weicht damit von den klassischen Vertragsmodellen ab. Zum Ersten handelt es sich um den rechtsbegründenden Kontrakt, „den originären Rechtsvertrag“⁸⁶². Und aufbauend auf diesem Kontrakt schließt sich zum Zweiten die Stiftung des zwangsermächtigenden Staatsvertrages an. Da das Recht dem Staat in seiner Legitimation vorgeordnet ist, ergeben sich daraus, neben den oben beschriebenen Konsequenzen für die Menschenrechtsbegründung, besondere Auswirkungen auf die universalen Gerechtigkeitsprinzipien, die von Höffe aus dem Doppelvertrag abgeleitet werden. Schlüssig kombiniert müsste entsprechend der bisherigen Entwicklungshierarchie als erstes das rechtskonstruierende Rechtsprinzip, welches den Austritt aus dem primären Naturzustand begründet und demgemäß den ersten Vertrag fundiert, von Höffe postuliert werden. Da das erste rechtskonstruierende Rechtsprinzip nach Höffe lediglich nach außen gerichtet ist, unterstellt er diesem Rechtsprinzip jedoch eine fehlende Selbstreferenz, die er für unabdingbar hält. Deshalb ist das allen anderen vorgeordnete Rechtsprinzip bei Höffe das der Proto-Gerechtigkeit. Dieses trägt der Notwendigkeit der Anerkennung der eigenen Person sowie des Fremden als Rechtsperson

⁸⁶⁰ Ebd. S. 48.

⁸⁶¹ Ebd. S. 49.

Rechnung und stellt in diesem Sinne die Bedingung der Möglichkeit des transzendentalen Tausches zur Gründung aller weiteren Rechtsprinzipien dar.

“In einer originären Selbst- und ebenso Fremdanerkennung haben alle Mitglieder der Gattung zurechnungsfähiger Wesen sowohl sich selbst als auch ihresgleichen als Rechtsgenossen anzuerkennen.“⁸⁶³

Es muss nicht weiter betont werden, dass der Anspruch der Proto-Gerechtigkeit eo ipso ein universaler ist. Aufbauend auf dieser Proto-Gerechtigkeit folgt schließlich das bereits erwähnte „erste rechtskonstruierende Gerechtigkeitsprinzip“⁸⁶⁴, welches als universales Rechtsgebot zu verstehen ist und schlüssig der Entwicklungshierarchie folgt. Es ist die Schaffung des Rechts an sich. Es stellt an die Stelle der Willkür und der privaten Gewalt allgemein geltende Regeln „und soll genau deshalb überall unter den Menschen gelten.“⁸⁶⁵ Des weiteren entwickelt Höffe zwei weitere rechtsnormierende Gerechtigkeitsprinzipien, die auf dem ersten aufbauend die negativen sowie positiven Freiheitsrechte diesem ersten nachordnen und diesem verpflichten. Insofern sind wechselseitiger negativer Freiheitsverzicht sowie die intersubjektive Inanspruchnahme von positiver Handlungsfreiheit immer nur im Rahmen der im ersten universalen Rechtsprinzip festgelegten Regeln möglich und die intersubjektive positive Handlungsfreiheit ist des weiteren dem wechselseitigen negativen Freiheitsverzicht nachgeordnet und diesen verpflichtet.⁸⁶⁶

5.2.5 Normative Zwillinge: Staat und Weltrepublik

Die universalen rechtsrealisierenden Gerechtigkeitsprinzipien, die aus den rechtskonstruierenden- und normierenden Prinzipien nach Höffe logisch folgen, sind aufgrund ihres universalen Ansatzes eo ipso zugleich der normative Rahmen für die Ausgestaltung des Staates sowie der Weltrepublik.⁸⁶⁷

„Der noch wenig vertraute Gedanke einer universalen, zwischen- und überstaatlichen Rechts- und Friedensordnung rechtfertigt sich aus den Grundsätzen politischer Gerechtigkeit, die schon von den Einzelstaaten her bekannt sind.“⁸⁶⁸

⁸⁶² Ebd. S. 51.

⁸⁶³ Höffe, Otfried, Erwiderung. In: Gosepath, Stefan u. Jean-Christophe Merle (Hg.), *Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie*. München 2002. S. 266-283. Künftig zitiert als: Höffe, *Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie*.

⁸⁶⁴ Höffe, *Globalisierung*. S. 61.

⁸⁶⁵ Ebd.

⁸⁶⁶ Vgl. Ebd. S. 141

⁸⁶⁷ Vgl. Steiger, *Weltrepublik*. S. 249-266.

⁸⁶⁸ Höffe, *Gerechtigkeit*. S. 97.

Andernfalls wäre Höffes Anspruch auf Universalität seiner Logik folgend paradox und seine Ambition auf eine universalistische Fundamentalphilosophie des Rechts nicht glaubwürdig. Die rechtsrealisierenden Gerechtigkeitsprinzipien konkretisieren demzufolge die vorangegangenen Prinzipien in der Form, dass sie die Realisierung des Rechts in der Gesellschaft wirklichkeitsorientiert und situationsbezogen ermöglichen. Ein Fehlen dieser rechtsrealisierenden Gerechtigkeitsprinzipien hätte aufgrund der normativen Unbestimmtheit der vorangegangenen rechtskonstruierenden Prinzipien schwerwiegende Unzulänglichkeiten bei der wirklichkeitsgetreuen Sicherung von negativen und positiven Freiheits- sowie Menschenrechten zur Folge.⁸⁶⁹ „Trotz des allseitigen Vorteils setzt sich der originäre Rechtsvertrag nicht rein spontan durch. Rechtstheoretisch gesprochen, bedürfen seine Absprachen der Positivierung“⁸⁷⁰, also der Regelfestlegung und der Rechtsdurchsetzung durch die Zwangsmacht des Staates. Ansonsten wären nach Ansicht Höffes die Mitglieder der Gesellschaft bei fehlender Positivierung des Rechts und fehlender Rechtsdurchsetzung in der Versuchung, sich dem wechselseitigen Willkürfreiheitsverzicht aus Eigeninteresse zu entziehen und das auf Wechselseitigkeit angewiesene Rechtssystem zum Vorteil aller wäre nicht begründbar.⁸⁷¹ Aus diesem drohenden Defizit zieht Höffe den Schluss, dass es des rechtsrealisierenden Gerechtigkeitsprinzips, des universalen Rechtsstaatsgebotes bedarf, welches die Positivierung des Rechts, dessen Durchsetzung und zudem die Generationengerechtigkeit durch die Berücksichtigung der generationenüberdauernden Institutionalisierung enthält. „Zur Verwirklichung der Gerechtigkeit gebe es überall unter Menschen den Inbegriff der dem Recht dienenden öffentlichen Gewalten, den Rechtsstaat.“⁸⁷² Diese Definition enthält vernunftgemäß nicht „nur“ die Installation der Zwangsmacht des Staates, sondern auch dessen Limitierung durch den vorgegebenen Handlungsrahmen des ersten rechtskonstruierenden universalen Rechtsprinzips als Gebot. Der Staat ist auf das Recht verpflichtet.⁸⁷³ Um diese Limitierung bei der wirklichkeitsgetreuen Umsetzung garantieren zu können, ist es außerdem notwendig, dem Unterschied von normativem Gerechtigkeitsideal und dem von Trieben und Eigeninteressen beeinflussten Individuum, Rechnung zu tragen, indem man die Gewalten teilt. Ein weiteres universales rechtsrealisierendes Gerechtigkeitsprinzip ist deshalb das Prinzip der Gewaltenteilung.⁸⁷⁴

⁸⁶⁹ Vgl. Koller, Peter, Otfried Höffes Begründung der Menschenrechte und des Staates. In: Kersting, Wolfgang (Hg.), Gerechtigkeit als Tausch. Frankfurt a. M. 1997. S. 284-306. Künftig zitiert als Koller, Begründung der Menschenrechte und des Staates.

⁸⁷⁰ Höffe, Globalisierung, S. 97.

⁸⁷¹ Vgl. Höffe, Otfried, Politische Gerechtigkeit. Grundlagen einer kritischen Philosophie von Recht und Staat. Frankfurt a. M. 1987. S. 407ff. künftig zitiert als Höffe, Politische Gerechtigkeit.

⁸⁷² Höffe, Globalisierung, S. 97ff. u. 141. Vgl. Höffe Politische Gerechtigkeit. S. 431.

⁸⁷³ Vgl. Koller, Begründung der Menschenrechte und des Staates. S. 284-306.

⁸⁷⁴ Vgl. Höffe: Globalisierung. S. 105 u. 141. Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 173.

Besonders interessant ist das bei Höffe darauf folgende universale rechtsrealisierende Gerechtigkeitsprinzip der Demokratienotwendigkeit als Demokratiegebot. Er macht bei der Forderung nach dem universalen Demokratiegebot in Nachahmung Kants⁸⁷⁵ die Durchsetzung der Menschenrechte und die Anerkennung der elementaren Gerechtigkeitsprinzipien nicht zwingend abhängig von der Existenz einer maximalen Demokratisierung. Wird die Herrschaft im Namen des Volkes zum Wohle des Volkes den Menschenrechten verpflichtet und an die Gerechtigkeitsprinzipien gekoppelt, so ist es auch denkbar „von einer ‚Monarchie für das Volk‘ oder einer ‚Aristokratie für das Volk‘, zugespitzt von einer ‚monarchischen Demokratie‘ und einer ‚aristokratischen Demokratie‘ zu sprechen.“⁸⁷⁶ Höffe verfolgt allerdings in direkter Nachfolge Kants eine Demokratisierung solcher Gebilde, die keinen Aufschub erlaubt.⁸⁷⁷

„Mit der Fundamentaldemokratie ist jedenfalls eine unverzichtbare Minimaldemokratie benannt, die man nie auf später [...] verschieben darf. Infolgedessen lautet das sechste rechtsrealisierende Gerechtigkeitsprinzip, das universale Gebot einer Fundamentaldemokratie.“⁸⁷⁸

Diese Gebilde können aber nur zeitlich begrenzten Charakter im Sinne einer „Treuhänderschaft“ haben und sind nur dort legitim, „wo es den Bürgern an der Mündigkeit zur herrschaftsausübenden Demokratie, kurz: an Demokratiemündigkeit fehlt.“⁸⁷⁹ Im Verständnis des transzendentalen Tausches als gegenseitiger Verzicht auf Willkürfreiheit bedarf es also einer Herrschaft im Namen des Volkes zum Wohle des Volkes, des Demokratiegebotes.

Die Universalität der rechtsrealisierenden Prinzipien als Grundlegung der normativen Theorie von Staat und Weltrepublik beinhaltet nach Meinung Höffes jedoch keine empirische oder normative Relativierung des Staates. Der Staat hat zu aller erst die fundamentale Funktion, die Gerechtigkeit konkret zu verwirklichen und bleibt deshalb nach Höffe auch global gesehen der wichtigste politische Akteur.⁸⁸⁰ Außerdem beinhalten zwei weitere universale rechtsrealisierende Rechtsprinzipien, die für den Staat und die Weltrepublik gleichermaßen gelten,

⁸⁷⁵ Vgl. Kant, ZeF. BA 25ff.

⁸⁷⁶ Höffe, Globalisierung, S. 109.

⁸⁷⁷ Wobei Kant darauf hinweist, dass die Einhaltung des Rechts, die er als Art des Regierens bezeichnet, durch strikte Befolgung des Rechts logisch eine Reformierung der Form des Staatsapparates hin zur Republik nach sich zieht. Vgl. Kant, ZeF. BA 25ff. und Teil vier.

⁸⁷⁸ Höffe: Globalisierung, S. 109.

⁸⁷⁹ Ebd. Warum Höffe der Notwendigkeit der Demokratisierung der Staaten weltweit für eine politische Steuerung der Globalisierung im Zuge der globalen Interaktion zur möglichen Verrechtlichung des globalen politischen Systems eine eindeutige Absage erteilt, wird besonders in diesem Abschnitt nicht nachvollziehbar. Denn er fordert an dieser Stelle selbst eine innerstaatliche Demokratisierung dieser Staaten. Ansonsten macht der Begriff der „Treuhänderschaft“ keinen Sinn. Zudem macht er keinen Vorschlag, wie es möglich sein soll, aus der „Treuhänderschaft“ in einen Zustand der Fundamentaldemokratie zu gelangen. Aber gerade das ist doch der eigentliche Problempunkt innerhalb einer politischen Steuerung der Globalisierung. (Siehe 5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt)

die Gewähr für den notwendigen funktionalen Bestand der Staaten innerhalb eines weltrepublikanischen Systems.⁸⁸¹

Das Recht auf Differenz gewährleistet den politischen Sozialeinheiten gegenüber der nächsthöheren Ebene das Recht auf Besonderheit und schützt so die notwendige Vielfalt in allen gesellschaftlichen Bereichen, die für ein innovatives, konstruktives, entwicklungsfähiges Miteinander mit den vielfältigen Traditionen und Kulturen notwendig ist.⁸⁸² Staaten sowie Weltrepublik sind zudem dem letzten rechtsrealisierenden Gerechtigkeitsprinzip, der Subsidiarität, gleichermaßen unterworfen. Dieses Prinzip bedeutet, dass die jeweilige Zwangsmacht, hierarchisch gedacht, in die unter ihr liegenden Sozialeinheiten nur dann eingreift, wenn diese sich nicht selbst helfen können. Diese Subsidiarität folgt bei Höffe logisch aus dem Axiom des „Legitimatorischen Individualismus“.⁸⁸³ D.h., der Staat ist nur insoweit legitim, wie er dem Individuum zu seinem Recht verhilft, wenn es diese Hilfe auch tatsächlich braucht. Und die Weltrepublik ist den Staaten und allen anderen politischen sozialen Strukturen gegenüber nur insofern handlungsbefugt, als dass diese nicht selbst handlungsfähig sind. Die Weltrepublik hat folglich komplementären Charakter und das Subsidiaritätsprinzip ist offensichtlich logisch verknüpft mit dem Prinzip des Föderalismus.⁸⁸⁴

„Gerechtigkeitsgeboten ist nur eine jene subsidiäre Weltrepublik, die weder die Einzelstaaten noch die kontinentalen [europäischen, afrikanischen...] Zwischenstufen auflöst, sie vielmehr als legitimationstheoretisch primäre bzw. sekundäre Gemeinwesen anerkennt.“⁸⁸⁵

Die rechtsrealisierenden normativen Gerechtigkeitsprinzipien sind mit ihrem universalen Impetus somit systematisch betrachtet Gründungsfundament für den Staat und die Weltrepublik.

„Es ist die rechts- und staatsnormierende Gerechtigkeit, bzw. das universale Demokratiegebot: Ob Individuen oder Gruppen, ob Institutionen, selbst Einzelstaaten – wo immer Menschen aufeinandertreffen, sind Willkür und Gewalt erstens mittels Recht, zweitens mittels Staatlichkeit und drittens mittels qualifizierter Demokratie zu überwinden. Erst aus diesem ‚wo immer‘ folgt aus dem globalen Handlungsbedarf die Aufgabe einer globalen Rechts-, sogar Staatsordnung. Dort [...] handelt es sich um ei-

⁸⁸⁰ Vgl. Höffe, Globalisierung, S. 188f.

⁸⁸¹ Zur Rolle der Staaten innerhalb der Weltrepublik, siehe auch 5.2.6 Die Ausgestaltung der Weltrepublik.

⁸⁸² Vgl. Höffe, Gerechtigkeit, S. 100. Vgl. Globalisierung, S. 120ff.

⁸⁸³ Höffe, Globalisierung, S. 45, 134 u. 140.

⁸⁸⁴ Vgl. Ebd. S. 296ff.

⁸⁸⁵ Höffe, Gerechtigkeit, S. 99.

nen demokratischen Weltstaat; um eine Weltdemokratie beziehungsweise Weltrepublik.⁸⁸⁶

Höffes politisches normatives System läuft also auf die Installation einer subsidiären komplementären föderalen Weltrepublik zur politischen Steuerung der Globalisierung hinaus. Wie soll aber diese politisch institutionalisiert sein und welche Folgen hat das für die Rolle des Staates?

5.2.6 Die Ausgestaltung der Weltrepublik

Höffe legitimiert die Ausgestaltung der Weltrepublik wiederum im Rückgriff auf die Vertragsmetapher. Doch handelt es sich auf Weltebene um einen zweifachen Vertragsschluss, der dem Überwinden eines doppelten Naturzustandes, den er voraussetzt, entspricht. Zum einen besteht auf globaler Ebene ein Naturzustand im Sinne einer rechtlich nicht geregelten Interaktion zwischen allen Individuen der Welt und zum anderen befinden sich die Staaten auf internationaler Ebene im rechtlosen Naturzustand.⁸⁸⁷ Folgerichtig verlangt das Begründungsfundament des transzendentalen Tausches im Sinne des distributiven Vorteils das Rechts- und Demokratiegebot auf beiden Ebenen zu etablieren. Getreu der kantschen Unterteilung zwischen Völker- und Weltbürgerrecht bedarf es also eines doppelten Weltgesellschaftsvertrages, der keine der beiden Ebenen der anderen übervorteilt. „Im ‚völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrag‘ rechtfertigt sich die Weltrepublik vor den Staaten der Welt und im ‚weltbürgerlichen Gesellschaftsvertrag‘ vor den Bürgern der Welt, den Individuen selbst.“⁸⁸⁸ Dementsprechend „geht alle Gewalt des Weltstaates von seinem doppelten Staatsvolk aus: von der Gemeinschaft aller Menschen und von der aller Staaten und großregionalen Einheiten.“⁸⁸⁹ Vernunftgerecht enthält das internationale Recht der Weltrepublik zwei verantwortungsvolle Arbeitsschwerpunkte. Das erste Aufgabengebiet der Weltrepublik ist zugleich auch deren Existenzbegründung, nämlich die rechtliche Regelung der Interaktion der Staaten unter ihresgleichen. Was nichts weniger bedeutet, als deckungsgleich mit der Intention Kants und seiner Idee eines föderalen globalen Staatenbundes⁸⁹⁰ den Weltfrieden durch die Vermeidung von Krieg zwischen den Staaten gewährleisten zu wollen.

⁸⁸⁶ Höffe, Weltrepublik. S. 8-32. Vgl. Steiger, Weltrepublik. S. 249-266.

⁸⁸⁷ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 308. Vgl. Steiger, Weltrepublik. S. 249-266.

⁸⁸⁸ Höffe, Globalisierung. S. 308.

⁸⁸⁹ Höffe, Gerechtigkeit. S. 101

⁸⁹⁰ Siehe den vierten und sechsten Teil dieser Ausarbeitung.

„Die hier relevante, rechtliche Zivilisiertheit löst sich von aller Willkür und Gewalt der streitenden Parteien und überantwortet das Völkerrecht öffentlichen Gewalten, eben einem Weltstaat, des näheren der subsidiären und föderalen Weltrepublik.“⁸⁹¹

Der zweite Verantwortungsbereich enthält die äußerst anspruchsvolle Ambition, die Gewährleistung einer rechtsförmigen Interaktion der Individuen mit ihresgleichen sowie mit allen anderen politischen Sozialeinheiten zu garantieren, „auf dass man nicht im Ausland rechtlos bleibt“.⁸⁹² Die Weltrepublik erhält ihre Existenzberechtigung demnach in erster Linie durch die globale Wahrung der Menschenrechte als einem Weltbürgerrecht und durch die Gewährleistung des Weltfriedens im Sinne eines umfassenden Völkerrechtes. Gemäß dieses Doppelvertrages und den daraus resultierenden Hauptaufgabengebieten ist das institutionelle Gefüge der Weltrepublik aufgebaut. Höffes parlamentarisches System ist dabei bewusst äußerst stark an der Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland mit seinem föderalistischen Zweikammersystem ausgerichtet.⁸⁹³ Demgemäß fordert er die Etablierung eines globalen föderalistischen Systems mittels einer Legislativen durch einen Welttag als Vertretung der Weltbürger und durch einen Weltrat als Vertretung aller Staaten der Welt. Doch hat die Weltrepublik, gleichsam wie im Global Governance-System, noch weitere Aufgaben, die sich an den von Höffe selbst formulierten globalen Problemfeldern orientieren. Die Zielsetzungen und Umsetzungsvorschläge für eine gerechtere Weltordnung vermöge einer sozialen- und ökologischen Weltmarktordnung, einer Welt-Wettbewerbsordnung, einer Welt-Kartellbehörde und unter anderem einer weltumfassenden Bankenaufsicht, sind fast deckungsgleich mit den Forderungen im Global Governance-Konzept, und sollen hier deshalb nicht wiederholt werden.⁸⁹⁴ Das gilt ebenso für die Forderung Höffes, die regional bereits vorhandenen Strukturen in die politische globale Gesamtsystematik einzubetten.⁸⁹⁵ Erwähnenswert ist, dass Höffe die Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes hin zur Schaffung eines Weltgerichtes auf der Grundlage eines Weltstrafrechtes wesentlich intensiver, ausführlicher und deren ideengeschichtliche Grundlagen fundierter erörtert, als das bei Messner und Nuscheler der Fall ist. Das nicht zuletzt deshalb, weil er seine philosophische sowie organisatorische Gesamtkonzeption aus der bei ihm notwendig, logisch in sich verschränkten Zusammengehörigkeit von Recht und Frieden entwickelt.⁸⁹⁶ Es sollen im Folgenden drei besondere

⁸⁹¹ Höffe, Globalisierung, S. 309.

⁸⁹² Höffe, Weltrepublik, S. 8-32. Vgl. Höffe, Globalisierung, S. 308ff.

⁸⁹³ Vgl. Höffe, Globalisierung, S. 310.

⁸⁹⁴ Siehe 5.1.7 bis 5.1.10 dieser Arbeit.

⁸⁹⁵ Siehe 5.1.11 Regionale Strukturen einbetten.

⁸⁹⁶ Siehe zum Thema: Weltgericht und Weltstrafrecht vor allem: Höffe, Globalisierung, S. 352ff.

Bereiche von Höffes Konzeption herausgegriffen werden, die in ihrer Bedeutung für die hier bearbeitete Fragestellung bisher nicht thematisiert wurden.

5.2.7 Höffes Weltbürgerrecht und die Humanitäre Intervention

Entsprechend der doppelten Bürgerschaftszugehörigkeit des Individuums einerseits zum Staat als Staatsbürger und andererseits zur Weltgemeinschaft innerhalb einer Weltrepublik als Weltbürger, hat der Mensch Staatsbürgerrechte und Weltbürgerrechte, die wiederum in einem Verhältnis zueinander definiert sein müssen. An dieser Verhältnisbestimmung entscheiden sich letztendlich fundamentale Fragen, wie zum Beispiel die Wahrung der Menschenrechte bis hin zur Berechtigung einer „Humanitären Intervention“ als Frage nach dem Verhältnis von Souveränität und überstaatlichem Menschenrecht. Relevant ist diese Verhältnisbestimmung auch für die internationale Interaktion in rechtlich relevanten zwischenmenschlichen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Reisefreiheit oder für das Recht, am internationalen Handel zu partizipieren. Höffe geht in diesem Zusammenhang unter anderem auf den Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür durch ihm fremde Nationen, auf die Freizügigkeit und auf die Humanitäre Intervention ein. Wichtig ist hier festzuhalten, dass er das Weltbürgerrecht mit der Wahrung der Menschenrechte gleichsetzt, diese aber zugleich durch die Existenzberechtigung der Staaten und der Notwendigkeit der „Abwägung gleichrangiger Güter“ wieder relativiert.⁸⁹⁷ Höffe greift in diesem Zusammenhang das Beispiel des Kalten Krieges auf und zieht den Schluss, dass unter dem normativen Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte die Errichtung der Mauer zu einer Intervention hätte führen müssen; allerdings mit der Gefahr, einen weltweiten atomaren Krieg zu riskieren. Er kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass eine „Abwägung gleichrangiger Güter“ auch im Fall der Menschenrechte dringend geboten ist.⁸⁹⁸ Höffe macht im Sinne der Relativierung der Menschenrechte außerdem darauf aufmerksam, dass das Weltbürgerrecht das Staatsrecht nicht ersetzt, und hebt hervor, dass der „Fremde“ keinen Rechtsanspruch zum Beispiel „auf ausländische Immobilien oder Kunstwerke, oder [...] auf demokratische Mitwirkung“, hat und zudem auch kein „Menschenrecht auf Einwanderung“ existiert und darum keine absolute Freizügigkeit gefordert werden kann.⁸⁹⁹ Daher sind die Menschenrechte als Weltbürgerrecht bei Höffe nicht absolut zu denken, sondern immer nur im Verhältnis zu der Existenzberechtigung anderer Sozialeinheiten und der Abwägung der Folgen einer eventuell auch militärischen Durchsetzung von Menschenrechten.

⁸⁹⁷ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 395.

⁸⁹⁸ Vgl. Ebd. S. 394f.

Die sogenannte Humanitäre Intervention ist nach Höffe im Sinne der rechtsnotwendigen Hilfeleistung jedoch prinzipiell legitim, denn „nicht derjenige, der jemanden in Notwehr beisteht, begeht ein Unrecht, sondern eher derjenige, der die Hilfe in Not verweigert.“⁹⁰⁰ Doch ist die Notwehrhilfeleistungsmaxime sehr schwammig formuliert und erlaubt eine willkürliche Interpretation, wann globale, militärisch ausgestattete Nothilfe wirklich von Nöten ist und zu Recht die staatliche Souveränität relativiert. Deshalb formuliert er sechs Grundbedingungen, unter denen eine Humanitäre Intervention rechtlich legitim sein soll.⁹⁰¹ Zuallererst muss der Grund für die Nothilfe die Intervention rechtfertigen, was im Fall von schwerwiegenden Menschenrechtsvergehen wie bei einem Genozid und interkulturell geächteten Verbrechen, wie gezielten Schändungen und Versklavung sowie Tötung von Kindern gegeben ist.⁹⁰² Zum Zweiten muss sich die Intervention durch die Wiederherstellung des Rechts im Sinne z. B. einer möglichen Rückführung von Vertriebenen und der Bestrafung der Täter legitimieren. Für Höffe stellt die militärische Intervention zudem die letzte aller Möglichkeiten dar und trägt in sich selbst die Notwendigkeit, bereits versucht zu haben, die Situation durch andere friedliche Mittel, wie z. B. „durch ein fein abgestuftes System von Sanktionen“, zu verbessern.⁹⁰³ Außerdem muss die Humanitäre Intervention so ausgerichtet sein, dass sie ihr Ziel nicht durch die falsche Wahl der Mittel selbst konterkariert, und dass sie prinzipiell ihren eigenen Erfolg als sehr wahrscheinlich erscheinen lässt. D.h., mit den Worten Höffes: „dass der Nothelfer keinesfalls mehr Not stiften darf, als er lindert.“⁹⁰⁴ Voraussetzung ist bei alledem die Zustimmung der Bevölkerungen der intervenierenden Staaten, zum Beispiel durch deren Repräsentanten, den Abgeordneten, was, wie Höffe einräumt, zumindest von den Demokratien, die am Einsatz beteiligt sind, erfüllt werden sollte. Und Höffe bezieht sich, wie er selbst offenbart, auch hier wieder auf Kant mit seinem Postulat einer zum Krieg notwendigen Zustimmung der Bürger des beteiligten Staates und stellt die Bedingung, dass die am Einsatz beteiligten Soldaten freiwillig teilnehmen müssen. Niemanden soll man nämlich zur Nothilfe zwingen, die sein eigenes Leben bedroht.⁹⁰⁵ Äußerst diffizil ist die Frage nach der Legitimität der Verantwortlichen einer solchen Intervention. Genauso wie Messner und Nuscheler stellt Höffe fest, dass die UNO zwar die einzig anerkannte Interventionsautorität darstellt, dass sie aber aufgrund ihrer undemokratischen, machtpolitischen Struktur dem Rechtsprinzip als

⁸⁹⁹ Vgl. Ebd. S. 356ff.

⁹⁰⁰ Höffe, *Gerechtigkeit*. S. 116.

⁹⁰¹ Vgl. Höffe, *Weltbürger*. S. 209ff.

⁹⁰² Vgl. Ebd. S. 210.

⁹⁰³ Höffe, *Weltbürger*. S. 213.

⁹⁰⁴ Ebd. Vgl. Höffe, *Gerechtigkeit*. S. 118.

⁹⁰⁵ Vgl. Höffe, *Weltbürger*. S. 215.

Staats- und Demokratiegebot im Sinne der Anerkennung der Menschenrechte teilweise zuwiderläuft. Denn

„eine Vorstufe, die Vereinten Nationen, leidet seit ihrer Gründung unter dem gravierenden Geburtsfehler [...], dass ihre Verfassung einerseits auf universale Menschenrechte verpflichtet ist, und sie andererseits im Sicherheitsrat partikulare Privilegien zementiert, eine Kollektivhegemonie von fünf Großmächten.“⁹⁰⁶

Darum ist die Legitimität einer humanitären Intervention direkt verbunden mit der Notwendigkeit einer Reform der UNO. Bis zu einer solchen Reform ist nach Höffe die Humanitäre Intervention auf der Grundlage der demokratiedefizitären Strukturen der UNO lediglich der „zweitbeste Weg, eine Notlösung mangels besserer Möglichkeiten.“⁹⁰⁷

5.2.8 UNO-Reform und die Modernisierung des Staates

Höffe erkennt in der UNO „bereits die Anfänge einer weltrepublikanischen Institutionsordnung“, die jedoch aufgrund ihrer bisherigen demokratiedefizitären Struktur der Reformen bedarf.⁹⁰⁸ Sie hat zwar „rechtsmoralisch eine herausragende Rolle“, aber ihre tatsächliche Wirksamkeit ist alles andere als zufriedenstellend. Bekanntlich ist der Sicherheitsrat nicht dazu in der Lage, seiner Aufgaben gerecht zu werden, zum Beispiel den Krieg zwischen den Staaten zu verhindern und die Menschenrechte global zu verteidigen.⁹⁰⁹ Zudem leidet die UNO an Glaubwürdigkeitsverlust als gerechtigkeitsorientierte Institution, denn „statt den Grundsatz der Unparteilichkeit zu befolgen, nimmt der Sicherheitsrat die Kriege selektiv, also parteilich wahr.“⁹¹⁰ Deshalb schlägt Höffe eine umfassende Reform der UNO vor, die unter anderem das Demokratiedefizit und die fehlende Gewaltenteilung beseitigen soll. Höffes Reformbemühungen zielen hierbei darauf ab, dem Recht gegenüber der Machtpolitik der Vetomächte, seine eo ipso vorherrschende Stellung zu geben, und lenken die institutionelle Ausgestaltung der UNO in Richtung Weltrepublik. Darunter fällt die „Stärkung des Gewichts der [rudimentären] Legislative, der Generalversammlung“, die Stärkung des Internationalen Gerichtshofes als oberste Rechtsinstanz auch gegenüber dem Handeln des Sicherheitsrates hin zu einer „obligatorischen Gerichtsbarkeit [...], die Aufhebung des Sonderrechts der fünf ständigen Mitglieder“, die Einrichtung einer zweiten Kammer als Welttag, im Sinne einer internati-

⁹⁰⁶ Höffe, *Gerechtigkeit*. S. 117.

⁹⁰⁷ Ebd.

⁹⁰⁸ Vgl. Höffe, *Erwiderungen*. S. 331-357.

⁹⁰⁹ Vgl. Höffe, *Globalisierung*. S. 329.

⁹¹⁰ Ebd. S. 330.

onalen Repräsentation der Bevölkerungen sowie die Berücksichtigung und Integration der kontinentalen politischen Zwischeneinheiten, um hier nur einige zu nennen.⁹¹¹

Auch der Staat muss sich verändern, um innerhalb der Globalisierungsdynamik in einem weltrepublikanischen System die Handlungsmacht zurückzuerhalten, die ihm durch die Globalisierung verloren zu gehen droht. Wobei Höffe nicht zu den Autoren gehört, die dem Staat eine fundamentale Erosion seiner Handlungsfähigkeit attestieren und ihn folglich als Auslaufmodell bezeichnen. Im Gegenteil erkennt Höffe zwar die schwierige herausfordernde Situation innerhalb der Globalisierung für die Staaten an, aber er bescheinigt den Staaten eine große Mitschuld an ihrem Handlungsverlust durch ungewollte, selbst verursachte Eigenentmachtung sowie durch eine Überschätzung ihrer Fähigkeiten innerhalb der Theoriendiskussion.⁹¹² Daraus schließt er einerseits, dass die Staaten überschätzt wurden und nie so souverän waren, wie von vielen behauptet:

„Das, was Staaten wegen der schon genannten Gegengewichte nie gewesen sind, trifft im Zeitalter der Globalisierung noch weniger zu: Es sind keine autarken Gemeinwesen, die als Monaden vollkommen unabhängig voneinander existieren“⁹¹³,

und andererseits, dass die Staaten durch ihre Entscheidungsbefugnisse weiterhin die wichtigsten Machtfaktoren auch innerhalb der Globalisierungsdynamik bleiben. Ganz in dem Sinne: Wer durch seinen Einfluss Hauptverursacher der Globalisierung ist, kann diese auch steuern.⁹¹⁴ Allerdings ist diese Steuerung aufgrund des globalen Ausmaßes nur in Gemeinschaftlichkeit zu schaffen. Höffe hebt den gemeinsamen Handlungsbedarf für die Staaten aufgrund der Entwicklung hin zu einer Weltgewaltgemeinschaft, einer globalen Kooperationsgemeinschaft und einer Schicksalsgemeinschaft im Zuge der Globalisierung eindeutig hervor. Er konstatiert also, dass sich die Staaten aufgrund der fortlaufenden Eigendynamik der Globalisierung und ihrer Schlüsselstellung im weltpolitischen System in ihren Organisationsstrukturen für eine überstaatliche Ordnung öffnen müssen, um diese in ihrem Sinne zu lenken.⁹¹⁵ Er nennt den Staat, der sich solchen notwendigen Veränderung unterwirft, den „aufgeklärten Nationalstaat“.⁹¹⁶ Dieser hat innerhalb der Weltrepublik seine feste und wichtige Rolle inne, denn „eine Weltrepublik tritt weder an die Stelle der Einzelstaaten noch löst sie deren reiche Binnen-

⁹¹¹ Vgl. Ebd. S. 332ff.

⁹¹² Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 153ff.

⁹¹³ Ebd. S. 154

⁹¹⁴ Siehe auch 2.2 Der ramponierte Nationalstaat und die Globalisierung der Politik 2.6 Das Primat der Politik, 2.6.1 Die Paradoxie des neoliberalen Erklärungsansatzes.

⁹¹⁵ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 173ff.

⁹¹⁶ Ebd.

gliederung, die Länder und Kommunen auf.⁹¹⁷ Weil der demokratisch strukturierte Staat zudem der Garant für die rechtsorientierte Umsetzung der Gerechtigkeitsprinzipien darstellt, ist er eo ipso ein fundamentaler Träger des weltrepublikanischen Systems.⁹¹⁸ Voraussetzung ist, dass der „aufgeklärte Nationalstaat“ als globalisierungskompatibles politisches System sich nicht hauptsächlich durch Vererbung der Staatszugehörigkeit auszeichnet, sondern sich die Bürgerschaft durch ihre formale Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Staatssystem auf der Grundlage eines allgemein anerkannten Regelwerkes, zum Beispiel einer Verfassung, definiert. Demzufolge bekommt „die Staatsbürgernation [...] Vorrang vor der Abstammungsnation.“⁹¹⁹ Das beinhaltet auch die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft sowie die Forderung Höffes, die Staatsbürgerschaft bei Bedarf wechseln zu können. Entsprechend der daraus resultierenden notwendigen Flexibilität des Staates gegenüber dem Herkunftsprinzip, sollte der „aufgeklärte Nationalstaat“ auch integrationsbereit für die über ihm angesiedelten politischen Sozialeinheiten, wie der EU, der UNO oder gar einer globalen politischen Ordnung sein. „Infolgedessen kommt er seiner ‚regionalen‘ Politikverantwortung in einem großregionalen, sogar globalen politischen Rahmen nach.“⁹²⁰ Der „aufgeklärte Nationalstaat“ ist generell den Gerechtigkeitsprinzipien verpflichtet und ist vernunftgemäß Träger sowie Verteidiger der Menschenrechte bis hin zum Schutz „von Minderheiten“.⁹²¹ Außerdem dienen alle Identifikationsmechanismen des „aufgeklärten Nationalstaates“, die „über einen Verfassungspatriotismus hinausgehen“, dem Prinzip der „Staatsbürgernation“.⁹²²

5.2.9 Weltbürgertugenden

Jedes soziale System braucht mehr als eine Institutionalisierung des Vertragsgedankens als tragfähiges Fundament eines Gemeinwesens.⁹²³ Bereits der vernünftige Menschenverstand lässt erkennen, dass ein Gemeinwesen auf Dauer nur existenzfähig ist, wenn es von der Mehrheit der beteiligten Menschen kontinuierlich mitgetragen wird. Funktionalistisch ausgedrückt ist die Funktionsfähigkeit eines Systems abhängig davon, ob deren Bestandteile die Struktur und die Zielsetzung des Gesamtsystems unterstützen. In diesem Verständnis ergänzt Höffe seine Staatstheorie um die notwendigen Bürgertugenden, die ein weiteres Fundament

⁹¹⁷ Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229.

⁹¹⁸ Reder, Philosophische Modelle. S. 181

⁹¹⁹ Höffe, Globalisierung. S. 180.

⁹²⁰ Ebd. S. 181f.

⁹²¹ Ebd. S. 182.

⁹²² Vgl. Ebd. S. 184.

⁹²³ Vgl. Ebd. S. 193. Vgl. Höffe, Gerechtigkeit. S. 109. Vgl. Steiger, Weltrepublik. S. 249-266.

des Staates ausmachen, und überträgt diese auf die weltstaatliche Ebene.⁹²⁴ Entsprechend den zwei Dimensionen des bürgerlichen Daseins als Staats- und Weltbürger innerhalb eines weltrepublikanischen Gemeinwesens gibt es also Staatsbürger-sowie Weltbürgertugenden. Letztere sollen hier kurz Erwähnung finden. In erster Linie braucht es einen Weltrechtssinn, den nicht nur die Bürger als Teil der Weltgemeinschaft bewusst leben müssen, sondern der im Notfall auch gegen die Interessen der eigenen Staatsbürger vom Einzelstaat befolgt werden sollte.⁹²⁵ Diese Art von Weltrechtssinn durch die Einzelstaaten, zum Teil auch gegen den Willen ihrer eigenen Bürger, ist aufgrund der Gefahr von kurzfristiger Vorteilsnahme einzelner Staaten auf Kosten der Mehrheit notwendig. Denn die Bürger des Staates, der die Vorteilsnahme auf Kosten der anderen begeht, profitieren von diesen natürlich kurzfristig und sind dementsprechend oftmals von den langfristigen Vorteilen durch einen Verzicht auf diese Vorteilsnahmen schwer zu überzeugen. Diese Überzeugung muss der Staat als Institution im tugendhaften Sinne der Gerechtigkeitsprinzipien durch einen handlungsorientierten Weltrechtssinn leisten. Wobei dies die Bürger nicht von ihrer notwendigen Pflicht befreit, einen persönlichen Weltrechtssinn als Teil der Weltgesellschaft zu entwickeln, weil dieser in ihnen das Bewusstsein ihrer Verantwortung dem Ganzen gegenüber hervorruft und wach hält. Es bedarf zudem des Gerechtigkeitssinns „für das Weltbürgerparlament [...] und für das Weltstaatenparlament [als] einen weltföderalen Gerechtigkeitssinn.“⁹²⁶ Hinzu kommt der Weltbürgersinn des Weltbürgers, der sich politisch engagiert sowie der Weltgemeinsinn, der sich beim mündigen, kritischen Bürger durch sein Handeln zeigt. Zum Beispiel, in dem er sich für internationale „Schüler- und Studentenaustausch[e], für Städtepartnerschaften, [...] für Entwicklungshilfe und die Katastrophenhilfe“ und für die Unterstützung von „junge[n] Demokratien“ engagiert. Es sollen hier nicht alle Tugenden Erwähnung finden. Wichtig ist, dass Höffe die Notwendigkeit eines stärkeren Bewusstseins für die globale gegenseitige Abhängigkeit anerkennt und dies durch die Entwicklung der dementsprechenden Tugenden forcieren will.

5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt

Nun soll die ausführliche Ablehnung einer Kernthese Kants durch Höffe thematisiert werden. Dabei geht es in erster Linie darum, zu zeigen, welche Argumentationen Höffe anführt, die plausibel machen sollen, dass eine Demokratisierung der Staatenwelt und ein loser Staatenbund dieser Demokratien nicht der richtige Weg ist zur Wahrung des Weltfriedens, zum glo-

⁹²⁴ Vgl. Ladwig, Bernd, Weltbürgertugenden. In: Gosepath, Stefan und Jean-Christophe Merle (Hg.), Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. München 2002. S. 134-145.

⁹²⁵ Vgl. Höffe, Gerechtigkeit. S. 109.

⁹²⁶ Ebd. S. 110. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 335ff.

balen Schutz der Menschenrechte und zur politischen Steuerung der Globalisierung.⁹²⁷ Höffe muss diesen Beweis antreten, da sonst sein Anspruch auf eine weltstaatliche Struktur zur Wahrung des Weltfriedens im Sinne einer demokratisierten Verstaatlichung der Welt durch die föderale subsidiäre Weltrepublik unnötig wäre. Die These, die er glaubt, widerlegen zu können, ist von ihm wie folgt formuliert:

„Gemäß der These ‚globaler Friede durch globale Demokratisierung‘ könne sich die Weltfriedenspolitik mit einer Weltdemokratisierungspolitik begnügen, so dass eine Weltrepublik überflüssig würde.“⁹²⁸

Die intensive, grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem kantschen Modell eines losen Staatenbundes von Republiken, dessen Erfolgsaussichten und deren kritische Erörterung wurde bereits im vierten Teil dieser Arbeit durchgeführt. In diesem Abschnitt soll es in Kenntnis des kantschen Demokratisierungsmodells im Detail um die Analyse und Kritik an Höffes prinzipieller Ablehnung eines losen Staatenbundes von Demokratien gehen. Höffe geht es hierbei indes darum zu demonstrieren, dass Kants These von der Friedfertigkeit der Republiken bzw. der heutigen Demokratien⁹²⁹ nicht tragfähig genug ist, um die Grundlage zu sein für eine friedenwahrende, menschenrechtsschützende Weltgemeinschaft von Demokratien zur Steuerung der Globalisierung. Deshalb ist es unabdingbar, in diesem Abschnitt auf Kernpunkte von Kants These zurückzugreifen. Sie enthält die Behauptung, die Republiken wären aufgrund ihrer friedensschaffenden Rechtsprinzipien nach innen auch friedfertiger nach außen und das hauptsächlich deshalb, weil die Bürgerinnen und Bürger selbst über den Kriegseinsatz bestimmen und sie nach Ansicht Kants logisch zu dem Schluss gelangen müssten, dass sich ein Krieg für sie nicht auszahlt, sondern für die Bürgerinnen und Bürger nur Nachteile – vor allem finanzieller Art – mit sich bringen würde.

„Da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müssten, (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüstung, die er hinter sich lässt, kümmerlich zu verbessern...), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen.“⁹³⁰

Äußerst wichtig ist in diesem Kontext, dass Kant hiermit keine Garantie für die Friedfertigkeit von Republiken ausgesprochen hat. Dies dürfte aufgrund des Rechts auf Selbstverteidigung

⁹²⁷ Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 282ff.

⁹²⁸ Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229.

⁹²⁹ Kant selbst hat unter Demokratie eine nichtrepräsentative Volksherrschaft verstanden, die er aufgrund der Unmöglichkeit einer Regierung aller Bürger für alle Bürger ablehnte. Volker Gerhardt hat in diesem Sinne, wie viele andere Autoren auch, plausibel gemacht, dass Kants republikanische Verfassung aufgrund ihrer Prinzipien und Struktur unserer heutigen repräsentativen liberalen Demokratie entspricht; deshalb werden folglich beide Begriffe zukünftig Synonym verwandt. Vgl. Kant, ZeF. BA 25ff. Vgl. Gerhardt, ZeF. S. 89.

bei Kant auch auf das Verständnis Höffes treffen. Ist die Freiheit vor der Willkür des Nächsten nämlich nicht rechtlich und institutionell gesichert, verurteilt Kant die Leidtragenden eines gewalttätigen Angriffs nicht zur Selbstaufgabe. Kant ist kein Pazifist und predigt die dogmatische Notwendigkeit des Friedens auch auf Kosten der eigenen Existenz. Dementsprechend macht er darauf aufmerksam, dass eine im Naturzustand lebende Person zur Selbstverteidigung nicht nur berechtigt ist, sondern dass sie aufgrund dieser rechtlosen Situation gar keine andere Wahl hat, bzw. dass bereits die bloße Anwesenheit einer weiteren Person aufgrund des Fehlens einer rechtlich institutionalisierten Schiedsinstanz zwingend eine Einschränkung der Freiheit des Nächsten ist. „Der Mensch aber [...] lädiert mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht tätig“.⁹³¹ Das Handeln innerhalb eines solchen Naturzustandes ist folglich ebenso eine tätige Einschränkung der Freiheit des Nächsten. Analog dazu hat die Demokratie innerhalb eines sie umgebenden Naturzustands ebenso wenig eine Wahl, sich im Notfall auch mit kriegerischen Mitteln zu verteidigen. Anders sieht es aus, wenn die Demokratie von Demokratien umgeben ist, weil diese Tatsache den äußeren Naturzustand bereits eliminiert. Es geht Kant also nicht darum, dass Demokratien prinzipiell und damit immer friedfertig sind, sondern dass ihre innere Rechtsstruktur sie auch nach außen hin friedfertiger macht als nicht-demokratische Staaten. Kant ist also weit davon entfernt, wie von Höffe unterstellt, zu behaupten, durch „freiheitliche Demokratien, stürben die Kriege grundsätzlich aus.“⁹³² Höffe unterschlägt den Wortlaut „sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen“⁹³³ bei Kant und setzt seine Argumentation mit der in der modernen Politikwissenschaft aufgestellten Behauptung gleich, Demokratien seien prinzipiell friedfertig. Das ist definitiv nicht in Kants Sinne. Sich Bedenken bedeutet keine prinzipielle Festlegung. Damit ist die potenzielle Richtung des Verhaltens der Bürger gemeint, aber keine Garantie für ihr Verhalten ausgesprochen. Dabei erkennt Höffe selbst, dass Kant seinen Bürgern keine „genuine Friedfertigkeit unterstellt“.⁹³⁴ Höffes Argumentation ist in diesem Fall insofern an den falschen Adressaten gerichtet und entkräftet dementsprechend vielleicht die Argumente der modernen Politikwissenschaft, aber nicht Kants These, Republiken seien „lediglich“ friedfertiger als Nicht-Demokratien. Höffe versucht diese These von der grundsätzlichen äußeren Friedfertigkeit der Republiken zur Rettung seiner Weltrepublikstheorie als Notwendigkeit einer Zentralen globalen mit Zwangsgewalt ausgestatteten Machtinstanz ober-

⁹³⁰ Kant, ZeF. BA 23, 24f.

⁹³¹ Kant, ZeF. BA 19.

⁹³² Höffe, Globalisierung. S. 285.

⁹³³ Siehe vorheriges Zitat von Kant. Anm. 926.

⁹³⁴ Höffe, Globalisierung. S. 284.

halb der Nationalstaaten zuerst mit historischen, also empirischen Beispielen, zu widerlegen. Bevor einige wenige dieser Beispiele erläutert werden, soll Höffes folgende Stellungnahme bezüglich dieser Argumentationsstrategie zitiert und analysiert werden: „Ganz abgesehen davon, dass Wirklichkeitsdefizite keine normativen Überlegungen entkräften.“⁹³⁵ Normativ ist die Überlegung der Friedfertigkeit von Republiken bzw. Demokratien auch nach außen insofern, als dass diese Friedfertigkeit auf ihre innere normative Rechtsstruktur als friedliche Konfliktlösung zur Abschaffung des Naturzustandes bezogen ist. Und zwar dadurch, dass die Bürger im Sinne der Volkssouveränität über Krieg und Frieden selbst bestimmen und aufgrund ihrer friedfertigen innerstaatlichen Lebensumstände und der zu befürchtenden Nachteile durch einen Krieg diese normative Vertragsstruktur als Friedensorientierung auch nach außen tragen. Demgemäß kann man Kant nicht missverstehen, wenn er wie folgt formuliert: „Nun hat aber die republikanische Verfassung außer der Lauterkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu sein, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden.“⁹³⁶ Man beachte den Begriff „Aussicht“ in diesem Zitat, der erneut ein Hinweis auf die mögliche Entwicklung hin zum Frieden durch die Demokratisierung der Staatenwelt ist. Eine Garantie auf Frieden durch die Republiken gibt Kant trotz des Titels seiner Arbeit nicht ab. Er betont jedoch das hohe Potenzial der Republiken zur äußeren Friedfertigkeit. Wäre dem nicht so, würde die Übertragung des transzendentalen Tausches zur Grundlegung des Rechtsstaates auf die Weltebene bei Höffe überhaupt keinen Sinn ergeben. Denn dieser Tausch als Fundament der Rechtsgründung überhaupt, ist, wie Höffe selbst immer wieder betont, einer auf das Individuum hin orientierter. Deshalb sind politische Systeme laut Höffe immer nur sekundär, also dem Menschenrecht nachgeordnet, berechnete Ordnungen. Warum sollte also ein Bürger den normativen distributiv kollektiven Vorteil aufgrund des Gesellschaftsvertrages nur innerhalb seines Staates in Anspruch nehmen wollen. Ob nun sein direkter, im gleichen Land lebender Nachbar, ihn versucht umzubringen, oder eine Person aus einem anderen fremden Land. Die normative Idee des distributiv kollektiven Vorteils als transzendentaler Tausch von Leib und Leben bleibt auf jeder gesellschaftlichen Ebene die gleiche. Wäre dem nicht so, hätte die ganze rechtsphilosophische Grundlegung der Weltrepublik als Übertragung dieser Rechtsstruktur von Staats-auf Weltebene zur Schaffung eines Weltfriedens keinen Sinn. Höffe muss sich in diesem Zusammenhang den Vorwurf gefallen lassen, dass er, je nach seiner persönlich präferierten Zielsetzung, normative und empirische Argumentationen gegeneinander ausspielt und somit deren Verhältnisbestimmung willkürlich

⁹³⁵ Höffe, Weltbürger. S. 167.

⁹³⁶ Kant, ZeF. BA 23, 24.

festlegt. Er bringt die kriegerische junge Französische Republik, die ganz Europa in einen Krieg zog, die kriegerische Ausbreitung der Nordamerikaner auf Kosten der Ureinwohner oder die imperialen Kriege Großbritanniens und viele andere Beispiele vor, um zu beweisen, dass Demokratien nicht so friedfertig sind, wie seiner Ansicht nach von Kant behauptet.⁹³⁷ Da Kant, wie oben bereits angedeutet, keine Skala über den Grad der Friedfertigkeit von Staatsformen angelegt hat, sondern lediglich die Friedfertigkeit von Republiken in ein relatives Verhältnis zu Nicht-Demokratien gestellt hat, zielt Höffes durch empirische Daten erhobene zweite These, dass „Demokraten ähnlich kriegsanfällig wie Nicht-Demokratien“ seien, dann tatsächlich auf den Adressaten. Um es deutlich hervorzuheben: Bei der ersten These hat Höffe behauptet, Kant wäre der Auffassung, dass Demokratien grundsätzlich friedfertig seien. Dies wurde versucht zu widerlegen. Bei der zweiten These geht es um die von Höffe thematisierte These Kants, dass Demokratien weniger kriegsanfällig seien als Nicht-Demokratien. Darin besteht ein eklatanter Unterschied und darauf muss argumentativ eingegangen werden. Höffe widerspricht faktisch der Annahme Kants, Republiken seien friedfertiger als zum Beispiel Diktaturen. Er gibt in diesem Kontext allerdings zu bedenken, dass es logisch von den Kriterien abhängt, die man an eine Demokratie anlegt, um dementsprechend zu einem empirischen Ergebnis zu kommen, das Demokratien kriegsvermeidend oder kriegserstrebend wirken lässt. Kants Mindestanforderung ist diesbezüglich bei der Kriegsfrage, entsprechend des Volkssouveränitätsprinzips, dass das Parlament, die Bürger, über jeden einzelnen Fall von Krieg und Frieden entscheiden müssen. Der Bürger muss „also zum Kriegführen nicht allein überhaupt, sondern auch zu jeder besonderen Kriegserklärung, vermittels seiner Repräsentanten, seine freie Beistimmung“ gegeben haben, um der „Pflicht des Souveräns gegen das Volk (nicht umgekehrt)“ genüge zu tun.⁹³⁸ Das hebt auch Höffe hervor: „Nach der Rechtslehre [§55] reicht nicht etwa eine pauschale Zustimmung, vielmehr ist jede einzelne Kriegserklärung Sache des Parlamentes.“⁹³⁹ Der in der Verfassung der Bundesrepublik festgehaltene Status der Bundeswehr als Parlamentsheer und der sogenannte Parlamentsvorbehalt, der bestimmt, dass Bundeswehreinsätze nicht ohne Zustimmung des Bundestages stattfinden dürfen, entspricht also den von Kant geforderten Mindestanforderungen an eine Demokratie im Falle der Kriegsfrage. Georg Cavallar macht in seiner Schrift „Pax Kantiana“ zu recht darauf aufmerksam, dass nach Kant das Fehlen eines Parlamentsvorbehaltes sogar auf eine despotische Re-

⁹³⁷ Vgl. Höffe, Weltrepublik. S. 8-32. Vgl. Höffe, Weltbürger. S. 169. Vgl. Höffe Globalisierung. S. 285.

⁹³⁸ Kant. MdS. A 220, B 250. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 284.

⁹³⁹ Höffe, Globalisierung. S. 284

gierungsart hinweist.⁹⁴⁰ Die logische Folge ist nämlich, dass der Kriegsbeschluss allein dem Staatsoberhaupt zukommt und dass ist eindeutig entgegen der notwendigen Volkssouveränität. Kant ging es dabei zwar vornehmlich um die rechtsphilosophische Begründung für die Notwendigkeit der Volkssouveränität, aber er verfolgte damit eben auch eine direkte Kritik an den europäischen Fürsten, die willkürlich Leid bringende Kriege anzettelten.⁹⁴¹ Dieser sogenannte Parlamentsvorbehalt und das damit einhergehende Diktum eines Parlamentsheeres ist jedoch weltweit äußerst selten. D. h., die in der empirischen Beweisaufnahme von Höffe aufgeführten Kriege durch Demokratien, wie zum Beispiel die Kriege der USA oder die Kriege Großbritanniens erfüllen noch nicht einmal das Mindestkriterium von Kant. Das ist umso wichtiger, weil die Bevölkerungen zum Beispiel im Falle des völkerrechtswidrigen Irakkrieges in England schon vor der Beteiligung an diesem Krieg gegen ein militärisches Engagement waren und in den USA die Mehrheit der Menschen bald nach Kriegsbeginn den Einsatz nicht mehr billigten. Gleiches wie für England gilt in der Frage der Kriegsteilnahme am Irakeinsatz für Spanien. Höffe verliert jedoch kein Wort darüber, ob seine empirischen Daten, die die Kriegslust der Demokratien mindestens genauso groß erscheinen lassen wie beispielsweise die von Tyranneien, dieses Kriterium des Parlamentsvorbehaltes irgendwie berücksichtigen. Das ist aufgrund der genannten Beispiele offensichtlich nicht der Fall. Legt man also Kants Maßstäbe tatsächlich an, ist ein empirischer Vergleich nur exakt und beweiskräftig, wenn er das Verhalten in der Kriegsfrage von Demokratien mit Parlamentsheeren, mit Nicht-Demokratien und mit Demokratien ohne Parlamentsheer vergleicht. Das tut Höffe nicht.

Die nächste Argumentationsfigur Höffes läuft darauf hinaus, den Bevölkerungen von Demokratien die notwendige Urteilskraft über die Vernünftigkeit eines Kriegseinsatzes, vor allem aus heutiger Sicht, abzusprechen; denn die heutigen Kriege würden aufgrund ihrer Entfernungen zwischen den kriegführenden Demokratien und den Kriegsschauplätzen, die Menschen dieser kriegsschauplatzabwesenden demokratischen Staaten nicht mehr direkt beeinflussen. Zudem behauptet Höffe, die innerstaatlichen Schwierigkeiten würden einen Krieg als Ablenkungsmanöver auch in Demokratien wahrscheinlicher machen. Außerdem befördern seiner Meinung nach die moderne Waffenentwicklung, die starken Lobbys oder die Presse teilweise die Kriegslust der Bevölkerungen, in für Kant ungeahntem Maße, und „außerdem gibt es Massenpsychosen.“⁹⁴² Das Interessante bei empirischen Beweisen ist, dass es immer auch Gegenbeispiele gibt, die sich auf die gleichen Begründungsmuster beziehen lassen. So gibt

⁹⁴⁰ Vgl. Cavallar, *Pax Kantiana*. S. 212

⁹⁴¹ Ebd.

und gab es Kriege, die gerade aufgrund der globalisierten Medienberichterstattung über diese Kriege, nicht mehr gebilligt oder sogar beendet wurden; und zwar deshalb, weil die Medien deren Sinnlosigkeit aufgezeigt und dadurch ein Bewusstsein bei den Menschen gegen solche Kriege hervorgerufen haben. Und das, obwohl die Menschen der kriegführenden Demokratien nicht direkt betroffen waren. Es gibt außerdem nachweislich die Entwicklung von weltweit agierenden Friedensbewegungen, wie sie sich zum Beispiel Eindrucksvollerweise während des Beginns des Irakkrieges in ganz Europa als Gegenpol zu den von Höffe genannten Massenpsychosen gezeigt haben. Er selbst betont zudem den Vorteil des durch die Globalisierung geschaffenen Weltgedächtnisses aufgrund der Leidensgemeinschaft aller Menschen. Er nennt es das „Weltrechtsbewusstsein“, das seiner Meinung nach schon so stark ist, „dass sie Weltgerichte ermöglichen: den internationalen Gerichtshof, das internationale Seegericht, internationale Kriegstribunale und den Weltstrafgerichtshof.“⁹⁴³ Er betont diesen Punkt gesondert in seinen „Zurückweisungen“ in denen er kritische Bedenken gegen sein Konzept nacheinander zuwiderlegen versucht. Hierbei hebt Höffe nochmals hervor, dass das Weltrechtsbewusstsein aufgrund von empirischen Fakten und den bereits vorhandenen globalen Rechtsinstitutionen nachweislich ausreichend vorhanden sei.⁹⁴⁴ Warum soll dieser vernunftorientierte Lerneffekt als Weltrechtsbewusstsein, der sich letztendlich beim Menschen selbst ereignen muss, bei Demokratien in der Kriegsfrage nun prinzipiell nicht mehr zutreffen. Verwirrend ist in diesem Kontext folglich, dass Höffe den Menschen innerhalb der Demokratien die Mündigkeit abspricht, vermittels ihrer Urteilskraft vernunftgemäß friedensorientiert zu entscheiden, er ihnen dieses Vermögen zur Schaffung des demokratischen Staates oder der Weltrepublik bzw. zur Gründung zum Beispiel des Internationalen Gerichtshofes aber wieder zuspricht; denn letztlich entscheiden die Menschen innerhalb von Rechtsregelwerken durch ihr Verhalten über deren Existenzkraft.

Außerdem, und das sei hier nochmals betont, behauptet Kant nicht, dass es durch das Volkssouveränitätsprinzip eine Garantie auf Friedfertigkeit dieser Demokratien gibt. Er kalkuliert also das Irren der Menschen mit ein. Er behauptet lediglich, in Republiken mit Parlamentsarmee wäre diese Gefahr des Irrlaufens der Urteilskraft geringer als in Nicht-Demokratien und Demokratien ohne Parlamentsheer.⁹⁴⁵

⁹⁴² Vgl. Höffe, Weltrepublik. S. 8-32. Vgl. Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 284f.

⁹⁴³ Höffe, Weltrepublik. S. 8-32.

⁹⁴⁴ Vgl. Höffe, Weltbürger. S. 170. Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 197.

⁹⁴⁵ Wobei Kant einen solchen Staat ohne Parlamentsvorbehalt in der Kriegsfrage laut seiner Definition nicht als Demokratie oder Republik bezeichnen würde; denn es zeichnet diese neben anderen Kriterien gerade als Republik bzw. Demokratie aus, dass sie ein Parlamentsheer hat.

Höffe geht jedoch insofern auf Kants These zu, als dass er sie abgeschwächt meint aufrecht erhalten zu können. Seiner Ansicht nach sind Demokratien friedfertiger gegen andere Demokratien als gegen Nicht-Demokratien. „Die Friedensbereitschaft der Demokratien untereinander verbindet sich mit einer gewissen Aggressionsbereitschaft gegen Nicht-Demokratien.“⁹⁴⁶ Hierbei ist jedoch die oben erwähnte Naturzustandsargumentation zu bedenken, die nach Kant einer Sozialeinheit, ob Mensch oder Demokratie, in einem feindlichen Umfeld gar keine andere Wahl lässt, als im Notfall mit Gewalt sich selbst zu verteidigen. Kant meint hier, und das muss noch mal akzentuiert werden, also wehrhafte Demokratien, die sich nach kantschen Maßstäben in einem Umfeld von Nicht-Demokratien logisch in einem ungesicherten Naturzustand zu diesen Nicht-Demokratien befinden. Dass diese sich in dieser Situation zumindest im Notfall aufgrund des rechtlosen Zustandes zur Wehr setzen müssen, ist einleuchtend und offensichtlich. Höffe relativiert außerdem seine Unterstützung für die abgeschwächte These gleich wieder, indem er mit eventuell zu erwartenden Entwicklungen argumentiert.

„Nicht zuletzt könnte sich die Friedensbereitschaft abschwächen, sobald die meisten Staaten zu Demokratien geworden sind. Bei handelspolitischen und ökologischen Fragen zeichnet sich schon heute ein Konfliktpotenzial ab, das sich bei gravierenden Wirtschafts- und Sozialproblemen ausweiten dürfte.“⁹⁴⁷

Er folgert auf Grundlage dieser Zukunftsvoraussage, dass auch die Staaten, wie die Individuen in diesen, überstaatlich öffentliche Gewalten in Form einer Weltrepublik benötigen, um das Recht als globalen Friedensgarant gegenüber der Macht zu verankern.⁹⁴⁸ Hierbei unterschlägt Höffe, dass die Demokratien gar nicht darauf ausgerichtet sind, Konfliktpotenziale auch untereinander prinzipiell zu vermeiden. Es zeichnet vielmehr ihr Verhalten untereinander aus, diese Konflikte auf der Grundlage von Verträgen und Verhandlungen zumeist zum Vorteil aller Beteiligten beizulegen. Ein Erfolgsbeispiel dafür ist die Europäische Union. Das ist der Kernpunkt, den Höffe in seiner ganzen Argumentation ausklammert. Es geht nicht darum, Konfliktpotenziale prinzipiell gar nicht erst aufkommen zu lassen, sondern diese auch ohne überstaatliche Strukturen auf der Grundlage von Verhandlungen friedlich beizulegen. Das ist eindeutig eine von Demokratien auch nach außen gerichtete Eigenschaft.

Zu guter Letzt sei noch auf einen Fehlschluss von Höffe hingewiesen. Wenn man seiner These zustimmt, dass Demokratien zumindest gegen andere Demokratien friedfertiger sind als gegen Nicht-Demokratien, ist die logische Folge, dass die Wahrscheinlichkeit eines weltwei-

⁹⁴⁶ Höffe, Globalisierung. S. 290.

⁹⁴⁷ Höffe, Weltrepublik. S. 8-32.

⁹⁴⁸ Vgl. Höffe, Weltbürger. S. 170. Vgl. Höffe, Globalisierung. S. 292. Vgl. Höffe, Weltrepublik. S. 8-32.

ten Friedens und die Wahrscheinlichkeit der globalen Anerkennung der Menschenrechte durch die Umwandlung von Nicht-Demokratien in Demokratien steigt. Doch das erwähnt Höffe ebenso wenig wie Kants Kriterium des Parlamentsvorbehaltes als Notwendigkeit für einen auf Kant bezogenen empirischen Vergleich der Kriegsmotivation von Republiken mit Nicht-Demokratien. Vielmehr schafft er durch die Behauptung, die UNO sei ein Vorläuferschritt hin zur Weltrepublik und durch seine Ablehnung von Kants losem Bund von Demokratien Raum für die Spekulation, dass die Weltrepublik überhaupt nicht notwendig zur Gänze aus Demokratien bestehen muss. Dies wiederum wirft die Frage auf, wie eine menschenrechtsfundierte Weltrepublik, wie sie Höffe fordert, die teilweise undemokratische menschenrechtsverachtende Staaten in sich birgt, überhaupt einen globalen Frieden schaffen und organisatorisch effektiv funktionieren soll.

Ein weiterer Einwand wiegt, da er elementarer Natur ist und das erste rechtsgründende Prinzip Höffes betrifft, besonders schwer. Wie oben bereits beschrieben, ist das allen anderen vorgeordnete rechtsgründende Prinzip, das der Proto-Gerechtigkeit. Dies beinhaltet die Notwendigkeit der Anerkennung der eigenen Person sowie des Fremden als Rechtsperson und stellt in diesem Sinne die Bedingung der Möglichkeit des transzendentalen Tausches zur Gründung aller weiteren Rechtsprinzipien dar. Höffe argumentiert in diesem Kontext mit der von Kant verwandten Analogie von Individuum und Staat und führt diese jedoch durch die Ablehnung eines losen Bundes von Demokratien selbst ad absurdum. Er übernimmt den Begriff der Analogie zwar nicht, aber zum Ersten überträgt er, wie festgestellt, die rechtsgründenden Rechtsprinzipien vom Individuum auf den Staat. Und zum Zweiten erweitert Höffe diese rechtsethische Übertragung dann sogar auf die globale Ebene, um damit die Weltrepublik rechtsphilosophisch begründen zu können. Deswegen beinhaltet Höffes Theorie auch die Notwendigkeit der Überwindung von zwei Naturzuständen: den zwischen den Menschen und den zwischen den Staaten. Entsprechend wird das rechtsgründende Prinzip der Proto-Gerechtigkeit von Höffe den Menschen auf individueller, vorstaatlicher, auf staatlicher und auf überstaatlicher Ebene zuerkannt. „Dabei wiederholt sich die Aufgabe der Proto-Gerechtigkeit. Die von den öffentlichen Gewalten Betroffenen müssen sich niemals ‚bloß als Mittel, sondern auch als Zweck‘ behaupten [...] formal als Teil des [Welt-] Volkes, von dem alle Gewalt ausgeht, und material als Teil derjenigen, deren Vorteil zu besorgen ist.“⁹⁴⁹ Es offenbart sich so ein klarer Widerspruch in seiner Ablehnung des losen Bundes von Demokratien zur Wahrung des Weltfriedens und globalen Sicherung der Menschenrechte. Das wird

⁹⁴⁹ Höffe, Globalisierung, S. 310

eindeutig ersichtlich dadurch, dass er dem Individuum die Selbst- und Fremdanerkennung als Rechtsperson einerseits zugesteht, den Individuen innerhalb der Demokratien, die er aufgrund der rechtsethischen Übertragung ebenfalls als Rechtsträger definiert, diese Proto-Gerechtigkeit aber andererseits wieder abspricht; und zwar, indem er den Demokratien als Gemeinschaft von Individuen eine Selbst-sowie Fremdanerkennung als friedenswahrenden Faktor nicht zugesteht, und den Menschen diese verwirklichte Proto-Gerechtigkeit als friedenswahrenden und menschenrechtssichernden Aspekt innerhalb der Weltrepublik wieder zuerkennt. Anders ausgedrückt stellt sich schlicht die Frage, warum dem Individuum auf individueller und globaler Ebene die Proto-Gerechtigkeit als friedenswahrendem Faktor, den er aufgrund der Selbst- und Fremdanerkennung eindeutig darstellt, zuerkannt wird und auf der Ebene der demokratischen Staaten nicht.

5.2.11 Kritischer Schluss

In diesem Abschnitt geht es um die konstruktive Kritik an Höffes Modell; außerdem auch darum, sein Konzept im Vergleich mit dem Global Governance-System zu beurteilen, Widersprüchlichkeiten aufzudecken sowie das Wissenschaftsverständnis, bzw. die Philosophie hinter der Rechtsphilosophie Höffes kritisch zu beleuchten.

Die allererste Frage, die sich bei der Lektüre und kritischen Durchsicht des Konzepts einer subsidiären föderalen Weltrepublik in Kenntnis der tatsächlichen politischen Gegebenheiten stellt, ist offensichtlich. Was soll eigentlich mit den undemokratischen Staaten geschehen? Wie stellt sich Höffe den Umgang der Weltrepublik mit den Staaten vor, „die nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um vollständiges Mitglied der Weltrepublik zu sein.“⁹⁵⁰ Das ist insofern von größter Bedeutung, da gerade diese Frage eine der Hauptschwächen von Höffes Konzept offenbart, die Kant, wie wir sehen werden, im Gegensatz zu ihm bereits berücksichtigte.

Kneip und Merkel bemühen in ihrem Aufsatz „Legitimationsprobleme auf dem Weg zur Weltrepublik“⁹⁵¹ im Hinblick auf diese Frage zu Recht zwei verschiedene in der Realität gegebene Optionen zum Umgang mit undemokratischen Staaten durch einen Staatenverbund. Hierbei handelt es sich um die Vereinten Nationen und die Europäische Union. Da die Weltrepublik ein Idealentwurf einer Weltordnung ist, stimmen die Beispiele nur bedingt mit dem

⁹⁵⁰ Kneip, Sascha u. Wolfgang Merkel, Legitimationsprobleme auf dem Weg zur Weltrepublik. In: Gosepath, Stefan u. Jean-Christophe Merle (Hg.), Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. München 2002. S. 195-208. Künftig zitiert als: Kneip und Merkel, Legitimationsprobleme.

⁹⁵¹ Ebd.

Bild von ihr überein; aber zur kritischen Analyse des höffschen Konzeptes, diese Frage betreffend, und für eine Erkenntnisannäherung an ein mögliches Prinzip zum Umgang mit Nicht-Demokratien durch eine überstaatliche Ordnung, sind diese beiden Modelle durchaus tragfähig.

Die Vereinten Nationen verfolgen diesbezüglich nach Ansicht von Kneip und Merkel eine „Einbindungsstrategie“, um dem weltweiten Frieden und einer funktionierenden Weltordnung so nahe wie irgend möglich zu kommen. D.h., alle Staaten der Welt, unabhängig davon, welche Staatsform sie haben, werden in den Prozess einer institutionalisierten Friedenssicherung einbezogen.⁹⁵²

Die Europäische Union wurde zwar aus der gleichen Grundmotivation heraus gegründet, nämlich den Frieden zumindest innerhalb Europas durch einen vertraglichen Zusammenschluss der Länder zu gewährleisten. Allerdings verfolgten die Gründungsväter der EU von vorneherein eine von der UNO völlig verschiedene Strategie. Zum Einen wurde die Friedensintention des Zusammenschlusses durch den Vorteil der wirtschaftlichen Verflechtung zugunsten der beitretenden Länder gestützt, und zum Zweiten wurde dieser Vorteil der wirtschaftlichen Zusammenarbeit durch den Beitritt zur Europäischen Union abhängig gemacht von demokratischen Mindeststandards. D. h., die Motivation, in die EU einzutreten, wird durch die daraus hervorgehenden Vorteile für das beitretende Land, die heutzutage nicht mehr nur wirtschaftlicher Art sind, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche umfasst, stark gesteigert. Zugleich aber muss das beitretende Land demokratische Grundstandards einhalten oder zumindest den Reformwillen als Weg zu diesen Standards beweisen. Kneip und Merkel nennen diese Taktik die „Anreizstrategie“.⁹⁵³

Der UNO attestieren Kneip und Merkel aufgrund ihrer mangelnden demokratischen Legitimität unter anderem durch ihre Zusammensetzung, die sogar ein Überstimmen der Demokratien durch Nicht-Demokratien ermöglicht, eine sehr mangelhafte Legitimation und daraus resultierende Handlungsunfähigkeit. Aufgrund dieser fehlenden Legitimation ist der Identifikationsfaktor wesentlich geringer als auf europäischer Ebene. Es gibt auf UN-Ebene noch nicht einmal einen gemeinsamen Wertekanon.

Im Gegensatz dazu wird von den Staaten, die der EU beitreten wollen, erwartet, dass „sie [...] eine konsolidierte rechtstaatliche Demokratie aufweisen, einen bestimmten Entwicklungsgrad erreicht haben und die prinzipielle Bereitschaft zu Souveränitätstransfers erklären.“⁹⁵⁴ Außer-

⁹⁵² Vgl. Ebd.

⁹⁵³ Ebd.

⁹⁵⁴ Ebd.

dem unterhält die EU auch weiterhin politische, wirtschaftlich und gesellschaftliche Beziehungen zu Ländern, die der EU nicht beitreten. Kneip und Merkel kommen zu dem Ergebnis, dass nur die „Anreizstrategie“ die notwendige demokratische Legitimität und die damit verknüpfte unabdingbare Effizienz für eine überstaatliche Ordnung und deren zukunftsfähigen Umgang mit Nicht-Demokratien enthält. Sie beziehen diese These auf das höffsche Modell und folgern:

„Sie [die Anreizstrategie der EU] ist argumentativ stringent, empirisch erfolgversprechender und bringt vor allem keine Legitimationsprobleme für solche Institutionen mit sich, die sich entsprechend der höffschen Vorstellung eines ‚konföderalen‘ Vorläufers der Weltrepublik etablieren könnten.“⁹⁵⁵

Obwohl, oder wahrscheinlich gerade weil Höffe sich zum Umgang der Weltrepublik mit Nicht-Demokratien nicht geäußert hat, greift er diesen Vorschlag gerne auf. Nur beantwortet er auch in seiner „Erwiderung“⁹⁵⁶ nicht die Frage, welche der beiden Strategien den Weg zur Weltrepublik ebnen soll. Er bezieht auch keine Stellung zu der These von Kneip und Merkel, dass die Anreizstrategie ihrer Ansicht nach die bessere auf dem Weg hin zu einer Weltrepublik ist. Er wiederholt lediglich die Vor- und Nachteile der beiden Strategien.

„Der einen, der ‚Einbindungsstrategie‘ fehlt es zwar an ‚grundsätzlicher Input-wie Output-Legitimität‘; sie besitzt aber den pragmatischen Vorteil, dass mit den Vereinten Nationen bereits die Anfänge einer weltrepublikanischen Institutionenordnung gemacht sind. Allerdings bedarf es noch erheblicher Reformen. Die andere, die ‚Anreizstrategie‘ dagegen, und sie allein kann ‚Mindestmaß an Legitimität für sich beanspruchen‘.“⁹⁵⁷

Höffe lässt offen, wie seine Weltrepublik mit Nicht-Demokratien umgehen soll. Auch lässt er die Frage offen, welche der beiden Vorgehensweisen die bessere ist, um seiner Weltrepublik im realen Leben durch politisches Handeln am nächsten zu kommen. Das ist in politikwissenschaftlicher sowie philosophischer bzw. allgemein in epistemologischer Hinsicht äußerst unbefriedigend. Dabei zeigen Kneip und Merkel ihm den Weg, den er zu beschreiten nicht bereit ist.

„Nur dann, wenn auch in der Übergangsphase ausreichend Input-Output Legitimität vorhanden ist, erscheint ein solch kühnes visionäres Vorhaben wie die Errichtung ei-

⁹⁵⁵ Ebd.

⁹⁵⁶ Vgl. Höffe, Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. S. 266-283.

⁹⁵⁷ Ebd.

ner Weltrepublik logisch konsistent, legitimatorisch akzeptabel und empirisch erfolgversprechend.“⁹⁵⁸

Äußerst interessant ist, wie Höffe die Staatlichkeit, nicht zuletzt im Versuch, sich vom Global Governance-Konzept zu emanzipieren, definiert. Staatlichkeit ist demnach der Inbegriff öffentlicher Gewalten, „ohne deshalb deren bisheriges Muster, die von den Einzelstaaten bekannte Staatlichkeit, zu privilegieren [...] Ohnehin verstehe man globale Staatlichkeit nicht etatistisch: nur staats- und staatenzentriert.“⁹⁵⁹ Im gleichen Aufsatz relativiert er dann weiter: „es kann sogar offen bleiben, ob die Weltrepublik je eine einheitliche Spitze und ein monolithisches Zentrum braucht.“⁹⁶⁰ Von einem Weltrat und einem Welttag in Anlehnung an das bundesrepublikanische System ist an dieser Stelle offensichtlich nicht mehr die Rede. Durch diese Relativierung widerspricht Höffe seinem eigenen Anspruch von der Übertragung der Staatlichkeit von nationalstaatlicher Ebene auf globale Ebene. Zudem wirkt es nicht überzeugend, wenn er den Hauptunterschied zum Global Governance-System als eine überstaatliche, rechtliche fundierte, zentrale Machtinstanz einerseits betont, und er diese zentrale Machtinstanz andererseits zugleich offensichtlich für die Weltrepublik nicht mehr prinzipiell einfordert. Das Global Governance-Konzept definiert sich doch gerade durch einen solchen Verzicht auf eine zentrale Machtinstanz und setzt den Schwerpunkt auf freiwillige Vereinbarungen innerhalb des politischen Mehrebenensystems; um so verwirrender wirkt es, das Höffe in seinen „Erwiderungen“⁹⁶¹ die globalen öffentlichen Gewalten diesem Anspruch entsprechend definiert:

„Die von mir anvisierten Gewalten wiederum sind weniger zentrale Gewalten als das, was ohnehin schon auf dem Weg ist: eine Fülle von Regeln, deren Festlegung, Durchsetzung und [schieds]-richterliche Beurteilung in globalem Maßstab erfolgt.“⁹⁶²

Er spricht dieser Art von Regieren ohne Staat für die globale Ebene die Steuerungsfähigkeit also gar nicht ab. Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, dass Global Governance auf globaler Ebene nur ein Schritt in Richtung der Weltrepublik sein sollte.⁹⁶³ Höffes Ausführungen sind als Versuch zur Abgrenzung zum Global Governance-Konzept so eher verwirrend als erhellend. Es stellt sich die Frage, worin sich die Weltrepublik vom Global Governance-Konzept nach Höffes Ansicht unterscheidet, wenn er auf die zentrale Staatlichkeit innerhalb der Weltrepublik verzichtet.

⁹⁵⁸ Kneip und Merkel, Legitimationsprobleme. S. 195-208.

⁹⁵⁹ Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229.

⁹⁶⁰ Ebd.

⁹⁶¹ Vgl. Höffe, Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. S. 266-283.

⁹⁶² Ebd.

Höffe versucht dem Vorwurf der fehlenden Berücksichtigung von Nicht-Regierungsorganisation zu begegnen und bindet letztendlich die NGO's in sein Konzept mit ein. Um ihnen „zu jener Mitverantwortung zu verhelfen, die schon jetzt innerhalb der Einzelstaaten deren Bürgergesellschaften zukommt.“⁹⁶⁴ Wie Reder richtigerweise herausgearbeitet hat, betont Höffe im Gegensatz zum Global Governance-Konzept den staatlichen Akteur zwar um ein Vielfaches. Bei genauerer Betrachtung muss man es aber umgekehrt formulieren. Höffe überbewertet nicht den Staat, sondern er vernachlässigt die in der Globalisierung immer wichtiger werdenden privaten, politisch aktiven Akteure, wie zum Beispiel die NGO's.⁹⁶⁵ Höffe übersieht insofern den Netzwerkcharakter des globalen politischen Systems, den das Global Governance-Konzept unter anderem als Interaktion von Privat- und Staatsorganisationen explizit hervorhebt.⁹⁶⁶

Er beschreibt außerdem mit der Verhältnisbestimmung von Souveränität und Einhaltung von global gültigen Menschenrechten im Fall der „Humanitären Intervention“ zwar eine handlungsleitende Definition dieser Verhältnisbestimmung; diese trifft aber prinzipiell nur auf den Fall von umfangreichen quantitativ sehr immensen Menschenrechtsverletzungen zu. Höffe betont aber, dass „eine ‚weltbürgerliche‘ oder ‚kosmopolitische Weltjustiz‘“ überall dort eingreifen soll, wo gegen die Menschenrechte verstoßen wird, selbst oder gerade wenn die Staaten diese Verstöße nicht selbst verfolgen oder gar selbst begehen.⁹⁶⁷ Er übergeht, dass die Menschenrechte vom normativen Sinn her, wie er selbst betont, nicht relativierbar sind, sondern dass sie ein stets zu erstrebendes Ideal darstellen, welches ein veränderungsorientiertes empirisches Handeln in Richtung dieses Ideals erfordert. Staatshandeln und Staatsformen, die diesem Ideal nicht entsprechen, sind vom normativen Standpunkt der Menschenrechte aus somit logisch nicht existenzberechtigt und müssen verändert oder gar bekämpft werden. Höffe führt hier zwar das Argument der Güterabwägung ein, aber eben „lediglich“ auf dem Niveau der Menschenrechtsverletzungen, die eine Humanitäre Intervention rechtfertigen soll. Laut Höffe enthält die Zugehörigkeit zur Weltbürgerschaft aber prinzipiell die Wahrung der Menschenrechte „an jedem Ort der Welt“⁹⁶⁸. Das bedeutet, dass jedem Menschen an jedem Ort der Welt, d.h. vor allem auch dann, wenn er in ein für ihn fremdes Land reist, garantiert sein

⁹⁶³ Ebd.

⁹⁶⁴ Höffe, Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. S. 204-229.

⁹⁶⁵ Vgl. Steiger, Weltrepublik. S. 249-266.

⁹⁶⁶ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 201.

⁹⁶⁷ Vgl. Höffe, Gerechtigkeit. S. 103

⁹⁶⁸ Höffe, Globalisierung. S. 354.

muss, nicht willkürlich durch staatliche Gewalt oder in deren Beisein „beraubt, willkürlich ins Gefängnis geworfen oder gar versklavt“⁹⁶⁹ zu werden.

Höffe macht also trotz seiner ausführlichen Diskussion zur humanitären Intervention nicht deutlich, wie eine Welt mit Regimen umgehen soll, die Menschenrechtsverletzungen begehen, die zu keiner „Humanitären Intervention“ berechtigen oder die aus Abwägungsgründen nicht zu einer solchen führen. Wie die undemokratischen menschenrechtsverletzenden Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte kurz- und langfristig bewegt werden können, bleibt bei ihm also völlig offen.

Er betont zudem den normativen Charakter seines Modells und den daraus folgenden Schluss, dass sein Modell nicht zur detaillierten politischen Umsetzung gedacht ist. Vielmehr gibt sein Modell der politischen Wissenschaft ein normatives Fundament, an dem sie sich allerdings zu orientieren hat. Höffe macht aber, wie Reder richtig feststellt, an vielen Stellen selbst konkrete Vorschläge für die politische Umsetzung seiner rechtsphilosophischen Grundprinzipien, wie zum Beispiel bei der Modernisierung der Nationalstaaten.⁹⁷⁰ Grundsätzlich ist gegen solche Vorschläge nichts einzuwenden; allerdings benutzt Höffe seinen Rückzug auf das Normative als Möglichkeit, um sich vor konkreter empirisch fundierter Kritik zu schützen und versucht auf Grundlage von empirischen Daten selbst normative Ideen, wie die von Kant eines losen Bundes von Demokratien, zu widerlegen. Das ist widersprüchlich und macht Höffes Argumentation in großen Teilen unglaubwürdig. Letztendlich liegt diese Unschärfe in Höffes Konzept an der fehlenden Verhältnisbestimmung von normativer regulativer Idee und aktueller politischer Situation. Er legt mit seinem Modell der Weltrepublik ein statisches ideales Modell vor, an dem es sich zu orientieren gilt; wie man aber den Weg hin zu diesem Modell am besten beschreitet, lässt Höffe offen. Er schlägt zwar Reformen der UNO vor, betont aber, dass dies nur eine mögliche Variante hin zur Weltrepublik ist und lässt zudem völlig offen, wie mit den nichtdemokratischen Staaten innerhalb dieses UNO-Systems zu verfahren ist. Er thematisiert also diese eindeutig vorhandene Unschärfe nicht und benutzt diese willkürlich für seine Zwecke. Er beschreibt das Ziel, aber eben nicht den Weg. Das wäre nicht so fatal, würde Höffe zumindest die Dynamik und die Interdependenz der verschiedenen Akteure und Entwicklungen und das Werden hin zu einem solchen Ziel mehr hervorheben und zumindest beschreiben, was es auf einem solchen Weg zum Beispiel durch einen Handlungsrahmen prinzipiell zu vermeiden gilt und mit welchen Mitteln dies zu gewährleisten ist. Er klammert die prozessuale Vernunftverwirklichung in Form eines Handlungsrahmens jedoch explizit

⁹⁶⁹ Höffe, *Gerechtigkeit*. S. 101.

⁹⁷⁰ Vgl. Reder, *Philosophische Modelle*. S. 201.

aus. Aufgabe der praktischen politischen Philosophie ist es zwar nicht, die politische Umsetzung konkret zu beschreiben und vorzugeben; aber ohne einen Handlungsrahmen, der als eine Art "Leitplanke" fungiert, ist die normative Theorie leicht willkürlich manipulierbar; folglich auch gegen ihre eigenen Grundprinzipien. Natürlich ist es richtig, zum Beispiel das Ideal der Nächstenliebe weltweit etablieren zu wollen. Um darzustellen, wie dies geschehen kann, muss allerdings sinnvollerweise erst einmal beschrieben werden, welche realen Verhaltensweisen diesem Ideal nicht entsprechen. Höffe bedient sich jedoch lediglich der Schiffsmetapher, um der Sensibilität des Umbaus des weltpolitischen Systems Rechnung zu tragen. D.h., die Umsetzung des Ideals der Weltrepublik in die Realität wird nicht zum Beispiel durch einen politischen Handlungsrahmen oder durch politische Handlungsmaximen konkretisiert. Höffe beschreibt so den Idealzustand, wie er wünschenswert wäre. Diesem Wunsch wird auch gar nicht widersprochen. Nur muss zumindest deutlich werden, was real nicht getan werden darf, um dem Ideal vernunftgemäß näher zu kommen. Anders gesagt ist Höffes Modell nicht prozessual orientiert und es ist dementsprechend einer dynamischen Wirklichkeit, die vor allem durch die Globalisierung besonders deutlich wird, nicht angemessen. Es wird so nicht ersichtlich, wie der Prozess der Globalisierung, politisch tatsächlich gesteuert werden soll. Denn ein Modell, welches die kontinuierliche Veränderung eines Systems gar nicht in Rechnung stellt, sondern lediglich das Ziel dieses Prozesses beschreibt, kann logisch auch kein prozessual orientiertes Steuerungssystem hervorbringen. Seine Philosophie hinter seinem Modell ist insofern statischer Natur und wird einer sich kontinuierlich verändernden, vernetzten, interdependenten Gesellschaftsrealität nicht gerecht.⁹⁷¹ Höffes Philosophie vermittelt folglich nicht zwischen Sein und Sollen und bleibt deshalb beim Idealen unrealistischerweise stehen. Es bedarf aber eines vermittelnden Aspektes zwischen normativer Theorie und aktuellen Gegebenheiten. Steiger formuliert dieses Defizit am Sachverhalt der Rechtsgründung bzw. der Rechtsentwicklung wie folgt. „Dazu besteht ein Vernunftgebot, also nicht zur Rechtsgründung, sondern zum Rechtsausbau und zur Rechtsfortentwicklung.“⁹⁷² Die steigersche These der Überflüssigkeit einer erneuerten rechtsphilosophischen Fundierung eines weltpolitischen Systems zur Sicherung des Weltfriedens, der Menschenrechte und zur Steuerung der Globalisierung wird in dieser Arbeit allerdings nicht geteilt. Denn ein wirklichkeitsveränderndes Handeln setzt immer ein kontinuierlich weiterentwickeltes kognitives Weltbild voraus, welches jedem

⁹⁷¹ Vgl. Reder, Philosophische Modelle. S. 250. Reder kommt in seiner Arbeit dementsprechend zu dem Schluss, dass die dynamische, prozessuale Relationalität des globalen politischen System Grundlage einer jeden politischen Theorie zur Steuerung der Globalisierung sein muss. Das ist seiner Meinung nach im Global Governance-System gegeben. Anders gesagt: Die Welt ist nicht ein statisches Sein von getrennten Sozialeinheiten, sondern ein kontinuierliches interdependentes Werden.

menschlichem Wesen eo ipso bewusst oder unbewusst zu eigen ist. Gegen eine Analyse, Bewusstmachung und Fortentwicklung dieser normativen Ideen ist nichts einzuwenden. Höffe muss sich allerdings den Vorwurf der fehlenden Behandlung der Rechtsfortentwicklung und des Rechtsausbaus im Sinne einer Demokratisierung der Staatenwelt gefallen lassen. Will Philosophie mehr sein als Wunschdenken, muss sie zwischen Idealität und Realität als ein zielgerichtetes gesteuertes Werden eine Brücke schlagen; denn Philosophie und gerade die politische Philosophie muss handlungsorientiert sein. „Die Philosophie ist keine handwerksmäßige Kunstfertigkeit und bietet nichts zur Schaustellung Geeignetes. Ihr Wesen liegt nicht im Wort, sondern in der Handlung.“⁹⁷³

⁹⁷² Steiger, Weltrepublik. S. 249-266.

⁹⁷³ Seneca, Briefe, 16. Brief. S. 53ff.

6 Kants politisches Steuerungsmodell im Vergleich

In diesem Abschnitt soll Kants globales politisches Steuerungssystem mit dem Schwerpunkt auf dem Weltbürgerrecht mit der UNO sowie mit der EU, mit den Weltbürgerrechtsinterpretationen von Figueroa, Habermas und Cheneval und mit den beiden in dieser Arbeit beschriebenen Weltsystemmodellen verglichen werden. Dabei geht es im Vergleich mit der UNO und der EU darum, herauszuarbeiten, welche prinzipiellen Widersprüche und Übereinstimmungen mit den beiden internationalen Organisationen in ihren Zielen und in ihrer Struktur bestehen. Wäre Kant ein Verfechter für das System der UNO oder für ein globales System mit der Struktur der Europäischen Union. Im Zuge des Vergleiches mit UNO und EU wird zudem sehr plastisch klar, warum Kant in seinem globalen dynamischen politischen System die Übereinstimmung von Ziel und Mitteleinsatz auf dem Weg hin zum Ziel verfolgt. Zum Zweiten wird es darum gehen zu belegen, dass Figueroa, Habermas und Cheneval und alle die, die das Weltbürgerrecht Kants als universales Menschenrecht verstanden haben, falsch liegen und Kants Intention des Weltbürgerrechtes nicht verstanden haben. Und das hauptsächlich deswegen, weil sie das Weltbürgerrecht als universales Menschenrecht interpretieren, welches zuungunsten des Völkerrechtes mit den Mitteln der Gewalt zur zwanghaften Verrechtlichung eines vermeintlich rechtsstaatlich unterentwickelten Landes durchgesetzt werden darf. Zu guter Letzt soll verdeutlicht werden, inwiefern Kant dem Global Governance Konzept bereits vorgriff und in wie weit Höffe sich Kants Ansatz anschließt. Dadurch wird logisch zudem ersichtlich in welchen Bereichen Kants Konzept diesen beiden Modellen widerspricht und wo er über diese hinausweist. Es wird außerdem deutlich werden, warum Struktur und Inhalt dem Ziel entsprechend aufeinander abgestimmt sein müssen.

6.1 UNO und EU

Zum System der Vereinten Nationen im Vergleich zu Kants politischem System ist im Abschnitt „4.3.5 Staatliche Souveränität und die Humanitäre Intervention“ notwendigerweise schon einiges gesagt worden. Dabei wurde bereits darauf verwiesen, dass die organisatorische Struktur der UNO nicht mit Kants Völkerbund von Republiken übereinstimmen kann. Insofern muss der Vergleich sich mit den Prinzipien der UNO befassen und bewerten, ob Kants weltbürgerrechtsorientiertes politisches System mit diesen zumindest partiell übereinstimmt. Das Ziel der UNO ist laut Art 1 der Charta,

„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren [...] freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen [und] eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;“

Nach allem, was in dieser Arbeit über Kants politisches System und die Funktion des Weltbürgerrechtes als dynamisches Demokratisierungsinstrument ausgeführt wurde, kann behauptet werden, dass die Hauptzielsetzung der UNO mit Kants rechtsphilosophischer Intention zur Weiterentwicklung der Menschheit hin zum Frieden durch Recht übereinstimmt. Auch Art 2. Abs. 4 mit dem Gewaltverbot und der Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung in Art 33 entsprechen der Intention Kants. Das Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines Angriffs nach Art 51 der Charta stimmt ebenfalls mit Kants Selbstverteidigungsrecht überein. Und zu guter Letzt ist Art 2. Abs. 1 als strenger Schutz der Souveränität der Einzelstaaten vor willkürlichen, gewalttätigen Eingriffen in ihr Hoheitsgebiet ganz im Sinne des Souveränitätsverständnisses Kants. Allerdings zeichnet sich im Völkerrecht der UNO eine Entwicklung hin zur Ausweitung der Pflicht zur Humanitären Intervention bei Menschenrechtsverletzungen ab. Das ist eine sehr brisante Entwicklung, die äußerst intensiv beobachtet und diskutiert werden muss. Denn die Pflicht zur Intervention darf nicht so ausgeweitet werden, dass sie über Kants Kriterien für die Erlaubnis zur Humanitären Intervention hinausgeht. Diese Kriterien sind die Bedrohung des Weltfriedens, die Intervention in einen anarchischen Zustand zum Schutze der Betroffenen und Verbrechen gegen die Menschheit. Bei einer pauschalen Pflicht zur Intervention bei Menschenrechtsverletzungen besteht die Gefahr der Beliebigkeit und der Instrumentalisierung der Menschenrechte für machtpolitische Zwecke. Also ist hier äußerste Vorsicht geboten. Vor allem aufgrund der undemokratischen Strukturen der UNO, die machtpolitisches Kalkül geradezu forcieren. Bevor also über die Ausweitung der inhaltlichen Grundlagen von Humanitären Interventionen nachgedacht wird, muss zwingend eine Demokratisierung und Reform der UNO-Strukturen erfolgen. Vielmehr sollten außerdem die Kriterien Kants beibehalten werden und zum Beispiel der Katalog der „Verbrechen gegen die Menschheit“ und die Definition eines anarchischen Zustandes, die eine Intervention erlauben, intensiver und konkreter diskutiert werden. Interventionen pauschal bei Menschenrechtsverletzungen erlauben zu wollen, wirft zudem die Frage nach der Quantität und Qualität der Menschenrechtsverlet-

zungen auf, die zur Intervention berechtigen sollen. Hier ist größte Vorsicht geboten. Das Prinzip Kants, das eine Intervention nicht mehr Unrecht, Chaos und Anarchie schaffen darf, als eh schon vorhanden ist, muss Grundlage jeglicher Überlegungen in diesem Bereich sein. Bestehen diesbezüglich begründete Zweifel, ist von einer Intervention nach Kant eindeutig abzusehen. Ansonsten wären solche Interventionen weltbürgerrechtswidrig und damit ihrer eignen Intention und Kants Ziel der Verfriedlichung zum Schutze der Betroffenen zuwider.

Die UNO ist insofern bisher immer noch ganz im Sinne Kants „kein Völkerstaat [und] keine Weltrepublik.“⁹⁷⁴ Dabei muss es nach Kant aber auch bleiben. Sie darf durch zum Beispiel die Ausweitung der Pflicht zur Humanitären Intervention bei Menschenrechtsverletzungen nicht zu einer Weltregierung werden, die die Souveränität der Staaten durch ihre Zwangsgewalt im innersten verletzt. Insofern sind die Zielprinzipien der UNO mit Kants rechtsphilosophischer Ausrichtung bisher noch im Einklang.

Da die organisatorische Struktur der UNO aber bei der politischen Umsetzung dieser Prinzipien eindeutig nicht mit Kants Anspruch eines Völkerbundes von Republiken übereinstimmt, sind die Zielprinzipien zwar übereinstimmend, aber eben nicht die Umsetzungsprinzipien, bzw. die politischen Entscheidungsstrukturen. Das ist, wie wir gesehen haben, mehr als ein „Schönheitsfehler“; denn gerade Kants globales rechtsphilosophisches System lebt von den weltbürgerrechtlichen Umsetzungsprinzipien als dynamische demokratisch-friedliche Rechtsstaatlichkeitsentwicklung, die in ihren Mitteln nicht den Zielprinzipien widersprechen darf. Anders gesagt versucht die UNO Demokratie und Menschenrechte weltweit zu stärken, ohne den eigenen Mitgliedern die Einhaltung dieser als Beitrittsbedingung real und praktisch abzuverlangen. Kant ist aber der Überzeugung, dass ein Staat, der im Inneren nicht republikanisch organisiert ist und damit die Menschenrechte im Inneren nicht heiligt, dies auch nicht überzeugend und effektiv nach außen tun kann. Die UNO ist in der praktischen Umsetzung ihrer Ziele durch ihre undemokratische innere Struktur somit nach Kant und eben auch tatsächlich nicht in der Lage, Demokratie und Menschenrechte effektiv zu verbreiten.

Das globale politische friedensorientierte System Kants mit dem dynamischen demokratisierenden Weltbürgerrecht drängt insofern den Vergleich mit der Europäischen Union geradezu auf. Das vor allem deswegen, weil Kants Weltbürgerrecht als prozessuales Demokratisierungsinstrument, das wie alle Rechtsebenen auf friedliche Mittel festgelegt ist, sehr stark an die historische Entwicklung der Europäischen Union nach dem Zweiten Weltkrieg und ihrem System der Anreizstrategie⁹⁷⁵ erinnert. „Es handelt sich um eine freiwillige, supranationale

⁹⁷⁴ Steiger, Frieden und Völkerbund.S. 140-170.

⁹⁷⁵ Siehe 5.2.11 Kritischer Schluss.

Konstruktion, die [...] nicht auf das Schwert, sondern auf ökonomische und politische Urteilskraft gegründet ist.⁹⁷⁶ Die EU ist auch deshalb Kants Modell so ähnlich, da sein Völkerbund freier Republiken einen nachweislichen Unterschied macht zwischen Republiken und Nichtrepubliken. Der Völkerbund besteht eben einzig aus Republiken, die bereits einen bestimmten Grad an Rechtsstaatlichkeit erreicht haben. Die „Kopenhager Kriterien“ als Beitrittsbedingungen für Staaten, die der EU beitreten wollen, enthalten denn auch unter anderem die Forderung an die Beitrittsländer, "Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten"⁹⁷⁷ zu garantieren. Kant hat sich diesbezüglich selbstredend nur prinzipiell festgelegt und 1795 noch keine genauen politisch ausdifferenzierten Kriterien für den Beitritt zu seinem Völkerbund ausformuliert; aber das Strukturprinzip ist mit dem der heutigen EU identisch.

Auch schloss Kant eine Interaktion zwischen dem Völkerbund und Nicht-Republiken eindeutig nicht aus. Im Gegenteil sollte diese Interaktion dazu beitragen, die Nicht-Republiken durch die weltbürgerrechtlich gesicherte Interaktion zu mehr Demokratie zu bewegen. „Das entspräche etwa der Politik der Europäischen Union, vor Aufnahmeinitiativen eine Art republikanisches Reifezeugnis zu verlangen [...] und sonst zunächst Assoziierungsverträge zu schließen (wie derzeit im Falle der Türkei):“⁹⁷⁸

Genau aus diesem Grund sind die Vereinten Nationen auch keine dem Modell von Kant entsprechende Konstruktion;⁹⁷⁹ denn die Vereinten Nationen machen diesen Unterschied offensichtlich nicht.

Die EU ist zudem eine Konstruktion, die gegenüber den Mitgliedsstaaten und ihren Bürgern eine Rechtsregelungskompetenz besitzt, die diese bindet.⁹⁸⁰ Voraussetzung dafür ist aber, dass die Staaten und deren Menschen sich bei Eintritt in die EU dieser Rechtsprechung aus freiem, vernünftigen Willen unterwerfen. Insofern widerspricht diese überstaatliche Rechtssetzung nicht dem Souveränitätsverständnis Kants; denn keiner wird willkürlich gewalttätig gezwungen, der EU beizutreten oder nach dem Beitritt in ihr zu bleiben.

⁹⁷⁶ Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 626.

⁹⁷⁷ Vgl. Die Kopenhager Kriterien. Im Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Erweiterung/KopenhagerKriterien.html>. (Stand 12. September 2008)

⁹⁷⁸ Kambartel, Friedrich, Kants Entwurf und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Staatsangelegenheiten. Grundsätzliches zur Politik der Vereinten Nationen. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 240-251.

⁹⁷⁹ Vgl. Ebd.

⁹⁸⁰ Vgl. Steiger, Frieden und Völkerbund. S. 140-170.

Die Europäische Union ist indes zwar als Folge des Zweiten Weltkrieges und ihrer inneren Organisationsstruktur eine überstaatliche Organisation, die den friedlichen Umgang ihrer Mitgliedstaaten fördert; ihr primäres erklärtes Ziel ist aber nicht die „Sicherung des Friedens zwischen den Mitgliedsstaaten.“⁹⁸¹ Vielmehr geht es in der EU um eine Verstärkung der gegenseitigen Interdependenzen durch zum Beispiel gesteigerten, vertraglich festgelegten Handel. Der Frieden innerhalb der EU basiert insofern de facto nicht auf Zwangsmacht. Vielmehr entsteht der Frieden innerhalb der EU, wie Steiger richtig feststellt, durch die zwischenstaatliche Vernetzungsintensivierung in Form von vertraglicher Kooperation verschiedener zwischenstaatlicher Bereiche.⁹⁸² „Es wird ein allgemeiner Zustand des friedlich-freundschaftlichen Umgangs miteinander hergestellt, der auch die friedliche Lösung anderer Probleme und Konflikte fördert, also durch Kooperation, nicht durch Zwangsgesetze.“⁹⁸³

Insofern ist die Bedingung der Möglichkeit für eine Verfriedlichung der Welt nach dem Vorbild der EU nicht primär der Zwang, sondern die Intensivierung der gegenseitigen Verbindungen und Interdependenzen durch die „Herstellung von Konsens zur rechtlichen Regelung der jeweiligen Aufgaben, Lagen, Interessen [und] Konflikte.“⁹⁸⁴ Und das auf der Grundlage der Anerkennung der Souveränität der Einzelstaaten im Sinne Kants; denn Interaktion benötigt logisch zumindest zum Teil abgegrenzte Einheiten, die diese Interaktion tätigen.

Somit sind wir wieder bei der Vernunft angelangt; und zwar deshalb, weil die politisch-friedliche globale Ordnung in erster Linie von der Vernunftseinsicht der Interagierenden abhängt, den Frieden durch eine prozessuale rechtliche Ordnung auch zu wollen. Innerhalb des Staates bedeutet dies, dass die Bürger sich freiwillig dem Rechtsprinzip unterordnen und sie für die allgemeine Rechtssicherheit dem Staatszwang aus Vernunftgründen zustimmen. Die Rechtsumsetzung hängt insofern auch davon ab, ob es von den meisten der Beteiligten aus vernünftiger Überzeugung befolgt wird. Das gilt für alle Rechtsebenen. Die Zielsetzung der UNO entspricht daher zwar der Zielsetzung Kants, nämlich einen Zustand allgemeinen globalen Friedens erreichen zu wollen, der allen Menschen ihr Recht auf Freiheit vor der Willkür eines anderen ermöglicht. Die Umsetzung dieses Ziels durch eine gesteuerte prozessuale Demokratisierungsentwicklung in Form von friedlicher geregelter Kooperation durch das Weltbürgerrecht entspricht aber nicht der Vorgehensweise und der Form der UNO, sondern ist eindeutig fast identisch mit der Struktur und der damit einhergehenden prozessualen gesteu-

⁹⁸¹ Steiger, Frieden und Völkerbund. S. 140-170.

⁹⁸² Vgl. Ebd.

⁹⁸³ Ebd.

⁹⁸⁴ Ebd.

ten Entwicklung innerhalb der EU. Man könnte im Verständnis Kants vereinfacht sagen: Die UNO beschreibt das Ziel, die EU beschreibt den Weg.

6.2 Das falsch verstandene Weltbürgerrecht

Die Zielsetzung des Weltbürgerrechtes bei Kant erschließt sich in seiner Mittlerfunktion zwischen Status quo und Ideal als ein prozessualer Kooperationsmechanismus zur friedlichen Verbreitung der Menschenrechte im Sinne eines Republikanisierungskatalysators erst in der Kenntnis der gesamten Zielsetzung der kantischen Philosophie. Insofern resultiert die Verwechslung von Weltbürgerrecht mit dem Ideal der Menschenrechte vermutlich aus der Unkenntnis dieser Mittlerfunktion, einer epistemologischen Vernachlässigung des Weltbürgerrechtes und/oder einer (un)gewollten Fehlinterpretation Kants. Dabei macht das an den Anfang dieser Arbeit gestellte Zitat Kants bereits mehr als deutlich, dass das Weltbürgerrecht in Ergänzung des Staats- und Völkerrechtes als Mittel hin „zum öffentlichen Menschenrecht überhaupt und so zum ewigen Frieden“⁹⁸⁵ dienen soll. Das Weltbürgerrecht steht also im Dienst der Verbreitung der Menschenrechte und ist nicht identisch mit diesen. Zum genaueren Verständnis hier noch mal das ganze Zitat:

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechtes keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats-als Völkerrechtes zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden.“⁹⁸⁶

Symptomatisch für die ungenaue Kenntnis des kantischen Weltbürgerrechtes sind die Ausführungen von Figueroa. Dieser verwendet zwei Textabschnitte Kants, welche die Begründung für die Notwendigkeit des Weltbürgerrechtes enthalten, um die Idee des Völkerrechtes bei Kant zu begründen. Die weltbürgerrechtliche Zielsetzung der Zitate unterschlägt der Autor. Das scheint aufgrund der sonst fundierten Kenntnis der kantischen Philosophie des Autors unverständlich. Vor allem, weil das eine Zitat aus „Zum ewigen Frieden“ unmissverständlich im Kapitel zum Weltbürgerrecht steht. Beide Textstellen betonen die Endlichkeit der Erde als eine Begründung für die Notwendigkeit des Weltbürgerrechtes.

„Dieser Zustand [...] des öffentlichen Rechts, nicht bloß des Staats-sondern auch ein Völkerrechtes (ius gentium) zu denken, Anlass gibt: welches dann, weil der Erdboden eine nicht grenzenlose, sondern eine sich selbst schließende Fläche ist, beides zusam-

⁹⁸⁵ Kant, ZeF. BA 44ff.

⁹⁸⁶ Ebd.

men zu der Idee [...] des Weltbürgerrechts (*ius cosmopoliticum*) unumgänglich hinleitet“.⁹⁸⁷ „Ein Besuchsrecht [...] vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere.“⁹⁸⁸

Um zu verdeutlichen, wie sehr das Weltbürgerrecht oftmals in seinem Inhalt keine oder eine falsche Berücksichtigung findet, hier der Schluss, den Figueroa aus den beiden Zitaten gezogen hat:

„Mit dieser Aufmerksamkeit auf die Endlichkeit des Globus zeigt Kant, in der Nachfolge von Vitoria wirklichen Weitblick, denn dieser Tatbestand muss insofern die Idee des Völkerrechtes zur Folge haben, als die Menschen sich; nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen.“⁹⁸⁹

Die Begründung des Weltbürgerrechtes wird hier zur Begründung des Völkerrechtes umgedeutet und das Weltbürgerrecht selbst scheint gar nicht existent. Dabei sind alle drei Rechtsebenen nach Kant gleich wichtig in ihrer Funktion zur Erreichung einer internationalen politischen Ordnung im Sinne eines Weltfriedens. Will man Kant gerecht werden, darf weder eine der drei Rechtsebenen unterschlagen werden noch ist es denkbar, sie miteinander zu vertauschen oder gegeneinander aufzuwiegen. Nur als einheitlicher Dreiklang funktionieren die drei Rechtsebenen als prozessuales weltpolitisches Modell zur Steuerung der Globalisierung und damit zur Verfriedlichung der Welt durch Demokratisierung.

Hinzu kommt, und das ist noch problematischer, dass das Weltbürgerrecht logisch auf andere Verhältnisse, die verrechtlicht werden sollen, bezogen ist, als das Völkerrecht. Diese Unterscheidung wird durch die Zweckentfremdung der Zitate aber gar nicht mehr deutlich. Völker- und Weltbürgerrecht verschwimmen ineinander. Die Unterschlagung oder Sinnentfremdung des Weltbürgerrechtes ist insofern in keiner Weise tragbar und wird der fundamentalen Intention Kants nicht gerecht. Es scheint so, als werde das Weltbürgerrecht für sich und in seiner Rolle innerhalb des gesamten kantischen politischen Modells oftmals schlicht nicht verstanden. Vielmehr ist festzustellen, dass diejenigen, die das von Kant angestrebte Gleichgewicht der drei Rechtsebenen zugunsten irgendeiner Rechtsebene gegen Kant verschieben wollen, anscheinend den reformorientierten dynamischen, friedlichen und dadurch menschenrechtsverbreitenden Charakter von Kants Gesamtsystem nicht erkannt haben.

⁹⁸⁷ Kant, MdS. A 161f, B 191f.

⁹⁸⁸ Kant. ZeF. BA 41f.

⁹⁸⁹ Figueroa, Philosophie und Globalisierung. S. 127

Habermas unterstellt Kant in diesem Zusammenhang Inkonsequenz, da er das Völkerrecht nicht durch das rechtsphilosophisch individuell fundierte Weltbürgerrecht überwinden wollte: „Dann darf er die Autonomie der Staatsbürger auch nicht durch die Souveränität ihrer Staaten mediatisieren lassen“.⁹⁹⁰

Habermas behauptet in diesem Zusammenhang, Kant hätte mit dem Weltbürgerrecht das Völkerrecht relativieren wollen und die strikte Zwanglosigkeit sowie der grundsätzlich gewaltlose Charakter des Weltbürgerrechtes als strikte Akzeptanz der Souveränität der Staaten sei gar nicht im Sinne von Kant.⁹⁹¹ Vielmehr bedürfe es aufgrund der Fehlinterpretation von Kants Weltbürgerrecht einer Reformulierung desselben.⁹⁹² Im Endeffekt läuft Habermas' sogenannte Reformulierung darauf hinaus, dass er ein Weltbürgerrecht fordert, welches das Völkerrecht durch die Schaffung einer Weltbürgerrechtsgesellschaft überwindet.

„Die Pointe des Weltbürgerrechtes besteht [...] darin, dass es über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte hinweg auf die Stellung der individuellen Rechtssubjekte durchgreift und für diese eine nichtmediatisierte Mitgliedschaft in der Assoziation freier und gleicher Bürger begründet.“⁹⁹³

Deshalb muss ein so verstandenes Weltbürgerrecht nach Habermas so institutionalisiert sein, dass es die Staaten zum Einhalten desselben zwingen kann.

Außerdem sollen die Staaten zugunsten einer Weltbürgernation ihre völkerrechtliche Struktur umändern und der negative globale Frieden soll hin zu einem positiven Frieden erweitert werden.⁹⁹⁴

Das lässt sich, und da besteht eindeutige Einigkeit mit Jaberg, nicht anders verstehen, als dass Habermas einem Interventionismus zugunsten der Verbreitung von Menschenrechten und Demokratie das Wort redet oder diesen doch zumindest billigend in Kauf nehmen würde.⁹⁹⁵

Habermas geht damit eindeutig sogar über die modernen Kriterien für eine Humanitäre Intervention hinaus und strebt einen zwar vorsichtigen, aber doch dambruchartigen Demokratisierungs- bzw. Menschenrechtsinterventionismus an.⁹⁹⁶

⁹⁹⁰ Habermas, Kants Idee. S. 7-24.

⁹⁹¹ Vgl. Ebd. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 53ff.

⁹⁹² Vgl. Habermas, Kants Idee. S. 7-24. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 54.

⁹⁹³ Habermas, Kants Idee. S. 7-24. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 55

⁹⁹⁴ Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. S. 55

⁹⁹⁵ Vgl. Ebd. S. 54.

⁹⁹⁶ Vgl. Brock, Lothar, Staatenrecht und Menschenrecht. Schwierigkeiten der Annäherung an eine weltbürgerliche Ordnung. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 201-226. Künftig zitiert als: Brock, Staatenrecht und Menschenrecht.

Habermas muss sich in diesem Kontext die Frage gefallen lassen, wann ein solcher Interventionismus erlaubt sein soll, da er über die Ausnahmekriterien von Kant hinausgeht. Was ist mit den Menschenrechtsverletzungen der USA im Zuge der Terrorismusbekämpfung oder der Verletzung des ersten Menschenrechtes als dem Recht auf Leben durch die Todesstrafe in den USA. Verpflichten diese Menschenrechtsverletzungen zu einer Intervention? Oder wird die Politik auf der Grundlage eines solchen Interventionismusprinzips nicht dazu gezwungen, bei den Schwachen, weil sie es kann, zu intervenieren und die Starken mit ihren Menschenrechtsverletzungen davonkommen zu lassen. „Können wir also demnächst einen militanten und militärischen Humanismus bei der Durchsetzung der Menschenrechte der Kurden oder der Armenier beobachten? Welches Menschenbild würde er dabei propagieren und durchsetzen?“⁹⁹⁷

Habermas öffnet insofern mit seiner Interpretation von Kants Weltbürgerrecht der Willkür Tür und Tor. Lothar Brock weist diesbezüglich darauf hin, dass jede Art von Krieg, unabhängig von der Motivation, ein unkalkulierbares Risiko in sich birgt und genau wie Kant anmerkte, die Gefahr einer Verschlimmerung der Situation droht.⁹⁹⁸ Die Souveränität der Staaten für einen Demokratisierungsinterventionismus zu relativieren, hätte somit, mit Kant gesprochen, vermutlich weniger Demokratie und Frieden zur Folge, als diese anzuerkennen und die Nicht-Demokratien durch friedliche Mittel in Form des Weltbürgerrechtes zu demokratisieren.⁹⁹⁹

Zudem ist ein Demokratisierungsinterventionismus selbst undemokratisch; denn er wird gegen das Volk und gegen die Regierung des intervenierten Landes begangen und das in Form von Krieg, der per se kein demokratisches Mittel ist. Mit Ausnahme der beiden beschriebenen Sonderfälle bei Kant ist Interventionismus und die Relativierung der Souveränität der Staaten durch willkürliche Gewalt, aus welcher Motivation auch immer, somit kontraproduktiv und brandgefährlich. Und das schon deshalb, weil man Frieden und Recht langfristig nicht gegen den Willen des zu befriedenden Volkes durchsetzen kann.

Es ist in Kenntnis des bisher Vorgestellten in keiner Weise nachvollziehbar, wie Habermas darauf kommt, Kant hätte mit dem Weltbürgerrecht letztendlich das Völkerrecht überflüssig machen wollen. Das Weltbürgerrecht Kants ist nachweislich vielmehr auf die Existenz des Völkerrechtes angewiesen; denn das Staatsrecht garantiert die Gründung des Rechts überhaupt. Das Völkerrecht trägt das Recht ins zwischenstaatliche Verhältnis, ohne die Rechtsgründung und Rechtsentwicklung der Staaten zu gefährden. Und das Weltbürgerrecht ermög-

⁹⁹⁷ Zons, Weltbürgertum. S 13.

⁹⁹⁸ Vgl. Brock, Staatenrecht und Menschenrecht. S. 201-226.

⁹⁹⁹ Vgl. Ebd.

licht die Verbreitung der Rechtsstaatlichkeit durch friedliche Demokratisierung ohne jegliche Gefährdung der vorherigen Rechtsebenen. Nur in diesem verschränkten Gesamtsystem von gleich wichtigen Rechtsebenen ist nach Kant eine Transformation der Weltgesellschaft hin zu einer Demokratisierung der Staatenwelt mit der Folge eines größeren Friedenspotenzials auch friedlich zu erreichen.

Habermas berücksichtigt also nicht die gleiche Gewichtung aller Rechtsebenen und stellt zudem nicht in Rechnung, dass alle Rechtsebenen durch das individuelle Rechtsprinzip der Freiheit vor der Willkür des Nächsten fundiert sind. Deshalb ergibt es überhaupt keinen Sinn, dieses Grundprinzip nutzen zu wollen, um das von Kant angestrebte Verhältnis der drei Rechtsebenen zu verändern. Dieses Rechtsprinzip ist in keiner Rechtsebene stärker als in einer anderen. Es fundiert alle drei. Denn gerade der von Kant austarierte Dreiklang der Rechtsebenen garantiert die prozessuale Umsetzung des Rechtsprinzips in allen Ebenen. Das individuelle Rechtsprinzip zu gebrauchen, um die Rechtsebenen von Staats-, Völker-, und Weltbürgerrechte gegeneinander aufwiegen zu wollen, ist insofern sinnlos. Nur wenn alle Rechtsebenen gleichberechtigt für eine sinnvolle friedliche Weiterentwicklung im Sinne der praktischen Vernunft genutzt werden, lassen sich Moral, Recht und Politik in Übereinstimmung bringen. Ferner geht mit Habermas' Forderungen ein völliger Widerspruch zu Kants Souveränitätsverständnis der Staaten einher. Nach Kant ist nämlich eindeutig und unmissverständlich kein Staat dazu berechtigt, gegen den anderen Staat einen Präventivkrieg bzw. einen Demokratisierungskrieg oder „Bestrafungskrieg“ zu führen.¹⁰⁰⁰ Habermas' sogenannte Weiterentwicklung des kantschen Weltbürgerrechtes ist dem tatsächlichen Weltbürgerrecht Kants sowie der Gesamtintention von Kants philosophischem System als friedliche Annäherung der Gattung Mensch an den idealen Friedenszustand vollkommen zuwider. „Habermas verstößt mehrfach gegen Fundamente des kantschen Denkens.“¹⁰⁰¹

Kants Weltbürgerrecht wird von Habermas somit sinnwidrig durch die Gleichsetzung von Weltbürgerrecht mit dem Ideal der Menschenrechte zur Rechtfertigung des Einsatzes von völkerrechtswidriger- und weltbürgerrechtswidriger militärischer Gewalt missbraucht.¹⁰⁰² Zwar ist die Begründung und rechtsphilosophische Legitimierung des Nationalstaates bei Kant zugleich dessen Relativierung¹⁰⁰³, aber das beinhaltet aufgrund des von ihm postulierten Dreiklangs aller drei Rechtsebenen des Staats-Völker- und Weltbürgerrechtes nicht die Aufhebung der völkerrechtlich gesicherten Souveränität der Nationalstaaten. Vielmehr besteht ein

¹⁰⁰⁰ Vgl. Kant, ZeF. BA 13. Vgl. Jaberg, Kants Friedensschrift. 57.

¹⁰⁰¹ Jaberg, Kants Friedensschrift. 61.

¹⁰⁰² Vgl. ebd. 56ff.

von Kant gewolltes Spannungsverhältnis zwischen dem individuell-universalistischen philosophischen Gründungsprinzip des Rechts und der durch das Völkerrecht zugesicherten Souveränität der Staaten. Dieses Spannungsverhältnis wird durch das Weltbürgerrecht Kants als friedliches dynamisches Instrument zur Herstellung einer friedlicheren globalen politischen Weltordnung im konstruktiven dynamischen Gleichgewicht gehalten.

Habermas hat also weder den konstruktiven dynamischen Demokratisierungscharakter von Kants Weltbürgerrecht noch die Unterscheidung der beiden Ziele von realem Völkerbund freier Republiken und idealer Weltrechtsgesellschaft verstanden. Viel schlimmer ist jedoch die Kant absolut zuwiderlaufende, sogenannte Weiterentwicklung des kantschen Weltbürgerrechtes, die Kriege im Namen der Menschenrechte und Demokratie zumindest duldet. Solange solche Kriege nämlich nicht in die Ausnahmekategorien von Einschreiten in eine Anarchie und Bedrohung des Weltfriedens durch Verbrechen gegen die Menschheit fallen, sind sie nach Kant eindeutig völkerrechts- sowie weltbürgerrechtswidrig. Habermas hat sich explizit nicht auf diese Ausnahmefälle bezogen.

Auch Cheneval thematisiert das Weltbürgerrecht Kants nicht genau anhand der unmissverständlichen Niederschrift dieses Weltbürgerrechtes in „Zum ewigen Frieden“ und in der „Metaphysik der Sitten“, sondern er unterstellt Kant eine ungenügende Ausführung seines Weltbürgerrechtes und fordert, es ungeachtet der kantschen Einschränkung des Weltbürgerrechtes auf ein Besuchsrecht, mit dem Ideal der Menschenrechte gleichzusetzen. „Das Weltbürgerrecht ist aber wie der Völkerstaat als Vernunftidee Endzweck der Geschichte.“¹⁰⁰⁴ Kant trennt aber das ideale Menschenrecht als ewig erstrebenswertes Ziel mithilfe des idealen Weltrechtsstaates eindeutig von seinem Konstrukt des Weltbürgerrechtes. Das Weltbürgerrecht ist das Instrument zur globalen friedlichen Verbreitung der Menschenrechte, aber nicht das Menschenrecht selbst. Anders würde folgende Passage bei Kant überhaupt keinen Sinn machen:

„so ist die Idee eines Weltbürgerrechtes keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechtes zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt.“¹⁰⁰⁵

Das Weltbürgerrecht dient wie Staats- sowie Völkerrecht als politisch gesteuerter Weg hin „zum Menschenrechte überhaupt.“ Das Weltbürgerrecht Kants ist nicht identisch mit dem Menschenrecht bei Kant.

¹⁰⁰³ Vgl. Cheneval, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. S. 30.

¹⁰⁰⁴ Ebd. S. 574.

¹⁰⁰⁵ Kant, ZeF. BA 44.

Man muss Cheneval zugutehalten, dass er versucht, Kants Idee eines Weltbürgerrechtes im Sinne eines Besuchsrechtes zu retten, indem er es in zwei Teile teilt. In ein reales Weltbürgerrecht im Sinne des Besuchsrechtes und ein ideales Weltbürgerrecht im Sinne des idealen Menschenrechtes eines idealen Weltrechtsstaates, so „dass Kants Weltbürgerrecht in thesi als Bürgerrecht von Weltstaatsbürgern konzipiert ist und nur in hypothesi, also unter Supposition von kontingenten Ausführungsbedingungen eingeschränkt wird.“¹⁰⁰⁶ Eine solche Unterscheidung lässt sich aber bei Kant in keiner Weise finden. Es gibt kein Weltbürgerrecht in thesi. Es gibt das ideale Menschenrecht als Zielhorizont und das reale Weltbürgerrecht zur Verbreitung der Menschenrechte durch die Demokratisierung der Staatenwelt. Cheneval macht aber deutlich, dass er das Weltbürgerrecht Kants als in die Realität umzusetzendes ideales Menschenrecht versteht, welches deshalb logisch das Völkerrecht relativiert.

„Dieser Status der Subsidiarität dürfte nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Weltbürgerrecht als Rechtsform des Menschenrechts die Grundlage für sämtliche drei Verträge (Staatsvertrag, Völkerbund, Weltbürgervertrag) darstellt und ihm in Bezug auf die Geltung der absolute Primat zukommt.“¹⁰⁰⁷

Überspitzt müsste man hier fragen, inwiefern das Besuchsrecht Kants in Form des Weltbürgerrechtes als Recht auf globale Interaktion bei gleichzeitigem Verbot von willkürlicher Gewalt innerhalb dieser Interaktion den Staatsvertrag-sowie den Völkerrechtsvertrag begründet. Cheneval begeht hier den gleichen Fehler wie Habermas. Nur versucht Cheneval den Begriff des Weltbürgerrechtes für sein Konzept zu retten, indem er das Weltbürgerrecht in thesi einführt. In Wirklichkeit geht es aber bei beiden um die reale Relativierung des Völkerrechtes durch das ideale Menschenrecht. „Der Schritt zu einer Auflösung des äußeren Souveränitätsgedankens ist also für die [...] Staatsphilosophie gar nicht so groß.“¹⁰⁰⁸

Wie Cheneval selbst richtig feststellt, hat Kant die reale Umsetzung des Weltbürgerrechtes in Form des idealen Menschenrechtes aber „nie sorgfältig ausgeführt.“¹⁰⁰⁹ Und das ganz einfach aus dem Grund, weil es als Ideal im Sinne eines garantierten Menschenrechtes als Zielorientierung dient und nicht eins zu eins in die Realität umgesetzt werden kann, ohne sich selbst zu widersprechen. Es gibt zudem nichts weiter über das ideale Weltbürgerrecht als garantiertes Menschenrecht zu sagen, als dass es real umgesetzt stets allen Menschen den Schutz ihrer Menschenrechte garantiert und es deswegen weltweit und für immer dafür Sorge trägt, dass es weltweit und für immer keine Menschenrechtsverletzungen mehr gibt. Da das real aufgrund

¹⁰⁰⁶ Ebd. S 612.

¹⁰⁰⁷ Ebd. S 617.

¹⁰⁰⁸ Ebd.

der Triebhaftigkeit und Fehlbarkeit des Menschen nicht denkbar ist, bleibt das Menschenrecht als Ideal (Weltbürgerrecht in thesi) bei Kant der Zielhorizont, auf den der Mensch mithilfe des demokratisierenden Weltbürgerrechtes hinarbeitet.

Cheneval missversteht somit Kants Weltbürgerrecht; denn er setzt es mit dem idealen Menschenrecht gleich: „Es ist also klar, dass auch Kant, trotz seiner neuartigen Konzeption des Weltbürgerrechtes als öffentlichem Menschenrecht [...] die Konsequenzen des absoluten Primats des Menschenrechts über das Staatsrecht nicht vollständig ausbuchstabiert hat.“¹⁰¹⁰

Das ist jedoch eindeutig nicht im Sinne Kants und verfehlt zudem den wichtigen Aspekt, den das Weltbürgerrecht als Republikanisierungsinstrument im System der prozessualen Entwicklung der Menschheit hin zum Endzweck einnimmt. Dieses Defizit ist umso unverständlicher, da Cheneval selbst auf die Wichtigkeit des Endzweckes als Handlungsorientierung für die Politik hinweist. Aber durch die Fehlinterpretation des Weltbürgerrechtes hat Cheneval bei Kant logisch kein Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes entdeckt; denn dieses Mittel ist das richtig verstandene Weltbürgerrecht Kants als Demokratisierungsinstrument der Staatenwelt und der damit einhergehenden Verbreitung der Menschenrechte. Das Ideal, das Sollen, wird bei Cheneval so nicht mit dem Sein, dem Status quo, durch ein politisch gesteuertes Werden verbunden. So ist noch nicht mal eine Annäherung an das Ideal möglich. Der Weg bleibt versperrt und Sein und Sollen bleiben wegen des fehlenden Handelns als Wegbeschreibung getrennt.

¹⁰⁰⁹ Ebd. S 612.

¹⁰¹⁰ Ebd. S. 618.

6.3 Global Governance und Höffes Weltrepublik

Weder UNO noch EU haben ganz im Sinne Kants das Bestreben eine Weltrepublik zu etablieren. Anders sieht es bei der subsidiären Weltrepublik von Otfried Höffe aus. Das ist der fundamentale Unterschied zwischen Kants Modell und Höffes Ansatz. Obwohl Höffe zum größten Teil auf Kants Systematik und dessen rechtsphilosophische Grundsätze zurückgreift, zieht er eine, Kant zuwiderlaufende Konsequenz, mit der Etablierung einer Weltrepublik. Im Gegensatz zu Kant glaubt Höffe der Frieden sei global nicht lediglich durch eine Demokratisierung der Staatenwelt erreichbar, sondern nur durch eine Weltrepublik mit überstaatlichen Zwangsbefugnissen. Das vor allem deswegen, weil Demokratien seiner Meinung nach gar nicht grundsätzlich friedfertiger seien als Nicht-Demokratien.

Hier soll nicht die Widerlegung dieser Höffschen These aus „5.2.10 Demokratisierung der Staatenwelt oder Verstaatlichung der Welt“ im Detail wiederholt werden. Entscheidend ist es hier festzuhalten, dass Kants These einer Verfriedlichung durch Demokratisierung mithilfe der weltbürgerrechtlichen Interaktion, wie sie in der EU stattfindet, auch aus empirischer Sicht eindeutig zutrifft und dass Höffe mit seiner zwingend notwendigen überstaatlichen Zwangsmacht für die Verrechtlichung der Welt, mit dem Ziel eines globalen Friedens, falsch liegt; denn die weltbürgerrechtsorientierte Handlungsweise der EU hat nachweislich zu der Demokratisierung der Staatenwelt und damit zur vertraglichen Ausweitung derselben geführt. Dadurch fand nachweislich eine Demokratisierung der osteuropäischen Länder statt, und damit einhergehend, hat „die demokratische Mitbestimmung der Bürger in der Außenpolitik ihres Landes“¹⁰¹¹ zur Verfriedlichung der inner- und außereuropäischen Interaktion beigetragen. „Zusammen mit der entscheidenden Demokratisierung der Herrschaftssysteme der Mitgliedstaaten entstand so der ‚OECD Friede‘.“¹⁰¹²

Insofern liegt Kant mit seiner Annahme der höheren Friedfertigkeit von Demokratien völlig richtig; denn „empirische Nachweise haben erbracht, dass Demokratien in der Tat gewaltabgeneigt sind.“¹⁰¹³ Aus rechtsphilosophischer und politiktheoretischer Sicht macht Höffe also den Fehler, das Ideal einer Weltrepublik eins zu eins in die Realität umgesetzt sehen zu wollen. Er bleibt somit, ganz im Gegensatz zu Kant, im Ideal verhaftet und damit unrealistisch.

¹⁰¹¹ Czempiel, Ernst-Otto, Kants Theorem und die zeitgenössische Theorie der internationalen Beziehungen. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 300-324. Künftig zitiert als: Czempiel, Kants Theorem.

¹⁰¹² Ebd.

¹⁰¹³ Ebd.

Kant vermittelt vielmehr zwischen Ideal und Status quo durch den prozessualen Weg hin zur Demokratisierung der Staatenwelt durch das Weltbürgerrecht.

Auch Kant erstrebt ein solches Ideal einer Weltrechtsgesellschaft; aber er ist sich im Klaren darüber, dass ein Ideal immer lediglich ein ewiges Ziel sein kann, da es ansonsten logisch kein Ideal mehr wäre und dessen direkte Umsetzung in die Realität immer gefährliche Folgen nach sich zieht. Kant fordert deshalb den Staatenbund freier Republiken als reale Umsetzungsmöglichkeit im Zielhorizont auf die ideale und damit nie komplett real umsetzbare Weltrechtsgesellschaft mithilfe des demokratisierenden Weltbürgerrechtes.

Höffe hingegen will eine überstaatliche demokratisch organisierte Zwangsmacht, die den weltweiten Frieden sichert, ohne auf einer Demokratisierung der Staatenwelt zu bestehen. Vielmehr hält er diese nicht für zwingend notwendig. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie paradox das ist. Es ist nämlich völlig undenkbar, die Nicht-Demokratischen Mitgliedstaaten der Weltrepublik zur Einhaltung der Menschenrechte und des Friedens zu zwingen, ohne im Notfall auch Krieg gegen diese zu führen. Das wiederum wäre dem Ziel des Friedens zuwider. Es ist nicht möglich, eine Weltrepublik mit Nicht-Demokratien zu installieren, ohne das Ideal der Weltrepublik als Menschenrechts- und Friedenswahrer ad absurdum zu führen. Es bedarf erst der Demokratien, die freiwillig den Frieden gemeinsam erstreben und somit dem Weltbürgerrecht entsprechend vertraglich interagieren. Insofern benötigt die politische Welt kein reales Ideal einer Weltrepublik, sondern die Befolgung des Weltbürgerrechtes zur Demokratisierung der Staatenwelt in ewiger Annäherung an das Ideal der Weltrechtsgesellschaft.

“Dass aufgrund der Demokratisierung und mithilfe der internationalen Organisationen der Friede in der EU und auch schon im OECD-Bereich Bestand hat, ist nicht nur eine grandiose Bestätigung der beiden Grundeinsichten Kants. Der Befund enthält auch einen wichtigen Hinweis auf die Strategie, die die Außenpolitik der Friedenssicherung verfolgen muss. Wer ein internationales Subsystem befrieden will, muß die Herrschaftssysteme der Staaten demokratisieren und zwischen ihnen eine internationale Organisation errichten.“¹⁰¹⁴

Kant ist insofern in keiner Weise gegen die Errichtung von internationalen Vereinigungen wie einer Weltumweltordnung oder einer Weltfinanzordnung. Im Gegenteil, seine vertragliche Ausrichtung des Weltbürgerrechtes hat das Ziel, solche freiwilligen Vereinbarungen zur friedlichen Steuerung der globalen Interdependenz zu schaffen. Aber diese vertraglichen Zusam-

¹⁰¹⁴ Ebd.

menschlüsse müssen nach Kant immer auf friedlicher Basis stattfinden, sonst wären sie weltbürgerrechtswidrig und damit friedens- und rechtsschädigend. Höffes Gesamtsystem als zwangsbefugte Weltrepublik widerspricht insofern der Grundintention Kants und ist aus rechtsphilosophischer sowie aus empirischer Sicht nicht schlüssig. Da er die zentrale Zwangsmacht innerhalb seiner Weltrepublik in seinen neueren Beiträgen immer mehr relativiert, scheint ihm das selbst klar zu werden.¹⁰¹⁵

In diesem Sinne geht Höffe durch seine Relativierungen immer mehr in Richtung des Global Governance Konzeptes, das gezielt ohne überstaatliche Zwangsmacht konstruiert ist. Und aus diesem Grund gibt es tatsächlich viele Parallelen zwischen dem kantschen- und dem Global Governance-Modell. Die zwanglose kooperative Ausrichtung innerhalb des Mehrebenenetzwerkes des Global Governance Modells entspricht in ihrer Grundausrichtung der kooperativen Ausrichtung des steuernden Weltbürgerrechtes bei Kant.

Insofern ist es ganz im Sinne Kants, Weltregime zur Steuerung der Globalisierung zu installieren, die im Sinne des vertraglichen Weltbürgerrechtes die globale Interaktion zwangsgewaltlos rechtlich regeln. Es wurde zudem gezeigt, dass Kants Weltbürgerrecht die Bestandteile der Psychologie einer kooperativen Politik, der Weltöffentlichkeit, des internationalen Handels und einer Relativierung der staatlichen Souveränität zugunsten der globalen Kooperation enthält. Insofern hat Kant mit dem prozessualen, friedlichen Weltbürgerrecht lange vor dem Global Governance-Konzept die wichtigsten Aspekte einer friedensschaffenden Verrechtlichung der Weltpolitik ohne zentrale Zwangsmacht formuliert. Es ist deshalb gerechtfertigt zu behaupten, dass das Global Governance Konzept bis zu einem gewissen Grad nichts anderes ist, als die politisch aktualisierte, ausformulierte Intention des Weltbürgerrechtes.

Eine vollständige Übereinstimmung besteht dennoch nicht; denn das Global Governance-Konzept enthält explizit nicht die Zielsetzung der Demokratisierung der Staatenwelt durch ein rechtliches Instrument wie das kantsche Weltbürgerrecht. Es vernachlässigt insofern den wichtigen Aspekt der Staatendemokratisierung durch ein entsprechendes rechtlich-politisches Vorgehen. Genauso wie Höffe wird im Global Governance-Konzept nicht die unausweichliche Notwendigkeit der Demokratisierung der Einzelstaaten zur Schaffung globaler demokratischer Strukturen erkannt. Der von Nuscheler und Messner selbst gemachte Vergleich des Global Governance-Konzeptes mit dem kantschen Völkerbund freier Republiken als einer Weltföderation ohne Zentralmacht ist deshalb falsch; denn Kants Völkerbund besteht eben explizit nur aus Republiken, der durch weltbürgerrechtliches Interagieren sein nicht-

¹⁰¹⁵ Siehe 5.2.11 Kritischer Schluss.

Demokratisches Umfeld demokratisieren soll. Das Global Governance-Konzept kennt aber einen solchen republikanischen Demokratisierungskern als Föderation freier Republiken nicht. So gibt das Global Governance Konzept ebenso wie Höffe keine Antwort auf die Frage, wie denn die Nicht-Demokratien ohne Zwangsgewalt zur Demokratisierung bewegt werden sollen.

Vielmehr wird zwar die Frage des Demokratiedefizits des Global Governance-Systems oberhalb der staatlichen Ebene thematisiert, dass aber globale demokratische Strukturen auch ohne überstaatliche Zwangsmacht demokratische Staaten als Basis dieser Strukturen benötigen, wird völlig vernachlässigt. Das ist bei Kant nicht der Fall. Kants Modell enthält demzufolge nicht „nur“ bereits 1795 die Grundaussagen und Forderungen des Global Governance-Konzeptes; er geht mit seinem dynamischen prozessualen demokratisierenden Weltbürgerrecht sogar über dieses Konzept hinaus.

Es zeigt sich, dass die meisten Autoren, die sich mit Kants Weltbürgerrecht und seinem politischen System auseinandersetzen, sein Weltbürgerrecht fehlverstehen oder es in ihrem Sinne, und dadurch Kant zuwider, weiterentwickeln. Dabei geht es hauptsächlich darum, dass diese Autoren das Weltbürgerrecht Kants gleichsetzen mit den Menschenrechten und diese durch positives Recht auch in Form von überstaatlicher Zwangsgewalt weltweit intensiver durchsetzen wollen. Kants Weltbürgerrecht zielt aber auf die Abwehr von Menschenrechtsverletzungen innerhalb von globaler Interaktion in absoluter Anerkennung der anderen Rechtsebenen. Außerdem schließt es die überstaatliche Zwangsgewalt aus, mit der weltweit positiven Folge der vergrößerten Akzeptanz von Demokratie und Menschenrechten ohne das Risiko einer Verschlimmerung der Menschenrechtslage durch willkürlich durchgeführte Demokratisierungsinterventionen. Die benannten Autoren wollen also ein umfangreiches Rechtssystem mit Zwangserlaubnis auf globaler Ebene schnell und aktuell erreichen.

Kant will auch ein weltweites Menschenrechtssystem; aber eben nicht auf Kosten der Menschenrechte und durch eine Verbreitung von Krieg; denn das wäre die Umkehrung von dem, was alle Autoren ebenfalls anstreben: eine Verfriedlichung der globalen politischen Strukturen. Die Autoren überspringen insofern den Weg als notwendigen friedlichen Prozess und wollen in der Konsequenz auf Kosten des Ziels dieses im Notfall mit zielwidrigen Mitteln schnell erreichen. Es ist nach Kant aber theoretisch sowie praktisch nicht möglich, die Menschenrechte mit menschenrechtswidrigen Mitteln oder den Frieden durch präventive Kriege oder militärische Interventionen herbeizuführen.

Bis auf die beschriebenen Ausnahmen ist somit keine Art der Intervention erlaubt; im Falle der Ausnahmen ist nach Kant nämlich keine Verschlimmerung denkbar. Auf Kosten des an-

gestrebten Ziels ziehen einige Autoren global jedoch eine revolutionäre zwangsgewaltorientierte und keine reformorientierte kooperative Vorgehensweise vor. Aufgrund der weltweiten Menschenrechtslage ist das verständlich, aber im Sinne Kants kontraproduktiv und selbst widersprüchlich. Die Revolutionäre gewaltorientierte Strategie ist das Gegenteil von dem, was Kant mit dem Weltbürgerrecht zu erreichen versucht. Ein Demokratisierungsinterventionismus zur Verbreitung der Menschenrechte sowie eine überstaatliche Zwangsgewalt sind nach Kant folglich den zusammengehörenden verschränkten Rechtsgrundsätzen von Staats-Völker- sowie Weltbürgerrecht zuwider und damit dem idealen Ziel einer friedlichen Weltrechtsgesellschaft und dem realen Ziel eines Völkerbundes freier Republiken zur Schaffung einer friedlicheren Welt entgegengesetzt. Eine solche Politik ist insofern paradox, kontraproduktiv und also seinem Zweck entgegengesetzt.

6.4 Weltbürgerrecht und Selbstbestimmung (der Völker)

Sinn dieses Abschnittes ist es, tiefer in die Problematik des Verhältnisses von Weltbürgerrecht, Menschenrecht und aktuellem Völkerrecht einzusteigen. Dabei soll der Blick geschärft werden, indem das Weltbürgerrecht als Instrument zur Demokratisierung der Staatenwelt mit Ideen und Konzepten des modernen Völkerrechtes verglichen wird. Dadurch wird deutlich werden, welche Völkerrechtsansätze dem Weltbürgerrecht entsprechen und deshalb stärker verfolgt werden sollten und welche nicht. Da nach Kant das Spannungsverhältnis von individuellen Rechten zu Kollektivrechten die Voraussetzung für eine Entwicklung ihrer Annäherung ist, kann es allerdings nicht Ziel dieses Abschnittes sein, das Verhältnis von Gruppenrechten zu individuellen Rechten, also von Selbstbestimmung des Individuums zu der Selbstbestimmung eines Volkes, endgültig theoretisch oder praktisch aufzulösen; denn der absolute Einklang von individueller und kollektiver Selbstbestimmung auf globaler Ebene wäre bereits die Verwirklichung der absoluten Verrechtlichung aller zwischenmenschlichen Interaktionen. Es wird sich insofern zeigen, dass der in der Literatur oft hergestellte Gegensatz von Selbstbestimmung des Individuums zu Kollektivrechten den eigentlichen philosophischen Kern der ganzen Problematik zu oberflächlich darstellt.¹⁰¹⁶ Letztendlich kann es aufgrund der transzen-

¹⁰¹⁶ Siehe dazu: Miebach, Georg, Das Verhältnis des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu den Menschenrechten. Bergisch Gladbach 2000. Künftig zitiert als: Miebach, Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht. Vgl. auch Wengler, Wilhelm, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht. In: Ress, Georg u. Will, Michael (Hg.), Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europainstitut/Nr. 76. Saarbrücken 1986. Vgl. auch Fischer, Paul, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak. Wien 2008. Abrufbar unter: <http://othes.univie.ac.at/3236/> (Stand Juni 2010). künftig zitiert als: Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht.

dentalen anthropologischen Interdependenz nach Kant keine individuelle Selbstbestimmung ohne die Entwicklung der kollektiven Selbstbestimmung geben. Und Kant geht es um eben diese Entwicklung.

„Ja man kann darlegen, daß die Selbstbestimmung zur Bezeichnung des ursprünglichen Akts, aus dem eine jede Politik sich versteht, unverzichtbar ist. Daran zeigt sich aber, wie eng individuelle und politische, personale und kulturelle Vorgänge verknüpft sind.“¹⁰¹⁷

In der einschlägigen Literatur geht es in diesem Zusammenhang zumeist darum, entweder dem Kollektivrecht einen Vorrang einzuräumen, um so die Souveränität der Staaten gegen den inflationären Gebrauch humanitärer Interventionen zu schützen, oder die individuellen Rechte zu bevorzugen, um die Souveränität der Staaten zugunsten der Menschenrechte und eventueller humanitärer Interventionen zu relativieren. Im Grunde ist das der Hauptstreitpunkt in der Völkerrechtsdebatte. In welchem Verhältnis sollen individuelle selbstbestimmte Menschenrechte zu dem selbstbestimmten Kollektivrecht als Souveränität der Staaten stehen. Gesprochen wird in diesem Kontext auch von den drei unterschiedlichen Generationen oder Dimensionen von Menschenrechten. In diesem Verständnis sind die Menschenrechte der „Ersten Generation [...] danach das völkerrechtliche Äquivalent der klassischen Bürger- und Freiheitsrechte“¹⁰¹⁸, die in der „Allgemeinen Menschenrechtserklärung“ von 1948 und dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966 verankert sind.¹⁰¹⁹ Die zweite Generation von Menschenrechten betrifft die „positiven Leistungsansprüche auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, wie Recht auf Arbeit, Erziehung, Ernährung, Gesundheitsfürsorge“ usw.¹⁰²⁰ Völkerrechtlich wurzeln diese Rechte im „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, der ebenfalls 1966 formuliert wurde. Die dritte Generation oder Dimension enthält das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, das Recht auf Frieden, Entwicklung und eine saubere Umwelt usw. Die genaue Ausgestaltung und Ausformulierung dieser Rechte ist bisher jedoch problematisch und stark umstritten. „Schon ihr Charakter, ob es sich nämlich um dem einzelnen Individuum oder einer Gruppe zustehende Rechte oder beides zugleich handelt, ist äußerst kontrovers.“¹⁰²¹ Im Zuge dessen stellt sich oftmals die Frage, ob das Kollektivrecht aus juristischer Sicht nicht auch ein

¹⁰¹⁷ Gerhardt, Volker, Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität. Stuttgart 2007. S. 143. Künftig zitiert als: Gerhardt, Selbstbestimmung.

¹⁰¹⁸ Peach, Norman u. Stuby, Gerhard, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Ein Studienbuch. Hamburg 2001. S. 690. Künftig zitiert als: Peach u. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik.

¹⁰¹⁹ Ebd.

¹⁰²⁰ Ebd.

¹⁰²¹ Ebd. S. 691.

Menschenrecht sein kann und muss. So zieht Georg Miebach zum Beispiel aus seiner umfangreichen Abhandlung zu diesem Thema den Schluss, dass „das Selbstbestimmungsrecht der Völker [...] sich als ein kollektives Menschenrecht begreifen“ lässt.¹⁰²² Auch Paul Fischer kommt zu dem Ergebnis, dass rein „formalistisch [...] das SRV [Selbstbestimmungsrecht der Völker] auf derselben Stufe wie individuelle Menschenrechte“ steht.¹⁰²³ Dabei ist allgemein akzeptiert, dass die Menschenrechte als zwingendes Völkerrecht gelten. Denn „ihr verbindlicher und unter allen Umständen einzuhaltender Rechtscharakter [wird] durch eine Reihe von internationalen Dokumenten sowie durch die Verfassungspraxis der Mehrheit der Staaten belegt“.¹⁰²⁴ Allerdings besteht keine Einigkeit darüber, bis zu welcher Generation die Menschenrechte als zwingendes Recht gelten sollen. Das betrifft vor allem die dritte Generation von Menschenrechten.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird jedenfalls nach allgemeiner Auffassung aufgrund seiner Verankerung in den beiden ersten Artikeln der Menschenrechtspakte, seiner Einbettung in die „Zieldefinition der Vereinten Nationen in Art. 1 Abs. 2 UN-Charta und [seiner Festlegung] als verpflichtendes Merkmal in [...] Art. 55 und 56“ und aufgrund der Praxis der UN, die sich oft auf dieses Selbstbestimmungsrecht der Völker in seinen Entscheidungen bezieht, „als Gewohnheitsrecht oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz verbindlich betrachtet, und zwar überwiegend im Range von zwingendem Recht“.¹⁰²⁵ Grundsätzlich kann daraus, dass Menschenrechte und Selbstbestimmung der Völker Völkerrechtscharakter haben jedoch keine nachvollziehbare praxistaugliche Verhältnisbestimmung von Menschenrechten und Selbstbestimmung der Völker abgeleitet werden, im Gegenteil: Die Darstellung eines grundsätzlichen Gegensatzes von Kollektiv- und Individualrechten ist aber ebenso zu kurz gegriffen. Das weiß auch Fischer, der diesem Problem auf völkerrechtlicher Ebene begegnen will, indem er das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Abhängigkeit vom individuellen Menschenrecht als entwicklungsfähige Demokratisierungsgrundlage definiert und ihm in diesem Sinne eine übergeordnete Stellung einräumt.

„Dadurch ist das SRV [Selbstbestimmungsrecht der Völker], sei es nun Demokratie genannt oder nicht, Maßstab auf internationaler wie auf nationaler Ebene. Somit tritt es nicht neben die individuellen Menschenrechte, sondern liegt ihnen wie eine demo-

¹⁰²² Miebach, Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht. S. 289.

¹⁰²³ Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht. S. 70f.

¹⁰²⁴ Ebd. Vgl. auch Konvention zum Schutze der Rechte von Kindern, Anti-Diskriminierungskonvention zum Schutze von Frauen, Menschenrechtserklärung von 1948 und Menschenrechtspakte von 1966, Schlussdokument der Menschenrechtskonferenz von 1993, Anti-Folterkonvention 1985, sowie eine Vielzahl bilateraler Verträge, auch im Rahmen der EU (z.B. Kopenhagener Kriterien zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten).

¹⁰²⁵ Peach u. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik. S. 692.

kratische Staatsordnung zugrunde. Jegliches individuelle Menschenrecht ist in dieser einschließenden Sicht Detailrecht des SRV, Anwendung des kollektiven Rechts auf den Einzelnen. Damit wird auch ein Konflikt dogmatisch vermieden. Das SRV legt den nationalen Mindeststandard bereits fest, forciert und firmiert die individuellen politischen Rechte nach 21 ff IPpbR [Internationaler Pakt über politischer und bürgerliche Rechte]. Diese politischen Rechte und das innere SRV bedingen einander. Dabei ist es als möglichst umfassendes Demokratieprinzip zu verstehen, das keine spezielle Demokratie fordert, sozialistische, wie bürgerliche zulässt. Darüber hinaus ist es auf Grund seiner weiten Formulierung geeignet, kulturelle Eigenheiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht individuellen Menschenrechten widersprechen – in diesen Fällen wäre auf Grund der einheitlichen Struktur auch das SRV selbst verletzt. Das SRV ist also kein bloßes Schutzrecht vor menschenrechtsverachtenden Regimen oder Fremdherrschern. Es ist darüber hinaus Gestaltungsnorm. Diese Gestaltungsnorm wird von der UNO in ihren PKO der letzten zwei Dekaden und von diversen Organisationen wie OSZE angewandt¹⁰²⁶.

Man könnte sagen, das ist die völkerrechtliche und juristische Ausformulierung der Verhältnisbestimmung von individueller Selbstbestimmung als Menschenrecht und Selbstbestimmung der Völker, wie sie aus dem Weltbürgerrecht Kants gefolgert werden muss. Es besteht nämlich ein transzendentaler Zusammenhang von beidem, dem in einer völkerrechtlichen sowie politischen Konzeption mit globalem Anspruch Rechnung getragen werden muss. Das tut Kant durch sein Weltbürgerrecht als Rechtsinstrument zur friedlichen, politisch gesteuerten Demokratisierung der Staatenwelt in Form der Annäherung von individueller und kollektiver Selbstbestimmung. Das Weltbürgerrecht stellt eine solche Gestaltungsnorm dar. Insofern ist Kants Ansatz im Grunde nichts anderes als der Versuch, durch das Weltbürgerrecht Bedingungen zu schaffen, die die individuelle sowie die kollektive Selbstbestimmung in Kenntnis ihrer Interdependenz global, friedlich, prozessual, kontinuierlich steigert. Kant wird deshalb zu Recht von Volker Gerhardt als der eigentliche Urheber des Selbstbestimmungsbegriffs in seinem individuellen und in seinem politischen Bedeutungskontext bezeichnet.¹⁰²⁷

Eines ist an dieser Stelle vorab allerdings festzuhalten. Die Interdependenz von individueller und kollektiver Selbstbestimmung, auf die Fischer auf völkerrechtlicher Ebene eine Antwort gegeben hat, die Kants Intention entspricht, darf auch nach Kant nicht zu dem Schluss führen, beide Formen der Selbstbestimmung seien identisch oder gar gleichwertig. Insofern ist der

¹⁰²⁶ Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht. S.75.

¹⁰²⁷ Vgl. Gerhardt., Selbstbestimmung. S. 142.

Begriff der übergeordneten Stellung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gegenüber den Menschenrechten zumindest missverständlich. Denn es gibt diesbezüglich eine Grenze, die Kant aufgrund seiner anthropologischen Orientierung nicht überschreiten würde, und diese ergibt sich auch ohne Transzendentalphilosophie aus der Logik des Daseins selbst. Derjenige, der die Verhältnisbestimmung von Individuen zu Kollektiven oder von Kollektiven untereinander beurteilt, ist stets der einzelne für sich urteilende Mensch. Erster Verursacher eines Urteils kann somit im Endeffekt immer nur das einzelne Individuum sein. Es ist in seiner Entwicklung sicherlich auf einen sozialen Kontext angewiesen, aber das Kollektivverhalten ist immer Folge von Entscheidungen einzelner Individuen. Dem Kollektiv oder einer Gruppe einen höheren Wert als dem einzelnen Individuum zusprechen zu wollen, verkehrt somit den ontologischen Kausalzusammenhang. Es verdreht die Reihenfolge von Ursache und Wirkung. Die Urteilsbildung eines Individuums ist nämlich trotz oder gerade wegen seiner Einbezogenheit in einen sozialen Kontext stets ein Akt der selbstständigen Individualisierung durch Anpassung oder Abgrenzung.

„Handlungen des Kollektivs mögen sich für den Akteur wie für den Betrachter auf einer anderen Ebene als die der einzelnen Individuen vollziehen; sie mögen mehr als bloß die Summe der einzelnen Taten sein. Tatsächlich aber kommt es zu ihnen nur, sofern Individuen aus eignen Gründen und somit: selbstbestimmt handeln.“¹⁰²⁸

Es soll an dieser Stelle nicht zu intensiv auf den Akt der individuellen Selbstbestimmung durch die Bildung eines Selbstbewusstseins durch Anpassung und Abgrenzung eingegangen werden. Aber eines ist klar. Die Bewusstseinsbildung durch die willentlich gesteuerte Auseinandersetzung mit der Umwelt und mit sich selbst ist ein individualisierender Akt, der vor jeder Bildung eines Gemeinschaftswillens notwendig vorhanden sein muss.¹⁰²⁹ Insofern muss das Individuum Ausgangspunkt jeder gesellschaftlichen Theorie oder Aktivität sein und es kann und darf schon aus ontologischer Sicht nicht dem Wert des Kollektivs untergeordnet werden.¹⁰³⁰

¹⁰²⁸ Gerhardt, Volker. Partizipation, Das Prinzip der Politik. München 2007. S. 22. Künftig zitiert wie folgt: Gerhardt, Partizipation.

¹⁰²⁹ Vgl. Schnebel, Karin B., Individuelles und kollektiv ausgeübtes Menschenrecht als Selbstbestimmungsrecht. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Heft 1. Stuttgart 2008. S. 27-44.

¹⁰³⁰ Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die Verknüpfung der Funktion der Repräsentation innerhalb der Struktur des menschlichen Bewusstseins mit der Notwendigkeit der Repräsentation innerhalb der politischen Sphäre in Form von Institutionen, Organisationen oder Personen bei Volker Gerhardt. Siehe Gerhardt, Volker, Person und Institution. Über elementare Bedingung politischer Organisation. In: Wittwer, Hèctor (Hg.), Existenzialer Liberalismus. Beiträge zur Politischen Philosophie und zum politischen Zeitgeschehen. Berlin 2009 (Erfahrungen und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften. Band 97). S. 83-103. Vgl. auch Gerhardt, Partizipation. S. 230-278. Da dieser Aspekt der Bildung eines Selbstbewusstseins in Auseinandersetzung mit der Umwelt, mit sich selbst und anderen Individuen hier nicht vertieft

Ziel des Weltbürgerrechts als Gestaltungsnorm ist also nichts anderes, als die langfristige Veränderung der globalen politischen Strukturen im Sinne einer Verrechtlichung zur Zivilisierung aller internationalen Beziehungen durch die demokratisierende Gestaltung der Verhältnisbestimmung von individuellem selbstbestimmten Menschenrecht zu dem kollektiven Selbstbestimmungsrecht der Völker. Diese Verrechtlichung ist, wie Meyers in seinem aktuellen und äußerst interessanten Lehrbuch „Konfliktregelung und Friedenssicherung im internationalen System“ richtigerweise festhält, der einzig effektive nachhaltige Weg zur Verfriedlichung aller globalen Interdependenzen.

„Wenn Sanktionen gewaltsame Konflikte in aller Regel weder verhindern noch eindämmen, weil sie nur zu oft nicht konsequent genug und nicht zum rechten Zeitpunkt eingesetzt werden, wenn die Drohung mit militärischer Intervention Konfliktparteien nicht abschreckt, [...] dann muss sich uns die Frage stellen, mit welchen Mitteln sich Konflikte einhegen, begrenzen, regeln und regulieren lassen. [...] Mit anderen Worten: wir suchen nach Mitteln und Wegen, den Konfliktaustrag zu zivilisieren. [...] Die Entwicklung der internationalen Beziehungen sollte langfristig von einer spezifischen Tendenz gekennzeichnet sein, nämlich der Einhegung der Verrechtlichung des Krieges, der Zivilisierung militärischer Gewaltanwendung und der Wandlung des Friedens von einem labilen Zustand ruhender Gewalttätigkeit zu einem historischen Prozess, in dem sich *„Formen der internationalen Konfliktbearbeitung durchsetzen, die sich zunehmend von der Anwendung organisierter militärischer Gewalt befreien (Czempiel 1990)“*¹⁰³¹.

Meyers macht zudem darauf aufmerksam, dass es zur Zivilisierung der globalen Konflikte im Sinne einer Verrechtlichung einer „Vorbedingung“ bedarf, nämlich der,

„dass die Staatengesellschaft nicht länger begriffen werden muss, als eine den von Thomas *Hobbes* beschriebenen Naturzustand des Krieges aller gegen alle im zwischenstaatlichen Verkehr spiegelnde, nullsummenartig strukturierte [...] Konkurrenzgesellschaft [...] vielmehr müsste sie begriffen werden als eine durch Konfrontation und Kooperation der Akteure gleichermaßen gekennzeichnete, rechtlich geordnete Staatengesellschaft, in der zwar kein den Staaten übergeordnetes Gewaltmonopol die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erzwingen kann, in der aber gleichwohl [...] die

werden kann und soll, er aber in seiner philosophischen Tiefe sehr interessant ist und große Bedeutung für die Begründung und Notwendigkeit von Politik hat, ist folgendes Buch diesbezüglich außerdem sehr zu empfehlen: Metzinger, Thomas, *Der Ego Tunnel. Von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik*. Berlin 2009.

Prozesse der Zivilisierung des Konfliktaustrages und der Entwicklung, Verfestigung, Kodifizierung und Ausdifferenzierung des Völkerrechtes [...] Hand in Hand [gehen].¹⁰³²

Man kann nach der Lektüre dieser Arbeit mit Fug und Recht behaupten, dass genau dies eines der Ziele von Kants politischem Konzept war und ist. Ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die internationalen Beziehungen aufgrund der transzendentalen Interdependenz aller Individuen gekennzeichnet sind durch Konflikt sowie durch Kooperation, und wir zur Verbesserung unser Lebensverhältnisse unter anderem mit der Idee eines Weltbürgerrechtes zur prozessualen Verbreitung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten den Grad der gewaltlosen Kooperation im Verhältnis zum Konflikt stetig steigern sollten.

Die wichtigsten theoretischen völkerrechtlichen, juristischen Gesichtspunkte sind in Bezug zur kantschen Idee des Weltbürgerrechtes thematisiert. Auch die Rolle der UNO, der EU und der anderen Völkerrechtsorgane ist ausgiebig erörtert worden. Auch wurde ausgiebig auf die Demokratisierung der Einzelstaaten als einzig effektiven Weg zur Steuerung der Globalisierung eingegangen. Das soll aber nicht genügen. Zielsetzung dieser Arbeit ist es nämlich unter anderem, den engen Zusammenhang von theoretischer Konzeption und praktischer Umsetzung darzustellen. Nun soll es deshalb darum gehen, Beispiele von Ideen und Instrumenten aufzuzeigen, die in ihren Grundzügen dem kooperationsorientierten demokratisierenden Weltbürgerrecht als völkerrechtliche Gestaltungsnorm in Sinne Paul Fischers entsprechen, bzw. welche Ansätze aus Sicht des Weltbürgerrechtes eine höhere Aufmerksamkeit verdient hätten. Oder anders gesagt: Wo lässt sich die Weltbürgerrechtsidee von Kant als prozessuale Demokratisierung der Staatenwelt im Sinne der Völkerrechtsdefinition von Paul Fischer konkret in politischen Konzepten, Aktionen, Initiativen und Handlungen nachweisen. Es sollen dementsprechend zwei Beispiele intensiver erörtert werden. Erstens: Das Monitoring-Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Zweitens: Das Good Governance-Konzept.

Bei diesen Beispielen wird nämlich deutlich, inwiefern sie Kants Weltbürgerrecht als äußere demokratisierende Einflussnahme auf das Verhältnis der Selbstbestimmung der Individuen zu der Selbstbestimmung ihres Staates bzw. Volkes widerspiegeln. Das zeichnet nämlich Kants Weltbürgerrecht aus. Er integriert in sein globales politisches Konzept zur Verbreitung von Frieden und Demokratie nicht lediglich die Menschenrechte und/oder das Völkerrecht und

¹⁰³¹ Kursiv hervorgehoben durch den Autor und zitiert nach: Meyers, Reinhard, u.a., Konfliktregelung und Friedenssicherung im Internationalem System, Wiesbaden 2009 (Grundwissen Politik, Band 32). S. 160. künftig zitiert als: Meyers, Konfliktregelung und Friedenssicherung.

versucht diese beiden Aspekte in Konkurrenz zueinander oder einzeln für sich zu betrachten, sondern er nimmt beide Aspekte ins Blickfeld und propagiert deren Verhältnis zueinander als wichtigsten Gesichtspunkt zur politischen Steuerung der Globalisierung. Insofern ist sein Weltbürgerrecht charakterisiert durch die kooperative, demokratisierende und damit selbstbestimmungsfördernde äußere dynamische Einflussnahme auf die Selbstbestimmung der Individuen im Verhältnis zur Selbstbestimmung ihres jeweiligen Kollektivs bzw. Volkes. Damit ist Kants Weltbürgerrecht das erste global orientierte übergeordnete Recht zur Demokratisierung der Staatenwelt, welches das Völkerrecht und damit die Souveränität der Staaten in ein globales, konstruktives, prozessuales, demokratisierendes Miteinander mit dem individuell begründeten Menschenrecht bringt. Im Konkreten sollen die angesprochenen Beispiele in diesem Sinne beleuchtet werden. Inwiefern tragen sie Sorge für die Förderung der Selbstbestimmung der Individuen im konstruktiven Verhältnis zur Förderung der Selbstbestimmung ihrer Völker, ohne durch eine überzogene Einflussnahme eben diese Selbstbestimmung durch „Bevormundung“ ins Gegenteil zu verkehren?

6.4.1 Das Monitoring-Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates, der 1949 mit dem Ziel der verstärkten Kooperation zum Vorteil aller Beteiligten gegründet wurde¹⁰³³, umfasst mittlerweile 47 Staaten und damit nahezu ganz Kontinentaleuropa. Die Parlamentarierversammlung stellte im Zuge der Demokratisierung des ehemaligen Ostblockes als erstes fest, dass die Ziele unter Kapitel 1 Art. 1 a und b, also der gemeinsame Fortschritt und die Weiterentwicklung von Menschenrechten und Grundfreiheiten innerhalb der Staaten des Europarates, vor allem im Zuge des Beitritts der „jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas im Rahmen ihres Beitrittsverfahrens zum Europarat“ und der damit einhergehenden Verpflichtungen dieser Staaten der Kontrolle bedurften, um eine echte Entwicklung in diesem Sinne auch tatsächlich zu befördern.¹⁰³⁴ Wie aus dem ersten Artikel der Satzung des Europarates deutlich wird, ist bereits

¹⁰³² Ebd. S. 163.

¹⁰³³ Siehe Kapitel 1, Art. 1. a und b: Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen. (1. b) Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Rates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluß von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Vgl. Die Satzung des Europarates. London, 5.V. 1949. Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm> (Stand Juni 2010).

¹⁰³⁴ Vgl. Schubert, Anja, Das Monitoring-Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Berlin 2009. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Infobrief-3010-008/09. S. 2. Abrufbar un-

die grundsätzliche Zielsetzung des Europarates mit der Zielsetzung des kantischen Weltbürgerrechtes identisch, nämlich „Der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“.¹⁰³⁵ Somit intendiert die Gründung des Europarates an sich bereits eine Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, was sich konkret in vielen beschlossenen Verträgen und Instrumenten niederschlägt. Dementsprechend gibt es mittlerweile mehr als 200 Abkommen und Konventionen, die alle drei Bereiche, also Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte abdecken. Vor allem die europäische Menschenrechtskonvention und das Organ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dürften bekannt sein. In diesem Sinne machte und macht der Europarat durch die aus diesen Konventionen konkret hervorgehenden Aktionen und Projekte zur Angleichung der Rechtssysteme hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte eine sehr bedeutungsschwere und notwendige Vorarbeit für die Heranführung derjenigen Staaten, die der EU beitreten wollten und wollen.

„Auf diese Vorarbeit nimmt die EU ausdrücklich Bezug, indem sie bei der Beschreibung der politischen Beitrittskriterien auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates verweist.“¹⁰³⁶

Dieser Demokratisierungsanreiz, der durch den Europarat im Zuge zum Beispiel des Monitoring-Verfahrens geschaffen wird, betrifft aber nicht nur die Staaten, die der EU beitreten wollten und wollen. Denn das Monitoring-Verfahren findet unabhängig von dieser Beitrittsmotivation statt. Es wurde 1993 initiiert und enthält die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten sämtlicher Mitgliedstaaten, die sich aus der Satzung des Europarates, aus der europäischen Menschenrechtskonvention und aus anderen Konventionen des Europarates ergeben. Diese Pflichten sind, wie bereits erwähnt, die Einhaltung und Verbesserung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten.¹⁰³⁷ Dieses Verfahren ist insofern von seiner Intention darauf ausgerichtet, die im Weltbürgerrecht enthaltene Zielsetzung der Verbreitung

ter:

http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2009/Das_Monitoring-V_1234948715.pdf (Stand Juni 2010). Künftig zitiert als: Schubert: Das Monitoring-Verfahren.

¹⁰³⁵ Schubert, Anja, Der Europarat. Berlin 2009 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Aktueller Begriff. Nr. 04/09 2009. S. 1. Abrufbar unter:

http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2009/Der_Europarat_1241784351.pdf (Stand Juni 2010). Vgl. Auch Brummer, Klaus, Konfliktbearbeitung durch internationale Organisationen. Wiesbaden 2005. S. 364f. Künftig zitiert als: Brummer Internationale Organisationen.

¹⁰³⁶ Steenbrecker, Andrea, Wie erfüllen die EU-Bewerberländer die Aufnahmekriterien. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg). In: Aus Politik und Zeitgeschichte. EU Südosteuropa. B 29-30. Bonn 2000. S. 29-37. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/publikationen/F39FYS.html> (Stand Juni 2010). künftig zitiert als: Steenbrecker: EU Südosteuropa.

von Demokratie, Frieden und Menschenrechten konkret zu befördern und bietet sich als Beispiel der konkreten Ausgestaltung des Weltbürgerrechtes als druckvolles aber eben nicht gewaltorientiertes Demokratisierungsinstrument an. Doch wie sieht das praktisch tatsächlich aus?

Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Monitoringausschuss des Europarates, welcher die Berichte über die Einhaltung der Verpflichtung zur Weiterentwicklung von Rechtsstaatlichkeiten, Menschenrechten und Demokratie der Mitgliedstaaten verfasst.¹⁰³⁸ Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Europarates dem Monitoring-Verfahren unterzogen werden. Grundlage der Einleitung eines Verfahrens ist die Entscheidung der Parlamentarierversammlung oder des ständigen Ausschusses „bei der Annahme einer Resolution, einer Empfehlung oder einer Stellungnahme über die Aufnahme eines Staates in den Europarat“.¹⁰³⁹ Außerdem kann dieses Verfahren jederzeit von einem Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung, von dem Monitoring-Ausschuss, von mindestens zehn Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung oder von mindestens fünf nationalen Delegationen und zwei politischen Gruppen sowie vom Präsidium der Parlamentarischen Versammlung durch einen Antrag eingefordert werden.¹⁰⁴⁰ Für die Mitgliedstaaten, die sich in einem Monitoring-Verfahren befinden, werden vom Monitoringausschuss aus seinem Kreis zwei Berichtersteller benannt. Diese informieren sich unter anderem vor Ort über Fortschritte oder Defizite in den Bereichen

„pluralistische Demokratie (u.a. Gewaltenteilung, Wahlen) sowie Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte (u.a. Justizwesen, Minderheiten sowie Versammlungs-, Gewissens- und Meinungsfreiheit). Unter Sonstiges fällt schließlich die friedliche Beilegung interner und internationaler Streitfälle“.¹⁰⁴¹

Dies kann zum Beispiel im Fall von Vorwürfen der ungerechtfertigten Inhaftierung den Besuch von Gefängnissen und sogenannten „politischen Gefangenen“ oder im Fall von Korruptionsvorwürfen Gespräche mit Nichtregierungsorganisation in den betroffenen Ländern beinhalten. Kommen die Berichtersteller in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass das Land den Verpflichtungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten und der notwendigen Kooperation in diesem Bereich nicht nachkommt, da zum Beispiel im Bereich der Justiz bei Gerichtsverfahren oder der Inhaftierung von vermeintlichen Straftätern politische Willkür herrscht, kann die Parlamentarische Ver-

¹⁰³⁷ Vgl. Schubert: Das Monitoring-Verfahren. S. 2.

¹⁰³⁸ Vgl. Brummer Internationale Organisationen. S. 154.

¹⁰³⁹ Schubert: Das Monitoring-Verfahren. S. 6.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Ebd.

¹⁰⁴¹ Brummer Internationale Organisationen. S. 154.

sammlung einen „abgestuften“ Sanktionsmechanismus in Gang setzen.¹⁰⁴² Dieser geht von der „Diskreditierung durch Weiterleitung der Ergebnisse an andere internationale Organisationen“¹⁰⁴³ bis hin zum Ausschluss des Staates aus dem Europarat, was aber nur sehr selten vorkommt. Des weiteren gibt es noch einen Post-Monitoringdialog, der den Staaten, die das reguläre Verfahren durchlaufen haben, weiterhin „Unterstützungsmaßnahmen“ und Kontrolle bis zur optimalen Erfüllung der Verpflichtungen angedeihen lässt.¹⁰⁴⁴ Dieser Post-Monitoringdialog ist aber wesentlich weniger intensiv und zieht zudem erheblich weniger Aufmerksamkeit auf sich, was dazu führt, dass die „Staaten für gewöhnlich auf die rasche Beendigung des weitaus öffentlichkeitswirksameren regulären Monitorings aus“ sind.¹⁰⁴⁵ Zu guter Letzt gibt es als weiteren Kontrollmechanismus die sogenannten Länderberichte, die auf Antrag des Monitoringausschusses gefertigt werden.

„Die Beurteilung dient dem Ziel, die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Mitgliedstaaten zu kontrollieren – und nicht nur der nach 1989 beigetretenen Mitgliedstaaten, auf die sich das Monitoring in der Praxis (mit Ausnahme der Türkei) beschränkt hat. Sie erfolgt im Drei-Jahres-Zyklus.“¹⁰⁴⁶

Es gibt viele Kritikpunkte an diesem Monitoringsystem. Zum Beispiel die zumeist viel zu geringen Folgen für Nichteinhaltungen der Verpflichtungen.¹⁰⁴⁷ Grundsätzlich muss jedoch festgehalten werden, dass die Berichte des Monitoring-Verfahrens der Parlamentarierversammlung des Europarates der EU als Grundlage für die Bewertung der Beitrittsfähigkeit zur EU herangezogen wurden und werden und ihnen aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit große Bedeutung im Zug der Weiterentwicklung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Demokratie im europäischen Raum zukommt.¹⁰⁴⁸ Und das nicht zuletzt deshalb, weil die Berichte das Verhältnis der Selbstbestimmung des Staates als Regierung zu der Selbstbestimmung der in ihm lebenden Individuen kritisch beleuchtet und Sanktionen im Fall des rechtsstaatsschädigenden Missverhältnisses beider Selbstbestimmungsebenen vorsieht, so wie es aus Kants kooperationsorientiertem Weltbürgerrecht zwingend erfolgen muss, um Demokratie, Menschenrechte und Frieden global friedlich zu verbreiten.

¹⁰⁴² Vgl. Schubert: Das Monitoring-Verfahren. S. 6. Vgl. auch Steenbrecker: EU Südosteuropa.

¹⁰⁴³ Steenbrecker: EU Südosteuropa.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Brummer Internationale Organisationen. S. 154.

¹⁰⁴⁵ Ebd.

¹⁰⁴⁶ Schubert: Das Monitoring-Verfahren. S. 10.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Brummer Internationale Organisationen. S. 154.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Schubert: Das Monitoring-Verfahren. S. Vgl. auch § 6 der Resolution 1515 (2006), oder § 4 der Resolution 1260 (2001) on the progress of the Assembly's monitoring procedure.

6.4.2 Good Governance

Good Governance (gute Regierungsführung) ist ein politisches Konzept, welches darauf ausgerichtet ist, Rahmenbedingungen zu schaffen und zu fördern, die leistungsfähige politische Institutionen und einen verantwortungsvollen Umgang des Staates mit politischer Macht und öffentlichen Ressourcen ermöglichen. Good Governance greift dabei über den staatlichen Bereich hinaus und schließt auch alle anderen Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft mit ein. „Im Mittelpunkt stehen Normen, Institutionen und Verfahren, die das Handeln staatlicher und nichtstaatlicher sowie marktwirtschaftlicher Akteure regeln.“¹⁰⁴⁹ Handlungsleitend für Good Governance sind hierbei die Menschenrechte sowie rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien¹⁰⁵⁰, wie zum Beispiel die gleichberechtigte politische Partizipation aller.

„Wir wissen, dass Good Governance sich mit einem neuen Leitbild der Staatlichkeit befasst, das aufbaut auf funktionsfähigen staatlichen Institutionen, auf dem Respekt vor den Menschenrechten, auf der Betonung der Rechtsstaatlichkeit, auf wirtschaftlicher Vernunft in der Politik und auf der Notwendigkeit der Partizipation aller Schichten und des sozialen Ausgleichs und Friedens. Der Begriff bündelt also eine Reihe von Themen und Forderungen, die ihrerseits zum klassischen Instrumentarium moderner Staatsziele gehören.“¹⁰⁵¹

Beim Good Governance-Konzept geht es also um einen politisch gesteuerten Prozess zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Das Verhältnis von individuellen Menschenrechten in Form persönlicher Selbstbestimmung zur Selbstbestimmung des eigenen Volkes in Form des Staates soll von außen demokratisierend beeinflusst werden. Good Governance war zuerst ein Konzept, welches im Zuge von bilateralen Interaktionen zumeist im Kontext von Entwicklungszusammenarbeit als politisches Erfordernis von den Geberländern thematisiert und gefördert wurde.¹⁰⁵² Dabei hatte und hat vor allem in der Entwicklungspolitik Good Governance den Status eines übergeordneten Ziels, an dem sich die konkreten Mittel und Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit in ihren Ergebnissen

¹⁰⁴⁹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hg.), Förderung von Good Governance in der Deutschen Entwicklungspolitik. Bonn 2009. S. 6. Abrufbar unter: <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/konzepte/konzept172.pdf> (Stand: Juni 2010) Künftig zitiert als: BMZ, Good Governance.

¹⁰⁵⁰ Vgl. El-Kosheri, Ahmed S., Good Governance aus der Perspektive der Empfängerländer. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. S. 36-45. Künftig zitiert als: El-Kosheri, Good Governance.

¹⁰⁵¹ Dolzer, Rudolf, Good Governance. Genese des Begriffs, konzeptionelle Grundüberlegungen und Stand der Forschung. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. S. 13-24. Künftig zitiert als: Dolzer, Good Governance. Vgl. auch BMZ, Good Governance. S. 6-7.

¹⁰⁵² Vgl. Ebd.

messen lassen müssen. Insofern beinhaltet dieses Konzept in entwicklungspolitischen Zusammenhängen einen gewissen Monitoringprozess zur Überprüfung der Erfüllung der durch das Konzept selbst gesetzten Ziele. Dabei durchzieht das Konzept aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung alle gesellschaftlichen Bereiche, was sich vor allem in der Mittelvergabe zum Beispiel der Bundesregierung durch die KfW Entwicklungsbank zeigt.

„‘Good Governance‘ ist ein Querschnittsthema in der FZ [Finanziellen Zusammenarbeit], welches sich wie ein roter Faden durch alle Vorhaben zieht; und zahlreiche Vorhaben haben ‘Good Governance‘ als Schwerpunkt, zielen direkt auf die Förderung von ‘Good Governance‘-Prozessen. ‘Good Governance‘ ist also tatsächlich einer der zentralen Themenbereiche der KfW Entwicklungsbank.“¹⁰⁵³

Es soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden, dass der Begriff Good Governance, wie fast alles in der Wissenschaft, in seiner genauen Ausdifferenzierung umstritten ist. Aber es lassen sich allgemeine Übereinstimmungen in den verschiedenen Herangehensweisen an den Begriff erkennen. Präzisiert mit dem Fokus auf die Rechtsstaatlichkeit beinhaltet Good Governance demnach:

„Effektive und effiziente Institutionen, die Möglichkeit eines friedlichen Machtwechsels aufgrund freier Wahlen, die Gewaltenteilung sowie bürgerliche und politische Freiheitsrechte [...], wobei letztere so abgesichert sein müssen, dass Oppositionsgruppen und Parteien ihre in der Verfassung garantierten Rechte nach Maßgabe international anerkannter Vereinbarungen wahrnehmen können“ müssen.¹⁰⁵⁴

Inwiefern und wie sehr diese Kriterien von Ländern erfüllt werden, ist wichtig für die Beurteilung der Effektivität von eingesetzten Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit. Denn nur wenn ein Fortschritt in Richtung von mehr Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten aufgrund der unterstützten Projekte, zu verzeichnen ist, kommt man dem Ziel von Good Governance näher. Im Detail gibt es für die Bemessung der Qualität und des Grades von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten allgemein anerkannte Indikatoren. Die „operationalisierten und durch aufwendige Berechnungsmethoden quantifizierten Kernindikatoren sind:

- Verantwortlichkeit („*accountability*“) der Regierenden, Partizipation der Regierten in Wahlen und Wahrung der grundlegenden Menschenrechte;
- politische Stabilität und Abwesenheit von Gewalt;

¹⁰⁵³ Kloppenburg, Norbert, Good Governance und die Praxis der finanziellen Zusammenarbeit. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. 24-36.

- Leistungsfähigkeit der Regierung bei der Bereitstellung öffentlicher Güter und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Sektors;
- die Qualität der staatlichen Ordnungspolitik, im Besonderen bei der Gestaltung einer „gesunden“ und „marktfreundlichen“ Wirtschafts- und Finanzpolitik;¹⁰⁵⁵

Good Governance ist spätestens seit der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, in der die internationale Gemeinschaft einen Konsens über die Definition, was gute Regierungsführung sein soll, fand und daraus die Forderung der Verbreitung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten ableitete, ein fester Beurteilungsindikator in der internationalen politischen Interaktion. Kofi Annan maß dem Begriff der „Stabilen Demokratie“ in seinem Bericht zum Millenniumsgipfel denn auch einen genauso hohen Wert bei wie der Friedenschaffung. Aufgrund der Hauptzielsetzung der UNO als Organ der weltweiten Friedenssicherung muss dies besonders hervorgehoben werden.¹⁰⁵⁶

Erstmals konkret ist der Begriff Good Governance im Völkervertragsrecht „mit Art. 9 Abs. 3 des Abkommens von Cotonou“ festgehalten worden.¹⁰⁵⁷ Mittlerweile hat Good Governance Eingang in viele rechtsverbindliche internationale Verträge gefunden und ist damit in seiner Bedeutung stark gestiegen. Das betrifft Verträge auf EU-Ebene ebenso wie Vereinbarungen und Erklärungen auf UNO-Ebene.¹⁰⁵⁸ „Der politische Gehalt von Good Governance wurde [so] durch die Verzahnung mit völkerrechtlichen Vereinbarungen konkreter und verbindlicher.“¹⁰⁵⁹ Insofern ist Good Governance ein gutes Beispiel für ein aktuelles politisches Konzept, welches Kants Weltbürgerrecht als prozessuales Instrument zur Demokratisierung der Staatenwelt in der politischen Gegenwart konkret zu verwirklichen versucht; denn

„als Leitbild verantwortlicher Staatsordnung lässt es Raum für eine prozesshafte Verwirklichung der einzelnen Komponenten: von der Gewährleistung universell und regional anerkannter Menschenrechte und elementarer Standards der Rechtsstaatlichkeit bis hin zu voll funktionsfähiger Demokratie und wirtschaftlicher Offenheit. Diese pro-

¹⁰⁵⁴ El-Kosheri, Good Governance.

¹⁰⁵⁵ Nuscheler, Franz, Good Governance. Ein universales Leitbild von Staatlichkeit und Entwicklung? Duisburg – Essen 2009 (INEF Report 96). S. 33. Abrufbar unter: <http://inef.uni-due.de/page/documents/Report96.pdf> (Stand Juni 2010).

¹⁰⁵⁶ Vgl. Ebd. S. 21.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Herdegen, Matthias, Der Beitrag des modernen Völkerrechts zu Good Governance. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. 107–127. Künftig zitiert als: Herdegen, Good Governance. Vgl. auch das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 23. Juni 2000, Bundesgesetzblatt. 2002 II. S. 325, Amtsblatt der Europäischen Union 2000 L 317. S. 3.

¹⁰⁵⁸ Vgl. Herdegen, Good Governance.

zesshafte Verwirklichung entspricht letztlich auch der Geschichte des demokratischen Rechtsstaates.¹⁰⁶⁰

Hierbei darf jedoch nicht verkannt werden, dass Kant vor einer weltbürgerrechtswidrigen, unmoralischen Instrumentalisierung dieses Konzeptes in Form verklausulierte machtpolitischer Kolonialisierungspolitik gewarnt hätte. Deshalb darf ganz bewusst bei konkreten Projekten im Sinne des Good Governance-Ansatzes nicht prinzipiell von einem demokratischen Rechtsstaat nach europäischem Vorbild ausgegangen werden. Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit lässt sich nicht von außen aufoktroieren, die landesspezifischen, historischen und kulturellen Eigenarten müssen vielmehr respektiert werden. Rechtsstaatliche Strukturen und demokratische Partizipation können zudem oftmals nur durch eine Konzentration auf die lokale Ebene gefördert werden. Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen sind außerdem nur möglich, wenn die Betroffenen diesen Prozess mittragen und eine dementsprechende Veränderung auch innerhalb ihrer inneren Einstellung vollziehen. Bei solchen Prozessen handelt es sich deshalb um langwierige, zeitraubende Prozesse, für die die notwendige politische Geduld aufgebracht werden muss. Dass so etwas sehr lange dauert, zeigt sich nicht zuletzt derzeit im Irak und in Afghanistan.

Kants Ansatz einer grenzüberschreitenden, kooperativen Interaktion zur Demokratisierung der Staatenwelt durch das Weltbürgerrecht ist in diesem Zusammenhang auch deshalb so visionär und einzigartig, weil er die Langwierigkeit solcher Prozesse in seinem Konzept berücksichtigt. Und zwar, indem er die absolute Fokussierung auf die Staatlichkeit durch den grenzüberschreitenden Aspekt des Weltbürgerrechtes als staatenübergreifendes Kooperationsrecht übersteigt, um so den zur Demokratisierung notwendigen Bereich der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen und in allen Formen in die Kooperation einzubeziehen. Wie richtig und wichtig dieser Ansatz ist, zeigt sich zurzeit bei den bereits benannten Beispielen des Irak und Afghanistans. Dort zielen nämlich die

„derzeit dominierenden Statebuilding-Ansätze [...] auf den Aufbau moderner Staatlichkeit, um besseres Regieren zu ermöglichen. Dabei wird übersehen, dass der Staat zweifellos ein wichtiger, aber bei weitem nicht der einzige am Regieren beteiligte Akteur ist. Gerade in fragilen Staaten ist die Legitimität staatlicher Akteure und Institutionen aufgrund ihrer mangelhaft ausgeprägten Regierungsfähigkeit zudem oft fraglich. Stattdessen übernehmen hier nichtstaatliche Akteure Leistungen, die in der OECD-

¹⁰⁵⁹ Klemp, Ludgera u. Grünhagen, Christian, Entwicklungsaufgabe Good Governance – neue Ansätze. In: Herbert Weiland, Ingrid Wehr u. Matthias Seifert (Hg.), Good Governance in der Sackgasse? Baden-Baden 2009 (Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik. Band 5). S. 291-317.

Welt der Regierung zugeschrieben werden. Dabei kann es sich beispielsweise um internationale Unternehmen handeln, die Gesundheitsleistungen für ihre Belegschaft bereitstellen, oder um lokale Stammesführer, die Sicherheit für ihre Gefolgschaft bieten. Sie leisten damit einen Beitrag zum Regieren im Sinne von Governance: Das Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren auf unterschiedlichen politischen Ebenen (von der lokalen bis zur internationalen) eröffnet der Staatengemeinschaft Optionen jenseits von mehr oder weniger konfrontativem Staatsaufbau. Das Potential dieses Ansatzes lässt sich exemplarisch an zwei Beispielen aufzeigen: Lokalisierung von Governance: Statebuilding findet nicht in einem "Governance-Vakuum" statt, sondern in einem Raum, für den ausdifferenzierte politische und soziale Regeln gelten. Dort, wo staatliche Strukturen als Folge jahrelanger bewaffneter Konflikte zerfallen sind, tragen traditionelle Autoritäten zur Ordnungsbildung und Konfliktregelung auf lokaler Ebene bei. In Afghanistan stellen traditionelle Autoritäten Streitschlichtungsverfahren bereit, die bei der lokalen Bevölkerung relativ hohe Legitimität genießen, während dem Staat mit tiefem Misstrauen begegnet wird. Die Einbindung dieser Autoritäten und anderer lokaler Eliten, deren Interessen in grundlegenden Fragen von Sicherheit und Entwicklung denjenigen der "Staatenbauer" oft durchaus entsprechen, ist daher zentral für den Erfolg von Statebuilding [...] Die Stärkung der Regierungsfähigkeit durch selbstverantwortliche lokale Governance, wo möglich, und wirksame internationale Governance, wo nötig, könnte [also] einen Ausweg aus der Legitimitätskrise des Statebuilding eröffnen."¹⁰⁶¹

Ein Ausweg, von dem Kant in Kenntnis der Interdependenz von Selbstbestimmung der Individuen zur Selbstbestimmung ihrer Völker bereits wusste, dass er der einzig realistische Weg zur Demokratisierung der Staatenwelt war und ist.

7 Konstruktives Fazit

Das Weltbürgerrecht Kants intensiviert auf der einen Seite durch das Recht auf globale Interaktion das sogenannte Phänomen der Globalisierung und die damit einhergehende Interdependenz. Auf der anderen Seite sorgt es durch die Verknüpfung des Verbots von willkürlicher Gewalt innerhalb dieser Interaktion, mit dem Recht auf Interaktion, für eine Verbreitung des Rechtsstaatsprinzips. Da das Weltbürgerrecht diese Interdependenz als anthropologisches

¹⁰⁶⁰ Herdegen, Good Governance.

Axiom nämlich voraussetzt und diese zugleich fördert, stellt es ein sich selbst verstärkendes Rechtsprinzip dar; denn aufgrund der stetig steigenden Interdependenzen kann kein Staat mehr auf gegenseitige Interaktion verzichten, ohne dadurch Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Diese Interaktion ist durch das Weltbürgerrecht aber gebunden an die Anerkennung des Menschen des fremden Landes und seiner Regierung als Rechtspersonen und fördert somit die Demokratisierung der Staaten.

Andersherum gereicht es einem Staat insofern zum Nachteil, wenn er innerhalb der globalen Interaktion weltbürgerrechtswidrig agiert. Dieser Staat kann nämlich wegen seines weltbürgerrechtswidrigen Verhaltens von der für ihn vorteilhaften Interaktion nach Kant zum Beispiel durch Handelssanktionen ausgegrenzt werden. Will ich interagieren, und im Zuge der Globalisierung wird die Notwendigkeit zur Interaktion durch die stetig steigende Interdependenz immer größer, muss ich den Rechtsstatus meines Interaktionspartners anerkennen.

Insofern ist das Weltbürgerrecht ein dynamisches Instrument zur politischen Steuerung der Globalisierung hin zu einer friedlicheren Weltordnung demokratischer Staaten. Insofern enthält das Weltbürgerrecht eine Art Anreiz- und Abstrafstrategie. Der Anreiz ist die profitable Intensivierung der Einbindung in die globale Vernetzung bei Einhaltung des Weltbürgerrechtes und die Abstrafstrategie ist die teilweise oder gar völlige Ausgrenzung aus der globalen Vernetzung bei weltbürgerrechtswidrigem Verhalten. Für die „Abgestraften“ hat das große wirtschaftliche, politische, kulturelle und auch psychologische Nachteile. D.h., nur wer zur Einhaltung des Weltbürgerrechtes bereit ist, profitiert durch Kooperation. Aufgrund der stetig steigenden Interdependenzen durch das Weltbürgerrecht und den Automatismus der Globalisierung werden die Staaten von dieser Kooperation immer abhängiger. Das Weltbürgerrecht ist also Politikkoordination durch prozessual rechtlich geregelte Kooperation. Und das geschieht, ohne die Souveränität der Staaten durch willkürliche Gewalt zu gefährden. Außerhalb dieser Gefährdung durch Gewalt sind nach Kant nämlich alle Mittel erlaubt. Dazu gehört auch, wie Kant selbst betont, der Abschluss von globalen Verträgen.

Insofern ist Kant explizit nicht gegen die Gründung von internationalen Organisationen zur Intensivierung der Weltvernetzung, im Gegenteil, er will diese mit dem vertraglichen Weltbürgerrecht selbst herbeiführen. Das hat wiederum eine friedliche Demokratisierung der Staatenwelt zur Folge.

¹⁰⁶¹ Brozus, Lars, Statebuilding in der Legitimitätskrise: Alternativen sind gefragt. In: Stiftung Wissenschaft und Politik (Hg.). Berlin 2010 (SWP-Aktuell 52). S. 3. Abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=7246 (Stand August 2010).

Die Grenze der Kompetenz dieser vertraglich geschaffenen globalen Organisationen ist die Akzeptanz der Souveränität der Einzelstaaten im Sinne des Verbotes von Zwangsgewalt gegen einen damit nicht einverstandenen Staat. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Ausnahmekriterien. Insofern ist Kant explizit für eine politische Regulierung der Weltpolitik auch durch internationale Organisationen. Die internationalen Regime, wie zum Beispiel die in Form einer Weltsozialordnung, einer Weltökologieordnung oder einer Welthandelsordnung, die in den beiden aktuellen Weltordnungsmodellen beschrieben wurden, entsprechen somit der vertraglichen globalen Kooperationsorientierung des Weltbürgerrechtes. Allerdings unter der Prämisse, dass diese Regime in ihrer Struktur sowie in ihrem Vorgehen nicht dem Demokratieprinzip widersprechen, indem sie undemokratisch oder auch demokratisch herbeigeführte Entscheidungen gegen den Willen einiger oder eines Staaten mit Zwangsgewalt durchsetzen.

Somit enthält Kants weltbürgerrechtliches politisches Steuerungssystem die beiden verschränkten Strategien der Demokratisierung der Staatenwelt und die Schaffung von internationalen demokratisch strukturierten internationalen Organisationen durch globale Verträge. „Kants Theorem hat also nicht nur philosophiegeschichtliche und politiktheoretische Bedeutung; es ist auch strategisch aktuell.“¹⁰⁶² Es ist deshalb in jeglicher Hinsicht wegweisend. Wobei die EU hierbei das Modell ist, welches Kants Vorstellung am nächsten kommen dürfte. „Richtig im Sinne Kants – aber auch der politikwissenschaftlichen Theorie – wäre die Erweiterung der Europäischen Union.“¹⁰⁶³

Auch die Ausuferung des globalen Kapitalismus zum Beispiel durch eine Weltwirtschaftsordnung zu regeln, ist deshalb im Sinne Kants. Und das schon alleine deswegen, weil Kant die Wirtschaftsmacht explizit der politischen Macht, also dem Wohl der Gemeinschaft, unterordnet.¹⁰⁶⁴ Kant macht deutlich, dass die globale Geldwirtschaft aufgrund ihrer weltweiten Vernetzung im Notfall durch politische Steuerung zur Einhaltung ihrer Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl und zum Erhalt ihrer eigenen Funktionsfähigkeit genötigt werden muss. Er ist deshalb für eine politische Steuerung der ökonomischen Globalisierung, weil ein Staatsbankrott und damit „der Einfluss, den jede Staatserschütterung in unserem Gewerbe so sehr verketteten Weltteil auf alle anderen Staaten tut, so merklich“¹⁰⁶⁵ ist. Wobei Kant auf keinen Fall einer globalen Harmonisierung aller gesellschaftlichen

¹⁰⁶² Czempiel, Kants Theorem.

¹⁰⁶³ Ebd.

¹⁰⁶⁴ Vgl. 2.6. Das Primat der Politik, 4.2.2 Die Präliminarartikel und 4.3.3 Der Welthandel als Friedens- und Weltgemeinschaftsstifter.

¹⁰⁶⁵ Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 407.

Bereiche das Wort redet, im Gegenteil, Wettbewerb und die Konkurrenz sind für Kant das belebende Element aller Verhältnisse. Diese haben aber dort ihre Grenze, wo der Wettbewerb und die Konkurrenz die Rechtsstaatlichkeit und den Wettbewerb als konstruktives Prinzip und damit den Frieden gefährden.¹⁰⁶⁶ Diese Zielrichtung Kants ist nicht zuletzt aufgrund der globalen Banken- und Finanzkrise von historischem Ausmaß 2008/2009 hochaktuell. Das global kooperierende Eingreifen der Einzelstaaten durch Teil- und Ganzverstaatlichung von global agierenden Banken ist ein eindeutiger Hinweis auf die Aktualität von Kants rechtlichem globalen Regulierungsprinzip durch prozessuale Kooperation zur politischen Steuerung der Globalisierung. Der politische aktuelle globale Wille, das globale Finanzsystem grundsätzlich global zum Wohle der Weltgemeinschaft zu steuern, der sich durch die Finanz- und Bankenkrise abzeichnet, ist ein weiterer Hinweis auf die Aktualität von Kants weltbürgerrechtlicher Forderung zur globalen Kooperation zum Vorteil aller Beteiligten. Auf der Grundlage der anthropologischen Axiome der Interdependenz und der Vernunft will Kant also die Globalisierung durch das Weltbürgerrecht politisch steuern.

Aus politiktheoretischer Sicht wird im Zuge der Analyse seines Weltbürgerrechtes ersichtlich, dass Kants politisches System nicht ausschließlich die Grundlegung des klassischen Idealismus ist. Vielmehr hat Kants Theorie mit dem prozessualen Instrument des Weltbürgerrechtes auf der Grundlage der Erkenntnis der menschlichen Interdependenz, besser als Grundlegung einer prozessualen Interdependenztheorie zu gelten. Oder anders: Das Fundament aller politischen Überlegungen muss nach Kant die Vernunft und das anthropologische Axiom der Interdependenz sein. Um das auf globaler Ebene zu tun, installiert Kant das Weltbürgerrecht. Der Ausgangspunkt ist also die Notwendigkeit der Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit aller Menschen mithilfe der Vernunft. Insofern ist Kant politiktheoretisch gesehen auch der Mitbegründer der modernen Interdependenztheorie.

Kant ist jedoch nicht einziger Urheber seiner Ideen zur Steuerung der Globalisierung. Es wird im ideenhistorischen Rückblick vielmehr deutlich, dass Kant in seiner Friedensschrift die Ideen seiner friedensphilosophischen Vorgänger bewusst oder unbewusst aufgreift und in ein rechtsphilosophisches Gesamtkonzept integriert. So wurde der Frieden als rechtliches Prinzip bei Penn ebenso aufgegriffen wie die Idee der Volkssouveränität bei Marsilius von Padua oder das Postulat des Öffentlichkeitsprinzips bei Bentham. Auch integriert Kant Montesquieus Idee eines Bundes der Republiken, der offen für Neueintritte sein soll, und dessen Forderung eines politisch zu kontrollierenden Handels als internationalem Friedenskataly-

¹⁰⁶⁶ Vgl. Kant, Idee in weltbürgerlicher Absicht. A 403. Vgl. Kant, ZeF. A 65, B 66.

sator. Die größte Bedeutung hat in diesem Zusammenhang allerdings der von der Stoa geschaffene anthropologische Vernunftbegriff, den Kant als Ausgangspunkt für sein ganzes philosophisches Schaffen aufgreift. Zumindest indirekt ist auch ein Zusammenhang zwischen dem ganzheitlichen Ansatz der Stoa und dem anthropologischen Axiom der Interdependenz bei Kant erkennbar.

Dabei ist es Kants Verdienst, all diese Vorgängerideen als rechtsphilosophische, politische Prinzipien einer globalen politischen Ordnung zur Erreichung des globalen Friedens festzulegen, und diese in der praktischen Vernunft als Bedingung der Möglichkeit eines menschlichen Zusammenlebens aller Individuen dieser Erde zu verankern. Vor allem der Anspruch eines Friedens durch eine prozessual gesteuerte globale politische Ordnung auf der Grundlage des Rechts ohne Zwangsgewalt für die ganze Welt ist hierbei in der politischen Philosophie neu und erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Globalisierungsdebatte von besonderer Bedeutung.

In diesem Sinne ist sein Modell realitätsorientierter, logisch stringenter ausgearbeitet und zugleich visionärer als die aktuellen politischen Weltordnungsmodelle.

Gegen Kant wird im Zuge dieser aktuellen politiktheoretischen Diskussionen zumeist vorgebracht, dass die Staaten niemals freiwillig darauf verzichten werden, aus Eigennutz Kriege zu führen. Vielmehr bedürfe es der überstaatlichen Zwangsgewalt, um die Staaten dazu zu nötigen.¹⁰⁶⁷ Deshalb sei ein freiwilliger Völkerbund freier Republiken mit dem dynamischen Republikanisierungsinstrument des Weltbürgerrechtes nicht ausreichend, um eine globale friedliche Ordnung zu schaffen. Aus rechtstheoretischer Sicht ist dazu schon viel gesagt worden. Lassen wir die Empirie zu Wort kommen, ob kriegerisches und damit weltordnungsschädigendes Verhalten eher durch Zwang im Sinne von überstaatlicher Gewalt oder auf dem friedlichen interagierenden Verhandlungsweg verhindert bzw. beseitigt werden konnte.

Kyora stellt in diesem Zusammenhang fest, „dass die meisten Kriege (31 Prozent) 1945 und 1992 [...] durch Vermittlung [der UNO] beendet“¹⁰⁶⁸ wurden und dass demgegenüber die militärischen Interventionen der UNO entweder die Situation noch verschärfte oder es lediglich zur Einstellung der Kämpfe kam, aber diese Waffenstillstände nicht „zu einer politischen Lösung des Konflikts“ führten.¹⁰⁶⁹ Die teilweise eingetretenen Verschärfungen der Situationen durch ein Eingreifen der UNO und die damit einhergehenden Verschlimmerungen der

¹⁰⁶⁷ Vgl. Kyora, Völkerbund heute. S. 96-108.

¹⁰⁶⁸ Ebd.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Ebd.

Folgen für die Menschen vor Ort einschließlich der höheren Erfolgsquote der Befriedung der Konflikte durch präventive Verhandlungen weltweit lässt nur einen Schluss zu.

„Während Vermittlungen also durchaus Erfolg haben können, schaffen militärische Eingriffe Dritter in der Regel keinen Frieden. Interessant ist auch, dass die Vermittlungsversuche der UNO dann keinen Erfolg haben, wenn die UNO ihre Neutralität gegenüber allen Streitparteien nicht wahr.“¹⁰⁷⁰

Es ist ersichtlich, dass ein globales weltbürgerrechtliches und damit friedliches Interagieren somit nachweislich viel effektiver zu einer Verfriedlichung führt und somit den Grad der Verrechtlichung innerhalb der interagierenden Staaten auch in Krisenzuständen mehr fördert als durch militärisches Intervenieren von überstaatlichem Zwang. „Dieser Weg, der Versuch, den Frieden ohne Militär zu sichern, ist nicht nur der erfolgversprechendste, sondern der rechtsphilosophisch einzig akzeptable“.¹⁰⁷¹

Kant weist explizit darauf hin, dass die Umsetzung des Weltbürgerrechtes natürlich auch abhängig ist von der inneren Einstellung der einzelnen Menschen dem Ganzen gegenüber. Es bedarf eines gewissen Grades an Altruismus und Verzicht auf Egoismus. Es kommt darauf an „sich nicht als die ganze Welt in seinem Selbst befassend, sondern als einen bloßen Weltbürger zu betrachten und zu verhalten.“¹⁰⁷² Wie Cavallar richtig erkennt, geht es Kant somit darum, im Menschen das Verständnis zu wecken und zu kultivieren, dass er als Teil eines Ganzen auch zu seinem eigenen Besten den allgemeinen Standpunkt immer mitberücksichtigen sollte.¹⁰⁷³

Kant geht es insofern um die überlebensnotwendige Erkenntnis der unhintergehbaren globalen Interdependenz, die vom vernunftbegabten Menschen fordert, „daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.“¹⁰⁷⁴ Der Mensch als Teil des Ganzen muss also immer das Ganze mitdenken und im Handeln als Zweck an sich selbst respektieren. Die ganze Menschheit ist deshalb wie der Mensch und der Staat eine moralische Person und darf nicht verzweckt werden. Das ist nicht abstrakt, sondern konkret; denn daraus folgt die Pflicht, einen jeden, egal welcher Abstammung, welchen Glaubens oder welcher Überzeugung er ist, als Rechtsperson zu behandeln. Dementsprechend muss der Mensch als Urheber seiner eigenen Welt, seine innere Einstellung kultivieren und schulen. „Der Mensch selbst ist ursprünglich

¹⁰⁷⁰ Ebd.

¹⁰⁷¹ Ebd.

¹⁰⁷² Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. BA 9. Vgl. Cavallar, Pax Kantiana. S. 244.

¹⁰⁷³ Vgl. Kant, KdU. A 155, B 157. Vgl. Cavallar, Pax Kantiana. S. 244.

¹⁰⁷⁴ Kant, GzMdS. BA 67.

Schöpfer aller seiner Vorstellungen und Begriffe und soll einziger Urheber aller seiner Handlungen sein.¹⁰⁷⁵

Daraus ist in Kenntnis von Kants politischem System für das menschliche Verhalten innerhalb von organisierten Gemeinschaften grundsätzlich Folgendes, trivial klingendes festzustellen: Nur gerechtes Verhalten schafft Gerechtigkeit. Die Bedeutung dessen ist allerdings keinesfalls trivial. Nach Kant gibt es nicht nur Richtiges im Falschen, sondern es ist unsere Pflicht, das Richtige im Falschen zu tun, um dem Richtigen, also dem Menschenrecht, langfristig zum Durchbruch zu verhelfen. Dazu zählen auch die Ausnahmen als erlaubte und sogar notwendige Gewaltanwendungen, wie das Recht auf Selbstverteidigung zur Selbsterhaltung, welches heute in dem Art. 51 UN-Charta auf völkerrechtlicher Ebene festgelegt ist, das Einschreiten in einen anarchischen Zustand zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung und die Verhinderung eines Verbrechens, welches die ganze Menschheit in ihrem rechtlichen Status quo gefährdet. Gäbe es diese „Ausnahmen“ bei Kant nicht, würde Kant das staatlich geschaffene Recht des Menschen, als moralische Person innerhalb der globalen Gemeinschaft zu existieren, negieren.

Wenn man es genau betrachtet, handelt es sich in allen drei Fällen um Selbstverteidigung, nämlich um die Selbstverteidigung der moralischen Personen, die die fundamentalen Säulen des Weltrechtssystems bei Kant ausmachen: Um das Individuum als moralische Person, welches sich im Naturzustand mit Gewalt verteidigen können muss, um den Staat als moralische Person, der sich im Falle eines gewalttätigen Angriffs auf sein Territorium im Naturzustand befindet und sich deswegen mit Gewalt verteidigen können muss und um die Menschheit als Ganzes, die sich bei ihrer Gefährdung als moralische Person durch Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder durch die Gefährdung des Weltfriedens verteidigen können muss. Würde Kant nicht auf die Selbstverteidigung dieser drei moralischen Personen als transzendente Basis seines Weltrechtssystems bestehen, hätte dies wiederum einen Widerspruch in sich selbst zur Folge und wäre damit Unrecht.

Eine Gemeinschaft, die dieses Recht auf Existenz einer dieser moralischen Personen negiert, ist rechtstheoretisch gesprochen nicht defizitär sondern absolut rechtsnegierend. Es handelt sich bei den „Ausnahmen“ insofern jeweils um einen Naturzustand, in dem das Recht und die Pflicht zum Selbsterhalt auch durch Gewalt besteht. Also ist das Recht auf Selbstverteidigung des Menschen als Individuum, das Einschreiten in einen anarchischen Zustand und der Schutz

¹⁰⁷⁵ Kant, Streit. A 117.

der Menschheit vor ihrer prinzipiellen Gefährdung eine notwendige Bedingung des Rechts überhaupt.

Das menschliche Verhalten muss also, will die Menschheit positiv rechtsstaatlich und kulturell voranschreiten, auch bzw. gerade innerhalb von defizitären Rechtszuständen rechtmäßig bleiben. Die Betonung liegt hierbei auf defizitär; denn dieses rechtsorientierte Verhalten schließt notwendig das Recht auf Existenz der moralischen Personen von Mensch, Staat und ganzer Menschheit und damit ein Minimum an Rechtsregeln mit ein. Nur in diesem Sinne ist eine effektive, reformorientierte prozessuale Transformation hin zum friedenswahrenden Völkerbund freier Republiken als ewiger Weg hin zur Weltrechtsgesellschaft machbar. Nur in diesem Verständnis wird der Titel „Zum ewigen Frieden“ erst wirklich einsichtig. Es geht Kant nicht um die Begründung eines Friedens, der tatsächlich ewig währt, sondern um die Art und Weise des endlosen Weges hin zu einem solchen idealistischen Frieden. Deshalb heißt es auch „**Zum** ewigen Frieden“. Die Autoren, die Kant Realitätsferne vorgeworfen haben, haben eben genau das nicht verstanden. Kant geht es um die Art und Weise des Handelns innerhalb des Prozesses hin zum ewigen idealistischen Frieden. Dieses Handeln aufgrund von Maximen zeitigt nämlich reale spürbare Konsequenzen, die friedlicher oder eben gewalttätiger Natur sein können. Es hängt insofern von unserem Handeln ab. Ganz im Sinne Senecas ist das eine Herausforderung, aber eine machbare: „Nicht, weil es schwer ist, wagen wir es nicht, sondern, weil wir es nicht wagen, ist es schwer.“¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷⁶ Seneca, Briefe 104. S. 223.

8. Literaturverzeichnis

Alighieri, Dante, Monarchia. Stuttgart 1989 (Universal Bibliothek. Nr. 8531).

Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Stuttgart 1989. (Universal Bibliothek. Nr. 8522).

Alarmierender Klimabericht, "Die Welt muss aufwachen". Im Internet: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,463908,00.html> (Stand 2. Februar 2007).

Aurel, Marc, Selbstbetrachtungen. Stuttgart 2005. (Universal-Bibliothek. Nr. 1241).

Baynes, Kenneth, Kommunitaristische und kosmopolitische Kritik an Kants Konzept des Weltfriedens. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 324-343.

Becker, Dirk, Kapitalismus als Religion. München 2003.

Beck, Ulrich, Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus-Antworten auf Globalisierung. Frankfurt a. M. 1997.

Beck, Ulrich. Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? Eine Einleitung. In: Ders. (Hg.), Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 1998. S. 7-67.

Bentham, Jeremy, Grundsätze für Völkerrecht und Frieden. In: Kurt von Raumer (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 379-419.

Bolz, Norbert u. Friedrich Kittler, Einleitung. In: Dies. (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 7-9.

Brandt, Reinhard, Vom Weltbürgerrecht. In: Höffe, Otfried (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 133-148.

Braunmühl, Claudia von u. Uta Von Winterfeld, Global Governance. Eine begriffliche Erkundung im Spannungsfeld von Nachhaltigkeit, Globalisierung und Demokratie. Wuppertal 2003. (Wuppertal Papers Nr. 135).

Brock, Lothar, Staatenrecht und Menschenrecht. Schwierigkeiten der Annäherung an eine weltbürgerliche Ordnung. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 201-226.

Brozus, Lars u. Michael Zürn, Regieren im Weltmaßstab. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Globalisierung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 56-62.

Brozus, Lars, Statebuilding in der Legitimitätskrise: Alternativen sind gefragt. In: Stiftung Wissenschaft und Politik (Hg.). Berlin 2010 (SWP-Aktuell 52). S. 3. Abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=7246 (Stand August 2010).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hg.), Förderung von Good Governance in der Deutschen Entwicklungspolitik. Bonn 2009. Abrufbar unter: <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/konzepte/konzept172.pdf> (Stand: Juni 2010)

Bush in göttlicher Mission, Der Kreuzzug des Georg W. Bush. In: Der Spiegel, Heft 8. 2003. S. 90-100.

Brummer, Klaus, Konfliktbearbeitung durch internationale Organisationen. Wiesbaden 2005.

Cavallar, Georg, Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts). Köln 1992

Castillo, Monique, Moral und Politik, Misshelligkeit und Einhelligkeit. In: Höffe, Otfried (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 195-221.

Czempiel, Ernst-Otto, Kants Theorem und die zeitgenössische Theorie der internationalen Beziehungen. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 300-324.

Cheneval, Francis, Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. Über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. Basel 2002. (Schwabe Philosophica. Bd. 4).

Cicero, Marcus Tullius, Vom pflichtgemäßen Handeln. Stuttgart 2003.

Coulmas, Peter, Weltbürger. Geschichte einer Menschheitssehnsucht. Hamburg 1990.

Dahrendorf, Ralf, Auf der Suche nach einer neuen Ordnung. Vorlesungen zur Politik der Freiheit im 21. Jahrhundert. München 2003. (Krupp-Vorlesungen zu Politik und Geschichte am Kulturwissenschaftlichen Institut im Wissenschaftszentrum Nordrhein Westfalen).

Debiel, Tobias, Vereinte Nationen und Weltfriedensordnung. Bilanz und Perspektiven zur Jahrtausendwende. In: Nuscheler, Franz (Hg.), Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 222-237.

Debiel, Tobias, UN-Friedensoperationen in Afrika. Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen. Sonderband der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn 2003.

Delbrück, Jost, "Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein" – Kant und die Entwicklung internationaler Organisationen. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 181-215.

Deutscher Bundestag (Hg.), Globalisierung der Weltwirtschaft. Schlussbericht der Enquete-Kommission. Opladen 2002.

Dicke, Klaus, Das Weltbürgerrecht soll auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitabilität eingeschränkt sein. In: Ders. u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantsche Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 115-131.

Die Kopenhagener Kriterien. Im Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Erweiterung/KopenhagenerKriterien.html>. (Stand 12. September 2008).

Dolzer, Rudolf, Goode Governance. Genese des Begriffs, konzeptionelle Grundüberlegungen und Stand der Forschung. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. S. 13-24. Vgl. auch BMZ, Good Governance. S. 6-7.

El-Kosheri, Ahmed S., Good, Governance aus der Perspektive der Empfängerländer. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. S. 36-45.

Epiktet, Das Buch vom glücklichen Leben. Handbüchlein der stoischen Philosophie. München 2005. (Kleine Bibliothek der Weltweisheit. Bd. 3).

Eppler, Auslaufmodell Staat? Frankfurt a. M. 2005.

Fehlau, Meinhard, Rechtsphilosophische Bezüge der Friedensbewegung. Bochum 1992.

Fischer, Paul, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak. Wien 2008.

Figueroa, Dimas, Philosophie und Globalisierung. Würzburg 2002.

Foerster, Rolf Hellmut, Europa, Geschichte einer politischen Idee. München 1967.

Forschner, Maximilian, Stoa und Cicero über Krieg und Frieden. Barsbüttel. 1988. (Beiträge zur Friedensethik. Heft 2).

Fuchs, Harald, Augustin und der antike Friedensgedanke. Untersuchungen zum neunzehnten Buch der Civitas. Berlin 1926.

Fues, Thomas, Klima und Energie. In: Hauchler, Ingomar Dirk Messner u. Franz Nuscheler. (Hg.), Globale Trends 2004/2005. Fakten, Analysen, Prognosen. Frankfurt a. M. 2003. (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 195-213.

Geismann, Georg, Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau. In: Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte. Bd. 21. Berlin 1982. S. 161-191.

Geismann, Georg, Kants Rechtslehre vom Weltfrieden. In: Zeitschrift für philosophische Forschung. Bd. 37. Meisenheim 1983. S. 363-389.

Gerhardt, Volker, Immanuel Kants Entwurf >Zum ewigen Frieden<. Eine Theorie der Politik. Darmstadt 1995.

Gerhardt, Volker, Das Recht in weltbürgerlicher Absicht. Kants Zweifel am föderalen Weg zum Frieden. In: Ders. (Hg.), Kant im Streit der Fakultäten. Berlin 2005. S. 286-305.

Gerhardt, Volker. Partizipation, Das Prinzip der Politik. München 2007. S. 22.

Gerhardt, Volker, Person und Institution. Über elementare Bedingung politischer Organisation. In: Wittwer, Hèctor (Hg.), Existenzieller Liberalismus. Beiträge zur politischen Philosophie und zum politischen Zeitgeschehen. Berlin 2009 (Erfahrungen und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften. Band 97). S. 83-103.

Gerhardt, Volker, Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität. Stuttgart 2007

George W. Bush, Gottes ergebener Krieger. In:

<http://www.stern.de/politik/ausland/505633.html?nv=heads>. (Stand 23. März 2003).

Gerlach, Irene, Politische Kultur und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 123–139.

Habermas, Jürgen, Jenseits des Nationalstaates? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung. In: Beck, Ulrich (Hg.), Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 1998. S. 67-84.

Habermas, Jürgen, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 7–24.

Hartmann, Jürgen, Internationale Beziehungen. Opladen 2001.

Heine, Heinrich, Lutetia. Berichte über Politik, Kunst und Volksleben. In: Bertram, Mathias (Hg.), Heinrich Heine. Werke im Volltext. Berlin 1998. (Digitale Bibliothek. Bd. 7)

Held, David, Die Globalisierung regulieren? Die Neuerfindung von Politik. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 104-125.

Held, David, Kosmopolitische Demokratie und Weltordnung. Eine neue Tagesordnung. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 220-240.

Hennigfeld, Jochen, Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“. Der Friede als philosophisches Problem. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie. Bd. II. Stuttgart 1983. S. 23-39.

Herdegen, Matthias, Der Beitrag des modernen Völkerrechts zu Good Governance. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. 107-127

Herb, Karl Friedrich u. Ludwig, Bernd, Immanuel Kants Relativierung des „Ideal des Hobbes“. Naturzustand, Eigentum und Staat. In: Kant-Studien. 84 Jahrg. Berlin 1993. (Philosophische Zeitschrift der Kant-Gesellschaft). S. 283-299.

Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie. Freiburg 1991.

Höffe, Otfried, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. München 1999.

Höffe, Otfried, Den Staat braucht selbst ein Volk von Teufeln. Philosophische Versuche zur Rechts- und Staatsethik. Stuttgart 1988. (Universal-Bibliothek. Nr 8507).

Höffe, Otfried, Einleitung: Der Friede – ein vernachlässigtes Ideal. In: Ders. (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 5-31.

Höffe, Otfried, Erwiderung. In: Gosepath, Stefan u. Jean-Christophe Merle (Hg.), Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. München 2002. S. 266-283.

Höffe, Otfried, Erwiderung. In: Kersting, Wolfgang (Hg.), Gerechtigkeit als Tausch. Frankfurt a. M. 1997. S. 331-357.

Höffe, Otfried, Ethik und Politik. Grundmodelle und-Probleme der praktischen Philosophie. Frankfurt a. M. 1979.

Höffe, Otfried, Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München 2001.

Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Ein philosophischer Entwurf. Frankfurt a. M. 1999.

Höffe, Otfried, Globalisierung und Demokratie. Für und Wider eine föderale Weltrepublik. Vortrag in der Sitzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft“ am 22. Januar 2001. S. 28. In: www.bundestag.de/parlament/gremien/kommissionen/archiv14/welt/weltto/weltto115_stell003.pdf. (Stand 22. Januar 2001).

Höffe, Otfried, Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 8-32.

Höffe, Otfried, Immanuel Kant. München 1983. (Große Denker)

Höffe, Otfried, Politische Gerechtigkeit. Grundlagen einer kritischen Philosophie von Recht und Staat. Frankfurt a. M. 1987.

Höffe, Otfried, Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen, Politische Ethik, Biomedizinische Ethik. Frankfurt a. M. 1981.

Höffe, Otfried, Subsidiäre und föderale Weltrepublik. Zur Grundlegung eines Weltbürgerrechts. In: Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für politische Wissenschaft. Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 36. Wiesbaden 2006. S. 204-229.

Höffe, Otfried, Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte? In: Gosepath, Stefan u. Georg Lohmann (Hg.), Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M. 1998. S. 29-48.

Höffe, Otfried, Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt a. M. 1996.

Höffe, Otfried, Völkerbund oder Weltrepublik? In: Ders. (Hg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker Auslegen). S. 109-132.

Höffe, Otfried, Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung. München 2004.

Hobbes, Thomas, Leviathan, Stuttgart 1970 (Universalbibliothek. Nr. 8348).

Hobbes, Thomas, Vom Menschen. Vom Bürger. Herausgegeben von Günther Gawlik. Hamburg 1959.

Hummel, Hartwig, Bedeutungswandel des Multilateralismus. In: Debiel, Tobias, Dirk Messner u. Franz Nuscheler (Hg.), Globale Trends 2007. Frieden, Entwicklung, Umwelt. Frankfurt a. M. 2006. (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 61-81.

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Im Internet: http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_Klimapolitik/ipcc/doc/39274.php (Stand 17. November 2007).

Jaberg, Sabine, Kants Friedensschrift und die Idee kollektiver Sicherheit. Eine Rechtfertigungsgrundlage für den Kosovo-Krieg der Nato? In: IFSH (Hg.), Hamburger Beiträge. Hamburg 2002. (Schriftenreihe Heft 129).

Jakobeit, Cord, Irreführende Geisterdebatte oder funktionale Notwendigkeit? Regimetheoretische Überlegungen zur Re-Regulierungsdiskussion am Beispiel der Weltumweltordnung. In: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 30. Jg. Nr. 1. Münster 2000. S. 107-123.

Jaspers, Karl, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte. München 1949.

Jochimsen, Reimut, Anforderungen an eine Weltfinanzordnung. Grenzen nationaler Alleingänge und Effizienz internationaler Instrumente. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 159-176.

Kambartel, Friedrich, Kants Entwurf und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Staatsangelegenheiten. Grundsätzliches zur Politik der Vereinten Nationen. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 240-251.

Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 4. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Der Streit der Fakultäten. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 4. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in Weltbürgerlicher Absicht. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Kritik der reinen Vernunft. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 2. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Kritik der Urteilskraft. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 5. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Logik. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 3. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 4. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Mutmaßlicher Anfang der Menschheitsgeschichte. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964

Kant, Immanuel, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 3. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Über den Gemeinspruch, Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Was ist Aufklärung. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Herausgegeben von Weischedel, Wilhelm, Kant, Immanuel. Werke in sechs Bänden. Insel Verlag. Bd. 6. Wiesbaden 1964.

Katsigiannopoulos, Evangelos, Die Grundlagen des Kosmopolitismus in der Stoa, Mainz 1979.

Kersting, Wolfgang, Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein. In: Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Berlin 1995. (Klassiker auslegen). S. 87-109.

Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt 1994. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).

Kersting, Wolfgang, Neuere Interpretationen der kantschen Rechtsphilosophie. In: Zeitschrift für philosophische Forschung. Bd. 37. Frankfurt a. M. 1983. S. 282-298.

Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit, Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Bd. 20. Berlin 1984. (Quellen und Studien zur Philosophie).

Kessler, Wolfgang, Gesellschaften unter Globalisierungsdruck. In: Globalisierung, Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 27-33.

Kevenhörster, Paul, Parlamentarische Demokratie unter dem Vorzeichen der Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001.

Keohane, Robert O. u. Joseph S. Nye, Macht und Interdependenz. In: Kaiser, Karl und Hans-Peter Schwarz (Hg.), Weltpolitik. Strukturen-Akteure-Perspektiven. Bonn 1987. S. 74 – 88.

Klemp, Ludgera u. Grünhagen, Christian, Entwicklungsaufgabe Good Governance – neue Ansätze. In: Heribert Weiland, Ingrid Wehr u. Matthias Seifert (Hg.), Goode Governance in der Sackgasse? Baaden-Baden 2009 (Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik. Band 5). S. 291-317.

Kloppenburg, Norbert, Good Governance und die Praxis der finanziellen Zusammenarbeit. In: Rudolf Dolzer, Matthias Herdegen, Bernhard Vogel (Hg.), Good Governance. Gute Regierungsführung im 21. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 2007. 24-36.

Kneip, Sascha u. Wolfgang Merkel, Legitimationsprobleme auf dem Weg zur Weltrepublik. In: Gosepath, Stefan u. Jean-Christophe Merle (Hg.), Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. München 2002. S. 195-208.

Koller, Peter, Otfried Höffes Begründung der Menschenrechte und des Staates. In: Kersting, Wolfgang (Hg.), Gerechtigkeit als Tausch. Frankfurt a. M. 1997. S. 284-306.

Konegen, Norbert, Marktwirtschaft und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 77-101.

Koppe, Karl Heinz, Der vergessene Frieden. Friedensvorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart. Opladen 2001. (Friedens- und Konfliktforschung. Bd. 6).

Krieg aus Nächstenliebe. In

<http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=26383998&top>. (Stand 17.02.2003).

Kyora, Stefan, Kants Argumente für einen schwachen Völkerbund heute. In: Bialas, Volker u. Hans-Jürgen Häßler (Hg.), 200 Jahre Kants Entwurf “Zum ewigen Frieden“. Idee einer globalen Friedensordnung. Würzburg 1996. S. 96-108.

Ladwig, Bernd, Weltbürgertugenden. In: Gosepath, Stefan und Jean-Christoph Merle (Hg.), Weltrepublik, Globalisierung und Demokratie. München 2002. S. 134-145.

Le Monde diplomatique (Hg.), Atlas der Globalisierung. Berlin 2003.

Ley, Klaus, Dante Alighieri. In: Maier, Hans und Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 1. München 2001. S. 95-107.

Lillich, Richard, Kant und die Debatte über Humanitäre Intervention im Völkerrecht der Gegenwart. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998. S. 215-227.

Link, Werner, Hegemonie und Gleichgewicht der Macht. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München 2002. S. 33-53.

Lüdecke, Dirk, Marsilius von Padua. In: Maier, Hans u. Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 1. München 2001. S. 107-119.

Maier, Hans, Augustin. In: Maier, Hans u. Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 1. München 2001. S. 65-78.

Maier, Hans, Jean-Jacques Rousseau. In: Maier, Hans u. Horst Denzer (Hg.), Klassiker des politischen Denkens. Bd. 2. München 2001. S. 57-73.

Malanczuk, Peter, Globalisierung und die zukünftige Rolle souveräner Staaten. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 172-201.

Marx, Karl u. Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei. Berlin 1986.

Maus, Ingeborg, Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: der Niedergang der Demokratie. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 226-260.

McGrew, Anthony, Demokratie ohne Grenzen? Globalisierung und die demokratische Theorie und Politik. In: Beck, Ulrich (Hg.), Politik der Globalisierung. Frankfurt a. M. 1998. S. 374–423.

Melamed, Samuel Max, Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Kulturphilosophische Wanderungen. Stuttgart 1909.

Messner, Dirk u. Frank Nuscheler, Das Konzept Global Governance, Stand und Perspektiven. Duisburg 2003. (INEF Report Heft Nr. 67)

Messner, Dirk u. Franz Nuscheler, Das Konzept Global Governance – Stand und Perspektiven. In: Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg.), Global Governance für Entwicklung und Frieden. Perspektiven nach einem Jahrzehnt. Sonderband zum 20-jährigen Bestehen der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn 2006. S. 18-75.

Messner, Dirk u. Franz Nuscheler, Global Governance. Herausforderungen an die deutsche Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Bonn 1996. (Stiftung Entwicklung und Frieden. Policy Paper. Nr. 2).

Meyers, Reinhard, Grundbegriffe und theoretische Perspektiven der internationalen Beziehungen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Grundwissen Politik. 3. Auflage. Bonn 1997. (Schriftenreihe. Bd. 345). S. 313-435.

Meyers, Reinhard, Der nationale Akteur in der Globalisierungsfalle? Verflechtung und Entgrenzung als Bestimmungsmomente internationaler Beziehungen. In: Konegen, Norbert, Paul Kevenhörster u. Wichard Woyke (Hg.), Politik und Verwaltung nach der Jahrtausendwende–Plädoyer für eine rationale Politik. Festschrift für G.W. Wittkämper. Opladen 1998. S. 82-124.

Meyers, Reinhard, Internationale Organisationen und Global Governance – eine Antwort auf die internationalen Herausforderungen am Ausgang des Jahrhunderts? In: Woyke, Wichard (Hg.), Internationale Organisationen in der Reform. Schwalbach 1999. (Politische Bildung, Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis, Jg.32/1.) S. 8-28.

Meyers, Reinhard, u.a., Konfliktregelung und Friedenssicherung im Internationalem System, Wiesbaden 2009 (Grundwissen Politik, Band 32).

Meyers, Reinhard, Theorien der internationalen Beziehungen. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 416-448.

Miebach, Georg, Das Verhältnis des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu den Menschenrechten. Bergisch Gladbach. 2000.

Montesquieu, Vom Geist der Gesetze. Stuttgart 2003. (Universal Bibliothek. Nr. 8953).

Müller, Harald, Institutionalismus und Regime. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München 2002. S. 87-105.

Müller, Klaus, Globalisierung. Bonn 2002. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 390).

Müller, Steffan u. Martin Kornmeier, Globalisierung als Herausforderung für den Standort Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament. B. 9. 23. Februar 2001. S. 6-14

Mürle, Holger, Global Governance, Literaturbericht und Forschungsfragen. Duisburg 1998. (INEF Report. Heft Nr. 32).

Narr, Wolf-Dieter, Die Verfassung der Globalisierung. Eine „Real“- und „Ideal“-Analyse. In: Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke (Hg.), Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen. Münster 2003. S. 128-160.

Neuschwander, Thomas, Internationale Handelspolitik. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 163-171.

Nitschke, Peter, politische Philosophie. Stuttgart 2002.

Nuscheler, Franz, Eine neue Weltpolitik. Multilateralismus statt Pax Americana. In: Europa Archiv. Zeitschrift für internationale Politik. Bonn 1998. 53. Jg. Heft 11. S. 10-17.

Nuscheler, Franz, Global Governance, Entwicklung und Frieden. Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen. In: Ders. (Hg.), Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 239-263.

Nuscheler, Franz u. Marianne Beisheim, Demokratie und Weltgesellschaft. In: Hauchler, Ingomar, Dirk Messner u. Franz Nuscheler. (Hg.), Globale Trends 2004/2005. Fakten, Analysen, Prognosen. Frankfurt a. M. 2003. (Stiftung Entwicklung und Frieden). S. 31-47.

Nuscheler, Fanz, Global Governance. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.), Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München. 2002. S. 71-87.

Nuscheler, Franz, Good Governance. Ein universales Leitbild von Staatlichkeit und Entwicklung? Duisburg – Essen 2009 (INEF Report 96). S. 33. Abrufbar unter: <http://inef.uni-due.de/page/documents/Report96.pdf> (Stand Juni 2010)

Nuscheler, Franz, Kritik der Kritik am Global Governance-Konzept. In: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 30. Jg. Nr. 1. Münster 2000. S. 151-157.

Nussbaum, Martha C., Kant und stoisches Weltbürgertum. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 45-75.

Padua, Marsilius von, Der Verteidiger des Friedens. Hg. von H. Kusch und übersetzt von W. Kunzmann. Berlin 1958 (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter).

Peach, Norman u. Stuby, Gerhard, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Ein Sudiebuch. Hamburg 2001.

Penn, William, Ein Essay zum gegenwärtigen und künftigen Frieden von Europa durch Schaffung eines europäischen Reichstags, Parlaments oder Staatenhauses (1693). In: Kurt von

Raumer (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953. (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 321-343.

Plate, Bernard von, Grundzüge der Globalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. (Hg.), Globalisierung. Bonn 2003 (Informationen zur politischen Bildung. Heft 280). S. 3–6.

Platon, Der Staat (Politeia). Stuttgart 1999. (Universal Bibliothek. Nr. 8205).

Platon, Die Gesetze (Nomoi). In: Heitsch, Ernst, Carl W. Müller u. Klaus Schöpsdau. Platon, Werke in neun Bänden. Bd. 2. Göttingen 1997.

Pogge, Thomas, Kosmopolitanismus und Souveränität. In: Lutz-Bachmann, Matthias u. James Bohmann (Hg.), Weltstaat oder Staatenwelt. Für und Wider die Idee einer Weltrepublik. Frankfurt a. M. 2002. S. 125-172.

Priddat, Birger, Globalisierung und Politkoordination. In: Bolz, Norbert, Friedrich Kittler u. Raimar Zons (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 161-181.

Ramphal, Sheridath, Global Governance. Die Notwendigkeit einer Weltordnungspolitik. In: Europa Archiv. Zeitschrift für internationale Politik. Bonn 1998. 53. Jg. Heft 11. S. 3-10.

Raumer, Kurt von (Hg.), Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen).

Reder, Michael, Global Governance. Philosophische Modelle der Weltpolitik. Darmstadt 2006.

Robert, Rüdiger, Globalisierung als Herausforderung des politischen Systems. In: Ders. (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 19-37.

Rosenau. N., James, Governance, Order and Change in World Politics. In: Ders. u. Ernst-Otto Cezc mpiel, Governance without Government. Order and Chance in World Politics. Cambridge 1992. S. 1-29.

Rosenau, N., James u. Ernst-Otto Cezcmpiel, *Governance without Government. Order and Chance in World Politics*. Cambridge 1992.

Rousseau, Jean Jacques, Auszug aus dem Plan des ewigen Friedens des Herrn Abbe` de Saint Pierre. In: Kurt von Raumer (Hg.), *Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 343-369.

Rousseau, Jean Jacques, Urteil über den ewigen Frieden. In: Kurt von Raumer (Hg.), *Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*. München 1953 (Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen). S. 369-379.

Safranski, Rüdiger, *Wieviel Globalisierung verträgt der Mensch?* Frankfurt a. M. 2004.

Saint Pierre, Abbe` Castel De, *Der Traktat vom ewigen Frieden*. Herausgegeben plus Einleitung von Michael, Wolfgang. Berlin 1922 (Klassiker der Politik. 4).

Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke, Editorial. Wider die Eindimensionalität. In: Dies. (Hg.), *Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen*. Münster 2003. S. 7-25.

Schlochauer, Hans-Jürgen, *Die Idee des ewigen Friedens. Ein Überblick über die Entwicklung und Gestaltung des Friedenssicherungsgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl*. Bonn 1953.

Schmidt, Helmut, *Die Mächte der Zukunft. Gewinner und Verlierer in der Welt von morgen*. München 2006.

Schmidtke, Oliver, *Globalisierung. Demokratie und die Heiligsprechung des Nationalen*. In: Scharenberg, Albrecht u. Oliver Schmidtke (Hg.), *Das Ende der Politik. Globalisierung und Strukturwandel des Politischen*. Münster 2003. S. 160-182.

Schnebel, Karin B., *Individuelles und kollektiv ausgeübtes Menschenrecht als Selbstbestimmungsrecht*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. Heft 1. Stuttgart 2008. S. 27-44.

Schubert, Anja, Das Monitoring-Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. 2009. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Infobrief-3010-008/09. S. 2. abrufbar unter:

http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2009/Das_Monitoring-V_1234948715.pdf (Stand Juni 2010).

Schubert, Anja, Der Europarat. 2009 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Aktueller Begriff. Nr. 04/09 2009. S. 1. abrufbar unter:

http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2009/Der_Europarat_1241784351.pdf (Stand Juni 2010).

Schubert, Klaus und Martina Klein, Das Politiklexikon. 4. aktual. Aufl. Bonn 2006.

Segall, Hermann, Der >Defensor Pacis< des Marsilius von Padua. Grundfragen der Interpretation. Wiesbaden 1959. (Historische Forschungen. Bd. 2).

Seneca, Lucius Annaeus, Von der Gemütsruhe. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Bd. 2. Wiesbaden 2004.

Seneca, Lucius Annaeus, Von der Muße. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Bd. 2. Wiesbaden 2004

Seneca, Lucius Annaeus, Briefe an Lucius. In: Apelt, Otto (Hg.), Lucius Annaeus Seneca. Philosophische Schriften. Vollständige Studienausgabe. Bd. 3. Wiesbaden 2004.

Simons, Udo E., Architektur einer Weltorganisation für Umwelt und Entwicklung. In: Nuscheler, Franz, Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 367). S. 209-221.

Simmons, John, Menschenrechte und Weltbürgerrecht – die Universalität der Menschenrechte bei Kant und Locke. In: Dicke, Klaus u. Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Republik und Weltbürgerrecht. Kantsche Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Köln 1998, S. 91-115.

Sloterdijk, Peter, Im Weltinnenraum des Kapitals. Für eine philosophische Theorie der Globalisierung. Frankfurt a. M. 2005.

Steiger, Heinhard, Brauchen wir eine Weltrepublik? In: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht. 42. Bd. Berlin 2003. S. 249-266.

Steiger, Heinhard, Frieden durch Institutionen. Frieden und Völkerbund bei Kant und danach. In: Lutz-Bachmann, Matthias. u. James Bohmann (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a. M. 1996. S. 140-170.

Steenbrecker, Andrea, Wie erfüllen die EU-Bewerberländer die Aufnahmekriterien. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg), Aus Politik und Zeitgeschichte. EU Südosteuropa. B 29-30. Bonn 2000. S. 29-37. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/publikationen/F39FYs.html> (Stand Juni 2010)

Thielking, Sigrid, Weltbürgertum. Kosmopolitische Ideen in Literatur und politischer Publizistik seit dem achtzehnten Jahrhundert. München 2000.

Thränhardt, Dietrich, Globale Probleme und Weltöffentlichkeit. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 131-136.

UNO-Chef warnt vor Bioterrorismus. In: Handelsblatt Nr. 086 vom 04.05.2006. S. 10.

Varwick, Johannes, Globalisierung. In: Woyke, Wichard (Hg.), Handwörterbuch internationale Politik. 8. Auflage. Bonn 2000. (Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 404). S. 136-146.

Woyke, Wichard, Politisches System, Europa und Globalisierung. In: Robert, Rüdiger (Hg.), Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung. Münster 2001. S. 39-58.

Voigt, Rüdiger, Ende der Innenpolitik? Politik und Recht im Zeichen der Globalisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament. B. 29–30. 10. Juli 1998. S. 3-9.

Weinkauf, Wolfgang, Die Philosophie der Stoa. Ausgewählte Texte. Stuttgart 2001. (Universal-Bibliothek. Nr. 18123).

Zons, Raimar, Weltbürgertum als Kampfbegriff. In: Bolz, Norbert, Friedrich Kittler, u.. Raimar Zons (Hg.), Weltbürgertum und Globalisierung. München 2000. S. 9 – 29.

Zürn, Michael, Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance. Frankfurt a. M. 1998.



Geschehnisse an irgendeinem Ort der Welt haben Folgen für jeden anderen Ort der Welt. Die Menschen sind voneinander abhängig, leben also in einer Schicksalsgemeinschaft. Diese wechselseitige weltweite Abhängigkeit wird besonders deutlich im Zuge wirtschaftlicher Verwerfungen, ökologischer Katastrophen oder sicherheitspolitischer Herausforderungen wie dem internationalen Terrorismus. In diesem Kontext ist auch die weltweite Finanz- und Bankenkrise 2008/2009 zu sehen, die zu einer noch nie da gewesenen globalen Absprache über Möglichkeiten der politischen Regulierung des Weltfinanzsystems geführt hat. Was bedeutet das für die immer noch hauptsächlich nationalstaatlich ausgerichtete Politik? Wie sollen die Menschen mit diesem Phänomen, genannt Globalisierung, welches jeden einzelnen konkret in seiner ganz persönlichen Lebenswelt betrifft, umgehen? Kurz: Es stellt sich die Frage nach politischer Steuerung der globalen Interaktionen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

Kant gibt darauf die einzig realistische und zugleich die aktuell visionärste Antwort; denn er war sich bereits 1795 über die weltweite Abhängigkeit aller Menschen im Klaren und entwickelte deshalb das Weltbürgerrecht, welches ein dynamisches Instrument zur politischen Steuerung der Globalisierung hin zu einer friedlicheren Weltordnung demokratischer Staaten ist.